



SVPPPLICATIONVM PRO  
SINGVLIS IN AVGVSTISSIMA  
CAMERA IMPERIALI EXTRAHENDIS PRO-  
CESSIBVS EXHIBITARVM, VNA CVM DESVPER DATIS DE-  
cretis, & ad sequentia Imperij Mandata varie impetrantia  
pertinentium, &c.

Tomus Quartus,

P A R S S E C V N D A.

S V P P L I C A T I O I .

Vmb gnädig Mittheilung / Ab-  
schriften den 14 dñs Monats Januarij gerichte-  
lichen eyngegebenen Schreibens in Sa-  
chen B. von W. contra H. &  
L. von W.

**G**olgeborner Graff / Reys.  
Majest. Cammerrichter/Gnädi-  
ger Herr/ Es seyn in Sachen B.  
von W. Klägers wider H. vnd  
J. von W. Beklagte/ den 14. dñs  
Monats Januarij von gemeind-  
ter beflagten Anwalden Herm Doctör Meurers ver-  
schlossene Schreiben gerichtlich fürgebracht/ vñ solche  
ad acta zulegen gebetten/ aber damals von flagendem  
Anwald publicatio vnd Copien derselbigen auch als  
bald begert/publicatio ex aduerso pure, desgleichen  
Copien so fern die den Klägern gebüre zugelassen wor-  
den/deßhalben ad prothocollum gezogen: Nun kan  
Kläger anderst nicht gedencken/ dann solche Schrei-  
ben werden ihnen principaliter berüren/ vñ von seinen  
Gegenthelen wider ihn angerichtet seyn/ wie sie dann  
hiebvor mehrmals Schreiben vorbracht/ vnd diesel-  
ben ad acta legen zulassen/gebetten/ vnd ihn darinnen  
unbefugter Weiß zuverglipffen sich angemasset/ de-  
ren Copien aber von E. Gn. ihme jedes mals gnädig-  
lichen mitgetheilet worden: Gelangt demnach klage  
den Anwalds an dieselbige E. G. vnderthänige Bitt  
seinem Principalen berütert/ vnd den 14. dñs eyngkom-  
menen Schreiben Abschriften auch gnädiglich mit-  
zutheilen/ seine gebürenden Entschuldigung auf den  
Fall der Noturft dagegen haben eyzuwenden.  
Ewer Gnaden HochAdeliche miträicherlich Ampt  
darüber vnderthäniglichen anruffende.

E. Gn.

Vnderthäniger M. R.

Iudicitaliter in consi-

lio den 7. Februarij  
Anno 69.

S V P P L I C A T I O II .

Pro decernendis alimentis, in causa Nobilium  
H. von R. & Consortum, Appellan-  
ten, contra G. Appel-  
laten.

**H**ochwürdiger Fürst/Rönn. Reys. Majest. Cam-  
merrichter/Gnädiger Fürst vnd Herr/ in der eiga-  
nischen Appellation Sachen sich halten/ zwischen den Edlen/  
Besten H. vom R. & Consorte Appellantens  
eins/ Gegen vnd wider G. Appellaten/ ander theils/ ha-  
ben E. F. G. vnd deren treffliche Herrn Verfizer/ aus  
eynkommenem articuliertem Appellatione libell/ des-  
gleichen auch auf übergebener Implorationschrift/ pro  
reuocandis attentatis, &c nach Länge gn. vnd  
günstiglich zuvernehmen.

Welcher massen Anwalds Principales/ weyland  
Hennings Stuten seligen Mutter/ Frau Elisabeth  
vnd deren eheliche Töchter/ Ursula/ Dorothea/ vnd  
Margaretha/ ihres Erbs Allodial/ vnd eygentümlich  
Guts zu therwen/ dessen sie bisz auf diese getlagte thä-  
liche Entzehrung je vñ allwegen/ gleich wie auch je lie-  
ber Haushwirth/ Batter vnd Altvatier/ seliger/ in stättig-  
er rüwiger Possession/ vel quasi gewesen/dasselbig ge-  
nossen vnd gebraucht/ auch sich davon bey ihrem A-  
delichen Standt vnd Wesen wohl vnderhalten: Erst-  
lich im Octob. verschienes 71. jahrs/ allerdings bisz auf  
den Hofe oder Wohnhaus zu Deuen/ so ihnen/ mei-  
nen Principalen/ dannoch damals eingelassen wor-  
den/ vnd folgends im Junio jüngst bemeldtes Hofes/ auch vnd also nunmehr alle das jenseitig zu De-  
uen gehabt/ auf vngestümnes Anhalten vnd An-  
treiben ermordet Appellaten von Belawe/ welcher  
Fürstlicher Mechelburgischer Marschalek ist/ thäli-  
cher Weiß spoliert vnd entsetzt/ vnd allerdings auf  
Denen verriesen worden. Wie sie auch auf den heu-  
tiger

## S V P P L I C A T . C A M E R . I M P E R I A L .

tigen Tag desselbigen gänslich entschent/darvon verwiesen vnd vertrieben/vnnd sich ihres wahren Eigenthums dasebst im wenigsten mit mehr animassen/ oder widerzichen dorffsen.

So aber/Gnädiger Fürst vnd Herr/solche thäliche Entsezunge/benannten meiner Principalinen als armen verlassnen hochbetruften Wittwen vnd Waysen/bevorab ermeldter sechzig jähriger Wittwen/Frauen Elisabethen/die erst in ihrem hohen Alter/in grosse Armut gerachten/vnnd das Gut zu Deuen/darum sie über die vierzig Jar lang röhiglich gewohnet/vnnd wol darin gehauet/auch ihr Leben endlich darinnen zuschliessen verhofft/raumen vñ verlassen.Darzu noch ihres lieben Sohns Remmings Stutten seligen/elendigen Mordt vnd Entleibunge/ire nunmehr erwachsene/Mannbare/wolerzogene Töchtern/gleichfals von dem iren verjage/in Armut vnd Mangel sehen mus. Nicht allein hoch schmerlich/beschwerlich/vñ bekummerlich/sondern auch sie sampaht dardurch in solch euerst Unvermögen gebracht/das sie/wie leyder nur zuviel wahr/vnnd im Fall der Noth erweishlich/ihre bloße Leibsnahrung/nicht mehr gehaben können oder mögen/zu geschweigen/das sie sich ihrem Adelichen Standi nach/welchen sie die Zeit ihres Lebens/ohne Rhum zumeldet/ehrlich vnd wol herbracht/vnderhalten können.Sintemal sie außerhalb des Guts vnd Hofs zu Deuen/auff Erdreich nicht mehr haben oder besitzen/ auch sich anderstwo nicht nider zuthun wissen/vnnd derhalben jetziger Zeit/keine gewisse bleibende Wohnung haben/sondern bei gunstigen Leuten/die sich ihres höchsten Unfalls mitleidentlich erbar men/jt Auffonnd Vnderhaltunge elendiglichen suchen/vnnd dahero endlich gedrunge zu werden/besorgen/das sie diese angefangene Rechtsfertigung/deren sie doch ihres vngewisselten Verhoffens/von Rechts vñ Willigkeit wegen/in allweg wol befugt/als sich disz (ob Gott will) zu seiner Zeit klarlich befinden soll fallen vnd ersüzen lassen müssen/wie sie dann solche Noth albereit für Augen sehen/da E. F. G. vnd die Gutheraten der Rechten ihnen hierin nicht zu Hülff vnd statten kommen solten.

Vnd aber in solchen/vnd dergleichen Fällen/ver mög gemeiner beschriebenen Rechten per leg si quando. S. quod si. Codic. de ordin. cog. der Appellat G. Belawet/ auch im Eingang vnnnd Anfang des Kriegs/benennen meinen Principalinen gebürliche alimenta/vnd Vnderhaltunge/ihrem Adelichen Standi vnd Herkommen nach/bis zu Erörterung dieser Sachen/zugeben/vnnd zureichen schuldig: Dieweil je die thäliche Entsezung keines Weges verneint werden kan/ auch dieselbige unrechtmässiger Weis beschehen. Et talis spoliatio, ante causæ discussionem, valida iuris præsumptione, iniusta esse censeatur, &c.

Ist demnach aufs oberzahlten erheblichen Rechtmässigen Ursachen/bevorab ne Appellantæ à lite iustissime cœpta, desistere cogantur: Neque ipsi alimenta, quæ nemini denegari debent, subtrahantur, an E. F. G. im Namen vnnnd von wegen mehrgedachter meiner hochbedrängten armen Principalinen/der Wittwen/vnnd iher Töchter/mein ganz vnderthänig hochfleißig bitten vnd Begeeren/in

Recht zusprechen vñnd zu erkennen/das mehrbemeldter Appellat G. von B. Mechelburgischer Marschall berürtet meinen Principalinen/tanquam vere miserabilibus personis zu ihrer nottußfrigen Leibs Nahrung vnd Vnderhaltung / ihrem Adelichen Standi vnd Herkommen nach jährliehs 300. Gulden bis zu endlicher Ausführung/vnnd Erörterung dieser Sachen/zugeben vñnd zureichen/vnnd die ohne allen ihren Kosten/ihre sichere gewarsam zuliefern sumptusque li is & expensas necessarias zuzerlegen/vnd zu entrichten/ auch derwegen gnugsam Versicherung zuthun/schuldig sey/ihnen Appellaten auch durch gebürliche Rechts Mittel darzu gleich zu zwingen vnd anzuhalten/mitt Widerlegung erlittenen Kosten vnd Schaden/welches alles nit allein Anvalde oberzehster massen/sondern wie solches seinen Principalinen zum müßlichsten vnd fürständigsten gebeten werden sollte können oder mögen/vnderthäniglich bitten/vnnd begeren thut. Das hoch Adelich mit Richterlich Ampo vñb gnädig schleunige Verhelfung/ganz vnterhäng anruffend.

Vorbehältlich aller Nottuß.

N. D. J. M. F. D.

## S V P P L I C A T I O III.

Pro confirmandis Tutoribus, H. von Ezum  
H. seligen Wittbin.

**W**olgeborner Röm. Reys. Maj. Cammerrichter/Gnädiger Herr/E. G. sein mein in Gebu vnderthänige Dienst/allzeit zwora bereyt/derselben bring ich zu End beschriebene Supplicatum/ mit betrübtem Gemüth vnderthänig für/wie das mein lieber Juncker Gemahl selig der Edle/Best/ Heinrich von E. zu Horn/den 8. verschiener Monats Maij/ in Gott seliglich verstorben/vn beneb mir/ als seiner Wittib/wo Ehliche Töchter so von unsrer beider Leibe geboren/hin derlassen/mit Dame Walvurga von Essendorff so in das 17. vnd Barbara von Essendorff/ so in das 14. Jahr geht/derwegen dann sie ire Bogtbare jahe noch nit vollkommen erreicht haben. Wann dann nu in dem zwischen gedachte mein Junckern seligen/vnd mir im lang verschien der mindern Zahl/52. Jahre/ausgerichtet Heyrabsbriefe/ auf diesen Fall ausdrücklich verschen/dz solche sein vñ meine Ehliche Kinder/von ihr beider gemeiner Freundschaften/mitt Vermündern vñ Gerhaben/nemlich mit 2. vom Vater vnd 2. von Mutter Magen/ ordentlich verschen werden sollen/vnd auch so wol mein als meiner Töchtern hohe Nottuß erforderd/der Rechtlichen/vñ anderer unsrer Sachen halber/mich vnd sie zu beormündern/damit in solchen anhangenden/ auch künftigen Rechtlichen/darzu allen andern Handlungen gebürliche Vollführung oder Berrichtung beschehen möge. So hab ich derwegen die Edle/Beste E. von R. zu Weyler/L. H. von Werdenstein zum Reich holz/c. P. von F. zum Waldhof/vñ H. G. von Freyberg/ zu Achstetten/meine freundliche liebe Schwager vnd Vettern/ auch meiner Töchtern/vom Vater vnd

ter vnd Mutter hero / nechst verwandte / mit Fleiss er-  
sucht vnd erbettet / sich mein / auch meiner Töchtern /  
Chur vnd Vormundschafft geremlich zu vnderzie-  
hen / welches auch erst gedachte von Reischach / von  
Werdenstein / vnd von F. auf mein embfiges bitten  
vnd Anhalten / gutwillig zuthum / angenommen / in  
massen dann solches beyligender ic Gewalt / auff den  
Ehrenvesten / Hochgelehrten Herrn Jacob F. M. be-  
der Rechten Doctorn / vnd dises hochlöblichen Keys-  
Cammergerichts Advocaten gestelt / gnugsamlich zu-  
erkennen gibt.

Dem allem nach / vnd dieweil mein Juncker seli-  
ger / ein Freyer im Reich Befessener vom Adel / vnd zu  
der freyen Schwäbischen Ritterschafft / wie auch jeso  
ich vnd meine Töchtern gehörig. Derwegen dann wir  
E. G. vnd des hochlöblichen Keys Cammergerichts  
Jurisdiction ohne Mittel unterworffen seyn / So  
gelangt an E. G. mein vnderthänige Bitt / die wöl-  
len mir vnd meinen obgedachten Töchtern Walpurg  
vnd Barbara Geschwisterzügten von Essendorff / auch  
vorgenannten E. von Reischach / L. H. von Werden-  
stein / Paulin vnd Hans G. beide von Freyberg / als  
berdesseits nechst Verwandte / auff ic wölmeynend  
gethane Bewilligung zu Curatorn vnd Vormün-  
dern sampt auch sonders gnädiglich verordnet / auch  
darüber notwendige Decret vnd bescheid ergehen las-  
sen / darzu ein Cura' ori in glaubwürdigem Schema  
gnädiglich mittheilen / sich dessen in allen notwendigen  
Fällen zugebrauchen haben / daß auch E. G. derwegen  
vorgenanntem Herrn Doctor M. als der Vor-  
munder Anwaltem / zu Erstattung gewöhnlicher  
Vormunder Pflicht und Obligation / alles ver-  
mög ihme von mehrgenannten Vormündern über-  
geben vnd hiebeligenden Gewalts gnädiglich zulaf-  
fen wölle. E. G. HochAdelich mit Richterlich Amt/  
hierüber bestes fleiß anruffende / Solches bin ich vmb  
E. G. zu sampt der Willigkeit mit meiner Fürbit ge-  
gen Gott / auch in geblirender Vnderthänigkeit zuver-  
dien allezeit bereyt. Es hat sich auch vmb mehrer  
Bezeugnß willen / der Edle / Beste / H. R. Vogt von  
Summeraw / zu Praßberg vnd Humarstedt / mein  
freundlicher lieber Schwager / auff mein Bitt hiene-  
ben underschrieben / vnd aufwendig bitschieren helf-  
fen. Datum zum Horn / den 10. Septembris / in 69.  
Jahr.

E. G.

Vnderthänige

Hans R. Vogt von Sum-  
meraw zu P. vnd H.  
Martha von Essendorff / ge-  
borne von Freyberg / H.  
von E. seligen Junckern  
Wittib.

## S V P P L I C A T I O N I V .

Promendato ad faciendam bonorum litigiofo-  
rum veram descriptionem, & deinde præ-  
standam sequestrationem eorum-  
dem, in causa G. M. contra B.  
& Consorten.

Wolgeborner / Röm. Keys Maestat Cammer-  
richter / in Sachen simplicis querela sich hal-  
tend / zwischen dem Geistrengem Edlen vnd Chri-  
sten Bernharden von Mila Ritter zu Landhof-  
meistern der jungen Herrn zu Sachsen / vnd J. B.  
an eins / vnd mich G. Mollern / von wegen meiner  
zwo Töchter andern theils / zeige ich armer Mann E.  
G. hiemit vnderthäniglich an / wie daß diese Sache  
meiner Töchter Vätterlich Erb berürt / welche Erb-  
schafft / der von Mila zum meisten theil / vnd Johan  
B. bis anhero malo titulo vnd ohne Aufrichtung ei-  
nes beständiget Inventari wider Recht in die viert-  
halb Jahr besessen / vnd noch zur zeit besitzen / vorenthal-  
ten / nutzen vnd ires gefallens gebrauchen / davon auch  
ein guter Theil verändert / vnd zubesorgen / wo E. G.  
der Ort nicht ein gnädig Eynscheng thun werden / daß  
zum letzten meine zwo Töchter vmb berürt Vätterlich  
Erbtheil / so trefflich gros an fahrender Haab / gar / o-  
der pro maxima p. r. kommen möchten / insonder-  
heit dieweil die Beflagten etliche Güter / so viel hun-  
dert gülden werth / davon alieniert / lite pendente / vnd  
also die spennige Güter in andere Hand gebracht wer-  
den möchten.

Dennich vnd dieweil / wie oben gemelde / E. G.  
dis Orts einzusehen / damit meine Töchter als rechte  
Erben ihrer Vätterlichen Erbschafft / nicht also be-  
raubt werden / vnd durch Rechtliche Wege zuverhelf-  
fen gebürt / vnd das zuthum schuldig. So ist an E.  
G. mein vnderthänige Bitt / obgedachten Beflagten  
bei einer namhaftem P. eon zugebieten / also bald / vnd  
ohne fernern Verzug / alle vnd jede Güter des ver-  
storbenen Hans Wittib / wie die Namen haben / es  
sind Eigende / fahrende / Haushalte / Schultbrieße /  
Kleindien / Barschafft vnd anders / sampt davon  
auffzahabener Nutzung auffzzeichnen vnd descri-  
biren zulassen / vnd nachmals bey den Erbarn / Chrs-  
tianen vnd Wohlweisen Bürgermeister vnd Rath  
der Statt Erfurt sequestriert mögen / vnd auch  
solche sequestrierte Güter durch geschworne Leute/  
beyden Parthenen zum besten / zuverkauffen gestattet  
werde.

Bitt auch die Güter / so bisher vereuert / verändert /  
verpfendet oder beschwert / widerumb sampt dem In-  
teresse zum wenigsten / nach dem die Vertheil / vor mei-  
ne arme vnmündige zwo Töchter fallen wirdt / daran  
ich nicht zweifel / in vorigen Standt zu bringen vnd  
zusezen. Auch overnahmen einem Erbarn Rath der  
Statt E. durch ein Keys Gebotsbrief / zu gebieten  
vnd zuverthogen / wie oben gebetten / auff mein oder  
meines Anwalts Ansinnen sich der Sachen zu bela-  
den / alles in bester vnd gemeiner Form / in dem allem  
E. G. HochAdelich mit Richterlich Amt / hierin v-  
nderthänig anruffend.

E. G.

Vnderthäniger Armer

G. M.

## S V P P L I C A T I O N V .

Pro promotorialibus M. H. contra Herrn E.  
a ij vnd D.

## SUPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

4  
vnd D. als D. vnd seeligen Testa-  
mentarien.

**H**ochwürdiger Fürst / Römi. Reys. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. F. G. gib ich in Uderänigkeit zu erkennen / wie daß etwa in Leben gewesen / M. M. Bürger zu Lübeck / welcher ein stattliche Nahrung von vielen tausent Gulden / hinterlassen / vnd derselben Hinderlassenschaft ernannter Matthes M. Testamentarien verordnet / auch seinen nechsten Blutsfreunde zu Nürnberg seßhaftig / etlich viel tausent Gulden / Innhalt der Testamentarien eygener Bekandnus / legiert vnd verschafft zu welcher Erlangung / des verstorbenen Matthes M. nechsten Blutsfreund / Hans M. Hans Schuster / Margreth Houerin / Anna Mechernroderin / vnd ihr Miteconsorten zu etlich malen zu Lübeck die Testamentarien ersucht / vnd sie solches Legati theilhaftig zu machen / gebettet / aber ganz obn / daß sie dasselbig bishero erlangen könnten. Sonder seynd also von einem Jahr in das ander aufgehalten worden / dardurch sie verursacht an diesem hochlöblichen Reys-Cammergericht Compulsoriales ad ed ndum teitmen: um & quitanterias aufzubringen / zuerlaßgen vnd insimulieren zu lassen / wie dann nach Verkündigung solcher aufzubrachten Compulsorial vnd Zwangebrief die Testamentarien F. von Stitten / vnd Hieronymus Lünenburg / etliche Puncten eines Testaments / vnd dann ein Quittung außerhalb hundert Goldgulden / besagende / hochmeldungem Keyserl. Cammergericht zugeschickt / aus welchen überschickten Testaments Puncten / auch der angezognen Quittung / sich gar nit befinden thut / daß den nechsten Erben vnd Supplicanten / ein tausent / jugeschweigen etlich viel tausent Gulden zugestellt / vnd überantwort worden waren / Sonder hat ein hoch Wolweiser Rhat der Statt Lübeck sich in Schriften gegen den Supplicanten zu etlichen malen erklärt / daß wo sie die Parthenen zur Stell in Lübeck ankommen / vñ ordentlicher Weiß an die Herrn Testamentarien etwas fordern würden / daß ihnen drauf was billich vnd recht seyn würde / widerfahren / begegnen vnd zustehen solte. Ob nu wol die Parthenen achten / daß sie solchen Unkosten vnd Zehrung nicht können aufzubringen. Auch der ein Mitverwandt Hans Schuster dieser Sachen halben zu Lübeck verstorben / so hat sich doch der Chrnveit vñ Hochgelehrter Johan H. der Rechten Licentiat / vnd dieses hochlöblichen Reys Cammergerichts Advocat / bewilligt / daß er dieser Sachen vnd Parthenen zu gutem selbst / in der Person gehn L. mit gnugsamem Gewalt / vnd Instruction sich verfügen wolle / daselbst bei einem Ehrenvesten / Chrsamien / Kurfürstlichen Hoch vnd Wolweisen Rhat der Statt Lübeck anzusuchen vnd zu begeren / was diesen armen Parthenen auch weyland Matthesen Mülichs Hinderlassenschaft gebüren möchte / in dem durch die Herrn Testamentarien / Herrn F. von Stitten / vnd Hieronymum L. eyngeantwort / zugestellt / vnd gefolgt zuwerden. Darmit aber er solches desto füglicher vnd fürderlicher expedieren / verrichten vnd erlangen möge.

So ist an E. F. G. mein underthänige Bitt / die weil mir diese arme Parthenen ex officio zugeordnet / E. F. G. wölben den Sachen vnd Parthenen zu gutem Promotoriales vnd beförderung Schriften gnädiglich erkennen / mittheilen vnd aufgehen lassen obernamtem Licentiaten Johann Helfiman / anstatt der Margrethen Houerin vnd ihrer Mitkriegsverwandten / durch einen Rhat der Statt Lübeck / gegen den obenmalten Testamentarien zu förderlicher Expedition vnd zustellung / was den klagen den armen Parthenen auf M. M. Hinderlassenschaft gebüren mag / in einer ganz vndisputierlichen hellen vnd klaren Sachen / oder was sonst billich vnd recht seyn wird / vermög vnd Innhalt jrem zuerstoftmals beschriebenen schriftlichem Epiteten / widerfahren vnd gedeyen zulassen.

E. F. G. Vmb gnädig vnd fürderlich hilff Rechts in underthenigkeit anruffend.

E. F. G.

Undertheniger

N. N. D. Cauens de Rato. &c.

Decretum Abgeschlagen / in Consil.  
den 20. Maii Anno 71.

## SUPPLICATIO VI.

Pro compulsorialibus ad edendum descript. bo-  
norum sequestratorum in causa B. C.

& Consorten contra

F. G.

**H**ochwürdiger Fürst / Römi. Reys. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr. In Sachen Appellationis sich haltend zwischen dem Edlen Eurd E. & Consortes Appellantem an einem gegen vnd wider Reinh. E. Appellantem andertheils / erscheint gedachter Appellant Anwald vnd bringt E. F. G. underthäniglich supplicierend für. Wie daß anderim in gemeinen beschribenen Rechten heilsamlich vnd wol versehen / daß ist sequestrierung der Güter pro substantia descriptio omnium bonorum cum debitis solennitatibus & requisitiis erforderlich / auch wo solche vnderlassen / solches mehr für ein Entsezung / dann ein Sequestration zu machen vnd zu halten. Und aber dagegen Anwald jüngster art dienst in puncto supplicationis begerter Alimenten verniemmen lassen. Das allein die Lehen vnd nicht eignenthümliche Güter sequestriert seyn. Welches Anwald hiermit für bekannt angenommen haben will. Und derwegen bona patrimonialia extra feudalia Anwalds Principali von Recht vnd Willigkeit wegen / so viel deren darinn mit sequestriert befinden / ohn allen Berzug relaxiert werden sollen / auch wie solches beschreben / soll man der Alimenten gar nicht begeren thun / vñ aber der Grund dieser Sachen / wo allein ordentlicher gebürlicher Weiß gehandelt ex originali rescriptione bonorum sich befunden / vnd weiter

weiter keiner Beweisung deshalb von nöten seyn wirdt.

So ist an E.F.G. Anwaldts / anstatt der Principal / ganz vnderthänig vnd hochfleissig Witt ihme wider den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn F. zu H. als vermeintlich Sequestrator vnd dann ihren F.G. darzu verordnete / nemlich die Edlen J. von M. Landvoigt zu N. an der B. vnd M. von S. Amtman / zu N. Compulsoriales, solche descriptionem bonorum mit allen ihren Solemnitatibus, immassen sie fürgenommen / damit man gründlichen Bericht der Sachen / wie sie beschaffen / gehaben mög / in communi & consueta forma gnediglich zuerkennen / E. F. G. Hochadlich mit Richterlich Amt hierin vnderthäniglich höchstes Fleiß anrussend.

E. F. G.

Vndertheniger

G. N. D.

S V P P L I C A T I O N E VII.

Pro Compulsorialibus & Mandato responde. In causa Comitum N. N. & C. B. von vnd zu St. vnd A. contra Reuth D.L. & D. Nullitatis.

Hochwürdiger Fürst / Römi. Kais. Majestat Cammerrichter. Gn. H. in Sachen nullitatis der Wolgeborenen Herrn R. N. Georgen vnd Herrn B. Schröder vnd Betttern Graffen zu St. R. Anwalds Gnädiger Herrn Principalen Kläger / wider das Thumb Capitel zu H. vnd Doctor H. von B. beklagte bringt Anwald wolgemeinter Herrn Kläger supplicierende für: Demnach die Nichtigkeit aus den vorigen actis pflegen aufzuführt zu werden. Ob nun wol in erster Instanz / wievol à Judice incompetente strackt ab excurione angefangen / vnd also weder Libell / Klägen noch einige Acta in Sachen Appellationis der Herrn Kläger als Appellant / contra gedacht Thumb Capitel & Consortes Appellaten von jenigen Herrn Klägern damals mit Appellant haben producirt werden können / dieweil aber gleichwohl die Beklagten auf Decreta vnd anders so in erster Instanz ergangen seyn sollen / in dieser Sachen nullitatis sich berufen / als bitter Anwald seine Gnädigen Herrn Principalen wider Gedacht Thumb Capitel das weyland des verstorbenen Erzbischoffs Sigismundis vnd Administrators des Stifts Halberstadt hochlöblicher Gedächtnis / sede vacante Successorum verpeente Compulsoriales vnd Befehl darinnen / bey hoher Peen erschlich gedachtem Thumb Capitel / alle acta vnd actitata, commissiones, decreta, liquidation Widerbringung vnd alles anders so vor hochmeitem Erzbischoffe als einem Bischoff oder Administratoren zu H. oder auf S. F. Gn. Befehl / für andern S. F. Gn. recordneten Räthen / Dienern / oder Canzley / in solcher Sachen erster Instans geübt / vnd deren Abschrift vnder ihrem Siegel des Herrn Klägern vmb die Gebur zu verschaffen vnd folgen zu lassen / damit solches alles in dieser

Sachen nullitatis producirt / vnd die Nichtigkeit solcher Händel vber die libellierte incompetentiam desto bas voraus angenscheinlich dargethan werden mögen: Und damit auch Doctor Bila mandiert vnd geboten / die darauff von hochmeitem Erzbischoffe ihme erfolgte Belohnunge vber das Haus Stapelburg in originali, an diesem Keysertliche Cammergericht edire / producire, vnd verlege respetue gnediglichen zuerkennen vnd mit zutheilen / das hoch Adelich mitricherlich Amt höchstes Fleiß anrussende.

E. F. G.

Vndertheniger

G. N. D.

S V P P L I C A T I O N E VIII.

Pro citatione, Compulsorialibus, & prorogatione, fatalien, in causa B. C. & Consorten / contra N. N.

Hochwürdiger Fürst / Römi. Kais. Maj. Cammerrichter Gnädiger Herr Anwald des Chruesten Berthold Holzschuchs von Nürnberg / des Eltern / bringen E. F. G. vnderthenig supplicierende für: Als sein Principal mit Woissen von Dill / Sigismund Desell / vnd Josephen Lothier zu Nürnberg in Rechtsfertigung erwachsen / auch sein Recht vnd Gerechtigkeit dermassen fürgetragen / das von Rechts wegen billich für jhnen erkannt vnd georthelt worden sein soll / das doch dessen vngeschoben / den 10. Decemb. jüngst daselbst fünff unterschiedliche vermeinte Urtheil / wider sein Anwalds Principal obgedacht / für dessen Gegenthil eröffnet vnd aufgesprochen / von welchen vermeinten Urtheil ( vorbehältlich der Nichtigkeit ) ermelter sein Principal als merklich beschwert / auch ferner dardurch beschwert zu werden sich besorgende / den 15. hernach als der in Hafft vnd Verstrickung gehalten / in scriptis ( wie mit deit actis zu bescheinigen ) an dis hohloblich Kais. Cammergericht appelliert / auf Mangel eins Notarii, schedulam appellationis iudicii à quo insinuert / die auch angenommen / vnd als der begereten Apostel halben in gespurender Zeit kein Antwort erfolgt / ( dessen sich Anwalds Principal höchlich beschwert ) ist ihme zu Bescheid gefallen / dass er deshalb ungefahrt seyn soll / wie dis vnd anders auf den actis zu seiner Zeit fürzubringen / sich erfinden würde. Und über dis alles Anwalds Principals Sohn Berthold Holzschuch der jünger / zu allem Überfluss dem 17. ermitteltes Monats Decembirs, gleichfalls innerhalb gespurender Zeit Rechens / nach Aufweisung bezeugtes Appellation Instruments / darmit auch tenor tentiarum, aufdrücklich zufinden / an höhere Obrigkeit sich berufen / im Willen vnd Meinung dieselbige wie recht zu prosecuieren / und damit diese Sachës ihres Behoves halbe mit allein der Reichs Ordnung / sondern auch dem Nürnbergischen privilegeio gemäß / zuverhalten / so der Obrt gebrechig.

Lange demnach an E. F. G. Anwalds Principal  
a iii  
Vnder-

## SVPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

6  
vnderthenig Witt vnd rechtlich Begeren/ die wollen  
jhm Citationem wider die Appellaten vnd seine Ge-  
gentheil vnd dann Compulsoriales, vmb Edierung  
der andern/ wider die Herrn Richter voriger Instans  
respectiuē, in gemeiner Form gnädiglich erkennen  
vnd mittheilen.

Dieweil auch Anwalds Principalia als der in so  
strenger Haftung gehalten/ das kein Freyer ab vnd  
zutrit zu ihm gestattet worden/ vnd der wegen bis-  
daher weder Copiam Notarii, Aduocati, oder ande-  
rer Rahtgeber haben können/ nicht zu zumessen/ das-  
er diese Sachen nit eher bey E. G. G. angebracht. So  
ist Anwalds vnderthenig Witt die fatalien so nun-  
mehr zu End lauffen auff zwien Monat gnädiglichen  
zu prorogieren vnd zuerstrecken/ E. G. G. Hoch Adel-  
lich mils Richterlich Ampt vmb Verhelfung Rech-  
tens vnd der Gerechtigkeit vnderthenig Fleiß anrus-  
fendie.

Decretum Citation vnd Compulsoriales  
erkannt/ vnd dem Supplicanten sein Be-  
geren/ der fatalien halben/ wie gebeten er-  
streckt/ in consil. den 26. Maii An. 73.

S VPPLICATIO IX.  
Pro Citatione & compulsorialibus, in cau-  
sa appellationis ab interlocutoria.  
L. contra P.

W Olgeborner Graffe / Römischer Kaiserlicher  
May. Cammerrichter / Gnädiger Herr. Es ha-  
ben sich die Ehrwürdigen vnd Andechtigen Herrn/  
Abt vnd Comuent/ des Klosters Zwifalten/ von einer  
hochbeschwerlichen interlocutori vim tamen defi-  
nitiv habente, so gleichwohl in einer peinlichen Ma-  
leſis Sachen. Jedoch super incidenti ciuili questio-  
ne am 3. Monats Tag Martii, Jungſt verschienen  
durch den Herrn Statthalter vnd Richter zu Aurach  
an statt vnd von wegen des Herrn Herzoge zu Würt-  
temberg/ c. nichtiglich oder je wider Recht wider woler  
melts Herrn Abts vnd Comuentis Beileshaber/ vnd  
von Adam Remmels Beklagten/ sonderlich aber in Fa-  
uorem hochmeletes Herrn Herzogen zu Würt-  
temberg/ aufgesprochen vnd eröffnet/ vnd dardurch in  
effectu dem Gottshauß Zwifalten/ sein alt herge-  
brachte vnuerdenecklich Gerechtigkeit/ der hohen O-  
berkeit vnd was derselben anhangt. Sonderlich aber  
iuris torquendi maleſicos, vermeintlich vnd nichtig-  
lich aber kannt worden/ vngearchet das dieser Richter  
über solchen in gefallene Breiche/ der strittigen hohen  
Obrigkeiten Rechteswege kein Jurisdicton oder Erkannt-  
nuß gehabt/ auch der Herrn Kläger befehlhaber sich  
derhalben vor ihm nit einzulassen wollen. Sondern  
jederzeit davon zierlich protestiert/ vnd diesen Puncten  
ad iudicem ordinariu zu remittieren gebeten haue.  
Als hoch vnd mercklich beschwert/ vnd zu allem Über-  
flus/ dieweil diese vermeintliche Erkanntnuß tanquam  
a ludice non suo, Item extra petita lata, vnd auf  
andern mehr erheblichen Ursachen/ an ihz selbſt nichtig  
vnd unkräfftig/ den ejfsten Martii hernach/ vnd  
also in rechtbestimpter Zeit coram Notario & testi-  
bus appelliert/ auch solche ihre fürgenommene Appel-

lation/ insinuierē lassen/ alles weiteren Innhalts behi-  
gender Appellation vñ Insinuation Instrumenten/  
so ich hiemit zu Verificierung/ obberurts Angebens  
vnderthänig übergeb.

Solchem nach/ vnd dieweil wolernamte Herrn  
Appellanten/ das ihr eyngeworfene Appellation/ so  
wol schenlicher Dichtigkeit/ als offenbarer vrechtmä-  
sigkeit halben voriger Instans geübtem Proces/ vnd  
erfolgter richtiger vnd vrechtmässiger Erkannt-  
nuß zuverfolgen und aufzuführen vorhabens/ Auch  
zu Erhaltung habenden Rechten vnd Gerechtigkeit  
obligender Noturft nach/ nit vnderlassen sollen  
oder mögen/ vnd die Sachen ihres Werths halben  
die Summa in der Ordnung bestimpt/ bey weitem  
übertrifft.

So gelangt hierauf an E. G. mein als Syndic  
ganz vnderthänige Witt/ die wollen wol vnd mehrge-  
dachtē Appellanten wider obgenannten Adamen  
R. den Appellaten so seiner Gefängniß allberent auf  
ein gewöhnliche Urphed erledigt/ ein Ladung/ zu Auf-  
führung berürter Dichtigkeit vnd Appellationsache  
auch zu Erlangung aller vnd jeder Gerichts Acten in  
dieser Sachen geübt/ Compulsoriales, wider ob-  
meldte Richter voriger Instans/ alles in gemeiner  
notwendiger Form gnädiglich zuerkennen vnd mis-  
theilen.

E. G. vmb gnädige förderliche Hülff Rechens  
hierüber vnderthäniglich anruffend.

## S VPPLICATIO IX.

Pro citatione & in euentum pro pro-  
rogatione fatalium, in causa R.  
contra S.

W Olgeborner ic. Es haben sich die würdigen vnd  
Geistlichen Herrn / Dechant vnd Capittel  
der Stiftkirchen zu S. Blasii zu Braunschweig  
pro suo intereste, vnd Herr Andreas Schäfer  
als jekiger Besitzer der Vicarey S. Michaelis in  
bemeldtem Stift/ von einer vermeinten Urtheil  
durch Herrn Hofrichter vnd Räht des Fürstlichen  
Braunschweigischen Hofgerichts zu Wolfenbüttel  
wider genannten Herrn Andream Schäfer/ vnd vor  
wenland H. W. nachgelassene Witwe jek M. H.  
Eheliche Hausfrau/ vnd desselben Kinder/ den 6. A-  
prilis/ dieses 6. Jahrs/ Innhalts behiinger Open  
gemeldter Urtheil Richtiglich wider ihn aufgepro-  
chen vnd eröffnet/ als hoch vnd mercklich beschwert  
innerhalb gewöhnlicher Zeit des Rechens vor vnd  
an E. G. die hochlöblich Kays. Cammergericht vor  
Notarien vnd Zeugen vnuessiglich appelliert vnd  
berufen/ innhalts derhalben aufgerichten glaubwür-  
digen Appellation Instruments/ so Anwalden mit  
dem überschriebene Urtheil hat sollen überschickt wer-  
den/ aber aus vngeschickter vnd vngefährliker Weise  
durch den Advocaten vergessen worden/ jedoch in ter-  
mino comparitionis der Gebur fürzubringen/ die-  
weil die Zeit der Fatalien halben dismals zukurk/ vor  
Aufbringung des Proces/ berürt Instrument bei  
dem Aduocaten zu Braunschweig zuerfordern/ vnd  
bey die Hand zubringen.

Solchen

CVM VOTIS, TOM. IV. PARS II.

Solchem nach vnd dieweil ernannte Herrn Appellanten diese jre für genommene Appellation vor E. G. aufzuführen vnd zu prosequiren vorhabens / auch obligender Noturft / nach nicht vmbgehen sollen noch mögen. Derwegen damit allerhand Unbefülgigkeit vermitten bleibe vnd nichts wider die gemeine Reichs Ordnung procediert werde.

So gelangt an E. G. mein als Anwälten ganz underthänig Bitt / die wollen mehr ermitteltem Appellanten ein Ladung wider gedachte Appellaten zu Billfahrung auff sein Appellation gnädiglich zu erkennen vnd mittheilen / oder je ihme von wegen Mängel an geregtes Instrumentis noch zur zeit nichts gemittelt werden möchte / vnd aber solcher Mängel ohn alle der Appellanten Schulde oder Unfleiß / vnd allem auff ungefehltem übersehen / des Aduocaten erfolgen / dessen sie dann Rechts wegen vnd der Willigkeit nach kein Nachteil empfangen sollen / zum wenigsten die Zeit der Adelichen Fatalien auf angezeigten Ursache auff zwey Monat oder sechs Wochen gnädiglich zu protogieren / damit hierzwischen diß oft Anwälts instrumentum Appellationis bei die Hand bracht / vnd darauf gebürlicher Weise vmb notwendige Procesz und Hülff Rechtens angehalten werden möge.

E. Gn. hoch Adelich mit Richterlich Ampt hierüber unterthäniglich anruffend.

Decret. periculo partis erkanni in Consilio 19. Augusti anno 62.

S V P P L I C A T. X.

Pro citatione in causa I. contra H.

Wolgeborner / ic. Nach dem in verschiedenem Oktobri des 49. Jahrs ein vermeynt Endvurtheil durch Schultheissen vn Schöppfe des Hauptgerichts zu Sylich wider den Erbarn Johann Karman Klägen / vnd für Heinrichen F. zum H. wider Beklagten ergangen vnd aufgesprochen worden / Deren sich gedachter Karman als hoch beschwert / vnd besorgend sich noch mehr beschwert dar durch zuwerden / für E. Gn. vnd diß hochlöblich Keyslerlich Cammergericht berufen vnd appelliert / auch dieselbig sein Appellation / wie gebräuchlich vnd recht / jederseits Innuieren lassen / alles Innhalts dieser hic eyngelegten Appellation vnd Innuation Instruments / vnd dann er in Meynung solche Appellation Sachen mit ihrer Unrechtmäßigkeit / Dichtigkeit / vnd Beschwerden aufzuführen / darzu er in Rechte gelassen zu werden verhofft. So ist demnach an statt des Appellanten F. K. in Kraft gewalts / so ich zu gebürend Zeit derohalben fürzubringen / oder wo von nothn Caution zuthun vrbitig / mein ganz unterthänig Bitt und Begeren E. Gn. wollen ihm wider seinen Gegenheit ein Ladung in gewöhnlicher noturftiger Form gnädiglich erkennen vnd mittheilen. E. G. hier über hoch Adelich mit Richterlich Ampt vmb Hülff Recht vnd Gerechtigkeit unterthäniglich anruffend.

Decretum, Soll der Appellant die Summen der Anforderung benamen / als dann soll geschehen was recht ist / in Consilio 25. Februarii, Anno 50.

S V P P L I C A T. XL

Pro Citatione P. contra P.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kehf. Majest. Cammerichter / Gnädiger Herr. Es hat der Erbar Peter von Cölln / zu Hamburg von einer ergangnen Vrtheil in einer vermeynten Criminal Sachen / in denen Puncten vnd Artickeln jne dieselbig zuwidder / dieweil sonst er dardurch von angestellter peinlicher Anflag principaliter absoluert vnd ledig erkennt / aber nichts destoweniger ihme auferlegt / die Kosten der verursachten unbillichen Verhaftung selbst zu tragen / auch sonst ein ungewöhnliche dem Rechten / vnd peinlicher Halßgerichts Ordnung ganz ungemesse Befched / darum ihme das Recht wider seine Widersacher gänzlicher abgeschreckt / oversich gegeben am 2. Maii nächstvorschienen / durch Herrn Bürgermeister vnd Rath der Statt Hamburg / in obervierten Puncten den angemasten Anklagern / Peter R. Franken Friessen / Christoffen Zesken / Matthias Schloeier / vnd Bernhard Busken zu gutem vnd Vortheil dermassen vermeyntlich / vnd wider Recht eröffnet / vñ aufgesprochen / als hoch vñ merelich beschwert / am zehende ermitteltes Monats Maithernach / vnd also in rechter Zeit Rechtens durch seinen vollmächtigen Anwalt coram Notario & testibus appellari vnd berufen lassen. Alles weiterin Innhalts beylegenden Instruments / so zu Verificierung obbestimpten Angebens hiemit unterthänig übergeben wirdt.

Derhalben vnd dieweil dann gedachter Appellant solch sein hochgemäßige Appellation in Recht zuverfolgen / vnd zu prosequiren vorhabens / auch obligender Noturft nach nicht vnderlassen soll oder mag / die Sachen ihrer Art vnd Eigenschaft auch des Werths halben also geschaffen / daß sie hieher vor E. F. G. vnd diß hochlöblich Keyslerlich Cammergericht erwachsen / wie sich in deductione causa bilden wirdt.

So gelangt an E. Fürst Gn. mein unterthänige hochfleissige Bitt / die wollen mehr gemeldten Appellanten zu notwendiger Aufführung angezogener Appellation wider gedachte vermeynte Ankläger vnd Appellaten / ein Ladung in gemeiner notwendiger Form / gnädiglich zu erkennen vnd mittheilen.

E. F. Gn. vmb gnädige förderliche Hülff Rechtens in Unterthänigkeit anruffend.

E. F. Gn.

Unterthäniger

I.F.M.D. Cauens

de Rato.

Decret-

## S V P P L I C A T . C A M E R . I M P E R I A L .

Decretum, Wo fern der Suppli-  
cant tenorem sententiae à qua,  
vnd Copey deß abgeförderten  
Urpheds beybringen würdt / das  
solches gehört werden / vnd ferner  
darauff ergehen soll was recht ist/  
in Consilio 8. Augusti Anno

dente, gratiose impartiri dignetur, in his omnibus  
ac singulis R. V. G. Nobile officium humilime  
implorando.

R.V.G.

Humiliter deditus

M. R. Lic.

## S V P P L I C A T . X I I I .

S V P P L I C A T . X I I .  
Pro Inhibitione, in causa Appellatio-  
nis P. contra V. & S.

**R**everendissime Princeps, Excelsi huius Iu-  
dicii Cameræ Imperialis Iudex æquissime,  
Domine gratiose. In causa appellationis Gerhar-  
di Plora de Viseto appellantis, contra & aduersus  
Henricum Vleishovvert, appellatum & hacte-  
nus contumacem. Cum R. V. G. dicto appellanti-  
cum citatione inhibitionem pœnalem contra  
dictum appellatum, nec non Dominos Cancel-  
larium & Consiliarios Episcopi Leodieni gratiose  
decreuerint. Et appellans consilus fuerit, sibi suf-  
ficere, si inhibitionem dictis appellato ac Domini-  
nis Cancellario, & Consiliariis Episcopalibus in-  
sinuari fecerit, & priorum instantiarum Iudices  
vti Villicum, & Scabinos oppidi Visetensis pri-  
mae, nec non Villicum & Scabinos, ciuitatis Leo-  
dienis secundæ instantiarum Iudices (à quarum  
sententiis put acta docebūt, per partes respectiue  
appellantum fuit) nihil contra ipsum appellantē,  
vt æquū fuisse attentaturos vel molituros, eaq;  
de causa contra ipsos inhibitionem petere omis-  
serit. Hoc tamen & præsertim minime perpenso,  
quod causis appellationum indecise pendenti-  
bus, neq; à parte neq; à Iudicib; quicquam at-  
tentandum nec innouandum sit, non solum præ-  
dicti Dom. Villicus & Scabini Visetenses, item &  
Leodienses. Verum etiam Balliuus, Villicus &  
Scabini Villæ de Herstallio subditi Episcopi Leo-  
dienis propter rite & legitime per dictum appelle-  
lantem ad hanc Imperialem Cameram interpo-  
sitam appellationem, non solum bona ipsius di-  
strahere conantur, sed & ipsius corpori insidian-  
tur, & carceris iniquissimam coercionem minan-  
tur. Quo fit quod dictus appellans se neque Vi-  
seti, vbi domicilium agit, apud uxorem & liberos  
suos, neque in aliis Episcopi Leodiensis territoriis  
tuto cōtinere, & bonis ac negociationi sua incū-  
bere audeat. Verū cum dictæ cōminaciones non  
solum iuri scripto, ac naturali æquitati. Verum et  
iam sacrosancti Romani Imperii ordinationi con-  
traria, & eo nomine per R. V. G. prohibendæ ac  
coercendæ sint. Idcirco dicti appellantis Procu-  
rator humilime petit, quatenus eadem R. V. G.  
Principali suo, aduersus dictos, Villicum & Scabi-  
nos Visetenses, Villicum & Scabinos Leodiens.  
Balliuus, Villicum & Scabinos Villæ de Herstallio  
inhibitionem pœnalem de non attentando  
contra bona ac personam appellantis, appella-  
tionem in hoc Imperiali Consistorio indecisa pen-

[Pro Citatione & Inhibitione, in causa  
N. contra O.

**W**olgeborner Röm. Kays. Majestat Cammer-  
richter Gnädiger Herr. Sich haben die Edlen/  
Vesten / Fürstlichen / Erbarn vnd weisen Herrn/  
Bürgermeister vnd Räht der Statt Sieffstat belan-  
gendijsre Bürger vnd Verwandten Han en S. vnd  
Morisen Dipolden zu Schleßstat / von einer ganz  
nichigen oder je vñrechtmässigen Urtheil abgeschlo-  
gen begerter Remission den 18. Tag deß Monats  
Martii/ nechst durch Hofrichter vnd Urtheilspracher  
zu Roßhweil / als habenden hieneben bangelegten Co-  
peyen/ Kays. Freyheiten stracks zu wider/ vnd wider ihj  
Erbar Weisheit vnd derselben Bürger vnd Hansen  
R. vnd Michael J. zu Rosschein vnd J. J. zu Muß-  
fig aufgesprochen vnd ergangen / als merclich vnd  
höchlich beschwert / den sechs vnd zwanzigsten Tag  
gleich hernach/ vnd also innerhalb zehn Tagen vnd  
in Recht gebürender Zeit vor Notarien vnd Geze-  
gen an diß Kays. Cammergericht appelliert/ Apo-  
stolos gebeten / alles ferner Zinnhalts bangelegter  
Appellation Instruments / vnd eynverleibter aufge-  
sprochener Urtheil.

Dieweil dann bemelte Herrn zu Handhabung de-  
ren habenden Kays. Freyheiten in Willen vnd  
Meynung seyn/ solche Appellation vnd Dichtigkeit an  
diesem Kays. Cammergericht zu prosequiren/  
auch solche Sach dem Rechten vnd Reichs Ord-  
nung gemäß/ vnd immediate hicher gehörig.

So ist demnach an E. G. mein als Syndici vnd  
erthalig Bitt hierüber Ladung vnd Inhibition in ge-  
meiner Form gnädiglichen zuerkennen vnd mit zu-  
theilen Anwalt E. G. Ampt halben unterthalig  
anruffend:

E. Gn.

Unterthaliger

M. von B. Doctor.

## S V P P L I C A T . X I V .

Pro Citatione & Inhibitione, in causa  
Q. contra S.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kays. Cam-  
merrichter Gnädiger Herr E. F. Gn bringt An-  
walt der Edlen / Churt vnd H. der Treuschen/ auch  
Georgen von R. weyland Brief E. nachgelassene  
Kinder Dermunder / unterthalig supplicieren  
für/ Dass sie hievor eines angelegten Arrests halben/  
von dem Durchläufigen Hochgeborenen Fürsten  
vnd Herrn Herrn W. Landgraffen zu H. vngedach-  
tet die Principal Haupsach vor den Fürstlichen  
Marpurgischen Hoffrichter vnd Räthen/ vnerörtert  
hangt / vnd dafelbst alberent so weit procedunt/ das-  
sen Zeugen verhören/ vnd sich doch Hochgedachter  
Fürst /

Fürst/ allein de facto vermeintlicher Weis in die Sach geschlagen/ ein Appellation Sach/ wider Reinhard- ten Treuschen / an diesem Kaiserlichen Cammergericht anhängig gemacht / auch in währendem Arrest pendente Appellatione & causa, über beschobene Inhibition nicht fürgenommen/ vnd insonderheit das Arrest/ ob es gleich billicher Weis angelegt/ wie dann mit / iudicium honore salvo, also verbleiben/ vnd die Güter dem Gegenthil nit eyngeraumt werden sollen. Und aber solchem allem entgegen vnd zuwider/ Hochgedachter Fürst. Sie die Supplicanten für jre Fürst. S im Februario/ nechst verschienen/ entieren lassen/ und also sie sich Innhalts hiebeyligender Coven entschuldigt/ in ihre Abwesen unverhörter Sachen ein richtig Decret/ welches Anwalds Principales noch heutigs tags vnbewußt/ gesetz. Aber desse Innthalts im Aufgang befunden / nemlich daß Hochgedachter Fürst das arrestiert Feld vnd Gut des Altenfelds / sump der Behaftung. Brief E. Bitt/ auf welcher Possession man die Supplicanten verstoßen/ vnd Gegenthil Reinharden Treuschen/ den 21. Februarii jüngst immittiert vnd eyngesetz. Davor sie den 27. Tag, ermitteltes Monats Februarii herhach / & ita infra decendum coram Notario & Testibus in scriptis zu allem Überfluss wiewol à sententia nulla zu prouocieren nicht notwendig/ an E. Fürst. Gn. vnd diß hochlöblich Kaiserlich Cammergericht zu Erlangung bessers Rechens berufen vnd appelliert/ Innhalt hiebeyligender Appellation Instruments.

Dieweil dann/ Gnädiger Fürst vnd Herr/ die Appellant folcher Appellation vnd Nichtigkeit Sachen/ sumpflich vnd sonderlich im Rechten nachzusezen in willens/ immediate hieher gehörig vnd der Ordnung gemäß. So ist an Ewige Fürst. Gn. Anwalds an statt der Principal ganz vnderhängig vnd hochfleissig Bitt/ ihme deshalb wider ermittelten Reinharden Treuschen Ladung / dann auch wider denselben vnd nechst vorgehenden Instans Rechtes Inhibitionem in communi & consueta forma gnädiglich zu erkennen. E. F. G. Hochadelich mit Richterlich Amt/ hierinn vnderhänglich höchstes fleiß anstossende.

E. F. G.

• Vnderthäniger

G. R. D. Cauens de Rato  
subscript.

#### S V P P L I C A T I O X V .

Pro Citatione ad videndum cassari Mandatum; sive commissionem, pendente hic lice in Camera am Kays. Hof aufzgangen / in causa Nobilium N. C. & Consorten Appellant, contra B.D. Appellaten.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Kays. Maj. Cam- merrichter/ Gnädiger Herr / E. F. Gn. bringt Anwalt Curt vnd Herman Treuschen / vnd Jörg von Reckendorf/ als weyland Brief Treuschen hinterlassenen Kinder Vormunder / vnderthäniglich supplicierend für / wie daß in des Heiligen Reichs

Ordnung heylsamlich vnd wol versehen / daß dem Kaiserl. Cammergericht/ Kays. oder Königlichen Descripten vngearchter/ sein freyer stracke Lauff gelassen oder wo solchem zuwider etwas gehandlet / daß dasselbig kein Kraft haben / sondern an ihm selbst nichtig vnd vnbündig seyn soll. Aber vngearchter Anwaldes Principales wider Reinharden Treuschen/ erstlichen am Marburgischen Hessischen Hofgericht / vnd dann ledlich per modum Appellationis, an diesem hochlöblichen Kaiserlichen Cammergericht/ in secunda instantia, allhe ein Rechtfertigung anhängig gemacht/ daselbst sie noch vnerörtert schwebet.

Doch er Reinhard Treusch / auf währendem Reichstag/ allhe zu Speyer / jüngst verschienen/ ein Kays. Commission am Hof an den Durchsuchten/ Hochgeborenen. Fürsten vnd Herrn Herrn Willhelme Landgrafen zu Hessen/ re. aufbracht. Die Sache wiederumb zu gütlicher Handlung zuziehe/ oder wo dieselbig zerschlagen/ ihnen alsdann auf Citation vnd Bürgschaft/ nemlich siebenausent Gulden/ auf alle ires Batters hinderlassen Erbschaft immittieren vnd einzusezen / alles nütziger Weis berührter Ordnung stracks entgegen vnd zuwider/ dieses Kaiserl. Cammergerichts Jurisdiction zu Berachtung/ vnd den Supplicanten zu vnbewirktlichem Schaden vnd Nachteil/ dadurch sie von ihrem Recht getrieben/ vnd eusserstem Verbergen gerethen.

So ist an E. F. Gn. solchen zuvorkommen/ Anwalds an Statt der Principal/ ganz vnderhängig vnd hochfleissig Bitt/ ihnen deshalb praedictum Mandatum Cesareum sive commissio- nem, als des Heiligen Reichs Ordnung zuwider aufbracht/ zu cassieren Citationem ad videndum, vñlo dann alle seine Gerechtigkeit verwirkt zu haben/ dieweil er/ pendente lite, die Sachen für einen andern Richter zu ziehen begert/ wider vielberürten Reinharden Treuschen in cocomuni & consueta forma gnädiglich zu erkennen. E. F. Gn. Hoch Adelich mit Richterlich Amt/ vnderhänglich höchstes Fleiß anrussend.

E. F. G.

Vnderthäniger

C. R. D. subscript.

#### S V P P L I C A T XVI.

Pro Citatione & Inhibitione, in causa

Herrn P. von J. & D. I. H. contra L.

Juden.

Wolgeborner Graff/ Röm. Kays. Maj. Cam- merrichter/ Gnädiger Herr/ Es haben die Ehre würdigten/ Edlen vnd Hochgelehrten Herrn/ Philips von Friedberg/ re. vnd Doctor Johan Hector Mäyer / als verordnete Vormunder / weyland Herrn D. von Baumgarten/ nachgelassenen Wit- tit/ vnd vnnimlichen Kinder/ sich von einer vermeinten Brtheil vnd Verweigerung begeiter Remission/ so den 23. Novembris jüngst verschien/ durch Herrn Hofrichter vnd Brtheilsprecher des Hofgerichts zu Rothevel/ nützlich/ oder je wider Recht/ wider sie vnd Hansen Barmann/ genannt Kestlin zu R. Principal Beklagten/ vnd für Lämltin Juden/ b den

## SUPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

den jüngern zu Burgau ergangen vnd ausgesprochen / als hoch vnd mercklich beschwert / gleich als bald via voce / und im Fustapiss / durch ihren darzu ge Vollmächtigten Anwaldten berufen vnd appellieren lassen / alles weitem Innhalts der Acten voriger Instans zu seiner Zeit in Origin / li fürzubringen.

Dieweil dann ernannte Herrn Appellanten / solche ijc fürgenommene Appellation / wie Recht zu versorgen vnd aufzuführen vorhabens / auch obligender Noturft nach / mit vnderlassen sollen noch mögen / und dann die Sachen ijer Art vñ Eigenschaft nach / also geschaffen / daß des wehrts halben gar kein Mangel vorhanden.

So gelangt an E. Gn. mein als Anwaldes gans vnderthänige fleissige Bitt / gedachten Herrn Appellanten / wider ermittelten Appellaten / zu Rechtlicher Ausführung berührter Appellation Sachen / erstlich Ladung / vnd dann auch zu Abwendung besorgter beschwerlicher Newerung / cum Iudices priores non obstante interposita Appellatione, in causa procedere conentur, auch Inhibitionem , alles in gemeiner notwendiger Form / gnädiglich zuerkennen vnd mitzuheilen.

E. Gn. Hoch Adelich mit Richterlich Amt / vmb gnädige förderliche Hülff Rechtes / vnderthäniges Fleisch anruffend.

E. Gn.  
Vnderthäniger  
J. F. M. D. Cauens  
de Rato.

Decretum, Soll der Supplicant tenorem sententiae belegen / ferrner darauff zugeschehen / was recht ist / in consilio 29. April. Anno 69.

## SUPPLICAT. XVII.

Pro Citatione Inhibitione & Compulsorialibus, in causa L. contra W.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kurf. Mai. Cammerrichter / Gnädiger Herr / Anwald des Ehrenhaften und Achtparen E. P. Bürgers zu Nürnberg / hat sich von einer vermeinten nichtigen / oder je unrechtmäßigen Vertheil vnd Erlandniß / so wider ermittelten E. P. vnd für Wolffen R. als verordneten Wormunder Jacoben Buchers / weyland Morisen Buchers nachgelassenen unmiindigen Sohns / am 28. Novembr. djs 71. Jahrs / durch die Herrn Richter des Stattgerichts zu N. nichtiglich / oder je wider Recht ausgesprochen / am 6. Decembris hernach / und also in rechter zeit vor Notarien vnd Gezeugen / in Namen seines abwesenden Principals obgemeldt / als hoch vnd mercklich dadurch beschwert / auf rechtmäßigen vñ gegründē Ursachen für vñ an E. F. G. vnd dīs hochlöblich Kurf. Cammergericht appelliert / weiter innhalts bestätigenden Appellation Instruments / so ich hiemit zu Verificierung meines Angebens in Vnderthänigkeit überlief.

Derhalben vnd dieweil dann ermittelter Appel-

lant vnd sein Principal / obgenannter E. P. solche für genommene rechtmäßige Appellation in Recht aufzuführen vnd zuverfolgen gemeint / auch obligender Noturft nach / mit vnderlassen soll oder mag / die Summ den Werth inn der Reichsordnung bestimpt / bei weitem übertrifft.

Also gelangt an E. F. Gn. mein / als Anwalden / Kraft Gewalt in Termino compitacionis fürzubringen / Derwegen ich hiemit meliori forma cauert haben wil / gans vnderthänige fleissige Bitt / die wollen dem Appellanten / oder obgedachtem seinem Anwaldten / erstlich ein Ladung wider obgedachten Appellaten / vnd dann zu Abwendung besorgter und hochbeschwerliche Innovation vnd Newerung so wol wider die Herrn Richter voriger Instans / als gedachten Appellaten / inhibitionem vnd dann ferner zu Erlangung der geübten Acten voriger Instans / an nechstbemeldte Herrn Richter / des Stattgerichts zu Nürnberg / compulsoiales alles in gemeiner notwendiger Form gnädiglich zuerkennen vnd mittheilen E. F. Gn. Amptshalben vmb gnädige förderliche Hülff des Rechtes / vnderthänige Fleisch anruffend.

E. F. G.  
Vnderthäniger  
J. F. M. D.  
Decretum Abgeschlagen / in Consilio 15.  
Octobr. Anno 71.

ALIA SUPPLICATIO, IN  
EADEM CAVSA.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kurf. Mai. Cammerrichter / Gn. Herr / auf benligender Supplication aufgeschrieben abschlägig Decret / und dieweil dasselbig vielleicht daher erfolgt seyn mag / daß in Supplicatione kein Anzeig des Nürnbergischen Privilie halben / vnd daß der Werth dieser Sachen dem selben gemäß seye / begehren / ic. Solchen Decret hie mit nachmals zuergänzen / zeig ich vnderthäniglich an / daß die Sachen der Summen halben / nie allein der Reichsordnung / dann auch dem Nürnbergischen Privilie gemäß / und dasselbig übertrifft / wie solches in deductione causa sich ferrner befinden wirdt. Bitt darauff nachmals auf vorige Supplication / und dīs weiter Anzeig / den gebetteten Proces gnädiglich zuerkennen vnd mitzuheilen.

E. F. G. Amptshalben hierüber vnderthäniges Fleisch anruffend.

E. F. G.  
Vnderthäniger  
J. F. M.  
Decretum, Läßt man es bey vorligem  
Decret bleiben / in consilio 20. Decembris. Anno 71.

## SUPPLICATIO XVIII.

Pro Citatione per Edictum ad videndum  
confirmari Testamentum Domini B. von  
R. & se immitti in bona Nobilium  
H. C. & K. &c.

Wol-

Wolgeborner Graff / Römi. Kays. Mai. Cammerrichter / Gnädiger Herr / im Namen vnd von wegen der Edlen / Ehrenvesten / Eugentreichen / Caspar / Christoff / hans E. Cornelius / Veronica / Catharina / Brigita vnd Maria / aller von R. Geschwister / für sich selbst vnd dann auch von iher abgestorbenen Brüder vnd Schwestern / mit Damen Heinrich vnd Anna / von R. Kinder / bring E. G. ich supplicierend vnderthänig für / wie das weyland die auch Edel vnd Eugentreich Frau Anna von Landsberg geborne von Kurleben / ein rechtmässig beständig Testament / in Zeit ihres Lebens aufgerichtet und verordnet / darinnen sie vnder vnd nicht anders / die auch Edle vnd Eugentsame Fräwen Veronicam von Kurleben / ihre Anfangs sind Almutter in den Eigenthumb aller und jeder ihrer Hab und Güter zu einem einigen vnd vniuersal Erben instituirt und eingesetzt / weiteren Inhalt berürtes Testaments / dessen glaubwürdige und durch den Notarium / so das Original Testament geschriften / collationierte Copie ich hieneben mit A. signiert vnderthänig übergebe / mit Erbietung das Original / da es von noten son solt / auch eingebringen.

In Krafft jehzbestimyten ordentlichen vnd rechtmässigen Testamenten / hat nun obemeldte Frau Veronica von R. als instituerte Erbin des Eigenthums / mit alien berürte Erbschaft im Bezeichnang angenommen / Sondern hat sie sich auch derselben aperte und mit der That viiderzogen / nemlich der gestalt das sie durch iren darzu verordneten und gebolumächtigter Befehlshaber / der Abmündung vnd Fahremus halben / sich mit denjenigen / welchen der Vluscodus in bemeldtem Testamente verschafft / allerdings vereinigt und verglichen / auch die sigende Gründ im Elsaß / Westerreich und Lothringen / eynenehmen vnd besitzen lassen / wie solches zum Theil auf beyligender Vertrags Notul mit B. verzeichnet / weiter zuersehen.

Nun hat aber mehrgedachte Frau Veronica nach angenommener oberrüter Erbschaft / auch erstlich ein rechtmässig Testament / vnd dann weiter Codicilos aufgerichtet / darinnen sie so wolt in der angesallnen und adierten rechtfeststümten Erbschaft ires obgenannten Enekes / Fräwen A. von Landsberg / als ander iher eygen Haab vñ Güter / übernommen / jre Cheliche Kinder / zu geniemien und vniuersal Erben verordnet / instituirt vnd eingesetzt / welches jetzt rechtfeststümte Testament und Codicill ich also bald hiemit in glaubwürdiger form ohn radirt / ohn cancelliert / oder einigen andern sichtlichen Mangel hie mit liter. C. und D. signiert übergebe.

Dieweil dann nun mehrermelte Fräwe Testiererin / verrückter Zeit in Gott seliglich auch entschlaffen / laut beyligender Rundschafft mit E. gemerckt / darauf genannte jre Kinder und eingesetzte Erben / alle jre Verlassenschaft om nino adit / auch die Güter in partibus gelegen / zu ihren Händen genommen / vnd sich derselben wirtlich vnderfangen / vnd sie aber der Güter in obgedachter Fräwen Armen von Landsberg seeligen / Erbschaft gehörig / welche jetztmals in der lebzeitbestimyten Fräwen Veronicen Ver-

lassenschaft auch befunden worden / vnd in beyligendem Inuentario mit J. specificiert seyn / wirtliche Possession nit bekommen / sondern ihre Noturft erfordern wil / dieselbig durch ordentliche Weg Rechtes zuerlangen.

So darin durch die heylsame Verordnung vñ Gutthaten der Rechte / die ex Testamento eingesetzte Erben / allein auf ihr anrufen und Fürlegung auch notwendige Besichtigung des Testaments / vnd so dasselb ohne einigen erscheinenden Mangel befunden würde / durch die ordentliche Oberkeit in possessionem der Güter / so der defunctus tempore mortis innen gehabt / wie Recht / immittiert werden sollen.

Damit nun mehrgedachte Erben sich angeregetes Beneficii Iuris desto füglicher zugebrauchen haben. So gelangt an E. G. mein als derselben Anwalden Krafft Gewalts / in Termino comparitionis eyzubringen / derhalben ich hiemit meliori forma cauert habe wil gans vnderthänige fleissige Bitt / die wöllen ihnen ein Ladung per edictum ad videndum confirmari Testamentum gedachter Fräwen B. von R. & se immitti in bona defunctæ, iuxta leg. fin. Codic. de edict. D. Adr. tollend. wider alle vnd jede / so deshalb einen Interesse zu haben vermeynen / zu Straßburg / Elsaßzabern / Sarbrücken vnd S. Nicolaus Pfort anzuschlagen / in gemeiner notwendiger form gnädiglich zu erkennen. E. G. Amper halber vñb gnädige förderliche Hülff vnderthänigs Fleiß anrüssende.

E. G.

Vnderthäniger

J.F.M.

Decretum, Abgeschlagen in Consilio 20.  
Augusti Anno 68.

#### S V P P L I C A T I O X I X.

Pro Inhibitione in causa Nobilium H.

von F. contra F.

Hochwürdiger Fürst / Römi. Kays. Majestät Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. G. bringt Anwald iher vnd Ehrenvesten Dietrichen Fuchs zu Rötenberg zu Apellerbeck vmb gesessenen fäligen nachgelassener Kinder Vormünder Appellanten gegen vñ wider weyland Heinrichen Fuchs fäligen angemasse Creditores Appellaten / unterthenig suppliciert für / wie wolt von Rechts und Gütern wegen die Richtere à quibus nach interponierter Appellation nicht procedieren / attentieren / oder epniger Parthey zu gutem / oder zu Nachtheil nichts für nemmen sonder die Sachen bis sie ordentlicher Weis widerumb an sie remittiert vnd gewisen wirdt / instellen vnd beruhet lassen sollen: Wie wolt auch Anwalds Principales durch ihen Geuolmechtigten via na voce in Gegenwärtigkeit der Fräwe Abtissin zu Essen verordneten Commissarius, vnd darin den Vorderrechter zu Essen / Ebert von Euckel appelliert / desgleichen nachgends / die pro cautela in scriptis coram Notario & testibus interponierte Appellationes zum Überfluss insinuieren vnd gewissen

b. h. thun

ihm. In sonderheit aber die durch E. F. G. erkamte Rechthaben nottuftiglich verfunden lassen vnd sich der Billigkeit nach zugemessen gehabt. Bey folcher Appellation gelassen vnd mit vngewöhnlicher unzeitiger Execution nicht beschwert worden sein. Jedoch solches alles vnangesehen/ auch unbetrachtet/ daß in erster vnd anderer Instanz einiger ordentlicher Proces nicht gebraucht / oder Anwalds Principales nottuftiglich gehört worden / hatt gedachter Richter zu Essen / auff vorermelpter Frau Abbesin daselbst beschne Remission / vnd der Appellaten ansuchen zu der Execution zuschreiten sich angemäß / vnd Anwalds Principalium verpflegte Wittib etlichmal/ sonderlich aber auff den 3. Februarii. Dann auch Donnerstags nach Inuocavit dieses 70. Jahrs zu der Execution vermeintlich citieren lassen / Inhalt hiebengelegter zweyer Original Ladungen / Literis C. vnd D. auch eines instrumenti secundum instrumentum protestationis attentatorum & Appellationis intituliert mit E. signiert.

Dieweil dann Gnädiger Fürst vnd Herr/ solche attentata vnd Newrung Anwalds principalium minderjährigen Kinder/ zu höchsten vñ größten Schaden vnd Nachteil gereichen / sie auch noch fernerer Beschwerden vnd attenuaten höchlichen zufahren/ wie dann die Richter voriger Instanz/ auch die Gegentheil noch täglich E. F. G. vnd dieser höchsten Justitiae zu höchster Verachtung vnd Verkleinerung zu attenuieren sich verstanden. Also langt an E. F. G. mein von gedachten meinen Principalia wegen/ vnderthengen/ hochleßige Bitt/ weiter fürfallende Newrung vnd vnbüliche Beschwernuß zu uorkommen / jnen nottuftige inhibitionem tam contra iudices, quam partes, gnediglichen zuerkennen vnd mitzutheilen. Hierüber E. F. G. Hochadelich/ mit Richterlich Aump vñ Mittheilung gebürrend Rechtes in vnderthengkeit höchsten Fleiß anrufende.

Mit vorbehalt aller gebürenden Nottuft Rechtes.  
J. B. D.

## S V P P L I C A T . XX.

Pro Inhibitione, in causa Nobilium L. von B. contra D.  
von B.

Hochwürdiger Fürst Röm. Reichs-Maystat Cammerrichter / Gnädiger Herr E. F. G. werden zweifels ohne minn mehr/ auf in Sachen Secundæ Appellationis Lorenz von Boekwalden Appellaten eines/ gegen vnd wider den auch Ehrenwesten. Detlosen von Boekwalden Appellaten anders Theils/ Gerichtlich vorbrachter nechster Instanz Acten klarlich vnd offenbar vernemmen mögen. Welcher Gestalt die Durchleuchtigste/Durchleuchtige vnd Hochgeborene Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friderich der ander König zu Dennenmark vnd Norwegen/ ic. Herrn Johā vñ Adolff Erben zu Norwegen/ vñ als Herzogen zu Schloßwicg/ Holstein/ Stormgten vnd

Ditmarschen vber allbereit an diesem hochloblichen Kaiserlichen Cammergericht anhängige erste Appellation/ vnd darin von E. F. G. erkamte auch hinzuflüste vnd Gerichtliche reproduzierre Keysertliche Inhibitionem, vnd deren ganz vngewachte auff vngestum vnd geschwind anhalten/ des vorermelten Appellaten eben solcher Principal Sachen halber: Darumb alhier auch oberneinte erste Appellation recht hengig vermeintlich zufahren sich angemäß/ vnd dermals Appellaten abermals für sich in Recht zu ziehen ihnen solch Sach von neuem daselbst zu tracieren zu fordern/ entlichen auch vnangesehen Principal Appellantens wohlfügter Exception vnd allgierter an diesem hochloblichen Keysertlichen Cammergericht schweben Litis Pendenz darin ebennässiger Weise als ihre Königliche Würden vnd F. G. in voriger ihrer Urtheil/ davon an E. F. G. vnd dis Keysertlich Cammergericht appelliert abermals zu erkennen/ vnd derowegen Appellant von neuen im Hinderung zu sezen seines jnhabenden Pfandguts befugter massen zugebrauchen.

Dieweil aber daß Appellant zum höchsten beschwärlich/ vnd zu mercklicher Verkürzung gerechte durch vermeintlich erwiderte diese legte der höchst vnd hochgedachten Königlichen Würden zu Dennenmark/ ic. vnd F. G. zu Holstein/ ic. an besugtem seinem Rechten vnd gebürender Diensting jnhabendes Pfandguts dermassen verkürze/ vnd abgehalten zu werden/ vnd do er sich desgleichen einen Weg wie den andern brauchen würde vorigen vermeintem stirmenminen/ vnd getramtem annassen nach nichts gewissers zufahren hat/ dann daß er auf seines Brudern/ des Appellaten ferner vngestimmt anhalten von höchst vnd hochgedachten Herrschafften. Sintemal ihrer König. W. F. G. vnd ihme noch zur Zeit von E. F. G. in dieser andern Appellation Sachen/ nicht inhibiert in mehr gedachten seinem Pfandgut weiter tatsächlich beeinträchtiger in dessen woigewaltsamb entsch werden möchte: Das alles aber/ weil es dem Rechten vngemäß vnd stracks zu wider/ auch E. F. G. vnd dis Hochloblichen Keysertlichen Cammergerichts/ Jurisdiction zum höchsten verkleinerlich vnd abbrüchig. Also ist Appellant Anwalds/ an statt vnd von wegen seines Principal ganz vnderthätig vnd fleissig Bitt E. F. G. ihme disfalls gnädig zu Sterver kommen vnd mittlers hangender Rechtfertigung vor E. F. G. bey herbrachtem befugtem Besis vnd Dienstung seines jnhabenden Pfandguts Sicherheit schaffan vnd der behofft auch in dieser Sach secundæ Appellationis inhibitionem an die höchste vnd hochgedachte angemäße Richtern voriger Instanz/ auch seinen Brudern den Appellaten bei enuverleibter ansehlicher Straff disfalls ferner theilichs nichts zu attenuieren/ gnädiglich mittheilen/ oder jne do es auff den weg flüglichen/ den Rechten vnd Reichs Ordnungen nach daher billicher zu erwarten/ zu dem End in puncto petite arctionis inhibitionis in causa primæ Appellationis mit schleimiger höchst benoturster Erkamtheit/ vnd Mittheilung gemelter arctionis inhibitionis in genaden verhelfe / E. F. G. Hochadel.

Hochadellich mit Richterlich Ampt hierüber nicht als  
sein gebetteter massen/sondern wie das sonst am form  
lichsten vnd gelegenen Sachen nach/ am beständig  
sten/ vnd Appellantum zum besten vnd fürträglich  
sten gebeten werden möchte/ könde oder sollte/ in aller  
Vnderthänigkeit höchsten Fleiß anruffend/ mit an  
geheftter zierlicher Protestation vnd Bedingung/  
dass Appellant ihme hicmit vorbehalten haben will/  
sich alles Hindernus vnd Schadens sojhme bishero  
wegen aufzubesorgter obangerechter Gefahr: Und sin  
temal in dieser Sach noch zur zeit nicht inhibiert inge  
halteten besugten seynes Pfandguts Nutzung/ an  
vorschriebenem Polsoren Holz harven allbereit gev  
sacht/ oder auch so lange ihm hierüber in anderin Weg  
zuerhelfsen/ Ewer Fürstliche Gnaden bedenckens o  
der anderer Verhindernus halber verbleiben oder vor  
zogen wirdt/ gevrsacht werde mögen/ nochmals sampt  
gebürlichem Interesse zuerholen/ sich auch er dessen  
Erfattung desjnnhabenden Pfandguts auch wam  
gleich die darzu bestimmte Farschare darüber versie  
sen sollten/ mit nichts zugegeben/ de quo solenniter  
& quam potest ac debet exactissime & plenissime  
protelatur.

Mit Vorbehalt fernerer  
noturft.

E. F. G.

Vndertheniger

J. H. D.

### S V P P L I C A T I O X X I .

Pro Inhibitione in causa Herrn B. vnd R.  
Ciuitatis Imperialis P. contra M.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kaysr. Majestat Cam  
merrichter Gnädiger Herr / Wiewol Syndici  
Herrn Principal Bürgermeister vnd Rath / des  
heiligen Reichs Statt Pfullendorff/ gegen vnd wi  
der Michel Benhorn / von wegen abgeschlagener  
Remission an dñs Kaysrlich Cammergericht vna  
voce vor gesessenem Landgericht als bald geappelliert/  
darzu solche Appellation gebürlichen prosequiert/ vnd  
an diesem Kaysrlichen Cammergericht an jeso durch  
Reproduzierung exequitentes Proces rechthengig ge  
macht.

Wiewol auch im Rechten klarlich versehen vnd  
verbotten: Dass in anhangender vnerörterter Appel  
lation Sach nicht attentiert/ noch innouiert werden  
solle. Und aber die Herrn Richter/ à quibus mit  
ihrem gewohnten schnellen Landgerichts Proces  
zu wider gemeiner Rechten Disposition: Und die  
ser höchsten Justitien zueracht fortfahren: So ist an  
E. F. Gn. appellierenden Syndici vnd Amwalds  
vnderthänigs Anrufen vnd bitten/ sitemal je  
E. F. Gn. vnd dieses Kaysr. Cammergerichts Ju  
risdiction gewiss vnd ohne Fahl fundiert/ sie wollen  
seinen Herrn Principal nottußige Inhibition  
in gebürener Form gnädiglich erkennen vnd mit  
theilen.

Hierumb E. F. G. hochadel mit Richterlich Ampt  
vnderthänigs Fleiß vnd Ernstis anruffende.

Vorbehaltlich was recht ist.

E. F. G.

Vnderthäniger

M. N. D.

### S V P P L I C A T I O X X I I .

Pro Mandato inhibitoriali peenali, in cau  
sa H. & D. contra K. & F.

**W**olgeborner Grafe Römis. Kaysr. Majestat  
Cammerrichter Gnädiger Herr / Anwald des  
Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/  
Herren H. E. zu H. G. zu E. D. Z. vnd N. ic.  
Und des Edlen vnd Ehrnuesten Kurdt Die  
den/ zum Fürsteinstein hievor jungebrachter gewalt/  
bring E. Gn. vnderthänig für. Wiewol in allen  
beschriebenen Rechten/ auch in des heiligen Reichs  
Ordnung heylamblich versehen/ dass keiner so dem  
Reich ohn Mittel vnderworffen/ durch sich selbst o  
der die seine/ den andern so gleichfalls dem Reich oh  
ne Mittel zugethan/ in seiner habenden Gewehr  
vel quasi mit der That turbieren oder entsezen  
soll ic.

Und wiewol die Innwohner des Thals Zie  
genberc vnd Langenheim je vnd allwege über Men  
schen Gedanken/ in der Morler Mark berechtigt  
vnd besugt nemlich zu iren Kirchen vnd Heufern/  
darzu Breimholz zu ihren Feurungen hauwen heim  
aufzuführen vnd zugebrauchen. Das aber dessen al  
len vnangesehen vnd zuentgegen/ der Wolgeborne  
Herr/ Herr E. Grafe zu K. vnd S. ic. auch der Edle  
vnd Ehrnuest Johann B. Burggrafe zu F. Die  
Innwohner im Thal Ziegenberg vnd Langenheim  
Hohermelts Landgrafen vnd E. Diden Vnder  
thane ohne eynige fürgehende gerichtliche billiche Er  
kanninshus ihres wolberbrachten geruwiglichen in der  
Morler Mark Gebrauchs de facto wider Recht vnd  
des heiligen Römischen Reichs Ordnung/ zu turbie  
ren vornehmen/ mit Bedravem/ so sie darüber darein  
fahren vnd sich beholzen würden/ dass sie ihnen wol  
ten Wagen oder Pferde vnd anders was sie hätten/  
nemmen.

Dennach bitt ich in Namen meiner Gnädigen  
vnd günstigen Principalen vnderthänig/ Inhibito  
riales peenale vermege des heiligen Reichs Ord  
nung in gewöhnlicher Form an gemalte Beilage mit  
zuerkennen vnd mittheilen.

### S V P P L I C A T I O X X I I I .

Pro Mandato inhibitorio, in causa Nob  
ilium B. von S. contra Herrn A.  
vnd E. zu Z.

**W**olgeborner Grafe Römis. Kaysr. Majestat  
Cammerrichter Gnädiger Herr/ Als verschie  
ner Zeit Anno 61. In causa turbatæ possessio  
nis, zwischen Abt vnd Conuent zu Zwenfalten eins/  
b. iii vnd

vnd Anwalds Principaln Burckharden von Stadion zu Magolsheim andertheils von E. Gn. ein Brthel ergangen/darinne allein der Brunnen Grund vnd nicht darben auch die Herrenstetter Halden. (Welche beyde Stück ihme vom Stadion vnd einem jeden Innhabern des Schloß vnd Haß Magolsheim mit gleichförmiger Scrutut des Brennhols haubens inhaltis Vertrags zwischen gedachten Abt vnd Conuent auch weyland D. von Gräueneck benamis von Stadion Dorfahri satigen würtlichen auffgericht verbunden vnd zugehörig) bestimpt vnd begriffen seyn vnd zweifels ohne das auf keiner andern Ursach dann dieweil vorgemelte Abt vnd Conuent in iher ersten vermeinten vnnötigen Klag des Possessoris halben wider ihne von Stadion beschehen allein dieses Brunnen Grunds vnd nicht darben auch angeregter Herrenstetter Halden Melbung gerhan vielleicht darumb daß Anwalds Principal bis hieher selbiger Herrenstetter Halden mit dem havon verschont vnd abgestanden welches aber gar nicht der Meinung beschehen daß er Stadion dessen nicht befügt oder selbige ihne neben dem Brunnen Grund mit gleicher Scrutut nicht auch zugehörig wäre sonder viel mehr in Bedenkung dieweil der Brunnen Grund gar nahend allerdings aufgehavon vnd mein Principal sonst wo er ermittelte Herrenstetter Halden auch angegriffen mit der Zeit grossen Mangel vnd Abgang an Brennhols leiden hät müssen.

Deshalb er das harwt in derselbigen mit dem Kloster Zwenfalten sonder ihme vnd seinen Nachkommen zu Fürstand vnd gutem ein Zeilang vndlassen. Welches doch benamtem von St. an seiner hergebrachte habenden vnd wölbesfügten Gerechtigkeit in vermelter Herrenstetter Halden willich kein Prædicium, Feil oder Mangel geben noch dem Gegenheit zu Fürstand gereichen soll oder kan. Dann auff ire eingebrachte Klag in possessoio Anwalds Principal in seiner darauff geshöre litis Contestation, auch allein anderii hernach eingelegten Produciuen vnd Schriften öffentlich auftrückenlich vnd prædictare mit recht wölbedachtem Sinn vnd Gemüt allwegen sich vernemmen lassen daß ihme obangeregte beyde Stück der Brunnengrund mit sampt der Herrenstetter Halden mit gleicher ungetheilter Scrutut vnd Dienstbarkeit inhalt bescheineten Vertrags wie obster verbunden also daß er nur allein in dem Brunnen Grund sonder auch der Herrenstetter Halden vnd an einem Ort sowol als an dem andern in havon befügt auch allwegen darvon protestiert. Wie dann solches alles auf den actis vnd actitatis gnugzatt erschien. Und auch E. Gn. Zweifels ohne noch gut Wissen haben wirdt darum bemalter von Stadion gleich bald nach ergangerer Brthel pro declaratione derselbigen/iesangeregter Puncten halben angehalten vnd gebetten daß ihme aber bisher noch nicht erfolgi vnd derhalben zu märcklichem Schaden vnd Nachtheil reichert vnd gelaugen thut auch da nicht zeitlichs Eynsehens geschehen er vnd seine Nachkommen gar bald vmb alle ihre Gerechtigkeit an beza-

den Orten kommen würden/ daß seither ergangerer vnd publicirter Brthel der Prälat zu Zwenfalten ihme vnd den Seinen nicht allein zu widertrieb sondern auch zu künftigen ihrem mercklichen Nachtheil vnd Schaden bei einem halben Jahr verschieben denen von Enembeuren einen Schlag Holz in Herrnstetter Halden vmb fünffzig vnd sieben Gülden zu kaufen geben. Daran sie gleich also bald etliche die schönsten so Buchen so bei fünffzig Kläfftern Holz gewesen zu Fällen gehauwen vnd das ubrig so allein zum geringsten angeschlagen noch gem. z. hundert vnd mehr Kläffter Holz geben mag in einer kurze auch zu fällen vnd zu haben vorhabens seyn. Und was also verkauft vnd einmal gehauen daß wirdt hinsuro nicht mehr zu einem Walde gehecht sonder gleich den nechsten zu Eckern vnd Mädern aufgetheilt vnd verlichen. Und woselches nicht fünftommen vnd abgeschafft so wird sonder allen Zweifel diese ganze Herrenstetter Halden (wie dann des Abts vnd Convents zu Zwenfalten entlicher Will vnd Meinung vnd junior mit Achenbüch nochmahl jeto dem Brunnen Grund auch geschehen) In wenig Zeit allerdings erhauen/ gespiert/ geraumt/ vnd dermassen bloß vnd eben gemacht daß nicht allein gedachter von Stadion sonder auch seine Nachkommen zu ewigen Zeiten in dieser Halden einig Brennhols mehr sich zuversetzen haben werden: So ist der Brunnen Grund schon vorhin augenscheinlich dermassen verwüst vnd in solchen schädlichkeit beschwärlichen Abgang mit dem aufreuten vnd Mäder machen gebracht daß in demselbem allen nur noch zwey einig Schachen stehendes Holz ungeserlichen auff. Tscharten bevor vnd überig seind. Darauf sich Anwalds Principal auff 2. Jahr vnd nicht wol lenger wirdt können beholzen. Als dann wo er sich der Herrenstetter Halden nicht zugetroffen hätte: Würde diese sein wohbrachte alte Scrutut vnd Gerechtigkeit mit dem Brunnen Grund auch hinweg gehen vnd er sich deren nicht mehr gebrauchen oder die wider erhalten vnd erlangen mögen. Deswegen ihme vnd seinen Nachkommen nicht ein geringß daran gelegen.

Dieweil dann dem wie mit Warheit erzelt/ also er von Stadion an ermittelten beyden Orten sein Gerechtigkeit mit Brennhols zu havon auf altem Herkommen vnd gutem Titul wol befügt vnd dieser Herrenstetter Halden rechtlich noch nicht entsetz/ auch seines Verhössens mit eynigen befügten Grund nicht entsetz werden kan/ (darauf sich dann Gegenheit dieweil dieselbig nicht in der Brthel bestimpt vielleicht aber doch vergeblichen fundieren möchte.) Und aber in angeregter Brthel jedweder sein peitorium vor E. Gn. vnd diesem hochlöblichen Kaiserlichen Cammergericht fürzubringen vnd aufzuführen vorbehalten. Wie Anwalds Principal dann allbereit ein libellum articulatum peitorum in modum reconvencionis zu übergeben/ hochränglich verursacht vnd nun also in lite pendente gedachten Abt vnd Conuent mit nichts gebürt/ ihres eygenen Gewalts vnd mit sondern Fürsak sich dieser

dieser Herrenstetter Halden pleno Iure, als wann niemande myne Seruitut Recht oder Gerechtigkeit darzu hätte/also zu vidersehen/und mit des von Stadion vñ seiner Nachkommen grossem unviderbringlichem Nachtheil vnd Schaden/ dieselbig zuuerderben zuverwüsten/andern zu verkauffen/ und hinzugeben/und sie also wider die Recht/ alle Erbar- und Bilsigkeiten des ihnen zuentseken.

Dem allem nach/ so ist Anwalds vnderthänige Vitt/E. Gn. wollen/in Erwegung aller erzeten Verfachen/ sonderlich wie beschwerlich vñnd hochnachtheilig es seinem Principal vnd den seinen als Inhabern des Schloss Magolsheim künftiglichen seyn würde. Da jhme Prälaten/zugesehen sollte werden/dies Herrnstetter Halden/seines Willens vñnd Gefallens also zuverderben vñnd zuverwüsten/ ihme Prälaten vñnd seinem Comit/ durch ein gerichtlich offen Mandat ex officio bey hoher Peen ernstlich auferlegen/vñnd mandrieren lassen/ von solchem verwüsten/verharven/vergeben/verkauffen/ vñnd in andere Weg in dieser Herrnstetter Halden/ so von ihme Stadion an seiner gerechtsame Abreiß vñnd Schmelzung bringen möchte/gar vñnd gänzlich aljo bald abzusehen/ auch was verkauft/ vñnd noch vngest Holtz/ denen von Ennenbeuri gegeben/ noch vorhanden/ daß alles in Arrest vñnd Verbet zulegen vñnd davon weiters nichts mit harven/ oder hinweg führen zu lassen/als lang bis Anwalds Principal seyn petitiorum in reconventione gegen ihnen volkends hinauf gefürt vñnd solches alles mit ihnen zu End gebracht habe. In dem E. G. Hochadelich Mitterlich Ampt vñnd gepfrend Einschekens/ auch Mittheilung Rechte vñnd Gerechtigkeit/ vnderthänig bittend

E. Gn.

Vnderthener

D. B. D.

## S V P P L I C A T I O N E XXIV.

Pro Mandato pœnali, in causa I.

I &amp; C. contra Ducem

in P.

Wolgeborner / ic! Es haben J. M. vñnd seine Brüder nach ihrer Eltern vñnd ihrer latigwütiger Rechtfertigung/ des gutes Moskaw halben in seiner Ein- und Zugehörungen den 20. Tag Junii Anno 37. ohngefehrlichs Innhalts wider meine G. H. die Herzogen in P. Herrn P. vnd H. P. an diesem Keyslerischen Cammergericht Endvirthel erhalten. Dah gemelt Gelt vñnd desselbigen zugehöre den M. zuständig seyn/ daß auch obgemelte Fürsten die M. mit solchens Gute vñnd seinen Zugehörungen zu belehen schuldig seyen/ als ferners Innhalt der Vrtheil.

Wie wol nun von wegen der Peen auf gemelte Vrtheil wider hochgedachte meine G. H. Executorial aufgangen den Herzogen verkünden den 12. Tag Octob. gemellets 37. Jahrs vor E. Gn. vñnd dem Keys-

serlichen Cammergericht widerumb gerichlich ergelegt/ auch folgends nach weitleufiger vñnd langwiriger Disputation durch E. Gn. vñnd das löblich Keys. Cammergericht den 2. Tag Septemb im Jahr 38. erkant/ daß die Herzogen zu Pommern in 2. Monaten den nechsten bey comminierter Peen in den Executorialn wegen derselbigen folg zuthun schuldig hochermelte meine G. H. von Pommern/ auf der Mörder vnderthänigis Ansuchen sich den Executorialn zugeliebet erbotten/ denen vñnd S. welcher ihr F. Gn. Vorfahren/ daß Gut M. versetz/ den Pfandschilling erlegt/ vñnd an die von Sundt gesunken dagegen den Mörfern das mit Recht erwunden Gut zuzustellen/ vñnd eynzuraumen/ damit ihren F. G. kein Weiteriter darauf erwachsen möcht/ welches die von Sundt zuthun schuldig gewesen/ so haben sie doch solches nicht allein nicht gehan/ sondern daß Gut vermeistlich bis auf diesen Tag in allem jingehabt/ sonder mit Abharung der Hölzer/ Beschwerung der Bauern vñnd daß Gut ganz freuentlich verwüst vñnd verderbet/ daß das Gut Mostkaw der Mörder Vatterlich Stammlchen/ wo nicht darum gesehen vñnd den Mörfern geholfen/ in surger Zeit ganz verwüst vñnd zertritten wirdt.

Dieweil nun die Mörder das Gut einmal nach langwiriger rechtfertigung mit schwerem Kosten an diesem Keysler Cammergericht erhalten/ die Herzogen zu Pommern auff aufgangen Executorialn/ wo in solches von E. G. geboren die Mörder in das Gut einzuszen/ vñnd darben zuhandhaben willig. Damit dann nicht von noten das sie die Mörder sich auf ein newes mit den von Sundt in lange schwäre Rechtfertigung geben/ welche E. G. für sich vñnd sein Sohn J. von H. H. & J. S. Joachim Sos bürgerl. G. O. zum Feld vñd andern Nutverwandten/ als Tutorn vñd Curatorn Cunrad B. verlossen Claus M. vnd anderer Vatter vnd Mutterlosen unmündigen Kinder/ dann sonst E. Gn. Vrtheil vergebens/ so ist mein vnderthänig Vitt/E. G. Gn. wollen hochermeldten Herzogen von P. bei einer hohen Peen gebieten/ die Mörder realiter vñnd ordentlich an das Gut Mostkaw mit seinet ein vñd Zugehörungen einzuszen/ das selb jnen zu zustellen vñd als der End die Obrigkeit für den von S. obgemelt auch männlichen zuverleidungen/zuschlißen/zuschirmen/ vñnd zuhandhaben/oder sonst den M. in ander weg zuhelfsen/ auch wo von noten cum clausula iustificatoria/ vñd in dem das M. auf vñnd solchs alles vñd jedes Gerecht vñd Gerechtigkeit mitzuhülen/ hierin E. G. anrussendt.

J. H. S.

Decret. Ist abgeschlagen in Consilio den 2. April.

## S V P P L I C A T I O N E XXV.

Pro Mandato sequestrationis, vel inhibitorio, in causa Nobilium D. von B. contra

L. von B.

Wolge-

**W**olgeborner Grafe / Römis. Kنس. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr. Im Namen vnd von wegen des Edlen vnd Ehrwüsten / D. von B. meines günstigen Principals. Brng E. On. flagweis supplicierend hemit in vnderthänigkeit für: Wie das ermetter Detloff von Bockwalden vor etlichen Jahren seinem Bruder L. von B. ein statliches Gut / Pronsdorff genaunt / Pfandsweis vor vnd umb 20000. Marks Lübeckisch engethon dafselbige die 25. nachfolgende Jahren haben zu nutzen und zugebrauchen. Jedoch anders nicht / dann auff gewisse Maß vnd Weis / wie solches die auffgericht Pfands Beschreibung aufweist.

Als aber nun Lorenz von Bockwalden / solch Gut etliche Jahr lang genutzt / vnd sich befunden / das er keins wegs / nach Aufweisung der Pfands Beschreibung / darin gehäuset / sonder derselben mit Abhandlung der fruchtbaren vnd grünen Bäumen / auch harten Eichen vnd Buchen / vnd verkauffung des Holz / gänzlich zu wider gehandelt / sich auch davon gütlich nicht abweisen lassen wollen / sonder das Gut immerdar / je länger / je mehr missbraucht / verherigt vnd verderbt. Hat Anwalds Principal solchem sein vnbilichen vnd vermässenen Vorhaben länger mit zuschen können / sonder auff die weg gedacht. Dieweil der Widertheil seines theils dem auffgerichteten Contract / in viel Weg zu wider gehandelt / auch weiter bei demselben mit zu bleiben / sonder das verpfändet Gut mit Anbietung vnd Erlegung des Pfandschillings nemlich 20000. M. L. wider zu seinen Händen nehmen. Und nach dem nun solches bei dem Widertheil in gute nicht zu erhalten gewesen. Ist die Sachen entlich dahin gelangt / daß beide Theil derhalben vor vnd dem Fürstl. Holsteinschen Hofgericht in Rechtsfertigung erwachsen / darin so weit vollfahren / daß nach besichtigeter Pfandsbeschreibung / verhörter Kundtschaft / engenommenem Augenschein vnd andern Rechtlichen Fürbringen entlich am 2. Novembri verschienen. 68. Jahrs in effectu zu Recht erkanni. Wofern der Widertheil in einer benannten zeit würdet mit einem corporlichen End bedrohen vnd sich purgieren mögen / das er kein fruchbar vnd grün Holz habe havven lassen / oder zuhawen befohlen / noch verkauft / das er dessen zu geniesen habe / wo nicht / so soll Anwalds Principal frey stehen / demn. Beklagten den Pfandschilling wider zu geben. Darauff auch beklagter von dem Gut abzutreten schuldig seyn sollte / c.

Diesen außerlegten Purgation-End hat nu Ge- genheit mit gutem Gewissen keins Wegs erstatten können. Derwegen Anwalds Principal den Pfandschilling auf jährliche Pension / gleichwohl mit mercklicher Beschwernuß / aufgebracht vnd dem Widertheil anbieten / auch auf sein vermeint Verwegern deponieren lassen / dagegen aber der Widertheil von ergangenem Urtheil / ohn einige beständige Ursach / auf lauterem freuel vnd Mutwillen an E. On vnd dis Kنس. Cammergericht zu längern Aufhalt der Sachen / vnd Behinderung gebürender Execution / appellirt / vnd fähret er aber nichts / desto weniger mit der Verwüstung des Guts / vnd Verhaftung

vnd Verkauffung des Höfts immer fort / verherigt vnd verderbt dafselbig dermassen / daß zu besorgen wo solchem weiter zugeschen werden soll / solch stattlich Gut pendente lie ganz vnd gar zu nicht gemacht / oder je vmb vieltausend Gulden ( deren man sich aber hernacher an dem Widertheil nit wol zuerholen ) geringer vnd geschmälert werde / derwegen dann auch die Herrn Landsfürsten auf mitleidlichem Gemüth / dem Appellaten gnädige verschlossene Fürschrift vnd glaubwürdige Kundtschaft / an E. On des vnbilichen vnd unrechtmäßigen verwüstens halben / mitgetheilt / so ich hemit in Vnderthänigkeit übergeb.

Und dieweil dann nun auf diesem Fürstlichen Schreiben die verwüstung vnd Verschwändung des Guts / vnd dessen Nutzbarkeit so ohn alle Widerred des Appellaten Engenthumb ist / in continent erzeugt vnd dargethan / und aber in dergleichen fällen die Sequestration im Rechten auffdrücklich zugelassen auch E. On auff fürgenomene Appellation nummehr dieser Sachen Competens Index jnen vnd solche Sequestration zuerkant haben.

So gelangt hierauf in Namen obgemelts Appellaten mein ganz vnderthänig hochleßige bitt. E. On. wollen demselben ein Mandatum sequestracionis / wider gedachten Appellant / an die Durchleuchtigen / Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn J. den Eltern / vnd Herrn A. Ne hogen zu H. als die ordentliche Oberkeit / gnädiglich muttheilen / vnd J. F. G. sampt vnd sonder befehlen / daß strittige Pfandschillig in ire Hand vnd Gewalt zunemmen / vnd dafselbig mit aller vnd jeder Abmusing irme Sequester / bis zu Erörterung deren allie vor E. On anhangenden Appellation Sachen erhalten vnd verwahren zulassen / oder je da solch Begeren der gebetteten Sequestration nit statt haben soll / zum wenigsten Mandatum inhibitorium wider gedachten Beklagten gnädig zu erkennen / alles in gemeiner vnd noturffüger Form.

E. G. Ampts halben hierüber vmb gnädige vnd fürderliche Hülf Rechtns in vnderthänigkeit anruffend.

#### S V P P L I C A T I O N E XXVI.

Pro mandato sequestracionis, in causa Nobilium A. von R. & Consortes,  
contra C.

**H**ochwürdiger Fürst / Römis. Kنس. Majestat Cammerrichter / G. Herr / in sachen Simplicis quarelæ sich vor E. F. On. vnerörtert haltend / zwischen den Edlen vnd Ehrwüsten Albrechten von Rechberg / von Hohenrechberg / &c / & lris Conformatum / Klägern an einem / contra die von E. in Actis benannt / beklagten anders Theils / auf sonderbarem derhalben empfangenem Befehl seiner Principals bringt Klägender Anwald E. F. On. Klagweis supplicierend in vnderthänigkeit für / wie das ermette Beklagte nicht allein ihnen den Klägern ihren gepürenden Anteil ahn Schloß vnd Dorff E. sampt des selben

selben Ein- vnd Zugehörung/ auch andern ligenden vnd fahrenden Gütern/ so ihnen an statt ihrer Mutter vnd Schwiger seeligen/ weyland Frauen Elisabethen von A. geborne von Traisheim/ auff absterben weyland Eitel Wilhelm von C. seeligen/ Erblich vnd Erbsweise vnzweifelich angefallen/ wider alle Recht vnd Billig ist die factio eingezogen/ vnd solches alles ihnen noch bisz auf diesen Tag weniger/ dann mit Fug oder Recht vorenthalten/ derwegen dann auch die alhie vor C. F. G. anhangende Rechtfertigung durch sie die Kläger notwendiglich fürgenommen werden müssen. Sonder kommen auch hieüber mehrgemelte Kläger/ Anwalds Principales in gewisse Erfahrung/ daß sie die Beklagten daß obbestimpt Schloß vnd Hauf C. gans vngar in unbar gerahent vnd vergehn lassen/ der Gestalt zubesorgen dasselbig in kurzen Jahren allerdings infallen vnd verderben werde.

Über daß seyn die Beklagte des endlichen vorhabens/ vnd in täglicher Vorbereitung/ die streitige end von jenen sumpflich ingezogene Erbglüter vnder sich der anhangenden Rechtfertigung vngemachet zu vertheilen/ durch welche vertheilung abermals nichts gewissers vor augen/ dann daß die Güter ihm vnd wider vereinert dilapidirt vnd ledlich gar durchbracht vnd verschwendet werden/ alles wider Recht/ vnd den Klägern zu unvorderbringlichem Schaden vnd Nachtheil. Wann aber nun vermög der kundlichen Disposition Rechts in casu, vbi ritor est de dilapidatione, die strittige Güter im Sequester verwart werden sollen. Ne per dilapidationem iudicium fiat elutorum.

So gelangt hierauf an E. F. G. flagenden Anwalds ganz unverthänige hochfleissige Bitt/ mehr/ vñ offigedachten Klägern ein Mandatum sequestracionis wider obgedachte beklagte in bester vnd notwendiger Form gnädiglich zu erkennen vñ mittheilen E. F. G. Hochadelich Milstrichterlich Amt hierüber in unverthänigkeit anrussend.

#### S V P P L I C A T I O   X X V I I .

Pro promotorialibus in causa des armeni  
Mannis A. contra Herrn Bischof-  
fen zu C.

**H**ochwürdiger Fürst/ Römis. Kaiserl. Majestat Cammerrichter Gnädiger Herr/ In namen des armeni Manns E. G. bring E. F. G. ich hiemu supplicierend in unverthänigkeit vor/ wie daß weyland Herr V. S. gewesener Pfarrher zu K. seines klagen den Grimmen leiblichen Mutter Bruder seelig/ in der zeit seines Lebens neben andern seinen Gütern/ ein Behausung zu K. gelegen engenthümlich besessen/ daran er dann/ die Nieslung vnd Besitz seiner Dienertin mit namen E. der Gestalt geschafft/ daß sie betüre Behausung/ mit aller iher Ein- vnd Zugehörung die Zeit ihres Lebens beissen/ müssen/ vnd niesen/ aber nach ihrem tödlichen Abgang/ soll die benannte Behausung sampt ihrer Zugehör an zwey arme Kinder/ mit namen B. vnd A. so er Herr V. vmb Gottswillen aufgezogen/ vnd von Michael Häller zu H.

chelich erzeugt seyn/ heinsfallen/ mit der fernner Verhung/ da sich nach dem Willen Gottes begiven wirde/ daß diese zwey Kinder ohne Leibserben abgrenzen/ daß als dann die Behausung nach Absterben der obgemelten Catharina/ nicht auf ihre Leibserben/ sonder an gemelten Herrn B. oder desselbigen nechste Erben erblich fallen solte/ wosfern Zunahms beylegender Copoy darüber verfertigter Bifund/ so mit A. signiert hemit übergeben wirdt.

Dann aber hat sich der Fall zugetragen/ daß die dienern C. auch ein Mägdem A. verstorben/ vñ die noch lebende B. C. die Behausung darum sie allein habitationem vnd den Besitz gehabt/ weniger dann mit Fug einem J. B. genannt auf gewiß Ziel verkauft/ und vnlängst darnach auch verforben ist.

Dieweil nun daß bedingt Kaufgelt ahn berührter Behausung auf niemand andrer/ dann obgedachte Herrn V. S. nechste Blutsfreunde erblich gefallen/ auch jesiser Zeit kein neher Freind mehr/ dan flagender Endres Grimm vorhanden/ also hat die bezahlte Jahrfristen/ so hinder das Gericht K. erlegt/ vnd was noch fernner an der bedingten Kaufsumma obgedachte Kaufers schuldig/ ihm als dem nechsten Blutsfreund vnd Erben oft vnd viel ernannts Herrn V. S. der Billigkeit nachfolgen/ oder je ihm das Recht/ dorauff ordentlicher Weise zustlagen/ eröffnen zulassen/ ic bei der ordentlichen Obrigkeit nemlich dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Martin Bischoffen zu C. ic. In unverthänigkeit vielen/ da angehalten vnd begert/ welches ihm aber bisz daher im wenigsten nicht gefolgen wollen/ sonder ist er leichtlich mit dieser vngeschicklichen Antwort abgewiesen worden/ daß man ihm ohn sondern Beselch dieses Hochwürdlichen Kaiserlichen Cammergerichts weder das Kaufgelt folgen/ noch das Recht werde öffnen lassen/ ic. Wann dann je vnbillich/ daß dem armen Mann sein angeborben Erbfahl wider Recht vorgehalten/ in sonderheit aber das Recht versperret werden/ vnd ihm nicht gedehnen solle.

Also gelanget an E. F. G. meine neben dem armen Mann/ so selbst alhie zur Stette/ gans unverthänige hochfleissige Bitt/ die wollen ihm an Hochamietten Herrn Bischoffen zu C. Reh-Promotoriales/ me als Erben/ wie obuermielt/ daß bestimpt Kaufgelt der verkauften Behausung gnädiglich folgen zulassen/ oder je zum wenigsten das Recht der Gebur zueröffnen/ darum er seine rechtmäßige Spruch vnd Fordierung zu angeregtem Kaufgelt fürbringen vnd anzuführen/ und der Gestalt durch rechtliche Mittel/ was jene diessfalls rechts wegen gepürt/ erlangen möge/ ic. In gemeyner notwendiger Form gnädiglich erkennen vnd mittheilen.

E. F. G. Hochadelich Milstrichterlich Amt hierüber ist unverthänigkeit anrussend.

E. F. G.

Unverthäniger

J. F. D. M. Cauens de  
R. to, &c.

Decretum erkannt in Cons.

19. Janua. Anno 72.

c

SVP-

## SUPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

## SUPPLICAT. XXVIII.

Pro Mandato de relaxando I.K. & Consor-  
tes contra Herrn Bischoffen vnd Offi-  
ciales zu L.

**H**ochwürdiger Fürst Römisch Kaisers. Majestat  
Camererrichter/Edigter Herr / Wiervol in des  
Kaisers. vnd des heiligen Reichs aufgekündigten Land-  
friedens zu Augsp. anno 55. aufgericht anstreiklich  
vnd zu erhaltung gemeiner Ruhe vnd Frieden  
heilsamlich vnd wol versehen/ geordnet/ gesetz vnd  
ben Peen des Landfriedens ernstlich vnder andern  
geboren/ das niemand was Würden/ Standes/ oder  
Wesens der seyn vmb keinerlych Ursachen willen/ wie  
die Namen haben möchten/ auch in was gesuchtem  
Schein das geschehe/ den andern fahen/ oder von we-  
gen der Augspurgischen Confession vnd derselben  
Lehr/ Religion/ vnd Glauben halb mit der That ge-  
waltiger Weis/ beschädigen/ vergewaltigen oder in an-  
der Weg wider sein Consciens/ Gewissen vnd Wil-  
len von obangerfüllter Augspurgischen Confession/  
Religion/ Glauben/ weniger oder in ander Weg be-  
schwären/ Sonderlich auch kein Stande den andern  
noch derselben Underthan zu seiner Religion tringen/  
dann ein jeder bei solcher Religion/ Glauben/ Ord-  
nung/ auch ihrer Haab vnd Gütern gerüwlichen blei-  
ben/ vnd do etniger Underthan der Augspurgischen  
Confession anhengig von solcher seynner Religion we-  
gen mit Weib vnd Kinder an andere Ort ziehen zu  
Verkauffung seiner Güter gegen zimlichem Ab-  
trag wie der an einem Ort herkommen zugelassen seyn  
solle.

Wiervol auch der Erbar Johan R. der Augspurgi-  
schen Confession/ vnd derselben Religion vnd Glaub-  
en anhengig/ von Ettich gen Frankfort am Main  
gezogen/ vnd als Bürger underthan vnd in solcher  
Bürgerschafft noch begriffen vor kurzer Zeit sampt  
einem jungen Gesellen Dionysius de Maistre ge-  
nam/ ihrer Notturst nach gen Ettich gerent bevorab  
des Willens/ sein Haab vnd Güter daselbst zu ver-  
kauffen vnd davon zu ihm was sich geplikt/ sich derer  
dermassen gehalten/ das sie sich keiner Vergewalti-  
gung/ oder eyniger Beschädigung versehen mögen.  
Sonderlich vermög angeregter Land vnd Reli-  
gions Constitution ihrer Gelegenheit nach zuver-  
tauffen vnd ab zu ziehen freygelassen worden seyn  
soltten. So seyen doch ermeiste hende Johann. R. vnd  
Dionysius de Maistre ohne dat so anig Ursachen  
darzugeben/ zu dem auch aller Spruch vnd Forde-  
rung zu ordentlichen vnd gebürlichen Rechten vr-  
püttig vnd zu finden/ durch den Hochwürdigen  
Fürsten vnd seiner F. G. Official/ Bürgermeister/ Rath/  
Richter/ vnd Schöppen daselbst gefänglich eyn-  
gezogen werden/ vnd wirdt gegen ihnen dermassen  
gehandelt/ das sie sich andern nicht versehen dann  
dass sie in Kürze werde dann ihnen von E. F. Gn.  
rechlich Hülf zu ihrer Erledigung fürsterlich mit-  
getheilt/ vmb ihr Leben gebracht werden mögen/ zu  
allen syren Urschulden vnd obberurten Land Reli-

gions Frieden/ auch allen Rechten entgegen vnd zu  
wider.

Demnach vnd dieweil solch gefänglich Einzie-  
hen vnd Handlunge wider angeregten offenbarn  
Kaisers. vnd des heiligen Reichs aufgekündigten an-  
genommenen Land vnd Religions Frieden/ darzu wi-  
der gemein Recht vnd den gefangenen ein solch Be-  
schwärde widerfahren mag/ die nicht wider zuhören  
vnd also des kein Verzug zu ihm oder zu erleiden.  
So ist derhalben in Namen vnd von wegen des Er-  
barn G. sens Johann R. Bruder vnd J. R. desjum-  
gern/ auch R. M. vnd D. seiner Schwester. Vergleich-  
chen auch Johans de Maistre Ernestus Dionysius  
Bruder in Kraft derselben behindern Gewalt vnd  
Befehls her nach zu seiner Zeit fürzubringen/ darumb  
ich auch hemit auirt haben will/ mein vnderhängig  
Bitte E. F. Gn. die Geruhen gegen hochmesten  
Bischoff vnd dergleichen gegen dem Bischoflichen  
Official/ auch Bürgermeister/ Rath/ Richter/  
Schöppen zu Ettich vnd wer deswegen zuthum hat/  
ein Penal Mandat de relaxando auf gewölich  
Verphede/ sine clausula vermög der Reichs Ordi-  
nung gnädiglichen vnd förderlichen zuerkennt vnd  
hiermit gnädiglich vnd förderliche rechtliche Hülf  
mitzuteilen/ E. F. Gn. Fürstlich Richterlich An-  
spruch vnd alle hülfliche Mittel vnderhänglichen anzu-  
send.

## J. W. D.

Ist gebetten Mandat so viel Johann R.  
Person belange doch cum clausula ex-  
cauit/ vnd so fer der Suppliant anzei-  
gen würde/ dass Dionysius de Maistre  
gleicher Gestalt der Augspurgischen Co-  
fession/ vnd keiner andern Ursachen  
halben auch eyngezogen vnd ent-  
halten wäre/ sollte darauff ergebn was  
recht ist. In Consilio 23. August. An-  
no 58.

## SUPPLICATIO. XXIX.

Sive petitio summaria; pro citatione ad videtur  
cum se incidisse in processum, in causa M.  
contra B. vnd R. Ciui-  
tatis S.

Wolgeborner Gnädiger Herr ich als Anwalt des  
Ersamer Mr. J. erscheine vor E. G. in krafft ge-  
walt den 5. Nouemb. gerichtlich inbracht gegen vnd  
vnder die Ersame Achtpartie vnd Wesen Herrn Bur-  
germeister vnd Rath zu Schlesstadt vnd demnach ich  
Montags Jungst verschien den 5. Nouemb vor E.  
G. gerichtlich instrumentum Mandati penalisi, vnd  
diesem hochloblichen Rey Cammergericht aufzangt  
darben petitionem summariam pro Citatione ad  
videtur um declarari, sampt einem Rey. verkündem  
Gelyd gerichtlich eyngelegt. Dieweil dann in ange-  
regten übergebenem Kaiserlichem verkünden Gelyd  
vnder andern anstreiklich gemeldet/ das obgedachter  
Mr. J. allenhalben im heiligen Reich vnd desselben zu  
geb

gehörenden Fürstenthümern/Stetten/Flecken/vnd fonderlich in der Statt Schleßstatt vnd derselben Gebieten/frech/sicher handeln/wandeln vnd wohnen/vnd das seiner Nottuft nach gebrauchen vnd genießen solle vnd mag/von aller männlich vñverhindert/auch jnen seine Haabe/noch Güter darwider nit tragen/bekümmern noch beschweren/noch daß jedemands andern zuthun gestatten in kein Weiß/sondern dessen gerühiglichen gebrauchen vnd genießen lassen/Sodes/et cetera Rens. Gelend für gewalt zu Recht an den obgedachten M. J. vestigialten halten/bei Kaiserlicher Majestät/vnd des Reichs schwere Ungnad vnd Pa zu zehn Marcht lötigs Golds zuvermenden/als ferners Innhalts/vnd vermög angezogenis Rens. Gelend.

Solchem aber Gnädiger Herr strack's zu wider haben obgedachte Herrn vor Schleßstatt/vielgenantein M. I. ihm und seinem Weib/seine engene Behausung/all seine Haab und Güter/so er Matthes der selbigen Zeit in angezogener seiner Behausung gehabt/vnd zum Theil noch hat/gebrauchen/zugeniesen/vnd deren sich zu widerziehen wider angezogen Kaiserlichen Gelend/s vnd desselbigen eynverleibten Puncten gewaltiglich verbotten/also daß J. noch sein Hausfrate eygen Rauch in eygener Behausung auf heutigen Tag nit halten dörffen.

Hierauf s̄obeflag ich der Heeren von Schleßstatt Ungehorsam/vnd bitt mir/in Ansehung sie das Kaiserlich verkünd Gelend an M. gebrochen/vnd wie specificiert mit gehalten: E. Gn. wollen ihm Citatio nem gegen vnd wider Bürgermeister vnd Rath zu Schleßstatt ad videndum eos in penam incidiisse/gnädiglich erkennen hierim E. Gn. Richterlich Ampt vnd alle hiffliche Mittel der Rechten/vnderthäniglichen anruffend/mit Abtrag Kosten vnd Schaden.

Vorbehältlich aller  
Nottuft.

J. H. D.

### S V P P L I C A T I O XXX.

Pro imperando Mandato de non offendendo,  
nec molestando, in causa Nobilium G.I.  
vnd C.R. zu E. contra Herrn  
Abt/ie. zu J.

**H**ochwürdiger Fürst/Römisch. Kaiserl. Majestät Cammerrichter/Gnädiger Herr/E. J. Gn. geben wir vnderthäniglich zu erkennen/Daß nicht weit von unserm Stammharf/Eisenbach/ein Dorff vnd Gericht/Stockhausen genannt/gelegen/so über aller Menschen Gedenken/vnsern Vorätern/den Riedeseln zu Eisenbach/mit aller Hoch vnd Obrigkeits/ auch peinlicher vnd Bürgerlicher Gerichtsbarkeit/Diuzungen/Gefällen/Grund vnd Boden zugestanden auch uns vnd vnsern Vettern Adolf Herman Riedeseln/also noch auf den heutigen tag samptlichen zugehörig sey. Daß auch so wol gedachte vnsere Erben seiligen/die Riedeseln zu Eisenbach/ wie auch wir/nach ihrem Absterben/beneben ermordtem vnserm Vettern/Adolf Herman Riedeseln/

dasselbig Gericht vnd Dorff Stockhausen/samt deren Eyn- und Zugehörungen/also wie vorberürt/mit aller Hohen/Mittel vnd Under/Ober vnd Gerichtsbarkeit/samt allen andern Diuzungen von vndenclichen Jahren/bis auf den heutigen Tag herbracht/vnd in offenbarem/vngewissenlichem richtigem Besitz/Gewär vnd Gebrauch/herbracht vnd noch haben.

Wie dann insonderheit vnser Eltern/vor etlichen Jahren benebē vnserm Vettern Adolf Herman/ als samptlich Oberherrn/berürtes Dorffs Stockhausen/ein Weinschank daselbst der Dorffschaft/vmb einen benannten Canonem oder Zins/nemblich zehn Gulden/jährlich vns davon aufzurichten verliehen/ auch solchen Zins seit der Leibe jedes Jahrs vō ihnen vnsern Underthanen/bis auf den Kauff/darvon hernach gemeldt/gütlichen empfangen. Daher dann vnser Eltern vnd folgends wir/so wohl als gedachter vnser Vetter/desselbigen Weinschanks/vnd dessen jährliche Nutzungen/jeder Stamm zu seinem Theil/in kündlichem offenbarem rüdiglichem Besitz vnd Gewär gewesen/vnd noch/dann je die Underthanen/so solchen Schank von vns vnd vnsern Eltern ingehabt vt ob hoc ipsum solit im debuerint p̄estare mercedem/sich darin keines Rechtlichen Besitzers zurlünnen/sondern velinchr omnia nostrorum/als der samptlichen Oberherrn vnd Locatorm nominis/dessen in possessione gewesen/se de super ad Iura referendo.

Wiewol aber nun gedachter vnser Vetter A. H. sich an solchem Weinschank vor vns seinen Stams verwandten/Gahn/vnd Miterben/ auch deren samptlichen Oberherrn/gar keiner Prerogatiu/oder Vorzug zu übernehmen/ besondern/wir mit ihm/vnd er mit vns zu gleichem Rechten durchaus darin stehen.

Ob auch wohl in allen Rechten/ auch dem Kaiserlichen auffgerichten hochverpcenten/ aufgekündigten Landfrieden/vnd sonst in des Heiligen Reichs Ordinungen vnd Abschieden/zu Erhaltung allgemeiner Ruhe vnd Friedens/im Reich Deutscher Nation/auftrücklich verbotten vnd versehen/ auch an ihm selbst billich vnd recht/ daß niemands/ was Würden/Stands oder Wesens der seyn/den andern engenes Gewalts/vnd onerlangts ordentlichen Rechtes/an seiner habender vnd wohgebrachter Oberherrlig- und Gerechtigkeit/ auch possessione vel quasi beschädigen/turbieren vnd entsegen/sondern ein jeder den andern bei ordentlichem Rechten bleiben las sen solle.

So ist doch dessen allen vnangesehen/ als wir in tiechstverslossenem Früling dieses scheinen 71. Jahrs/verritten/vnd nicht bei handen gewesen/ ob berürtter vnser Vetter/Adolf Herman/vngefehrlich vñerzehen Tag vor Petri jugefahren/vnd vns in Rücken/allein für sich jm zum Vortheil/vns aber zu Nachtheil/über obangezogenem Weinschank/mit der Gemeinde zu Stockhausen/einen Kauff vor etlich hundert Gulden/geschlossen/in Gemüth vnd Meinung vns also darvon gänzlich vnd zumal zu excludieren/

dieren / vnd vnserer daran wohlergebrachter Gerechtigkeit wider Recht zu entsehn.

Als wir aber solches zu vnserer wider Heimkunff berichten / vnd jnnen worden / haben wir vielerdachten vnsern Vettern / beyde mündlich vnd in Schriften hierunder freundlich ersuchet und gebeten

Dass er vns solche vnsere wohlergebrachte Gerechtigkeit vnd rüwiglichen Besitz das Weinschankes / nicht entziehen / noch vns daran auszuschließen vnd escheren wolte / dann da je die Gemeinde sich solches Weinschankes zugegeben gemeint. So wolte sich dasselbig anders nicht gebüren / dann das es mit vnserm samptlichen Vorwissen vnd Verwilligung beschrehe / vnd das nicht allein ihm / sonder vns vnd jm samptlichen / derselbige verliehenen Weinschanc / da er je vereusset werden möchte vnd solte / gegen gebliebliche ziemliche Erstattung überlassen / vnd abgetreten werden müste / Darvon wir so wenig als er Rechts wegen konden oder möchten excludiert werden. Sintemal wir je von wegen vnser sampt Ober-Herrlig vnd Gerechtigkeit / in allen Rechten darzu samptlich besugt / und dieses Orts mit ihm vnsern Vettern / n p . i lute standen.

Nach dem aber diß vnser freundlich Suchen vnd Rechtmäßiges Begeren / bey ihme Adolf Hermann / kein statt finden mögen / besonder nachmals dero gänslichen beharzlichen Meynung / vns vnerlangten ordentlichen Rechtens / vnserer wohlerbrachten Gerechtigkeit vnd Besitzes angeregten verliehenen Weinschankes zu Stockhausen / gänslich vnd zumal de facto mit der That zu verdringen vnd jme denselbigen allein anzuhemischen.

Dann d. nn gleichwohl / vnsera dero Ends haben de / Ober-Herrlig vnd Gerechtigkeit / vnd Possession / durch solch vnfreundlich vnd wider rechtlich Begrimmen nicht gesetzte / Seind wir zu deren Erhaltung nothränglich verursacht / gemeldten vnsern Unterhauen an dem getroffenen Kauff / in welchen sie auch anderer Gestalt sich nicht eingelassen / dann da es vnser andern / ihrer Oberkeit / denen sie mit Enden vnd Pflichten / vnd allem andern so wol als ihm verwandt vnd zugerhan / gater Will were / dann außerhalb dessen / da es bey vns Zorn oder Unwillen bringen solte / konden sie einigen Kauff nur eywilligen / vnser Anteil Gelets / so auf das erste Ziel nechst verschienen / Petri betaget / vnd damals erst erlegt werden sollen / beyde vor vnd nach dem Tempino præficio anzubieten / vnd als sie dasselbige / auf zuvor vnser Vettern Wolff Hermans derwegen beschehenen Verbott / anzunehmen sich beschwert / Dasselbige bey Bürgermeister vnd Rhaat zu Lauterbach / Rechlicher Ordnung nach / coram Notario & Testibus wortlichen zu hinderlegen / auch fürters in vnserm Dorff S. mit weniger als vnser Vetter / Wein fürzulegen / vnd in vnserm Namen verschenken zu lassen.

Ob nu wol vns solcher Weinschanc mit allein von deswegen / das wir gleich innerhalb vierzehn Tagen à empore con tractus / in den getroffenen Kauff vnser Eynrede / auch fürters als die gleich nahe Käuf-

fere / vns darzu mitgerhan / vnd das Kauffgeht zu vnsern Antheilen hinderlegt haben. Sonder auch daheren vnzweiflichen gebürt / das wir ohne das / als die Ober-vnd Gerichtsherrn / daselbst ein sondere Schenken / vnsers Gefallens anzurichten / so wol als vnser Vetter / gute Fuz vnd Macht gehabt / wann gleich die Gemeinde sich der ihren gar nit gecussert hetten.

Doch nichts desto weniger vns desselbigen Weinschankes halben / laut vnsers Stamms sonderbarer Auffrage / mit ihm vor den Freunden / oder aber ordentlichen Rechten vorzutkommen / vnd dardurch vns so wol glücklich als Rechtlich weßen / vnd entscheiden zulassen / vielfältigen Schriften / so durch Beschickungen / gegen gedachtem vnserm Vetter Adolf Hermann / erbotten haben / hat doch ein solches bis anhero bey jme nit erschießen wollen. Und hat doch nichts desto weniger vns derwegen / als ob wirme an seinem Besitz / Verhinderung vnd Eyntrag zu zufügen vnderstehen solten / vor dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Balthasar besetzten Abt zu Fulda / vnserm Gnädigen Herrn / dessen F. G. er mit Rechts-Pflichten zugethan / gleichwohl mit Bifzug vnd dem Herkommen strack's zu entgegen / coram incompetente iudice vermeyntlichen beklagt / vnd bey J. F. G. vnderhängig gesucht / das dieselbe vns mit Ernst mandieren wolte / das vnser fürgeleger Wein zu S. abgeschafft würde auch bey seinem Flus. En vnd deren Causay / so viel mit seinem embigen Sollicitieren erhalten / das seime F. G. ein ernstlich Schreiben / an vns aufzugeben lassen / darinnen dieselbige befehlen / den fürgelegten Wein vnser Theils zu Stockhausen abzuschaffen vnd da solches nicht beschehe / das als dann ihre Fürst. G. auf Mittel vnd Weg bedacht seyn wolte / wie die vnsern Vettern ihren Rhat / bey dem Weinschanc handhaben / schützen vnd verhädigen möchten.

Wiewol wir aber weder vnserer Person nach auch des angezogenen Dorffs vnd Gerichts Stockhausen / viel weniger vnser vnd darin habenden vnd herbrachten Weinschankes haiben / so dochgedachte in vnserm Gnädigen Fürsten vnd Herrn / dem Abt zu F. vnd seiner Fürst. G. Stifti Landsfürstlichen Oberkeit / mir nichts vnderworfen / wie dann auch J. Fürst G. über vns / oder gedacht vns Gericht vnd Dorff / niemals die geringste Gerichtbarkeit vnd Bottmäßigkeit herbrachten. Und also J. F. G. mit nichts extra terii orium / beuorab auf serhalb Rechtlicher Aufführung vnd Erkandimus vns hierin etwas zu gebieten oder zu verbieten / viel weniger vns dero gestalt / vnser Hoch- vnd Obrigkeit / auch vnsers vnzweiflichen / klüdlichen Besitzes zu entwehren / sondern viel mehr gebürt / das sie vns bey denselbigen vnsern Herrligkeiten Possession vel qua / verbarran gebleiben lassen. Bevorab / die weil wir ohn langst / seine F. G. wie es vmb diese Sachen allenhalben bewandt / vnd neben gültlichen / auch an gebürenden Enden Rechlichem Erbieten / seines vnderhängig zuerennen geben / wie zu jederzeit so oft vnd dick / in h. Rom Reich Steuern eingezogen / vnd sic

und die auff ein jeden Standt gesetzt haben/wir die R.  
vnsrer Antheil der Steuern von berütem Dorff vnd  
Gericht Stockhausen/wie auch sonstigen andern mehr  
der Orts gelegenen/vnsern Dörfern vnd Gebieten/  
nicht in das Stift Fulda/sondern in andere gebüren  
de Dörfer nemlich beibehalten der Freien Fränkischen  
Ritterschafft/in dem Fränkischen Kreß erlege/und  
gleich wie andere freye Ritterschafft/ ihrer Güter  
vnd Person halber/also auch wir respecciae solches  
Gerichts Stockhausen/vnd anderer vnsrer daselbst  
umbhero gelegener Güter wegen/ immediate der  
Röm. Kurf. Maj. vnsrem Allergrädigsten Herrn/  
vnd iher Maj. hochlöblichem Cammergericht allein  
vnderworffen.

Zedoch/dieweil nichts destoweniger/vnd unbe-  
tracht dessen alles/wir im Werck verniemien/das über  
vnsrer gütlich vnd Rechtlich Erbietens auch wider  
vnsre bewilligte sondere Stamms Aufträge ermied-  
ter vnsrer Beter Adolf Hermann/ des endlichen Für-  
habens/ den Abt zu Fulda/ als Potentiorem an sich  
zu ziehen/denselbigen vber vns eynzuführen/ vnd vns  
dardurch/ an vnsrer Obrig- vnd Gerechtigkeit zu  
Stockhausen/Sonderlich auch an dem Weinchancel  
daselbst/ zu molestieren/vnd zu turbieren. Sein des  
Abts F. G. vielleicht auch solche Gelegenheit nicht gern  
verabsäumen werden/darmit sie sich also vnder solche  
Schein in vnsre Hoch- vnd Obrigkeitt eyntringen/  
vnd beide über vnsre Personen vnd Gebieten/ein sol-  
che Gerechtigkeit erlangen mögen/die weder seine F. G.  
noch dero Stifts jemals gehabt oder herbracht/ de-  
ren seiner F. G. vor auch nicht geständig seyn/ in mas-  
sen vns dann anlangt/ das seine F. G. vorhabens  
seyn solte/ gedachteim vnsrem Bettern zu solcher Ge-  
legenheit/ die Hand wirklich zu zubieten/ wir aber ein  
solches/ danemlich S. F. G. auf vngestümnes An-  
halten/vnd viformlichen Bericht vnsers Bettern A.  
dolff Hermans/ als seiner F. G. Rahts/ sich außerhalb  
Rechens/ darzu mit vns erbieten/ in vnsre Juris-  
diction zu Stockhausen selbst gewaltig eynzudringen  
vnsre wolherbrachten besugte Weinchant anck daselbst  
nider zu legen/ auch etwan darüber vnsre Un-  
derthanen daselbst/ zu pfänden vnd zusahen vñ-  
derstehen würde/ mit nichten nachgeben können oder  
mögen. Sonderlich die gebürliche vnd zulässige Wege  
dagegen/ so viel möglichen gebrauchen müste/damit  
wir vns/ vnd vnsre Underthanen bei wolhergebrach-  
ter Freyheit vnd Gerechtigkeit schützen vnd verthädi-  
gen/ darauf aber leichtlich allerhand beschwerliche  
Weiterung/ Nachtheil vnd Unruhe erwachsen/die  
gleichwohl wir vnsers theils viel lieber vermitten sehn  
möchten.

Weil dann zu Recht heylsam vnd wol verse-  
hen/welcher sich befahren muß/ das er an seinem Leib  
oder Gut/ desgleichen habenden Rechten thäflichen be-  
schädiget/ vergewaltigt/ entsezt/ vnd beunruhigt  
werde/ das er an gebürenden Dertern vmb Gebots-  
brief oder Citation de non offendendo ansuchen  
soll vnd mag/ das er bei seinem alten Rechten/ vnd  
vnuerdächtlichem Besitz ohn alle Rechtliche Erkandt  
nur de facto mit der That nit molestiert/ verhindert/  
gefändt/ vnd entsezt werde.

So gelangt an E. F. G. vnsre vnderthänig Bitt/  
die wollen vns wider Hochmelden Abt zu Fulda/  
seiner F. G. Ampelent/ vnd Diener/ auch sonst me-  
möglichem Penal-Mandat in gewöhnlicher Form/  
vnd wie es sich zu Recht/ vnd Brauch dieses hoch-  
löblichen Reichsgerichten Cammergerichts/ eghen vnd  
gebüren wiß/ gründlich erkennen/ bey namhafter  
Person/ F. G. Gn. vnd sien ernstlich gebieten vnd  
befehlen/ vns bey vnsrer habender/ wolherbrachter  
vnd offebaren/ der Hohen Mittel Vnder- Ober- vñ  
Gerechtigkeit/ des Gerichts vnd Dorffs Stockau-  
sen/ sonderlich aber auch bey dem Weinchant da-  
selbst/ vnuergewaltigt/ vnuerpändt/ rüwiglichen blei-  
ben zu lassen/ vnd daran vnerlangts Rechens nicht  
zuerhindern/ noch auch derwegen vnsre Vnder-  
sassen zu Stockhausen/ zu molestieren/ oder zu betrauen  
gen.

Da aber jemandes verhälben zu vns Zufpruch  
vnd Forderung zu haben vermeint/ thun wir vns  
nachmals/ so wohl zu gütlichen/ als ordentlichen  
Rechtlichen Aufträgen vnd billigmässigen Erör-  
terung hiezu erbieten vñ/ wolle derselbigen Rechtliche  
Gebur niemands vor sein. In dem allem E. Fürst-  
lichen Gnaden/ Hochlöblich Ampt/ vnderthänig an-  
ruffendt

E. F. G.

Unterthänige/ Willige vnd  
BehorsameF. J. V. vnd C. R.  
zu Enf.

## S U P P L I C A T I O XXXI.

Pro Mandato de non offendendo & non tur-  
bando, in causa Nobilium G. L. vnd C. R.  
zu E. contra Herrn A. zu F.

**H**ochwürdiger Fürst/ Röm. Kurf. Maj. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr/ E. F. G. bring ich  
in Namen vñ und wegen der Edlen vnd Eh-  
renvest G. J. V und Conraten Riedels zu Eysen-  
bach/ Gebrüder vnd Bettern/ hemic in Vnderthän-  
igkeit supplicierend für/ wiewol ermeldte Riedel/ vñ  
dero Vorältern beneben ihre Be ter Adolf H. Rie-  
del/ ein Dorff vnd Gericht Stockhausen genannt/  
mit aller Hohen/ Mittel/ vnd Vnder- Obrigkeiten/  
auch peinlicher vnd Bürgerlicher Gerichtbarkeit/  
samt allen andern Nutzungen/ Gefällen/ Grund  
vnd Boden/ insonderheit aber einem Weinchant  
( so etwan gedachte ihre Vorältern beneben ermain-  
tem Adolf Hermann/ als die sampsische Oberherrn/  
vmb ein genandten jährlichen Zins der Dorffschaft  
daselbst vertheilen/ welchen Zins/ vnd Canonem  
sie auch bisz auff gegenwärtiges Jahr/ zu ihrem gebü-  
renden Antheil gütlich empfangen ) in ungezwicke-  
ter gerüchtiglicher Gewär/ Postejon vel quisi/ von  
vnuordächtlichen Jahren herbracht/ vnd derwegen  
vnerlangts Rechens/ eghenbältiger Weise vnd mit  
Gewalt durch E. h. wässerlich Standes oder Wesens  
der sey/ dessen enjent noch daran bevrüwiget/ vnd mo-  
lestiert werden sollen

So hat sich doch neuwlicher Zeit dessen vngeschick-  
zugetrage/ Nach de chegenadter A. H. vnderin Stein  
eines/ jedoch sonder alles ic der andern vorgemeld-

ten Riedeseln/ als samptischen Oberherrn/ wissen mit berüter Dorffschaft vnd Gemeinde auffgerichten/ vnd derhalben zu Recht vnbefändigen Kauffcontracts/ angeregten Weinschank nicht allein zu ihrem hochbeschwerlichen Nachteil/ an sich allein zu ihren/ sondern auch ihnen/ welche doch in pari lote unverenlich/ mit ihme Adolf Herman stehn/ vnd gegen Anbietung/ vnd würtlicher Rechtmässiger Deposition/ bedingtes Kauffschillings den Weinschank/ wo derselbe je also von der Gemeinde widerumb vereusert werden soll oder möcht/ nach ihrem gebürenden Antheil abzutreten begert/ vnd darauff sowol ratione huius competenter ret: actus. als in Kraft ihrer sonst habender enginer/ vnslangbarer Ober vnd Gerechtigkeit wie auch zuvor in gleichem durch ihn Adolf Herman beneben der andern Weinschenke beschehen/ als die Oberherrn Wein fürlegen/ vnd in ihrem Namen verschenken lassen/ über vilfältiges sowol schriftlich als mündlich freundliches Erfuchen/ daran weniger als mit Fug Eintrag zuthum/ vnd über alles gethanes Rechts Erbieten/ von solchem Weinschank sie ganz vnd gar aufzuschliessen verstanden.

Das über solches alles/ auch der Hochwürdig Fürst vnd Herr/ Herr Balthasar Abt zu Fulda/ ic. auff sein Adolf Hermans/ so ihrer F. G. mit Rahtspflichten verwandt/ embfiges Anhalten/ ob vnd vielgenandten Riedeseln/ ernstlich aber doch ganz nichtiglich (in Betrachtung/ daß ihrer Person halben seiner F. G. vnd deren Landsfürstlichen Oberkeit gar nicht widerwassen/ dieselben auch niemals die geringste Gerichtbarkeit vnd Bottinessigkeit zu Stockhausen herbracht) befahlen lassen/ den fürgelezenen Wein ihres Theils abzuschaffen/ wo nicht/ das als dann S. F. G. auff Mittel vnd Weg bedacht seyn wolten wie die ihren Raht Adolf Herman/ bey dem Weinschank handhaben/ schützen/ vnd verthädigen möchten.

Wann nun auff solchen Widerrechtlichen/ vnd hochbetrouwlichen Beselch offigedachte klagende Riedesel/ sich gleichwohl gegen Hochhermledten Herrn Abt mit allem ordentlichen/ sondern auch vertröß ihres Stamms Auftrāg/ vor ihrer beyden/ ja sein Adolf Hermans engnen Blutsfreunden/ ihne Rechtes zu seyn erbotten: Daneben auch S. F. G. denselben also dahin zuweisen/ vnd ihm in seinem unbesigten Vornehmen kein Beysfall zuthum/ vnderthäniglichen ersucht/ aber nichts destoweniger über alles mit Rechts Erbieten sich gewaltigen Eynfallens/ vnd thätlicher Entsezung ihrer eingezeichneten Ober/ vnd Gerechtigkeit zu Stockhausen/ auch sonsten allerhand widerrechtlichen Handlungen/ höchstlich zubefahren/ Und aber in gemeinen beschrebenen Rechten/ des Heiligen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen/ besonders aber dem aufgefundenen allgemeinen Keysertlichen Landfrieden/ solche vnd dergleichen gewaltsame Handlung bey Hochster Straff verboten.

Also gelangt hierauff an E. F. G. mein vnderthänige ganz fleissige Bitt/ die wollen obernannen Riedeseln zu Eysenbach/ wider Hochhermledten

Herrn Abt zu Fulda/ c. Mandatum de non offendendo, neque turbando, gnädiglich erkennen/ vnd ihren F. G. bey höchster P. en angeregtis Keys Landfriedens ernstlich gebieten vnd auferlegen/ gegen viel bemeldte Riedesel enginer That vnd Gewalts/ weder selbst/ noch durch andere/ heimlich od öffentlich nichts fürzunemmen/ noch sie an ihrer wolherbrachter Ober vnd Gerechtigkeit zu Stockhausen/ sonderlichen aber dem Weinschank zu molestieren oder zu bewirken/ in keinerley Weise/ sondern da ihre F. G. oder offigedachter Adolf Herman/ an sie derhalben einzige Rechtmässige Forderung vnd Spruch zu haben vermeynen dasselbig allein mit gebürendem ordentlichen Rechten (darzu sie nochmals hiemit in Underthänig keit sich erbieren thun) zu suchen/ vnd sich desselbigen sättigen zu lassen/ alles in gemeiner notwendiger Form.

In dem sampt vnd sonder E. F. G. Hoch Adel mit Richterlich Ampt/ vnd alle hülffliche Mittel Rechtes vnderthänigste fleiss anruffendt.

E. F. G.

Vnderthäniger

J. F. M. D. Cauens

de Rato

### S V P P L I C A T I O    XXXII.

Vimb Erlangung der Posse vnd Restitution des abgespenden d. Schwein vnd sieben Hämmer/ oder deren wert/ in causa A. zu H. I. & N. contra L. Comitem zu St. vnd R. item Bürg vnd

Baw. zu F. ic.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Keysel. Majestat Cammerrichter/ Gnädiger Herr/ E. F. G. bringe ich als gemeiner Anwalt/ des Durchleuchtigen/ vnd Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn A. zu H. I. vnd N. Zigenhain vnd Nidda/ auch J. D. zum F. supplerend vnderthänig für/ Daß berüter D. vnd seine Eltern/ von Hochgedachten Fürsten/ vnd S. F. G. Vorältern/ Fürsten zu Hessen/ in der selben Almy/ Bugbach gelegen Hauf Zigenberg/ sampt zworen Dörfern das Thal Zigenberg/ vnd Längenbahn genannt/ mit ihren bezirecken Eyn- und Zughörungen/ auch Gerechtigkeit über zehn 20. 30. 40. 50 vnd mehr Jahr zu Lehen geragten vnd empfangen/ vnd aber angeregtes Schloß vnd darzu gehörige zwey Dörfer/ über zehn zwanzig/ diverse vierzig/ 50. 60. 70 vñ mehr Jahr ja über Mensche Gedanke den Gebrauch vñ Gerechtigkeit in der Mörler oder gemeine Marck vñ Hessel/ mit Beholzg/ Huze/ Drieft/ Maß/ vnd andern herbracht in possessione vel quasi gewesen/ vnd nachfolgende beschehene Pfändung vnd thätliche Eyngriff vnd Newerung aufgenommen/ darbey sie dann billich gelassen werden solten.

So haben doch dessen vnangeschen des Hochgeborenen Graffen vnd Herrn/ Herrn L zu St. vnd Königstein/ c. auch der Edlen/ Strangen/ vnd Ehrenvesten Burggrafen vnd Baumeister zu Friedberg/ vnd Besitzhaber Vnderthan. Als D vnd die Eyn gesessene berüter zweyer Dörfer jem altem Herkommen vñ Gebrauch nach/ jr Bich in die Mörler Marck getrieben/ zu vnd verschidlichen Zeiten/ ouerlangtes/ auch

auch onerfolgtes Rechtns / mit Gewalt vnd engener That im ein vn siebenigsten Jahr vier Masschwein / vier Heschschwein / auch folgends sieben Hennel abzepfändet / vnd hinweg gerrieben / welches alles wogedachter Graff / auch Burggraft vnd Barwmeister zu Friedberg approbirt / vnd ihnen belieben lassen / keiner andern Besachen / dan durch den Schlosz zu zuegnen vnd den Underthanen im Thal Zigenberg vnd Langenham / hr vralte wolherbrachte vnd ersessene Gerechtigkeit der Mörler March / vnd den Hessen abzutrichen / vnd ihnen dadurch selber eine neue Gerechtigkeit zu schöpfen.

Und ob wol derwegen Gegenthel von seinen S. und Glüstigen Principialn ersucht vn angelangt werden / auch etliche Handlung darzwischen fürgelaufen / So hat doch solches alles nichts fürtragen noch erschiesen mögen sondern thun nachmals auf solcher thälicher Handlung vnd Pfändung beharren.

Dieweil aber Anvalds Gnädige vnd Güntige Principales / als Eyzenthumb's Herrn vn Lehen trager des Hauses Zigenberg / auch dessen Eyn vnd Zugehöring / respective / vnd wegen jre Underthanen / solche beschene thäliche Pfändung keineswegs dulden können / auch solche Pfändung unbefugt fürgenommen / als gemeinen Rechten / des Heiligen Reichs Abschieden vnd publicierten Constitutionē vnd Ladungen zu entgegen / Sonderlich aber der zu Augsburg aufgerichteten Cammergerichts Ordnung / vnder dem Titel das von Pfändung / re. heylfamlich vnd wohl versehen / auch dergleichen sachen an diesem hochloblichen Cammergericht / vns Restitution des jenigen so wider Rechte / vnordeutlicher Weis entwehret / vnd Abschaffung fürgenommener Verwerfung procediert vnd gehandelt werden mag.

Dennach vnd in Kraft solcher des heyligen Reichs / vnd Cammergerichts Ordnung / so ist mein als Anvalds vnderhäniges Bitten / E. F. G. wollen in Widerlagung der Posse vnd Restitution der ab gesünden 8. Schwein vnd 7. Hennel / oder derselben Werth gegen Graff E. zu St. vnd R. auch Burg- vnd Baromeister zu F. notwendige Mandat vnd Ladung / zu gewöhnlicher bester Form / erkennen vnd mittheilen / E. F. G. Hochmilt Richesterlich Ampt vnd alle Hülfss / Mittel der Rechten / vnderhänig anrussendt.

Ein andere Supplication / Pro iudiciali decreti interpolatione / in causa Illustrium P. &c.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kays. May. Canis / meritt / ter Gnädiger Herr / In Namen vnd von wegen der Edlen vnd Besten / Michaels von vnd zu B. Comraden von B. zu H. vnd M. vnd Wilhelme von vñ zu Herhausen als verordneten Bormündern / weiland Christoffen von D. Erbmarß / aleke / nach gelassener unmlindiger Tochter / der Edlen vnd Eugentrei / en Junekfrauen S. Marck aleke von B. bring E. F. G. ich supplicieren vnderhänig sin / na / dem auff Absterben gemelts Christoffen seiligen / zwist en derselben Bruder B. von P. Erbmarß / aleke als dem Stamms Erben / vnd ihnen den

Bormunden / an statt jrer Pflegtochter / von deswegen / das beyder obgemelter Gebrider two Eheleiblichen Schwestern sich jrer gebürniß an der Vätterlichen verlassenschaft dermassen verziegen / dass dieselbe allein bey Männlichen Namen vnd Stamm bleiben sollen / vnd derhalben nunmehr alles / was sein Bruder E. jrer Pflegtochter Vatter seelig / Kraft solches Verzugs / ererb vnd bekommen gehabt / auf in erblich gefallen / ic Speen vnd irnung entstanden vnd fürgefalten / welche aber durch der freundschaft gütliche Unerhandlung dahin gemittelt vnd vergliche / das gemeltem B. von B. alle ererbte eygentümliche ligen de Güter / wie dieſelben in jr der Bruder Theilung / unterschiedlich specificiert erfunden / eygentümlich zugestellt werden / dagegen aber soll gemelter B. von P. in den Bormunden also bahr erlegen vnd bezahlen / 16000 fl. Neinch in Münz gruce / grober / genem Landswehrung.

Wer das sollen alle vnd jede erkauft liegende Güter / besuchs / vnd vnbesuchs / nichts aufgenommen / vor die Summa / darmit sie erkauf / angeschlagen / jhm gelassen vnd übergeben werden / vñ er damit von gedachtis seines lieben Brudern seiligen verlassenen verbrüsten Schulden / Bargelt / übergeschur / geträynd / vñ aller fahnuß gänglich aufgeschlossen seyn / vñ darzu kein fernern Aufspruch haben / noch fürnimen / sonder dafselbig der Wittib vnd der Tochter / ohn sein vnd meinglich verhindern / seyn vnd bleiben / ic mit diesem weiteren Vorbehalt / da nach dem willen des Allmächtigen sich ein künftiger / jetzt vñ verhofer Fall zutragen wird / das es einem jeden Theil an seinem Rechten / und was er zu des andern Verlängenschaft ferrni von Rechts vnd Billigkeit wegen befugt seyn mag / unvergesslich / sondern in all weg vorbehalten seyn soll.

Wann nu obgedachte Herrn Bormunder bey sich anders / nit ermessen oder bedenken könden / dann das oberzehste vergleichung / zu hinlegung obberührter Speen vnd irrunzen / jrer Pflegtochter am aller maiglichsten vñ fürtraglichsten / auch viel besser gethan / dan gelassen seye / wie sie dan solches im Fall der Not / auch mit leiblichem End / alua conscientia wissen zutheuten / vnd men aber in solche Abred vnd vergleichung / vnd darvnder bedachte Alienation der ligendeit Güter / an E. F. G. als ordentlichen Richter / vorgehend Decret mit zubewilligen / vnd dafselbig zu vollziehen / das es zu Recht kräftig und beständig seyn könndt. Damit dann obgedachte jre Pflegtochter / an ihrem Nutz vnd wofahrt so it auf dieser Vergleichung widerfahren / vnd zukommen mag / nit verhindert vnd vernachheitlwerde.

So gelangt hierauff an E. F. G. in Namen mehrgedachter Herrn Bormunden / mein ganz vnderhänige hochleisige bitt / die wollt zu mehrer Beständigkeit viel berüter gütlicher vergleichung / vñ abgethädigter Alienation jren Consens vñ Verbilligung per iudicallis decreti interpolationem gnädiglich geben vñ mittheilen vnd derhalbe notwendigen schein vñ Dokumtmen folgen vnd zukommen lassen / Bin ich verbüttig / im Fall es für notwendig angesehen wird / ein Mandatum speciale zu Erstattung oben angeregt / fata

juraments fürzubringen/ vñ das in krafft meiner hie-  
vor in Namen gedachter Herrn Vorwunder am 24.  
April. fürbrachten Gewalts obberlirt Tairament  
wircklich zu erstatten/vnnd bitt auch in vnius cuen-  
tum dahin gnädiglich einzulassen. E. F. G. hierüber  
Ampts halben in Underthänigkeit anruffend.

## S V P P L I C A T I O N XXXIII.

Pro Mandato sine clausula de relaxando  
captiuo, in causa P. contra B. vnd  
R. der Statt H.

**H**ochwürdiger Fürst/ Römi. Kنس. Maj. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr/ In Namen vnd von  
wegen einer Erbarn Freundschaft P. von E. so die-  
ser Zeit ganz unverschuldet vnd vnbilicher Weis in  
schwerer Verhaftung gefänglich enthalten wort/  
bring E. F. G. ich flagweiss supplicierend in Under-  
thänigkeit fürwie dz gemeldter jhr gefangener Freudi/  
Peter von Eöln / so eines ehrlichen Herkommens  
vnd Wandels/ auch junior einiger Misschatt halben  
unverleumbt/ viel weniger bezichtigt gewes/ im nechst  
verschienet Winter allein auff ein bloß vnd nichtige  
Aussag eines verleumbden Chrösen Dibens als ob  
er Raht/ That/ vnd Beystand zu Anschlagung einer  
lästerlichen vnd Chrenfürigen Schandscriften sol-  
te gelenstet haben/ durch den Richter zu Hamburg et-  
was geschwind angegriffen/ in schwere Gefängniß  
gesetz/ vnd gegen jme ein peinlicher Proces dem Rech-  
ten fast ungemäß angestelt worden.

Nachdem sich aber in Aufführung der Sachen/  
so viel befunden/ daß das geringst auff den gefangnen  
P. von E. was obbemelter Schandbüch auf ihn auf-  
gesagt/ mit Warheit nicht darbracht werden mögen/  
sondern viel mehr sein Unschuld stattlich ausge-  
führt/ vnd an Tag gebracht/ derhalben dann ein Er-  
bar Raht der Statt H. ihu per definitivam sen-  
tiam jedoch daß er sich mit einem leiblichen End pur-  
gieret/ solcher zugemessener That unschuldig zu seyn/ re-  
loß vnd ledig erkant/ darauff er auch solch lura men cū  
purgationis leiblich erstatten/ vnd demnach von  
Rechts/ vnd aller Willigkeit wegen der unverschul-  
ten Verhaftung vnd Gefängniß/ ohn weitere  
Beschweruhs/ nunmehr fren vnd ledig gelassen wor-  
den seyn solt: So hat sich doch zugetragen/ daß ein  
Erbarer Raht ein hochbeschwerlichen Brphed begreift  
fen vnd fertigen lassen/ welchen der Gefangen  
vor wircklicher Erledigung auch schweren/ vnd v-  
ber sich geben solt. Wann aber diese Brphed/ de-  
ren Copen ich hiemit in Underthänigkeit über-  
gib/ mit E. signiert/ also geschaffen/ daß der arme  
Gefangne sich nit allein der fälschlich zugemessenen  
That schuldig geben: Sondern auch aller  
Rechtslichen Sprüch vnd Forderung/ sijhne aegen  
dem jungen/ so zu solcher seiner vnbilichen Eynje-  
hung/ vnd langwiriger Verhaftung Besach geben/  
vnd ihnen in höchste Gefahr Leibs vnd Lebens/ un-  
verschuldet weis gebracht/ Rechts wegen gebüren.  
Deshgleichen auch der hierunder zugesigten Injuri-  
en/ vnd angewendten mercklichen Kosten vnd scha-  
den/ sich allerdings begeben/ vnd dieselben nachlassen  
müste/ vñ demnach solche gesetzte Brphed dem Rech-

ten/ vnd des H. Reichs peinlicher Haßgerichts Ord-  
nung stracks zu wider/ also hat der Gefangen solchen  
Brphed eyngehen vnd zuschweren sich nicht vnbilich  
beschwert/ sondern dieselbig im Eyngang/ vnd  
dem Ort das Recht abgestrich/ erlicher mas-  
sen geändert/ lauf berligender Copen mit F. gemerkt/  
vnd bey einem Raht ganz demuthiglich anfuchen vñ  
bitten lassen/ jnen darbey Günstiglich bleiben zulas-  
sen/ vñnd darüber weiter nit zubeschweren/ es ist aber  
ganz ohne/ daß solch sein billich Begeren statt finden  
mögen/ sonder hat man stracks drauff getrungen/ daß  
er die Brphed auff Form vnd weis/ wie die von einem  
Erbarn Raht ihme vorgeschrieben/ thun sollte/ oder  
möchte so lang in weiter Verhaftung sitzen bis er ein  
anders zu Sinn würde. Dieweil aber dem Rech-  
ten/ vñnd aller Erbar- und Willigkeit vngemeß/ daß je-  
mand zu vnbilicher Versprechung genötigt/ vnd da-  
er demselben nit statt geben wolt/ zu vnschulden in ei-  
ger Gefängniß enthalten werden solle.

So gelange an E. F. G. in Namen viel vñnd offi-  
gedachte Gefangenem Erbarer vnd ansehenlicher  
Freundschaft/ mein ganz underthänige hochstesige  
Bitt/ E. F. G. wollen denselben ein Kns. Penal-  
Mandat de relaxando captiuo/ wider Herrn Bur-  
germeister vnd Raht der Statt H. gnädiglich erken-  
nen/ vnd jnen darum beinein anfchlischen Straff/  
& sine clausula ernstlich gebieten offigenannten vnbilich  
eyngezogenen/ vnd mit Urtheil vnd Recht los/  
gesprochenen gefangenem P. von E. mit fermer Ver-  
haftung nit zu beschweren/ sondern ohn alle Entglei-  
tung oder Verweilung auf ein alte vnd gewöhnliche  
Brphed/ ledig zulassen. Alles in bester vnd notwen-  
diger Form/ E. F. G. vmb gnädige fürderliche Hülff  
Rechtems/ hierüber underthänigs Fleiß anruffend.

E. F. G.

Underthäniger

J. F. M. D.

Deer. Abgeschlagen/ in consul. II. Iuli  
Anno 72.

## S V P P L I C A T . XXXIV.

Pro arctioni Inhibitione, in causa C.  
contra C.

**H**ochwürdiger Fürst/ Römi. Kns. Maj. Cammer-  
richter/Gnädiger Herr/ In Sachen Appellatio-  
nis sich haltend/ zwischen den Edlen E. vnd H. &  
Consorten Appellanten an einem/ gegen vñnd  
wider R. & Appellaten anders Theils/ erscheint ge-  
dachter Appellaten Anwalt/ vnd sagt/ daß im Rechte  
heysamlich vnd wohl versehen/ daß pendente Appel-  
latione & causa der Partheyen vñ Sachen zu Nach-  
theil/ vnd dieses hochloblichen Keysertlichen Cammer-  
richts Jurisdiction zu Verachtung nichts attentet  
oder fürgenommen/ sondern wo solchem zu wider ge-  
handlet/ alles an ihm selbst nichtig/ krafftlos/ vnd vnbilich  
seyn/ vnd die anruffende Parthey mit gebürlichen  
Mandatis inhibitoris/ der Gebur nach verhol-  
fen werden solle/ vnd aber vngedachter wider die sampt-  
liche Hessische Hofrichter vñ Raht zu Cassel vñ auch  
partem aduersam/ inhibito aufgangen/ im Augu-  
sto iungst verkündigt/ vñ hernach in dem Septembris  
widerumb Gerichtlich/ cum executione reprodu-  
ctio

cier solche alle zu wider/ Reinhard Treusch die Fischwasser zu Hertleshausen die Werra genannt/ so Anwalds Principal zu dritten Theil zuständig ohn ihr Vorwissen/ de facto gefischt/ vnd nach der Inhibition in dem Gehölz Barv vnd Breinhols gehawen/ verherget vnd verwüstet/ vnd die angemaste Sequestratoris J. von M. vnd J. von R. auf Herren Landgrafen W. Befehl/ den 14. Octobr den Appellantten fürgehalten/ des Altenfelds/ jres Väterlichen Erbs sich gänglichen zu erhalten/ bey Peen 50 fl. mit aufrückender Verkrüzung/ wo sie solchem also nit nachsege mit Gewalt darauf zuverstoßen/ vñ ob sie gleich der Inhibition erneut vermelter/ die Appellatio gehe sie nicht an/ sie habe Fürstlichen Befehl/ de wolle sie nachsehen vnd folgends den 15. heriorts Monats Octobr. Hochgedachter Fürst durch J. F. G. Amptmann von N. den Barren zu R. welche niemand dann dem Appellantten dienstflichtig gebieten lassen/ bei Peen 20. Thaler/ Bamstein nach R. zu führen/ doch Hochgedachter Fürst mit zugeschrieben/ vñ allem unter dem Schein der nichtigen Sequestration J. F. G. Richterlichen ampts angemast/ denen es (doch salvo honore) nur gebührt sonder vor angelegter Sequestration vor dem Fürst. H. Hofgericht zu M. welches alle vier Fürsten samptlich mit einander zubesogen/ Rechtshändig gewesen/ vnd davon praeletum lite contulata, nicht auociert werden mögen/ vnd hernach den 22. Octobr. J. F. G. Schultheiß zu S. vnd E. aus deren Geheiß ungefährlich nur hundert Hackenschlägen/ für C. E. Behausung in der Nacht kommen/ vnd solche zu öffnen begerht/ wo nicht/ wolten sie selbst aufzunehmen/ vnd also bald sie hinein kommen/ von ihm Gelüb genommen/ in die Behausung gefallen/ Thor vñ Pforten zerschlagen/ die Zäun an vielen Oeten zerbrochen/ vnd besohlen zu C. zum Rothen Löwen in die Herberg gefänglich eynzustellen.

Vnd als solches beschehen/ 50. fl. Straff von ihm haben wollen/ daselbst auff die fünf Wochen lang gelegen/ vnd an dem allem noch vnerfüllt/ sondern hernach den andern Novembbris zu Renda bey Peen 100. fl. gebieten lassen/ da doch J. F. G. nicht zu gebieten gebürt/ sondern ein frey ledig/ vnd ehen Gut mit aller Zugehörung ist/ mit 15. Wagen auff das alte Felde Anwalds Principal Patrimonium, zufahren: Dasselbst Bier aus dem Keller zu langen/ vnd alles was im Haus an Früchten vnd anderm/ es sey groß oder klein/ aufzuladen/ vñ das Haus ganz vnd gar/ das nichts darinnen bleib/ aufzuraumen/ vnd von C. E. Behausung obbemeldt/ an das alte Felde verfügt/ an die Thor/ in Abwesen Hermā Treuschen/ gebocht vnd mit gleicher Verkrüzung aufgefördert/ auch mit grossen Gewalt die Thüren verstossen vnd geöffnet/ vñ sich allerhand schändlicher Wort vernennen lassen/ vnd wie der Tag angebrochen/ auff die 13. Wagen mit Hausrath geladen vnd so ungebührlich mit vmbgangen/ das mehrtheis zerstossen vnd verbrochen/ vnd der Appellantten Bruders Frauen mit iren kleinen Kindern/ auff einen Wagen geladen/ bedrängt/ auff den Wagen geburden/ vnd alles mit sich geföhret/ vnd zehn Hackenschlägen hin-

der sich gelassen/ vnd alle Männer/ Capaunen vnd Gänß alda aufgeschafft/ die Thür vnd Fenster am Haus zugemagelt/ alles der Kays. Inhibition zu wider/ vnd dieses Kays. Cammergerichts Jurisdiction zu Beracht/ vnd den Appellantten zu höchstem Hon/ Nachtheil vnd Schaden/ vnd dadurch die Peen befürter Inhibition eynverlebt/ verwirkt/ vnd mit der That darehn gefallen. So ist an E. F. G. Anwalds/ an stat der Principal/ ganz vnderthändig und hochleisig Bitte/ ohne wider Hochgedachten Fürste/ vnd dessen Hofgericht zu E. vnd B. E. die sonst mit dieser Sachen von Billige t/ vnd auch Rechts wegen nicht zuthun oder zu urtheilen gehabt/ dieweil sie zuvor vor dem Fürstlichen Hessischen Hofgericht zu Marburg Rechtshändig/ vnd dasselb erörtert werden sollen/ rectiorem inhibitionem cum annexa citatione in communis & consueata forma gnädiglich zuerkenn/ E. F. G. Hoch Adelich mit Richterlich Ampt/ hierin vnderthändiglichen höchsten Fleiß anrüssendt.

E. F. G.

Vnderthändiger

E. R. D.

## S V P P L I C A T I O    XXXV.

Pro arctiori Inhibitione, & Cratone ad  
videndum, in causa Nobilium von

B. contra V.

**W**olgeborner Graff. Röm. Kaiser Maj Cammerrichter/ Gnädiger Herr / E. G. gib ich von wegen der Edlen und Ehrenvesten/ deren von Buchenau/ vom Adel in actis benennt/ Appellantens eins gegen vnd wider die von Volckershausen/ & Contores &c. deren Namen auch in Actis aufgetruckt/ Appellantens anders Theils/ ic. vnderthändiglich supplicierend vnd flagend zu vernemmen. Wiewol in jetztbemeldter Sachen hievor Inhibition in communis forma erkenn/ aufgangen/ verklint/ vnd Gerichtlichen reproduciert worden/ Darinnen von der Röm. Kays. Maj. vnd diesem hochloblichen Keyserl. Cammergericht/ bey Peen zehn Mark lösungs Golds/ den Appellantens inhibiert vnd verbotten worden/ anhangender Sachen/ oder den Appellantens zu Nachtheil/ vnd zu fordert der Kays. Jurisdiction vnd Oberkeit zu Berachtung/ ferrner nicht zu handeln/ oder fürzunemmen/ durch sie selbst oder andere von jret wegen/ in keinerley Weis oder Weg/ alles fernern Innhalts angeregter reproduzierter Kays. Inhibition.

So haben doch solches alles vngesehen/ die von Volckershausen/ durch ire diener/ auch Kinder/ dessen hochgedachter Kays. Inhibition zu wider/ in dem Monat Octobri etlich Tage zwischen dem ein vnd zwanzigsten/ vnd 28. jetzt ermitteltes Monats/ des nechst abgelaufenen 65. Jahrs/ desgleichen auch den dritten Junii jetzt nachgehenden 66. Jahrs/ auch zwischen derselben Zeit/ anno bis dahero/ ein großer Anzahl Tols/ an Buchen vnd Aspen/ an dem Wald genannt Ochsenberg/ so in die strittige Güter gehörig/ gefällt vnd abgehawen/ auch dauron in die hundert und dreissig Klafter machen vnd abführen lassen/ vnd zum Feuerwerk eines Theils verbraucht/ auch eins theils gehn Bacha verkauft/ lassen es auch an-

dem nicht erwerben sondern sie thun in anhangender Rechtfertigung ihren Gewalt mit Abhandlung vnd Verösung des Holtz / für vnd für täglich je langer je mehr haussen vnd erweitern alles ferner Inhalts hieben übergebenen darüber aufgerichteten Original Instrumenti protestationis vnd eingenommenen Augenscheins.

Dieweil dann erzichte Handlung der obangeregte litis pendens vnd darüber aufgägener vnd verkündter Key. Inhibition stracks zu wider von insonderheit ihne de Appellante zu merckliche Schaden vñ Nachtheit reiche thut dardurch die Appellate die Peen obangeregter Inhibition / ohn alles Mittel verwirkt / vñ mit der That dareyn gefallen/ auch Anwalds Principales die von B. sich weiters thätlichen Inngrieffs in ihrem Gehölz vnd sonstigen gewisslichen zubesorgen haben. So ist dennach an E. G. des appellierten Anwalds vnderthänige vnd hochfleissige Bitt / seinen Principalen auff so verwirkte Peen ein Ladung ad videntu, &c. mit deren angehencnten actiori Inhibition wider die von Volkershausen gnädiglichen zuerkennen vnd mitzuheilen/E. G. von Anpts vnd Rechts wegen hemit in viderthänigkeit aufruffend / auch daneben andere Hülf vnd Gutthaten der Rechten solcher afferitataten halben/ auch fürzubringen hemit in allvegen vorbehaltend.

E. Gn.

Vnderthäniger

M. R. D.

### S V P P L I C A T . XXXVI

Pro actiori inhibitione ac citatione ad videntum, in causa Nobilium A. von B. contra

D. von B.

**W**olgeborner / ic. Als in eingesührter rechtmässiger Appellation vnd nichtigkeit solchen sich haltend zwischen den Edlen vnd Ehrenwesten Lorenzen von Bockwaiden Appellantens eins / vnd Detleffen von B. Appellantens andertheils / neben andern rechtlicher Hülf gedachten Appellantens den 26. Octob. jüngst auch inhibition nicht allein an ihne bemalten Appellantens / sonder auch an die Holsteinsche Herrschafften der Königlichen Würden zu Demminmarck Statthaltere/ auch Herrn Johan vnd Adolffen gebüdere Herzogen zu Holstein/vnd deren samptliche Rähte/ erkannt / vnd aufgangen. Auch ihnen gepurrender Weiß/durch ein immatrikulierten Notarium (dessen zu vor brachter instrumentierter seiner Execution gezogen) verkündt vnd insinuert / vnd den 4. Februarii gegenwärtiges Jahrs Gerichtlich reproduciert worden.

Darin dann den Herrn Richtern à quibus als wol / als dem Appellantens von Römischer Keiserlicher Majestat / auch Gerichts vnd Rechts wegen / bey Peen zehn March lötigs Golts vnableßig zu bezahlen ernstlich geboten worden in angeregter Sachen / alldieweil die vor dem Hochlöblichen Keiserlichen Cammergericht / in vnertheidenem Rechten / hanget / derselben anhangenden Sachen / oder dem Appellantens zu Nachtheit vñ ihr Keiserliche Maj. vnd Obrigkeit zu verachtung ferner nicht zu-

vollführen / zu procedieren / zuerkennen / zuhanden / oder fürzunemmen.

Solchem nach / hat sich der Appellant anders nicht verhofft/noch zuverschen gehabt. Dann es würde zu allen Theilen solcher Inhibition vnd Gebott wie billich/aller Gehorsamb geleyst/vñ dagegen de facto nicht für genommen/noch etwas post insinuationē factam attentierte oder innouiert werden.

Desen doch vnangesehen / haben auff des Appellantens ganz vngestüm anhalten / vnd über alle heige litis zendentiam, des in Appellantis Pfandt gut P. besiegtes Holtz hauvens halber/höchst vñ hochgedachte Herrn Richter à quibus vnd dero Statthalter vnd Räht eben vmb Rechtshängiger Sachen/ihm Appellantens E. von B. imhalt hiermit unterschiedlicher übergebener versiegelter OriginalCitationen mit A. vnd B. signiert/für sich auff ein darein bestimpten Termin im Rechten zuerscheinen / sich vnderstanden zuladen/vnd dardurch in ein neuwen vnd doppelten Proces vmb einerley Sachen willen / zu mercklichem seinem Nachtheit zufüren.

Daran noch nicht ersittig / sonder ist durch Hochgedachten Fürsten Herzog Johan zu S. vnd Holstein/re. sein Gnädiger Fürst vnd Herzume Appellant / ein so pra.indicierlich Gebott Schreiben/ sich berüter Holtz zu seiner noturff ferners nicht zu gebrauchen/zukommen / dardurch er seiner habenden Possession / vel quasi entsezt / welches Anwald auch in originali mit E. notiert vbergibt / vnangesehen das albie allbereit sequestratio weniger dann Recht supplicando ex aduerso gesuchte / vnd dem Appellant E. G. Fürschriften an E. Gn. derwegen mitgetheilt worden/ daraus dann nicht weniger Verdacht vnd Ungleichheit citra iniuriam loquendo erscheinen thut.

Dann aber / Gnädiger Herr / solch attentierte und innouierte F. Gebot vnd Erklärung Anwalds E. Principalen zum höchste beschwörlich/ auch mercklich an der End vnd Oribabenden Rechte vnd Gerechtigkeit / schädlich vnd zu vntiderbringlichem Abruch und Schmelerung. Darzu auch Keiserliche Maj. vnd diesem hochlöblichen Cammergericht / und dessen Gerichtszwang oder Jurisdiction / nicht zu geringer Verachtung vnd Verleynerung gereichen thut. Dar zu also nicht allein mehr höchst vñ hochgedachte Herrn Richtere/sonder auch der Appellat / selbst mit That in die Peen der Inhibition innuerbt nemlich 10. March lötigs Golts sampt vñ sonders verwirkt vnd als ungehorsame darin gefallen/ verdampt vnd erklärt werden sollen.

So ist Appellierenden Anwalds vnderthängig Bitt / seinem Principaln actiorum inhibitionem auff die einige nochmals von ihen vrechnessigen angefangenen Ladungen / geminierten Processen / vnd gebotenen attentierte abzusehn / noch sich in wechsler vnerörterten Appellation Sach / weiterer innouaten zu vnderfangen / sonder alles was in anhangender Rechtfertigung attentierte / vnd der Inhibition zu wider fürgenommen / oder verhandelt / widerumb abzuschaffen vnd aufzuheben. Auch seinen Principalen / bey seynen Pfandtsgerechtigkeiten vnd

und habendem Recht bis zu Auftrag der Sachen vñ  
geurit vnd unverhindert bleiben zulassen mit angeheft  
ter Ladung ad videndum se incidisse, &c. In ge  
wönlicher notürflicher Form gnädiglich zu erkennen/  
vnd mitzuhelfen.

In dem E. Gu. Hochadelich mit Richterlich  
Ampf vnderhänglich amrussend.

Salvo Iure.

P.H.D.

### S V P P L I C A T I O    X X X V I I .

Pro Mandato & citatione, auff die Constitution  
der Pfändung / in causa Herrn A. & C. con  
tra Ducem C. zu W.

Wolgeborener Grafe / Röm. Keys. Majestat / ic  
Vnsers aller gnädigsten Herrn / Cammerrich  
ter / gnädiger Herr. In namen vnd von wegen Herrn  
Abbs / auch Comuents des Gottshaus Zwysalten /  
bring E. G. ich Klageweil supplicierend in vnder  
thängigkeit für / wiervol bemelt Gottshaus Zwysalten /  
vor viellhundert Jahren / von weyland den Gottsee  
legten Graffen von A. gestift mit Flecken / Dörfern  
Höfen / Wehlern / vnd ligenden Gütern / wolbegabt.  
Darzu mit Freyheiten / Rechten / vñ Gerechtigkeiten  
dermaßen versehen worden das es in temporalibus  
niemands andere / dañ allein den Römischen jederzeit  
wesende Keysen / vñ dem heiligen Reiche vnderwo  
rfen gewest / vnd noch ist. Wie dann dñ Gottshaus  
Zwysalten jederzeit über solche sein Fundation / Ex  
emption / Immunitet / Recht vnd Gerechtigkeiten /  
von allen Römischen Keysen bis auf diesen Tag /  
genugsame Confirmationes bekommen / ja auch  
noch ferner durch sondre vñnd mehrer Freyheiten  
wol versehen / fürnemblich aber von Hochlöblichsten  
Erzherzogen zu Oesterreich / mit einer Ansehenlichen  
Dotacion genehret worden.

Aber die Herren vnd Fürsten von Würten  
berg / über die Stifter von Achalm vnd Erzherzogen  
zu Oesterreich / Haab vnd Güter / einige Gerechtig  
keiten / weder hōhe Landsfürstliche / Fürstliche / oder ni  
dere Oberkeit nie gehabt / oder hernach ferner dann  
allein ein gemeinsigter oder Conditionierter Schutz  
vnd Schirm über Zwysalten bekennt / niemals auch  
Zwysalten / vermog seiner Fundation / Freyheit / Ex  
emption / vnd alten herkommen / jederzeit seines  
Gefallens Schirmherren mit einer gewissen Con  
dition vnd Vorbehalt seiner Immunitet / erwehrt vnd  
angenommen / auch dieselben ihrer Gelegenheit  
nach wider geendert. In massen solchs Gottshaus  
bis in drithalb hundert Jahren / vndern Schutz vñnd  
Schirm des Hochlöblichen Hauses Oesterreichs gewe  
sen. Und hernach anno 1491. erst solcher Schirm /  
durch weyland Kaiser Maximilian / Hochlöblichster  
Gedächtnis / mit Abbs vñnd Comuents guten  
Wissen / vñnd Willen zulassen / Graff Eberharden  
von Würtemberg / auch Löblicher Gedächtnis / auf  
Gnaden vergunt vñnd zugelassen / und doch anderst  
nicht / dann mit einer bestümpter Maß / wie dann dar  
über ein guter klarer Vertrag auffgericht. In wel

chen heiter vñnd ausdrücklich verschen / daß die  
Graffen von Würtemberg / ihre Eben vñnd Nach  
kommen / ferner oder weitere gerechtsame / über  
Zwysalten mit ersuchen / oder haben / dann so viel ih  
nen derselb Vertrag zugibt. Darzu weder Abt /  
Comuent / noch Vnderthanen / wider jr Recht / Ge  
rechtigkeit Altherkommen / vñnd Gebrech / mit nich  
ten beschwären / besonder darbei gnädiglich / auch ge  
treuelich schuzen / schirmen / vñnd handhaben sollen /  
vnd so dem zuwider gehandelt / als dann Wür  
temberg / von solchem Schirm / ewiglich gefallen  
sein.

Fürnemblich aber in angeregtem Vertrag / so  
viel gegenwärtige Sach betrifft / Wolgedachtent  
Graf Eberhardt von Würtemberg allein ein con  
ditionierter eyngesogenen Forst / auch ferner oder  
weiter nicht / dann darin begriffen auff des Gotts  
haus Gütern nachgeben / wie dann solcher zu Nür  
nberg auffgerichter Vertrag / hernach durch Herzog  
P. von W. Hochlöblicher Gedächtnis / auch die negste  
in Gott verforbene Röm. Key. Maj. Hochlöblichster  
Gedächtnis / in Anno 1535. zu W. ausdrücklich /  
in allen seinen Puncten vñnd Clauseln / vñnd also  
des Gottshaus Fundation / Immunitet / Freyheiten /  
Exemption / Gewohnheiten / vñnd Altherkommen / der  
massen erneuert / confirmiert / freybekannt / vñnd  
bestiget worden / auch sich darauf gemisam vñnd  
unverneinlich (wie dann an jme selbst die Warheit)  
befindt / daß W. über Z. einige Landsfürstliche / oder  
solche gesuchte gerechtsame / daß aufstocken vñnd  
Reutzen / auff das Gottshaus eygentümlichen  
Grund / Boden / vñnd Oberkeit / zuhindern oder zu  
uerbieten mit nichts hat / wie man dann auch ihr F.  
G. derselben nie geständig gewest / vñnd noch nit ist.  
Welches dann auch daher genugsamlich erscheint /  
das die Appellationes von Zwysaltischen Vnder  
thonen / gestracks für den Herrn Prälaten gehen /  
vñnd von jme an dñ Hochlöblich Keiserlich Cam  
mergericht / vñnd garnicht für den Fürsten von W.  
sonder auch ist ferner gans ohne / daß in beiden an  
geregten Verträgen / den Graffen vñnd Fürsten zu  
W. als Schirm / ern zugeben / oder vergunt / den  
Zwysaltischen Vnderthonen / daß Aufstocken oder  
Aufzreyten in iren eygentümlichen Gütern / auff  
das Gottshaus / Zwang Bäumen / Grund / Bo  
den / vnd Oberkeit gelegen / zu wehren / oder an Er  
weiterung ires Feldbaus / eyngie Hinderung zuthun /  
Maß oder Ordnung zugeben / vielweniger derwegen  
je von nötzen gewest oder noch / das Zwysaltische Un  
derthanen / sich der Herrschaft Würtemberg / Vor  
wissens vñnd Erlaubnis in solchen Fällen gebrauchen  
sollen oder müssen.

Besonder abermalen dagegen beständiglich  
wahr / mit alter von unverdenklichen Jahren / auch so  
lang dñ Gottshaus gesünden / herkommen / vñnd  
bis auf diese Zeit / ohn' mächtiglich's Eintrag / also ge  
halten worden / das Abt vñnd Comuent iher Dot  
tirssi / Nut vñnd Gelegenheit nach / auch die Zwys  
altische Vnderthanen / mit Herrn Abbs Erlaub  
nis / in Zwysaltischen Zwingen / Venen / Grind /  
Boden / vnd Oberkeit / das Gehölz auffgereut vñd ge  
stockt /

stockt vnd den Feldbau erwehrt / wie daū solches der unbefüllig Augenschein zu Zweyfalten vñ den zugehörigen Flecken sichtiglich zu erkennen gibt / daß allein innerhalb Mensche Gedenken ob tausend juchartē aufgestockt vñ zum Feldbau gemacht / auch gleich wie die Welt an Menschen zugenoemt / also auch das Ackerfeld gemehret vnd erweitert worden. Wie wol auch wahr / daß der Fürst zu W. in vñ auff solche Forst auch zu 3. desgleichen allen zugehörige Flecken / eyng Gebot oder Verbott mit zuthun / noch auch jemanden / so des Forst halber zu straffen / in zwifaltischen oder des selbe Flecken / ohne des Herrn Vergünstigung / gesetzlichen anzunemmen hat. In maßen dan Abt / Conuent vñnd Underthanen außerhalb erst jeso fürgenominener thälischer Newering vñnd gewaltsame / solcher wer wölbesigten scheinlichen gerechtsame / vnd übliches herkommen / des ausstockens / auff vñnd in prer Oberkeit / Engenhumb / Grund vñnd Boden / bis daher unverdencklich in quiera possessione / oht mäiglich Cyntrag gewesen / vñnd billich noch seyn sollen / dermassen daß auch Hochgedachter Herzog V. ihme Herrn A. C. vnd Underhasen / bis in sein End an solchem nortürftigen ausstocken / vnd Erweiterung res Feldbaus / eyng Hinderung nicht gehon / noch zuthun / vielweniger deshalb zu straffen / je vnderstanden / besonder darben grädiglich / bis in J. F. G. end gelassen / wie sich auch jesiger regierender Landfürst / vor dieser Zeit eins solchen nie angenah / ja kein eynigen Fall würdet anzeigen / noch vielweniger erwohnen konden / daß die 3. Underthanen / se J. F. G. oder dero Forstmeisters Erlaubnuß vnd Vorwissens zum ausstocken oder aufreihen sich gebraucht haben / oder daß der 3. Underthonen eyner jemalen von W. derwegen gestrafft oder angefochten worden seye. Wie sich datm jesiger Herr Prelat nach folgender thälischer / gans vnglädiger Handlung / vñb so viel desfoweniger verschen / weil sein Gnaden nientalen den Underthanen gesättet / oder nachgeben / daß die Wäld oder Gehöls verwüst / noch vnnwendiglich aufgestockt / dardurch dan dem Wildprät st / aden zugefügt werden möchte / besonder viel mehr / dan alle andere Prelatrin vor sine gehon / ob denn Gehöls vnd Wälden / & sic per consequens dem Wildprät gehalten / ja sondere Holsordnungen gemacht / die alle Jahr publicieren / auch stet dareb halten lassen / daher er dann billich anderst nichts / dan alle gitad bei J. F. G. erlangt haben sollte.

Derwegen daū mehr wolgédachter Herr A. im Junio abgelössens 63. Jars / den Underthonen in des Gottshaus eigenthümlichen Flecken und Oberkeit zu O. auff j. gans tringentlich / vnauffhörlich bitten / anrem auch der armen Weiber und Kinder Leibsnahrung / in lang solcher gewerter theure / vnd st wärlichen Jahren / datm sie mit Hungernoth leiden müßen / zu leicht vergünt vnd zugelassen / da es mit wenigste Schaden des Gehöles vñnd Wildpräts beschehen möchte / auch anderst nicht ein Ackerfeld anzurichten / vñ aufzustocken / wie daū auch beschehen / vñ ein Platz so gänz rauh / steinig / vñdarauff mehrers theils schädlich Holz oder Hecken gestanden / vngesäßlich auff 4. Jucharten gros gesenbert worden.

Und wievolum nun der Herr Prelat / ein solche zuerlauben / auch die Underthonen das zuthum / auf gehörten Ursachen ganz wol befügt / vnd berechtiget gewest / auch billich noch seyn sollen / vnd ihnen daran zu allen theile außerhalb gegenwärtiger Turbierung / vnd gewaltsame von menand eynger Cyntrag / oder Hinderung / wie obgesagt nie beschehen / haben doch darauff unverschenlich j. F. G. oht allen Zweifel / durch des Gottshaus vnd armer Underthanen / widerwettingen / vngleicheyhilden oder tringenlichs Anhalten / dem allem zu wider den armen Underthonen zu O. derwegen aber gans unrechtmäßig / auch unbefügter weist 200. Goldgilden dero Forstmeister für Abtrag zubezahlen auffgerlegt / auch als Herr Prelat J. F. G. deshalb hernacher Underthanen zugeschrieben / zu allen theilen / endschuldigt / vñnd darfür zum höchsten gebeten / mit anwendung genugstatter Ursachen / warumb deshalb gegen Gottshaus oder Underthanen eynige Straff mit gesetzt haben / oder gefordert / noch J. F. G. sich solcher gerechtsame anmaßen mögen / vermag beyliger Copen / N. 1. Desgleiche auch viel hochgedachter Döm. Rey. Majestat J. F. G. vom 20. Octobris gedachtes drey vnd sechzigsten Jahrs / derwegen aller gnädigst auffgerlegt / vnd zugeschrieben / laut beyliger Copen / N. 2. Darzu isthe Majestat hieb vor Annis 55. vñd 59. zwischen ihr F. G. auch Abt vnd Conuent mehrmals wolsbedächliche Decreta vñnd Entscheid / mit auffgetrükten Keyserten Sigeln geben / des Gottshaus vnd Underthanen / an ihren Leib / Haab vñnd Gütern in eynigem Weg / wider habende Vertrag / Immunität / Exemption / Freyheit vnd altherkommen nicht zu vergewaltigen / angreissen / beleidigen / oder zubeschweren / besonder stt aller gewaltsame / vnd thälischen Fürnemmens gegen ihnen gänzlich zu erhalten / auch am ordentlichen Rechten benützen zu lassen / mit dem außtrückenlichen Anhang / wo ihr F. G. sich dem zu wider was vnderstehen würde / daß als dann ihr Keys. Majestat hochstragendem Ampe nach / vñnd dann auch als Erzherzog zu Österreich / vor desselben auff Zweyfalten / Interesse / Berfangenschaft vnd Berechtigkeit wegen des Gottshaus Abt vnd Conuent / bey allem daß sie befügt / zur Gebir vñnd Billigkeit handzuhaben / für unrechtmässigem gewalt / vnd klärlchem Fürnehmen schützen / zusichern / vñnd ihen in solchem allem den Rücken zuhalten nicht umbgehen / oder underlassen würden kunden.

Vñd aber solches alles / Herr Abt vñnd Conuent auch ihre Underthanen zum Rechten genugsamlich auch wol gesessen / vñnd dessen / da ihr Fürst. G. ja vermeynen wolte / daß Vorhabens befügt zu seyn / jederzeit vor diesem Hochloblichen Keyserten Cammergericht / oder wo es sich gebürt erbielich gewest / vñnd noch / wie dann offt wolgédachter Abt vñnd Conuent vor diesem Hochloblichen Keyserten Cammergericht nun ein gute Zeit / gegen ihr Fürst. G. vñnd daß sie derselben mit des Gottshaus Eltern auch Underthanen keins Wegs / mit Landfürstlicher Obrigkeit vnderworffen / besonder allem durch conditionierter Schutz vñnd

wind Schurk aus freiem gutem Willen/ verwandt worden. In anhangendem vndentscheidnem Rechten scheint/vnd sich darinnen was zu attestieren/ oder zu innouieren nicht gebirt. Egetlich auch allein die arme Z. zu O. vnd nicht die eingesessene Meier/ solchen Platz aufgesockt oder zum Feldbar/vn Ackerfeld gesäubert haben.

Nichts destoweniger solches alles vnerwegen/ vnd über so vielfeltig/vnderhängige Erinner/bitten vnd genussam erbieter. Haben iſt F. G. Forſtmieſter aſt St. den ſiebenden Aprilis diſlauffenden 64. Jahres/ den Schultheiſen von O. sambt zweyen Heimburgen vorn Flecken auf dem Feld eigens Gewalts geſencklich angenommen/in das Schloß G. gefürt/ vnd daſelbſt drei Tag enthalten/ auch durch ſolcher Geſenkniſ zu Bezahlung der Azung vnd Gelüb/ wann ſie wider gemau/ ſich zuſteilen getrungen/ vnd anderſe nicht ledig geben wollen. Und wievol Herr Praetor auch Comiſſor ſolcher Vergeſalting/ vnd Angrieff halber/gans beſtigt gewest vor E. G. Proces/pbiten/vnd zuerlangen/ ſo haben ſie doch ſolches iſt F. G. zu vnderhängen Ehren eyngefellt/der Vergeſalting gehofft/ auch biß daher erwartet. Wann die Underthanen/derwegen mit ordentlichem Rechten/ daſzu iſt F. G. durch den Keſerlichen obinſerierten Befelch gewiſen/erſucht werden/vnd als daß die Noturft fürnenden wollen/ vnd ſich darauf/ eyniger ferneren thälichen Handlung gar nicht verſehen. In dem aber obgeſetzter Forſtmieſter/ den ersten Monats Octob. jüngſten/obangezogene Underthanen/ derwegen in trafft/der hievor abgetrunzenen vertheimten Glüd/widerumb gen St. genannt. Darauff ſie auch alſo auf Forchterners Gewalts erſcheinen müssen/ daſelbſt fünff Wochen lang enthalten/ auch über alles/ an iſt F. G. ſelbſt/ desgleichen iſne Forſtmieſtern beſchein vnderhängis ſupplicieren/entſchuldigen/ vermanen/erſuchen/ vnd genugſams erbieter/ keines Weſs der Verſtrickung erlaſſen wollen/ ſonder auf ſerlegen/wo ſie die Underthanen ſolche 200. Gottgütten geſorderte Straff/ ſalpfe der Azung/ nit biß jeſe verſchein Martini erlegen/ daß ſie als dann gehn G. wider zur Geſenkniſ gefürt werden/ auch ſie albertit ſchon/den ſiebenzehnendis Monats Nouembriſ, dahin ſuren laſſen/ alda die armen Leuth noch mit verderblichem/vnwiderrbringlichem Schaden ihres Leibſ vnd Guts ligien/vnd höchlich zubeforgen/ daß aller ferrter Gewalt gegen ihnen derwegen ſirgenommen/ oder ſie durch langwirige Geſenkniſ/ neben Verſeumniſ ihrer Feld-/vnd Hausharbent zu ſchwerer Leibſ Krancheit/oder Ableibung gefürt werden.

Durch welche Vergeſalting/ Angrieff/ vnd höchſte Beliedigung/ ſich iſt F. G. vnderſtehen über ſo klare heyttere/ Königliche und Fürſtliche Vertrag/ vielfeltige Keſerliche beſiegte Decreta/Befelch/ vnd vor E. G. wehrenden Lici Pendens/Eygenthums vnerfolgtes Rechtens/ ein Gerechtigkeit Poſſeffion vel quali/ daß auf Stocken in Zweyfaltichen Gebeiten/ zu wahren/vnd darumb zuſtraffen/ oder aber doch dahin zu dringen/ daß ſolches mit iſt F. G. vnd nach dertfelben Forſtmieſtern erlauben/ Vorwiffen/ oder Geſallen beſchein mufſe zukommen/ vnd zuerlan-

gen/daß noch viel beſchwörlicher dadurch ſuccellue ſich mit der Landſfürſtlichen Obrigkeit/ auch einzutragen. Welches aber nicht allein des Forſthaus/ ſo ſcheinlichen wolbefügten Rechten/Fundation/ Immunität/Exemption/Freyheiten/ vñ Landſtündigem vraltem herkommen zuwider/ ſonder auch allen geheimen beſchriebenen Rechten/ Reichs Ordnungen/ Abschieden vnd Billigkeit entgegen.

Dieweil nun ſolche gewaltſame geſencklicher Angriff Verſtrickung/ vermeintlich außerleige Straff/ Azung vnd abgetrunzete Glüdt/ auch was dem allem anhangt/dem Forſthaus allenhalb zu beſchwörlichem unträglichem Nachtheil/Eyngang/Schaden/ vnd Abbruch/ viel angezogener gerechtsame gereichen thut. Derwegen teins Weſs zugeſtunden/ ſonderlich auch ſolches Abbt vnd Comiſſor/ auf ſchuldigen Pflichten/damit ſie dem Forſthaus/ heiligen Römiſchen Reich/vnd dem hochlöblichen Hauf/ Österreich verant/zugethon vnd verſchrieben/ auch ihnen derwegen/ eynige ſolche Newerung mir ſürgehen zulaffen/durch ein Keſerlich Mandat Anno 59. außerleige worden/ vermög Copie N. 3. nicht nachzugeben/ aber in den Reichs Ordnungen Annis 48. vnd 55. zu Augſburg außgericht/ vnder anderm/ auch durch ein ſondern Artikel heilsamlich vnnrechtmäßig verſehen oder geordnet/ welcher geſtalt in foſchen vnd dergleichen fählen zwischen Parthenen/dem Reich ohne Mittel vnderworffen/ (wie in diesem Fall iſt F. G. vnd meine Principales; als ſo in temporalibus, allein die Röm. Kei. Maj. oder an statt dertfelben E. G. für iſren immediate, ac ynicē ſuperiorem erkennen/ auch Hochgedachten Herzogen über ſie eyniger Ländl. Fürſtlichen Oberkeit/ oder jetzige neuſtliche angemachte gerechtsame/ mit nichts geſtendig/ vnzweifelich ſeyen) gehandelt werden möge. Inmaſen dann auch A. vnd E. in diesen iſren höchften Moten/vnd beſchwörlichen Anlagen/je niemands anders/ dan iſt Kei. Majestat oder diſ Hochlöblich Keſerlich Cammergericht/ als iſt Maj. vnd des heiligen Reichs Juris diction/ vmb notwendige Hülf/ Handhabung/ihres ſo ſcheinlichen/Landſtündigen/wol auch rüwiglich/ von unverdenklichen Jahren hergebrachten beſchichtlichen Rechten vnd Herkommen anzurufen wiffen.

Dennach vnd in Kraft ſolcher des heiligen Reichs Ordnung vnd ſonderer Conſtitution/ von Pfandung vnd geſangenen Wegen/ ic. Gelangt demnach an E. G. mein Anwälts vñ Syndici vnderhängige hochſteſſige Biſ/ die wollen gedachten Herren A. vnd E. penal Mandata vnd Ladung die Geſangene/ auf alte gewöhnliche Drphet/ oñ alle Endgeſtniſ/ oder Abwittung emiger Straff/Azung/Drphet/ noch Gelüb ledig zulaffen/ in gewöhnlicher Forin/ gegen vnd wider Hochgedachten Herzogen zu Wgnädiglich zuerkennen vnd mittheilen/ auch hierin mit notwendiger unverlängerter hochbefreiter Hülf pro redemptione captiūorum/ vnd gegen ſolchen/ Wberſchirms verwandte/ vielfältigen geübten Gewalt/ gnädiglich erſcheinen. Hierumben E. G. Hochadelich Miltrichterlich Amt/ nicht allein gebetteter Maſſen/ ſonder in all andere Wege/ daß am furrembißchen beſchein mufſe/ auch meinen Principalius

# SVPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

30

zu gutem verstanden werden kan oder mag zuertheilen  
vnd zu erkennen/ vnderthäniglichen höchsten Fleiß  
anruffende.

E. G.

Vnderthäniger

J. F. M. D.

## SVPPLICATIO XXXVII.

Pro Mandato vnd Ladung auff die Constitution der  
Pfändung/ & pro Mandato de non offen-  
dendo, in causa Comitum W. & Con-  
sortum contra L. &c.

**H**ochfürdiger Fürst/Römisch Kaiserl. Majestat  
Camerriechter/Gnädiger Herr/Wienol nach  
Satzung gemeynes Rechtens/ des heyligen Reichs  
Ordnungen/vnd sonst aller Billigkeit loblich vnd  
wol verschen/dass keiner den andern/ so dem Reich oh-  
ne Mittel vnderworffen/ durch sich selbst/ oder die sei-  
nen/ so gleichfalls dem Reich ohne Mittel zugethan/  
vnder was gesuchtem Schein das beschehe möchte/ seyn  
ner habenden Gerechtigkeit/ sonderlich aber an seiner  
langherbrachter habender Possession vel quasi, vner-  
laubts vnd vnerlangts Rechtens turbieren/ verhin-  
dern/ noch zuersuchen in eynerley Wege vnderstehen  
soll.

Wienol auch die Innwohner des Thals z. vnd E.  
welche dero Fürsten zu H. vnd iher F. G. Lehenmann/  
der Dienen vnderthänen seynd/ je vnd allwege vber  
Menschen Gedachten/beneben sonst anderen Ge-  
breuchen in der Mörlener March über 10.20.30.40.50.  
vnd mehr Jahr gerüwiglichen/ und männiglich vñ-  
verhindert vñ auff folgende Turbation herbracht mit  
jrem Kind/ Bihe/ vnd Schaffen in berürtte March  
zutreiben/darinn zuhören vnd zuweden/gleich andern  
des Orts Muttermärkern.

Dessen aber vñangesehen/ als jüngst verschierer  
Zeit obangezogenen beyder Dörffer Innwohner ih-  
rem alten wolherbrachten Gebrauch nach/ ihre Schaf  
in die Mörlener March zu wehden getrieben/ seynd die  
Königsteinische Förster zugefahren/ vnd zu vnder-  
schiedlichen malen den Innwohnern der zweyer Dör-  
fer/ nem Hämmel abgefendet/ dieselben hinweg in  
den Königsteinischen Flecken über Mörlen getrieben/  
vñ bis auff diesen Tag über viel beschernes ersuchen/  
keine Restitution noch Erfattung gehon/ keiner an-  
dern Wehnung/ dañ dardurch die Innwohner im Thal  
z. vnd E. Hochmeister Landgraffen zu H. vnd der D.  
Vnderthänen/jres wolherbrachten/ gerüwiglichen in  
der Mörlener March Gebrauchs des Wendgangs/ de  
facto wider Recht vnd Billigkeit/ auch des heyligen  
Reichs Ordnung zu turbieren/ vnd zu entsezen/ mit  
Bedrewung/ so sie darüber darinn ir Bihe treiben  
würden/ das sie ihnen gleichfalls andre Pfand abnem-  
men wöltent.

Bei welcher jeso ernnerten Turbierung/ vñ Ver-  
hinderung der armen Undersassen/ des Gebrauchs  
in der Mörlener March es nicht verblieben/ besonder die  
Königsteinische Beamtren zu E. auch weiter vmb sich  
griffen/ vnd ergenes Gewalts/ ohnerlangtes vnd on-  
erkandens Rechtens J. D. selbst/ als juzigen Inn-

haber des Hauses vnd Schlosses Z. der wolherbrach-  
ten Gerechtigkeit der Fischerey in der Vsse zuemse-  
hen.

Wie dann wahr vñnd vñverneinlich/ das ih vnd  
allwege die Innhaber des Schlosses vnd Hauses Z.  
(welches Hessisch Engenthumb vnd D. Lehen) in be-  
rürtem Fischwasser der Vsse/ vnder dem Kirchwalde  
an/ bis auff die fesers wiese die Fischerey gerüwiglich  
herbracht vnd gehabt/ wie dann auch solche Gerechtig-  
keit/ auff sein J. D. Batter seligen C. D. vnd jne/ bis  
auff geschehene Turbation erwachsen. Nach dem aber  
H. D. nechst verrückter Zeit nach altem Gebrauch vñ  
Herkommen des Hauses Z. die Vsse bis auff ange-  
regte Wandung durch zween seiner Diener fischen  
lassen/ vnd beneben einem seiner Ressigen Knicht  
auch dem Pfarrherr im Thal Z. vnd mit dem Schul-  
heissen daselbst hinaus gangen/ zu sehen/ was das  
Glück geben würde: So seynd von dem Amtmann  
zu E. vber die 40. gewehrter Mann mit Spiessen vnd  
Büchsen beneben dem Schulheissen daselbst zu E.  
abgefertigt worden/ ihnen die Fischhamen zu nemme,  
welche auch des negsten zu ihnen eingesetz/ vñ siem  
Gewalt überfallen/ auch was ihnen befohlen vollzie-  
hen wollten.

Als aber J. D. erstlich für Gewalt gebeten/ vnd or-  
densliches Rechte/ da derwegen ihr Amtmann/ o-  
der sonst jemandz zu jme zusprechen/ sich erbottent/ aber  
vñangesehen solchem seinem bitten vñnd erbieten/ da-  
ran sie sich billich hätten sollen benügen lassen. So hat  
gleichwohl berüter Schulheiss seine Mitgesellen an-  
gesprochen/ vnd vermanet/ das sie wendlich solten zu-  
greissen/ darauff sie auch J. D. auff seinem Leib ge-  
walsamblich/ gespanter vnd geladener Büchsen/ mi-  
auffgezogenen Hanen gehalten/ wie solches viel ge-  
dachtes J. D. Diener einer/ vnd der Schulheiss zum  
Z. geschen/ seynd sie hinzu gesprungen/ mit ihren Stä-  
ben von vnden auff die Büchsen von ihres Junckern  
Leib geschlagen/ vnd abgewendet/ in dem ist das Zünd-  
pulfer aufs elliche los geschlagen/ also das sie ih. D. so  
viel an jnen/ gern vmb Leben bracht hätten/ wo es  
Gott der Allmächtige durch sonderliche Schickung  
nicht verhuet hätte.

Vnd über das alles/ vñ zum andernmal als er D.  
sich der Gerechtigkeit des fischens in der Vsse gebräu-  
chen wollen/ vnd in Übung desselbigen gewesen/ da ist  
der Schulheiss von E. vnd wie er surgeben/ auff Be-  
fech des Amtmanns zu E. mit 20. wehrhaften  
Mannen ongefährlich widerkommen/ vnd auf jnen  
D. zugesetzt. Wie solches D. geschen/ ist er für seine  
Person ihnen vnder Augen gezogen/ vnd gefragt was  
solcher Gewalt bedeute/ darauff sie ihm geantwortet/  
sie hätten den Befelch/ ihne D. vnd seine Diener/ auch  
alles was er bei ihm hätte/ mit sich zunemmen/ die-  
weil sie in der Vsse gefischt.

Nach dem sie aber vernommen/ das D. sich zu Er-  
haltung des Hauses Z. habender vnd herbrachter Ge-  
rechtigkeit der Fischerey in der Vsse nicht Pfänden/  
vnd sich dardurch auf seinem Besitz/ vel quasi, des  
fischens/ mit Gewalt nicht wölle verdringen lassen/ vñ  
sich zur Gegenwehr gestelt/ so haben die E. ire Büch-  
sen abgeschossen/ vnd seind darvon gezogen.

Welche

Welche alle oberzehnte gewaltsame Thaten vnd Handlungen der R. Beamtien vnd Vnderthanen der Wolgeborne Graff vnd Herr L. Graffe zu S. vnd R. als ihr Oberherr ihren S. belieben lassen/ keiner andern Gestalt vnd Meynung/dann dardurch J. S. eine neue Gerechtigkeit zuschöpfen/die H. vnd D. Vnderthanen in beiden Dörffern/vnd auch ihre F. S. als der Dörffer Engenthumbs Herrn/vnd jne D. selbst als Lehen Mannen ster haben Gewehr vel quali, in vnd obangezogenen Orten N. N. zuvertringen/vnd sie dessen mit der That zuentscheiden.

Nun gedachten aber Hochgedachte Fürsten zu H. vnd J. D. auch ihrer F. S. vnd Gunsten Vnderthanen im Thal Z. vnd L. solche wolherbrachte Rechte vnd Gerechtigkeit Mithüre in der Mörlar March/ vnd Fischer in der Bisse zu continuieren/ sich mit der That nicht entsezzen zu lassen/vnd wo darüber R. oder sonst jemand mit gewaltsame Thaten würde fortfahren/ das sie notwendig Gewalt mit Gewalt stetworen müssen/darauf zubesorgen/ das Weiterung erfolgen möchte.

Dieweil dann die Augspurgische Constitution für nemlich auff diese Punkten gesetzet/vnd sonderlich zu Erhaltung solcher Newerung geordnet vnd gemeint.

Sobit ich im Namen vnd von wegen Hochgedachter Fürsten zu H. J. D. vnd ihrer F. S. vnd Gunsten Vnderthanen aus vermittelten Ursachen vnderthänisch/E. F. S. wollen vermög berürter Constitution/an wolherurten Graffen L. von R. Mandatum sine clausula erkennen/ vñ aufzugehen lassen/die neun mit Gewalt/ganz vnbillicher Weiß abgepfante Hämme zu restituieren/oder aber/do die nicht mehr vorhanden den billichen Wehr zuerlegen.

Auch darneben ihren S. Lub arctissima pena mädieren/ das ihre S. vnd die ihren Beamtien zu E. vnd Ober-Mörlar die Fürsten zu Hessen als Engenthumbs Herren des Haufz. vnd dero beider Dörffer des Thals Ziegenbercks vnd Langenheim/ deshalichen Jörg-Dieden/ als Lehen Mannen/ auch die Vnderthonen und Innwohner angeregter zweyer Dörffer/ an wolherbrachte gebrauchter Gerechtigkeit/ in obeneranter March/ desgleichen der Fischeren in der Bisse vnbedrängt vnd unverhindert zu lassen. Auch sich hinfürter/ aller solcher vnd dergleichen vnordeutlichen Gewalts/ vnd vnfüglicher Handlung für ihre S. selbst/ dero selben Beamtien vnd Hundersessen/ so ihre S. darzu gebrauchen möchte/ genclich vnd zumal zu erhalten.

Da aber Königstein oder sonst jemand/ die Fürsten zu Hessen/ ihre Dieden/ oder ihrer F. S. vnd Gunsten Vnderthanen/ Anspruchs vnd Forderung nicht wolten erlassen/ das sie dasselbig mit ordentlichem Rechten thun/ das man ihnen als dann nicht würde für sein.

Über welches alles sampt vnd sonder/ in bester Weiß/Mas vnd Gestalt/ wie es zum förmlichsten dieses Fals gebetten/ vnd erkannt werden soll/ kan/ oder mag/ E. F. S. vmb gepürlich Hülf des Rechten in Vnderthänigkeit anruffend.

Decretum ist gebetten Mandat vnd Et-

dung auff die Pfändung so viel der Mörlar March belangt erkannt das vberig Begeren abgeschlagen. In Conilio 24. Octob. 69.

### ALIA SVPLICATIO

Pro Mandato die 4. Schwein zu restituieren  
in eadem causa Nobilium D.  
belangend.

Wolgeborner Graffe/ Römischer Kays. Majestat Cammerrichter/ Gnädiger Herz. Im Namen vnd von wegen der Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herren/ Herren Philippen Landgraffen zu Hessen/Graffen zu Rosenlebogen/ zu meines S. F. vnd Herren/ vnd des E. vnd E. Conrad D. zum Fürstenstein und Ziegenberg/ trafft hievor in gebrachter gemete/ welche er hiemit cum signatura vorlegt/ bringt ohn E. F. S. vnderthänig für.

Wievol in gemeynen beschriebenen Rechten vnd des heiligen Reichs Ordnung/ durch sondere Constitution heysamlich vnd wostatuert/ verordnet vnd gesetz. Da jemand so dem Reich ohne Mittel vnderworffen/ oder die seinen/ von einem andern so gleicher Gestalt dem Reich ohne Mittel vnderworffen/ ge pfändet worden/ warumb oder auf was Ursachen (allein Malefiz-Sachen aufgetommen/ ) das geschehe/ das also dem auff anrufen desjenigen der oder dessen Vnderthonen also gefändet werden/ der Thater durch berirt Kaiserlich Cammergericht/ bei einer namhaftesten Person mandiert vnd geboten werden solle/ ohn Verzug oder einige Eynrede/ die Pfande wider anzugeben/ alles ferners Innhalts derselben Kaiserlichen Cammergerichts Ordnung vnd Constitution/ das were dem allem zwider der wolgeborene Graffe zu S. vnd R. ic. vnd der E. J. B. von H. Burggraffe zu F. am 13. Januarii nechst verschenen durch die ihren vnggefährlich in die 19. oder 20. stark hochmeister meinen Principaln Vnderthan in den Dörffern zum Z. vnd L. in dem Hessischen Haus vnd Schloß Z. gehörende/ 4. Schwein/ die sie in dem Walde/ die Mörlar vnd gemeyn March genennet/ deren Ende vnd Darter sie des hütens vnd weydens mit gewaltiger vnd engenthältlicher Weiß/ auch wider vñ entgegen obangezogen des heiligen Röm. Reichs Constitution/ nemmen vnd überlauffen vielfeltig bescheiden ersuchen vnd erbieten zu ördentlichen Rechten bis noch nicht restituieret/ sonder verkauft/ vnd das Geld zu sich genommen alles ohne rechtmäßige Ursachen/ vnd allein der Meynung das Hessische Haufz. vnd obgedachte meine Principaln vnd derselben Vnderthanen iher Langwirig/ riwigem/ vnd über 10. 20. 30. 40. 50. Jare vnd länger dann Menschen Gedachten betrachter Possession vel quali/ vnd haber der Gerechtigkeit im obbenenitem Wald zuverdringen/ vñ vnlieidliche schmälering vnd Abbruch zu thun/ vñ jnen allein zueignen/ demnachbit ich in abnehmen meiner Principaln vnderthänig mandatum restitucionis/ vermöge des heiligen Reichs Ordnung in gründlicher forma sine clausula/ an bemelten beflagten vñ andere hülffliche Mittel des Rechten mir zuerkennen vnd nutzen haben.

## S V P P L I C A T I O N XXXIX.

Pro mandato in puncto attentatorum, in  
causa Nobilium A. contra H.

**H**ochwürdiger Fürst/Römisches. Kaiserl. Majestat  
Kammerrichter/Gnädiger Herr/ Wiens in ge-  
meinen beschriebenen Rechten vnd des heyligen  
Reichs Ordnungen verbotten das in angehender un-  
entschiedener Appellation Sachen von niemand/we-  
der von Richtern prioris instantia, noch eynger Par-  
theyen nichts attentiert/ vernewert oder angebeckter  
unentschiedener Appellation zu wider/ vnd den Appel-  
lanten zu nachtheil fürgenommen/oder gehandelt wer-  
den soll. Und wiewol auch der Ernd E.A. S. An-  
walts Principal ein Lehengut/ nemlich ein halben  
Hof vnd darzu gehörende Güter/O genannt/ vnd  
der dem Herrn A. zu W. (von welchem es dann zu Le-  
hen rüret) gelegen/ weit über die 30. Jahr gerüdiglich  
im geheb/ besessen vñ genossen/ Inhalt des ver-  
siegelten Kundschaffts Briefs mit A. signiert hiebey  
gelegt.

So hat sich doch neulicher Zeit/ als Herr Z. von  
S. Archidiacon vnd Canonie zu E. sein A. vnd cheli-  
cher Bruder (der als der etijs die Belebung des erneu-  
ten Haabs vnd Lehenguts Obercken/ auf sein Per-  
son gehabt) mit Todt abgangen/ sich zugeregt/ das  
H.S. sein Herr A. S. B Sohn die Belebung oban-  
geregtes Lehenguts bey dem Herrn A. zu B exrac-  
tiert/ auch pendente lite & appellatione mit ge-  
schwunder Præticien zu wegen bracht/ das er H. die ob-  
gedachte streittige Lehengüter O mit sampt seiner Ein-  
und Zugehörung de facto ingenommen/ die jemant  
besitz/ geneust/ vnd gebraucht/ auch den Gewalt zu  
solchem Gut gehörig/ so gar jämmerlich verhauen/  
auch über etliche hundert Gulden schon Schaden ge-  
thou/ das es zuerbarmen/ vnd Anwalds Principal  
sich heut oder morgen des Schadens vnd aufzahabe-  
ner Nutzung an ihme nicht erholen kan/ auch die Rich-  
ter voriger Instanz/ ihme mehr dass Anwalds Prin-  
cipal/ geneigte seind vnd die Acten mit edieren wollen/  
vnd Anwald auch zu operationem pro actioibus  
executorialibus den 27. Novembris anno 5. vber-  
geben/ vnd die Disposition im contumacierten mit an  
ihme kommen/ das er derhalben hätte aufrufen können/  
alles Anwalds Principalen zu mercklichem Schaden  
vnd Nachtheil.

Dieweil dann die Attentata zum fürderlichsten/  
vnd vor allen Dingen/ auffzuhaben/ cassiert/ vnd alles  
in ersten Stande/ wider gebracht vnd gestellt werden  
soll/ vermög der Rechten.

Demnach so gelangt an E.F. Gn men in namen  
vielgedachts Adolffen Steinhaus des Appellanten  
vnderthänige vnd hochfürstige Bitt/ ihme ein Peenal  
Mandat darm H. Steinhausen/ ernstlichen bey einer  
namhaftten Peen geboren werde/ ihme dem Appel-  
lanten sein halben Hof/ vnd Lehengut Obercken mit  
seiner Ein- und Zugehörung alsbald nach verkünd-  
tem Mandat in dreyen Tagen restituere mit auffge-  
habener Nutzung/ vnd sampt Erfattung der getho-  
ner Beschedigung/ wider gedachten H.S. in in loco  
& consueta forma gnädiglichen erkennen Einver-

Fürstlichen Gnade Hochadelich Ministerialer Ampt  
nicht allein gebetteter Massen/ sonder in alle andere  
Wege/ das am formlichsten bescheiden soll/ kan/ oder  
mag/ vmb alle hülftliche Mittel Rechens in vnderthä-  
ngigkeit anruffend.

E. F. G.

Vnderthäniger

N.S.E.D.

## S V P P L I C A T I O N XL.

Pro Mandato de non offendendo, in causa  
Nobilium C. contra V.V.

**M**it geborner Römischer Kaiserl. Majestat Cam-  
merrichter Ampts verweser Gnädiger Herr/ E.  
Gnaden bringt der Edel vnd Ehrvast Christoffel  
von Hagen zu Ohm Erbessen flagent vnderthänig  
für/ wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten/ auch  
dem Kaiserlichen aufgehenden Landfrieden heylsam-  
lich vnd wol versehen/ das keiner was Würden oder  
Standts der sey vmb keinerley Ursachen willen/ wie  
die Namen haben/ auch in was gesuchrem Schein  
das geschehen möcht/ den andern bewehren/ bekriegen/  
berauben/ noch sonst seiner Possession/ Inhabens vnd  
Gewehr/ ligends oder fahrendts/ vnd aller an-  
derer Gerechtigkeit nichts aufzugenommen/ wie o-  
der was sein möcht/ mit gewehrter Hand/ vnd ge-  
waltiger That freuenlich entsetzen/ sonder ein jeder  
den andern bey dem seynen gerüdiglich vnd vner-  
hindert bleiben/ auch ihn vnd die seynigen frey/ sicher  
vnerhindert wandern/ ziehen/ vnd werben/ vnd sich  
do er Spruch vnd Forderung zuhaben vermeint/ or-  
dentlichs Rechens benügen lassen soll/ das doch  
nichts deflowenigen/ der auch Edel vnd Ehrvast  
Bertolt von Wittingenrod/ nach dem er neulicher  
Zeit wider gedachten von Hagen neben andern vom  
Adel aus etlichen erdichten Narraten sique per ob-  
& tubrep ionem, allein zu Beschönigung seines thäl-  
lichen Fürhabens Ladung ad purgandum auf-  
brachet/ vnd jeczmelter von Hagen mit schwärztem  
Kosten persönlich hie erscheinen müssen/ vngescheten  
he bevor zwischen ihnen durch beider Seins Freund-  
schaft ein Vertrag aufgericht/ verwilligt vnd ver-  
brieft/ darin aufrücklich begriffen/ wie es etlicher mas-  
sen zwischen jnen schwebenden ijt. ingen/ sonderlich-  
aber der sieben halben zu Heinichen gelegen/ so ge-  
dachter von Hagen über verwerre Zeit der Rechten  
rueglicht im gehabt/ aber er von Wittingerod ihm gern  
zueignen wolt/ gehalten worden.

Vnd da ferrner Irrung fürstien zu der Freundschaft  
Entscheid stehen soll/ re. Ihme von Hagen  
gleichna/ in desselben wider Heinichen ein beträwli-  
chen Brief zugeschrieben/ ihme die gemeine sieben Häf  
als bald einzurammen begert/ damit er wider ihnen  
Weiterung fürzunemmen nicht verursacht/ auch  
vnd es wol gedacht von Hagen denselben schrift-  
lich des angezogenen Vertrags erinnert/ sich vor die  
Freundschaft berufen/ vnd derhalben wider ihnen on  
verwart seiner Ehren mit gewehrter Hand nichts an-  
zufangen/ vnd sich derhalben wie er solch sein beträw-  
lich Schreiben gemeint haben wolt/ zu erklären begert/  
jedoch

jedoch darauff kein Widerantwort geben wöllen/sonder sich mit Pferden vnd Reutern gerüst gemacht/etlich viel mal auff ihnen Christoffel von Hagen gewartet/damit er ihnen thätlicher Landfriedbrüchiger Weiß fahen vnd hinweg schleissen möchte.

Letzlich aber als er sampt seinem Anhang sechzehn stark/ ein andern vom Adel Ehensten Windolten genaum/auff freyer Kaiserlicher Strassen antroffenzende ihne vor Christoffel Hagen angesehen/dem selbigen thätlicher landfriedbrüchiger Weiß nachgejagt/also das er ihme schwerlich enttreiten konden/sich auch hierauf derselben Diener Jacob genannt/so neben andern darbey vnd mit gewesen zu Witmarshausen in Beyseyn gedachts von H. vnd anderer vom Adel Diener/öffentliche vernemmen lassen/daß sein Juncker B. von W. der Zeit als er Windolte gejagt/anders nit gemeint dann es were der von H. auch ihme vnd andern seinen Knechten/mit angehängtem grawsamer Fluchen vnd Schweren befahlen/jnen wos ihm erreiten konden/vnder den Gaul zuschlagen/er wolts wol verantworten/welches auch jme/ so damals in der Nähe gewesen/wo er folgends durch gedachten W. gewarret/vnd im Dorff blieben/gewislich begegner were/alles obgemeltem Kaiserlichen Landfrieden strack zu wider.

Diewel dann ermelter von W. noch heutigs Tags auff solchem seinem freuentlichen Fürhaben verharret/gedacht vom H. der Ort nützlicher wandeln vnd rexen/sich auch nichts anders verschen dörft/dann wo er ihm antreffen konde/oberzehlter mässen fahen/vnd auf dem land hinweg führen/damit er sich folgends obgemelter vnd ander Irrung halben/seines Gefallens mit im vertragen/vnd allenhalben sein Liedlein singen müste.

So ist hierumb vielgedacht von H. ganz vnderthänig Bitt/E. G. die wollen ihm erzehlter Ursach halben/vider jeggedachten von W.ein Kaiserlich Po-  
nal-Mandat de non offendendo wider ihn E. von H. und die seinen/thätlicher Landfriedbrüchiger Weiß nichts anzufangen/sondern allenthalben ordentliches Rechensärtigen zulassen/gnädiglich erkennen vnd mittheilen. In dem allem E. Gn. mit allein erzehlter mässen/sondern wie solches am besten/beständigsten gebeten oder erkannt werden mag/vnderthäniglich anruffende.

E. Gn.

Vnderthäniger

H. B. D. promittens de  
Rato & importando  
Mandato.

Decretum, Erkennt in Consilio 21.  
Maii, Anno 62.

#### S V P P L I C A T I O N E X L .

Pro Mandato de relaxando captiuo, in cau-  
sa M. contra C.

Wolgeborner Graff/Römischer Kaiserl. Majes-  
tat Cammerrichter/Gnädiger Herr/in Namen  
vnd von wegen der Armen betrübten Frauen/M.

Ehlicher Haussratwen/deß armen vnd vniuersal-  
ter sachen/gefangenen Mauns/P. de L. brng E. G.  
ich flagweiss supplicierend in Vnderthänigkeit für/wie  
daß ermelter Peter e verrückter Zeit/als vnbillich Be-  
flakter gegen vnd wider J. B. vnd J. M. angemachte  
mutwillige Kläger / vor vnd an dem Gericht der  
Herrlichkeit H. als nemlich Männer vnd Vogt da-  
selbst in Recht erwachsen/darum so fern procediert/  
daß endlich ein vermeinte richtige/oder je vrechtmäßi-  
ge Urtheil wider genannten e vn für gedachte Rücker-  
vermeintlich eröffnet vnd aussgesprochen.

Bon deren aber mehr gemelter Beklagter ordent-  
licher Weiß/vnd in rechtbestimpter Zeit/alem vner-  
denklichem Herkommen vnd Gebrauch nach/an das  
ordentlich vngewissel Oberhaupt/nemlich Herrn  
Scheppenmeister vnd Scheppen/deß Königlichen  
Stuls/vnd Statt Ach/sich berussen vnd appelliert/  
auch solche sein fürgenommene Appellation/vnerrech-  
tbriacht vnd anhängig gemacht/vnd als ich nu da-  
rauff wie gebräuchlich/ermelt Vndergericht zu H. die  
Acten bey genanntem Oberhaupt fürzubringen/deß  
gleichen auch die Appellaten zu ferner Rechtlichen  
Vollführung der Sachen zu i in vierten mal fürge-  
fordert/vnd citiert wordē. Dieselben aber sampt vnd  
sonderlich jederzeit vngehorsamlich au blieben. Ist  
endlich ersolgt/dasauff Rechtlich Anrufen vnd An-  
halten/obgemelts Appellantē/vn in conuinciam  
der Vnderrichter vnd Appellaten/durch chegedachte  
Herrn Scheppenmeister vnd Scheppen/ein Recht-  
mäßig beständig Endurtheil/erstlich am 26. Octobris  
verschienen/5 Jahrs eröffnet vnd dadurch die vor-  
ge/deß Gerichts zu H. vermeinte Erfahrung retrac-  
tiert/auffgehaben/vnd erkennt worden/daß der Appel-  
lant in den strittigen Gütern zu immittieren vnd dar-  
bej zu handhaben sene/cum refusione expensatum,  
&c. auch hernacher den 26. Nouembris noch ein fer-  
nere Erklärung obberurter Urtheil/auff Versachen  
mehrgedacht Vndergerichts zu H. abermals für ob-  
genannten Appellantē ergangen/alles ferner In-  
halts/angeregter Urtheil vnd Erklärung deren glaub-  
würdiger versiegelter Schein vnd Urkund hineben  
vnderthänig übergeben wurde.

Hierauff/vnd wiewol nu die erste vnd Haupt Ur-  
theil gemeltes Oberhäupts von Appellantē in rem in-  
dicatam ergangen/derwegen sich dann der Appellant  
dem Rechten vnd aller Billigkeit nach/anderst nicht  
verschen/dann es wurde/vermög vielberürter Erkant-  
nuß/ihme auff sein ferner Ansuchen zu gebürlicher  
Execution/vnd auferlegter Immision der strittigen  
Güter verholfft seyn worden. Im wenigsten aber  
sich einiger Bergwaltigung oder Beschwernuß nit  
besorgen sollen/oder mögen.

So haben doch des alles ungeachtet vnd vnerwe-  
gen Männer vnd Scheppen mehrgedacht Gerichts  
der Herrschaft H. nicht allein die von dem Oberhaupt  
zu Ach gefällte Rechtmäßige Urtheil/nicht exequi-  
ren/oder den Appellantē gebürlicher Weiß immi-  
tieren wollen/sondern auch auf fürsächlichem Leyd/  
Haß/vnd Weiß gunst eyngefahren/ohn einige ge-  
bene erhebliche Ursachen/sondern allein vnder de ver-  
meinten Schein/daß ermelder Appellant etliche

Stück Vieches/ so er auf einer Wiesen der strittigen Güter gefunden/ abgerissen vnd darvon gejagt/ vnd als ob er durch solches ein hochsträflich Malefiz begangen hett/denselben im Verstrickung vnd Hass genommen/vnd erstlich gleichwohl in ein verschlossene Caminer/dazyme doch Feuer vnde andere leibliche Notunfft vergönnt worden/ verschlossen/ aber hernach vnd als er mit ihres Gesallens/das An- und Fürgeben aber ganz unbefindlichen obbestimpten Malefiz wegen/ sich mit mehr bestimptem Gericht vertragen/vnd sich seines kündlichen vnd erlangten Rechtes williglich begeben wollen/ allererst in ein sehr beschwerliche unleidliche gefängnis vnd Loch/ daryn sonst die Ubelthäter pflegen gelegt vnde erhalten zu werden/cyngesperret/ auch mit allein jhme das notwendig Feuer zu dieser Winterlichen Zeit ensogen/ sondern auch alle andere nottuftige Unterhaltung von den jren verwegert/vnd die Sachen dahin gestellt/ dass wofern sein arme jetztlagende Hauffraw so doch sich vnde ihre vnerzogene Kinder/ganz beschwerlich sonst weis aufzubringen vnd zu ernehren/jm nit durch ein Fenster Brot vnd Underhaltung mit eußter Unbequemlichkeit ließ zukommen/er der Gefangen/ vorlangst vnd noch müste Hungers halben sterben vnde verderben/allein der Meinung durch solche harte vnd unmenschliche Bot vñ Gefängniß dahin zubringen/ vñ zu nötigen/ seines erlangten Rechtes abzutreten/ vnd die strittige jme in possessorio zuerkannte Güter fahren zu lassen.

Wann aber nu oberzchste Vergewaltung vnd Mötigung allen Götlichen/natürlichen/vnd geschriebenen Rechten zu wider/ darüber dem armen gefangnen Maß/ auch seiner betrübten armen Hauffravnen vnd Kindern/ zu ewiderbringlichem Nachteil vnd Schaden/ ja endlichen verderben vnd sterben/ wo es in die läng weiter daben folterüren thut/ auch diese Handlung vnde Sach alsd geschaffen/ dass sie an ihr selbst für straffwirdig billich zu achten/ zu dem vnd die weil jm höchste Gefahr seines Leibs vnde Lebens gesetz/einigen Verzug nit erleiden mag.

So gelangt demnach an E.G.mie als Anvalds mehrgedachter armen betrübten Frauen ganz unterthänige hochfleßige Bitt die gernihen/die eußterste Not vnde Unschuld des Armen gefangenen gnädiglich zu beherrigen/ vnd jr ein Mandat de relaxando captiuo wider obgemeldte Männer vnd Schöppfen des Gerichts zu H zu erkennen vnd mitzuteilen/ vnd dadurch denselben bey einer namhaftien Poen sine clausula zu gebieten/dem armen ohn alles verschulden jämmerlich gefangenem Mann/ als bald ohne alle Entgelte los vnd ledig zu lassen/ ic. alles in notwendiger vnd bester Form.

Darüber E.G.Hoch Adelich mit Richterlich Amt/ vñb gnädige vnd fürderliche Hülf Rechtes/ vnderthäniges Fleiß anruffendt.

## SUPPLICATIO XL.

Pto Compulsorialibus Georg S.  
contra N.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kaysrl. Maj: Cammerrichter/Gnädiger Herr/Demnach sich G.S.

Bürger in N. von einer ganz unrechtmäßigen/vnde rechtlichen(jedoch Richterlicher Ehren vorbehältlich) Ortheit durch ein Chrsames Stattgericht der Stadt N. jhme entgegen/vnd für P.P. & Confortem publicit/dadurch er sich zum höchsten grauert vnde beschwerte empfindet/ auch fernere beschwerungen besorgt/an E.F.G vnd dis Hochloblich Kaysl.Cammergericht appellirt vnd berufen/ aber godachte rechtmäßige Appellation/ so in quantitate & qualitate der Hocherniederten Kaysl.Camergerichts Ordnung gemäß/ zu prosequieren/vterwo vñuermöglich (darumb er dann auch den 12. Junij jüngstnu gewöhnlichen End der Armut geschworen) jedoch dieselbig anf zuüben/ vnd in Recht zu vollführen willens.

So gelangt an E.F.G.besagter armen Parthen/ Georgen S. ex officio verordneter Anvaldt/ vnderthänige Bitt vnde Begeren/jhme compulsoriales in communi forma/ wider Iudicem à quo/ gnädig zu erkennen vñ mitzuteilen E.F.G. Hoch Adelich mit Richterlich Amt/ höchstes vnd bestes Fleiß in vnderthänigkeit anruffendt.

Deet. Wofern Supplicante in specie want vnde welcher Gestalt an dis Kaiserlich Cammergericht appellirt anzugezen wird/soll darauf geschehen was recht ist. 19. Nouembt. Anno, &c.

## SUPPLICAT. XLII.

Pro mandato de restituendo, & amplius non offendendo, nec non citatione super iniurias  
Martii F. contra Friederich vnd Christo-  
stoff von T. zu E.

Hochwürdiger Fürst Römisch. Kaysrl. Majestat Cammerrichter/Gnädiger Herr/E.F.G. bringt ex officio verordneter Anvaldt des eußteren armen Manns/ Martin Straussen/ in Vnderthänigkeit supplicierend an vnd für. Wierwo neben Verschung gemeiner Rechten/in des H Reichs Ordnungen vnd Abschieden/ vnd sonderlich im aufgerichten vnd aufgefundenen Landfrieden heylsamlich vnde wol versehen/dass keiner/ was Würden/ Standes vnd Wesens der sey/ auch vnder was gesuchtem Scheim das beschehen möchte/ den andern/ oder dessen angehörige/ so sich zu gebürenden Rechten erbieten thum/ durch sich selbst/ oder die seunigen/ vmb keinerley vrsach willen/ engenthalter Weiß/ an vnd überfallen/ überrechen/ fahnen/ gefänglich halten/ verwunden/ bedräwen/ benötigen/ berauben/ auch in andere verbottene Wege an seinem Guten Namen vnd Ehren vernachthaten/ sonden ein jeder ordentlichen Rechtes gebrauchen/ vnde da mit sich befättigen vnd genügen lassen solle.

So schyd doch Friederich vnd E. von T. zum E. Gebüldere/dessen alles vngedacht/ vnde strackz zu wider/ außseschlich zugesahen/ vñ haben beyd selbst/ vnd durch die ißrigen Anvalds Princivalen/ als er zum gedachten E. seinen Gottesdienst zu verrichten/ in pro cinctu gewesen/ mit gewehrter Hand/ hominibus coadunatis/ außer vnde innerhalb der Pfarr vnd Kirchen/ friedbrüchiger/ feindlicher Weiß/ fürsätzlich gefährlich vnde freuentlich angegriffen/ mit mörderischen

Waffen

Wehren/Spiessen/Brügeln vnd Stangen vberfallen zu Boden geschlagen/vnnd vnmenfchlicher weis verwundet/mit aufgereckt längem Bild-Rohr vnd auffgezogenen Hanen nach Klägern/da er auf dem Predigstuhl gestanden/gesichtet/durch den Landknecht/ vnd S. W. vom Predigstuhl hämmelich vnbärmblich herabreissen/auf der Kirchen mit großem Gots-lästern/schulen vnd schweren/schleissen vnd schlep-pen lassen/ Anwalds Principalen hochschwangers Weib heftig erschreckt/beträget/dieselbige Kisten/Kästen vnd Säudertuben aufzumachen/ gezwungen mit demjenigen so darinnen verwahrt gewesen/jres Gefallens gehandelt/vnnd zum Theil enteisert. Andiesem aber noch nit zuersättigen gewesen/sondern ihn einige gegründte vrsach viel gedachte Anwalds Principalen von seinem Pfarrdienst enßartig ver-flossen/die Decimas/Oppfer/Zins/mit andern darzu gehörigen Reditibus vnd pertinentiis zu jren Händen genommen/vnd also Klägern thäglich spolirt/mit sampt Weib vnd kleinen Kindern auf der Herrschaft verjagt/an seinen Ehren vnd guten Leumuth geschmähet/jres Gefallens gescholten/vnd tam realiter/quam verbaliter so gedachter Kläger als bald vnd noch zu schmerlichem gemüth gezogen/injurirt. Dann dann Gnädiger Fürst vnd Herr/dieses alles notorium vnd unwiderrischlich war/ aber obangezognen Rechten vnd den Reichs-Constitutionen vnd Satzungen ja der natürlichen billigkeit selbsten zu wider läuft/vnnd für sich dermassen beschaffen/dass E. F. G. Jurisdiction gnügsam fundiert/in betrachtung der obgedachten Herrschaft zum E. Jurisdiction freitig vnd sich bende Wolgeborene Herrn/Graffen von M. vnd dan der Durchleuchtigste Hochgeborene Fürst vnd Herr/Herr G. F. ie eodem iure dominii derselben ammassen/vnd also Beklagter hiergends/damni vor E. F. G. vñ dem hochloblichen Keiserlichen Cammergericht/tan oder mag besprochen werden. Als ist vnd gelangt an E. F. Gn. Anwalds Principalen vnderthänig Rechtmäßig Ditt vnd Begegnen/wider viel besagte von E. ein Penal-Mandat de restituendo/die abgezwungene Pfarr/Zehende/Oppfergelt/Zins/vnd alles/so entfremdet sampt gebürtlichem Abtrag vnd Erzeugung alles erlittenen schadens vnd Nachtheils/ auch Mandatum penale de nō amplius offendendo/ gegen Anwalds Principalen/deren Weib vnd Kinder/nichts thäthlichs an jrem Leib vnd Armutlein/heimlich noch öffentlich vorzunemmen/ sondern sich Rechten/vnd dessen Auftrag sättigen vnd begierig/engen zu lassen/gnädig erkennen vnd mittheilen/cū annexa citatione super iniuriis/alles in bester Form Rechten/vnd alles was dem hochberangten Kläger in gegenwärtigem Fall zu Hülf kommen/vnd zum besten erkannt werden soll/ tan oder mag. E. F. Gn. Hoch Adelich mit Richterlich Amt/ höchstes Fleiß in Vnderthänigkeit auruffendt.

## S V P P L I C A T I O N E X L I V .

Pro Citatione super denegata iusticia  
St. contra M.

**H**ochwürdiger Fürst/re. Q. Fürst. Gn. bringt Anwald des Edlen vnd Ehrenvesten/ M. M. vnder-

thänig supplicierend für/wie das seinen Gunstigen Herrn ohngefehr vor 20. Jahren/ auf Befecht des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vñ Herrn/ Herrn M. im Dorff M. etliche Höf vnd Hussen so M. M. zu M. bewohnen/eingezogen worden/ J. F. G. auch solche Höf vnd Hussen auf den heutigen tag im Besitz vel quasi haben/deshalben sie Supplicanten vmb Restitution derselbigen Gerechtigkeiten vielfältig/ so schriftlich/ so mündlich/ bey hochhermeltem Herzogen zu M. angehalten/ auch als in der Güte nichts erfolgen wollen/haben ermittelte Supplicanten J. F. G. den 10. Januarij noch lauffenden M. jārs/ per Notarium & testes, in scriptis vernög des H. Reichs Ordinungen vñ der Auftrag/ vmb Uidersehung etlicher Räthen/vnd Administration der Justitien angefacht/ wie auf beylegndem Instrumento requiri ionis ferner zu sehen/aber nunmehr in die fünff Monat nichts erhalten mögen.

Dieweil dann angeregte Cammergerichts Ordnung/Maß vnd Ordnung gibt/welcher gesetz den jenigen/so durch ordentliche Mittel Rechtes in voriger Instans Justitien nit administrieren/ zu Rechte nit können kommen/ an viel hochhermeltem Cammergericht geholffen/vnd propter protractam vel denegatam i. litiam Proces erkannt werden sollen/ die Sach nunmehr althero devolucri vnd E. F. Gn. Jurisdiction fundiert: So gelange an dieselbige Anwalds/im Namen obgedacht/vnderthänig hochstetig butt ihme Ladung wider Hochgedächten Herrn/ Herzogen B. zu M. oberzehlter gesetz/in communi forma gnädig zuerkennen vnd mitzuteilen.

Decretum, Erkennt in Consilio 9.Iu-ni, Anno, &c.

S V P P L I C A T I O N E X L V .  
Pro Mandato penali, & citarione, Auff die  
Constitution der Pfändung/V.  
contra T.

**H**ochwürdiger Fürst/Römisch. Kaiser. Majestät Cammerrichter/Gnädiger Herr/Wiewol in gemeinen beschriebenen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten des H. Röm. Reichs publicierten Satzungen/ auch aufgefunden/ hochverpeenten Landfrieden hemmatisch vnd wol verschent vnd statuert/ dass keiner dem Reich ohne Mittel vnderwoffen/ durch sich selbst/oder die seines/die jenigen/ so zum rechten gesessen/vnd dasselbig an gebürenden Orten wol leiden mögen/ ja zu dessen Auftrag verbietig vnd begierig/ engen Gewalts/vnd thäthlichs Fürnemmens/ohne vor gehende Rechtliche Erfolgung/ vmb was Sachen willen/allein Maßsfachen aufgeschieden/ das jimmer geschehe/gewaltiger vnd verbotteder Weise überfallen seine Uiderthanen angreissen/ gefänglich hinweg führen/vnd in Verstrickung einhalten/noch sonst in andere verbottene Wege/ an jren Leibn vnd Gütern gewaltiglichen beschweren vñ vernachtheilten/ sonder wer zum andern Spruch vnd Förderung/vmb wahrer Sachen das auch seyn möchte zu haben vermeint/ das ordentlich Recht gebrauchen/vnd dessen Endschieds sich fättigen lassen sollte.

Wiewol auch die Graffschafft v. dem Durchleuchtingen / Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn J. Pfalzgraffen/nur aller Hohen Ober- und Gerechtigkeiten/ ohne Mittel zuständig / daselbst allein / vnd sonst niemands / zu gebieren vnd zu verbieten / so hat doch dessen vngewicht / der Hochwürdig ic. Erzbischoff vnd Thurfürst zu B. durch sein Amtmann vnd Beischhaber zu B. z. huius, ityo veteri, bei Nachlicher Weil/in einem B. Flecken/ N. genemt / gewalthätlicher / freuentlicher / vnd vnuerfchener Weis eingeschlagen / alda einen Vnderthanen Marx F. genemt / gefänglich angenommen / vnd von dannen nach B. geschleppt / daselbst in ein hart / unleidliche Gefängniß geworffen / vnd bis anhero gehalten / alles zu dem Ende / jne in besagter Graffschafft ein vnerhörte Gerechtigkeit zu schöpfen / vnd Hochhermledten Fürsten in seiner / deren Orts von vnuerdenlichen Jahren wohgebrachter Possession vel qual, der Hohen vnnittelbaren Oberherrlichkeit und Gerechtigkeiten einen Abbruch de facto zugun.

Wann dann solches Gewalthätiges Eynfallen / vnd gefänglich Hinwegschleppen / obangezogenen Rechten Reichs Ordungen vnd Satzungen / ganz zuerüegen / vnd aber in denselben heylsamlich vnd wol versehen / wie in dergleichen Fällen des thätlichen Pfändens / so beyde Theil dem Reich ohne Mittel / in massen es disfalls beschaffen / vnderworffen / dem be schwereten Rechtlichen Hülf ertheilt / procedirt vnd gehandelt werden solle: So ist an E. F. G. Anwalds vnderhängige hochleissige Bitt / die wollen mehr vñ hoch ermeldtem meinem G. Principali / gegen vnd wider höchstdedachten beklagten Erzbischoffen vnd Thurfürsten / auch J. Thurfürst. G. Amtmann zu S. in Kraft angereger Reichs Constitution / ein Mandatum sine clausula gnädig erkennen vnd mittheilen / darinnen J. F. G. On. vnd deren Amtmann bei einer namhaftesten ansehnlichen Pein ernstlich geboten werde obbenannten N. Vnderthanen / obn einigen Verzug / Eynred vnd Entgeltmuz / seiner vnbefugten Gefängniß zuerlassen / auf freyen Fuß zu stellen / auch im Fall jne einige Gelübd/Parget oder Bürgeschafft abgedrungen worden / dieselbige gänzlich zu relaxieren / zu erledigen / vñ ihm wider zu zustelle / doch vermög berührter Pfandungs Constitution / mit angeheftter gewöhnlicher Ladung / Ursachen solches Eynfalls und Pfändens / an diesem hochlöblichen Rey. Cammergericht fürzubringen / vnd in Recht aufzuführen. Über diese vnd andere nottußtige Rechtliche Mittel / E. F. G. Hochadelich mit Richterlich Ampt vnderhangs fleiß anrußt.

Decretum, Erkennt in Consilio: 8. Martii, Anno, &c.

#### S V P P L I C A T I O X L V I .

Pro Mandato de demoliendo, sine clausula T. contra H.

Hochfürdiger Fürst Römisch. Konservl. Majestat. Cammerrichter. Gnädiger Herr E. Fürst. On. bringt Anwald des Hochwürdigsten Fürsten vnd

Herrn / Herrn H. Administratoren des Hochmeisterthums im Preussen / Meister Deutsch Ordens / in Teutsch vnd Welschen Landen / in Vnderthänigkeit flagend fur / wie das Bürgermeister vnd Rath der Stadt H. newlicher Tagen sich im alten Neckar zu H. vnder dem Landhurn einen neuen ungewöhnlichen Bau / mit eingeschlagenen / vnd mit grossen Steinen aufgefüllten Krüften / welche sich durch den ganzen Neckerstrom / den langen Weg abwerts / doch etwas schreng / vnd bis auff den Neckar Ufer / oder Land hinüber / vngeschloß / auff die hundert Schritt lang erstrecken zuschlagen / de facto vnderstanden vnd angefangen. Dieweil aber auf solchem Bau anderst nichts erfolgen kan / dann daß der Neckar von jrem Land abgeleytet wird / also auch / daß nicht allein Anwalts Gn. Herrn Principals / sein der Ends habendes fischen dardurch wird gesperret: Sondern auch daß der Neckar auff seine Wiesen (so den von B. zu Ehren gelichen) gewendet / vnd gänzlich verlegt werden / So ist zu Vorkommung vorstehenden höchsten Nachtheils / Beschwerung vnd vnpiderbringlichen Schadens / J. F. G. nicht vnzulich verursacht worden / haren / deren von Heylbrunn Arbeytern / auff den Bauplatz / vnd in rem præsentem / per lapilli iactum / den 4. dij nouum opus denuncieren / prohibieren vnd verkünden / daneben auch Erbietens thun / daß ihre Fürstliche G. vrbetig weren / in continenari / vnd in Zeit Rechtens / als nemlich drey Monaten / daß sie Bürgermeister vnd Rath ein vnruehmeßigen / unleidlichen / und hochbeschwerlichen Bau / gegen J. F. G. fürgenomen / auffständig zumachen / & pro maiori cautela / jnen offzgedachten Herrn Bürgermeister vnd Rath solche Nunciacione gebürlich insinuieren lassen / in massen dann solches alles vnd jedes gebürlich vñ verständiglich verrichtet / fernern unthalts beylegindes Instruments.

Solches aber alles spreta nunciatione / seind sie nichts desto weniger mit jrem vnruehmeßigen Bau / vnd allereist mit grossem Gewalt / vnd häufiger Arbeit / trüglich vnd verächtlich fortgefahran / vnd was sie angefangen durch ihre Batoren / so täglich mit dreißig oder vierzig Wagen dazu gefüht / mit Steinen auffüllen vznnehmen / beslagten / vnd in Summa / nummehr nach jrem willen / aber zum höchsten Nachtheil Anwalds Principalen Fischwasser / vnd andere darzu gehörige Güter und Gerechtigkeiten / gänzlich enden vnd vollbringen lassen. Dass wann durch die beschriebene Rechten aufrüttlich versehen / wann dergleichen nunciationes veracht / vnd circa solationem cautionis de demoliendo / die Gebäude mit mchrem Gewalt continuier / vnd endlich ausgemacht / daß solches ohne Eynred vnd Aufzug wieder abgeschafft werden mag / vnd soll vnd behende Parthenen E. F. G. Jurisdictione immediate vnderworffen. So ist Anwalds vnderhängige Bitt die wollen ihr Mandatum de demoliendo sine clausula / in forma consueta gnädig erkennen.

Erkennt in consilio.

Existimo / per istum Mandatum esse decernent / du sine clausula / per ea quia te dit Dom. Gal. lib. 1. obs. cap.

obs. cap. 15. nro. 14. vbi inquit, aliquando ita conclusum esse mandata demolitoria decernenda, si alias fundata sit Iurisdictio Cameræ sine clausula: nec faciendam differentiam inter mandatum de demoliendo, & inter dictum noui operis nuntiationis. Ideo decretum. Erkennt.

## S V P P L I C A T I O X L V I I .

Pro deputatione Commissariorum, Zu Einigung Augenscheins D. Friederich E. Ge- fängniß contra Fürstliche A. Statt- halter vnd Regierung.

Hochwürdiger Fürst Röm. Krs. Maj. Cammer Richter Gnädiger Herr/ E. F. G. bringt Anwalt des beleydigten vnd langwirig gefangenen Manns/ Herm D. Friederich E. supplicierend für/wiewol er melter Principal unterschiedliche Mandata, so wol de relaxando capitulo, als vmb Verstatung eines unverfänglichen Zutritts zu Bestellung vnd Verfestigung Rechtmässiger Defensio quævtiq; iuris diuini, naturalis & humani) sine clausula, wider wehland Herm J. hochlöblicher Christlicher Gedächtnis bei E. F. G. erlangt der Zuversicht/man solt in Anschung deren beständigen/gründlichen/vnd warhaftigen Narrata, selbigen jres vollen Inhalts/ schuldigen Schorfumb geleyster/ vnd in mittelt zu Beklemerung der Krs. Maj. vnd dieser höchsten Justicien Berachtung nichts angemässt/ oder zur Ei- lusion angereger Mandaten/nit ferrier vntleideliche gefängnische Enthaltung fürgenommen haben/vnd aber an dem/ das solches/vnd jedes/ vngangeschen vnd unbetrauet/ besagten Principalen auch in Lebzeiten Hochgedachten Fürsten vnd Herrn auf seiner vorigen langwirigen Haft genommen/ vnd in ein vngewisse Gefängniß vnd Marterloch ( cum alias, vi- gore iustum, carcer custodia, & non poena esse debeat) darin er alles Lustus vnd Leichts beraubet/ und vor E. F. G/ vnd dem hochlöblichen Collegio, salua reuerentia zuvermelden/ in seinem eygenen Unrat vnd Missämmelich sterben vñ verderben muss/ dasmied durch E. F. G. der Gebür mit verholffen/ vñ solche schwere Gefängniß nit gemilert werden/ sole ganz unverschulter Sachen vnd dingen ( dessen sich zu Gerichtlichen verübten Acten vnd Actitatibus vmb geliebter kürz willen gezogen/ transffert vnd gelegt,) also alles viel ärgerlicher vnd schwerer/ mit ihm/ Acten/ betragten/ vnd sechs vnd sechzig jährigen Mann/ angerichtet vnd gemartert worden.

Dieweil dan/ Gnädiger Fürst vnd Herr/ alles Ankerzehler massen/vñ anderst nicht in der Warheit beschaffen/ So ist an E. F. G. Anwalds/ im Namen/ wie obstehet vnderthänigs fleissiges bitten/ die wolle solche Besichtigung vnd ocularem inspectio- nem mehr gerüter Gefängniß mit allen Umbständen/ den Beschaffen- vnd Gelegenheit den Ehrenvesten vñ Hochgelehrten Herrn N. Dr. allen der Rechten Do- ctorum/ vnd hochermeisten Krs. Cammergerichts Advo- caten vnd Verwandten/ sampt vnd sonders gnädig befehlen/ deswegen auch Commissionem in comuni & conluta forma erkennen/ auch den Fürst

lichen A. N. N. Statthaltern vñ Regierung auflegen/ daß sie gedachte Commissarien/ an Verrichtung solches aufgetragenen Befehls vnd Werks/ mit hinderlich oder verweigerlich/ besonder zu Erfülligung der Warheit/ gerühig zusehn/ vñnd dañ nach beschegner Relation/ vnd auff ferrier vnderthänigs Ansuchen/ wo mit allerding relaxationem, jedoch zum wenigsten/ mitigationem carceris gnädig gedenyen vñnd widerfahren lassen. Hierüber E. Fürst. Gn. Hoch- Adelich/ ic.

Erkennt in Consilio is. Januar. Anno &c.

Alias regulariter stylis non est, vt huiusmodi commissiones in Camera Imperiali extra iudicialeiter decernantur: verum factum fuit, cum propter summum periculum, in mora existens, ipsius que facti exorbitantis qualitates & circumstan- tias, tum anxias & assiduas incarcera: i cognato- rum sollicitationes.

## S V P P L I C A T I O X L V I I I .

Pro Citatione, Compulsorialibus & Inhi- bitione, Braunschweig contra S. Blasij Stift daselbst.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Krs. Maj. Cam- merrichter/ Gnädiger Herr/ Obwohl E. F. G. auf eines Erbarn Rahts der Stadt Braunschweig/ wider das Stift zu S. Blasij daselbst/ eingewandte hochnotwendige Appellation/Citationem & Com pulsoriales gnädig erkam/ die damals gebettene Inhibition aber noch zur Zeit abgeschlagen/ wie damals gegeben Decret/ den 12. Maii mit bringt/ So bringt doch Syndicus E. Fürst. G. noch vnderthänig für/ wiewol die erkamne Proces dem Fürstlichen Braunschweigischen Hofgericht gebürlichen insinuert worden/ daher sichs gebürt heite/ Appellatio- ne interpolata ferrier nit zu procedieren/ in Betrach- tung/ daß durch die Appellation/ dem Iudici à quo, die hand geschlossen/ vñnd die Appellantum auf des- sen Jurisdiction extinxt seyn/ daß demnach gedachte Fürstliche Hofrichter vñnd Assessores solcher Krs. serlicher Processem nit is geachtet/ sondern am dritten Juliiusgsten/ ihre vorige Urtheil confirmiert/ vñnd Appellantum in die comminerte Straff defini- tiue vrheilt/ mit dem fernern beschwerlichen An- hang/ daß auch arctius mandatum gegen sie nichtiglich/ oder außs wenig/ vñrechtmässig erkam seyn solte/ dardurch Syndici Principales abermals zum höchsten beschwert worden/ vñnd dahero zu Abwe- dung allerhand bevorstehender Gefehrlichkeit/ an das hochlöblich Krs. Cammergericht/ in gebünder Zeit Rechtens/ intra decendum, coram Notario & Testibus, anderweit sich berufen/ wie beyle- gend Instrumentum appellationis aufweiset.

Alldieweil nun Syndici Principales solche notwendige Appellation auch zu prosecuieren gemeinet/ vñnd da gleich die vorige Sententia nicht pro definitiua zu achten gewesen/ Damoch diese neue con- demnatori Urtheil/ respectu declarationis poenæ, & decreti mandati arctioris, ein hochbeschwerlich definitiun Bescheid/ vñd also appellabilis ist/ vñd e iiij alsa

also dieses lobliche Gerichts Jurisdiction ohne Streit fundiert / mit weniger dem Fürstlichen Braunschweigischen Priuilegio ein Genügen bescheiden / und nun mehr die Inhibition welche in dieser Sachen zu Verhütung allerley Ungezügkach so aus Synbringung vermeynter Straff / vnd fernerm Procedieren / vnder gemeiner Bürgerschafft / leichtsam verursacht werden könnte / notwendig erkennt werden muss: Alles bittet Syndicus vnderthänig E. F. Gn. solche hochbe schwerliche grauamina gnädig zu erwegen / vnd nun mehr aufzugezogenen Ursachen / neben andern Processen / auch die hochnotwendig verçoente Inhibition / pendente Appellationis processu / nichts ferners vorzunemmen / oder zu attentiren / gegen Fürstlichen Hofrichtern vnd Assessorn als Iudices priores / jhme gnädig erkennen vnd mittheilen wollen. Hierüber thut Syndicus E. F. Gn. HochAdelich mit Richterlich Amt / vmb Mittheilung Recht vnd Gerechtigkeit vnderthänig auffrufen.

Decretum, & Compulsoriales erkennt / das vbrige Begeeren abgeschlagen / 10. Junii  
Anno 97.

Fernere Supplicatio, pro Inhibitione, in eadem causa.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kays. Majest Cammerrichter / Gnädiger Herr / Als Syndicus eines Erbarn Raht der Statt Braunschweig in Sachen contra das Blash Stift / am ersten dieses Monats / Supplicationem pro citatione, compulsorialibus & inhibitione in Raht übergeben / vnd darauf den zehende Tag desselbigen Monats / die gebettene Cittatio vñ Compulsoriales erkennt / das vbrige Begehr noch zur zeit abgeschlagen / So kan doch Syndicus sich keines Wegs besinnen / oder erinnern / auf was Ursachen die notwendig gesuchte Inhibition verweigert hat können werden / in Meinung / dieses Orts à mer, pura, prætensa definitua sententia appelliert worden. Es were danii / daß E. F. Gn. vnd deren fürtrefflichen Herren Behörber es darfür gehalten / daß die Brtheil a qua eine interlocutoria Competentia / oder eine Gerichtliche erlangte Inhibition sey / oder super possessorio ertheilt vnd gesprochen.

Dieweil aber einem Erbarn Raht / an Erlangung der Inhibition / mercklich vnd sehr trefflich viel gelegen / So kan desselben Syndicus fernier in Vnderthänigkeit zu supplicieren / vnd nachfolgenden weiten Bericht zuthuh / hochnotwendiglich aus sondern tringenden empfangenem Beselch mit vmbzehé.

Sagt demnach / das gedacht S. Blash Stift in der Statt Braunscheijg / an den Acker Strom / einen vñzulässigen / verbottenen / gemeiner Statt Braunschweig / hochschädlichen Bau angefangen / daß bemalter Raht von Amptis vnd hoher Obrigkeit wegen / nach vorgeschahler Erklindigung vnd Bedacht / erwähnten Stift denselben Bau / rechtmaßig vndersagt vnd verbötten.

Wiewol nun das Stift es dabej bewenden las sen / oder aber / da es sich beschwert zu seyn vermeint / an diesem Keyslerlichen Cammergericht / als em

Erbarn Rahts ordentlicher Oberkeit / angerufen haben solte / so hat es doch am Fürstlichen Braunschweigischen Hofgericht / als apud Iudicem incompetenter / ein vermeynt Pœnal-Mandat sine clausula / wider Ehrgedachten Raht zu B. erpracticirt vnd aufgebracht / in welchem einem Erbarn Raht ver meyntlich mandiert vnd befohlen / von gethanen Verbott / als ob dasselb jnen mit gebürt / sic auch darzu nicht befugt waren / abzufsehen.

Ob nu wol bestimppter Raht wider solch Mandatum exceptionem incompetencie eynwenden lassen / so ist doch dieses vñangesehen / erkennt worden wofern der Raht zwischen diesem vnd nextem Hofgericht dem Mandat kein genügen thun würde / dgh er jetzt als dann / vnd dañ als jetzt / in die Pœn demselben eynverlebt ertheilt seyn solle. Welcher angemost Sentent am 12. Junii mit allem pro purificata ange nommen / sondern ist wider den Raht auch actius Mandatum erkennt worden.

Auß welchen vngelöffenen Geschichten offen bar am Tag ob wol diese Brtheil / à qua, incompetens / impliictum decretum aufs Jaytragedj dann noch dieselbe hochwichtige / schwerliche / vnd zum heftigsten nachtheilige vermeintye definitua sey / sime mal einem Erbarn Raht dardurch nit allein die Pœn aufgeladen / sondern auch ire von unverdenkliche jahren vñlhergebrachten Gerechtigkeit / w/ sich von hoher Oberkeit wegen in der Statt Braunschweig zugewie te gebürt / abgestrickt / vñ gedachte Statt einer Trem den Gerechtigkeit vnderwürfig gerhacht werden will / Ja wan schon diß Orts anders nichts / dann nu ñam Decretum gefelt worden were / So müste dennoch nach gestalt der Sachen / vnd der schwerlichen Consequens / so daher zwischen einem regierenden Fürsten zu Braunschweig / vnd der Statt erfolgen würde / inhibiert werden / sime mal niemand in Abred seyn fôute / daß solch Decretu in diesem Fall vñm definitiue bette / wie dann in ebennässigen Fällen / da hemelte Fürstliche Braunschweigische Hofrichter vnd Assessorn / wider die Statt B. vermeintlich competentes sich erklärt / an diesem hochlöblichen Kays. Cammergericht je vñ allwege vñ insonderheit neuwliche Zeit / Inhibitiones gnädiglich erkenne vnd mitgetheilt werden / welche auch zwischen andern dergleichen Herr schaftten also jederzeit gehalten / wie solches mit einzichlich prædictiu dargehan vnd erwoisen kan werden vñ muss dasselbe in diesem Fall desto mehr statt habe / in Erwegung / daß ein Erbarer Raht der Statt B. in vñlaubbarem Hetzominen / daß nit eracht Braunschweigische Hofgericht / sondern E. F. G. jr Com ptemps Index sey / vñnd ist aus obnserierter Erzählung auch genügsam abzunemmen / daß ein Erbarer Raht dieses Orts nit von einer solchen Inhibition / sondern à vera præfensa definitua / & quia non ex rati onaliter / sed in forma iudicil, in sime dem Hofgericht / (quod extra iudicilia expedite non lelet) / aufgesprochen / appelliert / vnd daß diese definitua nit super possessorio, sonder super ipso iure contro verto vermeintlich pronuncirt worden / wie solches alles die Braunschweigische Acta ferners aufzuweisen werden.

Dieweil

Dieweil dann Gn. F. vnd Herz. diesem allem also / vnd einem Erbarn Rechte zu B. trefflich hoch daran gelegen; d; dem Fürst. Hofgericht inhibuit werden möge in Bedenckung d; sonst daffelb vnd der regierende Fürst zu B. die Statt vnd die ganze Bürgerschafft / sampt vñ sonders nicht allein zu Abtrag der vermeinten Poen / vnd außerhalb Rechtens vngewöhnlicher Weise anzuhalten in sic tringen / sondern auch das vermeintlich erkantte arctius mandatum, wider dieselben exequieren vnd in das Werk zusezen / jhnen durch die Landstrassen vnzweifelich versperren / vnd die Commercia, sub praetextu rei iudiciorum, abzustreiken vnd zuverhindern / bestig vnderstehen vñ bemühen werden / daher dann ein gefährliche Empörung gemeiner Bürgerschafft der Stadt B. vnd metus armorum, bei diesen gefährlichen betrübten Zeiten gewislich zubefahren vnd zugewarten / vnd aber E. F. G. Jurisdiction / per hanc viam appellationis, wider das Fürstlich Hofgericht / wegen der hochbeschwerlichen Urtheil / vt quæ in forma iudicij gegeben worden / ad acta gezogen / genugsamb fundiert vnd gegründet.

So gelangt vnd ist an E. F. Gn. supplicierenden Anwälts vnderhängige Bitte vnd Rechtesches Begehr / hme zu Abwendung solches grossen vorstehenden Urtheils vnd verhütung mercklicher Zerrüttung / in diesem mehr als gnugsam qualificirten Fall / wider gedachte Hofgericht notwendige Inhibition in gehönlischer Form gnädig zuerkennen vnd mit zustellen.

Erkennt 22. Aug. Anno 97.

#### S V P P L I C A T I O   X L I X .

Pro Inhibitione, Bulawen nachgelassene Wittib / contra Bularische Creditores.

**H**ochwürdiger Fürst / Röm. Kais. Maj. Cammerrichter / Gnädiger Herz / In wie Recht / interponierter Appellation Sachen der Edlen vnd Tu- genreichen Frauen D. wehland D. seligen / nachgelassener Wittib / an einem / contra dessen bey Herrn Franz. Herzogen zu Sachsen / Lawenburgs Creditoren Appellaten anders Theils bringt E. Fürst. G. Appellierender Anwalt vnderhäng supplicierend für.

Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten / vnd in des Heiligen Reichs Ordnungen / heylsamlich vñ wol verschen / daß pendente appellatione, der Sachen vnd Personen zu Nachtheil / vnd sonderlich des hochlöblichen Kais. Cammergerichts / als höchster vnd überster Justicien / zu Beracht / vnd Verkleinerung / nicht innouiert oder attentiert / vnd bevorab so daselbst ergangenen beständigen Urtheilen zu wider gehandelt / als für sich selbst nichtig / vñ allein de facto für genommen / widerumb cassiert / vnd aufgehoben / auch den anruffenden Partheyen mit gebürlichen notwendigen Procescen / vnd ersprießlichen Mandatis in hibi oris verholffen werden soll.

Vnd aber die Wahrheit / als Anwälts Princival vor dieser Zeit mit allein in erörterter Spolii Sachen / bey diesem hochlöblichen Kais. Cammergericht ein gewürige Urtheil / vmb würeliche Erstat-

tung vnd Redintegration, aller vnd jeder geflagter Güter / als auf begefügtem Appellation Instrument / Buchstabischen Inhalts / mit mehrern zu vernemmen / erhalten / Sondern auch ohnlängst zugefügte höchster Beschwerung halben Appellation Proces notwendiglich erlangt vnd aufsbrach / also daß sie billich darben unangefochten lassen / geschüsst vnd gehandhabet / vnd nichts darwider attentando vel grauando angemasset / oder extrajudicialiter mit Gewalt vnderstanden haben solten.

Dessen aber alles unangesehen vnd ungeachtet / so ist auf begefügtem vnd trüglichen Anhalten der Creditoren / bey hochgedachten Fürsten / unter fürgebildtem geleistem schein mit angeregter Creditorn das Widerspiel gespielen / vnd so wol mit thätichem Eynfall in das Gut Sudar / als committierten mercklichen Bestrafungen / vnd aufgangenen unziemlichen Citationen und Fürheischungen / mehrgedachte Principalin / vnd zwar allein blöder Weib-Personen / so mit keinem bestand noch Wormunder verscheten / allerhand Eyntrag beschehen / nicht weniger über die massen angefochten / vnd überzeugt worden / alles fernern Inhalts so wohl jetztgedachten Instrumenti appellationis, vnd dessen ewigerlebten besonderen mercklichen vnd hochwichtigen Beschwerden / littera A. als bewährliche Bescheinigung / zugesetzte Attentata mit B. signiert / aber obangeregten Rechten vnd Rechts-Constitutionen / zum höchsten entgegen vnd zu wider mit weniger besagte Principalin / vnd fren unvündigen Batterlosen Kindern / vnd zu un-widerbringlichem Schaden / berentem Verderben vñ fehlbarlich gerichtet vnd gemeint.

Dieweil dann diese angemaste Attentata vnd zugefügte Grauamina, nicht allein obangeregte vrtheit / sondern auch causam principalem concernieren / vnd die Sach / vermittelte Rechtmässigen vnd hochwichtigen Ursachen halben interponierter Appellation E. F. Gn. vnd dñs hochlöblich Kais. Cammergericht debito modo denouirt vnd erwachsen / auch dahin zu Rechtlicher auführung mit allen iren requisitis gehörig / als das Iurisdictio fundiert / vñq; addo, quod iudex præteriens iuris tramites, inhiberi possit.

Dennach / Rechtf Repetierung aller vnd jeder vergangener dienstlich Handlungen / vnd überreicher beständiger Supplicationen / passibus saltem vñ ilibus. So gelangt an E. F. Gn. Anwälts im Namen / wie obfchet / vnderhäng hochfleissiges Bitten / auf diesen qualificirten Fall in Senatu ( dann sonst Anwälts Principalin / als einer armes betragten vñ verlassenen Wittib / wenig geholffen ) wider Hochgedachte Fürsten vñ Creditores, ein Poenal-Institution / in communi & consueta forma gnädiglich zuerkennen / vnd sie ferners mit ohn Hülff noch Rechten zulassen / oder wie es sonst zum besten vnd trefflichsten gebetten vnd erkennt werden soll / in dem E. F. G. Hoch Adelich mit Richterlich Amt / in omnē meliorem iuris effectum in Vnderhängigkeit anruffendt.

Decretum Judicialiter in consil. 30. Apr. An: 99. Erkennt 21. Maii Anno eod.

## S V P P L I C A T . L.

Pro Mandato & Citatione, Auff die Constitution  
der Pfändung / Dettingen contra Nörd-  
lingen.

**H**ochwürdiger Fürst / Röm. Kays. Maj. Cam-  
merrichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. bringt  
Anwalt des Wolzbornen Herrn / Herrn Gottfrid-  
den / Graffen zu Dettingen / gegen vnd wider Bürgermeister vnd Raht der Stad Nördlingen vnder-  
thänig supplicierend für. Wiewol das Kloster Zim-  
mern sampt dessen An- vnd zugehörigen Leuten vnd  
Gütern/Anwalds Gnädigen Herrn Principalen /  
vnd J. S. Herrn Prädecessorn/wollseliger Gedäch-  
tniß/von unverdencklichen Jahren / anhero mit der  
Oberkeit / auch Schutz / Schirm / Casten-Bogtey /  
Holg. Reiss / Steuer / vnd allen andern denselben an-  
hangenden Stückken vnn und vnderworffnen ge-  
wezen / vnn und noch / auch Anwalds Gnädiger Herr  
Principal auf erneutes Klosters Hindersäßen / alle  
Gebott / Verbott / Handlohn / Zins / Gült / die Vogte  
vnd steyerbarliche Ober- vnd Gerechtigkeit / auch Erb  
pflicht / in signum subiectionis, desgleichen Freuel /  
Straffen / Bussen / vnd was der Oberkeit zugehörig /  
üblichen vnd beständig allein herbracht auch dessen al-  
len vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. vnd mehr Jahren /  
dann sich Menschen Gedencken erstrecken kan / in rü-  
wiger Possession / vel quasi gewesen / vnd folgender  
egentümlicher Handlung / oder was sonst vi aut  
clam möchte geschehe seyn / aufgenommen / noch seyn /  
vnd deren vnerlangts Rechtens / nicht sollen entsezt  
werden / das doch dessen allen vngeschickt / erneute  
Bürgermeister vnd Raht / Anwalds gnädigen Herrn  
Principalen Kloster Zimmern Schutz vñ Schirms-  
verwanten / aber ihr Gnaden mit höher / oder nider  
Obrigkeit eynig vnderworffnen / Erbpflichten vnd  
vogtabn Vnderthanen zu S. Jacob Strausen / in  
ihrer Statt den letzten Decembbris / jüngst abgelos-  
senen N. Jahrs / als er daselbst zu March gewesen / vnd  
keines Widerwillens verschen / allein der Ursachen  
gesetzlichen eingezeugen / vnd vmb einen Gulden ge-  
strafft / ihnen mit der ober- vnd bottmäßigkeit zu  
ihrem Gericht vermeintlich zu zwingen. Wann dan  
die Gegenthil Anwalds gnädigen Herrn Principalen  
vngemittelte Vnderthanen / mit Freuel vnd straf-  
fen zubesegen / keinen Zug noch Macht haben / auch  
dergleichen angemaste straffens Gerechtigkeit besten-  
diglich nicht herbracht / noch deren in possessione vel  
quasi jemals gewesen / wie noch nicht / sonder alleit  
ihnen eyne neue / vermeinte / vnn und zuvor vnerhörte  
Gerechtigkeit / über Anwalds gnädigen Herrn Principalen  
Vnderthonen zu S. zu Schöppen vnn und ge-  
dachte Zimmerische Hindersäßen / vnd Anwalds gnä-  
digen Herrn Principalen Vnderthonen / de facto zu  
Fräueln / Bussen / vnd Straffen / mit Pfänden / ab-  
fahnen vnd abnötigen sich vnderstehen / vnd Anwalds gnädigen Herrn Principalen dieser vnd andern wol-  
hergebrachten Ober- vnd bottmäßigkeit / vnd derselben  
quali possession mit lauterem verbouenem unrech-  
mäßigem Gewalt zu entsehen / vnd aber dergleichen

egentümlicher Handlung / dem allgemeinen Reys.  
Rechten / Reichs Ordnungen vnd Abschieden fraktes  
zu wider / vnd sonderlich einer desf Keyslerchen Cam-  
mergerichts Ordnung eynverleibter Constitutio von  
Pfändungen vñ gefangenem / die vnder andern Maß  
vnd Ordnung gibt. Da einer / dem Reich one mittel  
vnderworffen / einem andern / dem Reich gleicher  
Gestalt zugethonen / oder dessen Vnderthonen / wie  
dies Fals ist / gefänclich eynzeucht / pfändet / oder son-  
sten gewalt zufügt / welcher Gestalt dem anrussenden  
theil am Keyslerchen Cammergericht Proces erkannt  
vnd zu Recht verholffen werden soll.

So gelangt dem allen nach vnd in sonderbarer  
Erwegung berührter Constitution so wol in abgenom-  
menen Pfänden / als gefänclicher Eynziehung vnd  
Verstrickung der Personen statt hatt / an E. F. Gn.  
supplicierenden Anwalds vnderthänig Bitt / vnd  
rechlich Begerten seinem gnädigen Herrn Principa-  
le wider erneute Bürgermeister vñ Raht / vmb würt-  
liche Restitution ohne Entgelt / iher G. Vnderthonen  
J. S. zu S. durch gefäncliche eynziehung vnd ver-  
strickung / abgenötigten Guldens ein Mandat vnd  
Ladung auf berüerte Constitution der Pfändung  
gnädig mit zutheilen / vnd widerfahren zulassen E. F.  
Gn. Hochadelich vnd Miltrichterlich Ampt deshal-  
ben vnderthänigs Fleiß anrussend.

Erfennt in Conf. 26. Ian. Anno 97.

## S V P P L I C A T I O L L.

Pro Mandato & citatione, auf die Constitution  
der Pfändung H. contra S.

**H**ochwürdiger Fürst / Röm. Kays. Majest. Cam-  
merrichter / Gnädiger Herr. Wiewol nicht allein  
in den beschriebenen Reys. Rechten / des heyligen  
Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / sonderlich  
von Pfändungen / heylsamlich verschen / das keiner so  
dem Reich ohne Mittel vnderworff / durch sich selbst  
oder die seyne / einen andern / dem Reich gleicher  
Gestalt vnderworffen / oder die seyne / fahen / pfän-  
den / oder in andere Wege vberereylen / sonder jeder sich  
ordentliches Rechthens gebrauchen / vnd dessen Au-  
schlags seitigen vnd bemügt lassen sollte. Wiewol nun  
der Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgeboren / Fürst  
vnd Herr / Herr Heinrich Julius / postulierter Bis-  
choff des Stifts Halberstadt / vnd Herzog zu Brauns-  
schweig und Lüneburg / vnd ein hochwürdig Tumb-  
Capitel zu H. mein gnädiger Fürst vnd Herr / auch  
gnädige großgünstigen Herrn Principalen einen frey-  
en egentümlichen Zehenden / vnder dem wol-  
gebornen vñ Edlen Herrn / Herrn Wolff Ernst / Graf  
zu Stolberg / angemäster bottmäßigkeit / auf der  
Sylstatistischen March gelegen / haben / vnd denselben  
vor unverdencklichen Jahren / hero / entweder ihres  
Gefallens gebrauchē / oder aber andern / des Orts vñ  
Zeit Gelegenheit nach / locieren vnd vermieten mögen /  
vnd also in vnstreittiger Possession vel quasi seyne  
solchen Zehenden entweder für sich zugebrauchen / oder  
jemandts anders / wem sie wollen / mit oder außer-  
halb Stifts zu locieren oder eynzuthun. Und ob  
sie wol den Zehenden / weil er von dem Stift H. weit  
abge-

abgelegen / one mercklichen Unkosten gehn. H. nicht füren können / vnd unterschiedlichen Leuten in der Graffschafft W. lociert / vnder welchen sie etlichen derselben / so sich mit Erlegung der Pension richtig erzehgt / ein gute Anzahl Zar gelassen / so haben sie doch sampt vnd sonderlich denselben nit lenger als auff 3. Jahr angenommen / vnd also de triennio ad triennium die Location nicht allein renouiert / sondern auch alle drei Jahr sonderliche bürgerliche Caution der Pension halben bestellen müssen. Zu dem haben sie auch solchen Zehenden nicht pro vniiformi pensione ihm gehabt / sondern ist dieselbige von Anno 45. bis dahero / in die sechs oder sieben mal gesteigert vnd verändert worden / und sich derowegen / (weil sie nach geendigtem dem noch gewesen Colono verschrieben niet Jahren / ihrem Mitcapitularen / dem Chirwārdigen / Edlen vnd Ehrwerten N. denselben Zehenden auff sein benachbartes Gut gen Benzingeroda / in die Graffschafft Reinstejn zuführen / locations weis hin wider eyngewon en verschrieben) im geringsten nicht versehen können / das ihnen an freyer Administration ihrer vnd res Gottshaus eygentümlichen Kirchen Gütern / vnd derselben wolherbrachter rüwiglicher Possestion / von jemands eyniger Eyntrag vnd Verhinderung zugestellt werden sollen.

Ist Wolgedachter Graff Wolff Ernst zugefahren / vnd den zwey vnd zwanzigsten Julii vnd den andern Augusti verschiemes N. Jahrs / da gedachter von Kisteben diesen Sylstetter Zehenden abführen wollen / zwey Erindwagen mit acht Pferden / vnd allem darzugehörigen Geschirr / vnd beladenen Korn / sampt den Dienern / an unterschiedlichen Orten vnd Zeiten / in offenem Felde gespannet / gefangen / vnd mit einer grossen Anzahl wolbewehrter Leut vnd grosser Bedräzung wegführen: Es auch darbei nicht bewenden lassen / sonder weil sich hochgedachter Fürst vnd Thurncapitel durch gemelte erste Pfändung jemands in der Graffschafft Weringeroda zu locieren nit bewegen lassen wollen / mit ferrnerer Pfändung fortgefahren / vnd alle das Korn / so diß Jahr auff dem Zehenden gefallen / gleicher Gestalt wegführen lassen / alles zu dem Ende / jme hierdurch / eine solche neue vnerhörte Gerechtigkeit zu erzwingen / das nemlich J. F. Gn vnd Stift / neben dem Thurncapitel / hin fürter nich berechtigt noch bemächtigt sein sollen / ihre vinstreitige eygentümliche Zehenden vnd Güter / insonderheit den Sylstettischen Zehenden ihres Gefallens vnd Gelegenheit zugebraüche / sondern denselben Zehenden / vor einen gleichförmigen Zins / gedachtent Graffen / oder seiner Gnaden Vnderthonen in der Graffschafft Weringeroda wider ihren Willen für vnd für zulassen / vnd also J. F. Gn. vnd wolgedachtes Thurncapitel / vnd der Kirchen vnd Gott ergebenen freien Gütern / ein solche hochbeschwerliche Seruitut vnd Dienstbarkeit de facto / weniger dan mit Recht auffzutragen.

Dieweil dann beide Parthenen dem Reich ohne Mittel vnderworffen / vnd also E. F. Gn. vnd dieses hochlöblichen Kaiserlichen Cammergerichts Jurisdiction gernsam / auch propter individuum cause connexitatem / fundiert / vnd dis factum auff die

Constitution vnd Pfändungen in sonderer Betrachtung / das die gespändte Wagen vnd Pferd / vnd Zehendorn / res teria seyn / weil wolbedachter Graff nicht anziehen / oder anziehen können / das ihre Güden für sich ein dominium / possels / oder ander ius an solche Zehenden / allein das derselbig auf der Herrschaft nicht solle geführt werden / vnd also Wagen / Pferd / vnd decima ipsa pignorata / von dem prætentio ure / das nemlich die Kirche schuldig seyn solle / wider ihren Willen zu contrahieren vñ jemands in der Herrschaft Weringeroda / solchen Zehenden zu locieren / res plane diuersæ & separate seyn / vnd zu Erwörgung solches vermeynten iuris / mehr wolgedachter Graff ihnen nicht allein das Korn / sonder auch die Pension / so davon gefallen / gespändet vnd genommen / vnd bis sie in solche hochbeschwerliche Neuerung willigen / ihnen nit folgen lassen wollen / allerdings qualificiert / so ist an E. F. Gn. Anwalts vnd Syndici vnderthänige Vit / E. F. Gn. wolgedachten Graffen bei einer namhaftien ansehnlichen Peen ernstlich mandieren / vnd gebieten wollen / ohne Verzug / auch eynige Emred / vnd alle Entgeltmüs / obgemelte abgespändte Wagen vnd Pferd / sampt dem Korn / vnd alles derowegen erlittenen Schadens vnd Interesse / alsbald wiederumb zu restituieren / mit angehenger Ladung / in einer bestimpten Zeit / vor E. F. Gn. zu erscheinen / erlich / das solchem Mandat gehor samblich gelebt / anzuziehen / vñ dann weitere ihre angecaste Gerechtigkeit solches Fahens vñ Pfändes halben / im Rechten / wie sich gebürt / vorzubringen / oder im Fall ihrer Gnaden vngehorsams / zwischen vnd hören / sich derthalben in die Peen des aufzgangenen Mandats / mit Urtheil vnd Recht zu erklären. E. F. Gn. Hochadelich vnd Miltricherlich Amt hierzu vnderthänig anruffend.

Erkendt in Consilio 26. Ian.  
Anno 99.

### S V P P L I C A T . L I I .

Pro Citatione ex l. diffamati. cum annexo  
mandato de non offendendo H. von  
S. contra M.

Hochwürdiger Fürst. Röm. Kess. Majestat Cam  
herrichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. bring ich /  
als Anwalt / vnd respectiue Syndicus / der volgebor  
nen Herrn / Herrin N. vñ N. Graffe zu Hanaw / auch  
Herrn Meister vnd Raht der Stadt Straßburg / mei  
ner gnädigen Graffen vnd Herren / nach folg anderer  
Meynung vnderthänig supplicierend für / welcher  
Massen ungefährlich vor 250 Jahren weyland Herr  
Reichart / Ludwig / A. vnd D. gemesene Bischoff zu  
Mech / auch weyland Herr Eichenberg / meiner gnädigen  
Herrn Principalen Vorstern vñ maioribus /  
den Flecken Nortweiler / vnd ein gering theil an der  
Befestigung Hornstein / mit ihren Zughörungen / für  
ein bestimpten Pfandschilling / auff Widerlösung eyn  
gerauupt vnd zugestellt / welchen Flecken Nortweiler  
von obbestimpter Zeit beschekter Pfändung wey  
land die Herrn zu N. wie auch die Graffen zu Ha  
naw / als Erbaa der selben / Herrn Eichenberg bis  
auf

auff gegenwärtige Zeit rüwiglich ungehobt / genutzt vnd genossen/desgleichen obgedachte Herrn Meister vnd Räht der Statt Straßburg / die Festung Hornstein vnd ihr Zugehör über die hundert vnd achtzig Jahr innen gehabt/vnd noch innen haben/vnd ob wol durch einen Herrn/Diederich/Bischoffen zu Mes/ vñ Herrn Johani/Herrn zu Eichenberg / ander Theils vor zwey hundert Jahren getroffnenem Vertrag die Lösung des Fleckens Neuweiler/ vnd derselben Zugehörungen / nicht allein auffgehaben/vnd vernichtet/ sondern auch derselbig Vertrag folgerter durch Herrn Conradum/Bischoffen zu Mes/ ratifiziert vnd bestreitiget/in dem er Bischoff Conrad/für sich vnd seine Nachkommen/Bischoffen zu Mes/ der Lösung von neuwen sich gänzlich verzogen vnd begeben / vnd dero halben die Herrn Eichenberg vnd jre Erben / volgedachte meine gnädige Herrn von Hanau den Flecke Neuweiler / wie auch Meister vnd Räht der Statt Straßburg / die Festung Hornstein / samt derselben Zugehörung / vermittelst eines rechtmäßigen Tituls / vnd guten Glaubens/lenger als sich Menschen Gedenken erstrecken mag / rüwig besessen / genutzt vnd genossen/vnd also das Eigenthumb rechtmäßig an sich gebracht.

Die zwar auch durch weyland Pfalzgraff Endwig / Churfürst / ein Vertrag / zwischen weyland Herrn Cardinalen vnd Bischoffen zu Mes (welcher das Städtlein N vnder dem Schein der Lösung / zu Zeit der Würischen Auffruhr Anno tausent fünfhundert fünf vnd zwenzig eigentlich eingenommen) an einem/vnd weyland Herrn Philipsen/Grafen zu Hanau / vnd Herrn zu Eichenberg Anno neun vnd zwenzig auffgerichter/darinn verschen / wo Hochgedachter Herr Cardinal eyner Lösung befugt zuseyn vermeinte / dass er solches anderer Gestalt nit/dann durch Mittel Rechtems suchen vnd vernemmen solte.

Dessen doch alles unangesehen vnd unverwogen / haben die Hoch vnd Ehrwürdige Herren Nicolaus B. Bischoff vnd Graff zu Be. dun vnd Johani A. der heyligen Schrifft Doctor/ vnd des hohen Stifts Mes Senger beide Administratores des Hochwürdigen N die Lösung über N. vnd die Fest. Hornstein mit samt derselben Zugehör mehr wogenden Herrn Principalen / Grafen Philipsen zu Hanau / durch einen Kaiserlichen Notarium/ den 18. Octobris/jungst verschienen/verkünden lassen / mit fernern vermelden vnd angehangter Betrurawung/ dass sie den Pfand- oder Lösungsschilling an d' Münz zu Straßburg den fünftzehenden schier künftigen Monats Januarii erlegen/vnd dagegen der Abtreitung von bestimmten Flecken vnd Festung gewertig sein / oder auf vorgemeinter meiner gnädigen Herrn Verweigerung /vni: d mit Annenntung des Pfandschillings/der Statt vnd Fest. Neuweiler vnd Hornstein nähern wollen wie solches alles aus bey verwartem Instrument/von angeregter Auffkündigung der Lösung zu ersehen ist.

Wann dann wol vnd obgenante meine gnädige Herren / wegen obangeregten Ursachen/dem Bischoff zu Mes keiner Lösung geständig / vnd im mer-

lichen Sorgen stehen müssen / das durch förderlich lengst angestellte Practica hoch vnd obgedachte Herrn Administratores des Bischoffs zu Mes / mit anderer anfländischer Benachbarter Hülf/vnd auf Beroci gering begerten Eynreumung / die Statt Neuweiler / vnd Festung Hornstein / mit gewehrter Hand vnd Gewalt eynnehmen/vnd solches nicht allein meiner gnädigen Herrn Principalen / sonder auch dem Esas vnd Reinstrom zu mercklichen Schaden ge reichen möchten/vnd darauff nicht ein gering scandau vnd Weiterung zubefahren / die Diffamation vnd Bedrührung auf beyligender Lösungs Verkündung offenbahr / beide Herrn zu Hanau / vnd desgleichen auch die Statt Straßburg in masen auch gedachter Bischoff zu Mes / dem heyligen Römischen Reich ohne Mittel unterworffen / vnd also E. F. Gn. & Camerae iurisdictio fundiert / auch alle notwendige requisita der Constitution l. diffamari in diesem Fall vorhanden.

So gelangt vnd ist an Ewer Fürstliche Gnaden mein als Anwalds vnd Syndici im namen / vt supra, underthänige Wirt die wollen ih gnädiger Be trachtung vorstehenden Gefahr / vnd zu Fürkommung Unruhe im heyligen Reich/ in seinem gnädigen Principalen wider hoch vnd obgesetzte Herrn Administratores, eyne Ladung ex l. diffamari, & mandato de non offendendo (est enim hic periculū in mora, & minae possunt facilē dari executioni) in consuera forma gnädig erkennen vnd erthellen.

Zind dieveil/wegen Landeskundiger Gefahr/ut den Stetten/Verdin vnd Mes die Proces nicht können insinuert werden / dem Cammerbotten befehlen dieselben Proces erstlich Statthalter / Causler vnd Räht zu N persönlich verklunden / vnd folgen im Stift Mes/ per publicum edictum anzuschlagen. Hierüber.

Decretum: Citatio erkennt / das überige Begeren abgeschlagen.

Copia citationis ex L. diffamari A. von B. Wittib contra Magdenburg.

Wir Rudolff der ander/von Gottes Gnaden Er wechsler Römischer Kœsfer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ic. Entbieten dem Hochgeborenen Joachim Friderichen Maragrafen zu Brandenburg/ ic als Inhabern des Erzstifts Magdenburg/ unserm lieben Oheim vnd Fürsten/ unser Gnad vnd alles gnts/ Hochgeborener lieber Oheim vnd Fürst. Unserm Ken erlichen Cammergericht haben vñfere liebe andächtige vnd getreue/weyland A. von B nach gelassene Wittib/desselben Erben/ Vorländer vnd ganz Freudschaft supplicierend anbracht / wie wol in den gemeinen beschriebenen Rechten / vnd andern des Reichs Constitutionen/ Satz vnd Ordnungen/ heylsamlich vnd wol verschen/ dass keiner was Würden/Stands / oder Wesens der seye/den andern vor fälscher/ gefälschter Weise diffamieren/ molestieren/ beschreuen/ verleumbten/ aufrüsten/oder sonst mit vngewöhnlichen Klagen vmb etwas beschädigen soll/ so ihm an seinem Standt/Ehren/Namen/Glück/ Lew.

Lemnuth / oder sonst in eynigen Weg / zu Schmälerung / Nachtheil oder Beschwerung gereichen möchte / sonder ein jeder sich an gebrauchlichem Rechten / vnd dessen Auftrag lassen solle.

Wiewol auch ermelter Achatus von Beldheim / vnd derselben Voreltern / im Erftstift Magdenburg / einen Adeliche Sitz / Hocken genannt / vñ zu demselbiten / wie auch auf dero zugehörigen Feldmark vñ ganzem territorio, das merum & mixtum imperiu vñ simplicem iurisdictionem, desgleichen Jagten / vñ andere mehr Gerechtigkeiten gerügtisch herbracht / vnd dessen alles über 10. 20. 30. 40. 50. vñnd mehr Jahren / dann sich Menschen Gedanken erstrecken mag / derhalben auch die jessige possessores vnd Innhaber / vermeid Rechtes / billich nachmals dabey vertretet vnd unberange gelassen werden sollen.

Dessen jedoch alles vngearcht / hab D. L. in Newlichkeit sich angemast vnd vndernommen solche überzahlte / beschizte / herbrachte Recht / vnd Gerechtigkeit / nicht allein zu mindertreiben vnd anzusechen / sondern auch mehr gedacht Achat vnder der Enden / hin wider der ganz schmälicher Weiß zugeschulden / vnd aufzuschrezen / als ob derselbig in Continuierung und fortsetzung seiner vor unverdenclichen Jahren herbrachter Possession vel quasi / obberfürtem Recht (fürnemblich aber der Jagt) sich gegen D. L. nicht allein vergeßlich vnd einugsam / sondern auch zu höchster dero Fürstlichen Reputation Verkleinerung / schimpff vñ Spott / mit Hindanzezung seiner Pflicht ganz freuelhaft vnd trozig erzeigt hätte / mit angehengter / vnzimblicher ernstlicher Bedravung / das D. L. solche geübt / unbeschiedene Eyngriff / Widersetzung / gelüpter Freuel / Inurien und Verkleinerung alsbald zu Gemüt gezogen / vnd wolte dieselbe mit ernstlichem Eyscer vnd vnmaßliger straff / so wol gegen jme A als jess dessen / nachgelassene Erben / verordnete Vormünder vnd Verwanten / zu verfolgen vnd zuenden wissen / dann sie solchen hohen Freuel / Schimpff vnd Spott nich vergessen / noch vngearfft vnd vngeändert könien passieren lassen / wie dann D. L. alsbald zu würcklicher Völlziehung solches vunrechtmäßigen verbottenen Vertravens / ermette Vormünder / durch ein verschlossen Schmachschreiben / vnder dato den 6. Maii jüngst / auf den 13. Iulii folgens fünffrig / zu ermelter Statt vriausprechlich auerschein / vnd dero Gemüt vnd Meinung dafsals fernier anzuhören / erforder / innassen dann solches alles mit solchem Original Schreiben / vnd glaubwürdiger Copy Fürstlicher Instruction / ( so viel noch zur Zeit vominöten ) genugsam vngearfft gebracht.

Weil aber solche hochbeschwerliche Sämähung / diffamationes / auch ganz gefährliche verbottene vnd außerhalb Rechteens selbst engens Gewalts vorhaben de Anfechtung / ihnen iupplicauer / als des Verstorbenen Adeliche Freundschaft an ihrem guten Leumut vñ Sicherheit zum höchsten verkleinerlich vñ schmerzlich färkommie / das weyland ihr geliebter Ehemann / Batter / Brüder / Vetter / vñ Freund vnder der Erde / der gestalt beschwörlich angefochten / vnd an Ehren / Leben / vnd andern seinen Pflichten / Glümpff vnd guten Namen so solle angesteter werden / da doch die

gewiß sein das solche Aufflagen auff ihn vñnd die seuen mit Bestand vñnd Grund nimmermehr sollen vnd mögen erwiesen werden. Damit dann diese Sach nit zu mehrer besorger weitläufigkeit vnd Unruhe gerahet / auch ein groß scandalum vñnd verderblicher Unrat darauß erfolgen möchte / verhinder werde / als haben sie bedacht / dieser Beschwarde durch ordentliche rechtliche mittelisch zu entladen / vñnd dieweil D. L. in dieser Sachen Actor / für aber Beklagte seyn sollen / vñnd aber unsers Keysерlichen Cammergerichts iurisdiccionis dafsals fundiert / auf Ursachen nicht allein der pupillus D. L. selbsten / sondern auch sie / die mit beschreite / verschiedenen Obrigkeiten unterworfen / derowegen vñb diese unsere Keysērliche Ladung ex L. diffamari C. deingen / manumiss wider D. L. zu retten / in vnderthänigkeit anrufen vñnd bitten lassen.

Wann wir nun niemand Recht versagen sollen / schien auch gebrene Ladung an heut dato erkant worden ist : Hierumben so heischen vnd laden wir D. L. von Römischer Keysērlicher Macht / auch gerichts und Rechts wegen Hemit / ic.

Geben Speyr, Junii Anno 98.

### S V P P L I C A T I O L III.

Pro mandato sine clausula de relaxandis captiuis, cum annexa citatione, ad docendum, vel videndum, Hemiburger vñ Gemein der vier grossen Dörffer im Hatgaw. Contra Den Wolgeberen Herrn Herrn Philipsen den Eltern Graffen zu Hanau.

Tenot mandati.

Wir Rudolff der ander / von Gottes gnaden / erwohler Römischer Keysēr zu allen Zeiten Meher des Reichs / ic Entbieten dem Edlen / ic. Hanau / vñser Gnad vnd alles guts / ic. Unferth Keysērlichen Cammergericht haben vñser vnd des Reichs liebe vnd getreue / Hemiburger vnd Gemein der vier grossen Dörffer im Hatgaw / supplicierend zu erkennen geben.

Wiewol sie an berührtent Cammergericht den 8. Martii N. Jahrs / in Sachen der 6. articulierten Tag / Schatzung vnd Frondienst belangendt / wider dich / Graff Philipsen / mit Urtheil vñnd Recht erhalten das du sie allein mit gewöhnlichen Frondiensten / zum Schloß H. vñnd B. vñnd nicht weiter zu erfordern hestest / vnd als du solcher Urtheil vngearfft / ihnen derowegen Intrag gethan / vñnd sie mit dir in ferrner Rechtfertigung / in specie den zu Rittershoffen / wider vorerhaltens Urtheil aufferlegten Frondienst betreffend / erwachsen were / den 21. Aprilis Anno N. abermahl allein Vörbringen nach zu Recht erkaut das die beklagten über zuuor / an demselben vñserin Cammergericht ergangenen Urtheil / die zu Rittershoffen mit Frondiensten / articulierter massen nit gezeitbi noch gebürt / sonder darati vñrechte gethan hestest / vnd hinsüro sie die Kläger / bei den gewöhllichen Frondiensten zu dem Schloß Hatten vñnd B. bleiben zu lassen schuldig / wie dann du nicht

f ij weniger

weniger in die Kosten derhauben außgelosser / den Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zuentrichen vñ zu bezahlen ertheile worden / alles fernem Zthalts darüber gefübler vñ geschriebener Gerichtssachen wie wolt sie auch dir nie gleich als andern deinen Leichtenbergischen Underthauen ohne einige Außung vnderwerffen / sondern alle certis conditionibus vnd mit massen verwant vnd angehörig / darzu sie in Kraft ihres / mit Urtheil vnd Recht / an unserm Kaiserlichen Cammergericht gleicher gestalt vielfältig confirmierten Jahrspruchs Landrechtes vñ Gerichtsordnung besieg / deine in deiner beamp̄tē Verbott vñ Gebot vñ Außlegung d. Straßburger Pfeining / so der Blütel anzunehmen schuldig / menschlagen / vnd sich rechtlicher Erkäumnuß des Geriches / was die Schöppen deshalb recht wissen und erkennen / zuverberen / inmassen dann angezogene Jahrspurc der belagten Graffen auch abgestrichen den Innwohnern der vier gossen Dörffer zu Hatgau des Gefallens / gleich andern deinen Leichtenbergischen Underthauen Gebot vnd Verbott oder mit dem Thurn zustraffen / in dem solche nicht allein den Hussen vñ Freien ein gewisse Belstraß setet / die du deines Gefallens nicht zu erhöhen / noch zu thedingen hettest sondern auch latiter vermöchte / das kein ungesessener Bürger vnd Innwohner des Hatgaus / so Bürger zum Rechten zustellen / zu stocken / zu plücken / oder gefangen zu erhalten / dessen doch alles ungeachtet hette Ambrosius B. Hatgawischer Aimpman vor dreyen Wochen ungefährlich Wendelshansen zu H. an fänglich bey Straff sechs Straßburger Schilling geboren / drei Viertheil Korn zu Sals / in der Churfürstlichen Pfalz / vnd also in frembder Herrschafft gelegen / dazu sie in Kraft oberrührter Urtheil mit verbunden / zuholen / vnd gehn / Hatten zuführen. Und als sie Kläger tragenden Anwits halben ihnen Wendelshansen mit dergleichen angemasten Frondiesten hessen mit vnd stüslchen / dieweil derselb nicht allein ungewöhnlich sonder auch angeregter Urtheil zu wider vnd entgegen hette gemelter Aimpman Wendelshansen gleich des andern Tags / solchen Fron nochmals wider recht außerlegt und geboren / wie wöl der Kläger sich dieses Bußugs vielfältig beschwert / vnd zu drehen vnderschiedlichen mahlten angeregt / beschwerliche vnd unendliche Gebot / allwegen mit vier Straßburger Pfeining / den Blüteln in Kraft ihres rechtmäßigen vnd wol herbrachten vnd an unserm Kaiserlichen Cammergericht bestätigten Jahrspurc / Landrecht vnd Gerichtsordnung zuschlagen vñ sich zu Recht gebotens sehette sie doch solches alles nicht fürtragen möge sonder er Aimpman Wendelshans N. N. einen Mitbürger zuhalten / dergleichen N. N. vnd N. beide Heimbürger zu Hatten / gehn Bußweiser für deine Hanawische Camlen bescheyden / als dieselben neben andern Heimbürgern vnd Gemeinsleutten von Rittershoffen / Ober vnd Unter Beckdorff / Sontag / den ersten Martij / gegen abendt zu Bußweiser ankommen / vnd Montags bei deiner Camley angezeigt vnd erschienen / waren die vier Personen von H. von den vbrigten so aus andern Orten des Hatgaus auch zugegen gewesen abgeson-

dert / vnd nach voralesen vielen vngereumbten vñ ungegrundten Scheitworten / in schwere vertieffte Thüren vñ sonderlich Peters Jacob vnd Wendels Hansen von H. in Diebs vnd anderer Missändler so das verirret vñ nicht in schlecht bürgerlich Gefängniß geworffen / darum sie noch mit gefährlichkeit ihres Leibes / auch beschwerden ihrer armen Weib vnd Kind der erbärmlich enthalten werden.

Wann dan du beklagter Graff / durch dergleichen gewaltthätige Handlungen zu nötigung harte vñ ungewöhnliche Verhaftung der armen gefangenen gleichwohl dich nichtiglich vnd verschet / die Würcklichkeit deshalb von den Klägern / mit schwerem Kosten Milhe vnd Arbeit / vielfältiglicher erhalten Urtheil zu elidieren / vnd sic mit vnbefugten ungewöhnlichen Frondiesten / so dir allbereit aberkan / auch in Kraft der den 21. Aprilis N. Jars / an unserm Cammergericht eröffneter confirmatori Urtheil / casiert vnd aufgehaben / per indirectum nochmals defacto widerumb zu beschweren vñ über das alles gegen sie mit ungebührlichen Straffen ihrer daselbst dritten articularten Klag / zum offtermals gleichfalls bestätigten Jahrspurc / Landrechten vnd Gerichtsordnung stracks zu wider vnd entgegen zuuersfahren / vnd aber in unsr vnd des heyligen Reichsordnung / parte 2. tit. 23. Von Mandaten / in was Fällen die selben ohne oder mit iustificatoria clausula erkann werden mögen heylsamlich / vnd wol verschen wann die Sach vnd Handlungen darüber die Kaiserliche mandata zuerkennen geben / vnd an ihn selbst von Rechts vnd Gewohnheit wegen verbotten / auch wo dieselbig bezanger / ohne einige weitere Erkäumnuß für straffwürdig oder unrechtmäßig zu halten / wie alle gewaltthätige Handlungen vnd attentata / so wider erhalten Urtheil nichtiglich fürgenommen werden / vnd eben der Ursach solo iudicis officio implorato / abzuschaffen werden / oder da durch dem anrufende Theil ein solche beschwerdt außerlegt vñ zugesagt wort die nach begangener That nicht widerzubringen vnd darzu / wie dis Orts / keinen Verzug leyden möchte / in dein die arme gefangene / da sie ihrer schweren vnd harren Gefängniß nicht bey Zeiten erledigt / darum verderben / auch mit Weib vnd Kindern / in grossen Jammer / Elende / vñ unvermöglichkeit nochwendig gerahmt müssen / das in solchen vnd andern Fällen als in denen / Vermög der Rechten / als in sonderheit mit Urtheil allbereit zuvor erörterten Sachen / à præcepto / ohne vorhergehender Erkäumnuß möge angefangen werden / vnd in unserm Kaiserlichen Cammergericht / mandata ohne iustificatori Clauſit zuerkennen / vnd ohne einige Widerrede oder Verhinderung zu volzichen hette / derwegen vmb dis unsr K. Peenal Mandat sine clausula / wider dich / Grafen Philipsen zu erkennen in Underthänigkeit anrufen vnd bitten lassen / solchem nach auch erlangt / das solches Mändat / vnder Dato dis / begerter massen erkann worden ist. Hierumb so gebeten wir dir Grafen / Philipsen / von Diemischer Kaiserlicher Macht / bei Peen / ic. Geben Speyer 10. Mai. Anno 89.

## S V P P L I C A T I O N . L I V .

Pro Mandato sine clausula, de relaxanda & restituenda vxore, & exhibenda filia. Söhnlun-

Contra Nürnberg.

**H**ochwürdiger Fürst / Römisch. Kaiserl. Majest. Cammerreicher Gnädiger Herz.

E. F. Gn. bringt Anwald des Ehrenhaften Georg Söhnlens unerhörig supplicierend für / welcher massen ermeister Principal sich mit seiner geliebten Hauffrauen Marien/weylädt Herrn Carl Führers/ Bürgers vñ Ratis verwandten zu Nürnberg nach gelassener Tochter (so damahl über die zwey vñ zwanzig Jahr alte vnd weder Mutter noch Mutter im Leben gewesen / vñnd also sui iuris) ungeschäftlich vor dreyen Jahren mit einander verlobt vñ versprochen gleichwohl aufs trieb beharrlicher ehlicher Zusag vnd angehoffnen menschlicher Blödigkeit / sich etwas zufrü zusammen gehan / wie dann ehrngedachte seine Hauffrau von Nürnberg gehn Rotenburg an der Tauber daselbst Principal bey seinen liebe Eltern sich aufzuhalten / auf egenen freyen Willen vñ Bewegnuß ange langt des unverweichlichen Vorhabens zu Erlägung iuriū legitimatioonis der unschuldige Frucht in Mutterleib jrer bendo ehlicher Verlobnuß vor d' Christlichen Gemein bestätigen zu lassen / wie sie dan zu Tauberzell vor Christlicher Gemein / jin beysyn vnd persönlicher Gegenwärtigkeit etlicher Leuch / vñnd des Principals Freundschaft alle solēnia würcklich vollzogen / vñ ihren hochzeitlichen Ehrentag d' Gebur gehalten / d' frößlichen Zuversicht / es solte die Führische Freundschaft inmehr consummato matrimonio / solchen vñuerfänglichen reatu (cum vitium copulae, tollatur per sublequens matrimonium) dissimulatione gänzlich aboliert / keine difficultät oder Weitläufigkeit gesucht / noch eingeführt / vielweniger selmel contractum matrimonium , tanquam quoddam spirituale, (quod vigore iurium, facilius contrahitur, quam dissoluitur) ex postfacto, re non amplius existente integra, durch allerhande vñzimblche vnd im Rechten verbottene Mittel zu rescindieren / auffzulösen / vnd zu vernichten verstanden haben.

Dessen aber alles vngedacht vnd vñangeschen / so seyn durch gedachte Freundschaft allerhand falsi criminis vnd obiecta, nicht allein wider jne Principaleit zu Rotenburg intendiert / deren er doch (Gott lob) mit nichts conuincirt sondern Vermög etlicher vñparthenischen vñuersitäten / hauffhaften Rathsgleiheten gestellten consilien / vñnd Rechtsbelehrung / daruon al ledings absoluiert vnd erledigt / sondern auch sonst den Sachen dahin gearbeitet, daß mehrgedachtes Principals Hauffrau zur Handt gebracht / von jne genömen / vñ gen Nürnberg geführt / vñ erstlich in ein Kloster / daselbst bis nach d' Geburt des Kindes verwart folgendis auf einem Thurn / sampt d' Kindt mit Ketten angelegt / versperret / vñ bis über flüss vierst Jahrs vñangeschen vieler stattlicher Herrn vnd fürniemmer Leuth / Intercession / cum discutimine vita & fortuna rum, hārtiglich enthalten worden / vñ noch wirdt / alles keiner andern Meinung vnd Andacht / dan das aus suchen vñ Nachstellung fremdes Guts / durch solchen squalorem careeris, eußerster Trübsal vnd Zunöhtig-

ung / vor Gott vñ Christlicher Gemein geleiste vnd vollogene ehliche Verpflichtung zertrennt / vnd also mehrgedachter Principal seiner Hauffrauen in perpetuum spohert werden möchte / cum tamē vxor vi rum in vita & morte se qui debear, welches zumahl res mali exempli, iniurias plenissima, & peccati nutritiua, darzu auch scandalosum, ratione consummati matrimonii, cuius maximus est fauor, also das in solchen vnd dergleichen Fällen / salus homini que / uprema lex esse debet, billich in acht genommen / vñ ppter irreparabile damnu & certissimu vi tæ & fortunari periculu, mandata sine clausula, auff angeregte gnugsame Caution / darzu mā sich dan im Fall der Noturst / vor E. F. G. vñ diesem hochlöblichen Kaiserl. Cammergericht nachmals erbitten / auch zu solchen Ende iudicialiter inscribieren thut / Vermög der Ordning p. 2. tit. 23 erkannt werden sollen.

Sogeläßt an E. F. G. Anwalds im namen wie ob steht / unerhörig hochleßig bitten / wider Bürgermeister vñ Rhat der Stadt Nürnberg / auch mehrangeregte Führische Freundschaft daselbst benanlich Ernst B. Christoff O. vñnd Joachim R. Anwalds Principalen Hauffrauen Schwesternmänn / mandatum sine clausula (in Beraghtung E. F. G. iurisdictio fundiert) darinen jnen sampe vnd sonders / bey einer namhaftesten Peen ernstlich geboten werde / nicht allein Anwalds Principalen Hauffrauen jrer langwirige Gefängnuß / ohne allen Verzug / Einred vnd Entgeltnuß erledigen / vñnd auffsrenen sichern Fuß kommen / sondern auch sein junges Tochterlein / zusampt der Mutter / exhibiren vñnd liefern zulassen / in communi & consueta forma gnädig zuerkennen vñ mitzutheilen / in dem E. Fürst. Gn. Hochadelich michterlich ampt in Unserhängigkeit arruffendt.

Erfennt in conf. 14. Feb. Anno 97.

## S V P P L I C A T I O N . L I V .

Copia citationis per edictum weyländi Friken von Bularwen Testamentarien / Contra desselben Testamente Interessenten.

W<sup>r</sup> Rudolff der ander von Gottes Gnaden er wölder Römis. Kaiserre. Entbieren allen vñ jede vñsern vñ dē Reichs lieben getrewen / so an weyländi Friken von Bularwen Testamente interesse zu habe vermeynen / alles guts, Liebe getrewen / vñsern Kaiserlichen Cammergericht haben vñser vnd dē Reichs auch liebe getrewen N. D als Testamētarien desgleichen legitimus curator seiner Tochter N. Wittis / supplicie rende zuerkennen geben / welcher gestalt weyländi N. in Lebzettien / gleichwohl schwaches Leibs / aber doch guter Vermüfft ein Testament / von seinem im Kriegsläuf / wen wölverninem gut nicht aber von Erb vnd Ehen / Vermög der Recht / mit gebürlicher Subscription / d' Zeuge nach Aufweisung vorbrachter Copen / deshalb becondiert vñ gemacht / auch etlich wenig Tag hernach Testator verstorben. Ob nun wöl darauff sic bemelte Testamentarien als denen solch Testament zu erqueiren mit hōhē ernst besohlen / sie auch solchs zuthun auff sich genommen / Berfüg der Rechten / bey dem hochgeborenen / e Franken Lawenburg als iudici ordinario, sumemal nicht allein seiner nachgelassenen Wittis / legatariis, vñnd andetu / sondern auch pīz caus;

darauf sonderlich gelegen/ iſr Decret zu interponieren/ vnd das Testament zu confirmieren/ zum drittenmal vnderthänig angehalten vñ gebetten/ so were doch das Werk protractiert/ vnd denegando bis auf diesen Tag angezogen/ auch darauff kein Antwort gebe/ sondern stillschweigend vbergangen.

Wann sie dañ solches anderſt nicht verſtehen könnten/ dañ das S. Edaran ein intereſſe zu haben vermeinen/ wie ſich dann ſolches dero Fisca! animaffen thut/ ſonſten aber nicht wiſſen können/ wer ſolches Testaments halben weitere Einredt zu haben prætendieren möchte/ daß ob wol gedacht N. Stieffmutter N. weilt N. Wittib/ auch ihre beyde Söhne N. vnd N. und deroſelben Vormünder N. deſgleichen erſtbenanntes N. Schwestern N. vorhanden/ ſo hetten doch dieſelben auf berührtrem Eſtament großen Vortheil vnd legata ziuerhoffen/ derowegen nicht zu vermuhten/ daß ſie daſſelbige zu impugnieren vnderſtehen werden/ deßwegen weil gedacht Herkogen von L. I. vnd die vbrigen Parthenen diuersi fori/ vnd zum theil im Landt zu Sachſen/ theils aber im Fürſtentumb Ei- neburg enfeſſen ſeyn/ vnd dieſe viſer Rehſerliche Ladung im Amt Lawerburg vnd Raueburg/ wie auch in der Statt vnd Fürſtentumb L. oſſen Edictswiſch anzuschlagen/ wider alle Intereffenten zu erkennen vnd mitzuhelfen vnderthänig anrufen vnd bitten laſſen/ jnmaffen erlangt/ daß ihnen gebettene Pro- ceſſ an heut Dato erkannt worden ſeynd. Hierumb ſo heischen und laden wir euch/ von Römiſcher Rehſerlicher Macht/ auch Gericht vnd Rechtsvegen hemit/ ic. Auf N. Tag erscheinet/ zu ſehen und hören/ obuer- meist Testament conſirmieren und beſtätigen/ oder aber erhebliche Viſachen/ warumb ſolches alles nit beſchehen ſoll/ in recht gebürlich fürzubringen/ darauf der Sachen und allen ihen Gerichtſtagen und Ter- minen bis nach endlichem Beschluss vñ Vortheil aufzuwartern/ wann iſt kommt vnd erscheinet als dann/ also oder nit/ ſo wirt doch nichts deſto weniger auf deſ gehoſamen theils/ oder ſeines Anwaldes anrufen vñ erfordern/ hierinnen im Rechten gehandelt und Pro- cediert/ wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebürt. Dar- nach wiſſet euch zu richten.

Wir ſezen vñ wollen auch von berüter viſer Rehſerlichen Macht/ daß dieſe viſere Ladung an obbestimmen Orten also inn oſſen Edictswiſch angeschlagen vñ verkündi/ euch alle/ vñ einem jeden inn ſonderheit/ gleicher maſſen/ als ob auch die vnder augen/ oder inn euer gewöhnliche Behauung überantwort oder verkündet worden were/ binden ſol. Nach dem allem wiſſet Euch fämplich zurichten. Geben Speyer Amts 159. den 17. May.

#### SUPPLICATIO LV.

Pro Reuisione, an den Churfür. zu Meintz/Comitis Frisia Orientalis, tanquam interuenientis,  
Inn Sachen Kniphausen contra  
Oldenburg.

**H**ochwürdiger Churfürſt E. Churfürſtlichen G.  
Seindt meine Underthänigſte dienſt beſtes fleiß zu-  
vor/Gnädiger Herr. Auf beſchel deſ Wölgebornen  
Herrn/Herrn Edharren/ Grauen vnd Herrn zu Ost-

frieslande/ ſol Ewer Churf. G. ich nicht vngesfügt laſſen/ was maſſen in ſachsen/weilandt Mariæ Freylin zu Feuer/ iech Herrn Johan/ Grauen zu Oldenburg/Klägers/ wider Kniphausen/ beſlagte/ ſo dann wolgedachten meinen Gnädigen Herrn/ Graff Ed- harten/ Intervenienten/ den N. Maij jüngſt diſes ab- geloffenen N. Jahrs/ nach außweifung bezeigter Copie mit A. am Hochloblichen Rehſerlichen Camer- gericht eine vermeinte nichtige vnd wider Rechtliche Brthel (ſaluo honore indicium) geſellet und auf- gesprochen/ dadurch meinem Gnädigen Herrn ſein vorgebrachte Intervention Klag ſo I. G. zur verhun- derung vnd auffenthalt fürgenommener execution/ auf beständig/ vniwidertreiblichen Rechtsgründen fürgebrachte/ vnbefugter weiß verworfen/ vnd nicht allein zu I. G ſondern auch deſ Helygen Reichs ver- fang/prædiſio und nachtheil ad ordinariū pro- ceſſum gewiesen worden.

Demnach aber Ihr Gnad zum höchſt an grauim vnd noch um größere beſchwerte geſetz zu werden befahren. Als haben ſie mich deroſelben Diener/ mit Spie- cial und auſtrücklichem beſchel/ zu Ewer Churfürſtli- chen Gnaden anhero abgefertigt/ zu dem ende/ deroſelben angeregte beſchwörung Underthänigſt zuerken- nien zu geben/ und zu bittein/ daß Ihre Gnaden vtmög der Cammergerichts Ordnung/ Visitation und Rechts Abschied/ dariider die in folchem fall zugelassene Rechts mittel und Reuisionem zu ſuchen vñ zu begehren genotträngt würdt.

Briſt/ rauß an Ewer Churfürſt. Gnaden mein Underthänigſte bitt/ dieſelb wollen iſt angeudeuten Sachen Gnädigſt statt thun/ und die fürhabende Reu- iſion der Römiſchen Rehſerlichen Magistrat/ vñiern Allergnädigſten Herren/ auch den Chur-Fürſten und andern zukünftiger Visitation verordneten Rech- standen/ der gebür wiſſlich zuinachen/ auch dem Rehſerlichen Cammergericht/ darnach ſie ſich haben zurück/ alſo eheſt notificieren und zuschreiben/ Solches/ über dem es dem Rechten gemeh/ ſo würde es gegen Ewer Churf. G. wolgedachter mein Gnädiger Herr hinwidder zu beſchuldien/ in keinen vergeß ſtellen/ vñbit es für mein Person ebennäßig Underthänigſt fleiſſes zu verdienien vrbetrig. Ewer Churf. G. gnädigſt Decret hierüber erwartende/ vnd deroſelben mich zu Gnaden empfahlende.

#### SUPPLICATIO ALIA

Later eadēm partes, & in eadem caſa An die Nō.  
Kan. May. die Knipheuſiſche Brthel betreffend.

**E**uer Gnädigſter Kan. ic. Ewer Kan. May ſolim Namen vñ von wegen/ deſ Wölgebornen. Herrn. Herrn Edharren/ Grauen zu Oſtſrieslande/ meines Gnädigen Herrn/ ich auf beſchel vñ Kraft bepligend/ fe Original gewalts mit A. ſigilli/ Allervnderthänigſt Supplicende zu erkennen geben.

Wiewol von Ewer Kan. May und dero in manch inn Gott Seiligen Vorfahren Regierenden Rö- mischen Käſern/ aller Höchſtloblicher gedächtniſſi mein Gnädiger Herr/ vnd S. G. vñwolige An- herrn/ mit der Graffſchaft Oſtſrieslande ſamt allen deroſelben Schloſſen/ Städten/ Flecken/ Dörfern/ als die

die grosschen der Embs vnd Weser gelegen / Allergnädigst belehnet wörde vñ noch / Auch Ewer Käp. May. Ober Bährer weilande Kaiser Friderich der dritte aller Christenheit andencken / im Jahr 1470. allen berüter Graffschafft eingessenen Hauppleuten / bei schweren Peinen ernstlich geboten vnd Mandirt an Z. Käp. May. vnd des Heiligen Reichs Stadt / von den Grauen zu Ostfrieslandt / als der Landes Obrigkeit ihr Herrlichkeit Gericht Jurisdiction vnd Gerechtigkeit / zu lehen nemen / deme vnder andern auch gebürlich zu gehorsamen / der Edel vnd Best Feo zu Kniphausen / als besagter Graffschafft eingessener Hauppling sein Haus vnd Herrlichkeit Kniphausen / weilandi Graff Edhartzen zu Ostfrieslandt / meines Gnädigen Herrn Anherrn woschlicher gedächtnis zu Lehen auffgezogen / auch dessen Erben vnd Nachkommen solches von der zeit an / je vñnd allwege so oft es zu fall kommen / zu Lehen empfangen vnd noch / das also mein Gnädiger Herr vnd seiner Gnaden Gottschliche Vorfahren / die Grauen zu Ostfrieslandt / über 20. 30. 40. 50. vñnd mehr Jahren / als sich Menschen gedachten erstrecken mag / in riuriger wolerlangter Possession / vel quasi / so wol des eigenthums vñ Lehensgerechtigkeit / als der hohen Landes Obrigkeit / an dem Haß vnd Herrlichkeit Kniphausen gemessen / und noch / nichts destoweniger hat für Jahren Maria / an gemäß Freylen zu Jeuer / nachdem sie meines Gnädigen Herrn Gottschlichen Herrn Vatter / vñnd dem Heiligen Reich gefährlicher weise / daß Haß vñ Herrlichkeit Jeuer ohlängt zuvor / an das Haß Burgunde zu entwenden understanden / vngeschrelich Anno 49. wider meines Gnädigen Herrn Lehenleuten / von Kniphausen / eine vermeinte Klag vnd Spruch / auf gerürt's Haß vñ Herrlichkeit Kniphausen / als angebē Pertinenz des Hauses Jeuer / an Ewer Kaiserlichen Majestät Cammergericht angestellt / vnd solchen Proces / wo in gleichem bernacher / der Wolgeboren Herr Johann Graff zu Oldenburg / als der angemaste Erb / so weit getrieben / daß an gedachte Ewer Kaiserlichen Majestät Cammergericht ungeachtet / mein Gnädiger Herr vnd S. Gnaden Gottschliche Frau Mutter / inn meines Gnädigen Herrn minderjährigkeit zu verschiedenen mahlen gegen solchem vermeinte Proces / gerichtlich bestendige Protestationes zu erhaltung obgedachten S. Gnaden Rechtes / einwenden zu lassen / am 20. Octob. jüngst verlossen 93. Tars / eine vermeinte Urtheil ausgesprochen / darin dem von Oldenburg zuerkannt werden wil / daß die von Kniphausen ihme das Haß vñ Herrlichkeit Kniphausen / oder Knipens / sampt deren zugehörunge / auch vom Jahr 1496. auf gehobenen nutzungen abzurüten / einzureuuen / vnd zu zustellen schuldig sein sollen / alles fernern Innhaltes beigelegter Copy / litera B. notirt.

Wann dan nicht allein meinem Gnädigen Herrn / sondern zu förderst Ewer Kaiserlichen Majestät vñ dem Heiligen Reich / zum höchsten daran gelegen / daß Ewer Kaiserliche Majestät / vnd S. Gnaden bei dem Eigenthumb auch erjährt wölbefugten besit der hohen Obrigkeit vnd Lehens Gerechtigkeit gehandhabt / vñ dessen / ohne vorgehende billigmäßige Rechts erkantnis / vñ ungehörter sache nicht entset werde. Als hat

mein Gnädiger Herr vñb solch mercklich vñ augenscheinlich Interesse ; auch auf schuldiger pflicht / damit Ewer Kaiserlichen Majestät vñ dem Heiligen Reich S. Gn. verwant seindt / mit that vñnd zuthun etlicher der Vornembsten Deches gelehrte Deutscher Nation / bestendige Interventionales verfassen / vñ in puncto Executorialum / an E. Käp. May. Cammergericht eingeben / vñnd darin S. Gn. Recht eigenhumb / vnd Possession / vel quasi / der Lehensgerechtigkeit vnd hoher Obrigkeit ausschlychlich darthun / vnd in continentia bescheten lassen.

Weil dan vñzweiflichen Rechtes / das der jemegeso zu einer Rechtfertigung nicht geladen / oder gezogen worden / aber darnach vernachtheit wörde möchten wegen seines Kondige intereste / beuorab da er / wie disfalls mein Gnädiger Herr ist in possessione sunden wirdt / auch in der Execution / ob schon drey gleichförmige Urteil in der Sachen ergangen were / gehört / vñd in der vollziehung der Sententien / bis zu erledigung der Intervention / eingehalten werden sol / vnd deri wegen wogenemter / mein Gnädiger Herr sich bishanders nicht versetzen sollen / dann es würden S. Gnaden bestendige Intervention in billiche acht / vnd zu rechtmäßiger erfahrliech gezogen / vñb ewigischen zu verfang vnd nachtheil S. Gnaden vñuerdencklich hergebrachter Possession / nichts verlengert worden sein. Nichts desto weniger aber / vnd dessen allen vnbetrachtet / auch das gerürtte Interventionales vom Herrn gezeitenheit der gebir niemals widersprochen worden / ist den 17. jüngst verschinen Monats Mai / an mehrbe nauntem Ewer Käp. Mayest. Cammergericht über vñ wider möglichs vermuten / ein vermeinte Urtheil da von Copia sub lit. C hiebey gelegt / ergangen / inn welcher meines Gnädige Herrn mit bestandi / vñ aus vñ widerleglichen Rechts gründen vorgewente Intervention zurück gesetzt vñ verworffen / vnd dem von Oldenburg / wegen berürtes Haß Jeuer / daß Haß vñ Herrlichkeit Kniphausen / würtlich heimgewisen / Mein Gnädiger Herr aber / Graff R. zu merclichem präudicio / vnd nachtheil E. Käp. May. vnd des Heiligen Reichs seiner rüthigen Bralten Possession entwehren / vnd solche der Hohen Ober- vnd Landsgerechtigkeit halben / wider zu suchen / ad ordinarium Processum von neuem verwiesen wördeit.

Vnd ob es wol im anblick das ansehen gewinnen möchte / weil niemē Gnädigen Herrn im der vermeinten Urtheil / die angezogene Ober- vñ Lehensgerechtigkeit über das Haß vñ Herrlichkeit Knipens od Kniphausen / an E. Käp. May. Cammergericht / wiesichs gebüret / aufzuführen für behalten / als solte S. Gnade dardurch nicht lädirt / oder vernachtheit warden sein / so haben doch Ewer Käp. May. auf von Gott Hochbegabtem Kaiserlichem verstandt allergnädigst / vñd meniglich leichtlich abzunemen / daß mein Gnädiger Herr da die erste vermeinte Urtheil solte Erequit / vñ das Haß vñ Herrlichkeit Kniphausen dem Herrn Grauen zu Oldenburg / ans Haß Jeuer eingereumt werden / nicht allein des eigenthums / sondern auch S. G. Possession der hohen Ober- vñ Lehensgerechtigkeit entsetzt / vñ verkannten Rechten destitut / ob je die selbige gegen oder bey Oldenburg / es geschehe dan mit weit-

weitleufigem erist vñ besorglicher vrühe/nit behaubten könig. In betrachtig das mehr ermeister H. Graff von Oldenburg das Haup vñ Herligkeit Jeuer/ nicht von E. R. May vñ dem Heiligen Reich/sondern von dem Haup Burgunde zu Lehen trägt/ auch solches für dessen Ober vñnd Lehnherren allein erkennen thut/ dar durch daß offtermals Haup Knipens/ oder Kniphausen/vom Heiligen Reich abgerissen/ vñnd die sach dahin gelangen wirdt/ daß mein Gnädiger Herr zu dessen Recuperation weder inn noch außerhalb Rech tens/nimmer inn ewigkeit/ oder je ganz beschwerlich/ kommen wirdt mögen.

Weil nun mein Gnädiger Herr durch gerürte vermeine Urthel zum höchsten sich grauirt befindet/ vnd noch mehr grauirt zu werden besorgen thut/ J. G. auch vor E. R. May dem Heil. Reich der Posturit/ vñnd sonst menschlich/nicht zu verantworten sein würde/van S. G. sich dero von vnunderlichen Jahren hero continuire Pössession, ohne vorgehende Rechliche erkennung/der gestalt vertragen ließt/ sondern sich dabey zu handhaben vnd manuteniret/ auch deshalb zu ordentlichen Rechten/ vnd andern gebürrenden mitteln/zu greissen genötigt worden/ vnd darumb nach E. R. May vnd des Heiligen Reichs Constitution vñ ordnungen/ bei dem Hochwürdigsten Fürsten vand Herrn/Herrn Wolfgang Erbschöffen zu Meins/ vnd E. R. May vnd des Heil. Reichs ErbCancern vnd Churf. wider solche vermeinte Urthel/ daß im H. Reich zugelassene erhebliche mittel der Reuision, gebürlich gesucht des Churf G auch solche gnedigst angenommen/ vñnd allbereit der ordnung gemäß lassen aufzünden.

Ob nun wol E. R. May vnd des H. Reichs Camergerichts Ordnung/nach auf geschriebeter Reuision/wofern die anruffend Parthey/ mit fortreibung der Reuision/an ihrem besten stich kein saumsal oder mangel erscheinen leßt/die sach der Execution halb/bis zu erledigung der Reuision eingestellt vnd suspendirt werden sol/jedoch weil kundbar/ was massen E. R. May Camergericht ein zeithero/ der Reuision vnuerhindert/zur Execution geschritten. Dannenhero mein Gnädiger Herr sich dessen gleichmäsig/ wie allbereit bei den hauptsachen beschehen/weiniger nit zu befahren. Und aber J. G. die angestellte Reuision mit vorständig vnd dienstlich fallen/ ja in der that vñ reipla abgeschnitten vnd behnommen würdt/ da E. R. May Camergericht der Reuision vnerledigt/ mit der Execution durchringen solten. Und also S. G. Ihres kundlichen wolbefugten Rechtes/ vñ vnunderlichen erjaretten Possession (welches im H. Reich fast vnerhört/ vnd keinem Standt des Reichs angemutet worden) ohnerkannt Rechtes gleichsam de facto, solten Spolirt vnd entsetzt werden/ sondern auf solchen fall vñ da J. G. das Recht gesperret oder Protrahirt werden sollte/ dieselbe/ zu abwendung aller thätigkeit/ nolens volens/ genottrengt werden/ sich bey dem seinen nechst Gott/ mit hilf vñ Assistenten seiner stattlichen Herrn Befreundten vñ Verwandten/ so gut er könnte/ hand zu haben/ zubeschützen vnd zubeschriften. Dessen aber mein G. Herr/weil es ohne sondere weitleufigkeit/ die Gott gnädig verhüten wolle/nicht abgehen würdt/ viel

lieber geübriget verleihen/ vnd ordentliches/ gleich vnd billig mässigen schleunigen Rechtes erkantus erwähnt sein wolte.

Dem allem nach/ist an E. R. May an statt meines G. Herrn/ mein aller vnderhängste bitt/ wollen in Kraft tragenden Kaiserlichen Amptis vñ Macht, auch nach aufweisung der Recht/ Reichs Constitution vñ ordnung/ mehrberürt dero Kaiserlichen Camergerichts/ Camergerichter Präsidenten vñ Beyfisern/allergedigt vnd ernstlich mandiren/ inhibiren vnd befehlen/ der gesuchten vñnd angekündigten Reuision statt zu geben/ auch bis dieselbe ordentlicher weis erledigt/ mit der Execution ihrer vermeintlich aufgesprochener Urthel/ oder dergleichen beschweirlichen Procescen nichts vorzunemen/ sondern damit/ bis dahin/einzuhalten vñ still zu stehen/ solchs dient zu erhalten der heilsamen Justitien/ vnd fortspianzung des geliebten gemeinen fiedens/ vñnd ist niemand an seinen Rechten abbrüchig. So würdt es auch gegen E. R. May Mein Gn. Herrn ic.

Exhibita est hæ supplicatio in Comitiis Ratisbonæ per D. Hackeman, Comitis Edhardi consiliarium & decretum ibidem: post judicialiter 4 Septembr. producta in Camera per D. Steler, procuratorem & Aduocatum Cameræ, Anno 1594.

### SVPLICATIO LVI.

Pro Executorialibus Oldenburg contra Ostfriesland.

Hochwürdiger Fürst/Röm. Kais. Majest Camergerichter Gn. Herr E. F. Gn bringt Anwalde Supplicirendt für/ wie daß in allen Kaiserlichen und gemeinsam beschriebenen Rechten heilsamlich vñ wol versehen/ daß alle aufgesprochene Urthel/ so in reindicatum ergangen vñ ire Kraft und Wirkung erreicht/ auf anruffen der sigenden Parteien Erequitt und volstreckt/ Im fall verweigerung oder vnmäßigkeit des Richters erschiene der Oberrichter darumber/ sucht werden vñ Execution thun möge. Wievol anch wahr der Wolgeborene Herr/Herr Dr. Graff vñ Herr zu N vor etlichen Jaren/ Anwaldts Principalen/ wegen der Herrschaft Jeuern/ so auff J. G. per testame tum gefallen vñ in der Kön. Würde auf Hispanien Königreich und Botmessigem district gelegen/ für J. G. Würden deputirten Commisarien für recht gezogen in willen und meinung/ dieselbige zuerstreitent vnd an sich zu bringen/ gesetzt dann J. G. ordinario processu so lang experiri und discepiert, bis J. G. nicht allein in processu ordinario à causa gefallen sondern auch in begerten vñ volnsriter Reuision den kurkern gezogen/vñ in die Experiens, nemlich 208. Brabandischer Gulden/ auf besiegelt Urthel gezogen/ Condemnit vñnd Verdammet/ volgedachter Herr Graue von Oldenburg/ in die Herrschaft Jeuern/plenarie immittit vnd eingesetzt worden.

Ob nun wol Anwalds Gnädiger Herr Principal, Kraft vorberührter Urthel/ inn hoffnung gestanden/ von dem Herrn Graue in Ostfriesland/ der von Ihrer Gn. verursachten Expens halben Contentirt vñ befriedigt zu werden/ So hat doch dasselb/ über der Königlichen Würden auf Hispanien anmahnien/ auch des Herrn

Herrn Grauen zu Oldenburg fleissig sollicieren vnd requirire, bis auff gegenwärtige stund im wenigsten beschehen wollen / weniger mehr von hochgedachter Königlichen Würde Aldiweil der Herr zu Ostfriesland keine Güter inn Ihrer Kön Würden Herschafften vnd Landen gelegen / Sondern die ganze Gräfliche Ostfriesländische Güter vnd Land auf one mittel dem Reich vnderworffnen Grund vnd Boden gelegen / einige Execution, außerhalb Gnädiger ertheilung der Iuris subsidien, nicht thun können / Alte volgedachter Herz Graff von Oldenburg bey E. F. G. vmb gnädige Executio mittel / wider wolermeldten Grauen zu Ostfriesland / so dem Reich ohne mittel von derworffen / in vnderthänigkeit anzulangen benötigt.

Wann nun / Gnädiger Fürst vnd Herr alle Welt so ihre Kraft erlangt / auf mangel der Executio Krafftlos vnd tod sein / vnd aber vorgesetzte Rechten allen Oberrichtern / den Vnderrichtern / in Executio nibus die hand zubieten / oder aber selber Executionem geleisten befehlen / die Iuris subsidiales wider den Grauen zu Ostfriesland als ein vnmittelbahrer Standt des Reichs Iurisdictionem an / diesem Keysertichen Kammergericht funden Als gelangt an E. F. G. Anwalds im namen / wie obsteht / ganz vnderthänige bitt / Jhme ein Mandatum executoriale sine clausula so viel den punctum Expensarum belangt / dem Königlichen Uthel auf Hispanien ein genügen zu thun / wider obgedachten Grauen zu Ostfriesland gnädig mitzuteilen.

Erfannt den 20. Septemb. Anno 97.

#### S V P P L I C A T I O L V I .

Pro Mandato de non turbando, sine Clausula.  
Oldenburg Contra Ostfriesland.

**H**ochwürdiger Fürst / Admisi. Rais. May. Cam-  
merichter / Gnädiger Herr / Wievol inn des Heiligen Reichs Ordnungen / Abschiden vnd gemeinen Rechten / löblich statuirt / dass keiner den andern in seiner wolhergebrachten possession vel quasi vnerkannten Rechtns / mit der That turbiren noch verhindern / vielweniger wider auffgerichte vnd volzogene Ehrbare / Verschreibungen / Contract vnd offenbahre Vertrag iwtwas handlen noch thūsonder die selbige stet / vest vnd vnerbrülich halten / vnd sich an gebührlichen Rechten fättigen lassen solle. Wievol auch der Wolgeborne Herr / Herr Johan Graff zu Oldenburg / und S. G. Vorältern / vor 30. 40. 50. 100. Jahren / und lenger dann sich Menschen gedächtnis erstrecken mögen / in rüwiger possession vel quasi gewesen / auch nachfolgende Embation aufgenommen / noch sein des orts Landes / bey dem Röten Meer genannt / so in un-  
gezwefelter Oldenburgischer Landwehr / vnd vnder dem ampt d. vnd innerhalb nachbestimpten Schach-  
bäumen gelegen / ohne meniglich eintrag / oder verhin-  
derung / der Gnaden gelegenheit nach zugebrauchen / Und dann in der Geschicht noch ferner war das nun mehr vor vielen Jahren / zwischen Anwalds Gnädigen Herrn / vnd den Grauen zu Ostfriesland / eine gar rich-  
tige Landscheidung durch einen von beiderseits auf-  
geworffnen Graben / vñ zweien auffgerichte noch weh-  
rende Schachbäume zwischen den Dörfern d. wel-

ches Oldenburgisch / vnd N. so Ostfriesisch / gezogen / vñ zu beydhen theilen / so wo vnder Anwalds Gnädige Herrn als auch des Herrn Grauen zu Ostfriesland gegebene Hand vnd Sigel / taat begefügter glaubwürdiger Eppen / ic. N. signier, bestätigt und aufgerichtet worden / vnd ob wol Anwalds Gnädiger Herr sich keines wegs verschen / dass Ihre Gnaden oder dero Vnderthanen / d. orts einiger eintrag geschehen soll / So hat doch dessen alles vngeschrieben vñ vnerwogen / der Wolgeborne Graff zu Ostfriesland / sich gehüsten lassen / ein vor etlichen Jahren ohne einige verhinderung / von Anwalds Gnädigen Herrn / sciente & paciente Comite Edhardo, beider Landt oder Grenz scheidung / vnd also auf Anwalds gnädigen Herrn Principalen vngewisselten Grund vnd Boden geogene Wasserlösung / oder Canal / obberurte auffgerichten verträgen zu wider / durch J. G. Amptman zu d. angraben / herausser nemen / vnd daselbsten auf der Wiesen vnderwerffen / desgleichen die scheidungsgräbe vnd pfule daselbst / verwüsten vnd verdunkeln / auch ferner inzefahren / Anwalds Principalen vnderthanen an obgesagten ort zu jren Dorffmauren derē sie / wie obgehört / über berlire zeit Rechtns / wie noch / gebrauchet / allerhand eintrag zu thun / in dem J. G. dieselbigen / von grabung des Traffs mit gewalt abtreiben / ihre Pferdt vnd anders pfänder vnd abriemen / auch sollen in viel wege molesturen vnd verhindern lassen / alles der Intention vnd meynung J. G. dar durch an solche ort eine hohe / Ober vñ Bottmessigkeit zu schöpfen / vnd mit der that zu erlangen / hergegen aber Anwalds Gnädigen Herrn Principalen deren mit gewalt zu entsezzen / Und ob wol J. G. vmb abschaffung gemeldter thätigkeit vnd newerung angehalten / so hat doch das bey J. G. nichts verfahren wollen / Sondern auf J. G. thätlichem fürthmen täglich beharrt.

Wann aber / G. Fürst vnd Herr / solches mit allein obgesagten Rechten / vñ cōstitutionen / sondern auch auffgerichten verträgen / ex diametro zu wider / vñ Anwalds gnädiger Herr Principalen schuldig / sich seines wol hergebrachten besiges / zugegeben / sondern J. G. sich zulässiger weise / bey demselben alle / propria autoritate wol könnten vnd möchten schüsen vñ handhaben / so haben doch ihre Gnade jederzeit ihres Theils / dem Frieden nachgehänge / vñ vmb mehrers glimpffs willen / vnd damit entzörung / Daruhe vnd tumult / so leichtlich darauf entstehen könnte / vermitten bleibe / die Mittel rechtns viel lieber wöllen für vnd an die Hand nehmen / Solchem nach vñ dieweil ihn dergleichen fället à p̄cepto / wol angefangen / vñ jederzeit mandata sine clausula / wol erkant werden mögen vñ sollen / insonderheit / da beide Theile des Reichs ohne Mittel vnderworffen / vnd dahero die Iurisdictio Cameræ fundiert / Als gelangt an E. F. G. Anwalds / im namen / wie obsteht / ganz vnderthänige Bitt / Jhme mandatū de non turbando / sine clausula / gnädig zuerkennen.

Erfannt 20. Juli Anno 97.

#### S V P P L I C A T I O L V I I L .

Pro citatione ad videndum se incidisse in p̄cam mandati, & iuris cōmunis, & actiori mandato de non turbando. Oldenburg Contra Ostfriesland.

Hochwürdiger Fürst/ Römis. Kaiserlicher Majestät Cammerrichter/Gnädiger Herr. Wiewol in allgemeinen beschriebenen Rechten/vnd Reichs constitution. b. loblich statuert vñ verordnet/ daß keiner den andern/ so zum Rechten gesessen/ vnd sich desselben Entschieds vnd Anstrags mag begnügen lassen selbst eygens Willens vnd Dornemittens/ ohne vorzehender rechtliche Erkundung/ an seinen Rechten vñ Ge rechtheiten Possessio[n] eti. qualis mit gewehrter Händ vnd offenbarem Gewalt/ wider auffgerichte vnd vollzogene erbarliche Vertrag/ vnd aufgangen Kaiserlich mandatum de non turbado/ verhindern/ tarbieren/ vnd cingrat thum/ sonderri je einer den andern/ bei ordentlichen gleichmässigen Rechten/ vnd desselben Anstrag bleiben/ damit sich seitzen vnn begnügen lassen/ vnd fürnemblich præcepto supremi magistratus gehorsamlich nachkommen/ vnd darwider keins Wegs handlen soll. Wiewol auch Anwalds gnädiger Herr Principal/ gegen dem wollebornen/ ic. Graffen zu Ostfriesland/ an N. des nechst abgewichenen N. Yars/ ein Kaiserlich mandatum/ auff vorbrachte/wahrhaft/ vnd vnlängbare narrata erlangt vnd angebrachet/ darinnen wolgedachtem Graffen zu Ostfriesland/ bey Peen acht March lötig Goldts ernstlich geboten/ vnd auferlegt/ Anwalds gnädiger Herrn Principalen/ vnd dessen Vnderthanen/ nicht allein von wegen einer gelegten Wasserlösung vñ Canals/ vñ berechtigten Troyffgrabens/ sonder auch von wegen ehrlicher Scheydungsgraben vnd Marchpfälz/ rüwig vnd vnturbiert bleiben zulassen/ deine zu wider nicht handlen/ oder fürzunemmen/ als lieb ihrer Gnaden were/ obbestimzte Peen zu vermichde/ wie solchs behgefügte glaubwürdige Copen/ mit A. ferrner mit sich bringt/ deren Original auch S. G. den verschienen D. Septembris in dero hoffläger zu Zurich/ durch einen reitenden Cammerbotten N. genannt/ der Gebir ist überantwort vnd insinuirt/ auch folgends: o Octob gerichtlich reproduciert worden/ gänzlicher zuuersicht/ S. G. demselben als ein gehorsamer Stand des Reichs/ gebürliche Volk geleistet/ vnd sich aller Thätigkeit enthalten haben sollte.

Wiewol auch fernrer zum dritten/ Anwalds gnädiger Herr Principal mit wolgedachten Graffen zu Ostfriesland/ Anno D. Donnerstag nach Cantate/ nach mühseliger zehentägiger Vnderhandlung/ der Grenzscheydung halber/ bey N. inner vnn ausserhalb Reichs/ ganz richtig/ vñ zum Grund vertragen darüber vermittelst beiderseits Gräfflichen Verpflichtungen/ Siegel vnd Brief/ ja in beider Begehrwart/ vnd auff gleichmässigen Consens vnd Vollbott/ vnschilbare limites vñ Grenzgraben/ respectiv auffgerichtet/ vñ in præsentia eislicher hundert Personē gemacht vñ angesehen worden/ wie E. F. G. nochmals auf behgelegter Copen desselben Vertrags/ Dass doch dessen alles vngearcht/ vnd vuerwogen/ volgemäßts Graffen zu Ostfriesland Amptmann zu Friedburg/ Christoff von B. auf empfangenem Gräfflichen Befelch/ am verslostenen n. Decembris zugefahrer/ vñ füapt dreher zu Kosz/wolff bewehrter Soldaten vñ 20. mit Büchsen/ spießen vñ andern Wehren/ an obgedachte Grenzscheydung bey N. sich verfügt/ daselbst auch ausserhalb

Reichs/ nicht allein den euisersten Psal an Anwalds gnädigen Herrn Principals Scheydungstecchen abgehauen/ vnd denselbigen einen guten Theil versucht sondern auch in den obbemelten Gräffsgräben scierte & paciente Comite E. eiusque officialibus/ gesetz/ vnd nunmehr etliche viel Jar hero/ nit clam/ vñ/ oder precatio/ sonderri öffentlich gehandene/ vñ durch einige dispartie/ niemals angefochtene Scheydungspfale/ gewithältiger Weise/ vnd ad extendum agrorum dominiorum linc esceindiert/ freuenlich abgehauen/ verwüstet vñ einer guten Weg von dannen niderwerffen lassen/ alies obangezogenen fundibaren Rechten/ vnd dem aufgangenen/ verkündeten/ vnd reproducierten Kaiserlichen Mandat de non turbando/ stracks zu wider vnd entgegen.

Wann daū volgmeister Graff zu Ostfriesland/ durch solche geübte Gewalt hat/ vnd verbottene Durbarition/ in berührte Peen/ jetzt angedemtem Kaiserlichen mandato/ nach der gemeinen Rechten vnd Reichs Constitution de facto fallen/ vñnd Anwalds gnädiger Herr Principal die selbe einzubringen/ vnd andere rechtliche nooturft an die Hand zunemmen vertraucht wird/ vnd daū E. F. G. vber Kaiserliche Mandata/ vñ ob denen freuenlich entgegen gehandelt/ oder deren Peen verwirkt/ oder nicht seyn/ zu erkennen haben/ vnd also nunmehr deren Jurisdiction in diesen vnd mehr Wegen fundiert/ Anwalds gnädiger Herr Principal sich aber auch befürchten müs/ daß nicht etwan mehr gedachter Graff zu Ostfriesland/ durch seine Beamtten/ in solchen widerrechtlichen tubationibus vñnd Fürnemen/ den bescheinhen betrouwē nach fortfahren/ dadurch darin leichlich in die Länge allerhand Empörung/ Unruhe vñnd Tumult entstehen vnd erwachsen möchte. Als langt an E. F. G. Anwalds/ im namen wie obstehet/ gans vnderhängige Bitte/ die geruhē ihme/ wider mehrermetten Graffen in Ostfriesland/ Citation vnd Ladung/ ad videndum se in cedisse in pœnam mandati/ & Iuris communis/ vnd arctius/ mandatum de non turbando/ damit allem Unrat/ so auf der angezogenethätlichkeit leichlich entspringe/ möchte/ zeitlich fürgebawet werde/ gnädig zu erkennen vnd mit zutheilen.

Decretum. Ist gebettene Citatio ad videndum erkent/ daß vbrigere Vrgeren noch zur Zeit abgeschlagen/ in Consilio zt. Ianuarii An. 98.

#### SUPPLICATIO LIX.

Pro Mandato sine clausula, de non alienando; neque vñstanto. Der Edlen G. vñnd O. Brüder der Seesteden zu Stendorff/ Westensehe/ Dexenaro vnd Perdell contra Die auch Edlen/ E. von A. Etzele von Dam/ Otto Seesteden/ Dieterich Blomen/ vnd derselben Consorten.

Hochwürdiger Fürst/ Römis. Kaiserl. Mai. Cammerrichter/ Gnädiger Herr. Wiewol in de gemeinen beschriebenen Rechten/ heilsamlich vñnd vñverschen/ darin be schwären Peenen verbotten/ darzu der natürlichen Willigkeit selbst getreue/ daß niemand's was Stands oder Wesens derselbig auch seyn

des al-

des andern Haab vnd Güter ( exceptis paucis quibusdam casibus, in Iure specialiter expressis ) fürstlicher Weis/engens Gewalts vnd Fürnemmens verkauffen/oder in eyng andere Weg alienieren vnd vereufern solle/vnd da gleich ein solches geschehe/ daß es doch an ihme selsten nichtig vnd für kraftlos zuhalten. Ob auch wol im Fürstenthumb Holstein / bey allen vom Adel/ auch sonst männiglichen notorium vñ unvordersprechlich wahr / daß auff Anwalds Principals als die negsten Agnaten vnd Lehens Erben nach absterben wenland Otto Seesteden / ihres freundlichen lieben Vettern vnd patruclis ein Adellischer Sitz P. genamt/dasselbst in Holstein gelegen/als jr Altväterlich Stammlehen mit allen dessen Zugehörungen/ Vermög vnd streittigen Lehenrechtens/ verstaumet vnd gefallen/dasselbig auff beyde/ so viel das dominium vtile vnd Posses betrifft/ iure proprio acquirit vnd erlangt/ wie solches zum Theil mit briefflichen Documenten zum Theil lebendiger Rundschafft/ zu aller Noturfft zubeflagen vnd zuerstattēn.

Sohaben jedoch dessen alles vnerwogen die Beflagte in jetztberurt/ vnd der Supplicanten vngewisslich jüstendia Lehengut P. vnderm Schein einer prætendierten Fidēiūssio vñ debiti ( daß man ihnen doch in keinen Weg geständig) de facto sich nicht allein eyngerrungen/dasselbig mit Abhawung des Geholzes vnd fruchtaren Bäume/ wie auch mit übermäßiger Schatzung vnd Frondiensten/ jämmerlich verwüstet vnd verderbet sondern sich noch ferrner gelüsten lassen mit der Alienation/ vñd Verkauffung derselbigen Guts/ohne eyngens Rechtes/ Besitz/Bollmacht/oder der ordentlichen Obrigkeit Decret/sondern allein eyngens freyen Willens/ Anwalds Principalen vñvissend zuverfahren/wie sich dann tāglich ( ob sie einen emptorem/ præseritum potentem, dem sie es ganz zuschlagen vnd übergeben/ vnd also die Supplicanten gänlich darumb bringen vnd ausszen könnten) zum höchsten bemühet/ auch entlich so viel exractieret haben daß sie onlengst Hainen von Adefeld/ zu Crā/entlich dahin gebracht/ daß er durch einen vnder ihnen getroffenen vermeinten Kauf/ das Gut P. an sich zuerringen im Werck vnd fürhabens ist.

Vnd ob wol Supplicanten/ als bald sie dessen in Erfahrung kommen/ so wol den angemasten Käufer/ als Verkäufer/ conditionem istius prædii ( daß nemblich solches ihnen eyng vñd allein zugehörig/ vnd weder den Belegten/ noch jemanden andern/ darinn nichts geständig waren ) durch Notarien vnd Zeugen gebürlich zuerkeinen geben/ vnd darwider protestieren lassen/ so thun doch sie nichts destoweniger auff ihrem vnbefugten Fürnemmen stoff vnd fest beharren. Alles der Meynung/ durch solche exractierte geschwinden Alienation vñd durch Stechung der Supplicanten mehr Feinde vnd Widersächer an den Hals zuhängen/jnen dardurch alle Wege vnd Thuren/ zu solchem ihrem versangenen Lehen zu sperren/ vnd zu verschließen/ oder je zum wenigsten/ difficultorem eius recuperationem , & inextricabilis lites zu machen.

Wann aber jnen solches zum Höchsten Nachtheil

wolte gereichen/ auch wo demselben durch gepürliche Mandata vñd Rechtliche Mittel nicht zum förderlichsten/ vnd noch für den jetzigen fürstehenden Küler Vimbischlag so in kurzen Tage/ auf Antonij nemlich/ eyngehen würde/ (dasselbst dann die vermeinte/ wie zur Zeit des Orts gebreuchig/ Kauf vollzogen werden sollen) begagnet ein unvorderbringlicher Schad vnd Beschwerden daraus entstehen zu besorgen/ vnd also summum & extreum periculum in mora/ auch den obangezogenen beschriebenen vñd natürlichen Rechten zum höchsten zu wider/ exemplo perniciuum/ auch nullo iure inefficieret werden kan/ daß die Belegten mit Anwald Principalen Altväterlichem Stammlehen ihres Gefallens gebähren/schalten vnd walten sollen. In welchen Fällen aber/ Vermög der Recht vnd Reichs Ordinationen libro secundo tit. 23. a præcepto executio wol angefangen/ vnd Mandatum sine clausula/ erkanni werden kan.

So gelangt an Ewer Fürstliche Gnaden/ supplycierend Anwalds/ nomine quo supra, vnderthenege Bitt vñd Rechtliches Begehr/ die wollen den Belegten durch ein ernstlich Mandat ohne Clausul/ bei einer ansehnlichen Geldstraff ernstlich auflerlegen vnd gebieten/sich obberirter/ wie auch aller andern Alienation des Guts P. bis zu rechtlischem Auftrag vnd Erörterung der Sachen/ in gleichem auch alles vñzimblisch Gebrauchs vnd Verwüstung des Geholzes/ mit abhawung der grünen fruchtbaren Bäume auch endlicher Verderbung der Vnderthonen mit Abforderung der übermäßigen Fron vnd Dienst gänlich zuenthalten vnd zu enteufern/cum annexa Citacione ad docendum de partione, vel videndum, &c. officium iudicis implorando.

Decretum: Erkannt in Consilio 3 Ianuarii Anno nonagesimo sexto.

#### S V P P L I C A T I O L X.

Pro Inhibitione & Compulsorialibus Statt Augsburg Contra Wolff Schiegen/Gastgeben vñ Bürger zu Fridburg in Beyern/ auch den Herrn Landrichter/ vnd andere Urteilspre-

cher zu Wangen.

**H**ochwürdiger Fürst/Römischer Kaiserlicher Maestat Cammerrichter/Gnädiger Herr. Ob wol die Statt Augspurg für alle ausländische Gerichte pruilegiert/ vñd solch Priuilegium der Statt Augspurg dem Landgericht zu Wangen insinuert/ so hat sich doch de facto zugetragen/ vñd gedachter Schieg sich angemast/ Frau Antiken Höchstetterin/ Wittib vñd Bürgerin zu Augspurg wegen zweihundert vnd eyll Gulden/ welche ihr Sohn verzehrt haben soll/ durch eine offene Bekündigung/ an gemeinem Landgericht gerichtlich vorzunemmen/ vñd ob wol ermeiste Wittib der Statt Augspurg Priuilegia allegiert/ vñd begett/sich am Stattgericht zu Augspurg/ als ordinarium zuweisen/ ed tamen non attento, remissio denegata fuerit, vnd demnach solche Urteil der Statt Augspurg/ welche ihres Theils keinen Procuratorem apud acta gehabt) erst den 3. tag wissend gemacht  
g. f. worden

worden/als haben sie/pro interesse iurisdictionis & priuilegiis/laut beyliegenden Instruments mit A. signiert/intra decendum, à die scientia, coram Notario & testibus appellierte. Ideo perit contra Schiegen/Citationem, contra Landgericht Compulsoriales, desgleichen weil diese ihre gesetzte Urtheil de facto zu erquieren pflegen/ oque attento, daß d. Urtheil ratione priuilegiorum Augustanorum, ein definitiu ist/vn vnermeintlich ein præjudicium irreparabile ob iher trege/derowegen in similibus terminis, nembllich in causa Aschmann vnd Fugger contra Hegerlein/vnd das Landgericht zu Aldorff/ N. Septembri N. Jahrs/Item vor eischen Jahren Hans Schenck contra Lenlein Juden/ vnd das Landgericht zu Wangen/Inhibitiones in Camera erkant worden seyn/wider das Landgericht vnd den Appellaten simul Inhibitionem in consueta forma gnädig zuerkennen.

Erkant den 18. Martij Anno 97.

Quanquam regulariter, vbi à sententia competentiæ appellatum, Inhibitio decerni non possit, cum talis sententia sit mera interlocutoria: tamē fallit, si tertius se intromittat, ratione suorum priuilegiorum: tunc enim Inhibitio decerni potest: Vbi & secundo casu, si Index pronunciat et contra Constitutionem & ordinationem Imperii.

#### S V P P L I C A T I O L X I .

Pro Commissione ad perpetuam rei memoriam in optima forma, der verordneten Herrn Fürstlichen Rähte/ auch Ritter vñ Ländschafft des Herzogthums B. Contra die verordneten Herrn Rähte und Ritterschafft des Herzogthums Cleve/ auch Graffschafft von der Mark/ daß Haus vnd Herrlichkeit D. bestrend.

**H**ochwürdiger Fürst/ Römis. Rens. Maj. Cammerrichter Gnädiger Herr. E. F. G. bring ich im namen vnd auf befelch der Herrn verordneten Fürstlichen Rähte/ auch Ritter- und Ländschafft des Herzogthums C. vnd Graffschafft von der Mark/ vnderthanig supplicierend für. Wietwohl ihnen die Superioritet vnd Obrigkeit über das Haus vnd Herrlichkeit D. sampt mehr andern auch derselben Innhaber vnd Besitzer/ so im Herzogthumb Cleve vnd Berge/ vnd Graffschafft von der Mark gelegen/ vor 20. 30. 40. 50. vnd mehr Jahren/ ja über Menschen Gedanken gehörig gewesen/ vnd noch ist/ von manninglich darfür gehalten worden/ auch billich nochmals unmissert dabey gelassen werden solten. So lassen sich doch Ehrengedachte Rähte/ auch Ritter- und Graffschafft von der Mark/ ihm vnd wider vernennen/ zu berütem Haus vnd Herrlichkeit/ auch derselben Innhaber/ oder Besitzer/ allerhand Gerechtigkeit vnd Obrigkeit zuhaben/ vnd sich anschen läßt/ als ab die Beischhaber/ vnd die Beampte/ berütes Herzogthübs/ zu gesuchter newerung/ beyliegenden Probatorial Articuli Innhalte/ in einen Zweifel zu ziehen zuverdunkeln/ vnd dem Land von der Mark zuverzengen/ vnd dem Land von der Berge abzuziehen/ mit der Zeit v-

derstecken vnd vorneminen/ auch Cansler vnd Rähte der Cleischen Cansley sie verwante Befelchhaber vnd Beamte darein zu stecken/ vnd ihen in solchen Neuwerungen solten die Händ bietern/ vnd Beystand leysse wollen der Gestalt das aus gesagten Neuwerungen/ fünftiglich allerhand beschwerlicher Streit. Mög verstand/ Irrung/ Rechtfertigung vnd sonst leichtlich erwachsen vñ erfolgen möchte/ auch da solches für sich gehen soll/ die Innhaber vnd Besitzer des Herzogthums Berge/ beflagte sein müssen/ aber die Beweisung/ damit die obberirte Articul zu bewehren/ zum Theil auf lebendigen Kundschaften/ deren so der Articul gute gegründte Wissenschaft haben/ zum Theil auf briefflichen Urkunden/ Schem vnd Beweis Büchern/ Registern/ vnd dergleichen andere mehr/ so auch zu anderer Hand verhalten werde/ berühren thun die Personen/ so zuverhören/ mehrer Theil der vralte betagte schwache/ vnd blöde Leuth/ deren tödliche Abgang zu der Bergischen vñ widerbringlichen Schaden man sich täglich zubefahren/ darzu jettiger Zeit der Örter/ die verfängliche Krankheit der Pest schier allenthalben überhand nimbt/ wie dann derselben albereit etliche in Gott versorben seynd/ die brieffliche Urkunden aber durch Verlängerung der Zeit/ auch leichtlich bey diesen geschwinden nachparlichen Entvörungen/ abhändig gemacht/ verlegt/ verloren/ oder sonst Schaden nehmen möchten/ alles zu mehrgedachts Herzogthums Berge/ vnd Innhaber des selbigen mercklichen Schaden vñnd Abbruch der Beweisung.

Wann dann in solchen Fällen/ Vermög der gemeinen beschriebenen Rechten/ ne probationis copia perteat, die Zeugen vñnd anderer Beweise so eynger Theil zuführen vnd eynzu bringen vorhaben/ auf sein rechtliche Begeren/ ad perpetuam rei memoriam aufgenommen vnd abgehört werden sollen/ vnd mögen/ sonderlich in solchem Fall/ da die furende Parthen beklagter sein muss/ vnd grosse Unrichtigkeit auf angedeuteten Fall der Neuwerungen/ so berührte Probation nicht bey Zeiten für genommen/ gewißlich zu folgen/ vnd mehr gemelte Bergische Räht/ Ritter/ vnd Ländschafft Eylich verpflichtet/ einem Herzogthumb/ bei seiner alten Innhaben/ Rechten/ vnd Gerechtigkeiten zuerthädingen.

Als ist an Ewer Fürstliche Genaden von derselben wegen mein vnderthanige Bitt/ die geruhet ihnen ein Commission ad perpetuam rei memoriam in optima form: über obberirte hieben verwarte probatorial Articul/ nicht allein die laut hiebenligender Designation vnd Nomination/ estium, ernannte Zeugen zuverhören/ sondern auch brieffliche Bekunden vnd Schriften/ der Sachen dienlich/ sonderlich/ deren Verlust man sich zubefahren/ zu transumieren/ den Roul zu inserieren/ auch wo von nöeen den Augenschein eynzu nehmen/ end zu solcher Verhör/ vnd andern darzu/ wie gemelt/ gehörig die Ehrenweste vnd Hochgetrete N. N alle der Rechten Doctorn/ als Parthenische/ zu Commissarien sampt vñnd sonderlich coniunctum & diuisim zuerkennen/ zu zulassen vnd zuverordnen.

Erkant in Consil 26. Iuli Anno 88.

S V P P L I C A T . C A M E R . I M P E R I A L .

## SVPPPLICATIO ALIA.

Pro Commissione ad perpetuam Rei memoriam,  
in optima forma. Inter easdem.

**H**ochwürdiger Fürst / Röm. Kays. Maj. Can-  
nierichter / Gnädiger Herr / Biewol Anwald  
des Durchleuchtigsten R. als Graffen von der March/  
löblicher Gedächtnis für und jetzt regierend Fürst von  
Herr noch je vnd allweg / ja über eyniges Menschen  
Gedenken/neben andern / über die Beweisleut vnd  
Innwohner auf dem Rinshagen / vnd zu der Lipp /  
auch deren Güter die Höhe vnd Fürstliche Obrigkeit  
den Anfang Leibstraff vnd Gerichtszwang gehabt /  
und geist auch die Überfehler gestrafft / und die Eyn-  
wohner J. F. G. Schas vnd Dienst geliebst / dessen  
dam auch J. F. G. in rüwiger Possession vel quasi,  
männiglich unverhindert gewesen / vnd durch J. F.  
Gn. Amtmann vnd Vogt zur Newstatt/darun-  
der vorgemelte Bawerschafft gehörig / solchs vermel-  
den lassen vnd darbei billich gekassen werden sol-  
ten / so thut sich dannoch im Werek erregen vnd  
befinden / das die Fürstliche Bergische / des Amtes  
Steinbach / Amtmann / Schultheiss vnd Vogt  
fast allerhand tähtlichen Eyngriff ie lenger je mehr/  
oberzehlten / vnd den Rechten zu wider / vnbilicher Weise / vermeintlich Vernehmung / vnd  
allerhand Eynsperrung thun/ dardurch sie dem Amte  
Newstatt / solche hohe vnd Gerechtigkeit gern lab-  
stricken / entziehen / und sich zueygnen wölkten / wie sie  
dam alda Aufsucht gesucht / damit man an dieser  
Seiten zurechtem schleinigen Beweisthumb nicht  
kommen mögen.

Dierweil aber dieser Irthumb täglich zu mehrer weit  
lauffigkeit gereichen thut/dahero meine Principalen  
numehr befahret vñ besorgent sein müssen / das sie  
durch jre Gegenthilf rechtlich angefochē werde/gleich  
wohl aber vngewis / wann solches geschehen möcht /  
vnd dann die Zeugen / damitt obangerürtes für-  
nemblich bewiesen werden soll / eines Theils schwach  
vnd hohen Alters seind/ auch eins Theils wegen der  
beschwerlichen Kriegs- vnd Sterbensläuff / mit Tod  
abgehen möchten / wie dann die fürembsten in guter  
Anzahl allbereit mehrer Theils dieser Seits nicht one  
grossen Nachtheil vnd Schaden verstorbien / vnd  
dann die Bergische Ritter/Räthe vñ Landschafft/ihrer  
angemasten Vermässenheit nach / wievöl mit Ver-  
schweigung / vorhin zum Austrag bewilliger / vnd  
demnach angefangener Handlung / von E. F. Gn.  
Commission ad perpetuam rei memoriam, vmb  
ihre Zeugen abzuhören / vnd ihr brieffliche Urkun-  
den eyzunemmen vermeintlich erhalten auch solche  
Zeugen verhör vor anderthalb Monaten aufgefüt vñ  
volendet.

Damit dann gleichheit gehalten/vnd Hochge-  
dachter Fürst / Herzog zu Cleve / vnd Graff von der  
March hzwischen / von wegen hochbetagten der Zeu-  
gen alter / er auch jziger Zeit nach ereygender Ste-  
bensläuffen vnd Kriegs- Entführungen/an J. F. G.  
beweisen nicht abgeschritten / noch daran vernachthei-  
let werden dorffen / sonder die Warheit an Tag kom-  
men möge. So über gibt Anwald im Namen Räthe/

Ritter vnd Landschafft des Fürstenhumbs Cleve /  
vnd Graffschafft March / welchen denselben hoch vnd  
Gerechtigkeit wegen ihres Endsplichs zuverhädtinge  
obligt / vñ aufsicht junior angezogener rechtmässiger Be-  
wehrung in der Gegenthilf eyznlicher Eyngriff Ab-  
wendung in bester Form / wie das von Rechtswegen  
bescheiden soll besiegende Beweis Artikul neben an-  
derer Verzeichnus der Zeugen Namen / A vnd B.  
signiert / mit ganz vnderhängiger Bitt / E. F. Gn.  
wollen in Ansehung / das der Weg der Beweisung  
im Rechten hochfestreyt / jedem Theil offen steht /  
vnd niemand bei sperret werden solle/ gewönlche Com-  
mission ad perpetuam rei memoriam, ne proba-  
tionis copia pereat, in optima forma gnädig erken-  
nen vnd zulassen / vnd solches satyp der artikulierten  
Derter Augenschein eyzunemmen / die R. N sampt  
vnd sonders committieren vnd befehlen / auch ihnen  
den Gewalt vnd Macht verleihen/brieffliche Urkund  
ten/Verzeichnissen/Register/Notulen/vnd alles an-  
ders zu dieser Sachen dienlich / auffzunemmen / zu  
transfertieren / vnd dem Notulo zumerieren / in glei-  
chem die Zeugen iher Eyden / damit sie eynigem Theil  
verstrickt / zu relaxieren / vnd als dan die Warheit zu  
sagen anzuhalten.

Decreti sunt processus, vti peritum, 30.

Ianuarii Anno 89. vbi nota casum  
in quo commissio ad perpetuam  
rei memoriam, in optima forma,  
contra naturam huius commissio-  
nis decernitur.

## SVPPPLICATIO LXII.

Pro citatione, inhibitione & compulsorialibus;  
B. contra B. in punto exceptionis con-  
tra Commissarium:

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Kays. Majest. Can-  
nierichter / Gnädiger Herr. E. F. Gn. bringe  
Anwald des Hochwürdigen Johann Bischoffen zu  
Bamberg vnderhängig für: Demnach auf anrufen  
des auch Hochwürdigen / Iusti Bischoffen zu  
Würzburg / vnd Herrn Johansen/Abtten zu Bens/  
auff Herrn Wilhelm Rudolffen M. der Rechten  
Doctorn/G. B. Syndicum der Statt S. vñ Christo-  
stoff G. Gerichtschreiber daselbst/eine Keyslerliche Com-  
mission/etliche Zeugen/wegen eines angemasten Wild-  
pans/auff etlichen des Klosters Bens Walden vnd  
Gehölzen/ad perpetuam rei memoriam, wider An-  
walds gnädigen Fürsten vnd Herrn / abzu hören/ vor  
der Zeit erkendt / darauff gedachter M. angemasteter  
Commissarius, hochermelten Partheyen den i. Ju-  
niu zu verrichtung solcher vermeinten Commissior  
angekündigt/Als hat Anwalds Gnädiger Principal  
auf bestimpten Ermin vnd Ort / ihren Anwalden /  
mit genugsamem Gewalt vnd Instruction absertige /  
vnd angereget vermeintem Commissario M. auf  
allerhand erheblichen Ursachen/im Appellation-In-  
strument ( wie ferrner auch in deductione cause  
begebracht werden soll) recusieren lassen / der Zuver-  
sicht/es sollte gedachter M. solcher Recusation statt ge-  
ben / vñ der Comission sich darauff entschlagen haben.

g. iii Desser

Dessen aber vnangesehen / hat berüter Commissarius angeregte Commission præcipitanter, gleich auff obbestimpten Termyn / durch einen vermeynten / nichtigen / oder ja vntbillichen Beschend / verworffen / vnd gänslich verweigert / vnd erkennt / das vermög aufgangner vermeynter Commission fermer zu vollfahre. Von welchem Decret Anwaldts Principal / als hoch vñ merclich beschwert zuverden / besorgend / als bald in bestimpter rechter Zeit an das Keyslerlich Cammergericht sich berufen vñ appellieren lassen / alles fernern Innhalts obangezogenen Appellation Instruments.

Wann dann nun Anwaldts Gnädiger Herr Principal / berürte Appellation vnd Mächtigkeit / so sonst Werths halben der Reichs Ordnung gemäß / vnd an diß hochlöblich Keyslerlich Cammergericht gehörig / zu vollfahren bedäch vnd entschlossen. So gelangt an E. F. G. Anwaldts vnderthänige Bitt / die wollen ihme erßlich wider hochgedachten Herrn Bischoffen / vnd Abten zu Bens/ Citationem, vnd dañ Inhibitionem & compulsoiales, wider gedachten M. vermeynten Commissarium, als Richtern voriger Instanz / respectiuē erkennen vnd mittheilen.

Decretum, Seynd Citatio & Compulsoriales erkann / das vbrige Begeeren abgeschlagen.

In instrumento appellationis, cuius in supplicatione fit mentio, recusauerat Appellans Commissarium, tanquam suspectum ratione familiaritatis, & intimæ amicitia, quam dicit. Commissarius habebat cum Abbatे ali Benç/ quia d. Abbas hatte ihme Commissario einen Adelichen verledigten Siz in wöhnlicher Behaigung / aus Gnaden eyngedumbt / vnd stehe sonst mit dem Commissario in sonderem Vertrauen/ vnd bekleisse sich der gebürtischen Danckbarkeit gegen den Abbt. Secundo: quia Commissarius excederat fines commissionis: citauerat enim partes ad transumenda Briefliche Vrkunden/cum tamen de eo in Commissione nulla facta sit mentio expressa. His & aliis grauaminib. in instrumento insertis, Domini moti, citationem & compulsoiales decreuerunt.

### SUPPLICATIO LXIII.

Pro Citatione ad videndum se restitu in integrum, contra lapsum fatalium G. C. von Plins  
Weyler/ contra Hansen/ L. vnd G. Gebrüdere  
die Kausen von Schleßstatt.

**H**ochwürdiger Fürst/ Röm. Rens. Maj. Cammerrichter/ Gnädiger Herr/ Demnach Anwaldts Principal vor dieser Zeit/ wegen einer Erbschafft/ vñ mit eyngemengter Schuld/sachen / gegen vnd wider H. Leonharden vnd Georgen/ die Kausen/ Gebrüdere von ~~Weyler~~ einem Erbarn Naht vñ Gericht zil P. in Rechtfertigung gestanden/ vnd darnach per viam appellationis, vermittelst Oberschenheim / als intermedii Iudicis, an die Landvogten Hagenaw gerähten/ vnd endlich hiehet/ an diß hochlöblich Keyslerlich Cammergericht/ vmb Erlangung mehrer Rechtns-

willen/ von daselbst ergangenem beschwerlichen Urtheil als bald viua voce, in continentia appellari hat te/ auch Anwaldts Principal solche Sach also bald/als in quantitate & qualitate den Reichs Ordnungen gemäß/hierangebracht / vnangesehen / daß dieselbige in gülticher Tractation / niewol vergeblich/lange Zeit gesstanden/wo fern er sonst Copiam erlangen Urtheils / als hic auff zuweisen / vor vnd von dem Herrn Landvogt vnd Räthen / der Landvogten H. erheben mögen.

Demnach aber ermelde Landvogtey / wegen eyngeloffenen bösen Lüffis, die Hofgericht vnd Camsen/bis auff heutigen Tag eystellen müssen/ wie dañ noch zur Zeit nicht geöffnet/ vnd die fatalia in dessen zu merclich Verlezung seiner wol eyngewandte Appellation verlossen / doch an jme noch nie gestanden / wie dann künftig/ wann es von nöten seyn würdt/ ewiglich/ daß vmb normedige Proces mit ehe alhie angefucht worden / auch auff angezeigt Ursachen der regierenden sterbens Läuffen notoriè fundbar/ vñ dar der in vnd zu Recht erheblich. So gelangt an E.F.G. Anwalds/ nomine quo supra, ganz vnderthänige Bitt/ ihme Citationem ad videndum se restitu in integrum, contra lapsum fatalium, gegen vnd wider seinen Gegenthel/ gnädig zuerkennen.

Decretum. Periculo partis erkennet/ 22. Mar  
tii, Anno 1593.

N. Referens: Decernendam citationem putau, ex causis in supplicatione allegatis: quæ, si probantur, ad restitutionem imputrandam mihi satis relevantes videntur, periculo tamen partis, ut videat, Iudicem aliquo modo causis illis diffidere, & temerariam protelationem aliqua ex parte vereri. Et licet supplicans in hoc merito culpandus videatur, quod intra fatale processus non petierit, id quod vigore ordinationis, etiam absque sententia copia, & instrumento appellationalis adiuncto, impetrari potuisset: Tamen cum hanc culpam in Cancellariam Iudicis à quo, aliquo modo reiciat, & forsitan in eo haeret opinonis errore, se absque sententiae tenore processus extrahere non posse, atque etiam extractos reproducere, tamen impedimento eiusdem Cancellariæ non potuisset, propter hanc leuem culpam, & Citationem hanc, tanquam minimi præjudicii, denegare.

D. A. & D.L. voluerunt primo denegare ex titulo 52. ordin. part. 3. §. 1. quia non articulatum deduxisset causas restitutionis. Sed ego replicavi, dictum titulum secundum rubricam intelligendum, quando scilicet restitutio petatur contra sententiam, non autem contra lapsum fatalium.

Ed autem casu posse etiam summarie suppliari, cum lape per documenta causæ restitutioonis probetur, arbitror. Pro hoc facere videtur, quod tradit Gail. obseruat. 143. num. 4. dum ibi dicit: Si in Supplicatione tale impedimentum allegetur, quod probatum reularer, decerni citationem ad videndum se restitu, ea que reproducta, procedi um in causa restitutioonis, vnde si appellans exhibeat articulos, merita causæ respicientes, illos non

non admitti: Ergo post, in processu demum cau-  
se exhibentur. Censuerunt igitur mecum, &  
Citationem decreuerunt.

D. N. vero simpliciter voluit dene-  
gare, quod intra fatalia processus  
non petierit, 22. Martii, Anno  
1593.

Copia Mandati cum clausula, in causa tur-  
bata possessionis.

W<sup>r</sup> Rudolf der Ander von Gottes Gnaden/er-  
wechter Römischer Kaiser/et. Entbieten unsrem  
vnd des Reichs lieben gerewen Bürgermeister vñ  
Rahr der Stadt Weissenburg am Nordgaw/ vñser  
Gnad vnd alles Guts/liebe Getreuen/vnserm Re-  
slerlichen Cammergericht hat die Andächtige Rosina/  
weyland Georg Hofmanns / beider Rechten Do-  
coris, &c. hinderlassene Wittib/zuerkennen geben.

Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten/  
Unsem vnd des Heiligen Reichs Ordnungen vñnd  
Abschieden/ heylsamlich vnd wohl versehen / auch bey  
hoher Pein vns Straff verbotten / das keiner / was  
Stands vns Besens der seyn / den andern an seinen  
Haab vnd Gütern/ Rechten vnd Gerechtigkeiten be-  
striben / beschweren / oder in einigen Weg/ vnerlang-  
tes Rechtes/ thätlicher Weis/ Eyngriff thun sollte/  
Vnd aber sie Rosina erst gemeldtem ihrem Chevogt /  
auff zwenzig vnd zwanzig tausent Gülden als nemlich/  
acht hundert Gülden in Gold zu Heyrath/ vñnd das  
vbrig an Paraphernal-Gut zugebracht / vñthd in sein  
Hand geantwortet/ innmassen dasselbig so bald vnd  
strack s mit ihres vorigen Manns/ Wölffen K. Bürg-  
ers vñ genannt/ des Größern Rahts zu Nürnberg/  
hinderlassenen Testament/ vnd mit zweyer desselben  
Rahts genannten Insigeln bekräftigtem Inuen-  
ario, auch ihrem mit besagtem D. Hofmann auffgerich-  
ten Heyrathsbrieff/ so dem Stattgerichtsbuch zu Nürn-  
berg emverlebt/ darzuthun / vnd nochtürftiglich zuer-  
wiesen/vmb welches Heyrath/ vñ Paraphernal-Gut/  
dann auch ihr/ der Supplicantin/ alle gedachte ihres  
Chevogs Haab vnd Güter aufrücklich/ besag ange-  
regten Heyrathsbrieffs/ hypotheciert vnd verschrieben  
seien/ vngesehen/nun er D. Hofmann/ in Zeit wä-  
render und stehender Ehe/ also/ Hausgehalten / dass sie  
die Wittib/ obbesagtes ihres Guts bei tausent Gül-  
den zugeschwengen der verschriebenen Widerlag vnd  
Gegenvermächtniß/ nicht Haahhaft werden könne/  
nichts destoweniger/ als berüter D. Hofmann/ den  
15. Marii jüst/ Tods verschieden/ hettet ihr Bürg-  
ermeister vnd Raht/ ihr der Wittib/ die Schlüssel/  
zu aller Verlassen schafft/ zunetmen/ vnd dieselbigen  
zuversperren/ vnd standen/ hielte ihr auch das ihre  
noch versperret/ bis auf diese Stund/ dahoo vor/ alles  
vndern Schein eines letzten Willens/ so er Doctor/  
Anno 88. den 18. Februaris/ ins neundie Jahr vor  
seinem Tode/ ohne einigen hierzu berussen/ vnd er-  
forderten Zeugens Beseyn/ von ihrem Gut auffge-  
richtet/ darinnen er euch vermeynlich zu Erben neben  
seiner Schweste vnd Brüders Kinder eyngesetz ha-  
ben solle.

Ober das weret ihr den 14. Junij in ir Haus  
gefalen / mit sieben Personen/ alles inuentiert/ ihren  
Reichschen Worms/ Christoff Adelini / mit Be-  
drührung abgeschafft/ das er wider euch nichts für nem  
men noch der Wittib dienen / auch ihr der Wittib  
selbst mit Bedräzung vndersagt/ das sie sich  
wider euch nit legen solte / wo nicht / werde sie jumen  
werden/ was ein Raht gegen ihr fürnenmen / mit mehr  
er Commination vnd haltest ihe also das ihrig/ vnan-  
gesehen er Doctor nichts in das Gut gebracht / mit  
Gewalt vor.

Dieweil dann ein jeder bey dem seining/ vñnd  
seiner langhergebrachten Possession vel quasi/ Frei-  
heiten/ Rechte vñ Gerechtigkeit gehandhabt geschrifft/  
geschrifft/ niemand's vñrsolgs Rechtes/ mit der  
That zu handeln/ vnd Eyngriff iuthum/ gestattet wer-  
den solte / Demnach vñs dis vñser Kaiserlich Man-  
dat vnderthänig anrufen/ vnd bitten lassen / also er-  
langt/ das ihre gebetene Proces an heut dato erklärt  
worden seyn.

Hierumb so gebieten wir euch von Römischer  
Kaiserlicher Macht/ bey Pein zwölff Marck lösliches  
Gold/ halb in vñser Kaiserlich Cammer/ vñnd zum  
andern halben Theil ihr Klägerin/ vnnachläßlich zu  
bezahlen / hiemit ernstlich/ vñnd wollen / das ihr den  
Rechsten nach Überantwortung dieses Brieffs/ ohne  
Verzug vnd Eynred/ von gemeidem thälischen Vin-  
derschein vnd Fürhaben abstehet / vñnd vnerlangtes  
Rechtes/ sie die Wittib/ an ihrem eygenthumlichen  
Gut vnd hergebrachter Possestion vel quasi/ Frei-  
heiten/ Exemptionen vnd Gerechtigkeiten vñntrie-  
ret vnd vnbeschwert/ sondern die verperre Truhnen/  
Stuben/Camfern/ vñnd anders / mit würelicher  
Eynantwortung der abgenommenen Schlüssel er-  
öffnen/ vnd sie Klägerin/ ihre Befehshaber/ Ver-  
wandten/ vnd Dienstboten/ in vñd bey dem ihrigen/  
vnd dessen Besitz/ Leib/ Haab vnd Gütern/ rüwig  
verbleiben lasset / hierinnen nicht sāmig hunder-  
stellig oder vngehorsamb seyet / als lieb euch seyn/ ob-  
bestimpte Pein zu vermeinden / daran beschicht  
vñser ernstliche Meyning. Im Fall ihr aber  
durch dis vñser Kaiserlich Gebot/ beschwert zu seyn/  
vñnd warumb ihr deinselbigen zugeleben nicht schul-  
dig / erhebliche beständige Ursachen / zu haben ver-  
neinet.

Als dann so heischen vñnd laden wir euch/ et.  
Dass ihr auff den sieben vñnd zwanzigsten Tag nach  
gemeldter Insinuation vñnd Verkündigung/ deren  
wir euch d. vor den ersten/ et. erscheinen/ solche ewre  
angemäste Eynreden/ in dem Rechten gebürlig vor-  
zubringen/ darauf der Sachen vñnd allen ihren Ge-  
richtstagen vñnd Terminen/ bis nach endlichem Be-  
schluß vnd Urtheil aufzuarbeiten/ Wann ihr kommt/  
vnd erscheinet/ alsdan also oder nicht/ & vt in Citatio-  
nibus.

Datum Speyer/ den 18. Augusti  
Anno 1597.

S V P-

## SUPPLICAT. LXIV.

Pro ordinandis Curatoribus, weyland des Ehrweseten / Hochgelehrten Johan Krausen, fürlischen Spreyerischen Canslers / vnd hinderlassene minderjährigen Töchtern.

Hochfürdiger Fürst Röm. Kays. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr / Demnach sich nach dem Willen Gottes zugetragen / daß furk verrückter Tagen / Ewer Fürstlichen Gnaden gewesener Cansler / weyland der Ehrweset vnnd Hochgelehrte Johan Kraus beyder Rechten Doctor vnd des hochloblichen Kaiserlichen Cammergerichts Advocat / vnser freundlicher lieber Schwager / Vetter / vnd respectiuē Schwager ( dessen Seel vns allen der Allmächtige gnädig vnd bartherrsig seyn wölle ) mit Gott abgangen / vnd dann die Not erforderen wil / daß seine hinterlassene noch minderjährige Kinder vnd Töchtere / mit Namen / Anna / Maria / Anna / Margretha vnd Magdalena / ( welche er mit weyland der Ehrereichen vnd Eugensamen Frauen / Anna / Maria / Erdin seiligen / in stehender Ehe gezeugt ) mit gebürender Vormundschaft verschen werden.

So haben wir hic vnden benannte seine beydē Tochtermänner / auf Erenbemelts unsers lieben Schwers seiligen Begehrē / sampt den nechsten Verwandten vnd Befreindten / vns dahin verglichen / daß wir solche Vormundschaft / beneben dem Ehrweseten vnd Hochgelehrten / Philipson H. der Rechten Licentiat vnd Hochgedachts Kaiserlichen Cammergerichts Protonotario, der Freundschaft zu Ehren / vnd den jungen vnmündligen Töchtern zu Wohfahrt / auf vns laden vnd annehmen wollen / Die weil aber wir beydē des Verstorbenen seiligen / Tochtermänner ( so viel den bevorstehenden Actum diuisioonis belangen thut ) den ernanneten Pupillen, wegen unsrer Haushfrauen habenden Interesse, nicht vorstehen können.

So gelangt hierauff an E. F. Gn. vñser aller Endbenannter Supplicanten ganz vnderthänige hochfleissige Bitt / die geruhet Ehrngedachten E. H. zum gewöhnlichen Vormunder Jurament gnädig zu zulassen / vnd zum Curator zuverordnen / dann ihne / so viel den bevorstehenden Actum diuisioonis allein anlangē thut / die Ehrwesete vnd Hochgelehrte Schweichard R. vnd Johan Jacob R. beydē der Rechten Doctori vnd Licentiaten / vnd des hochloblichen Kaiserlichen Cammergerichts Verwaltern / Advocaten vnd Procuratorn / respectiuē, gnädig zu adjungieren vnd zu ordnen.

Seind wir Endsbestimpte beydē Tochtermänner / als daß nach verrichter Theilung die Vormundschaft / auf vns zutreffen / vnd die Gebur zuerstatten / vrbietig. E. Fürst. Gnaden Hoch Adelich mit Richterlich Amt / bestes Fleiß hierüber vnderthänig anrussende.

Decretum, Soll den hierin besetzten 4 minderjährigen Töchtern / vmb ihren Bericht / innerhalb zween Tagen hieraff zuthun / zugestellt werden: In Consilio den 4. Januarii, Anno 600.

Demütiger Bericht auf Supplicationem pro ordinandis Curatoribus, weyland D. Johann Krausen seiligen / hinderlassenen vier minderjährigen Töchtern.

Hochfürdiger Fürst Röm. Kays. Majest Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. gestriges Tages auf begelegte Supplication gnädig ertheiltem Decret ein genügen zuthun / sollen dero selben wir endsbenannte demütiglich nicht verhalten / daß wir mit denen in berüter Supplication benannten / vnd vns zu Vormundern vorgeschlagenen Personen begter massen gar wolzufrieden seyn.

Langt derowegen an E. F. G. vñser demütig vnd fleissig Bitt / sūntemal die nominierte auf dero G. beieben / auch vñser bittlich Suchen vnd Begeren / sich alberent günstig vnd wifährig erbettet / zu Vormunden / wie gebettet / gnädig zu verordnen / vnd ad iuramentum debitum zu zulassen.

Hierüber E. F. G. Hoch Adelich mit Richterlich Amt / vmb gnädig fürderlich Decret bittend.

Decretum, Soll L. Kögle / Verwaltern / D. Cremer / vnd L. Höglen / Protonotario, vmb ihren Bericht innerhalb drey Tagen hierauf zuthun / zugestellt werden / in Consilio II. Januarii, Anno 600.

Hierauff haben wir vñsern Schrifftlichen Bericht gehabt / vnd der Theilung auch Inuentierung bejurohnen / vns erbottet: Seind per protonotarium ad partem befragt / ob wir allein als Freund vnd Verständner erbettet / quo casu einem jeden erlaubt / jemand zu bitten / darzu er Eust hat / nec adstrit igitur iuramento. Da es aber anders / vnd wir iuramentum erstatten wolten / sollte dasselbig defriert werden: Haben also angesetzt / daß wir kein Bedenkens darüber hetten / itaque in Lectoria præsente Barone à G. duob<sup>o</sup> Assessoribus iuramentū speciale delatum, & ab omnibus corporaliter præstitum.

## SUPPLICAT. LXIV.

Pro confirmatione tutelæ, Des Edlen vnd Besten Hans Meinharden von Schönburg.

Hochfürdiger Fürst / Römisch. Kaiser. Majestat Cammerrichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. gibt Anwalt des Edle vñ Besten H. M. von S. vnderthänig zuvernehmen / daß nach Todtlichem Abgang des auch Edle vñ Besten Meinhardē von Schönburg / dero selben hinterlassene Wittib die auch Edle vñ Ehrengedachte D. von S. geborene Niedefelin von Bellersheim betrieben demt auch Edlen Simon Nidolffen von S. ermordet H. M. als nechsten Verwandten vnd Agnaten / zum Vormund weyland in chrgedachts M. von S. seiligen mit ermarter Frauen Dorothea Ehelich erzeugter Kindern / mit Namen N. N. M. vnd N. erwachs. ersucht vnd erbettet / auf begefürzt Original-Schreiben / geliebter kürz halben gezogen.

Dieselb dann mehrgedachter H. M. von S. auf

auf sonderbarer Affection vñ Zunehung so er zu den minderjärgen trägt ihnen zu gutem solche Euel vnd Dormundschafft auf vnd an zunemmen bewilligt / Gemüts vnd Meynung derselben Pupillen als sich geburt vnd geziemt / zum trewlichsten vorzusehen / aber seine Gelegenheit nicht ist solches an diesem hochlöblichen Keysert / in Cammergericht selbsten anzugezen / vnd umb Decret vnd Confirmation anzuhalten / vnd andre notwendige Solennia zu prästieren / Als hat er mit beigefügten Special-Gewalt vnd Beischafft auffgegraten / in seinem Namen an mehrhochgedachtem Keysertlichen Cammergericht zu erscheinen / solche seine Bewilligung/Annemming vnd Confirmation zubegeren / in sein Seel den gewöhnlichen Dormunds-End / mit allen seinen Claußulen zuerstattet / gewöhnliche Satisfaktion zuthun seine Haab vnd Güter hiezu uuerpfänden vnd verobligieren vñ ihm dñss als die Administration vnd Verwaltung derselben zu decernieren / auch das Richterlich Decret darüber zu interponiren vnderthänig zu bitten.

Hierauff langt an E. F. Gn. Anwalts vnderthänige Bitt / weil so wol angeregte Pupillen, als ob gedachter H M. von S. immediate dem Heiligen Reich vnderworffen / es wollen E. F. G. ermeldeten von S. gedachten Unmündigen / zum Dormunder gnädig verordnen derselben confirmieren vnd bestätigen / vnd darüber das Richterlich Decret interponieren / iss man vrbietig / dñss als Kraft angezogenen Special-Gewalts / die Solennia, vñ was sich sonst die Noturft erfordern wird / vnderthänig zuerstatte. Hierüber E. F. Gn. Hoch Adelich mit Richterlich Ämpt vnderthänig Fleiß anruffend.

#### S V P P L I C A T I O L X V .

Pro Mandato sine clausula, de relaxando, redintegrando & restituendo. Trier & Consor-tum, contra Graffen zur March & Consorten.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Keysert. Maj. Cam-  
merrichter. Gnädiger Herr / Des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Lotharii. Erzbischof-fen zu Trier / vnd Churfürsten / auch Herrn Herman / vnd Herrn Gerharden / beyder Graffen zu Manderscheid vnd Blanckenheim / seiner Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn Principalen Anwaldi / bringt E. Fürstlichen Gnaden vnderthänig supplicierend für / das die Dörffer / Weishheim vnd Bergheim / wie in gleichem / die Dörffer / Holsheim / mit allem Zugehör / darunter B. vnn H. gehörig / dem Erz. Stift Trier eigenthümlich zuständig / damit wenzland J. Churfürst. Gnaden Vorfahren / gewesene Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Trier / Höchstseligen Andenkens / vor Jahren mit aller Ober-Recht vnd Gerechtigkeiten / Jurisdictionen / Bannen / Leuthen / Marchungen / Womien / Wasser / Wendten / Jagen / Hagen / Feldten / Walden / genannt vnd vorgenamt nichts darvon aufgenommen / den Herrn von Schleiden vnd als derselbig Manns Statim aller dings aufgestorben / den Graffen zu Manderscheid / zum Mann-Echen belehnet. Welche Herrn obgedachte

Dörffer / mit allen angedeuten Ober-Recht vnd Gerechtigkeiten / successiuē rüwiglich besessen / genutzt vnd genossen.

Als aber wenzland Herr Dieterich Graff zu Manderscheid (welcher obgenannte Dörffer / sampt allen Pertinentien / im Jahr tausent / sunthundre / zwey vnd achzig / von dem Erz. Stift Trier zu Echen empfangen / laud der Abschrift litera A.) ohne Mannliche Leibschelens / Erben / mit Todt abgangen / hat wenzland Herr Johan / Erz. Bischoff zu Trier / vnd Churfürst / höchstseligster Gedächtnis / volkmaltes Herrn Herman / vnd Herrn Hans Gerharden / Gevettern / beyde Graffen zu Manderscheid vnd Blanckenheim / als des verstorbenen Dieterichs nechsten Agnaten / mit den obberläuten Dörffern / vnd allen anhangende Ober-Recht vnd Gerechtigkeiten / wie ihre Vorfahren dieselbige besessen vnnid innehabt / Rechtmässig belehnet / nach Aufweisung beigelegter Abschrift / nuerlitera lit. B. verzeichnet / vñ darauf sich am fünften Ianuarii / im drey vnd neunktigsten Jahr / in possessionem vacuam führen vnd sezen lassen / vnd solches mit Fürschuh / hilff vñ Anleitung der Bögen / Schultheissen / Schöppfen / Bürgern / vnd Underthanen daselbst auch in Beyseyn des Capitels S. Seorgii der Stadt Köln / so zu E. Olshain etliche Erb vnd Güter hat / abgeordneten / wie dan dazumal alle Einwohner vnd Underthanen / mehrhochgedachter Dörffer / wohlermeiten Graff Herman zu Manderscheid / vnd ihrer Gnaden Gevettern / Graff Gerharden / gutwillig / vnd ohne einige Widerrede gehuldiget / vnnid homagium prästiert / vermög beigelegten Instrumentis / angenomener vnd empfangener Possession littera C. darauf dann beihe Herrn Graffen / als Churfürstliche Trierische Vasallen, alle Actus possessorios in obgenannten Dörffern / ohne einiges Menschen Eintrag vnd Verhinderung / geübt vnd exerciert / auch alle Renten / Gefäll vnd Entschimen davon eyngenommen vnd empfangen / die Underthanen / die herbrachte operas reales & personalis willig prästiert / tergegen auch von J. Churfürst. Gn. vnnid deren jegenannten Vasallen, in fürfalenden Sachen vnd Vertragnüssen geschützt vnd gesichert worden / vnnid also in rüwiger / vnturbierter Possession vel quasi, der Dörffer / vnd aller zugehörender Ober-Recht vnd Gerechtigkeit gewesen / auch noch billich quiete darinn gelassen werden sollen.

Es hat aber hernacher Graff Philips von der March sich einer gerechtsame daran anzumassen vnderstanden / welches an mittlagenden Churfürsten Vorfahren gelangt worden. Darauff haben J. Churfürstliche Gnaden einen Tag benennit / vñ antehen lassen / auch allersets Partheyen darzu verkündt / welche durch ihre vollmächtige Anwälte erschienen / ihr habend vnd prætenduend lus hinc inde fürbracht / vnd als ihre Churfürst. Gnaden / allem Fürbringen nach befunden / das beyde Graffen / Gevettern / von Manderscheid / von J. Churfürstliche Gnaden / Rechtmässig belehnet / vnnid in vacuam possessionem eygesetzt worden / der Graf aber von der March kein Rechtmässigen Anspruch an die Echen habe.

So haben J. Churfürstliche Gnaden / als dis-  
fals Comperens Iud. x, & directus dominus, sich  
erklärt vnd den Bescheid ertheilet / das beyde Graffen  
zu Manderscheid / ben all solcher Belohnung vnd ha-  
benden Besitztwiglich gelassen / vnd darin handzu-  
haben seind / vnd so wenig von den Graffen von der  
Mark / als sonst niemand anders darin turbiere t noch  
molestiert werden sollen. Solcher Sentent ist von de  
Parthen angenommen / vnd im geringsten nicht  
widersprochen / viel weniger davon appelliert worden/  
sondern in ihre Kräften ergangen.

Dessen aber allerdings vngearchet / als wolbe-  
meldter beflagter Graff von der March / die Gräfliche  
Schleiden vñ Eroneberg / Burgundische Lehenhäu-  
ser mit Gewalt / vnd gewaltamer That eingenom-  
men / aber doch gleich restituieren müssen / das er zu  
gleich auch obbenannte Trierische enghenthümliche  
Dörffer / manu militari, & violento modo inva-  
diert / die Underthanen derselbigen / ihme zu huldigen /  
per vim & metum gezwungen / auch auf Erieb vnd  
Zuthum vorerinnerter Dechant vnnnd Capitels S.  
Georgii / dahin leßlich bereit / das sie samptlich col-  
lacionio, die Underthanen zur Rebellion vnd Auff-  
standt / gegen ihre von GO & E vor gesetzte Obrigkei-  
tam priuatim, quam publice, sollicitando gerezze/  
vnd sie endlich dahin verführ vñ gezwungen / das sie/  
vngearchet der Huldigung / Erieb und Enden / damit  
sie den benden Graffen zu Manderscheid / Churfürst-  
lichen Trierischen Vasallis verpflichtet vnnnd zugethan  
gewesen / vergessen / vnd ihme von der March auch zu  
huldige sich gelüstet lassen / welcher also bald die aufste-  
hende Renthen / Zins / Gefall vnd Früchten in grof-  
ser Anzahl / mit Gewalt an den Dörfern abholen vñ  
entführen lassen / auch zum Theil versekelt / Theils  
auch sonst dissipiert vñ / dar durch nicht allein J. Chir-  
fürst. Gnaden Enghenthüm mächtig beschwert / son-  
dern auch derselbige Lehenleut ihrer Possessio / con-  
tra omnium genitium, freuerlicher gefährlicher vñ  
gewaltthätiger Weise entsezt vnnnd beraubt / darunter  
vielfaltige Scandale vnd Ergerissen vndergelauf-  
fen / vnd so wel zwischen den Obrigkeiten / als Under-  
thanen / Auffruhr / Widerfertigkeit / Zank und Has-  
der vereracht / auch nochtäglich je länger je mehr dar-  
zu Anteitung geben werden. Der wegen dann hoch-  
lich zu besorgen / da von der höchsten Obrigkeit /  
in dem sein Enschens geschicht / angefechtan-  
genden Herrn Churfürstens Vorfahren disfals al-  
les gehau vnd vorgenommen / was J. Churfürst.  
G. immer thun können / das zu letz Gewalt vnd Un-  
rath daraus entscheiden werde.

Wann aber so wohl in den gemeinen geschrie-  
benen Rechten / als Reichs Constitutionibus bei  
hoher Poen vnd Straff verboten / das keiner dem an-  
dem seine Underthanen abhant / viel weniger zu  
Menn / End anreisen / oder zur Rebellion / oder zum  
Auffstandt wider ihre natürliche Obrigkeits Anteitung  
geben / oder auch eines andern / in eines andern Obrig-  
keit / contra rem iudicataam mit Gewalt / vnd Ge-  
waltamer That eingesallen / was er daselbsten findet /  
hingew führen / einer seiner Possession vel quicunque  
sezgen / end sich selbs den factio dareyn dringen / vnd

solches alles nicht allein zu Zerrütting Gemeinen vñ  
Politischen Wesens / sondern auch zu Verrißigung  
beschwerlicher Consequens im Rechte pessimo & ex-  
crabili exemplo dienen / also das in solchen vnd der-  
gleichen casibus exorbitantibus, obsummum mo-  
ra periculū, ne partes ad armis veniant, vmb Man-  
da a sine clausula angerufen / auch nach Innhalt  
der Rechten / vñnd desz. titul. ord. Camer. part. 2.  
bevorab ex continentia cause, sitemal die be-  
klagen diuersi fori seind / Iurisdictio Cameræ aller-  
dings fundiert / erkennet werden mögen.

So ist Anwalds im Namen seiner Gnädig-  
sten vnd Gnädiger Herrn / vnd Principalen / vnder-  
thänige hochstetige Bitt / Eroe Fürstliche Gnaden  
wollen ihme ein Mandatum sine clausula, darin  
Graffen Philipsen von der March / So den Dechant  
vñnd Capitel Sancti Georgii Stift in der Stadt  
Cöln / wie auch den Bögten / Schultheissen / Schöp-  
fen vnd Underthanen nachbenannter Dörffer / bei  
einer namhaftem Poen ernstlich mandiert vnd auf-  
ferlegt werden / respectiuē, den Underthanen der Dör-  
fer Holzheim vnd B. darunder H. auch gehörig auch  
B. vnd B. die abgedrungene Eyd / also bald / vnd oh-  
ne einige Eyred widerumb zu erlassen / vñnd davon  
ledig zuzählen / auch den Trierischen Vasallis in ihrer  
Possession zu redintegreren / wie in gleichem de-  
facto hinweg geführte Gefälle / Renthen vnd Früch-  
ten zu restituieren / cum annexa Citatione ad do-  
cendum vel videndum gnädigerem.

Zu dem das HochAdelich mit Richterlich Ampt  
vnderthäniges Fleiß anruffend.

Erkennt in Consilio 18. Iulii, Anno 1599.  
S V P P L I C A T . L X VI .  
Pro Mandato de demoliendo, & Inhibitorio, si-  
ne clausula, cum annexa Citatione ad do-  
cendum, vel videndum Hanß L. von  
Münster.

Contra

Bischoff zu Würzburg / &  
Consolores.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kurf. Maj Cammer  
Richter / Gnädiger Herr / E. G. B. bringt Anwald  
des Edeler vnd Ehrenvesten Hans Ludwigen von  
Münster / zu Uderwehren vnd Klein-Eyßstatt / wi-  
der den an't Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Lu-  
dum, Bischoffen zu Würzburg / c. So dan S. F.  
G. Schultheissen / Dorffmeister vñ ganze Gemeind  
zu Große / Eyßstatt / vnderthänig supplicierend für  
vnd sagt das gedachte Gemeind zu Großen-Eyßstatt  
sich kurz vor ielker Zeit / wiewol nicht für sich selbst  
allein / sondern mehr durch Angabe vnd Berle-  
bung anderer / an's lauterer Emulation / Nend  
vnd Bürachartshafft / darzu zu sonderer Ne-  
uerung / vñ verschiedlichen Beschwerung Anwalds  
Principalen / vnd seiner armen Leut zu Kleinen Ey-  
statt vermerknd vndestanden / ein neue Mühlstein  
an dem Flüß / der Saalbach / genannt / zu batzen / vnd  
zu noverndiger Bestellung derselbigen / in jesgedach-  
tem fürüber lauffendem Flüß / Wasser / Cammer  
vnd Mühlrecht auf vnd abzugraben / darzu zu scha-

niger Fortbringung solcher newerlichen Mühlen den Firth den die Inhaber des Adelichen Guts Klein-Eystatt vnd ihre Underthanen eine ganze Gemeinde daselbst / vber Menschen Gedanken / oberhalb ihres Dorffs zwischen Groß- und Klein-Eystatt zu dem sondern Nutz vnd Vortheil gehabt / daß sie dar durch mit ihrem Viehe / von einer Seiten zu der andern zu ihren Gütern treiben vnd kommen / darzu nach Gelegenheit wann jergend einer Hirsch oder Grümat / oder sonsten Füterung darüber gehabt / solche durch den Furch führen oder bringen mögen ( vnd nicht alle mal so weit vnbefahren dörfern ) aufzuräumen: Die Häupter darinnen abzustechen / vnd solcher Gestalt den Bach ihres Gefallens zu ertieffen vnd zu erweitern.

Dardurch nicht allein Anwaldts Principalen sein dis Drits als auff seinem eignen Grund vnd Boden zustehendes Fischwasser vnd Fischwend verderbt vnd verwüstet / sondern auch den Klein-Eystattern an ihnen / auff beyden Seiten ligenden Wiesen vnd Gütern merclicher Schad zugefügt / darben neben angeregtes Commodum des alten langhergebrachten führs / vñ consequenter der Durchtrieb / so wold die Huth auff ihrer eigner Marchung vnd Gütern ensogen vnd benommen würde.

Ob nun wohl bemeldte Gemeind zu Klein-Eystatt in Abwesen ihres gebietenden Junkern für solche Neuerwerbung vnd vmb Abwendung darauf erfolgenden Schadens / durch deren abgeordnete erslich Nachbarlich vñ freimüthig Birte hernach auch besagter Anwaldts Principal nach dem sie nicht ihnen halten sondern immerdar fortfahren wollen / ihnen den vier vnd zwanzigsten Februarii des sieben vnd neunzigsten Jahrs durch seine Vogt im Beysen Notarii vñ Zeugen in re præsenti vñ auff der Mahlstatt / wie bezeugtis Instrument mit litera A. vermerkt / vmbständig aufweiset / per iactum lapilli nouum opus solemniter enuncieret / vñ daß sie mit angefangenem Bau nicht weiter fortfahren solten / interdicieren lassen der gänzlichen Hoffnung vnd Zuversicht / sie würden diesem Rechtlichem Verbott nachgelebt / vnd von angefangenem Bau gelassen haben.

So haben sie sich doch solches ganz vnd gar nicht iren lassen / sondern auff des mitbelegten Herrn Bischoffen zu Würzburg / als ihrer Herrschaft Schutz vnd Hinderhalt gepoched / & eitismodi subsidio freti / seyndt sie absque tiulla petitione remissionis / vel oblatione cautionis cuiuscunque / & sic legitima via iuris neglecta / solaque via facti illicita electa / in ihrem Vornehmen fortgefahren / vnd demselbigen / als weren sie es gleich wohl befugt / vnd gar keine Nunciation oder verbott geschehen / steif nachgesetz / also / die flagēde Anwaldts Principal wetter verursachte worden / abermals Notarii vnd Zeugen auff die Mahlstatt zuschicket / vñ durch sie bestätiget vñ aufzeichnen gelassen / was vltra nunciationē ferrner gebauet vñ verhandelt worden / die sich dan den zehenden Julii / bei rütes sieben vnd neunzigsten Jahrs / dahin verfügt / vnd alle Ding in einem weit andern Standt / als sie es zuvor gelassen / befunden / wie aus dem andern adjuncto instrumento mit dem Buchstaben B. notiert

nottürftiglich zusehen / gibt es auch jetzige Angen- schein / daß solche neue Mühle nun mehr fast gar in esse vnd an ihr staut kommen.

Dieweil aber solches alles Anwaldts Principalen zu fordern an seinem Fischwasser / vnd in ande- re viel Wege so wohl als seinen armen Underthanen sehr nachtheilig / beschwerlich vnd vuleidlich / ihnen auch nur zu Ertrū / vnd wie obfchet / zur Emulation / Schaden vnd Nachtheil / auch zu Verachtung der Rechten / mit dem Bau fortgefahren werden / darge- gen in gemeinen beschriebenen Rechten heissamlich vnd wohl verschein / daß keiner dem andern zur Emulation / præjudicio / Schaden / oder Nachtheil / für- nemlich da der ander in possessione iuris negat / iui wohlfundiert / auch deswegen den Edificantem von angefangene Werk abzustehen / rechtmaßiger weis minicieren / vnd continuationem verbieten lassen / etwas bauen / anfahlen / oder respectiuē vollführen soll / oder könne / vnd im Fall jemand's über beschéhene Nunciation zu Verachtung derselbigen / edificando refractorie berfahret / daß er solches alles für allen Dingen / auff seinen eignen Kosten widerumb zu demolieren vnd abzubrechen schuldig seye.

So ist dem allem nach Anwaldts in Namet vnd von wegen offternamts seines Gnädigen Princi- palen / so als ein freier Fränkischer vom Adel dem Reich ohne Mittel unterworffen / seine unabhängige wolbefugte Bitte / E. Fürstliche Gn. wollen ihme wider Hochherolden Herrn Bischoff offen zu Würzburg / ut pote ex cilius iussu vel approbatione hoc nouum opus initiatum / & sub eiusdem præsidia- ria & ratificatoria ope / sine qua fieri non potuisse / continuatum & absolutum / So dann wider obangedeutte Gemeind zu Grossen-Eystatt / als welche ob continentiam causæ / auch dieser ganzen Sachen / Art / Eigenschaft vnd Gelegenheit nach / davon nicht absöndern / ein schärfes Mandatum pœnale de demoliendo / & inhibitorium operis / sive clausula / darinnen dem beklagten Herrn Bi- schoffen / vnd der Gemeind samptlich / bei einer namhaftien Pœn ernstlich mandiert vnd auferlegt wer- de / alles dasjenige / so nach der / den 24. Februarii des sieben vnd neuzigsten Jahrs / beschéhene Nuncia- tion dieser neugebaueten Mühle halben / mit außräumung / Grabung / Fortbauung / oder in andere We- ge attentiert / gemacht / vollführt oder verrichtet wor- den / auff ihren eignen Kosten widerumb abzuschaf- fen / vnd alles in den Standt / wie es zur Zeit der Nun- ciation noui operis gewesen / zu reducieren / zu brin- gen vnd zu stellen / auch sich hinsuro / bis die gethanen Nunctionen nicht remittiert / oder aufgehaben / alles fernern Attentierens / mit Fortbauung / oder ande- rer dergleichen Veränderung gänzlichen zu müssi- gen / vnd zu enthalten cum annexa Citatione solita / ad docendum de partitione / vel ad videndum de- clarati in pœnam mandato insertam / gnädig er- kennen vnd mittheilen / vnd solches alles mit Er- stattung des biss dahero zugefügten Schadens / ver- ursachten Expensen vñ vnderlauffenden Interesse / vnd was man vielleicht propter contraciam non destruentium / noch darunter eynblissen oder

aufgeben möchte / hierüber / oder was sonst / vermög der Ordnung oder der gemeinen Rechten / in besser bestendiger Form Rechtens / mehr gebetten werden sollen / können oder mögen / das Hoch Adelich mit Richterlich Amt / pro administratione iuris & iustitiae / vnderthänig Fleisch anruffend.

Erskeint den 9. Maii, Anno 600.

### S V P P L I C A T . L X V I I .

Pro Mandato sine clausula, de non vastando,  
Holstein contra Lübeck.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kays. Maj. Cam-  
merrichter / Gnädiger Herr / Im Namen des  
Hochwürdigen / Durchleuchtigen vnd Hochgebor-  
nen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Bi-  
schoffen zu Lübeck / Erben zu Norwegen / Herzog zu  
Schleswig / Holstein / Starmar vnd der Dietmar-  
sen / Grafen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / als  
Pfandsherrn / auch Herrn Franzen / Hersogen zu  
Sachsen / Engarn vnd Westphalen Engenthumbs-  
Herrn / bring E. Fürst. Gn. ich vnderthänig fla-  
gend für. Ob reol zu Rechte heylsamlich versehen /  
dass niemand hohe Wälder / vnd ganze grosse frucht-  
bare Stämme / Eychen vnd ander Holz / welche in  
sechzig / achzig / neunzig / hundert / vnd mehr Jahr-  
ren nicht gewachsen / abhauen / verwüstet / noch ver-  
derben fürnemblich aber der Inhaber vnd Besitzer  
eines andern Guts / dem Engenthumb / Herrn dar-  
durch vntiderbringlichen Schaden nicht zufügen  
sollen / da aber darwider die schöne alte / in langer Zeit /  
vnd hocherwachsene Stämme vnd Bäume ver-  
harwen / verwüstet / vnd zu Verderben gesetzt / dass in  
solchen Fällen à præcepto angefangen / vnd wider  
die Thäter an dem Kaiserlichen Cammergericht Man-  
data sine clausula, gebetten / erhalten / vñ aufgebrachte  
können und mögen werden.

So haben doch dessen vngearchet vnd gängli-  
chen zwider / Bürgermeister vnd Raht der Stadt  
Lübeck / neulichster Tagen in dem Amt Ritteraw / als  
in dem Saltendorff auf dem Korberger Felde / inn  
dem Mannhar / auf dem N. auf dem Dörner Fel-  
de / im Stubben genannt / dergleichen in dem Rieh-  
ader Felde / unzehlig viel Bäume / über die sieben tau-  
sent mit der That / eygens Gewalts / vnd vnerlangts  
Rechtes / verharwen / verwüstet / vnd verderben  
lassen / das dergleichen statliche Holzungen / nicht al-  
lein in Menschen Gedenken / sondern auch in hun-  
dert / vnd mehr Jahren / in solche Höhe / Dicke / vnd  
Größe nicht erwachsen können / vnd dardurch Hoch-  
gedachten beiden klagenden Herzogen / den rechten  
Engenthumb / vnd Pfands - Herrn desselbigen  
Amtes Ritteraw / sampt allen zu / vnd Engenhör-  
gen / vnd sonderlich angeregten Feldern / Wäldern  
vnd Beholzungen / allein / vnd sonst niemand an-  
dern mit dem Engenthumb vnd Pfandschaft zu-  
ständig vñ gehörig seyn / einen grossen vntiderbring-  
lichen Schaden zugefügt / das dergleichen Bäume  
in solcher Größe und Schöne / in hundert vnd mehr  
Jahren / wann auch die grösseste Sorg / Fleiss / vnd  
Arbeit so wohl von der Herrschaft / vnd dero Beam-  
ten / als den Vnderthanen / angewendet würde / nicht

erwachsen / noch die Wälder in vorigen gewesenen  
Standt brach / werden können.

Solchem nach / vnd in Kraft angezogener Rech-  
ten / vnd auf die jetztgeklagte hochschädliche Verwü-  
stung / auch damit das vbrig Holz fürrer nicht gän-  
lich verderbet / noch die Wälder allerdings ausgerottet  
werden / in sonderlicher Erweckung / berniede die Bur-  
germeister vnd Raht zu Lübeck / noch jimmerdar sit  
vnd für / ohne Aufzören / mit dem Holzhaugen /  
Aufzrotten / Verwüsten / vnd Verderben gänlich  
vorfahren / den fernner besorgten vntiderbringlichen  
Schaden abzutreiben.

So gelangt an E. Fürstliche Gnaden / mein /  
im Namen Hochgemeldter beider Herzogen / zu  
Schleswig vnd Holstein / auch zu Sachsen / als  
Engenthumb's- vnd Pfands-Herrn / ganz vnderthän-  
ige Bitt / die wollen mir ein Mandatum sine clau-  
sula iustificatoria / wider ehegenannte Bürgermei-  
ster vnd Raht der Stadt Lübeck / sich hinsiro derglei-  
chen schädlichen Aufzrotens / Abhaunens / Vider-  
stürzens der Bäume / vnd Verwüstung der Wälder  
zu erhalten / sub graui pœna gnädiglich erkennen /  
mittheilen. In dem E. Fürstlichen Gn. Hoch Adelich  
mit Richterlich Amt / in Vnderthänigkeit be-  
stes Fleisch anruffend.

Decretum, erskeint in Consilio 23.  
Febr. Anno 600.

### S V P P L I C A T . L X V I I I .

Pro Citatione, Compulsorialibus, & Inhibitione  
Def Edlen vñ gestrengci W. von H. zu Kurzeinge  
Erbesf. Contra den Ehrenvesten vnd Hochge-  
lerten D. Frölich Prisen.

Hochwürdiger Fürst / Röm. Kays. Majest. Cam-  
merrichter / Gnädiger Herr / E. F. Gn. gibt An-  
waltd des Edlen vnd Gestrengci Wolff von Hol-  
endorff / gegen vnd wider den Ehrenvesten vnd Hoch-  
gelerten D. Frölich Prisen / vnderthänig zu vernem-  
men / das wider seinen günstigen Junckern / vnd vor  
ermelten D. Prisen / den 30. Octobris jüngst / ein ver-  
meinte nichtige Confirmatori Urtheil / am Fürstliche  
Pommerschen alten / Stettinischen Hoffgericht / in  
welcher des Appellanten grauamina nicht angenom-  
men / sonder es bey voriger Urtheil dieses vngeschär-  
fen Jimhalts / das nemlich der Appellant ihme Ap-  
pellaten zweihundert zweihzig Gulden Haupigels /  
sonsten so viel Zinsen zubezahlen schuldig / gelassen /  
vnd die Sach zur Execution remittiert werden soller-  
gangen / vnd publiciert werden / von welcher gedachter  
Appellant / als mercklich beschwert / vnd noch fern  
beschwert zu werden besorgende / den fünfften Novem-  
bris stylo antiquo, nouo den fünffzehenden an dis  
Hochlöblich Keyslerlich Cammergericht / als Iudicem  
immediate superiorem, coram Notario & testi-  
bus, in scriptis Jimhalt begefügten Appellation  
Instrumentis innerhalb gepürenten Zeit Rechens  
sich berussen vnd appelliert / der frößlichen Hoffnung  
besser Recht zu erlangen. Dieswiel dann die Sach der  
Cammergerichts Ordnung vnd Fürstlichen Pom-  
merschen Priuilegio in quantitate & qualitate ge-  
meß.

Als gelangt an E. F. G. Anwalds vnderthänige  
Bitt sie wöllen ermeltem Appellanten wider den Ap-  
pellaten vnd Indices à quo, Citationem, Compul-  
soriales, & Inhibitionem gnädig erkennen / in dem  
Ewer Fürstlichen Gnaden Hochadellich Miltrichter-  
lich Ampt / in bester Form Rechtens / vnderthänigs  
Fleß anruffend.

Erkennt in Consilio 6. Martii  
Anno 600.

### S V P P L I C A T I O L X I X .

Pro Citatione des Edlen vnd Besten Wilhelm von  
N. zu Scherbach Contra die Fürstliche Würtember-  
gische Rent Cammerräthe auch Vogt  
zu Dornfetten.

**H**ochwürdiger Fürst Römi. Kaysr. Mai. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr. Es haben des Durch  
leuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn/Herrn  
Friderichen / Herzogen zu Württemberg / ic. Ver-  
mög des heiligen Reichs Ordnung / verordnete vnd  
nidergesetzte Richte vñ Räthe/eine zum Theil nichtige/  
vnd unrechtmäßige Endvthel / Richterlicher Ehren  
in allweg vorbehältlich / den siebenzehenden Octobris  
jungst wider gedachten von Neimeck / vnd vorermeite  
Herrn Räthe aufgesprochen/vñ eröffnet/ von welcher  
der Appellant so viel er grauert vnd condemniert/ als  
mercklich beschwert/vnd noch ferrner beschwert zu wer-  
den besorgend / an Ewer Fürstliche Gnaden/vnd dis  
Hochlöblich Kaysrlich Cammergericht/ als Iudicem  
immediate superiorem in continentia via voce  
vermög begefügter Vrthel/sich berussen vñnd appelle-  
re. Dieweil er datt vorhabens ist solch Appellation  
vnd Nichtigkeit Sach/ welche der Cammergerichts  
Ordnung wie auch Fürstlichem Württembergischen  
Priviliegio, in quaute & qualitate gemein / wie sich  
geprift/in rechten zu prosequieren vorhabens/ vnd aber  
bis dahero dation abgehalten worden/dieweil die Sach  
in gütigkeit gejogen/ aber nicht verfäulich sein wöl-  
len/hinc wider die Appellaten Citationem gnädig er-  
kennen/vnd auf angeregten Ursachen die fatalia auff  
noch;zween Monat gnädig prorogieren vñ zuerstrecke/  
hierüber E. F. G. Hochadellich Miltrichterlich Ampt  
in bester Form Rechtens/vnderthänig anruffend.

Decretum: Ist citatione erkannt/ daß  
vbrige Begeren abgeschlagen/ in  
Consil. 7. Martii Anno 600.

### S V P P L I C A T I O L X X .

Pro Citatione, Inhibitione, & Compulsorialibus;  
der Edlen vnd Besten N. N. Werderischen Er-  
ben/ in instrumento appellationis be-  
naunt Contra H. S. Ap-  
pellaten.

**H**ochwürdiger Fürst Römi. Kaysr. Mai. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr. Es haben die Werde-  
ritsche Erben/ in instrumento appellationis benannt/  
den 20. Martij jungst/ sich von einem hochbeschwerli-  
chen extra judicial beschwert/ den 12. Martij von dem  
Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn/  
Johann Georgen zu Anhalt/vñ J. F. G. Hauptman  
z. Eothen/ Jobst Schillinger/ wider gedachte Erben/

vnd vor Hansen Sebalden ertheilt/ als mercklich be-  
schwert/ vñnd noch fermer beschwert zu werden besor-  
gende/coram Notario & testibus in scriptis, an die  
Kaysrlich Majestat vñnd dis Hochlöblich Kaysrlich  
Cammergericht / als Iudicium immediate iupre-  
num,in gepirender Zeit Rechtens/sich berussen vnd  
appellierte / auf begefügte Instrumentum appella-  
tionis,vñ demselben inuerlebte grauamina, geliebter  
Kürze halben gezogen.

Dieweil dan die vorhabens seind/ solche reinterpo-  
nierte Appellation wie sich gebirt/im Rechten zu pro-  
seguieren / in instrumento appellationis klarlich vñ  
vmbstädiglich deduciert das E. F. G. Jurisdictio fun-  
diert/vnd propriet enormissimam lassionem,& me-  
tuendum irreparabile ulterius grauamen, sum-  
mum moræ periculum , alimenorum priuacio-  
nem, & quod nemo ante plenariâ litis decisionē  
possessione sua spoliadus sit, solche Appellation auch  
Iudici priori der Gebur insinuit vñ der Cammerge-  
richts Odning/ auch J. F. G. Priviliegio, im gering-  
sten nicht zu wider sondern gemet/ also in hac, etiam  
extra judiciali appellatione , Inhibitio, ohne welche  
die Appellantien die vbrige Proces / nichts fruchen  
können/sondern einen Weg als de andern/ zum höch-  
sten beschwert seyn vnd bleiben müssen/billich vnd von  
Rechts wegen zuerkennen sei.

So gelangt an Ewer Fürstliche Gnaden An-  
walds/in namen ermelter Appellantien/ vnderthänig  
e hochfeissige Bitt/ es wöllen E. F. G. obangeregte  
Ursachen vnd wie die Sach an sich selbstest gewandt/  
vñ in beruertem Instrumento weitläufig au gefürt/  
gnädig erweegen/ vnd seinen Gunstigen Principalen/  
wider die Appellaten/ & Iudicem à quo, Citationem,  
Inhibitionem, & Compulsoriales gnädig erkennen  
vnd mittheilen/in dem E. F. G. Hochadellich Milt-  
richterlich Ampt in bester Form Rechtens/ pro ad-  
ministranda iusticia, vnderthänig höchstes Fleß an-  
ruffend.

### S V P P L I C A T I O L X X I .

Vmb Mittheilung vnd Verfertigung etlicher Acten  
vnd Schriften Copien/ sub sigillo Cancel-  
latiae Herrn Stathalter vnd Regie-  
rung des Stifts Münster.

ster.

**H**ochwürdiger Fürst Römi. Kaysr. Mai. Camme-  
richter Gnädiger Herr/ Es haben die Gestrengte/  
Ehrwürdige/ Edle/Hochgelerte Herrn Stathalter  
vnd Regierung des Stifts Münster/an ihren anwe-  
senden Secretarium, Schriftlichen Befecht abgeben  
lassen/etlicher Acten vnd Schriften Copias, in Sc-  
hen zwischen ihnen vñnd N. an diesem Hochlöbli-  
chen Kaysrlichen Cammergericht geübet/ in forma  
probante & authetica, sub sigillo, solche in einer an-  
deren Compromiss Sachen/im Stift Münster/ habe  
zu gebrauchen vnd zu exhibieren/ damit sie desto glaub-  
würdiger seyen/ in Cancillaria zu sollicitieren/ vñnd  
auff fürderlichst hinunder zuuerschaffen. Demnach  
aber der Herr Canzler Verwalter solches ohne vor-  
gehende Ewer Fürstlichen Gnaden gnädige Bewil-  
ligung vnd Befecht zuthum bedenckens hat/ vñ Sup-  
plican-

plicanten deßwegen an Ewer Fürstliche Gnaden ver-  
wisen, als lange an Ewer Fürstliche Gnaden mein  
als gedachter Regierung gemeinen Syndic vnd An-  
walds vnderthänige hochfleissige Pitt/ sie wöllen in  
communicationem obberirrer Acten / gebettener  
Wässen gnädig bewilligen vnd hierüber gnädig wil-  
fertig Decret ertheilen. In dem E. F. G. Hochadel-  
lich Mistrichterlich Ampt vnderthänigs Fleiß anrus-  
send.

## SUPPLICATIO ALIA

Pro Mandato & Citatione auf die Pfändung  
Herrn Gottfrieds Graffen zu Dettingen Contra  
die Wolgeborne Freyherren zu  
Graffeneck.

**H**ochwürdiger Fürst Römis. Kaiserl. Mai. Cam-  
merrichter/ Gnädiger Herr. E. F. G. gibt Anwald  
des Wolgebornen Herrn Gottfrieden / Graffen zu  
Dettingen / gegen vnd wider die Edle / Wolgeborne  
Frau Elaram / Freye zu Graffeneck / Geborne von  
vnd der Sohn / Herrn Othenrichen / Hans Lud-  
wigen vñ Hans Ulrichen / Freyherren zu Graffeneck/  
et. nachtmals vnderthänigs supplicatio zuvernehmen.

Wievol auch Anwalds Gnädigen Herrn Prin-  
cipalen der Weiler Osterhofen / vnd das Gut vnd  
Hof Bangrissen / als auß supplicierenden Herrn  
Graffens engenthümlichen Grund oder Boden ge-  
legen mit aller Ober-Herrlig vnd Gerechtigkeit / Le-  
hen / Salden / Gütern / Renten / Zinsen / wie auch die  
Vnderthonen daselbst mit Pflichten / Eyden / eyn-  
ig vnd allein zuständig vnd denselben so wol in tem-  
poralibus / als spiritualibus / niemands / dann ihre  
Gnaden zugebieten oder zuverbieten haben / welche O-  
ber-Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit / mit aller Subie-  
ction ihr Genaden auch vnid dero Voreltern über 10.  
20.30.40.50.100. vnd mehr Jar / dann sich Men-  
schen Gedenken erstreckt außerhalb folgender / zuvor  
nie geflagter vnd erhörter Meverung / jeder Zeit her-  
gebracht / in stetiger Possession vel quasi gewesen / vñ  
noch seynd / darben auch billich gelassen / gehandhabt / vñ  
vnerlangt Rechtns daran de tacto nicht turbiert o-  
der entsetzt werden sollen.

Dessen jedoch vngewach hat ob bemelte Beklagte  
sich gelüsten lassen / Georgen Bürgers / Innhabers  
berlinis Guts Bangrissen zweien eltere Söhnen / Han-  
sen vnd Leonhardt S. den vierzehenden nechst abge-  
loffenen Monats Aprilis auf der Ursachen / dieweil  
dem neuen Calender nach nicht freyen / oder der Herrn  
Beklagten vermeint nichtig Gebott in dem nicht ge-  
horsamen wollen / gefänglich annehmen zu lassen / vñ  
naher Eglingen zuschleppen / daselbst erlich auß ein  
Thurn gelegt / vnd als sie nicht angeleben wollen / ob-  
berirtem Gebott zugehorsamen / in eine abscheuliche  
vmmenschliche Gefängniß vnd dießen Thurn ge-  
worffen / vnd darinnen / nebenbei Abrechnung ihrer  
notwendigen Allimenten vnd Erhaltung / entlich da-  
hin / als junge ledige Gesellen / zu Fristung ihrer Leibs  
vnd Lebens Gesundheit / anzugloben genötigt / das sie  
Beklagter Gebott vnd Verbott gehorsamen wöllten /  
auch ferner beraubt worden / das sie vnd ihr Vatter  
demselben nicht nachkommen würden / das sie weder

Tag oder Nacht Ruhe oder Fried haben solten / alles  
der Meinung ihren Gnaden dardurch auf berüren  
vnderthonen zu Weiler Osterhanen vnd Hof Bon-  
grissen / eine hiebevor onerhöhte / viel weniger herze-  
brachte Superiorität / hohe Ober- vñ straffens Gerech-  
tigkeit / so wol in temporalibus / als spiritualibus / zu  
schöpfen / zu acquiriren vñ zu erzwingen / vñ Anwalds  
gnädigen Herrn Principalen deren de facto / so viel  
gegen Theilein zu entszen.

Wann dann angeregte Thätlichkeit / gefänglich  
hinweg Schleppung / Abnötigung vnbilicher vnd  
ungefürlicher Gelüb / der Pfändungs Constitution  
stracks zu wider / vnd darinnen heilsamlich verord-  
net / das in dergleichen Fällen auß gewörlches An-  
rufen / dem beschwerten Theil / durch Mandata sine  
clausula geholffen werden soll / vnd aber solch gefäng-  
lich hinweg führen / Bewachung / Abdringung vñ  
gefürlicher Gelüb / auf Befehl / gutem Wissen vnd  
Willen der Beklagten fürgenommen vñ ins Werk  
gerichtet / auch bis auß gegenwärtige Stundt rat-  
ficiert vnd gut geheissen würde / auch Kläger vnd  
Beklagte dem heiligen Reich ohne Mittel vnder-  
worfzen.

Als gelangt an E. F. G. Anwalds vnderthänige  
Bitt / weil die Unschuldige vnd Gefangene ohne ent-  
gelt / rcr Gefängniß nicht erledigt vnd ihrer abgen-  
tigten Gelüb halben stets verbunden / vñ in Sorgen  
stehen müssen / Es wöllen E. F. G. überlantem Herrn  
Kläger wider Beklagte Mandatum auf die Constitu-  
tion der Pfändung / sine clausula / die Gefangene  
vnd verglüße zweien junge Gesellen / rcr Haft vnd  
Anglobens / ohne eynige Entgelt zu erledigen / auch al-  
le ferrnere angebrachte Thätlichkeit / wider sie vnd;  
ren Vatter / auch andere / bis zu entlichem rechtlichen  
Auftrag einzufallen / vnd sich derenzthalten / gnädig  
erkennen vnd mittheilen / in dem E. F. G. Hoch-  
adellich Mistrichterlich Ampt / pro administratione  
Iuris & Iustitie / vnderthänigs bestes Fleiß anrus-  
send.

## SUPPLICATIO LXXII.

Pro Citatione ex l. diffamari des Edlen vnd Ehri-  
vesten Georgen Eyrichs von Erthal zu Eluer-  
hausen Contra Georgen Dieterich von  
vnd zu Erthal.

**H**ochwürdiger Fürst Römis. Kaiserl. Mai. Cam-  
merrichter/ Gnädiger Herr. E. F. G. bringt An-  
wald des Edlen vnd Ehriwesten Georg Eyrichs von  
Erthal zu Eluerhausen / vnderthänig supplicirend für  
vnd sage / demnach zwischen weyland dem Ehri-  
westen Christoff Heinrich von Erthal Anwalds Prin-  
cipals Vattern seiligen / vnd Georgen Dieterich von  
Erthal / von wegen eyn gewilligten Burgfriedens des  
Dorffs Hezels / der erkauften Lehnaicker / Ott / Lan-  
des / vñ eines ererbten Gütlein halben zu Diebach / sich  
Irrung vnd Missverständi erhalten vnd zugewa-  
gen / das auß gut achten der auch Edlen vnd Ehri-  
westen Heinrichs von Vibra / Wolff Dieterichs von  
Mörlaw genannt Behem / Philips Buchen / von en  
zu Schwembaupten / so dān Eberhardis / von vñ Düs-  
chenaw / auch Anwalds Principals Vatters / beiligen

feiligen vnd Georgen Diesens von Erthal belieben/ die auch Edle vnd Ehrwerte Churt Töll von Berlips vnd Wilhelm Rudolff von vnd zu Hain/ beyde Seeliger/ alle Redliche Ehrliche vom Adel/ zwischen beyder seits Partheyen/ in der Stadt Fulda/ gültiche Handlung geslogen/sie auch daselbst den Zehenden Tag Monats Decembbris Anno 85 mit einander vertrugt/ verglichen/ darüber bei verwarten zum. 1. signieren Original Vertrag auffgericht/ welchen beyder Seits Partheyen angenommen/ approbiert/ mit ihren angeborenen Adellichen Ringpitschafften vñ engerer Hand Subscription/beneben den Vnderhändlern/ vnd beyder Seits beystanden/ vnd weyland Anwalds Principalen Brüder/ Bernhard von Erthal feiligen/ confirmirt vnd bestätiget/ außerhalb Wilhelms Rudolffs/ von vñ zu Hain feilige/ der damals sein Adellich Ringpitschafft bey sich nicht gehabt/ aber doch subscriptiert.

Wiewol nun in den gemeine beschriebenen Rechten vnd des heiligen Reichs Abschieden/ heilsamlich versehen vñ geboten/ daß niemand/ was Würden/ Standts/ oder Besens der seye/ den andern/ so an gebürenden Orten rechte leiden mag/ vñ vnd weder diffamieren/tradicieren/noch mit Betrüglichkeit beschmügen/ famulos libellos spargieren/ vñ vnd dergleichen mündlichen/ vnder die vom Adel/ vñ andere/ hohen vnd niedern Stands Personen/ aufzbrethen/ vñ den Leuten/ die vmb die Sach keine Wissenschaft tragen/ zu anderer/ vñ sonderlich in Gott ruhenden Personen eusserst Verkleinerung ehrverlechlich aufzbreten/ sonder sich ein jeder ordentlichen Rechtens lassen/ vnd dabei bleiben solle.

Dessen jedoch onerwogen/ hat Georg Dies von Erthal/ Anwalds Principal näher Agnat vnd Vetter/ nebst angeregeten Vertrag anzufechten/ annullieren/ vnd cassieren vnderstanden/ aber sich des ordentlichen Rechtens nicht gebraucht/ sonder viel vnnütziger/ spässiger vñ ungälicher Schreiben an Anwalds Principalen/ als ob er ihme Georgen Diesen von Erthal das seynige unrichtigmässiger Weise vorentholt/ abgehen lassen/ vñ solches auch anderer Ort vermeintlicher Beschwerungsweis geflagt/ spargiert vñ vnd ausgeschreit/ auch den 15. Tag Monats Septembris Anno 1597. ein Schreibe an Anwalds Principals Schwestern Frauen Veronicam von Vibra/ geborne von Erthal/ Inhalt der Beyleg sub num. 2. (dessen Originals Anwalds Principals Schwestern inhendig hat vñ Georg Dies von Erthal in keiner Abred ist) abgehen lassen/ darinnen er Anwalds Principal vñ vnd seinen Vatter feiligen/ vnder der Erden/ auch respetiu, alle und jede vom Adel/ so dem Vertrag bengewohnt/ vñ mehrer Theile von ihm zur gültlichen Eratation selbsten beschrieben worden/ ehrmärriger Weise aufzubretten/ als wann Anwalds Principal Vatter feiliger/ nē Georg Diesen von Erthal nach seines Vatters feiligen Absterben/ wider Brüderliche Abtheilung Register vnd engene Handschrift/ viel zu unrecht gethou/ das auch ihme der Fuldische Vertrag abgedrungen worden/ vñ kein Vertrag seye/ noch genauit werden könne/ wan gleich hundert Siegel daran hingen/ des wegen Anwalds Principal mit Georgen Diesen von

Erthal dasjenige was Anwalds Principals Vatter feiligen ihme entzogen/ widerumb zustellen solte/ mit dieser Commination/ da Anwalds Principal ihme seyn eyngennommens Gelt/ vnd andere Zins vñ Gült nicht restituire/ daß die Zeit geben werde/ zu was Nur vñ Wolfart solches Anwalds Principalen/ seinen Kindern/ auch weyland Christoffen von Erthal/ Anwalds Principals Vattern feiligen vnder der Erden gereichen solte/ welches Beflagter Georg Dies von Erthal/ in seinem den ein vñ dreyssigsten Martij jüngst verschienem/ an Anwalds Principal geschonem sub numero ter io, begefügten Original Schreiben/ reiteriert/ daß er nemlich des seinigen nicht enttan wolle/ Anwalds Principal sollte seines verstorbenen Vatters/ seyn vñ seiner Kinder schonen/ dann sonst zwischen ihnen/ ihren Kindern vñ vnd Nachkommen eynige verträglich Lieb nicht erwachsen könne/ mit diesem eyner Häd postscripto, er seye dessen/ wz er fordere/ von Rechts wegen genügsam befugt/ der Fuldische Vertrag seye auff Fürstlicher Causley nit auffgericht/ viel weniger von den chlychen in Gott ruhenden vom Adel/ als Conrad Thilem von Berlips/ vñ Wilhelmen von Hain getädignt worden/ deren feiner denselben mit Augen in ihren Lebzeiten gesehen oder gelesen/ glaub auch nicht/ daß bey Lebzeiten Anwalds Principals Vatters feiligen/ Heinrich von Vibra/ oder Philips Fuchs/ solchen gelesen.

Welchen unverschembten Calamniis, nicht allein der Vnderhändler/ vnd beyder Seits beystanden/ sondern auch Georg Diesen von Erthal engene Sigilg vñ Handschrift zuwider lauft/ auch da sein Kirgeben wahr seyn solt/ Anwalds Principals als Vatter feiliger beschmügen vnd beschuldigt seyn müsse/ als ob er allen Vnderhändlern/ auch Georgen von Erthal selbsten/ ihre Adelliche Ringpitschafft nachgraben/ vñ ihre Handschrift initiat/ oder aber mit denselben arglistiger/ boßhafter/ vnerbarer Weise practiciert/ daß sie ihre Ringpitschafft auffgerückt/ vñ vnd sich mit engenen Handen underschrieben/ auch Georgen Diesen von Erthal selbsten/ der doch tempore transactionis sich mit seiner jetzigen Hauffravnen allbereit chelychen verlobt/ vnd solchen Verstand gehabt/ daß er auch eine Citation ex l. diffamari, wider Anwalds Principals Vattern feiligen aufzbrachte/ zur Sigilg vñ engener Subscription/ betrüglich persuadiert habe.

Dann dann beflagter Dies von Erthal mit conuictis, sondern an ordentlichen Gerichten/ seine vermeinte Klag mit Bescheidenheit fürbringen/ Ehrlicher Leuth/ sonderlich aber der Verstorbenen/ vnd der selben ganzen Freundschaft/ fürnemblichen in solche verbriesten/ besiegelten vnd subscriptierten Instrumentis verschonen/ solle/ vñ nichts desso minder seine Sachen/ vnd derselben Deduction/ in keinen Vergeß stellen können/ vñ deswegen Anwalds Principals/ als ungültlich/ iuraci, Gelegenheit nicht ist/ sich vñ seinen Vattern feiligen/ länger hin vñ vnd wider also ausschreien/ vñ seiner Linie ganz farniam beschmügen zulassen/ vnd in solcher gefährlicher Diffamation länger zu stecken.

Sogelangt an E. Fürstliche Gnaden/ Anwalds/ nomine quo supra, vnderthänig redlich

Bitten vnd Bezeren/sie wöllen Anwalds günstigen  
Principalen/ Georg Enrichen von Erthal/Citationem  
ex l diff. mari, Vermög der geschriebenē Recht/  
vnd Kaiserlichen Cammergerichts Disposition 25.  
tit part. 2. darinnen vorbenantem Georg Diener von  
Erthal auffelegt/ was er zu Anwalds Principalem dis-  
fals/ oder in andere Wege zusprenchen/in einer bestim-  
ten Zeit/die E. F. G. pro arbitrio gnädig ansehen wöll-  
en/ ordentlicher klagsweis fürzubringen/ oder zusehen  
vnd hören/jme ein ewig Stillschweigen aufzulegen/  
wider benannten G. D von E. in communi & con-  
sueta forma gnädig zuerkennen.

Hierüber das Hochadellich Mäistrichterlich Amt/  
pro administratione Iuris & Iustitiae, vnderhā-  
nigs Fleiß anrussend.

Erfannt in Consilio 26.  
Anno 600.

## S V P P L I C A T I O L X X I I I .

Pro Citatione super continentia Causa der Ho-  
fesleut zu Heruerdung Contra Wilhelm vnd  
Bertram Gebrüder von Nesselrod.

Hochwürdiger Fürst/Römis Käiserl. Mai. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr: Auf beyfugt Ab-  
schlegig Decret/ bringt Anwald der getheinen Hofes-  
leut zu Heruerdung/ gegen vnd wider Wilhelm vnd  
Bertram von Nesselrod/ Gebrüdere/ ferner supplicando  
vor vnd an/ das erneite Gebrüdere/ durch sich  
selbst/ vnd jhre Diener/ hin vnd wider in der Graff-  
schaft von der Marck/ sonderlich in Ampt Beckum/  
am Cleuschen Hoffgericht/ vñ entlich an diesem Ech-  
loblichen Kaiserlichen Cammergericht/ so mündt- so  
schriftlich/ in jhren respectiue defensionalibus vnd  
Appellation Eibell/ in erörterter Sachen Heruerdung  
contra Nesselrod/ Anno 50 den 23. Septembris eyn-  
kommen/ zu tactieren vnd aufzuschrei en sich haben  
gelusten lassen/ als ob sie vor vñvordenckliche Jahren in  
riuwiger Possession vel quasi/ des Hofes Heruerdung/  
vnd darzugehörigen Leuten/ Lehenglüttern/ gewiet vnd  
Gewerbs Gerechtigkeit gewesen/ darauf dann erfolgt/  
dass sie von dem Hispanischen vnd Italiischen Kriegs-  
Volk/ thätlichen überfallen shien/ über die vierzig fei-  
ster Schwein abgetötigen/ der recht Principal Haupt-  
hoff Heruerdung wie auch noch einer/ B. genannt/ im  
Stift Essen/ Graffschaft von der Marck/ vnd Ampt  
Bochum gelegen/ mit Gewalt vñ de facto occupiert/  
eyngenommen/ dieselbe auch bis auff den heutigen  
Tag/ ganz vñbillicher Weise/ zu der Kläger vñwider-  
bringlichem Schaden vnd Nachtheil/ noch detentio-  
ren vnd innhaben/ auch zu besorgen/ da ferner Un-  
heil zeitlich nicht begegnet/ es werden die von Nessel-  
rod/ ampt derselben Anhang/ die armē Hofesleut/ ver-  
mög allbereit gethouner Beltrawung/ noch weiter über-  
fallen/ jhre Gerähte/ wie auch Erb- vnd unbewegliche  
Güter eyneinnahmen/ vñ jnen zuengnen/ alles wider jhre  
Recht vnd Herkommithen.

Dierweil dan gedachten Klägern hierzu lenger still  
zuschweigen nicht gepiren will/ sondern sich durch Mit-  
tel Rechtens zu defendieren gedenken/ die Beklagte  
aber in unterschiedlichen Gerichten/ Chur- und Für-  
stenthümern/ Herrschaften/ als im Erz Stift Köln/

Gülch vnd Berg sephafft/ & sicut ratione continen-  
tiae, caularum & personarum, coram omnium im-  
mediate superiore Iudice, conueniert vnd beklage-  
werden müssen/ als langt an Ewer Fürstlich Genau-  
den Anwalds vnderhānige Bitt/ sie wöllen gedachten  
Klägern/ wider die Beklagten/ Citationem super  
continentia cause, vnd dann wegen weiterer besor-  
genter/Landfriedbrüchiger Thaten/ auf vergangene  
Betrachtungen/ die die Beklagten ins Werk zurech-  
ten kein Scheuch tragen/Mandatum de non offen-  
dendo, durch sich selbst/ oder die seinige nichts thā-  
lich vorzunehmen/ sondern sich des Rechten/ vnd  
dieselben Auftrag gänzlich benügen vnd erfüllen;  
zulassen/ gnädig zuerkennen vnd mitzuteilen. Hieru-  
ber E. F. G. Hochadellich Mäistrichterlich Amt/ in be-  
ster Form Rechtens/ pro administranda iustitia, vñ  
derhānigs Fleiß anrussend.

## L X X I I I .

Vnderhānige Supplication vmb Zulassung ad Iu-  
ramentum paupertatis des Chrywesten vnd  
Achbaren Marx Meyne.

Hochwürdiger Fürst/Römis Käiserl. Mai. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr: E. F. G. gibt Anwald  
des Chrywesten vñ Achbaren/ Marcus Meyne/ vñ  
derhānig supplicando/ zuvernehmen/ das derselb vor  
dieser Zeit an dīs Hochlöblich Kaiserlich Cammer-  
gericht von Beedo Ransau ciiert vnd geladen worden/  
ich auch auff Herrn Doctor M. Holsteinschen Land  
Cantlers Intercession/ in termino erschienen/ vnd  
die Cepur/sub spe rati verhandelt/ Wan aber gedach-  
ter M. M. festinals in der Person sich auhero einen  
weiten Weg verfügt/ vnd zum höchsten beklagt/ das er  
euerster Armut halben/ mit Besoldung der Advo-  
caten vnd Procuratorn/ auch Anwendung anderer not-  
wendigen Kosten/ berührte seine Rechtfertigung keins  
wegs aufzuführen weiß/ gleichwohl außerhalb bey-  
fugten Schreibens/ kein ferner Documentum von  
den Fürstlichen Rhäten vñ de Amtleuten abgefors-  
tet/ sondern vielmehr berichtet worden/ das er dessen/  
da er sich in der Person eynstellen/ vnd mehr ange-  
regt Schreiben loco documēti paupertatis, vnder-  
hānig bittend/ es wöllen E. F. G. solchen wein Weg/  
vnd das dem Appellaten sehr schwer fallen würde/ da  
er allererst widerumb zu rück ziehen/ vñ ein ferner Do-  
cument abholen/ hernacher sich widerum in der Per-  
son eynstellen soll/ gnädig erwegen/ vnd shnen zu dem  
End der Armut gnädig kommen zulassen/ auch Pro-  
curatorn vnd Advoataten/ an denen die Ordnung/ gnä-  
dig zuordnen. Zu dem E. F. G. Hochadellich Mäis-  
trichterlich Amt vnderhānigs Fleiß anrussend.

Decretum: Erfannt in Consil.;  
Maii Anno 600.

## S V P P L I C A T I O L X X I V .

Pro Mandato & Citatione auf die Constitution  
der Pfändung der Edlen vñ Eugenshamen Frau  
Elisabethen Bögglin zu Hanolstein/ Witwe/ geborene  
von Hagen: Contra Den auch Edlen  
Hans Erhard von Ent-  
schringen.

Hoch-

**H**ochwürdiger Fürst/Römis. Kنسرل. Maj. Com-  
marcherichter/Gnädiger Herz. E. F. Gn. bringe An-  
walts der Edlen von Eugentzamen Frauen/ Elisabeth  
Bogtin/ zu Hanolstein/ Witwe/ Geborne von Ha-  
gen/ gegen vnd wider den auch Edlen Hans Erhard-  
ten von Entschringen/ vnderhäng supplicando/ vor  
vnd an/ wiewol nicht allein in gemeinen beschribenen  
Rechten/ sondern auch in des heyligen Reichs Ord-  
nungen vnd Abschieden vornemblith aber in der Con-  
stitution von Pfändungen vnd Gefangen/ heyl-  
samlich vnd wol versehen/ daß keiner was Standts  
oder Würden der sey/ so dem heyligen Reich ohne  
Mittel vnderworffen/ durch sich selbs/ oder die seine/ ei-  
nem andern/ der denselben gleicher Gestalt zugethor/  
oder die seine pfänden/ fahen/ verstricken/ warumb/ o-  
der in was Sachen/ allein Malefiz aufgenommen/  
das geschehe/ vnd das auff anruffen des jenigen/ der  
oder dessen Vnderthon also pfändt/ oder gefangen/  
wider den Thäter/ am Hochgedachten Kنسerlichen  
Cammergericht Mand/ cum sine clausula/ cum Citat-  
ione/ auff angeregte Constitution der Pfändung/ er-  
tent werden soll/ wiewol auch die Herrn Supplican-  
ten einen Wald/ der F. genannt/ sampt einer Hecken/  
oder Robusche/ nechst am Haus Schwarzenberg/  
dem Beklagten zuständig/ gelegen/ von ihren Eltern/  
als ein Perimens des Hauses vnd Schloss S. errei-  
telcher Wald vnd Doibusch/ gemelter Frau Wittib  
Eltern selligen/ vmb die Flach von Schwarzenburg  
mit Grund vnd Boden Eigenthumblich vnd Erb-  
lich erkaufft/ den Wald auch vor zehn/ zwenzig/ dreys-  
ig vierzig fünfzig vnd mehr Jahren/ nach aller Not-  
tuß/ ohne aller Juntrag vnd Verhinderung man-  
nglich ausserhalb was sich Beklagter der Acker Nut-  
zung vor kurzer Zeit de facto neulich anzumassen/  
verstanden/ gebraucht/ genutzt vnd genossen/ wie  
auch noch/ die Hecken oder Robusche ihrem Leibgehe-  
nen Leuten zum Haus Sörtern gehörig/ vmb ein ge-  
rossen Pfacht vor vielen Jahren verlichen vnd da die  
selbige was unrecht begangen/ der Geprüft nach allein  
gestraft.

Dessen jedoch vnangesehen/ so hat Beklagter sich  
gelüsten lassen/ als im verschienden Jahr berürte Leib-  
engene/ nemlich Wendels Matthes vnd Dillen  
Claus ein Stück in solcher Hecken gehauen/ folgentis  
des Orts vnd Lands vbliebenem Gebrauch nach/ daß  
Holz darauff verbrannt/ vnd ein Frucht/ wie mehr-  
mals beschreben/ besamen wollen/ daß Feuer etwas v-  
berhand genommen/ vnd etliche Bäum an overnammen-  
tem datan gelegenem Wald/ der Flachen Wald ge-  
nannt/ inehr besagter Klägerin zuständig/ bescheidigt/  
nechst angeregten/ Leybegehen zu Rhat/ der Frau  
Wittib mit Schatzung und Diensten zugehörig/ da  
weder zugebietet/ noch zuverbietet/ sondern sie die Wit-  
tib/ an solchem ihrem Wald erlittenen Schaden hal-  
ben/ die Berversacher wol würdi anzusehen haben/ ei-  
nen vermeinten Freuel/ von hundert Königs Talerin/  
vnbillicher Weis abgefördert/ vnd auff derselben recht-  
messig Verweigerung/ stracks thätlicher Weis zuge-  
fahren/ vnd dem einen/ Wendels Matthes/ sechs  
melckende Küz/ zween Ochsen/ vnd zwei Pferd abge-  
pfändt/ vñ hinweg führen/ alsbald vor fünff vñ fünff

kg Taler verkauffen lassen/ dem andern aber/ Dillen  
Clausen/ ebener Gestalt vor dreysig Reichs Taler ab  
gepfändt/ alles der Meinung/ durch solches Pfänden  
an berürtem Ort/ vnd auff der Frau Klägerin Leib-  
genen Leichen/ ein niv/ zuvor vnerhort ius mulctandi  
vnd straffens Gerechtigkeit anzumassen/ zu schöpf-  
fen/ vnd zu acquirieren/ sie Klägerin aber dessen wider  
Recht zu entsetzen.

Dieweil dann/ Gnädiger Fürst vnd Herz/ solche  
Pfändungen/ zwischen Parteien dem Reich ohne  
Mittel vnderworffen/ wie diffals kein Zweifel/ zum  
höchsten verbotten/ vñ in Kraft angezogener Constitu-  
tion widerumb abgeschafft werden sollen.

Sogelangt an Ewig Fürstliche Gnaden/ im Na-  
me der Frau Klägerin/ Anwalds vnderhängige Butt/  
sie geruhet derselben/ wider den Beklagten/ zu Restitu-  
tion abgenommener Pfand vñ vermeinten Fre-  
uels/ Mandatum sine clausula/ cu Citat one/ auff  
angeregte Constitution der Pfändung gnädig zuer-  
kennen vnd mit zuthellen.

In dem E. Fürst. Gn. Hochadellich Miltrichter-  
lich Ampt in bester Form Rechens/ vnderhängis  
Fleiß anruffend.

Decretum: Erkannt s. Maij  
Anno 600.

#### S V P P L I C A T I O LXXV.

An Herrn Cammerrichter/ Präsidenten vnd Beysi-  
ker/ da ein Parthen in Producten iniurirt/ Missiu  
Weis Frauen Anna II. ervelten vnd bestettigten  
Abbitshū in des Kنسerlichen freyen Staats Quetlin-  
burg/ geborene Gräfin zu Stolberg vnd Wermig-  
rode. Und Balthasar Wurmbs zu Gebe-  
sen/ Chur- vnd Fürstlichen Sach-

sischen Hoffmeisters vnd  
Raths.

**H**ochwürdiger Fürst/ Freundlicher lieber Herr/  
H. Volgeborene/ liebe Herren Oheim/ vnd Gestren-  
ge/ Edle/ Ehrenveste/ Höchgelerte/ besondere/ liebe/ auch  
Gnädiger Fürst/ gnädige vnd großgünstige Herren  
E. G. E. L. Gunsten/ vnd E. F. G. Gnaden vnd  
Ehrenvesten/ seind vnsen freundlichen Ehregruß/ vñ  
was in Ehren vielmehr Lieb vnd Gute auch Ehren  
Willfahrung: Und meine vnderhängige/ gehorsam-  
stes willige vnd gefüsse Dienst jeder Zeit in schul-  
digkeit zuvoran/ vnd können E. F. E. L. Gunsten/  
Fürstlichen Gnaden/ vñ Ehrenvesten freund-  
lich/ auch vnderhänglich/ doch gleichwohl vnsen vnd  
meiner trügenden vnd erheischenden hohen/ vni-  
meidlichen Notursti tach/ wir vnd ich klägend nicht  
verhalten.

Welcher Gestalt in vermeintlicher angemasser  
Rechtfertigungs Sach/Höymb & Consortes/ contra  
Quetlinburg/ vñ Consorten intituliert/ prætensie  
fractæ pacis/ so wöl/ a puncto Citationis/ als auch  
inter easdem/ in puncto Mandati de restituendo,  
am 21 jüngsbit/ auff Seiten gemelter von Höymb/  
durch D. G. überaus grosse/ vnerhörte Ehnhöchst  
verleichtie Schmachschrift/ Repl. ex. zu sampt Ex-  
ceptionibus/ & acceptatione, necnon responso-  
nibus,

nibus, iunctis articulis replicatis wider uns vnd mich gerichtlich producirt vnd vbergeben / davon auch als bald mein Balthasar Wurmbs / Anwald / Abschrift vnd Zeitacht Monat gebettet vnd erhalten / vnd hernach der selbige D. G. gleichmässige Copie von solche Schand vnd Schmachgedichten vnser der Abtissin Procuratori fürgebracht vnd zugesetzt hat / alles nach laut darüber gehalten gerichtlichen Protocols dabant gezogen daraus wir vnd ich wie auch mein weyland lieber Sohn Augustus Wurmbs minime feig / mit eifretem herzlichem Schmerzen lesen vernommen / daß wir / ich vnd er / aller Seits / doch ganz vngeschult / ohne enige Ursach / auf eytem der Höymischen zutringenden Gegentheln Neid / Gifft / vnd Hass / nicht allein an vñhem / ohne Ahum zu melden / wolhergebrachten / vnd noch Gott Lob / habenden / vnd tragenden Fürstlichen / Gräflichen / vnd ich vnd die meinen an vnsern Adelichen Ehren / in puncto Citationis / über die hundert neun vnd vierzig mal / in puncto Mandati aber über die fünff vnd zwölfig mal / in specie / vnd specialibus verbis / anderer viel mehr ganz schmählichen generalisten zugeschweigen / so viii an den Widrigen Ehrräubern immer seyn mögen / schencklich aufgemacht / gesetzert / geschendet / geschmähet / vnd verachtet / vernichtet / geschosten / vnd so erbärmlich heraus gestrichen worden / als der Teuffel in der Hölle / mit allen seinen Gliedmassen ärger nicht könnte zu schenden / zu lästern / vnd zu schmähen sein / sonder auch / so bald wir sind ich solcher greulicher vnd abscheulicher unerhörter Dinge berichtet / ja wir zu allen Theilen es selbst mit höchster Verwunderung gelesen / solche Atrocissimis / de lute & ordinatione hatus in clyti Iudicii maxime prohibitas iniurias / calumnias & diffamationes / vnd ganz ehrenrührige Zulag zu innerlichen Herzen vnd Gemütsferig gezeigt / vnd noch jelänger je mehr ziehen / vnd ad suum reuocieren / in Betracht / wir die Abtissin / gleichwohl vngewöhnt auch veraltem Gräflichem Stolbergischem Stamm entstossen / vnd ein Gehorsamnes / wiewol vnuermögliche Glücks / auch erwelte vnd bestetigte Fürsin des heiligen Römischen Reichs / wegen vnserer Prälaten zu Querlinburg / vnd ein Missande des Ober Sächsischen Kreises / Ich Balthasar Wurmb aber vnd die meinen ohne Vorwurst / von einem vndenlichs Adelichen und Rittermässigen Geschlechte geboren / vñ alle vnser Ertrag mich vñ sich anders nichts / dann Adelicher Chr / Tugent / Redigkeit vnd Aufrichtigkeit bestossen / vnd mit Göttlicher Hülf bis in unser heiliges Absterben / derselbigen uns bekleissen / auch die meinigen im flinstig anderer Gestalt nicht gewöhnen noch erziehen will / also daß uns vnd mir die geringste oder kleinste dero erschrecklichsten overwendeten Leistung / zugeschweigen sie samptlich mit Gottes Häuff sollen / können vnd mögen in alle Ewigkeit nicht überzeugt werden.

Wann wir uns aber hießen aus denen zu unterschiedlichen Zeiten ins heilige Reich publicirten Cammergerichts Ordnungen / Reichs Deputator / Item Memorial / so wol als Cammerrichter / Bevölker / als auch den Aduocaten und Procuratorn zugesetzt auch

andern ergangenen Decreten vnd gemeynen Bescheiden zuerinnern / welcher Gestalt die Aduocaten und Procuratorn in ihren Schrifftlichen Handlungen vñmid Fürtragen / vnnützer Ehren verlestiche Wörter vnd Famoschriften vnd Gedichten sich gänzlich enthalten / keiner den andern schrifftlich sum pfieren / sonder der Erbarkeit für Gericht gebrauchen sollen / vnd wo einer oder mehr unter ihnen in obangeregt oder andern Fällen solche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten / sonder denselben zugegen etwas fürnehmen oder handlen würde / daß er jeder Zeit / so oft daß geschieht / nach Gelegenheit der Verwürckung ernstlich / mit Straff der Rechten / hoher Gelt Peen / auch mit Verstrickung / oder mit dem Thurn / ja zimlicher oder gänzlicher Entsezung seines Ampts / oder Enderung seiner Statt / im Aduocaten oder Procuratorn Ständt / nach Erneuerung des Gerichts belege / darzu seine schimpffliche Ehrenvergleiche Handlung nicht angenommen / sondern öffentlich verworffen werden solle / vñ die schandestliche / obangeregte ehrenreubische vermeinte heimische Producta zu enormisch unchristlich / ja der gleichen an diesem Hochlöblichen / Keyserschen Cammergericht / so lang es gestanden / nie gehört / In mehrer Betrachtung / wir vnd ich bey vnsern Fürstlichen vnd Christlichen Gewissen / Gott Lob bezogen mögen / daß mit solchen erschrecklichen Ehrenrührigen Zulagen / damit die Gegenthelen ganz vnd Ehrenvergesslich / für Ewer Fürstlich Gnaden / Fürstlichen Genaden / Gn. vnd Gunsten Ehrenstein / vns vnd mich zubeschmügen vndstanden vns vnd mich / die wir vnd ich / vñsers vnd meines Thuns jeder Zeit gebürliche Rechmung gethou / auch Red vnd Antwort gegeben / für Gott vnd der Welt Gewalt vnd Unrecht geschieht / können auch dessen in Ewigkeit von widrigem Theil / oder auch enigen andern Menschen / er sey auch wer er wölle / nit überführt werden / vnd wöllen ihne vielbeneten widriger Partheien daß wir gleichwohl nicht animos iniuriandi sezen / sondern Syntieg vnd allein die uns zur lauten Angeblir / wider Gott vnd Recht zugeschobene Initiativ / auf ihm selbst retor quieren / vnd für solchen / der sich hierdurch seines Standes vnd Ehren entsetz / achten vnd halten / auch männiglichen ihne dafür zuachten vnd zu halten / gewähret vnd ermanet haben / biss er über uns vnd mich / solche unerhörte Zulag beweislich dorthue / daß ihme dann vmb so viel beschwerlicher vnd vnmöglichster fallen sollte / dieweil die ihme imaginerte vnd getreumte Anzug / nicht allein Theils an sich selbst vnerfindlich vnd zu ewigen Tagen vnerweistlich / Theils auch bereits mit Gott vnd Ehren verantwortet / vnd sonst kein auch die offene Verwarheit an Tag / vnd die Acta selbst / darauf man sich referiert / bezeugen.

Wann dann wir vnd ich / im heiligen Romischen Reich / auch Chr / vnd Fürstenthümern anders / Gott Lob / beschreibet vnd herkommen / vnd dorwegen auch lieber alles der Welt Gut verlieren / dann daß wir solche hohe Initiativ auf uns / vnd auch mich selbst / beruhet lassen setzen.

Soh

So haben wir vnd ich keinen Umgang haben können vns vñ mich dessen bey Ewer Fürstlichen Gnadens & Güsten/Fürstlichen Genaden/Genaden/Güsten/ vñnd Ehrenveste/ höchlich zubeschweren vñnd zubelagen/ vñnd bitten vñnd ersuchen darauff Ewer Fürstliche Lieb & Güsten/auch Fürstliche Genaden/Genaden/Güsten/Ehrenveste vñnd Hochgelerte Weisheiten vor vñnd ich freundliches/gütliches/vnderthäniges/vnd embiges möglichsten Fleiss/solche der widrigen Herrn Hohimbischen Principal angemarter Parthen/Barters vñnd Sohns d. vnd d. von Hohimb/widerrechtliche/vnzulässige/vnchristliche/böse/höchst chnverleßliche/obangemelte Scharreken/so wol in punclo præ: enlæ Citationis, als auch sub- & obreptitii Mandati de restituendo, den ein vnd zwenzigsten vnd sechsten Julij slungshin gerichtlich eynkommen/vñnd respectiue repertiert/nicht allein zu dilacerieren/ auch gänlich ex rerum natura abzuschaffen/vñnd zuverwerffen/ sondern auch in re tam notoria/plana & man: festa gegen sie/die beyde vom Hohimb/ als die Haupsachliche dieser Lestierung Auctoritas, auch Fürstliche vñnd Adeliche Stumpfster vñnd Ehrenschender/dann auch ihre Aquocaten/ Procuratorum/Scribenen/ vñnd Substituten obangemelten demnassen mit ernster/ gehöriger/ vñmachtässiger Straff vñnd Pein/laut oballegierten Ordinationen/zu procedieren vñnd zuversfahren/das andere ihres gleichen darab ein Beispiel vñnd Abscheuen zu nennen haben/ vñnd sich dñs Hochlöbliche Collegium, wie auch Fürstliche vñnd Adeliche daran streitende Parthen/besser in ihren Producten sezen vnd fürtragen/respectieren mögen/damit an vns vnd mit die deshalb heilsamlich gesetzte vnd promulgirte Ordination vnd Decreta/ auch nicht zerbrochen/ sonder vielmehr zuvercken/vñnd dardurch vñnd dahero auch in solchem Punctien/ authoritas huius summi tribunals in Imperio Germanico, zuerhalten vñ zu conservieren seze/ in Bevrach/ dergleichen præjudicia in unzähllichen vielen andern Sachen/ welche aber niemehrf so grob/ als in diesen Hohimbischen Ehrenstetungen beschehen/fürgebracht/ wie mit vielfältigen/ alten vnd neuen Exempeln zuerweisen/ sein fürsangen vñnd behänden/ sie auch sampt vñnd sozderlich zu geprüften Abtrag vñnd offenem Widerruff der gewöhnlichen aufgegoßenen unzehlbarn/ vñsern Fürstlichen/Gräfflichen/ vñnd meinen Adelichen Ehrenverlezung vñnd Schendung/mit Eysfer vñnd Ernst anzuhalten/ sondern auch nach Innhalt oballegirter Kœsler. Cammergerichts Ordination/ in gebürliche Thurn vñnd Leibs Straff nemmen/jhres Standes vnd Amptis/ als deren Gegenthil nun mehr aus angezogenen übertragenden Ursachen nicht würdig ist einzusezen/vnd alles dasjenige freulich/gütig/ vñnd gnädig/ auch Großgünstig tragenden Amptis halben zuhun vñ zu verhängen/ was sich in gegenwärtigem/ betrübtem/ hochthüterslichem Fall eignet vnd gebüret/ vñnd nicht allein wie gebetten/ Sondern von vns vnd mir in bester Form Rechtens/ vnd vermög dieser höchsten Justicien/styli vñd consuetudinis, hette füglich sollen/ können/ oder mögen für vns vñnd mich/ erfreulich gebetten werden.

Vnd ob wohl wir vnd ich deswegen vns vnd mit keinen Zweifel machen/ er werde vns vnd mir weniger nicht/ als andern/ auch vielen geringern Standts Personen hierinnen/ vermög offtheitgeführten Ordinationen/ vñnd oftmais in praxi dieses Lasters vñnd Ehrenräubischen Punctens halben/ fürgewesenen Processes vñnd Execution/ die Rechtmäßige Erkannthus/ dero vñser vnd meiner feindseligen vñverursachten Widertheilen/ vnd ihrer bestellten Dienent wohluerdiensten Straffen ( welche dann zu Ewer Fürst. & & Güsten/ auch Fürst. Gn. Gnaden vñnd Ehrenveste/ Hochgelehrten Weisheiten/ Fürstlicher/ Gräfflicher/ vnd Großgünstiger Ermäßigung/ wir vnd ich/ freumlich gütig/ auch vnderthänig vnd dienstlich hicmit anheim stellen ) in dem Werck begegnen/ wie wir vnd ich dann nochmals freundlich/ vnd vnderthänig dienstliches Fleisses ansuchen/rufen vnd bitten thue.

Es auch an ihme selbsten billich geschicht/ vñnd wir vnd ich vns vñnd mich dessen auch gewislich verstören/ So thun wir vns/ vñnd ich mich doch auf vñvermutlichen widrigen Fall/ da solches nicht geschehen solte/ außerlichs fürbehalten/ vnd hicmit öffentlich bedungen/ vns solcher vñchristlichen/ nicht erfahnen/vñverantwortlichen/vñleidlichen/hochschmerzlichen/ vñserer Fürstlichen/ Gräfflichen/ vñnd meinen Adelichen vñverursachten Ehrenverlesung/ bey vñser Stiftis Quedlinburg/ Thür vnd Fürstlichen Lehen vnd Schufürsten/ respectiue, als den löblichen Häusern/ Sachsen/ Brandenburg/ Braunschweig/ auch vñsern Herrn Brüdern/ Vettern/ vnd andern Gräfflichen Blutsverwandten/ auch Adelichen Verwandten Freundschaft/ mich höchlich/ auch vnderthänig zubeschweren/ vñnd dannen hero Rhat vnd That zubitten/zuerlangen/ vnd ins Werck/ mit Gottes Hülff/ äussern/ das ( in euentum, wie gemeldt) wir vñ ich/ solch vñser Widertheil zu verwircket Straff bringen/ vñnd wie vñser/ vñnd ich meines Rechtes/ vns vñnd mich an ihmen erholen mögen/ darin wir vñnd ich auch nicht zu verdenken seyn können/ darzu es dann E. F. E. & vno Güsten/ auch E. F. Gn. Gnaden/ Ehrenveste vñnd Hochgelehrte Weisheiten/ als domini iudices, Administratores & Sacerdo: es in stitiz, vñser/ vñnd meines höchsten Verhoffens/ nicht kommen werden lassen.

Solches/ wie gebetten/ gereicht zu Beförderung des Rechten/ geschicht auch/ vermög des Heiligen Reichs Ordination/ billich/ wir vnd ich verschen es vns auch gänlich vñnd gewislich/ vñnd erwarten darauff freundlich vnd gütlich/ auch vnderthänig vnd dienstlich/ freulich/gütigen/ auch Gnädige vnd Großgünstige/ vnd laut der vnaufspredlichen vñserer vnd meines im Heiligen Reich nie erschollener Fürstlicher/ Gräfflicher/ vnd Adelicher beschéhenen Ehrenschändung vnd Verlezung/ rechtmäßigen billichen Bescheid. Das wird vnd soll diesem Hochlöblichen Kœslerlichen Cammergericht/ wegen Handhabung ihrer düüslichen vnd heylsamen Ordinationen/ zu ewigem Lob/Ehr/ vñnd Ruhm gereichen.

Wir seynd auch mit vñsern Andächtigen Gebet gegen dem Allerhöchsten/demfüg/freudlich/ vnd

## SUPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

ich B. W. sampt den meinigen/vngesparytes Leibs/Lebens/Guis vnd Bluts/zu verdien jederzeit anerbozig/willig/gestessen vnd schuldig.

Datum den 3. Novembris, Anno 59.

**Vnderthänige Excusation vnd Bitt/  
vmb gnädige Erlaßung der  
Curatel.**

**H**ochwürdiger Fürst/Römis. Kaysr. Majestat Cammerrichter/Gnädiger Herr/Es haben E. Fürstliche G. den 23. Julij jüngst/mich D. Leonhard Wolffsen/winter Ehe Kinder so vielsyr Altmutterlich Verlassenschaft betrifft/jedoch auf vorgehende Erstattung gewöhnlicher Glubb vnd Obligation/zum Curator von Amtswegen geordnet/welches Decretum mir den drey vn zwanzigsten Julij jüngst insinuirt.

Ob ich nun wohl berürtem E.F. Gn. gnädig Decret/wirecklichen vnderthänig nachsetzen/vnd so viel an mir/gehorsam leisten wollen. So hab ich doch in Berleßung des Altmutterlichen Testaments/dauon mir zuvor nichts bewußt gewesen/die Sach etwas weiters bedacht/vn bin derowegen von meinem Vorhaben abgestanden/d vnderthänigen trostlichen Hoffnung/es werden E.F. Gn. aus folgenden erheblichen Ursachen vnd legitimi exculcationibus solcher Curatel mich erlassen.

Dann erſtlich/so bin ich hierunter von gedachtē Herrn D. Wolffsen/noch auch von jemand's aus der Freundschaft/niemals mit dem geringsten Wort nicht ersucht worden/wil auch darf nicht halten/das auf derselben freundschaft andere magis idonei wol zu finden vnd vorhanden seyn werden/deren Personē vnd Verrichtung gedachtē Herrn D. Leonhard Wolffsen mehr/vnd vielleicht auch annemlicher seyn möchten.

Zum andern/kan es bei ihm leichtlich das Ansehen gewinnen/als ob ich mich selbsten dergleichen Negocis gern impliciert oder zu ihm tringen wolte; ad vitādam ergo huiusmodi suistram iufpicionem, vnd dieweil ohne das wenig Dank darben zuverlaffen/wil ich viel lieber Freundschaft erhalten/dann in Gefahr stecken.

Es läßt sich auch zum dritten ansehen/das es ein intricat Werk/so propter moræ periculum celestem expeditionem, vnd nicht allein vielfaltige Zusammenkünſt/oder Tagleßung/sondern auch Bericht/Gegenbericht/vnd andere mehr erfördert/deren ich ob multitudinem negotiorum & caularum, tam extra,quam iudicialium, vnd sonderlich diese ganze vierzehn Tag über/da ich dann wegen meiner Hauffravren angestellten R. Tags vielweniger abkommen kann/anderer Privat-Geschäffen zugeschwengen/nicht wie sichs gebürt/abwarten können oder mögen.

Zum vierde/ist mir bis an Pro weyland L. Schw. feiligen Kinds Dormundschafft/so en sich selbsten fatis operosa vnd molesta, allem auf dem Hals gelegen/vnd noch/also/daß man mit Gybringung der Schulden/hin vnd wider schreiben/vn anderm/nicht wenig zu thun hatt.

Desgleichen bin ich ohne längsten gleicher gestalte/beneben dem Herrn Cankley-Berwaltern/weyland des Herrn Speyersche grefenen Canklers seiligen hinderlassenen Kindern/zu einem Beystand/so lang die Theilung gewähret/auch verordnet gewesen/die selbige nicht ohne Verfaßinnuß meiner Geschäft verrichten helfen.

Zut sechsten vnd letzten/dieweil ich von GOD dem Allmächtigen mit sechs Kindern gesegnet/qui vacationem ab huiusmodi munibis tribuant, So verhoff ich/vermög der Rechten/aus diesbez. scilicet zu geniesen/vnd immuniraten zu erhalten.

Hierauf langt am Q. Fürstliche Gnaden/mich vnderthänige Bitt/weil obangedeute Excusatione legitima seynd/wider welche ich in diesem vnd andern dergleichen Fällen/billich nicht zu onerieren/oder zu grauieren/Es wollen E. Fürstliche Gnaden mich derselbigen gemessen lassen/vnd meiner/mit obange regter Verordnung verschonen:Hierüber derselbigen HochAdelich mit Richterlich Amt vnderthänigs Fleiß anrufend.

Decretum Erkennt den 28. Iulij,  
Anno 600.

## SUPPLICATIO LXXVI.

Pro Citatione, Inhibitione, & compulso-  
rialibus. Höuers Erben/contra  
Sudermann.

**H**ochwürdiger Fürst/Römis. Kaysr. Majest Cammerrichter/Gnädiger Herr/E. Fürst. Gnader bringt Antwaldt seiner Principalen/weyland Dietrich Höuers Erben/vnd in Specie, die von Weding betreffend/vnderthänig für/welcher Gestalt des Hochwürdigsten/re. Churfürsten zu Köln/Commissarii, den 27. Novembris, jüngsten/ein ganz beschwerlich/nichtige Urtheil/wider Antwaldts Principalen/vnd vor Herrn Hiltebrand Sudermann/vermeintlich aufgesprochen/lau beygelegtes Instrumenti appellationis.

Wann nu dardurch gedachte Antwalds Principalen überaus sehr beschwert worden/in dem ihres wider Recht/Cölnische Statuten, eine vermeinte Prohibitiō, auſſetliche/ ihrer Väterlichen Güter/ loco cautionis auſſerlegt/ vermög deducierter Be schwertungen/ wie in instrumento appellationis zu ersehen/kürz halben darauff gezogen/vnd aber in Sorgen stehen müssen/noch ferner beschwert zu werden/derwegen den ersten Decembirs, vnd also in tra decendum, von obgedachter Urtheil/coram Notario & Testibus, vermög angeregetes Instruments/an diß Kaysr. Cammergericht appelliert/in Meynung/dieselbige Appellation der gebür zu prouo quieren.

Wann dann diese Sach das Privilegium Coloniense allerdingz/ratione summae, weit übersteigert/vnd ohne das alhero immediate gehörig/ auch allerdingz qualificiert (wie an den grauaminibus dem Instrumento appellationis eynverlebt/et scheine) Hals gelangt Appellantis Bitt/ihme wider gedachten Appellaten Citationem, vnd wider Indees à quibus, Inhibitionem, & Compulsoriales,

gnädig

gnädig zu erkennen vnd mitzutheilen / sonderlich ange-  
schen / aus der Urtheil à qua erscheinet / daß sie demsel-  
ben wollen von dem Appellanten pareri / vnd iniun-  
ctionem partitionis, loco actorum gegeben haben.

E. F. G. Hoch Adelich mit Ritterlich Anwalt  
hierüber vnderhängs fleiß anruffend.

Decretum, Abgeschlagen in Consilio 12.  
Febr. Anno 99.

Vterior Supplicatio in eadem causa, pro Cita-  
tione, Inhibitione & Compulsorialibus, ab  
iisdem partibus exhibita.

Hochwürdiger Fürst/Röm. Kurf. Majest. Cam-  
merichter/Gnädiger Herr/Auf hieben verwoahrt  
E.F.G. am 12. Februarij jestlauffenden Monats ab  
schlagig Decret/kan Anwald im Name seiner Prin-  
cipalen/der Erbgenommen/veylandt Dietrich Hö-  
uers/vnd in specie die von Wedingen betreffende/vn-  
derhäng supplicierend anzubringen/ nicht vnderlas-  
sen. Das ob wohl Anwald sich gehanes Abschlagens  
im wenigsten nicht verschen angesehen die Appella-  
tio ad Cameram allerdings qualificiert.

So kan doch Anwald keine andere Ursach des  
abschlagigen Decrets erdenken / dañ das es vielleicht  
darf gehalten / als solte voss der Urtheil de Anno  
98 den 20. Junii (deren in sententia a qua ad Ca-  
meram Melding geschick) mit appelliert vñ dieselben  
also deserter / Sondern allererst von der den 27. No-  
vembrii jüngst ergangener Declaration hieher pros-  
uert seyn worden.

Auff solches kan E. F. G. Anwald vnderhäng  
überrichten vñ anzuziehen nicht vniugehen/ daß man  
gleich von vorgemeldter Urtheil de Anno 98 den 30.  
Junij aufgesprochen / mit appelliert / (prout tamen  
et in scriptis appellatum, vt ex instrumento ap-  
pellationis, supplicationi adiuncto, aperte liquet,  
in verbis, vnd darüber interponierte schriftliche Ap-  
pellation: Item in verb. mit aufrücklicher Protesta-  
tion vorhin interponiter Appellation nicht abzuweichen)  
tamen quia ex priori sententia lata non li-  
quebat de grauamine, non opus erat appellatio-  
nis beneficio. Constat enim, non posse appellari,  
nisi ab illato grauamine.

Quia igitur prior sententia expressè grauamē  
non continebat, recte à partibus eius declaratio  
& interpretatio petita fuit, & in euentum quoque  
in scriptis appellatum, vt supra dictum, vnd solches  
auch auf die Acta, zu seiner Zeit vorzubringen / gezo-  
gen/qua tamen appellatione nullus modo opus  
erat.

Quando enim ab interlocutoria non appella-  
tur, sed petitur tamen latae interlocutoriae reuocatio,  
vel interpretatio, iudex vero nec reuocat,  
nec interpretatur, sed priorem confirmat;  
tunc ab ista confirmatoria intra decem dies appel-  
lari potest, & per istam appellationem tota causa  
deuolutur ad Iudicem appellationis, qui Iudex  
potest cognoscere de illa interlocutoria, à qua nō  
fuit appellatum: Guid. Pap. in tractat. suo de appellat;  
quest. 108. mili. fol. 70. 2. colu. cum ibid. alleg. Quod  
cum ita, multo magis hæc præsens appellatio  
tenet, cum, vt supra dictum, ex instrumento ap-

pellationis euincatur, etiam à priori sententia,  
debito tempore in scriptis quoque appellatum  
fuisse.

Weil dann in priori Decreto, diese Wort als  
nemblich/das die verbottene Güter loco cautionis,  
vñ zu Erörterung der Sachen / in ihrer Wirkung  
bleiben sollen / der gestalt nicht begriessen gewesen / also  
dass iesige Anwaldts Principalen nicht verstehen oder  
wissen können / ob das vom Appellato angelegt Ver-  
bot von dem Richter relaxirt vñ aufgehaben / oder  
nicht / vñ so lang der index, sententiam suam de-  
clarando, obgejeste Wort/das die Güter/ loco cau-  
tionis im Verbott verbleiben sollen/der Declaration  
Urtheil 27. Octob. jüngst publiciert / à qua i. De-  
cenib. d. anni, debito modo ad Camerā appelle-  
tiert/inserteri hatt. Pendente igitur tali dubitatione  
vel declaratione, non opus fuit appellatione à ta-  
li decreto, vt supra ex Guid. allegationum. Nam  
quando sententia ex aliquo redditur dubia, vel  
obscura, dicitur Index nihil definiuisse, nihilque  
definitum esse, talisque sententia re iner parcas  
ancipites & dubias, ac perinde est, ac si non ful-  
set lata.

Das aber vorangezogene Wort / ratione in-  
iunctæ s. perflue cautionis, in priori decreto du-  
bio lata, nicht begriffen gewesen / bringt die datauff  
folgende Declaration/ Urtheil mit sich/ sonst in prio-  
ri sententia Index sententierit, das die Güter / loco  
cautionis im Verbott verbleiben sollen/vñ zu Erörterung  
der Sachen/ hat er dieselbe Wort nicht wider in sen-  
tentia declaratoria gesetz/ sondern promittiert/ last  
man es des angelegten Verbotts halben bey voriger  
Urtheil bleiben.

Quod cum factum non sit in sententia de-  
claratoria, necessaria ratione inseritur, das iesige  
Supplicanten per primam sententiam, ratione  
des angelegten Verbotts noch nicht beschwert ge-  
sen / Sondern allererst subsequenti declaratio-  
niem prioris sententia; per sepe dicta verba, gra-  
niert werden / à qua declaratoria, cum debito te-  
nore ad Cameram appellatum, citatio petit re-  
cte & de iure decerni potest.

Wann dann also / vñd aber in dieser Sachen /  
& à priori decreto, in scriptis, quod tum non  
opus erat vel à subsequenti declaracione, lata 27.  
Octobr. coram Notario & Testibus, intra decen-  
dium, videlicet anno eodem, recte vnd wohl an  
Kurfürstlich Cammergericht appelliert worden/ auff das  
Instrumentum appellationis abermals gezogen/  
auch die grauamina, so Anwald mit Fleiß zuer-  
gen bitten thut / allerdings erheblich / vñd über-  
flüssig qualificiert / vigore dicti instrumenti. die  
Sach auch das Cölnisch Privilegium idem übertrifft/  
wie in erster Supplication zusehen / sich dahin refe-  
rierend.

Als gelangt an E. Fürst. Gnaden Anwalds  
vnderhäng Bitten/ wider den Appellaten & vñd  
Iudices à quibus, respectuue Citationem, Inhibi-  
tionem & Compulsoriales, vnd diezeit die Realia  
zu End lauffen/ prorogatione auff zwey Monat/  
gnädig mitzutheilen/zuerkennen/vnd zuerstrecken.

# SUPPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

78

E. Fürst. Gn. HochAdelich mit Richterlich  
Ampf / hierüber in Underthänigkeit bestes fleiß an-  
tuffendt.

Decretum: Seynd Cratio & Compul-  
sori: les erkannt/das vbrig Begern ab-  
geschlagen / in Consilio 23. Februarii.  
Anno 99.

## SUPPLICAT. LXXVII.

Vmb Mittheilung eines Zollzettels/D. Bern-  
hard Kühhorn / vnd D. Johan Ja-  
cob Kremer.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kays Majest. Cam-  
merrichter/ Gnädiger Herr / E. F. Gnaden kön-  
nen wir zu End benannte underthänig/erheischender  
Motturft nach / nicht verhalten/ Ob wir woL verschie-  
nem Sommer pber so offi dieses hochlöblichen  
Kaisserlichen Cammergerichts-Pedell / oder verordneten  
Holzschneider/Holz behanden gehabt / vnd Pro-  
curatori einen Zettel herumb gehen lassen/ eine An-  
zahl Holz oder Klaftern eingezeichnet / daß vns doch  
dieselbige nicht jedes mal / sondern fast jederzeit weni-  
ger gelieffert vnd zu Haus geschickt/ welches solche  
Zeit aber fast in der Haushaltung aufgangan / also/  
daß wir diesen Winter über zu mal mit verschen.

Vnd ob wir wohl von gedacht Pedellen ver-  
tröster / es würden noch etliche Schiff antommen / so  
vernehmen wir doch jetzt mal so viel / daß er keines  
Holz mehr gewärtig sey. Dierweil man danu in ver-  
schienem sehr schweren vnd harten Winter / mit der  
That den grossen Mangel erfahren / vnd hin vnd wider  
auff den vmbligenden Dörfern/ sehr schwer Holz  
einkaufsen vnd annehmen müssen / dahin es dis  
Jahrs leichlich auch gereichen könnte: Als werden  
wir wider vnsr Willen / nach Gelegenheit unsrer  
Haushaltung/ da wir fast täglich drey/oder vier Fe-  
wer halten müssen / verursacht / vns anderwärts / so  
gut wir können / bei Zeiten zu verschen.

Haben demnach bei hochgedacht Kaisserlichen  
Cammergerichts Cansley/ damit wir das Holz nicht  
so gar schwer annehmen / vnd etwa einen geringen  
Vortheil haben möchten / vmb Mittheilung eines  
Zollzettels ansuchen lassen/ der vns auf allerhand Be-  
denken/ nit erfolgen wollen.

Derowegen langt an E. Fürst. Gnaden uns  
underthänige Bitt / sie wollen vns gnädig erlauben/  
daß wir inn der Thürflichten Pfalz / oder Marg-  
grafschaft / mit einem Schiff-Holz vns selbsten der  
Motturft nach verschen mögen / vnd hierzu einen  
gewöhnlichen Zollzettel gnädig folgen lassen / vnd  
mühelos.

Im Fall aber der Pedell/ oder Holzschneider/  
vns nachtmals der Motturft nach / mit Holz veschen  
würde/ seynd wir mit nichts gemeint / vns abzusön-  
dern/ Sondern wollen viel lieber solcher Mühle vñ Ko-  
sten entübrig sein/ vnd desselben erwarten.

Welches wir E. Fürst. G. unsrer erheischender  
Motturft nach / in Underthänigkeit nicht haben ver-  
halten wollen. E. F. G. vns zu Gnaden underthänig  
befchlendt.

Erkennt in Consilio 2. Octob. Anno 600.

## SUPPLICAT. LXXVIII.

Pro Mandato Auff die Constitution der Pfändung  
vnd von gefangenen / Des Wolgeborenen  
Herrn / Herrn Gottfriden / Graffen zu  
Detingen.

### Contra.

Die Ehrwürdige/ Edle vnd Wolgeborene/ Frau  
Elaram / Frey-Frau von G. geborne  
von Ziegenstein.

**H**ochwürdiger Fürst Römisch. Kays Majestat  
Cammerrichter/ Gnädiger Herr / Vewol wider  
obwolemte beklagte / Anwalds Gnädiger Herr  
Principal des thätlichen Fahens/ Stocken/ Blöcken  
der armen vnschuldigen Underthanen / vnd verschid-  
liche Mandata , darzu noch vor wenig Tagen / aber  
mals eines erlangt vnd in der Cansley verfertigen las-  
sen/ darinnen den Beklagten afferlegt worden/ die  
Detingische Underthanen zu Osterhofen ohne Ver-  
zug/ Eynred vnd Entge/ u. erledigen vnd auffstrechen  
Fuß zustellen.

Dessen jedoch vnangeschen/ hat Wolgedachte  
Frenfraw vnd dero Sohne/ Freyherrn von Grafe-  
seneck / sich abermals gelüßen lassen / durch ihren  
Haufvogt vnd samptlich Hundersässen zu Eglingen  
den 19. huius vor dem Tag mit gewaltthätiger Hand  
vñ Macht/ in berüts Weilerlin D. zufallen vñ Wol-  
gedachtes Herrn Graffen zu Detinge / omni modo  
& nexu priuati iuē angehörige Underthane daselbst /  
benennliche Georg vñ Baltesasarn/ die Backen Brüdere/  
Martin Dürren / vnd Georg Hasen / an j  
ihre häuslichen Sicherheiten/ vñ also auff vñ vorwo-  
ermeldtes Anwalds Gnädig. n. Herrn / mit aller  
Ober-Herrlig- und Gerechtigkeit/ so woL als dem Eg-  
genthumb/ angehörigen Gründen vnd Boden / mit  
Gewalt gefänglichen nach Eglingen schleppen/ vñ do-  
selbst in einen ungewohnen Thurn abermals werfen  
lassen / von dannen man sie auch nicht erlassen wü-  
biss daß ihrer jedwoeder zehn Thaler zu Strafferlegen  
thue / alles oberneunter Constitution von Pfändun-  
gen/ vnd zuvor erkannten Mandaten ē diametro zu-  
wider/ auch der meymung / daselbst zu Osterhofen /  
vnd auff denen allda gelegenen gütern / vnd über die  
darauff stehende Detingische Underthanen eine newe  
zumt vnerhörte / nie gesuchte / viel weniger vblt her-  
gebrachte/ ober/herrliche Bottmässig vnd Straffbar-  
keit/ mit dergleichen fahnen vnd hinweg führen zu schlo-  
ppen vnd zu acquirieren / Anwalds gnädigen Herrn  
aber/ vnd ihrer Gnad versfahren/ rühwiglich herbrach-  
ter Possession vel qual/ obangedeuter ober/ herlich  
vnd Gerechtigkeit zu Osterhofen / auch über vnd auf  
obgesetzten dero Underthanen vnd glitern allda deia  
et. so viel an ihnen beklagten ist/ zu untersozen.

Dierweil dann beyd Theil dem Reich ohne Mittel  
underworffen/ solche thätliche vnd gefängliche hin-  
weg Führung aus Befecht der Herrn beklagten ge-  
schehen/ vnd noch auff diese Stund von denselben ca-  
tificiert und approbiert wirdt/ in solchen Fällen dem be-  
schwerten Theil/ Vermög obangereger Constitutio-  
n der Pfändung auff sein anhalten. Mag datū ince-  
sula

fula; cum ciatione gnädig erkannt vnd mitgetheilt werden soll.

Als langt an E. Fürst. Gn. in Namen wosel-nichts Herrn Graffen vnderhängige Pitt sic wollen ihren Gnaden wider woltemelte Freyfrau / vnd dero Herr Söhne zu Erledigung der vnschuldigen gefangen-en / welche wider ihre Ehdt vnd Pflicht/ auch al hertkommen/ auch flagenden Graffens Gebott vnnb Verbott nicht handlen können/ vnd im Fall sie vielleicht der Gefangniss erledigt / zu Restituierung der 40. Thaler/Mandatum sine clausula, cum citatione, auf vielbeachtete Constitution der Pfändung/ gnädig erkennen und mittheilen. In dem E. F. Gn. hochadelich mitsrichterlich Ambt/in bester Form Rech tens/vnderhängs Fleisch anrussendt.

Decretum: Ist das gebettene Mandatum, so viel die gefangene belangt/ erkant/ der vbrighe Inn-halt abgeschlagen/ in consi. 30. Octo. An. 600.

## S V P P L I C A T . L X X I X .

Pro Mandato executoriali. Der Edlen vnnb Ve-sten/Hans Jacob von Seckendorff/ zu Berghofen vnd Bibergau/ vnd Friedrichen von Eby/ zu Ebburg vnd Krahem/ als Weyländ Dorothea von Seckendorff aufgerichteten Testaments verordnete Executorum Contra Wolff Balthasar von Seckendorff.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kaiserl. Maj. Cam-merrichter/Gnädiger Herr /c.

E. F. G. gibt Anwalde der Edlen vnd Vesten/ Hans Jacob von Seckendorff/ zu Berghoffen vnnb Bibergau/ auch N. N. als verordneter Testaments Executor/ vnderhängi supplicando zuuernehmen/ das weyländ die Edle/ Chrn vnd Eugentame Frau Dorothea von Seckendorff/ geborne P. Dienstag nach Letzare, im tausend/ fünfhunder vnd ein vnd neunzigsten Jars/ vor Notarien vnd Zeugen/ aufs en-geren Bewegniß/ freyen vnd gutem Willen/ in all-weg vngewungen vnd vngedrungen/ ihen lesten Willen/ oder testamentum nuncupatiuum, in der allerbesten beständigkeit/ vnd krafftigsten Form/ wie solches bezeugt original ferner aufweiset/ aufge-richten in welchem sie zu fordert den armen/ vnd daū an dem ihen Verwandten vnd Freunden/ etliche lega-ta verschafft und verordnet/ auch gewisse Zeit/ zu ent-richitung derselbe/bestimpt/ in vbrigier Verlassenschaft/ ihen freundlichen lieben Junckern vnnb Son zum Erben instituert/ die Supplicanten aber zu Execu-torum erberten/ vnd verordnet. Ob nun wol der Teiti-terin seeliger Juncker/ Wolff Balthasar von Secken-dorff/ als instituierter Erb/ angeregte Hæreditat adirt/ vñ von den Executor/ wegētrichtie einverleibter Legaten vielfältig/ so mundlich/ so schriftlich/ auch durch Schriflung Notarien/ vnnb Zeugen/ erucht/ so haer er doch darzu/ bis auf gegenwärtige Stütz nicht gebracht/ noch ictivās bei ihm deswegē erhalten werden mögen.

Wā aber nicht allein genetie Executorum von der Testinerin zum höchsten gebettet/ ihen leste Willen/ mit allein Innhalt getreulich zu vollziehen vnd zurich-ten helfen/ vñ alles das auch hin so ihe Ampt erforder vnd aufweiset/ daher sie sich schuldig erkennen/ dem-selben also nach zusezen/ vnnb sich ordentlichen Weg-

Rechens zugebrauchen/ sondern auch ultimæ defunctorum voluntates & elegia, communis omnium pietate, exitum, & ita parata executionem habe-re debeant, & iudex, implorato officio, à via præcepti inchoare, & executionem, utpote in claris, præsum in commodum miserabilium, & pauperum, mandare possit. Als langt an E. F. Gn. im Namen obberührter Executorum Anwaldis vnderhängige Pitt sie wollen denselben wider gedachten Wolff B. von S. als instituieren Erben/ zu Entrichtung verschaffter Legaten/Mandatum executoriale gnädig erkennen und mittheilen/ E. F. G. hochadelich/c.

Erkannit in Consil. Nouemb. Anno 600.

## S V P P L I C A T . L X X X .

Pro Mandatis de listendis, vel exhibendis captiuis, inhibitoriali, & non amplius turbando, cum annexa citatione ad videndum se paruisse & te-spective, incidisse in pœnam iuris. D. Jo-

hann Best Regf. Fiscale Contra

Statt Spener.

Hochw. E. F. Gn bring ich zu End beschribener/ Amptshalber supplicando in vnderhängigkeit an vñ vor. Das wievol offenbar vñ in der R. Ma. vñ desz H. Reichs Gerichtsordnung heysamlich statuert vñ verordnet/ das alle desz Cammergerichts Personē ampe allen jren Dienern vñ Haufgesind/ in der R. M. vnd desz H. Reichs ausspruch schuz vñ schirm/ auf vñ an-genommen/ auch deszvogen allen Chur vnd Fürsten/ Stände vñ Städte/ vñ sonderlich den/ da disz R. Cam-mergericht gehalten wirdt/ alle Cammergerichts Per-sonen in schutz vñ schirm/ auch gegebene Freyheit/ vngearcht Chur vñ Fürsten vnd allen Ständen hiebuer habenden Regalien vnd begnadung/ also angenom-men/ vnd in die Cammergerichts Ordnung/ als das Corpus iuris, mit einuerlebt/ vñ auch in das R. Reich/ werden sein der vntwissenheit zu entschuldigen haben möchte/ in den öffentlichen Eruck aufzugehen/ publiciren lassen und meinglich kund gemacht werden.

Wievol auch hochgedachtes R. Cam. G. verwan-te vnd zugehörige Personen bishiergo/ vermög angezo-gener Cam. G. Ordning vnd darinnen verleibter Frey-heiten/ auch der in An. 68 vnd 81. Disputation abschide/ vnd sonderlich deren regierenden R. R. M. Schrif-lich gezeignen R. Decreeten Tauri/ auch meyh gedachte Cam. G. Ordning tit. 49. & 50. in ss. final. l. l. da-mit bestettigt vnd vbenlich hergebracht/ also vnd der-gestalt/ wan einer oder mehr Personen/ so zum Cam. G. gehörig freueln/ oder malefic begehn wirdt/ vnd die Obrigkeit deren orts/ da das R. Cam. G. sich enthelt/ dieselbige annehmen ließ/ das sie den oder dieselbige Cam. G. Personen/ so ein Malefic oder freuel begangē/ desz Cammerrichter, Præsidente vñ Urheiser/ vnuerzüglich in ihre hand vñ gewalt zu stellen vñ zu liffern schuldig/ bernacher aber der H. Cammerrichter/ Præsidenten vñ Befisire/ nach gelegenheit der sachen in iher gefäng-niss enthalten/ auch über sie gehane handlung erkün-digung einzunehmen/ drüber erkennen/ selbst straffen/ oder zu straffen befehlen mögen.

Als sich auch G. F. vnd Herz/ den 26. Sept. nechst gegen Abend juzugriffe/ d. Georg Ad. Schaub töd-lich verwoendet/ vñ deswegē Georgius Bui/ d'Rechte L. so demt

so dem R. Cam. G. immatriculir; zu sampt seinem  
Diener vnd Schreiber Hans Leonhart von H. Bur-  
germeister vnd Raht der Statt Speyer derselbigen  
Abends noch gefänglich eingezogen / vnd obbetnelter  
des R. vnd H. Reichs Cam. G. Ordnung / derselben  
eiusmeistern Privilegierte auch R. Decreten (welche  
berüter Statt wissent) zu wider / ja vber erinnerung  
vnd fürlegung derselbigen anff H. Cammerrichter/  
Presidenten vnd Besitzer vor vnd nachgehende er-  
forderung obbenante beide des R. Cam. G. verwante  
Personen samentlich nit heraus geben / noch zu freit  
händen vnd gewalt stellen wollen / sonderm austrück-  
lich dessen erweigert / vnd de facto solche Gefangene/  
als mehrbemelten Freyheiten vñ im jahr 68. vnd  
81 gegebenen R. Decreten vnd Visitations abschi-  
den zu wider noch auff diese stunde vorenthalten thun.  
Hierauß vnd nachdem dieses alles mehr allerhöchst-  
gedachten R. M. vnd des H. Reichs Churf. Fürst.  
vnd gemeine Stände / ja der Statt Speyer selbst de  
Anno 48. gegebenen vnd bewilligten / auch in Cor-  
pore Iuris eiusmeistern / vnd durch die Keyf. Decre-  
ten Confirmte Freyheiten vñ Begnadung stracks  
zu wider / des Cam. G. Privilegia damit geschwechet/  
vnd mehr allerhöchstgemeinte R. May. an iher Conti-  
nenz damit verkleinert / vnd diese thätliche vorenthal-  
tung vñbefügt fürneimmen dermassen gestellt/  
dass es obangeregter Ursachen halben an jne selbst vñ  
von Rechtswegen verbotten / vnd ohne ferher erkant-  
nus für vniethilfssig gehalten. Endlich auch dieser  
Keyf. vnd des H. Röm. Reichs Justitiu zu merck-  
licher verkleinerung vnd beschwörung gelangen thut /  
vñ die Statt Speyer damit vñ durch solche eigentliche  
vorenthalzung / also wissentliche in peccatum Iuris, seu  
Iudicis arbitria de facto gefallen / deswegen dass  
auch in solchen fällen de gemitnen ius zu gutem / ver-  
mög Keyf. Rechten auch Cam. G. Ordnung / ohne  
einige vorgehende erkantnus à præcepto angefangen  
werden mag / ic. Als ist an E. F. G. mein Unterth.  
bitt vnd Rechtlich begeren / mir wider gedachten H. Bur-  
germeister vnd Raht der Statt Speyer / māda-  
tū desistendis seu exhibendis captiuis, so den auch  
mandatum inhibitoriale, vñ mandatum de non  
amplius turbando, sine clausula, cuti annexa ci-  
tatione ad docendum se potuisse, & respectiuē,  
videndum se incidisse in peccatum Iuris. In welchen  
mandatis Reis ernstlich vnd bey einer anschlichen  
Geldpeen geboten vnd jnen außerlegt werde / das sie  
alßvaldt / vnd one allen hinderhalt vñd verzug / nach  
verkündigung dieser Keyf. Mandaten die gefangene  
zu E. F. G. vnd der Herrn pr̄sidenten / auch der H. Be-  
hüset handen / vñnd in derselben sicher gewalt frey-  
ledig stellen / sifffen / vñnd mit der that gegen jnen Ge-  
fangenen nichts handlen / noch hinsüro gegen hoch-  
meltet Keyf. Cam. Ge. vnd derselben zugehörigen  
Person / zugleichen auch in andern habenden befre-  
hungen / mit der that handlen noch fortfahren / G. zu  
erkennen vnd mit zuthellen. In den allern / vnd was  
sonsten den R. Fisc. Aimpis halben ex officio nobili-  
gierant werden mag vnd sol. vmb G. vnd fürderlich  
Decret Unterth. bittend vnd E. F. G. vmb besür-  
dorung Rechtes hochleßig anrüssend.

Decretum: Seindt gebettene Proces / außschaffis  
mandatum de non amplius turbando, ex-  
kant / in consl. 4 Oct. Anno 85.

Denegatum autem fuit mandatum de non  
amplius turbando, quia superfluum: continetur  
in sub mandato inhibitoriali. NB. Sed posset quis  
existimare, initium esse, quod Camera ipsa in  
propria causa decernat mandatum, cum nemo  
in sua causa possit esse Iudex & Actor. Verum  
sciendum est, causam hic versati in terminis de-  
fensivis in jurisdictionis, quæ est Imperatoris &  
statuum Imperii, quam etiam defendere & con-  
seuare iurauit Imperatori. Atque sic videmus,  
hanc eam non tam Cameræ, quam Impera-  
toris & statuum Imperii esse. Quia cere etiam Ol-  
dendorp. C. 1. act. 2. mihi pag. 22.

Erkennt 28. Aug. Anno 97. insinuert 20.  
Nouemb. eod. reproduciert 18. Janua-  
tii Anno 98.

Copia Mandati Inhibitotii, & de cassando cum  
Citatione. Schaden contra Pistorium vnd  
Bartholomeum Bidermann.

W<sup>r</sup> Rudolff / ic. Entbieten den Ehrsamem / ge-  
Lehrten / vnsen liebē andächtigen vñ des Reichs  
getrewen Ioanni Pistorio, des R. Bischoflichen  
consistorii Costans gewesenen vicario generali;  
vnd R. jetiger zeit solches Vicariats Aimpis verme-  
ser / beyder der H. Schrifft Doctorn desgleichen Bartholomeo Bidermann / ic. viserm R. Cammergericht  
hat Veronica Schädin von Mettelbierach / in Na-  
nem ihrer minderjährigen noch vnuerpstezen Zech-  
tern Dorothea vnd Euphrosynæ Schädin supplicie-  
relii zu erkennen geben / wievol in den beschriebenen  
geistlichen vnd vñ Rechten klar vnd wol geordnet das  
ein jeder Kläger des Beflagten ordentlichen Gerichts  
gwang nachfolgen / vnd vor demselben gehörende  
Rechtfertigung anstellen solle / als das sonst vor  
einem unbequemen Richter / ein lauter Nulliter be-  
gangen / vñ der ganze Proces sampt der Verhältnis  
vnd ohne einige Wirkung gehalten werde / wie  
solches in des H. Reichs Constitution vnd Cammer-  
gerichtsord. pag. 2. tit. 1. über angezogene Verschung  
gemeiner beschriebener Rechte außdrücklich vñ weiter  
verordnet / wievol nun auch die offenbare Kundlich-  
keit / das weyland obbemeister Bernhard Schad / als  
ein Mitglied der freyen Reichs Ritterschafft vnd Adels  
des Thonauer vierthels in Schwaben / vñ an je-  
so desselben noch minderjährige vnuerpstezen töchtern  
vnd Erben / satiptren Vnderthanen / Bürgermei-  
ster vnd gerichts des Marcks Obersimentingen / son-  
sten niemands andern / denn allein vnd dem Reich  
ohne Mittel vnderworffen vñ zugehain / so begebe sich  
doch in der Geschicht / das du Biderman / als erbedeu-  
tes Sons R. gewesenen st. adischen Pfarrherris zu  
Obersimentingen / etlicher angemarter Spruch vnd  
Förderung halben / so du wider etliche deines Sohns  
hinderlassene schuldner vñ Vnderthane derselbsten zu  
haben vermeinet / den 24. Decembrischien 97. Jars  
vor mehreren namen Bernhard Schaden / als Ge-  
richts

richts Junckern zu gütlicher Verhör fürkommen / darunter auch er Schad sich bemühet / die parthehen in der gute zuvergleichen Als aber die gesplogene glüter bey einem vnd dem andern theil nicht verschen mögen / hette er sie zu möglichster Beförderung der Justitien mit ihm allerseits gutem willen/dahin veranlasst vnd verabschiedet / daß ihnen ein förderlicher Rechtstag angesetzt / Klag vnd Antwort angehört / auch jeder Theil / wo er mit lebendiger Rundschafft beweisen wöllen/seine Zeugen fürderlich benennen vñ Rechtfertigen/wan ihre aussagen eröffnet / den Parthenen/ daron Abschrift ertheilt/ auch von jede Theil/ darauf mit einer Schrift beschlossen/die Ortheil bey unparthenischen Rechtsgelehrten erholet / vñ was erkent/ohne fernere appellieren oder reduciret dabey endlich verbleiben solle welchem Abschied die Parthenen/ auf benamern grüngsamen bedacht zu allen Theilen/ zu geben vñ nachkommen an Andressatt angelobet/in massen sie auch mit Klag/ Antwort/ Verhörung vnd Publicierung der Rundschafft gegen einander im Recht so weit verfahren / daß die Antworter ihr Schlusschrift übergeben / du Biderman / als damals Kläger/gleich so beschlossen / vñ die Sachen zu richterlicher Erkennung sezen sollen/als du aber gesehen / daß du mit Recht wenig zugewinnen / hastu Vicarius oder Amtspverweser/diesem allen/vie auch seinem eigenen angelobten zu wider/vñ zu Schmerzung vñ zuentsetzung unsers Kaiserlichen vñ des Heiligen Reichs geordneten Camergerichts iurisdiction/ als v höchsten und gleichmässigen Justitien ) auf anhalten seines Bidermans vnd derselben vnerfindliche widerwärige nart/a, als ob ihm das Gericht zu Oberstinentingen suspicet ermittel Schad vnd desselben Erben auch interessiert/wider ihne vñ desselben Underthan monitoria vnd citationes, jedoch nichtiglich aufzugehen lassen/vnd wierol sie Supplicantin an star ihrer minderjährigen Tochter nit vbel gemeint/ dir als angemasten Richtern die offbare/vnwidersprechliche unbecoumlichkeit deines dis Orts vermenten Gerichts/ mangs fürzuhalten sintemal die Sach neque res; neque personas Ecclesiasticas sondern eines verstorbenen Priesters Erbschaft vñ Schuldsachen betreffen thue/so hieuer allezeit zugegebenden Fällen der Ende vor dem weltlichen Gerichtsstab gerechtsfertigt worden/jedoch weil diese vñ und dergleichen Einreden/ wie rechtmässig vnd erheblich sie gleich sezen/ von dir Vicario oder Amtspverweser/ in keine Achtung genommen/sondern/wie vor diesem/in andern gleichen Fällen mehr beschehen/ mit deinen ganz ernstlichen/ unzeitigen Proceszen nichts destoweniger fortfahren thetest / auch sie Klägerin wo fern von dir ein widerwärige Erkennung erfolgen sollte / durch einige Prococation derseligen vnrechtmässigen Beschwerung/ sich nicht leichtlich zu erholen, in Bedenkung du derselben Prococation oder Appellation/ da sie schon beschehe an berührt unsrer R. Camergericht nicht defterest/welches alles den mehrbesagten R. vñ des Reichs vnd Camergerichtsord. zum höchsten abbrüchig nachtheilig/vnd da solchem nachgesehen/unsers R. Camergerichts vñ des H. Reichs/wie auch derselben Glieder vnd angehörige weltliche Jurisdiction merckliche ge-

schmelert vnd entzogen würde. Derohalben vnd zugebührender/ auch notwendiger Handhabung berührter des H. Reichsordnung unsers R. Camergerichts Jurisdiction/ auch fürkommen allerhand schädlicher Consequenz/vmb diese unsre R. mandata vnd Ladung wider euch zu erkennen vñ mitzutheilen / demütiglich anrufen vnd bitten lassen/ auch erlangt/re. Als gebietet wir euch/re. bei Peccato. Marek lehtigis Goldts/re. daß du Vicarius oder Amtspverweser demnächst nach Überantwortung dis Briefs/oblaus deme dis Orts angestellte Proces/ monitoria & c. ationes widerumb cassiert / abschaffest vnd außhebest / auch weiter darauff in Recht nicht procedierest / sonder iher Biderman seiner angemasten Spruch vnd Förderung halben ad comp. teniem iudicem secularem remitterest vnd verweisest/du Biderman auch daselbst deiner Spruch vnd Förderung eliche furbringest / da dir dann allerst lelungste gleichmässige iustitia erfolgen werden solle/deme also vñ zu wider nicht thust/re. Wir heischen/re. auß de: 8. Aprilis/ per em. pto. &c. Geben Speyer 22. Februarii Anno 97.

Copia Mandati vnd Ladung auß die Pfandung Weissenburg contra Wistätt & consorten.

W. Rudolff/re. Entbieten den Ehrwürdigen Joh. Comaden Bischoffen zu Aystat/ unserm S. vñ liebendächtigen so dan E. E. Vogler zu Reitnibuchre. Ehrwürdiger F. unserm R. Camergericht/re. Haben Bürgermeister vnd Rath der Statt Weissenburg an Nordgaw supplicierend fürbracht / Ob wol in den Rechten/ auch unsrer vnd des Heiligen Reichs publicierten Constitution vnd Ordnung wol vñ heilsamlich versehen das ferner den andern/re. engens Gewalts/ ohne ersucht vnd ohne erlangtes Rechtes haben/pfänden verstrickt/n/ in seiner mittlabenden vnd über Menschen gedachten wohergebrachten Possession vel quasi turbieren/ hindern/ berringen/oder im wenigkeit mo estieren / sonder ein jeder / da er sich Spruch vñ Förderung wider den andern seine Haab/ güter/Recht vnd Gerechtigkeit anzumassen / solches ordentlicher Weis / vermeidet der Obrigkeit fürnehmen / vnd sich derselben Aufspruch Abscheid vnd Erkennung weisen vnd färtigen lassen soll.

Ob wol auch des H. Reichspfleg Weissenburg sampt derselben incorporierten Dörfern/Bengen/ Kaldorff/Bibern vñ Reitenbuch mit derselbe district vnd Obrigkeit/ Jagbarkeiten/Wildpauß vnd aller Weidwercks Übung/ laut eines Extracts/re. Von dem H. Reich zum besten vnd stattlichsten prouidert vnd fürsehen/ vnd solche Reichspfleg vnd derselben Verwaltung von uns / so wol unsren vorschien am Reich Röm. Kaisern/vnd dem Heil. Reich an besagte Statt Weissen. Pfandisweis/ vnd aller masen/ wie dieselbige hieuer von den verordneten Reichspflegern verwaltet/besagt/ ihrer darüber habeder brieflicher Orfunden/ in bester Form gelangt / kommen vnd übergeben worden seyen/muniaffen flagender Rath nach angeregter Pflegverwaltung nit weniger/als hieuer gewesene Rathspflegere / in vbligem exercitio vnd Gebrauch aller obbeschriebener Ober-

Herrlich vñ Gerechtigkeit/ehren vnd Rechten/mehr weit über Menschen gedachte nicht allein/in un-  
widersprechlichem vñlichem gebrauch vñ jnnhabē vñ-  
uerhindert nāmlich/ insonderheit aber deren B-  
bung vnd Gebrauchs alles kleinen Weidwercks/ als  
Haasen lauschen/abschreckē hezen/Rephüner/ Fuchs  
vnd dergleichen zufangen/allerhand Vogelwend/vnd  
wz demselben in allem von Rechts vñnd Gewonheit  
wegen anhāng/ so weit sich der Rechtspfleg Dörffer  
Grund Boden vnd ehehestinen erstrecken/zutreiben  
vnd zu gebrauchen/ in vñw/ detribener vnd vñnerhin-  
deter Possession vñnd vbung bis dahero gewesen/sich  
auch derselben zu gebührender Zeit gebraucht haben/  
derowegen billich noch gebrauchen solten. Dessen doch  
alles vngearcht vñnd vñerwogen/ hastu mit beklagter  
Vogt dich vor wenig Tagen vnderstanden/vn einer jr  
des Rhats Überreuter vñ Diener Christoff Krugen/  
als derselb auf ihrem Befecht vñnd Geheis in mehr  
bestimpften Reichspfleg Obrigkeit/district vñ territo-  
rio in Kaldörffer Ehestinen Grund vñ Boden/am  
Schönenbuch genaunt altem vñlichen Gebrauch nach  
auff der Haasenlausch gesessē/nach Haasen gelauscht/  
vñnd allbereit einen gefangen / selb sechst mit gewer-  
ter Hand/ Blüxen vñ Knebelspiessen mit grosser vñ-  
gestim vñuerschens vberfallen/ ihnen nicht allein in  
Handgeliß genommen/S. Beklagers vñsers Für-  
st. I gefangner zu sein gentigt sondern lausch Garn/  
schreckschellen/vñ was er bey sich gehabt/ sampt einem  
allbereit gefangenem Hesen/ ihme engentheitlicher  
weise abgepfändt vñ genommen/ jnen Überreuter nach  
ob bemeltem Reitenbuch gefänglich geführt/ vñ alda  
in den andern Tag in Verhaft vñnd Verstrickung  
vñfgehalten/ der abgedrungenen Pflicht des andern  
Tags gleichwohl wider erlassen/ dē abgepfändē Hesen  
aber sampt de Lauschgarn vñ Schreckschellen pfänd-  
lich behalten vnd ob wot D. E gelegter des Vogts ge-  
waltiger verbottener unbefugter Handlung aller  
gebüte erinnert vnd ersucht werden/ ihme Vogten die  
restitution der abgefangten Lauschgarn/ Haasen vnd  
Schreckschellen/ vnd daß er sich dergleichen vnmachbar-  
schaft/vñ Gewalts enthalten wolle/mit allem Ernst  
vñfzuerlegen/ so habe doch bey dero solche vnderänig/vñ  
rechtmaßig ersuchen keinen verfang haben/ noch das  
abgefangene Lauschgarn/ Haasen vnd S. vñ widerumb  
restituieren vñnd heraus geben lassen wöllen/ vñnd  
müsse flagender Rhat dessellē alle bis vñ heutige tag  
entraten welches alles erzehlt iassen widerrechtlich  
vnd unbefugte verglibt/ pfanden/ nemen/ vnd voren-  
halten/ wie leichtlich zuerachen/D. A. mit beklagtem  
Vogt zu thum vñfseige/ vnd befohlen/ oder je ratsie-  
ren vnd für genem haben/ daß die beyde mit emander  
ein schlag vñ seir ding seyn/ aber allein aus der vsache  
vnd darumb beschehen D. A. dardurch in ein vermeint  
te gerechtigkeit der Obrigt. Tagen vnd Weidwercks  
vbung zubringen/ hingegen mehrbename reichspfleg  
jres habenden iuris auch flagenden Rechte an derselbe  
Handhabung anbefohlene Rechten vnd Possession  
zu entziehen vnd zu schmelern/wan es aber allem nit al-  
lein obanged. Rechten vñsern vnd des Reichs Con-  
vñnd Ordnung sonder auch der natürlichen billichkeit  
stracks zu wider/ vnd daß beyde theil vns vñnd dem H.

Reich vñnd dessen iurisdiction lauter vnderworffent/  
solchem nach in Kraft der Constitution von pfandun-  
gen vñb diese vñser R. mandata vñnd ladung vñder  
D. A. vñ dich zuertheilen gebotten/hierumb erlangt/ce.  
So gebieten ic/ bey peen 10. m 1. Goldes/ce. Das D.  
A. vñnd du den nechsten nach vberantwortung/ ohne  
verzug/einred vnd entzelt/ doch gegen versprechen wi-  
dstells/da es hernacher mit recht erkannt würde/ vnd an  
gedeuter constitutio gemäß/ vñlauts abgepfäde laisch  
garn schreckschellen vnd haasen/ oder ob di nit mehr  
vorhandē/der rechten billich werth darfir restiuert er  
stattē vñ vergnüget/hiermit nits faunig ic/ sehest/ce.  
Wir heischen/ce. vñf den 21. Feb. nachkünftiglich/ce.  
Dat. S. 5. J. 21. A. 1. 87.

Copia Mandati de restituendo & reparando.  
W. R. Rudolff/ce. Embieten/ce. P. L. Pfalzgr. bez  
W. R. ce. vñserm R. Cammergericht hat der Edl  
J. E. Freyherr zu G. ce Wieso! Vermög allgemeine  
beschriebenen Rechten der natürlichen billichkeit auch  
vñser vnd des H. Reichs vielfältig publicierter consti-  
vnd ordnungen keinen was würden standis oder we-  
sens der sey vñb keinerley ursachen willen/ wie die na-  
men haben oder gewinnen möchten/ vñnd vnder was  
gesuchrem firgebildre schein/das beschehe/ den andern  
in seiner iurisdiction / ober herrlich vñnd gerechtigte  
noch/dessen vngewisselt engenthumb/grund vñ bode  
engens gewalts vnd vorneimens turbieren/ berüben  
vnd bevrüvigen/viel weniger manu militari, coa-  
duatis hominum copiis darinn fallen/ neben alter  
hand geübtem mutwillen alles verwüstten vnd verder-  
ben/ ja auch darüber engenhättlicher gewaltiger weis  
abnemen/ spoliren/ noch einführen/ zugeschweigen an  
demjenigen/so vermittelst vrtheil vnd recht median-  
te iurato coru promisslo, & desuper subsecuta legi-  
timia executione, billigmässiger weis obsigen wür-  
lich erhalten/ vñ wolher gebrachte von dessen possession  
oder Gebrauch gewaltähnlicher weis abgehalten/ oder  
gänzlich verstoßen/sonder ein jeder sich ordentlich rech-  
tens gebrauchen/vnd dessen antrag füttigen vnd be-  
nügen lassen soll/bevorab allermeist da vigore com p-  
missi, vnd was daranf erfolgt/ ultra publicam acto-  
rum si dem an berühret vñserm R. Ea. G. jn auch for-  
derst uns juzelbzen alles vñlaugbar/ offenbar vñ no-  
toriē wahr also daß in solchen richtigen vnd anfun-  
digen fällen kein extinsec probationes erforderi-  
sonder den beschweren vñnd anrusstenen parthenen/  
durch erspriechliche mittel also bald schleunig geholfen  
werden soll/ dessen doch alles vngearcht haben D. E.  
liche unterschiedliche gewaltsame tätlichkeit vñ spolia,  
durch dero bestellte beäpte Vogt vñ diener/ auch ange-  
hörige Vnderthanē verbringē vñ nachfolgēder gestalt  
die früche vñ getreid auff dē feld mit gewalt abschniedē  
vñ hinweg führe lassē/erstlich A. 95. auf dem Langherr  
an Dünckel 12. fuder/vñ dann auff dē Priel 6. Fuder/wie  
dan zu andern 12. Aug. verschienens 96 jahrs anfäng-  
lich auff dem wolfsacker an dünckel 4. schober/7. gar-  
ben/ so dan auff dem großen Asponacker an dünckel 6.  
schober/ce. si alles an Kochen siebenhalb schober/24.  
garben an dünckel 39 sc̄t ober facit. Ober das weren  
D. E. Vogt am 25. bemeltes Monats in sein Klägers  
Feldung gefallen/vnd nach bestimpte Früchte mit sich  
genom.

genommen vnd entführt/erstlich von dem lobes Alter an schwarzen Habern 11. schober 33. garben / re. in summa an weissen vnd schwarzen Habern 18. Schober 14. Garben / an gerlen 10. schober 3. garb. so daß Hansen Schmiede ist. Nouembris. ic. Daran man keines Wegs erstatigt / sondern noch mehrer Unfug sich gelassen/vnd den 14. jüngst abgewiechenen Monats Nouem. das Hochgericht auf Elchlinger Gemärkung/vnd also sein flagenden Frenherrs Grund vnd Boden eigentlich gewaltiger Weise niderhaeten/verhergen vnd verderben/ ja verbrennen vñ abo darzugehörige enserne Ketten abnehmen/vnd nach Hießtettē führen/lassen/ wann dañ solch intent vnd summenen so wol ipso iure , als lantionib. imperialibus allerdings vurecht / auch per expressum verbotten/vnd nicht allein zu Zerrüttung gemeinses Besens vnd politischen Bands/sonder zuverursachē feschwoerlicher consequens im Reich pessimo & execrabil exemplō liet darzu vnsers R. Cammergerichts/als höchster iustitien/vnd darauff erfolgter Executoriali zu besonderer veracht vnd verkleinerung von solbar gereicht/also das in solchen vñ dergleichen exorbitantib. welche wir für vns selbst auch improbitē nūschelten/ob summum extremum termaximum periculū morte, ne quid plus æquo indebite molestetur, atq; vexetur, idq; maxime contra rei iudicat authoritatem & desuper emanatorum executo. que vtq; vilescere, multo minus ludibrio aut contemptui esse debeant, officiū iudicis implorirt, vñ vmb mandata sine clausula angerufen/ solche auch vermög des 23. tit. 2. p. ord. erkennet vnd mit gehheit werden mögen vnd sollen. Hierumb so gebieten wir D. Eccl. ohn Verzug vñnd ob angezogen Ge- tred/oder im Fall desselb mit mehr vorhanden wer/des selben rechten billichen werth darfür / darzu was ver- hergt verderbt/verbrennt/vñ weiters abgenommen/ ne- ben vnd zusamt der Estim. nach aufweisung angezo- genen legis, völlig restituieret widerumb heraus gebe/ ergense vnd in vorigen Stand seze/dem allem also/ce. wth heischen ic. Geben Speyer de 2. Januarij An. 98. Copia mandati & citationis vff die new Constitu- tion der Pfändung/ des Herrn Bischoffen zu Wormbs contra die Churf. Pfaltz & consortem.

W<sup>r</sup> Rudolff ic. Entbieten Johā Casimirn / ic. Als Vormund vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administratōr / ic. vnd derselben Fauten zu Heidelberg. Johā von Eis / ic. vñserm R. Cammergericht hat der Ehre würdig vñser Fürst vñ lieber andächtiger Georg Bischoff zu Wormbs supplicierend anbracht/ ic. Wiewol die Stat Laudenburg Churfürst. Pfaltz weiters nicht dañ zum halben theil von einem Bischof sen zu Wormbs verpfändt/also daß eitt Bischoff ihme darüber das directum dominii vñ eigenthum mit seiner halben Zughörungen/ vnd dañ das halb daran mit dem halben theil der Bürger vñ andern behalten/ solchen halben Theil die Churfürstl. Pfaltz bis zur Wi- derlösing zugleich ungerheit inhaben / nurzen vnd ge- niesen/vnd alles um mittelst alle Bürger/ Pförner/ Wechter/ ic. der Churfürst. Pfaltz vñ einen B. zu W. allezeit gleich huldigen/schweren/ vnd verbunden seyn

sollen / innmassen dañ die Bürgerschafft zu Lauden- burg/ seiner And. so wol als der Churfürstlichen Pfaltz gehuldiget/also daß sein And. Laudenb. mit Obrigkeit/ dieselben auch ohne desß der rech. Pfarherr/vnd dem die Pfarr dazelbst ordentlich incorporated/ die alte Catho- lische Religion mit Lehr/predigen/singen/lesen vnd Ce- remonien bisdaher vor diesem in der Pfarrkirche/ vñ als solche von weiland Pfalzgraff Friederich Chur- fürsten in Anno 65. zerstört/ deswegen dañ denselben ihm Jahr 66. beymahl zu Augspurg wehrenden Reichstage/von vñsern Maximiliano/mit Raht vñ Erkanntnuß desß Reichs/ Churfürsten/ Fürsten vnd Stände durch eingegaben Decret die Restitution auf ferlegt/ hernacher auf Sebastiankirche zu Laudenburg gehalten/welche Kirchen auch von S. And. vñnd dero substituierten Pfarrherrn / Caplan / Schulmeistern/ Schulen/ Bürgern/jhrer Knechten / Mägden vñnd männiglichen bisdahero vnd noch mit angeregter Ca- tholischer Lehr/predigen/singen/lesen/vñ Ceremonien/ ob man gleichwol vnderstanden zu wehren/ vñnd die Leut dariou abzuschrecken vñuerhindert/vnd ohne ein trag der Churfürstl. Pfaltz exerciert/geißt/ besucht vñ getrieben worden/ dessen den S. And. dero substituter Pfarrherr/ Caplan / Schulmeister / Bürger/jhr ge- fund vnd männiglich/ in viwidertriebener Possession vel quasi, bisdauß diese Stundt/jetzige Meinung auf gescheide gewesen/vñ nochmals billich dabey gelassen werden sollte/dessen doch alles vñangesehen auch über vnd wider dasjenig so seiner And. hiebeuor durch ein eygne verordnung den L. deswegen berichtet/ nimmet vnd gebotten/ so were dieselbige L. zu gefahren/durch de roselben Feuth zu Heidelberg/ mitbeflagten/vnd hette den 3. Septemb. etliche Bürger/jhr Weiber vnd Ge- findet zu L. gehn Heidelberg/vñuermet/ warumb es zu ihun/beschicken lassen/durch Forchte vnd ernstlich anre den(darbei 2. Statthaupt gestanden / in meinung jeder 2. auff verweigern gefänglich einzuziehen) neben höchlicher Verachtung vñnd Verspotung der alten Catholischen Religion/ ihres glaubens vnd Ceremo- nien sie dahin gebracht/ daß sie gelubde vnd handrew geben/versprechen vnd zusagen müssen/in seiner And. Kirchen nu mehr/sonder in der Churfürstlichen Pfaltz Predicanten predigt allein zugehē/dabey du mitbeflag ter diese wort aufgeschlossen/du wölfest ein S. A. Pfaf- fen vnd Altar auf der Kirchen/ wan new Mandaten aufgiengen/holen/vnd die andern/wo einer wider die Zusage thät/ finden/ alles keiner andern Meinung/ danh daß man gedencke / durch solche vñbesügte ge- walthärtige Handlung vñnd pfändelichs verstricken/ S. And. vñd dero Catholische rechten Religions ver- wandte zu vñ angehörige/dem Religion vnd gemeine Frieden zuentgegen/an ihrer wolhergebrachten Posse- sion vel quasi, der alten Catholischen Religion nach/ lehrens/predicens/singens/lesens vnd Ceremonien/ deren Übung vñ Besuchung zu Laudenburg mit der That zuentsezten/vnd dariou zu bringen/hergegen der Churf. Pfaltz/ daß jederman in dero predigt allein ge- zwunge/ein newe gerechtigkeit zu schöppfen/ derwegen solchem thättlichen Übergriff rechtlich zugegegnen/ als in der Cammergerichtsordnung durch ein besondere Constitution heylsamlich verschen/ welcher gestalt in

solchen Fällen / da thäfliche Verstrickungen vnd Pfandungen zwischen immediatis fürgenommen / dem beschweren verholffen werden solte/in Kraft der selbigen vñ des vñser/c. anrufen lassen/et. Wan dann solche Proceszen heut/dato erkant worden seyn / hier vmb so gebietere/ ben Peccato. Marcht hōtig's Goldis et. Dazt ihr demnächstest re. ohne Berzug/Einred vnd Entgeltnis/ die verhaftte Bürger/jhre Weiber/Gefind vnd andere zu Eaudenburg ihrer obangezogenen abgenötigten Pflicht/Zusag/Verstrickung/Gelübde vnd Handtrew gegen Versprechnis widerstellen/ so das nu Recht erkant würde/allegirter Constitution gemäß relariert/enthebet frey ledig vnd los gibt hierin nu h̄tſtümigre. Wir h̄fchen auf den 21. demnächst na h̄gemelter Insimilation und verkündigung/re dem wird. Et. vñ dir selbst vor den ersſe/re. ad docendū, &c. vel videndum, &c. erklären/ so dann auch angemachte Gerechtigkeiten dieser Verpflichtung vnd Verstrickung wie sich gebührt/jn recht fürzubringen/ dorauff der Sachen vnd allen ihren Gerichtstagen vnd Termin/re. Datum S. 24. Septem. Anno 88.

## S V P P L I C A T . LXXXI.

Pro Citatione, Wider ein Statt/ die eine vñuerschulter Sachen peinlich gemartert.

**H**och. E. F. bringt die arme Frau vñ. wchlande N. Wittib demütiglich flagend für wiewol in gemeinen geschriebnen Rechten/ auch des H. R. Sac vnd Ordnungen heylsamlich geordnet vnd verschen / auch bey Peen darin vertnelt / hoch verbottē dass niemands/ wi stands oder wesens der sey/den andern vñerfolgts Rechtens/engens gewalts vnd wider recht vergewaltigen/belindigen/noch an seinem leib vnd leben beschädigen/verlesen oder auch einige schmack vnd schaden mit worten oder wercken zuflügen / vielweniger ohne vorgehende beweislich indicia vnd zu recht gnugsame Anzeigung oder verhörung oder dissamnation torquē oder peinigen lassen soll/wiewol auch ganz ohn/der gemelte B. je vnd allweg/jr lebenlang nic anders dann für unbeschreit/jr vñuerleunde vnd froine Frau geachtet vnd gehalten/noch einiger böser thaten/oder verbottener vñzimblicher handlungen vnd laster bezüchtiget/ vnd mit recht überwunden wordē/so seynd doch solchs alles vñangesehen vnd vñerwogen B. vnd Raht des H. reichsstatt N. da sie als ein arme mitbürgere/ jr Wohnung vnd enthaltung gehabt/zugefahren/ vnd haben gedachte Fr. vff N. E. gefänglich annehmen / vnd in einschwere gefäng-legen/vñ daselbst mit grosser vñbarmen ehen schlagen/vnd so für ein hex/oder vñhold. vnd schändliche fr. außerhalbem einigen grund der wahr. beschuldit/vnd folgends ohne einige indicia, vrsach vñ anzeigenungen oder vorgehende Bescheinung vñ ordentlichen gerichtlichen Proces/ den nachrich. zu N. über sie geführt/vñ sie ganz vñverschulter ding durch grausame volterung/tortur/vnd ander mehr erschrecklicher weis zu seiner Zeit eigentlich darzuthun/elendiglich vñ der massen zerreißen vñ torquiren lassen/ daß sie nit allein an einem arm erlambt/sonder jr lebenlang zu einer vñtückigen vnd erbärmlichen menschen bracht wordē. Nachdem sie aber obers. woch. hernach als so sic die vñschuldig/über vielfältig jr von nachrich. angelegt marter/peen vnd künste so er zu jr gebraucht/nichts sagen oder bekennen können oder gewußt/ auch gemel. nach-

rich. nit weiter hand an sie legen wollen / wider vñ; die gefäng. der gestalt erledigt worden/dah̄ sie zuvor obgemelten B. vnd Raht ein eyd schweren vnd sich verschreiben müssen aus der Statt N. jr lebenl. nit zu kommen/ und sie auch ein zeitlang in der Statt bliben der hoffnung ein E. Raht würde in betrachtung ihres öffentlichen vñschuld vnd vñschuldig gelittener marter dadurch sie wie gemelt/ am lineken arm lam/ vnd sonst vñwiderbeweislichen schaden an irem leib vñ leben einspanzen/vnd zu einem elenden mensch. brachte worden/aller menschlichen vernunft zu wider/ geschehen/ auch die Bürger vnd inwohner zu N. als sie das Allmosen herischen müssen / dasselbig der mehrheit nicht geben wollen/ sonder sie zu den gemelten B. vnd Raht so sie also zerrissen haben/vnd darumb ihr vñder haltung zugeben/vnd ihr lebenlang zuversorgen schuldig seyn/gewisse des H. Orts dann/wie gemelte wenig vñ sonst widerfahren vnd gedeyen mögentalso das viele melte Frau aufs getrangener noch vnd Armut vnd damit sie jr lebenlang leibsnahrung haben möchte/zum höchsten verursacht worden/sich auf der Statt N. zu thū. Den erzählt gewaltsame Handlung an der armen Frau vñ ganz freuentlicher begägen/nicht allein gemein beschriebenen Rechten vñ des H. Reichs ord. sondern auch aller billigkeit zuentgegen/vñ obgedachte B. vñ Raht vmb ihr zugefügte schand / schmerz vñ schaden aufzlagen/vnd recheliche hilfss zugeberen/zum höchsten gedruncken wirdt/vnd dann ermelter B. vnd Raht dem H. Reich ohne Mittel vñderworffen/vnd der wegen E. F. an statt N. R. M. ordentlicher Richter sem. So lang/re die wollen vñb Gottes vnd der gerechtigkeit willen/dieser arme Fr. Ein Ladung in bester form gnädiglich erkennen vnd obangezeigten gesprungene Eyd vnd verbeschreibung von Rechts wegen für nichtig vnd vñbindig achten wollen.

Citatio vñ den Landfrieden, cum mandatis de relaxando, restituendo. & amplius non offendendo. Königs-feldt contra Schenken.

**W**ir Rudolffre. Entbloten vñsern getrieben M. S. vñ N. Binsen & Cam. S. re. als die gemein vnd zugehörige der Herrschaft R. supplicieren anbract. Wiewol nit allein in beschriebne gentem Rechten sonder auch vñser vnd des H. Reichs O. fürschenlich aber in de publicierten allgemeine landfridt bestamlich vnd vñl versehen / bey hoher peen gebotten vñ verbottē dass niemands/vas würden/stand ob wesens der auch sey/vñ keinerley vrsach wie die namen haben möchten/ in vñ gesuchtem scheim dass beschebe den andern befedten/bekriegen/mit gewalt überziehe in oder die seine mit raub neimen/plündern / brandshatzung/ gewalthärtiger hinwegführung/vnd in ander oder der gleichen weg mit gewehrter Hand überfallen/belindigen/beschädigen/verderben/ sonder ordentlichen Rechtens gebrauchen/vnd an dessen Auftrag sich begnüge lassen soll/folches aber haftu 200. Personen zu Nof/ mit bewehrter Hand überfallen über Nach daselbst deinem gebräuch nach gehauet/andern tags morges/ im Aufzug im Flecken/Nicolaus Hoffman eins/vñ anders viel mehr Pferd sampt iher dieser nechstgenel ter s. Personen Leib wie dan auch E. S. auf der strassen im Feld mit feindlichen Leute gewalt vñuerschulter ding geraubt/abgeromen/angegriffen/ gefangen/ e-

lendig geslagen vnbarmher tractirt mit sich geführt  
welche noch heutiges T zu B. vnbefugter weis ver-  
strickt vorenthalten werden hierin er attigt hastu fer-  
ner vnder dener Handt vnd nemmen zwem vnderschied  
liche ganz hochherawliche feindliche gefährliche Ere-  
cutionsschreiben an sie Supplicaten gehan mit ernst-  
lichen angemassen gebieten verbieten der Contributio  
abzwingung gans vnbetrachtet du vnsrer vnd des H.  
Reichs Freyheit damit sie beginadigt schriftlich be-  
richten Dierweil dann jeserzecht gewaltthätig vberziehe/  
rauben gefänglich einnehmen auff vnd vorenthalten/  
vntzimlich gebieten verbieten auch andere begangene  
feuerliche vorsätzliche Landfriedbrüchige Handlun-  
gen ob bemelten Rechten vnd Sazungen stracks ent-  
gegen dadurch du die Straff derselben verwirckt vñ  
mit der That darum gefallen sehest dem allem nach  
haben sie Kläger vmb diese unsere Rey. Ladung vnn  
mandata &c. bitten lassen wann dan also erlangt ic  
Datumb so heischen und laden wir dich ic erscheinest  
juschen vñ hören dich vmb oberzehlte gewaltsame vnd  
friederiche Handlung willen in die Peen des Land-  
friedes vnd sonderlich vnsrer vnd des H. Reichs Acht  
gefallen mit Urtheil vñ Rechtsprechern erkennen vnd  
eden oder aber beständige erhebliche Einred vñ Br-  
sachen ic darauff der Sachen ic wan du ic Wir ge-  
bieten dir auch von derselben ic ben Peen 50. march lö-  
tig Golds ic dz di obgemelte Königsfeldische gehn  
Doin geführte vñ noch verhaffte Personen/ren Ver-  
strickt auf ein alte gewöhnliche Brphed relaxierest  
eledigt vñ vff freyen Fuß stellest die abgenomnen  
Pferd/oder da die nich mehr vorhanden den rechte  
bilichen Werth darf restitutioest erstattest widerub  
von Händen gebst hierinn ic Dan auch vñ ben Peen  
des Landfriedens Constitution einuerlebt insonder-  
heit vnsrer vnd des H. Reichs Acht hinsiro gegen  
Supplicanten dich aller gewaltfamen verbottenen  
Handlung euerst abthuest vñ enthaltest sie außerhalb  
Rechtes feindlich mit anfechtest ob verfolgest noch an  
Leib vnd Gut beschädigst sie oder jhr angehörige vnd  
verwandte durch dich selbst oder andern heimlich oder  
öffentliche kein Weg noch Weis/sonder dich ange-  
massen Spruch vnd Forderung halben gegen men des  
ordentlichen Rechtes gebrauchest desselben Auftrag  
begnüg vñ dabei sie in andre vnzimliche Wege vñ  
beläßt vñ friedlich bleiben lasst Alles als lieb dir sey  
die obestimpte vnderschiedliche Pece zuuermehden ic  
Wir heischiere Datum Speyer 13. Januarii An. 88.  
Copia Mandati Inhibitorialis sine clausula Fugi-  
ger contra Officialia zu Costniz.

W<sup>r</sup> Rudolff ic Entbieten de Chrsamen/ gelehrt  
Wien/Hector Dornherge/ der Rechten Doctorn  
vñ Officialia zu Costniz ic Unserm Cammergericht  
hat der Edel ic Octavian secun Fugger Freyherr zu  
Kirchberg vnd Weissenhorn als Innhaber des Guts  
Desenhausen supplicierend zuerken geben Obwohl in  
den gemeinen beschr. geist. vñ w. Rechten auch unsfern  
vñ des H. R abschieden vnd Cammergerichtsordnun-  
gen anstrücklich vñ heylsamlich geordnet vñ vorsehē  
dz ein jeder in dem Gericht darin er one Mittel gehö-  
rig vnd gesessen mit Rechte fürgenommen vnd für kein  
anderen gerichtzwang dem er immediate nicht vñ-

derworfen vñ ordentlicher vñ nichtiger Weis gejogē  
oder das de facto beschehe vnd der defectus immē  
diatæ iurisdictionis kundlich oder offenbar vñ vñwi-  
dersprechlich wer das als dann der Beklagt zu erschei-  
nen/oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig seye/  
sonder der gans Proces vñ was darauff cognoscen-  
do, judicando aut exequēdo, oder einicherley ander-  
er Weis erfolgt ipso iure für nichtig Krafftlos vnd  
vor lauter Unwürden gehalten werden solle ob wol  
anch in facto vnlauabar war/das dz adelich Gut De-  
senhausen vñ dessen Inhaber dem Reich ohne Mit-  
tel vnderworfen auch ab immoriali jederzeit der  
freien schwäbischen Reichs Ritterschafft des viertels  
zwischen der Yler vñ Thonar incorporiert gewesen  
vñ darfür vor etliche Jaren durch an unserm K. Cam-  
mergericht erheiste mādata auch darüber aufgezubte  
vñ definitiue erörterte Proces tacite erkant worden  
seyn/inmassen dan beslags Gutt er Kläger so wol als  
seiner Gottselige Maiorn von dem H. Reich neben  
andern d Graffschafft Kirchberg vñ Herrschaft Wü-  
lenstätt zu jachzöigen Lehenschafft immediate zu  
lehen trage solches aber die von Rhat zu Desenhausen  
vor diesem lange ihrer von den Innhabern Kirchberg  
vñ B. zu einer rechten adelichen Affermauslehen re-  
cognoscirt vñ inngehabt Gleichwohl haben weylande  
Wilhelm vnd Friedrich gebrüder von Rhat dasselb  
der gestalt gans sträflich misbraucht das sie es gegen  
Christen vnd Juden vñwissent vñ one Bewilligung  
der Lehenherrn vielfältig verfest verschrieben vnd so  
ferren würtlich verysändt das auch Samuel Jud zu  
Günsburg in obbsagts Lehengut Desenhausen den  
29. Sep. An. 1590. Krafft dergleichen Pfandver-  
schreibung durch vnsrer Rey. Landgericht zu Wangē  
ex secundo decreto vrthältlich immittiert worden  
welches dan inen Kläger nicht vnlaubar verursach hat  
berührts Lehe als notorie verwirckt gebürlicher/ or-  
denlicher Weis zu vindicieren vñ einzuzichen wie vor  
anderthalb Jahren Rechtmässig bescheiden vñ heite er  
Kläger billich keins andern sich versche sollen dan als  
diejenigen/ si wider ihnen emiger von vorgedachten  
Brüdern von Rhat habende vermeinten Pfandver-  
schreibung halb actione reali, vel in re scripta, recht-  
liche jetz Klage wöllen sollen solchs niergends anderst  
wo als vor ihrem unmitteltem weltlichen Richter/  
nölich unserm Rey Cammergericht welchem vnd sonst  
niemandt dz Gut Desenhausen vorangezeigt inas-  
sen/ immēdiatē vnderworfen seye/ gehatt so habest  
doch du beflagter dess alles vñangesehē auf vermeint  
tes anrufen vnsers lieben Andächtigen A. Prioris des  
Klosters B. wegen einer durch me berümbten nichti-  
gen Hypothec so sine für ein benaguus Anteilen/ vor-  
gedachte von R. auff etliche in dz Lehengut O. gehöri-  
gen Stücken/ohne Vorwissen vñ Consens d Lehen-  
herrn/ de facto nichtiger Weis constituit haben sol-  
len vnd als pro causa mere ciuili, ihnen Klägern  
als Inhabern O. für das Geistlich Consistorium zu  
E. vnlauft nulliter citiert Ob er nu wol auff solche  
nichtige Ladung zuerschein vñ de incōpetentia zu  
excipieren nit schuldig gewesen in Ansichtung dz in cau-  
sis mere ciuib. die Iuridictio Eccles. ex cœilli-  
ma iuris dispositione notorie nit fundit vñ solcher

defectus ex constitutione legis, so vngewisselt vñ  
kundbar seye/dass er auch keines allegieren bedorff/so  
habe er doch zu Überfluss durch sein Anwalt vor der  
auf obangezogenen fundamenten/ de incompeten-  
tia gebürlich opponiren lassen/vnd sich darneben ge-  
gen den Prior zu O-an gebürenden Orten ordentli-  
chen Rechtes/ auch dessen schleunigen Auftrags vt-  
tro erbottē/dessen aber vnbetracht/ feresu mit deinem  
angemasten nichtigen Proces de facto fort/vn vnsur-  
pierst die dadurch in causa prorsus ciuili, welche für  
die Weltliche Obrigkeit/tam respectu personae, quā  
respectu rei, vñwidersprechlich immediate allein ge-  
hörig seyn zu sein Klägers vnbillicher beschwert/ vns-  
ers Key. höchsten Consistorii vngemittelte Gericht is  
zwang gantz vnbefugter wider rechtlicher Weis/wann  
dann solches vnbefugtes procedere constitutioni le-  
gis öffentlich zuwider/ vnd also beschaffen sey/ dass es  
ohne alle weitere erkanntheit für ein engenwilliges/  
verbottenes/vn an jm selbst virechtmessiges factum  
zu halten vnd derhalben vernög des 23. iul. p. 2. der  
Camergerichts Ordnung durch ein ernstliches præ-  
ceptum sine clausula billich abgeschafft und cohibirt  
werden soll/wie dann vor diesem in gleichen terminis  
solche Mandata inhibitoria an vnsrern R. Cam. der  
Willigkeit und dem Rechten gemeh/willfährig ertheilt  
worden seyn/solchem nach vmb dñs vnsr Key. Man-  
dat/ce Hierumb so gebietē/ce bey Poen 10. M. lothigs  
Golds/ce dass du obangezogen/ sachē halber/in Rechte  
weiter mit procedierest/vollführt/erkennest/ oder fur-  
nenimest/dem also/ce Daran gesicht vnsre/ce.

Geben Speyer/28.April. Anno 1593.

Copia Actioris Mandati Inhibitorialis, cum an-  
nexa Citatione inter easdem.

**W**ir Rudolff/ce Ob wohl an jekgedachtem V.R.  
Cam. sein anruffe wider dich am 26. Apr. nechst  
verschienen 93. jahrs/ein vnsr Kerserl. Inhibitorial-  
Mandat/darinn dir bey Poen 10. M. lothigs Golds/  
ernstlich gebotted/in dem von den Officialen durch den  
Prior zu O. vermeintlich repraeticierten und temere  
aufgespünne Ladungs-Proces/ im Recht weiter nit  
zuprocediren/zufahren/zuerkenen/oder fürzunemē/  
alles mehrern innhalts vorgezengter Eopen desselben/  
erken/ergangen/verkündt/ vnd reproduciert worden/  
Dahero man sich anders nit/ dann es würde demsel-  
bige gehorsamlich gelebt seyn worden/vn du Official  
so wol als gedachter Prior ihnen flagende Freyherrn/  
mit angeregtm nichtigen Ladungs Proces/ sirohin  
gänlich vngeschöftet gelassen/ auch ermelter Prior  
seine prætendiert Spruch vnd Forder/ in Sachen  
Citationis per Edictum wider Rohe Creditores,  
an mehrgedachteim V.R. Cam. ordentlich aufgeführt/  
innassen dan derselbst am 16. Aug. d. 93. jahrs/  
sein Summarische Anzeng an statt gebürendier Klag/  
in J. von S. fruole quidem & nulliter lassen eyn-  
bringen/ darüber sein Klägers Anwalt durch ein  
schriftiliche/an statt mündlicher anzeigen hingegen sein  
Noturff vnd der gebür/vernög vorgezegter Be-  
lagen verhandelt habe. Dass doch dessen allen vna-  
gesehen/du Official widerumb unversehener weis ih-  
nen Klägern auf anruffen d. Priors/ad videndum

excommunicati, vel allegandum causas, quare  
non, nach Aufweisung vorbrachtes beschluß vnd  
schreiben citiren lassen: Wann dann solch vñformlich  
procedieren nicht minder jme Klägern beschwerlich,  
als V. Key. Cam. vnd höchster Justicien/ im Reich  
zu nachtheiliger verschimpfung vnd geschylicher Eli-  
tion obangeregten vnsers aufgangen Key. Inhibi-  
torial Mandats/ auch Confusion Iudiciorum vñbe-  
schwerliche eyngriff in sein gebürende/ vngemittelte/  
vnd darzu notorie præoccupite Jurisdiction gere-  
chen thue: Und aber so wol zu Recht als in vnsr vnd  
des H. Reichs Ordnung vnd Satzungen/ wie es in  
solchen fallen/ ne mandata elusoria reddantur, ge-  
halten werde soll/lautere fürschung gehab. Solchen  
nach vmb dñs vnsr schärfster Key. Mandat vnd La-  
dung/ wider dich/ ce. auch erlangt/ ce. hierumb so gebie-  
ten/ce. bey pein des Landfridens Constatuerlebt/in  
sonderheit vñset vñ des H. Reichs Pruation vñ Ent-  
sözung aller Gnaden/Freyheiten/Rechten vñ Gerich-  
tigkeiten/von vns/vnsrern Vorfahren/R. Keysern/  
Königen/ vnd dem H. Reich herrirend/nachmals  
ernstlich vnd wollen/ dass du mit obangeregtem Pro-  
ces weiter nicht fortfahren/procedierest/erkennest vnd  
fürnemest/ sondern dich desselben gänlich müsigest/  
enthaltest/ vnd abstehest/ dem also vnd darwider/ce.  
Wir heischen/ce/auff den 24. post Qual. deren wir der  
acht/ce. erscheinest/zusehen vnd hören/dich obangezog-  
ner deiner Widerzeichnung vnd Übersahrung willen/in  
die Poen der 10. M. lothigs Golds/ obberurtem vns-  
serm zuvor aufgangnen Key. Mandat eynverlebt/  
gefallen seyn/ mit Urtheil vnd Rechte sprechen/ er-  
kennen vnd erlären: Oder aber bestätig/ce.

Geben Speyer/22.Septemb. Anno 1595.

Actiores executoriales, in causa  
principalis.

**W**ir Rudolff/ce Entbieten J. J. von O. R. lieber  
Getreuer/als in entschiedener Sachen Appel-  
lationis so du an vnsr Key. Cam. gegen vñ wider  
V. W. fürgenomen/vnd bemelts vnsr Key. Cam.  
merg. für gemelten Appellaten ergangene Confirmation/  
Endvrheit hiebevor an dich aufgangen/ ver-  
künde/vnd Gerichtlich reproduciert worden/seind vnsr  
Key. Executoriales, darinnen dir bey Poen 6.  
M. lothigs Golds/halb/ce. ernstlich gebotted/ in einer  
darinn bestimmten Zeit gebürlich erlegen/dass zuerthei-  
len schulden aufständ/samt dem Interesse von Zeit  
an interponierter Appellation zuvernehmen/nemb-  
lich/ce. vom 10. vnd also vorberührter Urtheil jres  
Innhalts ein vollkommen genügen/ vnd folgendes  
drain gehäncpter Ladung Anzeng zu leisten/ce. ad doc-  
endum, vñ videndum, alles fernern innhalts der  
selben vnsr Key. Executoriales, vnd aber auf an-  
gesetzten tag noch auch in mehrmals hernach erhalten  
vnd prorogirten Terminen/ einige Anzeng geleistet/  
Gehorsam oder Beweis/ darüber/ verzüglich fürze-  
wendte Cessio bonorum nicht beschehe/ Demnach  
endlich auf Antrag vnd Besündung solches deines  
ungehorsams/an heut dato Bescheid erfolgt/damit  
es bey dero am 22. Februar. Anno 1580. erganger  
vnd purificierter Urtheil vnd also dareyn verlebter  
Erflä.

Erfklärung vorgemelten vnsern Rey. Executorialen einverleibter Poen vñ Erkannthus dieser vnser Rey. actioris Proces gelesen worden.

Hierumb so gebieten wir dir von Röm. ic. Auch bei Poen vnser vnd des H. Reichs Acht he mit cruflich vnd wollen / daß du nochmals in sechs wochen vñnd drey Tagen den nechsten ohne Verzug vnd Entred vorangeregter vnser Rey. Cammergerichts Urtheil vnd Erkannthus vnd darüber ausgangenen Execution alles Innhalts gehorsamlich gelebt ein völlig Genügen / Folg vñnd Vollziehung thust daneben auch die verfallene vnd erklärten Poen erstgemelten vnser Rey. Executorialen einverleibt nemlich 6. March lōthigs Golds / halb ic. entrichtest vnd bezahlest das alles nicht wegerst oder verzichest als sieb der sej jessbestimte Poen vnser vñnd des H. Reichs Acht zu vermeiden / ic.

Wir heischen / ic. daß du auf den N. den nechsten nach Endschafft vorbestimpter 6. Wochen vñnd drey Tag nachfolgender / deren wir dir siben / ic. glaublich Anzeig juthum / ic. vñnd wo nicht / als dann zu sehen und heren dich auch in obeynverleibte Poen gefallen seyn.

Geben Speyer/den 24. Octobris,  
Anno 82.

### S V P P L I C A T I O LXXXII.

Pro Citatione ad videndum se incidisse, J. B. der  
Richten Doctorn/ Rey. Fiscals Klägers/  
contra H. J. vnd H. L. die W.  
Beklagte.

**H**ochwürdiger / ic. E. Fürst. G. bringt Rey. Fiscal Amprishalben supplicando vnderhängt flagēd für. Wewol in des H. Reichs Ordnungen vnd Abschieden hensamlich verschen / das des Rey. Cammergerichts angehörige Personen geschworne Dotten vnd immatrikulirte Notarii, bei Ereiquering vnd verrichtung der jnen anbefohlenen Procesen vñ aufgetragnen sachen/ allenthalben im ganzen Reich Teutscher Nation ein frey sicher Gleyd/Schutz vñ schirm haben vnd darwider von niemands was Stands der sey in einigen Weg beschwert / vergwaltigt / noch daran verhindert / oder verkleinerlich angetaster werden sollen.

So seyn doch dessen alles vngearcht / vñnd solchem allem auch gemeinen Rechten zu wider. H. J. vnd H. L. Wormbser / in Newigkeit zugefahren / vnd über E. B. Rey immatrikulierten Notarium, als er auff vorgehende gebürliche der Schottischen Freundschaft / in deroselben Namen / dem Wormbischen Malefiz Richtern zu B. den 10. Septembr. verschien 96. jahrs / wegen ihrer verhaftten Baasen / J. S. ein Protestation vñb Eynstellung des pemlichen vorgehabten Proces / vnd in euentum super nullitate illius, mit aller gebürnder bescheidenheit / vnd auftragender Amprischuldigkeit / dermassen insinuirt / daß darauf d. Criminal-Gericht damals durch die nidergesetzte Richter eingesetzt / vñb von obgedachtem H. J. B. damals von solcher Suspension hichero ans Rey. Cam-appellirt wordē / auch über die nidergesetzte Richter sich heftig ergrünet vñ erzürnet / solchen gefaßten Gross/ Neid

vnd Unwillen / auch nachmāl gegen jine vollenids aufgeschossen / vñ sein Mütlein wol an jm vnschuldigen Notario erfühlet hat / damals chrmelster exequiren der Notarius abermals von Ehrngedachter Schottischer Freundschaft / von wegen iher verhaftten Baasen / J. S. von B. ic. diesem Rey. Camerrichter aufzbrachter Ladung vñ Proces super nullitate, vñ anderer anbefohlenen hiebewor gethanen Protestation / vnd gebürnde defensiones widerholet / auff abermals der Schottischen befrendtien vorgehends ordentlich requiriret vñnd bittelich ersuchen / den armen gesangnen Weibern zu gutem / den 12. Sep. An. 96. sein Wormbser damaln beständigen Rechtsgelehrten / auch eine Notario vñ anderem auf dem Ring zu iher B. abgefertigte Personen zu obgesagtem B. gebürder Weiß Copiam arctioris Mandati vorgelesen / vnd wegen der Schottischen Freundschaft ebenmēssig den pemlichen nidergesetzten Richtern zu aufliefern vnd zu erinnern begerht d. H. J. Wormbser d. Notarium B. che er sampt seinen Zeugen in Ring kommen / mit bewehrten Waffen / vnd aufgezogenen Rohren über fallen vnd vmbgeben / vnd ihn über alles sein flehen vñ hochfleissig bitten vnd Recht erbieten / sich an ihm nicht zuvergreissen / vnd einem gesuchten Scheit vñ vnerfülltem Angeben / als solte gedachter B. ihme Wormbser beüchtigt haben / er hette in solchem gegen den verhaftten Weibern geübten Proces / als ein Schelm gehandelt / wegen notwendiger Retortion / gewaltthätiger Weiß / mit grosser Ungestimme angegriffen / ist zu fordern seiner Wehr/ Geits/ Wendmesser / vnd hosenbendel / freuentlich spoliert vnd beraubt / gefänglich hinweg schleppen / in Heren/ Thurn zu Bundenheim führen vnd werffen / auch dermassen tracieren vnd halten lassen / als wann er der grōste Ubelthäter were / ihn einen Lecker vnd Hudler gescholten / auch der abschewlichen Gefängniß che nit erlassen wollen / bis er ihm seines Gefallens ein abgedrungene Scharffe/ Ehrenurige Biderrechtliche Verphed / de nō vindicando carcere, &c. zu Rettung Leibs vñ Lebens / über vñ von sich geben müssen / die er Wormbser vngeacht / das ihme immatrikulierte Rey. Mandats / de relaxando cap: iuo / mit Bedräzung des Hänkers / vñ der Tortur / auch anderer Unmenschlicher Pein vñ Ehrenruiger Lästerworten / vnd insonderheit lestlich mit dem abgedrungen / daß er Wormbser / ihme Beeren / in solcher abschewlichen / finstern / stinkenden Gefängniß vñnd squalorn / zwey schwere / unträgliche Esferne Band / an beyde Füß legen lassen / damit er also neun Tag eingespannt / mit Wasser und Bret erhalten / daß ihme einen Fuß über zween zwergen zu rutschen oder zu wenden / nicht wohl möglich gewesen / An dem allem Wormbser noch nicht erfältigt / sondern über das alles zu Justificierung seines geübten hochsträfflichen Gewalts vñ Thätigkeit ihme Notario eine vñersindlich Schmähbeschrieffen im solchen Banden vñnd Pein selbsten fürgelesen / vñnd noch darzu ein tausent Gulden zu einer angemasten Freuel vngeschreut zugemühret / Wan dan erst oberzehlt an Ehrnermeltem exequirenden Kerscherlich immatrikulirten Notario geübt vñnd begangene hochsträffliche Vergwaltung / vnd thätliche gefang-

liche

liche Eynziehung vnd Misshandlung an sich selbst atrocissima iniuria, den gemeinen beschriebenen Reys. Rechten des Heiligen Reichs Constitution vnd Ordnung/ auch Krafft derselben habenden Reys. freien Glend stracks zu wider/ auch zu nicht geringer Veracht vnd Verkleinerung der Röm. Reys. Mai vnd dieser höchsten Justicien Reputation gereichen thut/ dadurch auch ins künftig die exequirende Notarii, zu Berichtung ihnen anbefohler Execution gar schwer vnd abwendig gemacht werden/vmb so viel weniger die Gewalt vnd Unthas dißmals ungeeinder oder ungestrafft hingehen zu lassen/ sondern andern zum Abschaffen ein ernstliches Erempel zu statuieren.

So ist des Kaysertlichen Fiscals an E. F. G vnderthänige Bitt vnd Rechtlich Begehren/ ihme der wegen wider obgemeldte R. vnd R. Wormbsen Citationem vnd Ladung/ad videndum se incidisse ad peناس, &c. in communi forma gnädiglich zu erkennen vnd mitzuhilfen. Hierüber/ze.

Copia Mandati ad penam Dupli, cum Citoatione, Der Herrn außschreibenden Fürsten des löblichen Schwäbischen Kreyses  
Impetranten.

Contra

Eliche säumige Ständ desselben Kreyses in specie Herrn A Graffen zu F. für sich vnd als Graffen Heinrichs zu Fürstenberg/ze.

**W**ir Rudolff/ze. Entbieten den Ehrenwürdigen Hochgeborenen/Ehrsamen/Wolgeborene Edlen vnsen vnd des Reichs respective Fürsten/Betttern/Erbkämmerern/Hofrichtern zu Rothweil/Erberichsen/Nähten/sieben Andächtigen vnd Getreuen R. Abtissin zu B. Herrn Margraff Ernst Friederich zu Baden/Abtissin zu Rotenmünster/Abtissin zu Guttenzell/ I vnd A Graffen zu Fürstenberg/ze. Carsten Graff zu Hohen-Zollern/ze. Vortmundtschafft Graf Christoffs zu H. Zollern/Herrn Grafen zu S. H. Grafen zu M. Philipsen vñ Hans J. G zu E. ze Walpurg/ze. Königsberg/ze. E. vnd F. von B. Ferd. Freyherr vnd E. Wittbin zu Grauenec/ desgleichen R. v. B. vnd Rhat der Statt Wimpyff/Giegen/Buchlen/Dinkelßpiel/Überlingen/Giengenbach/Alten/Thonewerth/Weil/Rotweil/Nördlingen vnd Buchhorn/vnser G.ze. Bisfem Reys. Cammergericht haben der Hochwürdig in Gott Bettner vnd Hochgeborene Andreas von Ostereich/ze. Bischoff zu Costes/ze. So dann Friederich Herzog zu B. ze. als des Schwäbischen Kreys außschreibende Fürsten/supplizierend zu erkennen geben/welcher Gestalt in gedachtes Kreys Fürsten vnd Stände in etlichen vielen/ vnaß nach einander/ vnd sonderlich dem im Marcio jüngst zu Blm gehaltenen Kreystage mit einander der säumigen Ständ/ so ihre Ertranken nicht fürderlich erlegen/penam dupli verwürkt haben/ vnd wider dieselbigen an gedachtem vnserm Reysel. Cam. ad penam dupli procediert werden solle vnd möge/in Ansehung/dass solche Contribution vnd Unterhaltung ermelets Schwäbischen Kreys/ vns verschien-

25. vnd sechs vñ neunzigsten/auch dieses zu End laufenden sieben vnd neunzigsten Jahrs/ abermals bewilligten aufgerichten/ vnd allbereit nach herzen gefertigten Regiments notwendiglich dienen/ vnd gebraucht werden müssen: In massen dann ohne das in dem 24. Jahr zu Regensburg aufgerichten Reichs Abschid der ordinari Reichs Contributionen halber aufstrücklich geordnet vñ statuirt worden sey/das Fürsten vnd Ständ gegen Verweigerung der widerstehenden vngehorsams halten/ an diesem vnserm Cam. zu Einbringung der Aufgerichten anlagen/ vnd verweiterter Peen dupli, Mandata pœnalia ad solendum, &c. mit angehängter Ladung/ wie rechz darzu thun/ das sie je schuldigkeit selbst erlegt/ oder zusehen vñ zu hören/ in die communire Peen gefallen zu seyn/ zu erklären/zuerlangen. Dann dann vorangegte extraordinari Anlagen in effectu oben zur Endschafft gerichtet/dahin die gemeine Reichs Collecē auch angeschen/ also die U. spōtiones, angedeuter Reichs vnd Kreis Abschid/vnwidersetzunglich vnd vnlauget seyen/vñ darauf zuverniemen das Fürsten vñ Stände mehr erraelts Kreis/ denselben Ordnungen vnd Procesen/wissenlich vnd wobedächtlich unterworfen sich auch der säumigkeit halben ad penam dupli obligiert haben/ vnd aber etliche Ständ an solchen Kreis Contributionen noch starke Summen vnd Ertranken benanntlichen dem/ des Marg. L. wegen der vndern Margraffschafft dann jr Abtissin/ze. enumerantur ordine vt supra, vñ was jeder Stand noch zuerlegen hinderstellig/ze. Derowegen zu vnderhaltung besagtes Schwäbischen Regiments in Ufern wider den Erbfeind schleuniger vñmerzogn der Justicien vñ Proces zum höchsten vermöchten/ vmb die vnser Reys. Mandat vnd Ladung/ wider D. L. vnd euch samptlicha in massen erlangt. Hierumb sogenieten/ze. bei Peen 10 M. lōthigs Golds/ze. dass die selb D. L vnd ihr statim post insinuationem, ob lauts unterschiedlich geflagte vnd specificierte restirende bewilligte Türkensteuer/ zu seiner gebürenden antheil/ sampt verrückten Peen dupli, ohne langen Verzug/ vnd in 2. Monaten vollständlich entrichtet vnd bezahlt/hierim fernher nichts säumig/ze. Wir heischen/ze. auff den dreißigsten tag nach Endschafft vor bestimpter zeit der 2. Terminen anzurechnē/ deren wir euch zehn für den ersten/ze erscheinet/ad docendum, dass obangedeütter massen einer jedes schuldigs Gebürnuß aufgerichtet vñ bezahlt sey/ vel ad vidēdum.

Datum Speyer/ den 1. Octob. An. 1597.

SUPPLICATIO LXXXII.

Pro Venia, & Manda o pœnali de restituendo si-  
ne clausula, h. B. Bürgermeisters zu R.  
contra einen Erbarn Raht  
dasselbst.

**H**ochwürdiger/ze. E. F. Gn-bringe Anwaldt des Ehrwürden vnd Hochwürden Herrn Heinrich Brauen/Bürgermeister zu Northausen/jedoch prävia venia petitione in Underthänigkeit für vnd an/ was massen Anwaldts Herr Principal/ nun etliche vnd dreißig Jahr/ein Senator vnd Rhatsherr/ vnd über 20. Jahr regierender Bürgermeister in der Rey- ser.

fr. freien Reichsstatt N vnd zumal so lang gewesen/ dazer vor längst Gott Lob/ der älteste vnder alle Bürgermeistern des Orts worden/ auch sich ohne vngewöhnlichen Ruhm zumelden/ aller Gottseligkeit/ Ehren vnd Eugenien/ von Jugend auf besessen/ sonderlich in seinem Nahstande vnd Bürgermeisteramt gegen meniglichen stäts also verhalten/ daß er solches vor Gott der aller höchsten Obrigkeit/ vor seinen lieben Mnn Herrn/ einem Ehrw. Hochweisen Rhat zu N vnd gegen einen jeden verantworten kan/ soll vnd will/ daher daß in Abwechslung der Regiment/ so oft es die Ordnung gegeben/ er con: inue herwider in Se-natorem & Consulem eligiert/ vñnd ad Regimen gelassen worden ist. In massen auch noch nechst verschien 96. jahrs/ in die trium Regum von gedachten Rhat/ communibus suffragiis & votis, & pro Senatore & Consule nominaret/ eligiret/ vñ in loco solito, altem lobblichen Gebrauch nach/ publice proclamieret worden/ alich in Hoffnung gestandē/ es sollte in niemand in dieser seiner Possession vel quasi, status & ordinis Senatorii & dignitatis Consulatis, viel weniger dessen gar entwehre vnd spoliert haben.

Dene doch zuwider/ hat gedacht der Rhat (absq; iniuria, salvo hoore Senatus, & animo defendendi iuris & honoris causa zusagen/ de quo solenniter protestatur) post electionem & proclamationem damals Anwalds Herrn Principalis dieser Possession vel q. seines Ehrenstands/ Rathstuels / vñnd Bürgermeister Amtes/ über alles Bet schulden vñnd Vermuten vnd das noch mehr ist/ inauditum, non citatum, absque omni cauia cognitione & lata sententia, de facto, & ex abrupto entsezt/ auch ihne des Rathstuels vnd Bürgermeisteramtes sich gänglichen zuenthalten/ ernstlich vndersagt/ vnd darzu bis auf heutigen Tag mit widerfomthen lassen.

Ob nun wohl Anwalds Principal dagegen dem Rhat zu Gemüth gefürchtet/ sein langwirige der Statt geleistete Dienste/ Ehrlichen Wandel/ vñnd das grauissima & maxima infamia sen/ ab ordine remoueri, vel publicis honoribus fungi prohiberi l.5. cognitionū. §. 2. innuit. ff. de var. & extraord. cog. Et quodab honoribus nemō sit prohibendus, qui accusatorem non habet l.6. rescript. §. 2. si quis. ff. de mun. & hon & ad nouos honores quilibet admittatur, donec inter Reos sit receptus & postulatus, l. 1. C. de rei postul. lib. 10. quod demum fit post item contestatam l.7. is qui. & ibi Bart. ff. de publ. iud. Plot. in d. c: 1. Antiquos autem & semel quæsitos honores eius que possessionē vel q. quilibet Reus retineat, donec per presentiam & rē iudicatam prohibeatur & destituantur l.15. ord. ff. ad municipal. l.3. et si seuerior. C. ex quib. cauf. in sam. inop. Et licet in causa cōclusa, & definitiua lata. l.17. libertus. §. 12. in quaſt. ff. ad municip. tamen anteq. in rē iud. transeat. & pendente appellatione nemo remouendus, nec infamia est, l.6. surti, b. 1. ff. de his qui net. infam. Imo si quis per Iudicis seruum duriori pœna afficiatur, quā Iuris decrevit authoritas, infamia nemo notetur, vt ab honoribus arteatur d.l.15. ordine. Und das mit diesett alsen die Statuta der Statt Nörthausen durchaus einsimmen/ auch mehr gedachten Rhat wissen/ vñnd

in der ganzen Statt Notorium were daß Anwalds Herr Principal sich aller Ehr vnd Eugenien/ vñ keiner Untugenten von jugent auf sich besessen/ auch die Zeit seines Lebens keinen Acculatorem gehabt/ viel weniger in Judicio criminali per sententiam überwunden/ solche Res iudicata auch gege ihn nicht vorzulegen/ oder jemals in rerum natura gewesen/ auch da et ein solcher Mann were/ das er als dann nicht hätte könnten in Electionem & proclamationem kommen/ welches keines geschehen/ vñnd darauff scheinlich gebetten/ solcher seiner höchsten kundbaren öffentlichen Unschuld/ seiner der Statt Nörthausen so lang ihr/ nach eusserstem Vermögen/ bis in sein höchstes Alter geleystet den treuen Diensten/ und daß er die beste Zeit seines Lebens/ pro salute Reip. & patriæ angewendet/ sich fruchtbarlich herwider geniesen zu lassen/ vnd sich in dero vor etlich dreysig vnd zweyzig Jahren wol erlangten Iustissimam possessionē vel quasi ordinis Senatorii, & cōsularis dignitatis, rüwig zulassen/ der nicht zu nichtschen vnd zu spolieren/ vnd sich/ so wol seiner Ehrlichen vnd vornehmen Kinder/ vnd ganze familiam also jährlnerlich/ indebita, accufatore vel criminis hullo existente, causa non cognita, excutire, in höchster öffentlicher kundlicher Unschuld/ sine sententia & re iudic. mit solcher höchsten infamia, am Ende seines Lebens nicht zubeflecken/ sonder viel mehr grosszügig zuverschonen/ auch über das sich unerthändig erboten/ da ein Rahl oder sonstjenand/ er wäre wer er wöll/ gegen ihn etwas zuflagen hätte/ vñ pro accusatore sich angeben würde/ daß er dann auf vorgehende Klag/ Citation vñ ordentliche Erkenntnuß/ zu Recht stehē/ vnd was erkänt würde/ gerh dulden vñ leiden/ vñd deswegen sufficienter & idonee rauieren vnd versichern wolte.

So hat solches sein rechtmessiges billiches Suchen bei gemeltem Rhat keine statt gefunden/ sondern hat der Rhat die fürgenommene Spoliation continuere vnd beharret.

Wann dann J. F. Ch. auf diesem allen in Gnad den evidentissime zuerschen/ daß diese eines Ehrenvesten Rahls zu N gege Anwald geübte thätliche Entfernung seiner Possession vel quasi ordinis Senatorii & dignitatis consularis, nullo Iuris aut æquitatis praetextu zu iustificieren/ auch ipso Iure nichtig/ vñnd ohne einzige ferrnere Erkenntnuß für sich unrechtmäßig vnd straffbar ist/ In massen auch durch diese wider rechtliche Privation des Ehrstads Anwalds Herrn Principalis/ vnd allen den seinen/ eine hochbeschwerliche/ vnd in Kindes Rind were ewige infamia facti; so in höchster kundbarer/ öffentlicher Unschuld außgebarret würde/ die hernach schwerlichen/ ja ganz und gar vollkomlichen/ vñnd sie leichtlichen nicht zu wider bringen/ vñnd abgeleschet werden könnte/ in welchen Fällen/ vt damnum irreparabile auertatur, innocentibus & posteritati parentum, die Rechte heilsam verordnet/ daß dem betreffeten/ per nobile officium Iudicis, schleunig vnd ehrlich soll succurrirt werden/ wie dann auch tum propter decrepitam senectutē Domini Consulis, so wol sonstien kein gering peri culum timiminet/ tum quod administratio munera diu vacare non debeat, ne Civitas defensore

careat, salus Reipub. periclitetur, & priuatorum odio commune bona lœdatur, & plures sint, nec desint, qui pro Reipub. & universitate commodo & incommodo vigilent ac deliberent, wie dann dieses consequenter des heiligen Reichs vnd dero freyen Reichssetten Wolfart Ruth vnd besten mercklichen zu widerlauffen vnd mitbetreffen thut. Auch durch solche unerhörte verbotene vnd ungewöhnliche wider gemeine Rechte statut, & cōsuetudines loci eingesetzte Bewertungen vnd Thätliche Ehrenürige Handlungen die Gemeyne mercklichen gezeigt vnd aller Hand groß Unheil leichtlich könnte erregt werden welchem anstatt d. Römischen Kaiserlichen Maj. E. F. G. ex officio vorzukommen schuldig vnd in summa dieses factum mit allen seinen Umbständen ist propter evidentem nullitatem, notoriam iniuriam, & damnum irreparabile lesl also geschaffen das E. F. G. ipsa parte präsente & invita, à præcepto kan soll vnd mag anfangen vnd als redintegreren wie dann Jurisdictio Cameralimperialis gegen den Raht zu Dörnhausen als einem one Mittel dem Heiligen Reich widerworffenen Standi genugsam vnd pro decernendo Mandato sine clausula im Buchstaben Vermög der Ordnung part. 2. t. 23 klar dieses Fals fundiert. Als gelangt an E. F. G. Anwalds widerhängige Bitt die geruhet seinem großgünstigen Herrn Principalen wider mehr gedachten Raht ein Penal Mandat sine clausula zu erkennen vnd im bei einer anschlichen Geldstraff Anwalds Herrn Principali seines entwendten Rahts vnd Bürgermeisterstandis widerumb zuersetzen auch alle emolumenta & commoda die jene seithero einzogen zuerstatten vna cum annexa citatione ad docendum. Darüber E. F. G. hochadellich mittrichterlich Amt in widerhängigkeit anruffend.

## SUPPLICATIO LXXXIII.

Pro Citatione ad videndum se restituiri

Anwalds der G. zu O. Contra D. M.

**H**ochwürdiger ic. E. F. G. bringt Anwald der Wolgeborenen Herrn / Herrn Wilhelm vnd Herrn Gottfrieden beider regrender Graffen zu Dettingen ic. widerhäng supplianterend für wie das nicht allein in den gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten sondern auch des heil. Röm. Reichs abschieden insonderheit aber in dieses Hochlöblichen Reichs Camergerichts Ordnung p. 3. t. 53 beyssamlich versehen disponiert vnd geordnet das in den jengen Fällen da ein Richter zu einer beschwerlichen Nachtheiligen Urteil per solius prioris olsirantiam ac negligentiā bewegt vnd verursacht wird vnd desme- gen parti laſa beständiglich nichts kan imputiert viel weniger der hindurch zugefügige Schaden bei solchem priore ordinaria actionis via erhelet vnd widerumb eingebracht werden das beneficium restitutionis in integrū (wofern solches debito tempore) intra legitima videlicet quadrienniū fatalia, gesucht vñ für die Hād genommen wirdt) statt habe vñ auf geschulterliches Anrufen gewöhnliche Citationes ad videndum se restituiri erkennen werden vnd aufzugehen soll.

Nun ist aber in facto erweislich vnd wahr ob wol in Sachen Deutschmeister contra Detingen / Mandati d. Pfendung Caspar Mezens zu Viderüffingen Gefängniß betreffend ratione producendorū caualium, begelegter vnd litera A. vermercket Be- scheid an diesem Kaiserlichen Camergericht den sechsten Julij Anno 93. eröffnet und zu wirklicher Vol- ge desselbigen Anwalds günstigen Herrn Principa- len gemeinsam Anwald Herrn D. Johann Jacob Kremer mehr hochmelts Cammergerichts und dieser Sachen Procuratorn 20 nachfolgends Mo- nats Augusti stylo antiquo zu Speyer vnd conse- quenter eine gute gereume Zeit vor Ablaufung pre- figierter 2. Monaten articulierte Ursachen eingesetzt worden das doch ermittelte D. Kremer solchen ange- segneten Termine vnd überschickte Handlung auf die Acht gelassen/dieselbe zu rechter Zeit nicht produciret vnd daher verursacht das Vermög Judicial Protocoll/purificato termino begelegte vnd litera B. fu- gnierte hochpræjudicierliche Urteil publiciert vnd eröffnet worden.

Derohalben jr Gnaden pro magnitudine ac gra- uitate negotii (angesehen solche Rechtfertigung das Regel des Detingischen Landgerichts vnd ein solches Ius concernieren thut quod vix estimationem aliquam recipit, nedum quod à Procuratore ordina- ria actionis remedio damnum illud reparari aliqua ratione possit) notztrüglich verursacht vnd gleichsam gezwungen werden das extraordinarium beneficium restitutionis in integrum ex genera- li illa caue instissima prætoris clausula Si qua nihi iusta causa videbitur, tanquam sacram Anchora- ram zu apprehendieren vnd an die Hand zu nim- men vnd vermittelet desselbigen dīs prædicium, vnd hochnachtheiliges Urteil widerumb auf dem Weg zuräumen. Wann dann Herr Graff Wilhelm von erganger Urteil das geringste nich vermerkt auch dann als als die ex parte Herrn Deutschmeisters ausgebrachte Executoriales den 2. Junij Anno 94. zu Wallenstein insinuert worden nicht anhel- tusch sondern wie no: orium, auff der Reichs Ver- sammlung zu Regensburg gewesen von denen erst zu Aufzgang des Monats Augusti zu Haß widerumb angelangt und damals allererst dieser Handlung be- richetet worden Mitflagender Herr Graff Gottfried aber dessen Rahten zwar erwähnte Executoriales nicht weniger gebürtig eingeantwort / von diesem allem aber jähren Gnaden das geringste nich vermerkt vnd angezeigt worden / erst den neuzeichnenden nächst abgelösten Monats Januarii vnd eben zu der Zeit als jähnen der in puncto außerlegter schrift- licher Caution den dreijehenden Decembri zuvor ergangene Bescheid Zukommen / mehr angeregte be- schwerliche Urteil in Erfahrung brach / vnd also die fatalia petenda restitutionis, qua demum à tempore scientiae currere solent, noch nicht abge- lösen.

Als ist demnach an E. F. G. Anwalds im Namen seines gnädigen Herrn Principali widerhängiges aufrufen vnd bitten die geruhet mit angehö- ren rechtmäßigen Ursachen gegen vnd wider den Hoch-

Hochwürdigen/r. Meister Teutschs Ordens/r. eine Citation ad videndum se restitui, in communi forma gnädiglich zu erkennen vnd mitzuheilen.

Hierüber das Hochadellich Militärlicher Amt pro administratione Iuris & Iustitiae vnderthänigs bestes Fleß anruffend.

## SVPPLICATIO LXXXIV.

Pro Mandato sine clausula auff die vier  
Fäll A. von B.

## Contra

Franz X. geborene R. von B. vnd C. G. P. von  
G. chliche Hauffrau/r.

**H**ochwürdiger Fürst/ Röm. Kays. Majest. Cammergerichts Gnediger Herr. E. F. Gn. bringt Anwald A. von B. vnderthänig supplicirēt für. Obwohl den 23. Martii Anno 96. an diesem Hochl. Kays. Cam. in Sachen weyland Valentin als Battern jeho dessen Sohn Albrecht von B. Anwalds Principalpal Külgern eins/wider Georg Phillips von B. sei[n] Bruder/beflagten anders Theils Citationis ad videndum confirmari paternam diuisionem, cu annexo Mandato de non offehdēdo, ein definiitu Urthel eröffnet vnd erkannt das dir den 27. Novemb. An 89. gerichtlich vorbracht/ vñ von gedachtem Valentin zwischen ermelten seinen Söhnen auffgerichtē Erb- und Grundheilung/ auch seu hierauß erfolgte Declaration/ vñnd der Freund gegebener Abschied/ vorerörterter Eynred vnderhindert/ angenommen/ bekräftiger/ darüber Richterlich Decret vñnd Authoritet interponiert/ auch nortürftige Bekünden/ vnd dem allem vorbringen nach/ fernz zu Recht erkannt/ das gedachtem Beflagten sich obangeregter Väterschen Disposition vñnd hierüber auffgerichteten Verträgen vnd Abschieden/ vñiangesehen onder seiner Hand vnd Prüfchafft beschehen approbierten/ geflagter massen zu widersehen/dieselbige anzusehen/ vnd ermelen seinen Batter/ in solchem Vorhaben zuverhindern/desgleichen ermelten Junckern Albrechten in seiner zuertheilten Geburtshuſ Eyntrag jüthun nicht gesünbt noch gepürt/ sonder in dem alleit zu viel vnd unrecht gehan habe/dessen auch hinfürters zuent halten/vnd derhalben ihm an diesem Kays. Cammergericht gebürliche Caution zuhuth/ vñnd die von Zeit an bescheineter Verhinderung vnd Eyntrag auffgehabener vnd empfangener Nutzung/ sampt allen auffgewornten Gerichtskosten/ erlittenen Schäden vnd Interesse, so viel er dessen/wie Recht/ liquidieren vnd beweisen würdt/zuerstatten vnd zubezahlen schuldig sein soll/welche Urthel dann albereit in rem iudicata ergangen.

Wielo auch in obangeregter Väterscher Disposition in dem 19. Puncten klar verordnet/ das alle diejenigen Gült/ Lehen/ Kauf/ vnd andere brießliche Brundten/ Überregister/ r. so Anwalds Principalen/ Inhalt der Erbheilung gepüren/ vñweigerlich gesolgt/ aber die gemeine Lehen Driess/ Verträg/ Kauf verschreibung vnd andere documenta an ein vñpartheyisch Ort gelegt/ vnd jeden zu seinem Rechten vnd Gebrauch mit gesämpter Hand verwahrt vnd

behalten werden sollen/ mehrern Innhalts angeregtes 19. Punctes vñ dan ferners in berührter Erbtheilung/ in s weiter vñ zum 11. r. wie dann in s mehr vñ zum 12. disponiert/ das der Beflagte Jörg. P. von B. vnd seine Maimliche Leib's Erben/ den Weinberg zu Dösbach am Altenberg gelegen/weil die egen/ vñnd von den Voreltern erkaufst ohne seines Bruders Albrechten/ Anwalds Principalpal oder seiner Erben verwilligen nicht verkauften oder verschaffen/ wie auch die Hölzer vnd Betaldungen so ermeitem Beflagten zugethelt/ als nemlich den 11. r. welche samptlich auf die 24. 2. Morgen anläuffen weder verkauft/ versetzen noch verendern sollen/ über dasferners in obberirter Väterschen confirmierten Erbtheilung/ in s. an ander r. disponiert/ nach dem obbe näher wchland Juncker Valentim von B. etwan in Schulden geraten/ die er mit Kaufen der Gütern/ bauen vñnd andern auffgewendet/ vñnd damit sein Erw vñnd Glaub geleist werde/ das dannoch jeder Sohn von denselben Schulden vnd nemlich d. Beflagten an unterschiedlichen daselbst specificierten Posten/ 7300. Gulden zubezahlen schuldig vñ verbunden sein soll/desgleichen ferners in s. zum 5. geordnet/weil das Haus Dösbach (so dem Beflagten zugethelt) weit besser/ hergege aber v. Hof zu Leibach (so Anwalds Principal zugemynzt) viel trächtiger/ das demnach Georg Phillips ihme Albrechten 100. Gulden/ auf Perri Cathedra Anno 9. par vñverzinst erlegen solle/ r. Alles ferners Innhalts oballegierter vnd hieben verfügter Väterschen Erbtheilung vnd darauf erfolgten Abschied vñnd Declaration/ welche bei den Actis gleichlaument zugehünden/ geliebter Kurs halbert darauf gezogen.

Dessen doch alles vñangeschē begibt sich in facto, das obberirter Beflagte Georg Phillips von B. sich engenmütiger/vorheiliger Weise außer dieses Hochloblichen Kays. Cammergerichts Jurisdiction vnder die Kron Böhmen begeben/ daselbst ein Gut erkaufft/ vnd für ein Landfassn oder Landmann bestellen vnd annehmen lassen/ auch albereit den gewönlischen End würtlich geleystet haben solle/ vnd demnach vorhabens/all sein Haab vnd Güter zuentführen/ zuverkauffen/ vnd ab d. Teutschen Boden aller Dings zuledigen/vmb desfrönen er dann albereit sein Haushfrau Franz Russinen/ r. abgesandt/ mit Befelch/ alles zuverkauffen/ zu Welt zutragen/ vnd was auß Wagen zuleglich/ in Böhmen führen zulassen/ wie sie dann auch albereit in Eytelrich Wagen mit Haushraht vnd anderin abgefertigt/ vnd demnach Anwalds Principal nichts anders zugewarten/ dann dieweil der Beflagte sich vor diesem/ nicht gescheret/ des Klägers an dem gemeinsamen Grottb (datum obangedeute Lehnbrieff/ Verträg/ Kaufverschreibungen vnd andere documenta vñpartheyisch im Kraft der Erbtheilung bensammeln/ jedetn zu seinem Rechten vnd Gebrauch verwahrt gewesen/ hangendes Maßschloß mit Gewalt abzureissen/ vnd andern mehr egenfinnigen widerrechtlichen Nutzwillen gegen Anwalds Principalen zuüben/ er werde nun viel mehr durch sein Haushfrau vnd Consorten dieselbige documenta zu Anwalds Principalen zu vñwiderbringlichkeit

Nachtheil auch mit in Böhmen vnd also außer E. F. G. Jurisdiction entführen lassen/ neben dem so hat ermelte des Beßlagten Hauffraw die obberurte vnd andere liegende Güter/albereit hin vnd wider feßbar gemacht/ vnd zu besorgen/ daß dieselbige stündlich möchten alieniert und verkauft/ vnd also die obange-deutte vnd andere Schulden nimmermehr entricht vnd bezahlt werden.

Dieweil nun alles notorie zu dem Ende beschicht/ mit allem E. F. G. obſpecificierte Urteil/ vnd conſequenter/ die höchſte Justicien zu cludieren/ ſondern auch Anwalds Principal der Lehenbrieff/ Verträge Kaufverſchreibungen vñ anderer Documenten/ wie auch der adiudicaten Ruzungen/ Expens/ Schäde vnd Interesse hinderliſtiger Weis zu entblöſſen/ vñ jne vmb den Bahm zusprengen vnd dann die Bezahlung deren von weyland Valentins von Berlichingen/ als Battorn/ ihme beßlagten überwiseren 7300. Gulden/ vmb dere willen daß ſo wol Anwalds Principal/ als des Beßlagten Haab vnd Güter hinc inde noch verhaftet vñ verschrieben ſein/ vnd billich ge-thonem Verſprechen nach vorlangem geledigt werdeſen folten) wie nicht weniger die Errichtung vñ obbe-vierten Anwalds Principalen verschriebner taufend Gulden/ vnd anderer dergleichen mehr Schulden zu umbgehen/ zu entſchien/ vnd mit dem Nachſchen zu be Zahlen/ welches alles Anwalds Principal zu außer-ſtem Nachtheil vnd Schaden/ da an diesem Hoch-löblichen Keſerlichen Cammergericht fürderlich mit gehoffen würde/ gelangen thā/ vnd aber an ſich ſelbſt dergleichen fraudulenta emigrationes & tergiuerationes/ wie auch venditiones & translationes bonorum/ in contemptum summa & aliorum intereffentium/ ſo wol den Geiſt vnd Weltlichen Rechten/ als des heyligen Rechts Ordinungen/ ja al-ler Veruinfte vnd Billigkeit diametraliter entgegen/ auch an ihm ſelbst ſtraffwürdig/ vnd nullo iure iuſtificari werden mögen/ vnd da denselben mit Ernst nicht vorgegeben werden ſolte. Entlich res iudicata eiusmodi tergiuerationis gar in ludibriū gezo gen/ vnd zu mercklichen Scandalo vnd verderblichen hochſchädlichen conſequens Ursachen geben/ vnd dadurch in Römischen Deutschen Reich allerhand Zerrüttung vnd Schimelerung der heylſamen Justicien erfolgen würde/ in dem niemand zu ſeinem behaupten Rechten würcklich gelangen/ ſondern wol ein jeder ſich mit der Flucht ſahueren/ vnd da es ans Treffen vnd an die Execution ginge/ ſich außer E. wer Fürſtlichen Genaden Jurisdiction begeben vnd den obſiegenden Theil/ wo nicht gar defrauidieren/ jedoch zu mercklicher Weltläufigkeit vnd unfeideſtichen Kosten vnd anderer Beschwerne tringen/ vnd nach ſeinem Gefallen hochmütien könnte vnd winde/ welches alles vriliati ut bono publico dia-metraliter entgegen vnd zu wider/ vnd dann ſolche Fall/ Vermög dieses Hochlöblichen Keſerlichen Cammergerichts Ordinung parte secunda/ tit. vi-gesimo tertio/ Mandata ſine clausula wol erkann werden können vnd mögen/ vnd also in E. F. G. Ju-risdiction genugſam fundiert vnd gegründet iſt.

Als gelangt dem allen nach an E. F. G. Anwalds

ſeines günftigen Principali ganz untermäßig hoch-ſleſſig Bitt vnd Begehren/ die geruhē an Richter-lichem Amtme ein Mandatum ſine clausula auf die 4. Fall/ gnädig vnd propter ſumnum morte periculum fürderlich zuerkennt vnd mitzutheilen/ darum oß gemelter des Beßlagten Hauffraw Aufna-ze als von dem Beßlagten abgeſanter Verwalter/ bei namhafter Straß geboten werde/ die obange-deutte Lehen vntid Güthrieff/ Vertrag/ Kaufver-ſchreibungen vnd alle andere Documenten/ wie auch den Haufkraft vnd andere Fahrniſſen nit zu ent-führen oder zu merkeufern/ wie auch die obberurte vnd andere ihres Eherwürts ligende Güter keins Weg/ weder durch ſich ſelbst/ oder ſemand ſie zuver-kauffen/ oder ſonſten zu alienirren/ ſo lang vnd viel biß Anwalds Principal rechtlicher Gebur vnd Billigkeit nach/ ohnſtagbar ſeines/ ſeines erlangten Rechtens/ vnd rechtmäßiger Anforderung/ in Kraft obſpecificierter diß Hochlöblichen Keſerlichen Cammerge-richts eröffneter Urteil/ vnd der conſumierten Bät-terlichen Erbtheilung genugſam verſichert vnd con-demniert worden ſen.

Vñ dieweil zubeforgen/ es werde obermette Georg Phillips von B. Hauffraw/ ohngeachtet Ewer Fürſtlichen Genaden ernſtlich Mandat/ nichts deſtoweni-ger mit Entführung der obange-deuten Documenten/ vnd anderer Fahrns fort enſen vnd vermeinen/ weil ſie vñ jr Eherwürth nun mehr vnder die Kron Böhmen ſich begeben/ ſie dergleichen Mandatis zu parieren nicht ſchuldig/ oder auß wenigſt die Anſellung thun möchte/ daß iſt Eherwürth in Eyl ſich auf Böhmen ſich heraus begeben/ vnd berührte Documenta vnd andere Fahrniſſ mit Gewalt entführen/ vnd daß ihm nich/ ſondern ſeiner Hauffraten die Entführung vnd Alienation introduciert/ cauillieren möchte/ da dann propter mora periculum & loci loginquacem/ de nouo pro Mandato zu ſupplicieren/ Anwalds Principal zum höchſten preiudicis onträchtig fallen/ vnd beyo Theil leichtlich ad arma kommen möchten/ vnd dann mit diesem Ubel vorgebogen/ vnd Ewer Fürſtlichen Genaden Mandat rechtlicher Gebur nach/ außer allem thäſtlichen Gewalt von Anwalds Principal/ (wie auch er ſelbſt) bei ſeinem wol erlangtem Rechten/ gehandhabt werden könnte vnd möchte/ als iſt an Ewer Fürſtlichen Genaden Anwalds ebennäßige untermäßig Bitt/ die geruhē ſeinem Herrn Principale offerte Befehlsbrieff/ auf des Beßlagten Georg Phillips vnd ſeiner Hauffraten Person Haab vnd Güter/ daß ſie neißlich auf Recht allenthalben im H. Reich angehalten wer-den mögen/ in communi & conſueta forma/ gefüdig zu erkennen vnd mitzutheilen/ über diſſalls E. Fürſt G. Hochad. miltrichterlich Amt omni melio ri modo/ quo de iure & conſuetudine fieri potest/ untermäßig Fleiß anruffend.

J G D. Caueras, &c.

Sequitur Mandatum aufvorgehen  
de Supplicatione.

W. Rudolff. re. Entbieten unfer lieben/ andächt-  
igen Ruffinē. re. hic inserta fuit narrata ſup-  
plicia

licationis precedentis, vsc; ad s. Als gelangt / ic. Sequitur: Solchem nach vmb dñs K̄yser. Mandat vnd Ladung wider dich/ als vielbesagtes deines Haufwirths Befehlhaberin zu erkennen vnd mitzutheilen vnderh. anrufen vnnnd bitten lassen/ immassen erlangt / ic. Hierumb so gebieten / ic. bei 10. M. lōhtig. Golds/ d̄ du obangedenkt Lehen vñ Güterbrieff/ Vertrag/ Kauffverschreibungen/ vnd alle andern documenta, wie auch den Hansraht/ vñ andern fahnuß/ nicht entföhrest/ vereuferst/ noch auch obberührte vnd andere deines chevürt's ligende Güter keines Wegs/ weder durch dich selbst/ oder jemand anders verkauffest/ oder sonst alienierest so lang vnd viel bish er Kläger rechtlicher gebühr vnd Billigkeit vntlagbar seines erlangten Rechtes vnd rechtmäßiger Anforderung/ in Kraft obspecifizierter an unserm K. Cammergericht ergangener Urtheil/ vñ der confirmierten väterliche Erbtheilung/ gerngsam versichert vnd contentirt vor den seye dem allem also/ ic. Wir heischen auff den 24. post insinuationem, deren wir dir s. vor den ersten Datum Speyer i. Junij Anno 1598.

Eremi vna cum præmislo mandato i. Junii  
Anno 98.

#### Offener Befehl in eadem causa:

W. Rudolf/ ic. Entbieten den hochwürdigen/ Ehrwürdigen/hochgeborenen/Ersätzen/wolgeborenen/Edlen/ allen vnd jeden vnsern vñ und des H. Reichs Churfürst. Fürsten/ geistlichen vnd weltlichen Prelaten/Grafen/Freiherrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Bishömen/Vögten/Pflegern/Berwesern/Amtsleuten/Burggraffen/Bauemeister/Schultheissen/Schöpfen/Burgertiester/Richtern/Räthen/gemeinde/Burgern/vnd sonst allen andern in unsren vñ des Reichs Fürstenhumben/vnd Landen/underhalten vnd getrewē/ was Würden/ Standes oder Wesens die seyen/vnsrer Freundschaft/ Genad vnd alles Guts/ Hochwürdig. Ehrwürdig. Hochgeborene/ Ehrsame/ Wolgeborm/ Edle/ liebe Freunde/ Neuen/Oheimen/Churfürsten/Fürsten/ andächtige vnd getrewē/ als unserm K̄yserl. Cammergericht vnsrer vñ des Reichs lieben getrewē Albrecht von Berlichingen zu Dörzbach vnd Leipach zu erkennen geben/ Ob wol an demselben vnsrem Cammergericht / ic. vt supra in præced. supplicatione sub signo \* vsc; ad fin. verborum ( welches alles vtilitat & bono publico diametraliter entgegen vnd zu wider) mutatis mutandis sequitur. Derowegen damit er Kläger bei seinem Rechten gehandhabt werden möge vñ diesen offnen Befehl an E. E. And. vnd euch zuertheilen/ unterhängis Fleisch anrufen vnd bitten lassen/ als auch erlangt/ daz ihme derselbig an heut. Dato erkann worden ist/hierumb so befehlen wir E. E. And. vnd euch von Rom. R. Macht/ hiemit ernstlich vnd wollen das ic den nechsten vñ ansuchen flagenden von Berlichingen/ vñ Vorzeigung dieses vñsers offnen Befehls/ vielbesagts Georg Philippsen vnd dessen Hauffrau Person/ Haab vnd Güter/ wo dieselbige zubetreten oder anzutreffen/ angreiffet/ auf Rechtruff/ vnd anhalten/ niderlegt/ befürmeret/ ar-

restiert vnd verheftet/ auch ihme darumb fürderliche rechtens verhaftet/ dem allem also vnd zu wider nicht thut/ daran beschicht vñsere ernstliche Mehnung/ Geben Speyer i. Junij Anno 1598.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium Schweickert Regel E. verwaister Philippus A. Iudicij Imperialis Camerae Protonotarius.

#### S U P P L I C A T. LXXXV.

Copia Notarium Petrum Ekhardum, ad edendum protocollum anzuhaben/ vnd auff übergebene interrogatoria, zu fragen verwilligt vnd zu Commissarien depurirt/in iudicio Spirensis  
Ciuit. 4. Septemb. Anno 1595.

Ehrwürdige Fürsich ic Acht. woltweise/ günstige/ gebietende Herren/E. F. W. kan ich erheischen der meiner notursti nach vnderdienstlich Supplicando nicht vñangebracht lassen/ wie das nach weyland der Ehren vñ tugentreichen Frau Margr. W. N. Haufstrawen tödlichen Abgang/ ermelter Johan Bahren durch zwey unterschiedliche Testamente/ als solte gedachte Hauffrau ihnen zum Erben eyngesetz habent/ vorzuhwendn understanden/ vñ zu solchem End auch Copien zweyer unterschiedlicher Testament/ deren d̄ Elter in Anno 83. durch Notarium P. E. das ander durch Erasmus E. Kurz vor ihrem Abschied An. 94. aussgericht seyn soll/ zu Hauf verschafft/ von welchem gleichwohl bald er Bahren das lezte ( durch welches doch das erste auch ganz cassiert vnd aufgehaben zu seyn/ vorgeben worden/ weil solches mit keinem Beftanderechte aussgericht/ ex variis defectibus, so des Orts zuerzehlen vñmöig/ sinken lassen vnd davon abgestanden/ vnd sich auff das ältere/ cassiert so 11. Jahr vor obgemelten seiner Hauffrauen Tode soll vñgericht worden seyn/ berussen/ wie dieselbe Copien hieben zusehn.

Wann dann meine Hauffrau/ als noch einige Schwestern vnd Herrn N. erster ehe Kinder/ so an me verstorben Mutter S. N. stätt treiben/ als ab intestate hinderlaßte Erben seyn/ vñ welche vielgemeinter Margareten Verlassenschaft ( außer dem jetzigen/ so mehrgetilten Herrn B. die pacta dotalia geben ) ab intestate angeforben vnd verfallen.

Vnd mir aber solther beider Testament/ Varietet frembß/ vorkommen/ vnd so viel mehr nachdenkens bracht/ sitemahl offgedachte Frau M. B. S. wenig Wochen vor ihrem Absterben/ sich gegen ihrer Schwester meiner Hauffrau/ in verraten erklärte/ daß ob wol ihr Haufwirth J. B. zum höchsten ein Testament vñzurichten bey ihr sollicitiert/ wer sie doch jolches zuthun auf allerhand Motiven nicht gemeint. Zu dem weil obged. Copia des legenden Testaments vñ der Namen Eras. L mit zugesetzt/ von Notario E. dem vorgenommenen actui testandi nicht durch auf gemäß mit unterschrifte/ auch dergleiche Original mit vñgericht worden vñ über das so viel Nachrichtung bestinde/ d̄ auch d̄ Eltere Testament/ darazif sich J. B.

berufft vñ 11. Jahr zuvor auffgericht sein soll/allererst etliche Wochen nach jr der testirerin Todt/ von jme Notario Peter E. sc. so doch solches weder in Protocoll oder sonstigen gehabt/auff J. V. requisition vnd vor gelegten Zettel/in Testaments Form bracht worden sey/wie ich dann auch ihnen Notarium mir/als einen Interessenten/so viel dis Testament belangt sein Protocoll oder Zettel/darauf er solches Testament genommen vñ verfertigt vffzuweisen etliche vnderschiedliche mahl ersucht/vnd gebetten/nachmals durch Notariū vnd Zeugen vmb bestichtigung seines Protocols/diesen actum betreffend/requirieren vñ etsuchen lassen/mit fernern vermelden/das er solches von Rechts wegen dem hæredi ab intestato,vnd Interessenten vffzuweisen schuldig/ auch wo er sich dessen sperren/er nit allein die ganze Sach/sonder auch sein Person selbst in verdacht bringen werde/aber doch nichts vffweisen könnte/sonder die begerte bestichtigung verweigert vnd abgeschlagen/ mit dem anhang/er trage dessen bisz zu J. V. widerkunfft bedenkens.

Dieweil mir dañ wegen meiner Haussfrauen/als Erbin/solches angegebenen Testaments warē grund zu haben ein mercklich angelegen/ auch bey diesen gefährlichen vnd geschwinden Läuffen/die wir alle übervächtig mit fernern vffzuschlieben seyn will.

So gelangt an E. F. G. W. meiner Haussfrauen erheischender noturft nach/mein embiges vnd hochfleissiges bitten/die wollen der wahrheit vñ gerechtigkeit zu steu/vñ damit kein theil an dem seinigen in einem oder dem andern weg verkuikt werde/aus deren Mittel Comissarien großgünstig ordnen vnd d. Notariū P. E. von Amptes wegen dahlt anhalten/das er vor demselben sein Protocoll de Anno 83. edire, vnd dañ auff medio iuramento antworten auch sein aussag vffs Papier bringen/vnd gegen der Gebühr in forma probante mir zukommen lassen/dieselbe zur Noturft vnd nachrichtung haben zu gebrauchen.

Das ( sie an ihme selbsten der Gebühr Rechtes ) bin vmb E. F. W. Injederzeit gehorsamlich zugeschulden vrbietig vnd geneigt dieselbe hicmit in des Allmächtigen Schutz zu glücklicher Regierung und mich deren zu Gehorsam empfehlend.

E. F. W.

Vnderthäniger vnd gehorsamer.

Copia Citationis super constitutione litigiosae possessionis Württemberg contra Brandenburg.

W<sup>r</sup> Rudolff/Entbieten Brandenburg/so dann des Reichs getreuen N. S. L. beampeten zu Werdeck/Plaufelden/Gerabrenn vnd Crailsheim/vnser Gnad/vnd alles guts/vnser R. Camergericht hat der auch Hochgeborene ic. Württemberg fürbringen/Ob wol in allen gemeinen R. Rechten/wie auch vnser vnd des H. Reichs sonderbaren Ordnungen vñ Sachungen heylsamlich versehen/ganz ernstlich geboten vnd verbotten/das keiner was Standts od wesens der jümer seye/den andern vncerfolgs Rechten/vñ also engens Gewalts in seinen erlangten Rechten/vnd rechtmäßiger innhabender Possession vel quasi/turbieren/beschädigen ob etnyges Wegs daran verhindern/viel we-

niger denselben mit der That zuentschen vndstehe/sonder ein jeder den andern/bey gleichmässigen Rechte vnd befeßlichen hergebrachter Gerechtigkeit verbleiben lassen soll/wiewol auch flagendes von Würt. L. nach ableiben weyland E. von B. das Schloss vnd Brate adelich Hauss L als ein eröffnet Lehnen/mit allen seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten/Oberkeiten/aller Bottmässigkeit/Renten/Zinsen/Befall/vnd Einkommen/samp allen darzu gehörigen Walden/Wildführen/jagen/vnd dero anhangenden Gerechtigkeiten/in specie auch allen denen Hölzern wie die in einem breiter A. vorbrachte Verzeichnuß begriessen/ als hiesius der Jagten gegen dem Kocher an folgenden Orten/erstlich im Geholsz/Bühel vnnnd Bürczenlohr/bis in der Jagst/wie fürtter heraus an die re. specificierte loca/te gegen zimmers zu/nach Fuchs/Hasen vnd Rehen heim gefallen auch ermittelten von Welb sein Lebenlang/aber nach seinem Absterben weyland der auch hochgeborene Ludwig H zu Würt. vnnnd nach S. L. ableibe/an jeso sein vnsers Vatern J. L. vor 1. 20 30 40 50. vnnnd mehr Jahren dañ sich menschen Gedanken erstrecke möge/das Jagen mit hohen vnnnd kleinen Wildpriet/einzig vñ allein in denselbe specificierten Orten ohn eu niges Menschen/sonderlich aber eines regierenden Margg. zu B. oder seiner beampten Verhinderung hergebracht/dahero denselben von B. vmb bey seinen lebzeiten im an etlichen Orten/als dem Geisholsz/et. mit dem jagen bescheineten Eintrag Willen an beyden vnsern R. Cam. G. processus super constitutio ne licet. possessions wider D. L. auff sein antwissen erheilt vnd er darüber ein fügliche Urtheil erhalten/also S. Württembergs L verhofft/dein Beklagers M. L. in den vbrigen Hölzern S. Klagers L zu turbieren gänglich aber zu thun stehen würde.

So seye doch in der Geschicht war demnach flagen der Herzog in jüngst abgelöfzenem Monat Decem. eliche dero Räht/ auch Jägermeister/jägern samp zweyen dero Forstmeister zur Newenstatt vnd Reichenberg/zu besuchen vnd durchstreiffung deren zu Haus Leonfels gehörigen jagen vnnnd Wildpans mit 30. Sahlen/Rüden/vnnnd etlicher Landehunden/nahet Ilshofen abgeordnet/vnnnd ihnen daselbst in allen vmbligenden Hölzer/benentlich ic Jagens Gerechtigkeit zu exercieren vfferlege vnd befohlen/so auch dar auff 15 Decemb. Im Geisholsz ihre Zeit nach Wildpriet gerichtet/vnd zwey Wild gefangen das jhr mitbeklagte beambten zu Crailsheim vngesähr mit 5. Pfer. vnd 600. woltbewehrter Mann/zu denselben kommen/jnen daselbst die Jägersgerechtigkeit in demselben nicht allein vidersprochen sondern auch nicht gestattet noch zugeben wollen/das sie in andern Hölzern des Leonfels Wildpans/die doch in angeregter Belbergischer Sachen litigiosae possessioni articuliert/vnd Zeugen darüber verhort worden/jagen/richten oder hezen sollte/gestalt gedachte D. L. beamppte auch bis in die hellische Landwehr vnd Obrigkeit nachgezogen/vn als S. Klagers L. Räht/Jägermeister/Forsters vnd Amtsleut den erscheinenden Gewalt sich nicht irren lassen/sondern dessen unangeschen strack mit den Häuden in die nächstgelegene Hölzer/nemlich/ic vnder andere gejogen/vnd zu obbevelten benden Wilden/noch

## SUPPLICAT. LXXXVI.

Pro Mandato penali sine clausula, de non alienando auff die vier in der Cammergerichtsordnung bestimpte Fall. Der Durchleuchtigsten Durchleuchtigen Hochgeb. F. vnd Herrn / Herrn J. Casimiri Wormunds / c. vnd der Churf. Pfalz Administrators / Herrn P. Ludwigs / Herrn J. aller Pfalzgrafen bey Rhein / Herzog in Beyern / c. Contra den auch Durchleuchtigen Hochgeb. First vnd Herrn / Herrn Georgiansen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzog in Beyern / vnd Graffen / zu Welden.

**H**och ic wiewol im H. Reich teutscher Nation / in allen Chur vñ F. Häusern vblich vñ wolherkome / auch stetig vnd rest gehalten worden das kein Chur oder Fürst dasjenig so im Land vñ Leuten / Schlosfern / Stäten / Flecken zugestett vnd angefallen / von seinem statmen vnd namen auf oder von dem geschlechte verkauffen an Pfandsweis einreunnen / oder in andere weg entfremden oder enteussern kan / oder mag / auch lege publica sine pragmatica sanctione Carol. 4. die man die gilden Bull nennet / aufrücklich statuert vnd geordnet das die Chur. vnd Fürstenthumb / beuorab die höhere vnd fürnemste als die Pfalzgrafschaften bey R. das Herzogthum in Sachsen / c. vnd die markt Van ihren Land vnd Leuten / Herrschaffte / Schlossern / Stäten / Flecken / Mann vnd Lehenschafften vnterrennt bey einander bleiben vnd gelassen werden sollen / darzu in dem löslichen Chur. vnd F. Haus Pfalz allerhand alte vor Jahren vffgericht vnd seithe- ro mehrmals ernewerte / auch jederzeit vnuerbrüchlich gehaltene vertrag vorhanden / die aufrücklich mit sich bringen vnd vermögen das kein Statt / Schloss / Mark oder Fleet / die dazumal als solche Vertrag vff gerichtet zu der Pfalz am Rhein / vnd in Beyern gehörig gewesen / seithero darzu kommen / oder ins fünftig zu ewigen tagen darzu gehören würden / von dem Haus der Pfalz entfremdet hinweg gegeben / verändert / oder versetz werden sollte es geschehe dann mit aller Pfalzgraffen die dazumal im Leben seyn würden / Wissen / Willen / vnd Verhängniß.

Wiewol auch dem H. Reich in gemein daran gele gen das namhaftie Graffen vñ Herrschafften Schlosser vnd Flecken / bei jren Geschlechten vñ alten jnnhaben gelassen / vnd nit vff fremde / vnd sonderlich in des Reichs Matricul unbekante Privat oder andere dem Reich gar nit angehörige Personen transferiert werden / damit des Reichs hülffen vnd anlag in frer richtigen gewissheit bleiben vnd das H. Reich durch solche alienationes vnd schmeichlung der Fürstlichen / Gräflichen vnd anderer Häuser / an seinen rechtfamen steure vnd anlagen nicht verlürget / vnd die beschwerliche moderationes der Reichs anschläge verhütet werden.

Desgleichen ob wol alle solche alienationes auf wischen dem H. Reich / dessen glieder / vñ sonderlich den benachbarten Ständen grosse gefahr vñ beschwerlicher anhang einstehen mag / keines wegs / ugedulden / sonder vielmehr / durch alle mittel vñ weg zuverhindern / so understandet sich doch dessen alle vngearchter Durch / Georg Daniels Pfalzgraf / c. obberuhyte vbißgebranch vnd

noch ein Hässche gefangen / folgenden Zinstag auch das Spiechholz / c. durchsucht habe der Margg. L. nicht allein etliche Reiter von Osnolbach herab geschickt / sonder auch obbenante Ampter N. N. c. als bald mit ihren Wehren auffnahmen / vnd den ganzen wolbewehrten Haussen mit 26. reisigen Pferden / vnd vngleichlich 1200 zu Fuß mit jren Musateas / Rhoren / Spiesen / Hellenbarten / c. wider S. Wurt. L. abgeordnete / die sich keines Gewalts verschen / weniger zu einer vngünstlichen vnd gewalthätigen Handlung von der S. L. abgesertigt gewesen / gewalthätlich ziehen lassen welche sie auch oberhalb der Bühlner vnd dem Grumbach angetroffen / vnd ihnen öffentlich angezeigt wie das dem Beklägers unser Fürsten L. S. das von Würtb. L. in demselben ganzen bezügt / wie oben vermittel vñ außer angezogenen specification zuschre / c. keines Bildpans vnd jagens Gerechtigkeit beständig sey / darüber es zum höchsten widersprochen / vnd also S. L. an allen solchen Orten wider recht in iher Possestion vel quasi notorië / gewalthätiger weise turbiert vnd eintrag gethan / c. Alles der vngewehrflichen Mehnung durch dergleichen gewalthätige Handlung S. W. ihrer wohergebrachten Possession vel quasi / der Jagengerechtigkeit dero enden weniger dann mit Recht gänzlich zuentsetzen.

Wann nun solche widerrechtliche eigenthümliche gewalthädlungen / vñ turbationes mitren in dem H. Reich mit allen seiner L. zu Schmälerung dero habenden recht und gerechtigkeiten gereichen / sonder auch mit geringe ursach zu weiterer / empörungen vnd an den Irallu gebeten möchten / sitemal S. W. Leben so wenig ic erlangt recht vnd dessen Possession vel quasi / durch geklagte Gewaltheiten in entziehen zulassen / gemeynt als D. des Marg. L. wider Recht sich einzutringen begere / sonder S. L. sich so stark sie seye / einmal hand zu habe gedenke / daraus dann anders nichts / als Zerrüttung des Friedlichen Wesens erfolgen / vnd zuallerhand weitläufigkeit Ursach geben würde.

Welchem zufürkommen / dieweil von den allgemeinen Ständen des H. Reichs in diesen Fällen ein schleuniger Weg ex consti. litig. possessionis dadurch den Parteien unser vnd dem Reich ohne mittel wie in gegenwärtigem Fall / vndervossen / geholffen / vnd beiderseits kein Entpörung erfolge / beysamtlich verordnet / in Kraft angeregter Constitution / vmb des unsre K. Ladung wider D. L. vnd euch zuerscheinens embziges Fleiß anrufen vnd bitten lassen auch erlangt / c. Hierumb so heischen vnd laden wir / c. auf den 4. Men. c. erscheinen / ihu an obbestimpten Hölsern / vnd Wälden angemasse q. Possession der streitig gemachten Jagengerechtigkeit gegen S. W. im Reich schleunigst vorzubringen / vnd mehr angezogener Constitution von erörterung streitiger Possession gemäß aufzuführen / darüber fürderlichen entscheidis vnd erkannmus / welchem Theil immittelst die Geweht bis zu völliger rechtlicher erörterung der Haupt Sachen in petitorio oder possessorio einzureunen vnd zugeben oder aber zu inhibieren

sey / c. Datum S. 19. Februarij An-

no 1596.

und herkommen auch der guldene Bull/ den alten vnd neuern im Haß Pfalz bisher stetig gehalten vertragēn / vnd also mit allein oriuā:, sondern auch publico iuri, vnd dem gemeinen Nutz des Batterlands teutscher Nation wohlfahrt gänzlich zu wider/ entweder mit dem Durch. Fürst. ic. Alexandro Herzogen zu Parma oder andern frembden außländischen Fürste/ sich von wegen des Schloß vnd Amt B welches wie bewußt/ also gelegen/ daß es den ganzen Moselstrom vff eitliche Meile vnd oben dominieren kan/ in einem vermeinten nichtigen vnd dem H. R. Reich vnd dessen Stand ganz beschwerlichen Kauff Pfandschafft einzulasse/ vñ solches zu keiner andern ende/ daß S. F. G. mit Hulff des Kauffers oder Pfandhalters/ vñ mit dem übermäßigen Kauff oder Pfandschilling im Reich teutscher Nation/ vñ in sonderheit im löblichen Haß der Pfalz/ thätliche vrühe anrichten/ vnd gegen dero agnaten etlicher vermeinter Spruch vnd Förderungen halben vngedacht dieselbigen zu mehr maln zu ordenlichen rechten sich erbotten/ mit verbottedner Thätlichkeit verfahren möge. Wann nun solchs beginnen den gemeinen beschriebenen rechten/ vblischen allgemeinen in E. vnd F. Häusern wohgerbrachten gebräuchen vnd Gewohnheiten/ vnd dem sonderbaren des löblichen H. der Pfalz vralten/ vnd offternals erwidereten verträgen/ dispositionen vnd ordnung ganz vñ gar entgegen/ auch hierauf nicht allein den Pfalzgraffen/ sonder auch allen am R. vnd der M. bevorab vmb B. herumb gesessenen vnd benachbarten Ständen/ ja auch dem ganzen Reich ein solche gefahr vnd beschwerde entstehen kan/ so nach volzogenen Kauff oder Pfandschafft nit widerumb abzuwenden oder widerzubringen/ vnd also diser vorhabender Contract öffentlich wider unsers Batterlands des Reichs E. Nation nutz vnd Wohlfahrt/ vnd zu grosser vrühe/ thätlichkeit vñ verderbnis des ganzen Rhein stroms ein gewisser anfang/ vnd dann in Fällen die von rechts vnd gewonheit wegen verbotte/ oder daß auch ein vnwiderrbringliche Gefahr/ nachtheil vnd beschwerde erfolgen/ oder wann die Sach keinen verzug leyden kan/ vnd insonderheit/ wann dieselb wider den gemeinen nutz ist ( welche requisita in diesem Fall alle miteinander häufflich zusatzen können ) mandata sine clausula, vermög des 23. Tit. des 2. Theils der Cammergerichtsordnung/ mögen vnd sollen erkampt werden/ so ist solchem nach der zum End benante An. vnderthänige Bitt E. F. G. wollen vorgedachte des Herzog G. H. P. ic. durch ein ernstlich Ken. Mandat sine clausula bey namhaftier Peen offerlegen/ vnd beschein/ von berüter widerrechtliche gefährliche alienation des Schlosses vnd Amptis Beldens/ extra familiam, gänzlich abzustehn/ oder da F. F. G. je ich was zu begeben gemeint/ hierinnen sich des obangezogenen des löblichen H. Pfalz vertrag/ dispositionen vnd statuten gemäß verhalten vnd solchs stück den Agnaten nach ordnung der Sippschaft nach einander vmb ein billichen werth oder pfandschilling vermög der verträge anzubieten: in welchem allem An. an statt iher gnädigsten vñ gnädigen F. vnd Herr. E. F. G. mitlicherlich sich Amt/ mit allein gebetteter massen/ sonder auch unni meliori modo vnderthänig anrufen thun.

Copia Mandati de restituendo, & amplius non turbando cum clausula, vñ den Religionsfrieden in Sachen Gochsheim contra Würzburg.

W<sup>r</sup> Rudolff. ic. Entbieten/ ic. Julio Bischoffen zu Würzburg/ ic. vñserm R. Cammergericht habe N. Schultheiß/ Dorffmeister vnd Gemeind Dorffs Gochsheim/ ic. wie daß sie vnd ihre voreltern vor vndenklicher Zeit bei etlich hundert Jahren je vnd allweg vns vnd dem Hen. Reich ohne Mittel vnderworf sen gewesen/ wie nach vnd in Krafft solcher unmittelbaren subjection daß exercitium religionis Augstanæ confessionis vor dem Passawischen Vertrag vffgerichtet in gerüthiger Possession vel quasi/ mit Bestallung des ministerii Augspurgischer Confession vorerstanten Passawischen Vertrag/ vnd angeschickten Religionsfrieden/ allein bis vff gegenwärtige zeit one die geringste regierender Bischoffen zu Würzburg verhinderung vnd einiger geistlichen Jurisdiction/ die je vnd allezeit suspendiert blieben/ ( doch nach folgende neuwliche turbation hindangesetz ) herbracht/ auch Pfarrhern der Augspurgischen confession/ zu iher Gelegenheit angenommen haben/ wiewol nun in dem anno fünf vnd fünffzig vffgerichten Religionsfrieden/ heylsamlich vñ wol verschen/ daß kein Stande des Reichs dē andern/ so gleicher gestalt denselbe ohn mittel/ wie disfals/ zugethan seye/ wegen Augsp. Confession/derselben Religion/Glauben/ Bestallung der ministerien/Pfarrhern/Kirchengebräuch/ Ordnungen/ vnd Ceremonien halb/ so sie in jrem gebiet vffgerichtet oder noch vffrichten möchtein/ mit der that gewaltiger weis vberziehen/ beschädigen/ durch mandata oder einiger anderer gestalt beschweren/ oder an bestallung der ministerien einige verhinderung vñ eintrag thun/ sonder bey solcher Religion/glaubensbekanntheit/ bestallung der ministerien/ kirchengebräuch/ ordnungen/ ceremonien auch anderer rechten vnd gerechtigkeiten rüthiglich vnd friedlich bleiben lassen/ auch mit der that oder sonst in vngutem einer gegen dem andern/ nichts fürnemen/ sonder in allweg nach laut vnd aufweisung vñserer vnd des H. Reichs rechten/ ordnungen/ abschieden/ vnd vffgerichtem religionsfrieden/ sich ein jeder gegen dem andern an gebührenden ordenlichen rechten begnügen lasse/ auch die gebürliche jurisdiction suspendirt seyn vnd mit exercitii werden solle/ darumb auch sie Klägere bezitter rüthig hergebrachter Poss. vel quasi exercitii religionis/ bestallung des ministerii/Pfarrh. Kirchengebräuch/ ordnungen/ vnd ceremonien/Augsburg. Confession gemäß billich gelassen/ vnd die suspendierte geistliche jurisdiction darüber der keines wegs exercitii werden solte/ dessen jedoch in erwoegen habe D. And. iher der Supplicanten Pfarr. B. Z. im monat Maio nechst verschienen 92. jrs/ ohe einiger rechtmäßige ursache abschaffen/ den Pfarrhoff zu reumai/ vnd in krafft prætendierter geistliche jurisdiction daß ministerium B. F. Catholischen Röm vnd G. M. Pfarrherr zu S. der Augspurg. Confes. wechselweis befohlen/ vñnd nachmals einen andern Priester P. S. genant/ der sich Augspurg. Confession rühmet/ aber von dem Hochgeb. ic. G. F. Margg. zu Baden vnd anderti. Herrschafften/ vñ seines

seines ergerlichen lehren vnd Lebens willen zuvor abgeschafft vnd allerdingz dienstlos gewesen / vfftrige / vnd demnach sich Kläger widersezt des R. Priesters halber die Kirchen verperrt vnd von handen zugeben verweigert durch D. And. Secretarium C. W den 20. Juli hernach mit vngefährlich 200. manngen G. gefallen das Thor vor dem Kirchhoff vnd die Kirchentür mit gewalt durch gebrauchte instrumenta öffnen lassen fürters den 21. Aug. H. G. Vogt vnd G. H. Zöller beyde Würzburg. diener zu M. nach eröffnung der Kirchen die Sacristey / sampit einer behalter vnd Sittel in beseyn P. S. mit gewalt vffgebrochen / darauf einen Thormantel genommen / vnd dariouer getragen / darauf auch D. And. das ministerium mit beiden Priestern dem R. V. F. vnd gerühmten Augs. Conf. oder Lutherischen P. S. als bestelt / das sie nie allein abwechseln / sondern auch zu gleicher Zeit vnd stunden in einer Kirchen mit einander meschalten / singen / predigen vnd also zweyerley Religion zugleich profiteren vnd exercieren sollen / alles dem Religionfrieden aufrücklich zuwider vnd entgegen : die weil dann in de Religionfrieden vnder andern aufrücklich Maß gegeben / welcher gestalt in solcher vnd dergleichen fallen den arruffendet betrangten parthen an unsern R. Cam. G. gebürliche Proces vnd andere noturft mit zehlē werden sollen / solche nach vmb dis vñser R. mandat wider D. And. ic. Hierumb so gebieten ac bey pein mehrberürtem vñsern R. Religionfrieden begriessen / sonderlich aber der primitiuit vnd entsagung aller regalien / begnadungen / freyheiten vnd gerechtigkeiten / so D. And. von vns vnd dem H. R. hat hiermit ernstlich vñ wollen / das dieselb D. And. den obgenannten abgeschafften Pfarrherrn in vorigen stand widerum einsetze vnd kommen lasse / auch gegen jnem Kläger hüs fürter obangedeutem vñsern aufgelaufenen Religionfrieden zuwider nichts ferners vbe oder handle / sonder sie vñnd diejenige bei solcheii vñsern vnd des H. R. abschieden / constitutionen vnd ordnungen vñbeschwert verbleiben lasse. Im Fall aber dieselb D. And. durch dis vñser R. Gebott beschwert zu seyn / vnd warumb sie demselben zugeorsamen nit schuldig / verschach zu haben vermeint / als dann so heischen / vff den 24. post insituationem , &c. Datum Speyer 18. Maii Anno 1593.

Copia mandati executorialis cum clausula Anno weyland Leo vñ Freybergs hinderlassine Wittib. geborne von Bayern contra Herrn Friederichen Herzogen zu Württemberg.

**W**ir Rudolff. ic. Entbieten. ic. W. vñserm Cammergericht fürbringen. ic. wie das im jhar 1589. gedacht ist ihr Eheuogt ein solenne testamentum, darin er nochland den auch Hochgeb. L. H. zu W. oder da S. L. zu Zeit des Testirers tödlichen abgangs ohne verlassene eheliche Leibserben nit mehr in leben seyn sollt der selben erben vñ rechtmässigen inhabern des F. H. W. zu seinem rechten vngezweifleten erben eingestzt und instituirt so dann vnlängst darnach ein Codicill darin er ihr Supplicantin als ehelichen Haussfritter geleister ehelicher Pflicht / Drew vñnd Freimdt.

schaft wegen etliche Legata, benanlich seinen freyen ehenthumblichen Hof zu R. sampt dessen zugehör vnd aller hinderlassener Fahrnuß an bahrem Gelt / Silbergeschür / Reiten / Kleindoden / Bettgewant / Leinwand / Dich / Führ / aufständiger schulden / allein das jenig zur Reuterch vnd Ritterschafft gehörig / aufgenommen noch zu dem zehn tausent Gulden an bahrem Gelt so der instituirt Erb von dem Gut Neidlingen heraus zugeben schuldig seyn sollte / vermachte / verordnet vnd aufgericht habe / vnd bald darauff Tods verfahren seye ob nun wol D. L. als eingesetzter Erb / vermög angeregtes Testaments / die hinderlassene erb schafft adit vnd angetreten / dahero sie Supplicantin sich vnderthänig getrostet vnd verschen / dieselb D. L. angedeute ic oblatis verordnete legata jr ohne einigen verryzug vnd vffenthal / vff vielfältig ihret wegen bittlich beschehen anhalten gählich vergnüget / contentiert vnd eingeantworter haben würde / so seye es doch bis dahero also nit erfolgt / vnd sie notwendig derenthalben den weg Rechens für die hand zunemen gezwungen / wann nun dergleichen Testament / Codicil li vnd ultimæ voluntates in rechten höchlich befreyet vnd priuilegiert / auch weniger nit als res iudicatae , paraciam execuptionem habentes. seyn / immassen zu ebenmässiger geschäftten legaten Erlangung an vñsern R. Cam. G. mandata executorialia mehrmals erkent / solchein nach sie angezogen Testament in copia ( dessen Original hider D. L. vorhanden / vnd dieselb D. L. seiner Zeit fürzulegen sich nit verweigert würde ) vñ dann daß Original Codicilli vorgewiesen darauf ferriner zuerkennen geben / das sie nit ex beneficio l. fin. C. de edit. D. Hadr. tol. sonder in Kraft anderer rechlicher disposition vnd mittel / davori Joseph. Ludos. dec. 23. p. 1. Mich. Crassus in recep. sent. §. legatum. quæst. 77. & Myns s. obs. 61. meldeten / cuiusmodi præceptum ac mandatum legatario contra hæredem scriptum decerni posse, prædicti juris interpres veriorum & communiorem affirment. ein vñser R. Executorial Mandat suche / also vnd dieweis in abgang des H. Reichs Auftrag / als denen in executiuis die hand geschlossen / obberurts vñser R. Cammergerichts iurisdictio dis fals fundiert seye / vñnd dis vñser R. Mandat wider D. L. zuertheilen ic. Hierumb so gebieten wir / ic. bei Peen 8. in L. Golds / ic. Das dieselb D. L. in 4. W. post insituatio nem, ohne berzug vnd Einred mehr angeregte / vñnd in Codicilli bestimpte legata, jr supplicantin aufrichte / einantworte vnd richtig mache / des nicht weigere / verziehe oder hinderstellig seye / als lieb / ic. im Fall sich aber D. L. durch diese vñser R. Gebott beschwert zu seyn / vnd warumb / ic. So heischen / ic. auff den 24. Tag nach Erischafft d. 4. Wochen / ic. Geben Speyer den 3. Feb. Anno 96.

### S V P P L I C A T . LXXXVII.

Pro imponendo seu decernendo Arresto France sunt contra Thutfürsten zu Meyns.

**H**ochw. ic. bringt Antw. Dechant vñ Capituls bez. der Stifti Bartholo. vñnd vñser L. Fräven Kirchen Stifti zu F. ic. wie das derselben liebe vorsahrn S. in annis 39. vnd 40. vñb weyland / ic. Graff L. zu S. ic.

S. cc. 120 fl. jährlicher Gulden Franckfurter wehrung vmb vnd für 3000 fl. ebennässiger wehrung erkauft haben dairf sin die Flecken R. vnd D. verschriften laut z. vidim. gibt verschreibung literis A. B. D. welche gulden viuen e Comite bezahlet / aber nach dero E. t. dölichen ableiben derselben H. Brüder / H. E. gemachter schulden mit annehmen wollen / cc. jedoch nachdem / an Anw. Gnädigen H. gesunken / daß deroselben eine namhafte Summ vorstrecken/wolsten sie mit allein vff ihr eigenthum gebürliche verschierung thun/vn bis zu ablösung verzinsen/ sonder auch danu fr. r. i. bestend schulden ratificieren vnd confirmieren/vnd also die obberirre 20. fl. beyder Stift. bis zu gebürlichen widerkauff hinsiro auch verzinsen/ solches An. Pr. bewegt / iher G noch 2000 fl. fürzusezen/ze vnd in sonderbarer verschierung des D. D. eingesezt/als laut/cc. Dann nun hiezwischen er G. C. auch verschien vnd nach dessen Herrn Ernst H. M. N. Gebrüderen vnd Geütttern alle G. zu S. cc. sich mit allein seiner verläßenschaft vnd gerechtigkeit angemast vnd adiert / sondern auch ermelter Graffschafft R. halber / als vnder welcher obespecificierte vnderpfand samptlich gehörig mit dem H. Churf. vnd Erzbischöffen zu R. gegen Empfahung einer statlichen namhaften summen gelts endlich verglichen / zu dem auch in kürk verrückten tagen 7000 fl. davon hinweg vnd dann allererst vff zween vnuerlängte Ter min/ auch folgendis empfahen sollen/ also haben Anw. günst. Herrn Prince mit vnderlassen / solcher obberfurter schuldforderung halber/ so woi bei hochged. Churf. als vorbestimpften vnderpfands inhabern selbstten/ als auch bey wolermeiten. Herrn G. vñ erbe sampt vñ sonders so schriftlichen so mundlich ansuchung thun/ darauf doch keine ersprießliche resol. vñ antwort vilweniger die gebürliche bezahlung wölle also vñ der gestalt das An günst. H. principals zu erhaltung dessen gen/ oder aber zu verschierung desselbigen/ rechtliche erlaubet mittel vor die Hand zu nemen nohwendig verursacht vnd getrungen worden/ und dann zu re t/ in oduam morosorum & suspectorum debitorum heysamlich vnd wol versehen / auch sonstens also vblichen praetiert / obserirt vñ allenthalben gehalten/ da man zur bezahlung füglicher nit können kan/ die reditorn nicht allein gute füg vñ macht/ vff aller iher Schuldner haab vñ gitter / sondern auch alle dzjenige/ qd debitoribus alii debatur, vsque ad quantitatatem debiti concurrentem, etiam si de debito illico non constet, bis auff erfolgte bezahlung/ ad superiorem & ordinarium iudicem ob more periculum Arresta zuerlangen/ und dann E. F. G. vnd dis Key. Cammergerichts Jurisdiction allerdings dis fals gnugsam fundiert/ sintemabl D. Churfürst. immediatus auch obangeregetes Mittel vor die Auftrag nicht gehörig seyn kan Als gelangt an E. F. G. mein ganz vnderhänige Bitt/ die gerühen mir D. D. beyder Stifts wegen/ auf richterlichem Ampt/ bei D. Churfürst. zu Mainz/ vff alles dzjenige so iher Churf. G. den obwohlmanen Herrn Graffen zu S. wegen der Graff vnd Herschafft König vnd Eberstein/ cc. Vermög getroffener Vergleichung noch zu zwey furken termini vñ Zielt hinaus zugeben schuldig ein rechter Kummer vnd Arrest/ ohne allen Verzug/ weil

mehr dann summum periculum in mora, gnädiglich erkennen schlagen vnd anerlegen / auch deswegen nohtwendige Arrest mandata sine clausula, vnd Be felch an ihr Churf. G. ertheylen vnd ergehen zulassen & mehrwohlgenannten Graffen einigen Heller oder Pfennig nicht eher folgen zulassen / bis offtbesagtes An waldts Herrn Principals ihrer habender Spruch vnd Förderung allerdings contentiert vnd befriedigt hierüber E. F. G. c.

Copia manda i exectorialis cum ciratione Barbaræ von Thurm geborne Rüdin contra Philippen Graffen zu Eberstein &c.

**N**Arrat: wie das ic. Administrator des H. Hochmeisterthums in Preussen Meister Deutschen Ordens Vermög des H. Reichsordn. erkleter Richter den 28. Aug reformieren Calenders An. 94. ein recht mässig Endvrtheil aufgesprochen dardurch auch das halbe Dorff N. mit allen Rechten/nusungen/ Ress/ Schaden vnd interelle ihr Klägerin abzulegen / vnd zu restituieren vßserleyg worden / als auch darauff der Expesen halb den 16. May. Anno 98. taxertheil er feller/darein diesell 190 fl. vermittelst erstattan Eydis gemässigt vnd alle solche Brtheil in rett iudicata ergangen / vnd alle würeliche Krafft erreicht haben/ wiewol sie nun vmb gebürliche vnd würeliche Execution angeregte Brtheilein bey euch den verlistigten Par theyen zu vnderschiedlich mahlen der Gebühr angehal ten/ so hat sie doch zu solchem Ende niches fruchtbar liches aufrichten oder erlangen mögen / wann dam zu redt heyls. versche/q: od res iudicata effectu suo carere non debet, vnd obgedachter Fürst die Execution zuthun dis Orts nicht mächtig / daß das D. Dorff N. auch in seiner A. Jurisd vnd Vermaßigkeit nit gelegen/also das unfer K. Cammergericht in subsidium pro executione nothwendig angemessen werden müsse. Derwegen vmb dis unfer K. Mandat/ze. Hierumb so gelangt/ze. bei Peen 10. M. ic. daß jhr in 6. Wochen vnd 3. T. ic. obangeregter Endvrtheil alles ihres innehaltis/ auch mit Entrichtung farterter Kosten/ ein würelichis genügen/ Gehorsam/ Volk vnd Vollziehung thum/ hierinn nicht läufig /:c. Wir henschen auff den 27. nach Endschafft vorangeregter Fürst/der 6. Wochen vnd 3. T. Datum S. dens. Jan. A. 89.

Erfann in consil. 22. Iulii. Anno 90.

SUPPLICAT. LXXXVIII

Pro Citatione vff den Landfrieden Stift Lamburg  
contra Rotenburg an der Tauber.

**H**ochwürdig Anwalts der Ehrw. vn E: le Herrn  
H: Probst / Dechant vnd Capitul des Stifts L:  
bringe E: F: G: supplicando vnderthäng für / das  
jüngsten den 8. Jun: V: vnd Raht der Statt R:  
morgens gegen Tag vmb 6. Uhr bei 500. starken  
gefährlich wolgerüster Bürger vnd Bauren / in des  
Stifts L: vogteiliche Obrigkeit vnd Amt oder Prob-  
stehaus zu G: darinn der Stift seine Sicherheit und  
Freyheit hat Landfriedbrüchiger weise gefallen / und  
erstlich die Kellerthür bei der Schnecken vff / und das  
Schlos daran herab geschlagen / den Keller dar-

suehne vnd als dann nach gelübtem Mutwillen vnd Freuel wider daueron gezogen. Dieweil dann in der Ordnung versehen/daz in dergleiche Landfriedbrüchigen Sachen ad pcam banni, iuris communis, restitutionem damnorum vnnid iniuriarum geflagte werden mag/ auch die gemeine Recht vermögen / daz derjenig so mit gewalt eines andern Hauf / Schloß oder gut ansetzt oder einnimbt/ex l. Cornelius iniuriarum actione fürgenommen werden kan/dann auch Ann. gnädige vnd günstige H. Principales/als geistliche / solche zugefügte Landfriedbrüchige Thar / Schnach vnd Buehr/jhr Ehr vnd J. dero Freyheit und geistlichen Hof begegnet/ gegen den Landfriedbrechen cuiiliter ad aestimationem iniuria & restitucionem damnorum weil ihnen sonst als geistlichen/ dem H. Reich immediate vnderworffen/ad pcam banni zuflagen nicht gebühren will/ aufzuführen gemeint/ die Bellage aber diesem R. Cam G immediate vnderworffen/wir auch ohne das diese landfried brüchige Sach ihrer engenschaft nach an dis R. Cam G gehörig. So ist solchem allem nach Lambegischer Anwals Vnderthänigkeit vnd rechlich begeren E. J. G wöllen zu aufzuführung solcher schmähsachen sein Herrn Principalen wider B. vñ Raht der Statt Rotenburg eine Citation in gewöhnlicher Form erkannt vnd mittheilen/in dem E. J. G.

Copia Citationis super spolio Fürstlängers Contra Herzogen W. vnnid Philipsen zu B. vnnid Einenburg Gebrüdern.

**M**it Rud. et. Entbieten/ et. vñserm R. Cam. G. haben fürbringen wie das sie in nechstverschieden 8. Jar von weyl. et. Ernst Graffen zu H. et. das Haus vnd Amt Schartfels/sampt einer Zugehörvnd etliche Stück der Herrschafft Lauterberg mit gnädigem Consens/bewilligung vnd asseneration des Erw. Wolfgang Erzb. zu Mayniz/ wie auch D. Herzog Wolfgang E. als angemaster Lehenherrn/ die bezo doch deswegen streittig vnd allein zu mehrer Sicherung deren consens gesucht/vnd erlangt wordet gleichsals der auch wolgeboren beyder gräfflicher Häuser S. vnd S. als der agnaten/ vnd vermög hergebrachter Erbemigung/vnd sampt Belohnung Lehenfelgere/ vmb vñnd für 5000. fl. eines rechten Kaufs/ jedoch cum pacto de retrouendendo, an sich gekauft/ darbey auch D. Herzog Wolfgangans Lin dero Consens anders nicht bedingt noch vorbehalten dann im Fall der Verkäuffer obberührte verkauffte Stück innerhalb 5. jahren nit wider lösen würde das als dann dieselbe D. E. dasselbig mit der aufgelegten Beifsumma wider an sich bringen/oder einem andern solches zuthun vergönnen möchte sie Klägere auch zufolge solches beständigen/vnnid allerseits verwilligten Kaufs/die erkauftte Stück gegen aufzahlung versprochener Kaufsumma in ihrer Besitz würcklich empfangen/ vnnid seithero rüthiglich innengehabt/genutzt vnd genossen/vnd derowegen von recht vnd billigkeit wegen darben rüthig gelassen werden solten/dem doch gestracks zuwider habe der Herzog Wolfgangans E. neschst verschien als Julij/ als er-

nanter Graff von H. der lezt seines Stammes vnnid Namens/desselben Tags Tods verschieden/vnd mitflagender H. W. auf dem H. S. alda er sonst seine ordentliche Wohnung gehabt/in der Person nicht gewesen/solch Haus durch dero besetzte Capitein/Camerlager vñnd Rahte mit etlichen hundert bewohren inantern gewalhätig ersteigen/ einnehmen vnd occupieren die Amptsdienner allenhalben abschaffen/die Vnderthanen in Gelüb vnd Hüldigung hin vñ wider nemmen/vnnid alle angehörige Dörffet/Höfe/kampf dem Dorff Lauterberg/ vnnid dessen Pertinentien in ihrer Gewalt bringen/ darzu alle vorrahe/an Korn/Fruchten/Biech/gleichsals silbergeschirr/Hausrathe vnnid dergleichen/so auff etliche viel tausend Gulden werth/ zuhanden ziehen/ vnnid aller deren dingie sie Klägere weniger dann wie Recht/ entsezten/ destituieren vnnid entblößen lassen/ darzu dann der Herzog Phillips zu B. L. Hülfrahrt vnnid that anderst nicht gehan/ als wann E. E. die Sache gemein/ vnnid alles beyder zugurem angesehen vnnid verrichtet were/ ob nun wol sie Klägere sich nit anderst versehen/ dann dieweil angegogene thälichkeiten nit wider D. Herzog Wolff. E. Siegel vnnid Brief/ vnd den antwortenden Lehenfolgern zum höchsten nachtheilig/ vnnid verfänglich/ es wurden E. E. sich zur Restitution bewegen lassen/ so habe doch/ ohngeachtet vielfältig darumb angehalten solches nicht erfolgen wollen/sondern beharreten E. E. vff dero selben unbillichen Fürnemen/ dardurch sie zu der lieben iusticien ire Zuflucht zunemē gezwungen/ wöllen auch E. E. E. Vermög vñser vñ des Reichs Aufträge für dero selben Rahten gern vor nemē da nicht deren Hoffhaltung/Camelen vnd Gericht/ verschiden also continentia cause diuidiert/ vñ an vnderschiedlichen Orten/das gericht bestelt werden müste/ welches aber den rechten zuwider/ solchem nach dieweil dīfsals die Aufträge nit statt/ vnnid vñser R. Camergerichts Jurisdiction fundiert/ gestalt dergleichen Proces in newlichkeit erkant seyen/ vmb diese vñser R. Ladung wider E. E. zuertheilen vnderthäufig anrufen/ et. Hierumb so heischen/ et. vff den 12. Decemb. et. zuerschein ihnen Klägern deswegen im rechten gebürlichen zuantworten/ darauff der Sachen/ et. Geben Speyer den 4. Octobr Anno. 93.

Copia Mandati sine clausula de relaxando captiuo, restituendo, & amplius non turbando, ne que molestando, In Sachen des R. Camergerichts zu Speyer contra Bürgermeister vnd Raht der Statt Speyer.

**M**it Rudolf der ander/ et. Entbieten den Ersamen vñserm vñnd des Reichs E. gerrenen R. Bürgermeistern vñ Raht der Statt S. vñser Gnad vnnid alles guts/ Ersame/liebe/getrewen/vns hat der Ehrwürdig vñser Fürst/Raht vñnd lieber andächtiger/ auch die Wolgeborenen/ Edlen/Ersamen/gelehrten vñser vñnd des Reichs liebe getrewen R. Camerriecher/ Präsidenten vñnd Beyfizer vñser R. Camergerichts klagent zuerkennen geben. Ob wol vñsre R. Commissariet/ auch vñser vñnd des H. Reichs Churfürsten/deputirter Fürsten vnd Stän-

de zu dem in Amore. Neunzigfünff zu S. gehaltenem Reichs Deputationstag abgeordneten Räthen/ Vorschafften vnd Gesandten im Namen unsers K. Cammergerichts unter andern auch wider euch B. vnd Räht etlich viel gauamina, erstlich das Extra-judicial besohlen / die Inquisition / den Angrieff D. Kichorns an Branger gesetzte vnd der Statt verwiesene Magdt / den thärtlichen Einfall in der Cammergerichts verwandten Häuser D. Julii Marthen abghaben Hausthor / D Mörders vmbgehawenen garten Zaun / wider die Gebühr abgesorderte nachsteuer Bach vnd Bronnengelt / wider L. W. auch den gewesnen Pedelle vñ nun Hols anschneidern / D. gelübte thärtlichkeit / ingleichem Zunftgelt / vñ leich der Practikanten engnen Rauch betreffende / Mittwoch den 30. Julii berührtis Jahrs schriftlich fürgebracht vnd überantwort worden so waren doch dieselben damahln / wie noch / unerledigt geblieben / derwegen ihr / von dannen an bis auff jetztigen widerumb beworgewesenen / jedoch verhinderten Reichs Deputationstag / unser Reys. Cammergericht / vnd desselben angehörige Personen / ob wol den in An. 85. mit euch auffgerichten vertragen / als andern notoriöe hergebrachten immuniteten / vnd in der ordnung mitgeheilten Exemptionen vnd Freyheiten stracks entgegen / mit abermehrlicher Abforderung der auch nicht gebührender Nachstewer / übermäßiges Schosse / auch Auffrichtung vermeinter neuen Decreten / eine newerliche eyngefürte Lösungs Gerechtigkeit vnd verkauft wider unsers Keyslerlichen Cammergerichts verwante Personen / wie auch Besondrus der Von häuser belangen / desgleichen mit thärtlichem Eynfall vnd Hinwegnennung in einer Scheinen dem Gericht zugehöriger Person gefundenen Todten Corper / wie nicht wenig mit zweyen Cammergerichts Parthenen vnd zugethonen / Ott Aschen von Mandesoe vnd Georgen Hanoldens von Bim thärtlichen angriffen / verstrieken vnd verpieten / enträchtlich zu molestieren vnd zubeschweren kein Scheuch getragen / vnd da man wol des Verschens vnd billicher Hoffnung sein sollen / ihr Bürgermeister vnd Räht würden mit so vielfältig gegen diesem unserm Keyslerlichen Collegio ein Zeitlang hero zur Ungefür fürgenommenen Neverungen vnd Eynträgen eins mals gesettiger / vnd nunmehr für euch selbsten zu rübigem vnd friedlichem Wesen zugreissen gemacht sein / so hätte man gleichwohl im Werk gespürer / das ihr hierzu noch wenig Willen trage. Dann so bald ihr verschiner Zeit vermercken mögen / das bemalter Deputation Tag dazumal seinen Fortgang nicht erreichen / vnd dahero wegen zugleich eyngesteller Expedition angeregter gr. uamnum , euch noch weiter Lust geben werde / hätte ihr euch vnuerlengt in besagt unsrer Keyslerlich Collegium noch ferner zusezen / vnd damit ja des Erbubliemens kein End were / mit Hervorziehung vor viel Jahren von euch erregten / aber albereit durch unsre Keyslerliche Determination entschidener Disputation / in berürtis Collegii Jurisdiction vnd Freyheiten eynghärtliche Eyngriff auhan gelüsten

lassen. Dann ob wol in unsrer Keyslerlichen Cammergerichts Ordnung ersten Theils / tit. 49. von Freyheiten Sicherheit vmb Geleit des Cammer. S. Es sollen auch / ic. statuert das die jungen Doctor. Licentiaten / vnd andere Personen (ohn gemachten unterschied / ob sie graduiert / vom Adel / oder nicht seyen) so sich zu bemeltem unserm Keyslerlichen Cammergericht / die Practiken daselbst zulernen begeben / auch frey lassen vnd gehalten werden sollen / so hättet ihr einen am 1. Maii iungsthin immatriculierten Practikanter / J. S. von Echstet welcher Magister artium , vñid 5. Jahr zu Ingolstat in Rechten studiert / ungeachtet er wie gehört auf vorgehende gepürliche Examens in die gewöhnliche Matrikul der Practikanter / als qualificiert / auf des Collegii Besuch auffgenommen / solches auch erwiesen vnd notorium gewesen / bey euren Bürgern zuwohnen nicht gestattan / noch für frey passieren lassen / sondern da er sich in der Statt Speyer auf halten wolle / wie ein anderer frembder / im Wurkhaus eynzukehren / vnd daselbst vmb seinen Pfannig / so lang ihm gefällig / zu zehren schimpflich abgewiesen worden / vnd solches allein vnder für gewenter vermeinter Ursach / weil er noch nicht im Rechten gewürdig und graduiert were.

Und ob wol euch erinnerlich zu Gemüt gezogen worden / dass ihr hiebevor bey Lebzeiten unsres geliebten Herrn Vatters und Vorfahren Keysler Maxимилиani des andern / hochseligster Gedächtnus in einem Schreiben am sieben vñid zweyhundert Zumij Anno fünf vnd sechzig an ihr Majestat und L. abgan gen / der gleichen Disputation wider etliche damaln bey euch zu Speyer anwesende ungraduierte Practikanter deren einer bald hernach in Iure graduiert / vñ diese unserm Keyslerlichen Collegio noch heut zu Tag beisitzen thut / auch erregt hätte / das ihr doch die damalige / wie auch zuvorn vnd seithero andere mehr / so unser Keyslerlich Collegium für qualificierte / und der Matrikul fähige Practikanter erkende haben / vnd noch nicht graduiert / frey müssen Passieren lassen.

Zu massen dann in dem nächst folgenden sechs vnd sechzigsten Jahr zu Augspurg publicirten Reichs Abchied / nicht ihr Bürgermeister vnd Räht die Cognition / wer vnd welcher an unserm Keyslerlichen Cammergericht für einen qualificierten Practikanter zuhalten in die Matrikul auffzunehmen / oder davon auszuschliessen / sonder mehr berüttrem unserm Keyslerlichen Cammergericht und Collegio / ohne angehencete Qualitet habendens gradus oder nicht / mit folgenden Worten einge reumbt / vnd dessen arbitrio übergeben hätte: Wir sezen vnd wollen auch / das diejenigen / es seyen jnt oder Ausländische / die sich vnder dem Schein die Practie zusehen an unsrer Keyslerlichen Cammergericht begeben / so jeso zu Speyer anwesend / oder künftiglich deshewegen ankommen werden / sich bei unserm Cammergericht anzeigen vnd angeben sollen / zur dessen Erklärunus vnd gefallen wir es hiemit scil len nach Gestalt vnd Wesen der Personen diesel-

bigen vnder die Cammergerichts Personē anzunemen/ vnd durch den Pedellen auffzuzeichnen vnd immatrikulieren zulassen.

Sintemal den mehrer Theil derselben Practicanzen hernacher ihre Gelegenheit nach den gradum annehmen/ oder sonst von dannen zu ziehen/ von uns/ den Chur-Fürsten vnd andern Ständen zu Diensten gefordert/ auch vnder weilen an unserm Kaiserlichen Cammergericht selbst angenommen werden.

Dahero auch keines Wegs gebürt/ jemands dem von territorium unserm Kaiserlichen Cammergericht vnd Collegio die Matricul mitgeheilt/ vndern Schein noch nicht angenommenen gradus, den Unterschleiß und Aufenthalt bey ewren Bürgern zuuerbielen. So hätte doch über solche Erinnerung bey euch anders nichts/ dann in effectu dieses erlangt werden können. Das ob ihr wol nun mehr obuermelts Stübbers Person halber auff verstandene seine Qualiteten bey eurem Vorhaben zuuerharren nicht gemeint/ so könnet ihr doch nicht allezeit diejenigen so unser Kaiserlich Cammergericht in die Matricul angenommen/ und für qualificiert geachtet hätte/ gleicher Gestalt lediglich darfür erkennen/ und also in effectu zuuerstehen geben/ das über Erkündigung auch mitlaufen müste/ ob derselben eingeschriebenen Personen Qualitäten der Reichs Ordnung gemäß: Welches dann nicht allein unser vi des heiligen Reichs Abschied stracks zuüber sondern auch vielbefragtem unserm Kaiserlichen Cammergericht ganz schimpflich vñ Verkleinerlich/ das daffelb ewer Syndication vnderwürfig sein/ vñ in einer Macht stehen/ entweder eines Collegii interponierte Cognition/ mit ewerem Verfal zu approbieren/ oder da euch ein anders gefellig/ dasselbig hinzusezen/ vñnd also in effectu ewer Willkür nach/ die ankommende Practicanzen auffzunehmen/ oder abzuweisen seyn sollen/ zugeschweigen/ da euch ein solches zugelassen würde/ zu was vielfältigen/ vñnd vast täglichen Disputationen zwischen dem Gericht vnd auch der Stadt/ daselbst mit mercklichen Verlust der Zeit und Verhinderung anderer notwendigen Expeditionen Verfall geben würde/ in dem ihr nie keinen würdet passieren lassen/ ehe vñ vor gedacht Collegium sich zur rechten Bank setzt/ vñnd euch der Immatrikulacion halber Red vnd Antwort geben hätte.

In Massen dann mit obermelten Stuber ein klares Exempel vor Augen/ vnd ob wol ihr euch vernemmen lassen/ daß vnder Weisen etlich in die Matricul genommen würden/ die deren Vermög der Ordnung/ nicht fähig/ vnd wann darauff dieselben in specie zu benennen bezert/ hätte ihr gleichwohl etliche namhaftig gemacht/ sich aber in gepflegener Inquisition vnd Nachforschung befunden/ daß derselben eins Theils niemalen in die Matricul kommen/ vñnd der Gestalt der Cammer nie verroant worden.

Die vbrigien aber/ Vermög iher in gebrauchtem Examini gehörner Deposition also qualificiert/ daß sie noch auf diese Stundi nichts anders/ als für dicte tige/ vnd der Reichs Ordnung gemäß Practicanzen gehalten vnd erkannt werden können.

Ferner ob wol in angeregtem quadragesimo-

no, tit. ersten Theils obgerüter Cammergerichts Ordnung weiter verschen/ daß alle Personen zum Cammergericht gehörend/ so lang sie jr häuflich Anwesen beh vnd an dem Kaiserlichen Cammergericht haben/ sampt allem ihrem Haufgesind vñnd Haushaltung/ Dingels/ Däts/ Zolls/ vnd aller Beschwerung frey seyn/ vnd damit durch jemands in kein weg beschwert werden sollen/ gestalt dann jeder Zeit bis anhero den Cammergerichts Personen/ so offi ihnen etwas durch ihre self st engene oder sonst gedingte Fuhr/ aus oder im d Statt Speyer/ ab oder zugeführt werden/ durch ewer darzu verordnete Freyzeichen/ dieselben vnder de Thoren den Pförtern zu übergeben/ ohne Gelt/ vnd vmb sonst mitgeheilt werden/ so hättet ihr doch unsers Kaiserlichen Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorni Doctor Johann Gödelmann/ zur Newerung vnd Abbruch wohlegebrachter Freyheiten/ jme solches Freyzeichen anderer Gestalt nicht/ als einem Fremden Ungefrenten/ jedes vmb sechs Pfennig/ so er (gleichwohl dem Collegio unwilligen) euch darfür erlegen müßen/ volgen lassen wollen/ vñnd ihr zu solcher ewer Verwegnerung vnd Newerung diesen nichtigen/ ja schimpflichen Behelf vorgewendet/ als wann das Gelt nichthme Gödelmann/ sondern seinem gedingten Fuhrmann wäre abgenommen worden/ vnd vngedacht euch zu Genügt geführt worden/ daß sich d Thurn mit dieser Farb nicht würde verstreichen lassen.

In Ansehung auch bewußt/ daß die Fuhrlein vnd andere so etwas gedings Weiß zuerrichten auf sich nehmen/ allen Untosten vnd Auftrag/ wie die Männer haben mögen/ zuvor überlegt/ ihre Forderung drauff anstellen/ vñnd alles in gedingten Lohn mit einschlagen und ziehen/ daß also das Gelt nicht auf dß Fuhrmans Seckel/ sonder dessen/ so denselbe gedingt/ hergenommen werde/ hätte doch solches alles bey euch keinen Platz finden wollen.

Über das auch ob wol in mehr angezogenem 49. vnd folgendem 50. tit. mehr berürt Cammergerichts Ordnung ersten Theils disponiert ist/ daß alle Cammergerichts Personen/ sampt allem ihrem Haufgesind anderer Gerichtszwang frey seyn/ vñnd damit durch jemands in kein Weg beschwert werden sollen/ vñnd da sich von den Personen zum Cammergericht gehörig Freuel oder Malefiz begeben/ daß die Obrigkeit derselben Ends/ die als bald annehmen lassen/ vñnd zu jeder Zeit den Cammerrichtern vnd Brtheilern zuverfüglich in ihrem Thurn vnd Gefängniss zuantworten bestellen sollen/ darin sie solche Missändler enthalten oder sonst nachmals ihrer Verhandlung nach straffen mögen/ daß auch dem Beleydigten durch den Cammerrichter vnd Brtheilern zu vergügnigen verholffen werde/ vnd ob die Sach Leibstraff ertheilte/ vnd solches offenbahr oder sich dß sonst aufredlicher Anzeigungen befunde/ derhalbe auch Cammerrichter vnd Beysitzer zuer gute Erfündigung haben sollen/ als dan die Obrigkeit euch als der Stadt/ wie sich gebürt/ zu berechtigen vnd zustraffen befohlen. So hätte ihr doch dessen alles vnerwogen Samstag den sechzehenden Junii jüngst hin berürt unsers Kaiserlichen Cammergerichts Präsidenten/

ten/Hans Ludwigen Freyhern zu G. gelobten vnd geschworen wissentlichen Diener Johann Schwarzenberger/der sich nun in die vier Jahr lang in seinem Dienst aufgehalten/vnd also ein gefreiste Cammergerichts Person/desselben Jurisdiction / vnd nicht euch/ vnzweiflich vnderworffen/auff freiem offnen Markt/damaln er weder gefreiet/ noch eyngie Malefiz begangen/durch ewere Stattnacht greissen/ vnd in einer abscheulich Thuringefäcknuß werffen lassen/darinne jhr jhre über vielfältig beschehen anfordern dem Collegio noch auf diese Stundt de facto vorenthalten/vnd also sharpff und sorgfältig verwahren lassen/als ob er einer der abscheulichsten Mörder vnd Straffräuber/ ganz ohne/ das weder ihr noch jemand anders beym Collegio/ oder seinem Herrn zuvor seinetwegen die geringste Klag vorbracht hätte.

Wann nun solcher gewalthätiger vnuerantwortscher Eingriff unserm Kaiserlichen Collegio vmb so viel desto beschwerlicher vnd unleidlicher/ das ihr euch wie man dessen glaubwürdige Nachricht hat/ ganz vnmüttig vndersthet/ mit allein den eingezogenen Schwarzenberger seiner Person vnd bezüglichter Verbrechung halben/ vnd was er etwa in seines Herrn Kost über Tisch geredt hab/ zu examinieren/ sondern auch mit etlichen vngewöhnlichen Interrogatoren auff obernams Freyhern von Grauenbeck Person selbsten gerichtet/ was er etwa hie vnd dort ge redet/ ob er nicht disz oder das befohlen/ disz oder jenes ihm gefallen lassen/in jne Schwarzenberger zutragen. Welche vnzimliche Inquisition vnd Auforschung/ zu dem sie an sich selbst ganz iniurios/ verächtlich vñ verkleinerlich/zumahln Gräßlichen vñ Herrn Standspersonē allerdings vnräglich sein/ auch vmb so viel weniger disz Fals zugedulden.

Dieweil ohne das/ Vermög obangeregter unsrer vnd des Reichs Ordnung/ vnd in Annis acht vnd sechzig/num ein vnd achzig publicierten Visitations Decreten/ in Beüichtigung vnd Malefizsachen der Cammergerichts Personen/ nicht euch Bürgermeister vnd Abat/ sondern einem Kaiserlichen Collegio/ als deren Obrigkeit die Inquisition vñ Cognition zuschet. Bei welchem gewalthätigem vnd trügtem Wesen sich auch diese überbeschwerliche Inconuenienz erregen woll. Nach dem jhe einmal fürgenommen/ viel berürt unsrer Kaiserlich Cammergericht vnd dessen Zugewanten/ ohne Unterscheid des höchsten vnd geringsten ewers Gesallens zu tribuliere/ vñ zu desselben mit was gesuchtem Schein das immer sein mag/ zu nötigen/ wann vnd wie oft/ jhr jemands auf desselben Gerichts Angehörigen einen Defpect zu zufügen Lust bekommet/ das jhe einen auf derselben Diener oder Haufgesind mit einem auffgesuchten Präter/ wie vngegründt der auch sein mag/ aufffanget/ vnd mit dergleichen verkleinerlichen Inquisitionen die Geheimniß eines jeden/ auch was erwan familialiter über Tisch geredt würde/ aufforschet/ dardurch vnuerschulde Leuth in hochbeschwerliche Diffamation vnd Beschwerung/ ja auch in höchste Gefahr gestellt werden können/ an deme jhr nicht ersetzigt/ sondern euch ein Zeit hero vnderstanden/ auch geringe

Freuel/vnd etwa vnbedachtsamer Weiß begangene Excess Leibstrafßig zu machen/ dieselbe auch mit einer vnerfindlichen Doctoriet/ die jhr zu Zeiten auf demjenigen/ was ewer Stattnacht oder Soldner euch zu Ohren gebracht/ vermeintlich niemand zubemängeln/ dardurch vielbemeltem unserm Kaiserlichen Collegio nicht allein seine in solchen Fällen gebürende Inquisition vnd Cognition entzogen/ sondern es würden auch desselben zugewandte in enserste Gefahr & Ehren/ ja Leibs vnd Lebens gesetz/ derer nun so wenig unsers Kaiserlichen Cammergerichts Präsidenten selbst/ vnd die Beyfizer/ als auch die geringste des Reichs Personen bei diesem Procesß gesichert.

Wann dann solche oberzehlte ewer vorseßliche eygenwillige Nötigung vnd geübte Eingriff also beschaffen/ das mit allein dieselben/ wie oben gehört/ unsrer vnd des heyligen Reichs vñ Visitations Abschieden/ auch in unsrer Reys Cammergerichts Ordnung berührtem Collegio mitgetheilten Immuniteten vñ Freyungen direkte zu wider/ sondern auch/ da dem allen nur in Zeit gestewret/ zu fast augenscheinlicher Berüttung vnd Discussion dieses Gerichts gereicht müßsen/ als hat uns obgedachter Cammerrichter/ auch Präsidenten vñ Beyfizer unsrer Kaiserliche Cammergerichts/ demnach alles vnderthänig angerufen vñ gebeten/ sie zu Erhaltung ihrer Immuniteten vñ Freyheiten wider solch ewer eygenhätlich Füremmen vñ Eingriff gnädiglich handzuhaben/ auch erlangt/ das gestalten Dingen vnd wolterwogenen Sachen nach folgend Penal Mandat vnd Ladung wider euch heut dato erkendt worden ist. Befehlen euch derwegé hiemit von Römischer Kaiser Macht/ auch Bericht vnd Rechts wegen bey Penzo. M. lötig's Golds/ halben/ z. ernstlich vnd wöllen das jhr als bald erst gedachtem Collegio/ nicht allein mehr bemelts Freyherrn von G. gelobt vnd geschworen/ vnd durch euch mit Anzug gefäcklich angenommen Diener J. S. ohne Entgeg/antwortet vnd zustellet/ wie in gleichem erinnerten D. Gödelmann für die Zeichen das abgenommen Geh widerumb erstatten/ auch berührtem Collegio an seiner jne allein zustehenden Cognition der ansonnenen Practicanten halb fernier keinen Eintrag thut/ sondern auch ins künftig dergleichen thätlichen verkleinerlichen vnd beschwerlichen ein vnd übergreiffens gegen denselben ganz entwesert vnd enthaltend/ vnd da jhr oder sonst jemand gegen obernams Johann Schwarzenberger ihres Zusprechen gleichmessig fürderlich Recht widerfahren/ auch sonst nach Befürderung seiner Verhandlung des jenig ergehen lasset/ was unsrer vnd des heyligen Reichs Constitution/ Ordnung vnd sonst gemeine Recht alsenthalben mit sich bringen/ vnd dem allem zu wider nicht handelt/ noch hierinnen vngehorsamb seyn/ als lieb euch ist die obbestimpte Pen zuvermeiden/ vnd das meinen wir ernstlich.

Wir hetschen vnd wöllen auch von berürtter/ze hie mit in Kraft disz Briefs/ vnd wöllen/ das jhr innerhalb 36. Tagen/ nach dem euch disz unsrer Kaiserlich Mandat insinuert oder vertündert worden/ folgend/ oder ob derselbig kein Gerichtstag were den nächsten Gerichtstag hernach/ deren wir euch 12. für den ersten/ze.

sten zu an unserm Rey. Hof/ welcher Orten derselbig der Zeit sein würden/ erscheinet/ genugsame glaubwürdige Anzeig zuthun/ daß ihr solchem unsern Kaiserschen Mandat alles seines Innhalts/ wie of sicher ge- hörsamlich gelebt/ vnd ein Genügen gethon habe/ oder aber zwischen/ &c. (N. non autem insertum man- dato fui, vel ad ded. cendum causas, &c.) wann ihr kommt/ &c. Geten in unsrer Statt Pissen/ den 7. Decembris anno 1599.

Rudolff.

Ad Mandatum Satrae Cæsareæ  
M. iestatis proprium.

S V P P L I C A T I O LXXXIX.

Pro Mandato cum clausula de restituendo, reuo-  
cando, & amplius non turbando.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kaisers Majest. Cam-  
Herrichter/ Gnädiger Herr/ Wiewol versehens  
Rechtes/ auch in der Gulden Bulla/ des Reichs  
Ordnungen, Constitutionen/ vnd des Reichs Land-  
friedens/statlich versehen/ geordnet vnd verboten/ daß  
niemand seiner Gewehr/Haab vnd Güter/ Posse-  
ssion vel quasi außerhalb Rechtes/ in was gesuchtem  
Schen daß geschehe/ mit der That entsezen/ sonder  
ein jeder gegen dem andern gepürlich Rechten sich  
gebrauchen/ vnd desselbigen Auftrag sich settigen las-  
sen solle.

Wiewol in dem Religionsfrieden klarlich versche-  
stauert vnd gesegnet/ daß die Ecclesiastische Jurisdiction/  
wider der Augspurgischen Confession Glaubens Re-  
ligion nicht exerciert/ gebraucht oder geübt werden/ son-  
dern diese in Ruhe eingesetzt/ suspendiert sein vnd blei-  
ben also kein Stande den andern der Religion wege/  
seines innhabenden Rechtes vnd Gerechtigkeit hal-  
ben/ vnd derselben quasi Possession/ de facto turbie-  
ren vnd entsezen solle.

Wiewol auch nun fernrer offenbahr vnd wahr/  
daß die Pfarrre von Berckar/ von Anwalds gnädigen  
Herrn Principalen/ vnd deren F. G. Stift zu Echen-  
tinen/ auch gemeltes Stift vnd ihr Fürstliche Genan-  
den gemelts ius patronatus & præsen: andi über 20.  
30-40. vnd mehr Jahren/ als sich Menschen Gedan-  
ken erstrecken mag/ an derselben Pfarr Echen gehabt/  
auch deßen also in rühhiglicher besitzlicher Gewehr pol-  
litione vel quasi gewesen/ vñ noch heutiges Tages  
ist auch darben von Rechts vnd aller Billigkeit we-  
gen nachmals in künftiger Zeit bei solch Ewer Fürst-  
lichen Genaden riüwiglichem Innhaben vnbetrübt  
vnd ungehindert lassen sollen.

Das doch dessen vnbetrachtet vnd vnangesehen/  
kutz versickter Zeit/ höchstermelster Herr/ Beklagter  
zugefahren/ vnd durch jre Churfürstliche Genaden  
Commissarien vnd Amtmann des Eichfeldes/ in  
verschiedenem Februario, Anwalds gnädigen Für-  
sten vnd Herrn Pfarrherrn zu D. vnd den Vogt zu  
Eindarw N genannt/ anzeigen vnd befohlen/ er solte auf  
Ostern nechst verlossen/ die Pfarr daselbst räumen/  
und sich nicht mehr da finden lassen/ dañ sie hätten Be-  
fels einen andern dahin an seine Statt zu ordnen/ vñ  
solches allein der Ursachē/ weil er der Augspurgischen  
Confession zugethon/ vnd sein Gnädigster Herr ey-  
nerley Religion durchaus haben wölte.

Vnd ob wol er genannter Pfarrherr auf die son-  
derbare derhalben zu unterschiedlichen mahlen an ih-  
ne aufgangene Coniistorial Proces nicht abweichen  
wöllen/ auch von Anwalds Principalen auferlege  
worden die Pfarr ohne J. F. G. Befehl nicht zu reu-  
men/ sondern darum so lange zuuerharren/ bis er ey-  
niges Irrthums/ oder anderer Buhat dardurch er  
sich seines Ampts vnschig vnd verlustigt gemacht ha-  
ben solte/ auf Grund Heyliger Schrift comuniciert/  
vnd überwiesen würde.

Vnd demnach Anwalds Gnädiger Fürst vnd  
Herr Principalen zuuericht gestanden/ daß J. F. G.  
an ihrem Pfarrlehen noch/ wie bishero/ vnbetrangt  
gelieben seyn solt: So hat doch dessen vnbetrachter o-  
bernamer Vogt zu D. aus ermittelte Commissarii vñ  
Oberamptmanns Geheis vnd Befehl/ erneintem  
Pfarrherr die Pfarr in drey Tagen zuraumen ernst-  
lich geboten/ vnd darauff sich widerrechtlicher Wei-  
se gelüsten lassen/ vnd den dreyzigsten Tag nechst  
verlossen Monats/ des Morgens frue/ mit grosser  
Anzahl Landvolks zu D. gewalhätiger Weise ey-  
gefallen/ vnd daselbst einen andern Kirchendiener/ an  
Anwalds Gnädigen Fürstens vnd Lehen/Pfarz  
eyngeschel/ vñ dagegen alle dñs gewesenen Pfarrherrs  
Haupthärt/ vnd was er sonst darinnen gehabt/ mit  
grosser Unbilligkeit herauf werffen lassen/ auch jäm-  
merlich zu Schanden gemacht/ vnd vertulstet. In  
gleichem auch seine Haushfrauen vnd Kinder darauff  
gestossen/ vnd dem Jesuiter die schlüssel darzu überant  
wortet.

Darbei es nit verblieben/ sonderth alle Steg vnd  
Schlüppen vnlängst belauffen/ vñ allenhalde suchē  
lassen: Nach welcher Eynführung des Jesuiters/ er  
Vogt folgends mit de Volk wider nach D. gezogen/  
vñ daselbst in Anwalds Gnädigen Fürsten vñ Herrn  
Meyerhaus/ N genannt/ den gewesenen Pfarrherm  
gesucht/ vnd als sie ihn daselbst im Stroh verstecke  
fundien/ mit einem Spieß in die Seiten gestochen/ ge-  
fänglich genommen/ vnd auf einen Wagen hältig-  
lich gebunden/ vnd so fern er dessen erledigt werden  
wollen/ Bürgen auf wider erfordern/ sich eynzustel-  
len/ genotträngter Weise geben müssen/ Welches al-  
les Anwalds gnädigen Principalen/ neben dem auch  
solches wider alle Recht vnd Billigkeit/ zum höchsten  
Nachtheil vnd Schade/ auch Abbruch deren J. Fürst-  
liche Gnaden zu D. wolherbrachter Rechten vnd Ge-  
rechtigkeiten/ des luris patronatus gereichen thut.

Dierweil dann Gnädiger Fürst vnd Herr/ diesem/  
wie gemelt/ also/ vnd solche Gewaltsame thältiche  
Handlunge/ wie in deductione cause weiter in spe-  
cie articuliert vnd deducirt werden soll/ gar vnbillich/  
auch wider des Heiligen Reichs Constitutiones,  
sonderlich aber wider den heylsamen aufgefundenen  
Religionsfrieden/ auch allgemeine beschriebene Kais-  
erliche Recht/ durch höchstermelten Churfürsten be-  
scheinhen vnd fürgenommen.

So ist demnach an E. F. G. Anwalds vnderhä-  
nige Bu/ im Namen seines Gnädigen Fürsten vnd  
Herrn Principalen/ me gegen höchstermelden Chur-  
fürsten/ auch deren Churfürst. G. Vogten zu E. zu  
Verhütung solches eygenwillige Fürnemmens/ vñ-  
billicher

## SVPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

billichen Entrag/ Verhinderung vnd Turbation/ vnd damit Anwalds Gnädiger Fürst vñ Herr zu N. forthin/wi bishero / vnperturbirt/ bey dero F. G. Religion/ wolhergebrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten iuris patronatus, deren J. F. G. in rüwiger/ vnd von memiglichen sonderlich aber von höchstermilde Herrn Beklagten/ deren er in vnhindertriebener Ge- wehr/Besitzes vñ Possession gewesen/rüwiglich nach malia bleiben mögen/auch zu Abschaffung/ was allbe- rent gegen dieselbe fürgenommen/Manda um cum clausula, de restituendo, reuocando, & amplius non turbando, oder was auch sonst nach Gelegen- heit obbeschriebener Sachen/vnd den Herrn Suppli- canten zum besten/ vermög der Rechten/ vnd dieses Kaiserlichen Cammergerichts stylis vñ vblitem Ge- brauch gebeten vnd erkannt werden soll/kan oder mag/ gnädig zuerkennen vnd mitzutheilen. E. F. G. Hoch- Adelich mit Richterlich Amt/ie.

Decretum erkennit in Consilio 7. De- cemb. Anno 95.

## SVPLICATIO XC.

Pro rescripto Citationis, & Prorogatione fatali- um, Denckelmaius Wittib/ & Consortium, contra Gelshorn & Consor: en.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Kurf. Majest. Cam- merichter/Gnädiger Herr/ Weicher Gestalt auff A. von B. vnd E. Weyland Bernhard D. nachgelas- sener Wittibin/vnderhäng supplicieren vnd anrufen/ Appellation Proces/Citatio, Compulsoriales & Inhibitor, gegen vnd wider J. G. hiebevor an diesem hochlöblichen Kaiserlichen Cammergericht erkannt/ vnd ad exequendum aufzugeben/befind sich aus be- gefügter Copen.

Wann aber der Etiert vnd Appellat vor ermelts Cammerboten Ankunft/allbereyt mit Tod abgan- gen gewesen/ desselben hinderlassener Sohn/ E. G. Bürger zu D. die Verkündung nicht annehmen wollen/vñ darben sich verlaue lassen/dass sein Schwager zu M. wohnhaft/ als der den mehrheit seines Vatters Güter vnder handen hette/neben ihm etiert werden müsse/auf beygefügte des Cammerboten Re- lation gezogen.

Hierauff so gelangt an E. F. G. Anwalds vnder- thänige Bitt/die geruhē den Appellantē wider ge- dachte Erhart G. Weyland Johan Gelshorns hinder- lassenen Sohn/wie auch desselbigen Schwager vnd Hausfrau N. N. in der Statt Münster wonhaft/ rescriptum prioris Citationis gnädig zuerkennen/ vñ dievelli Terminus aufz d. 25. huius bestimpt gewe sen folgends aber aufz den N. Tag die fatalia zu End lauffen/solche wegen Ferme des Beys/ vñ ob bemeld ter unverscheinlicher eyngefallener Veränderung/ auf noch vier Monat gnädig zu prorogieren.

In dem E. Fürstlichen G. Hoch Adelich mit Rich- terlich Amt/ omni meliori modo vnderhängis Fleisch anrustendt.

Ist noua Citatio erkannt/ wider die/ in Cancellaria zu benennen/vnd die Fa- talia, wie gebetet/erstreckt/ in Con- silio 22. Octobris, Anno 1595:

## SVPLICATIO XCI.

Pro Mandato sine clausula, de relaxanda seque- stratione, & non distr. hendis bonis, præstata ido- nea cautione. weyland des Chrnhaffien/Peter Schmids Wittib/contra derselben an- gemachte Creditores.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Kurf. Majest. Cam- merichter/Gnädiger Herr/ E. Fürst. G. bringt Anwald der Ehr vñ Eugentsamen Frauen/ Mar- gretchen/Peter Schmids seligen/hinderlassene Wit- tiben/ gegen vnd wider Lamparten Trostorph/ wey- land Hansen R. Wittib N. Heliam Heysbrun/ Fra- wen E. weyland D. Steinwegs Wittib/R. B. vnd andere angemachte Creditores, vnderhäng suppli- cando für vnd an.

Wiewol in gemeinen/Geistlichen vnd Weltlichen beschriebenen Rechten/heyssamlich vñ wohl statuieret vnd verschen/ dass kein Richter ad sequestrationem, vel etiam distractionem bonorum schreiten solle nisi prius libi de iure vel debito illius, qui sequestrum fieri postulat, constet: Et quod si, in cuius præiudicium postulatur, legitime citatus & voca- tus fuerit, sollici: ans etiam iurato affirmet, seid ad debii sui conseruationem, & non calumniae causi facere, vel quando subest suspicio levitatis, fug: e, vel alterius periculi.

Dessen aber vngearchet/als verschien ein jahr ih der Supplicantin Hauswirth seelig Peter Schmid mit Tod abgang/ ist ein Erbarer Raht der Statt E. zugefahren/vnd hat auf vngestümum Anhalten eti- cher angegebener Creditoren/parte non citata dersel- ben Contoir, Gelt vnd Gelts wehrt/ Kisten vñ Kä- sten/ Rechenbücher/ Handschriften/ vnd andere beste Gemach in ihrem Hauss zuversperren/zuconsignere/ zuverschließen/ hernacher selbige wiederumb zu eröff- nen/ub hasta zu distrahiere sich vnderstanden vñ angesehen/die Supplicantin sich ad sufficiem & idoneam cautionem trium fideiussoriū, pro mobiliis relaxandis, coram Notario & testibus, fi- deiussione facta, realiter offerit.

Wann aber à pignorum capture & sequestra- tione, que in star Executionis sunt, feines Wegs angefangen/der Supplicantin Ius liber: & posselli- nis, ieten ionis, & respectiue, hypoth: e, pro re- petenda dote, ante cause cognitionem & lenientiam, sprea: fideiussione abgeschritten/ & per com- missam distractionem petita alime: a ex propriis bonis verweigert vñ abgeschlagen/derowegen solche Consignatio, arrestatio, sequestratio, distractio- rerum & bonorum, gleichfalls priuatio posselli- nis, ante liquidationem, contra oblaram sufficien- tem cautionem, de rebus conseruandis, mit nichil statt sondern res omni iure prohibita, der gestalt/ ds in solchem Fall Mandatum sine clau:ula erkannt werden kan.

Hierauff so langt an E. F. G. Anwalds vnderhän- nige Bitt/die geruhē seiner Principalin/ wider Herrn Bürgermeister vnd Raht der Statt E. desgleichen obberirte specificierte vnd alle Creditores in gemein/ Mandatum sine clausula, de relaxanda arrestatio- ne vel

Gedächtnuß/hinderlassener Kinder/verord-  
neter Vormunder.

ne vel sequestratione, & non distrahendis bonis  
immobilibus, p̄t̄st̄ta idonea cautione, gnädig zu  
erkennen vnd mitztheilen. In dem E. F. Gn. Hoch-  
Adelich mit Richterlich Ampt/ nicht allein gebettener  
massen / sondern auff alle andere dienstliche Wege/  
propter summum moræ periculum , vmb gnädig  
fürderlich Decret/vnderthäniges Fleiß anruffendt.

Abgeschlagen in consl. 27. Sept. An. 95.

Vlterior Supplicatio pro Citatione & Inhibitio-  
ne in eadem causa , Fräwen Margretha / Peter  
Schmids hinderlassener Wittib/ contra derselbigen  
in Actis benannte Creditores, auch Bür-  
germeister vñnd Rhaet der  
Statt Cöln.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Kaysel. Maj. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herz/ E. F. G. gibt Anwald  
der Ehren vnd Eugensamen Fräwen Margrethen/  
weylandi Peter Schmids seiligen hinderlassener  
Wittib/ gegen vnd wider Lamperten Troystorff/wey-  
landi Hansen Reissen Wittib / Catharinam auff  
dem Sassenhoff/Heliam Heylbrunn / Fräw Christi-  
nam weyland D. Steinwegs Wittib / ic. vnd ande-  
re in Actis angebene Creditores , vnderthänig zuer-  
kennen/das Herrn Bürgermeister vñ Rhaet & Statt  
Cöln/auff berüter Creditorum vngestümum Anhalten/  
non citata, & inaudita parte , den 17. Septembris  
nouo, veteri stylo den 7. eiusdēa, ;ween vermehr-  
ter nütziger Bescheid/ eorundem tamen honore  
saluo, vorberürte Creditores , vnd wider die Appel-  
lantin/nach aufzweisung behzefügter Copieyen/mit A.  
B. signiert/publiciert vnd aufgesprochen/von welcher  
sie/ als zum höchsten beschwert vñnd noch fernier be-  
schwert zuwerden besorgend/ von dem ersten/ à die  
scientia, dem zweyten aber / innerhalb gebürend  
Zeit Rechens/nemblich den 16. Septembris stylo an-  
tiquo, nouo vero den 26. an dis hochlöblichen Kaysel-  
lich Cammergericht/ als Iudicem immediate superio-  
rem, corā Notario & testibus in scriptis, Im-  
halt behzefügtes Appellation Instruments/ vnd dem  
selben einverleisten grauaminibus, sich berüffen vnd  
appellir. Dieweil sie dann Vorhabens ist/ solche Ap-  
pellation vñnd Nichtigkeit Sach/ wie sich gebürt im  
Rechten zu prosequiren / dieselbe der Cammergerichts  
Ordnung in quantitate & qualitate gemäß/ in mit-  
tels aber in sorgen stehen muß/ daß über allbereit gnug  
same angebottene fideiussori Caution/jhre bona im-  
mobilia , vñnd andere Güter/ante liquidationem  
sub hasta, vmb ein geringes/ zu jhrem eüssersten ver-  
derblichen Schaden distrahit vnd verkauft werden.

Als langt an E. F. Gn. Anwalds vnderthänige  
Witt/ die wollen ermelder Appellantin contra Cre-  
ditores, desgleichen Iudicem a quo , respective Ci-  
tationem & Inhibitionem gnädig erkennen. In  
dem E. F. G. Hoch Adelich itilst Richterlich Ampt/ vñ  
derthänig Fleiß anruffendt.

Erkennt 28. Septembris. Anno 95.

#### S V P P L I C A T I O X C I I .

Pro Confirmatione tutelæ, Weyland des Edlen  
vñnd Besten/ Bernhard von Westernachs seiliger

Hochwürdiger Fürst/Röm. Kays. Majestat Cam-  
merrichter/Gnädiger Herz/ E. F. Gn. gib ich/ als  
Anwald/ vnderthänig supplicando zuvernemmen/  
das weylandi der Edel vñnd Beste Bernhard von  
Westernach/ zu Leffenburg/ ohngefehr vor drey vier-  
theil Jahren/ auf diesem zergänglichen Jammerthal/  
nach dem Willen Gottes Tods verschieden/ vnd zwey  
lebendige Unmündige Kinder/ als nemblisch / Hans/  
Christoff/ vnd Mariam-Barbaram beyde von We-  
sternach/hinderlassen/denselben aber an seinem Todt/  
beth/durch ein mündlich auffsprechlich Testament/ die  
Wolgeborne / Edle/ vñnd Beste/ auch Eugensame/  
Heinrich Burchard/ des Heiligen Reichs Erbmar-  
schalecken/ vnd Herrn zu Bappenheim/ vñnd Erhard  
von Westernach/Fürstlichen Augspurgischen Rhaet/  
vnd Hof-Marschalek zu Dillingen/ vnd Jungfrau  
S. Marschalekin zu B. zu Vormunder vñnd Vor-  
munderin deputiert vnd verordnet.

Wann nun zu Erfüllung angeregter auffgerich-  
ter Dispositio/ obbeimelte verordnete auf Betterlicher  
vnd Väflicher Affection vñnd Zunehzung/ so sie zu  
ihren jungen Bettern vñnd Basen natürlich tragen/  
ihnen zu gutem folche Tutel vñnd Vormundschaft  
angenommen/Gemüts vñnd Willens/denselben ih-  
ren Pupillen, als sichs wol gebürt vnd geziemt/ zum  
muzlichsten vnd gerewlichsten vorzustehen/ vnd aber  
ihr aller Gelegenheit nicht ist/ solches an diesem hoch-  
löblichen Kays. Cammergericht in der Person anzu-  
zeigen/ vnd vmb Decret solcher Administration/ Tu-  
tel vñd Vormundschaft zubitten: Derowegen mir  
in bester Form Rechens/vollkommenen Special Be-  
fch vnd Gewalt gegeben/von irentwegen an diesem  
mehr hochgedachten Kayselichen Cammergericht zu  
erscheinen/solch jr Annehmen der Vormundschaft  
zum besten anzuziehen/ vnd jhnen disfals die Admini-  
stration vnd Verwaltung derselben zu decerniren/ zu  
bitten vnd zu begeren/Dann auch/ von mehrangeregt  
er Jungfrauen / Susann. Marschalekin wegen/  
Senatus Consulto Velleiano, vñ andern der Rech-  
ten Hülf gebürlichen zu renuncieren/ auch fürter in  
ihre Seelen / den gewöhnlichen Vormunds-Eyd/  
mit allen seinen Claußlin zu erstatten.

Hierauff so langt an E. F. G. Anwalds vnderthän-  
ige Witt/ weil die verordneten Vormunder vñnd  
Vormunderin/wie auch die Pupillen, dem Heiligen  
Reich vnd diesem hochlöblichen Kayselichen Cam-  
mergericht ohne Mittel vndervorffen/ E. F. G. wöl-  
len dieselbige mehrberürten Unmündigen/ zu Vor-  
munderin vñd Vormunderin gnädig verordnen/ be-  
stätigen/ vnd confirmiren/ auch darüber d. Richterlich  
Decret gnädig zu interponieren/ Bin ich vrbütig/ das  
jenig/so sich dis Orts/vermög der Rechten/ vnd dieses  
hochlöblichen Kayselichen Gebrauchs nach gebürt/  
Kraft überreichen Special-Gewalts/ vnderthänig  
zu leisen/vnd zuerstatten. Hierüber E. F. Gn. Hoch-  
Adelich mit Richterlich Ampt/in bester Form Rech-  
ens/vnderthänig Fleiß anruffendt.

Decretum: Seynd die Vormunder/ doch

n daß sie

dass sie gewöhnlich Gelübt thun/ außerhalb  
Suzanne Marschäckin von B. verord-  
net/12.I.n.Anno 95.

## SVPLICATIO XCIII.

Pro Mandato de non offendendo,

B. contra B.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Key. Majestat Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr/E. F. Gn. bringt An-  
walde des Edlen vnd Besten/ Georg Philips von  
Verlichingen zu Dörnbach/ in Underthänigkeit sup-  
plicierter für vnd an. Wiewol in den gemeinen be-  
schriebenen Rechten/ vnd des Heiligen Reichs Ab-  
schieden/ besonders in dem aufgekündigten hochverbot-  
ten Landfrieden/ heylsamlich vnd wol versehen/ dass  
niemand/ was Würden/ Wesens/ vnd Standes der  
sen/ einen andern/ oder dessen Underthanen vnd An-  
gehörige/ in einige Weg überfallen/ vergewaltigen/  
feindlich angreissen/ oder sonst nachstellen/ an Leib  
vnd Gütern beschädigen/ dessen Underthanen zum  
Ungehorsam auffwickeln/ vnd mit andern verbot-  
ten Handlungen vernachlässeln/ sondern ein jeder  
der zu einem andern Spruch vnd Forderung anmaßet/  
den ordentlichen Weg Rechtes gebrauchen/ vnd  
sich dessen Auftrag sättigen vnd begnügen lassen  
soll.

Wiewol auch Anwalds Principals Bruder/ Al-  
brecht von B. nun eine gute Zeit hero gegen ihme aller  
Unbrüderlichen/ feindseligen/ vñ verbottenen Thä-  
tigkeiten beflissen/ und nicht allein ihme vnd seinen  
Angehörigen öffentlich mit Gewalt zugesetzt/ Son-  
dern auch heimlich seine Underthanen zu Ungehorsam  
vñ Widerspenstigkeit verleitet/ daneben so wol von  
sich selbst/ als durch andere vnd schobene Personen/  
allhie vielfältige vngegründte Rechtfertigung/ am  
Reyssischen Cammergericht erwecket/ vñ sich jedesmal/  
seines besten Vermögens/ ob er jhn in Gefahr Leibs/  
Lebens/ vnd seiner Güter sterken möcht/ bemühet/ wel-  
ches Unchristlich Fürnehmen bis dahero/ durch sonder-  
liche Schickung Gottes eine fehl geschlagen/ Sonder-  
lich so viel angedeutete Rechtfertigung belanget/ er je ei-  
ne nach der andern verlorenen vñ in den vbrigsten nichts  
bessers zu gewarten hatt/ daher er dann nummehr sich  
auff den eiszeitlichen Gewalt allein legt.

In dem er durch verschiedene Personen/ so ihne  
zum Frieden vnd Wohlhalten/ getrewer guter Mey-  
nung angewiesen/ Anwalds Principalen aufrücklich  
zuentbieten lassen: Er gedencete die Zeit seines Lebens/  
sich mit ihme nicht vertragen zulassen/ Sondern woll  
allererst hinder ihm recht herfahren/ was ihme bisher  
auff Rechts Gelehrten/ vnd andere Rahtgeber/ Vit-  
kosten gangen/ wollte er forthin auff Reysigen Zeug  
vnd viel Gesind wenden/ vom Rechten/ darum er zu  
seinem Intent nichts zu erhalten getraw/ ablassen/ vñ  
die Thätigkeit an die Hand nemmen vñ gebrauchen/  
welches er embig ins Werk zurichten mehrmals vñ  
dersangen.

Vnd dessen etlich wenig Erempl anzuzeigen: Als  
hat er newlicher Zeit vmb Mitternacht/ vmb zehn  
Uhr/ sampt bey sich habenden Schultheissen/ vnd  
Meutmachischen Underthanen/ J. Abt/ vnd H. S.

gehn Dörnbach sich gethan/ vnd Anwalds Principa-  
len/ auf einer freyen Adelichen Behausung/ darin er  
mit seinem ganzen Gesind schlaffen gelegen/ mit gew-  
lichem Gottslästern/ schelte vnd schmähen/ zur Wehr  
heraus gefordert/ seine Nachtwächter/ sonderlich H. &  
den jung/ auf freyer Gassen an dē Haß/ als ob er ihn  
zu strangulieren vorhabens/ gefallē/ allem zu dem En-  
de/ dardurch Anwalds Principalen zur Gegenwehr  
aufzubringen.

Ferner ist er am 21. Maij jüngst/ mit weiterm Ma-  
willen zugefahre zu Dörnbach/ nebst vor seines Prin-  
cipaln Schles vnd Behausung/ vnder der Linden/ ei-  
nen Bawren/ Danz angefangen/ darbei er mit all  
seinen Underthanen/ zu sampt vielen Reysigen Knech-  
ten/ vnd gantzen Hauss/ gesind mit Büchsen/ Wehrl-  
Spiesen/ vnd Helmpartien erschienen/ vnd Anwalds  
Principalen/ darin auf seiner Wohnstuben/ im Fen-  
ster ligend/ zugeschen/ in seinem eygenen hochbefreiten  
Burckfrieden vnder Augen/ mit gebogenem Rücken/  
die posteriora (cum reuerentia zumelden) gebotten/  
darunter ihme entgegen sein Rappier ausgezogen/ die  
Heertrummen lassen Lermten schlagen/ in der einen  
Hand das Rappier gegen jn gewandt/ in der andern  
aber den Esel mit Fingern vnd grossem Geschrey ge-  
zeigt/ die Zungen vber in aufgerekelt/ vnd andere Un-  
christliche Ding verbracht.

Daran nicht ersättiget/ sondern mit etlichen Pferd-  
ten/ auf sonderer Freheit/ im Flecken/ in Hosen vnd  
Wammes/ vnsinniger Weiß auf/ vnd nider gerettet/  
geschossen/ jedermenniglich für Fosche in die Häuser  
gelagt/ ein groß Weinsaußen in Häusern vnd auf  
freyer Gassen/ mit heftigem jauchzen angefangen  
dessen Namen auf einem Edict am Rahthaus ange-  
schlagen/ geschnitten/ desgleichen an andern Orten an  
der gemeinen angeschrieben/ aufgekratzt: Leichtlich  
auf dem Flecken auf/ eine Höhe geritten/ vnd sampt  
seinem Gesind/ vnd etlichen Bawren/ mit kurzen vnd  
langen Rohren/ Anwalds Principals Augen/ gegen  
seinem Hauss zu/ viel Euffschuß/ allein jn dardurch he-  
raus zu locken/ feindlich verbracht.

Weiter hat er zu etlichen malen an Anwalds Prin-  
cipalen unstrittigen Gärten/ den Zaun eintressen/ die  
Bäume beschädigen/ auch seinen/ vnd ihme allem zu-  
ständigen vnd geschworenen Hofbawren zu Min-  
sner vnlauigbarn hohen Obriakeit/ bey Dacht/ ohne er-  
nige Ursach/ auf lauterem Mutwillen vnd Vorlaß  
ihn dardurch etwa in Beschweizigkeit zu werfen/  
auf dem Hof mit Gewalt im Betz auffgehabet/ nach  
Eeschleppe/ vnd in einen harten Thurn daselbst/ etlich  
Tag legen lassen/ darauf er auch ehe nicht erledigt/ bff  
er soiche Gefängnij/ in keine Wege zurücken ange-  
lobt/ vnd ist sonst bey den vbrigsten Underthanen  
dieselben zur Rebellion vnd allem Mutwillen anzu-  
reihen/ vnd wider Anwalds Principalen zu schüren/  
kein End noch Aufhören/ wie anf nebne bezegfugte  
instrumentierter Kundschafft/ solches etlicher maßen  
zusehen vnd abzunemmen.

Wann nun solche Ding aller Erbar/ vnd Willig-  
keit gestracks zuwidder/ desgleichen im Rechten bey lo-  
hen Pœnen verbotten/ dardurch auch/ wo den selbig  
nicht gewehrt vnd vor kommen würd/ allerhand Da-  
ratt/

rahe / Mord / vnd Blutvergiessen zubesorgen / ja des Menschlichen Wesens gemeiner Fried zerstöret vnd aufzugeben werden müste. In welchen Fällen E. F. Gn. wider den überfahrenden Theil einen sondern Ernst gebrauchen/obligent thut.

So ist Anwaldts an statt seines Günstigen Herrn Principalen vnderthänige Bitt vnd Rechtliches Begehren / ihme gegen gedachtem Albrechten von Berlichingen / dessen Schultheissen / Jacob Abten / vnd samptliche Diener vnd Vnderthanen zu Dörnbach vnd Leibach / Mandatum te non offendendo in commun & consueta forma gnädig zuerkennen vnd mitzuheilen. In dem / oder was sonst nach gestalten Dingen in andere Wege gebeten vnd erkennt werden soll / kan oder mag. E. F. G. Hoch Adelich mit Richterlich Amt / in Vnderthänigkeit bestes Fleiß anruffend.

Erkennt in Consil. Januarii Anno 95.

#### S V P P L I C A T I O N C I V .

Pro Mandato executoriali , Der Wolgeborenen Herrn Wolff vnd Philipsen Graffen zu Hohenlohe / contra Würzburg.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kaiserl. Maj. Cammergerichter Gnädiger Herr E. F. Gn. bringt Anwald der Wolgeborenen Herrn / Herrn Wolfgangem vnd Herrn Philipsen Graffen zu Hohenlohe / vnd Herrn zu Langenburg / Brüdern / vnderthänig supplerend für / wie das jex volgedachte seine Gnädige Herrn beneben vnd mit dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Iulio Bischoffen zu Würzburg auch Gnädigen Herrn / sich kurz verschienen jahren / in elichen Nachparlichen irruungen / eines Compromiss vnd Auftrags / dergestalt repective , G. vnd dienstlichen verglichen / daß durch beydersseits bewilligtmenbllich / die Edle Beste / vñ Hochgelehrte Bernhard von Liebenstein / Fürstlichein Würzburgischem Rhat und Ober-Bogt zu Lauffen / alhierzu infonderheit erlichten Ob-Mann / vñnd dann Paul Martin von L. Fürstlichem Würzburgischem Rhat / Jöhan Philipsen von Helmstatt / Churfürstliche Pfalzgräfischem Rhat vnd Marschalc / Andreiam Schultheiss der Rechten Licentiat / Fürstlichem Würzburgischen Rhat vñnd Iulium Mycillum , der Rechten Doctorn / vnd Hohenlohischen gemeinen Canzlern / als darzu geordnete Niderseß / alle Strittigkeiten angehort / die darüber geführte Kundtschafft vñnd Documenta / a eischen / vñnd wo als dann auff ihren Fürschlag gütliche Mittel nicht hülffend / darauf gebürende Rechtliche Erkamnitius beschehen / vñnd bei selbiger bejde Parteien zu verbleiben / vnd solchem ergangenen Spruch würfliche Vollziehung juthun schuldig sem solten / vermög welches jekst angedeititem eyngewilligtem Compromiss / vñnd anderii Irrungen / bei dem Puniten / das Jagen in den Gründen vnd B. vñnd H. belangend / durch Ehringedachte Herrn Obmann / vnd Nidergesetzten 7. Maij / des verflossenen 9. Jahrs / vnder deren ergheten Handschriften / vñnd Ringpitschafften / zu Recht erkennet worden / daß Hochmeldter Bischoff zu Würzburg / an erst-

bemelten Orten / so weit die Jagßberger Zent gehört / das Jagen allein / vnd fernes vnd weiters der Ends nichts haben.

Hingegen aber die Herrn Graffen von H. außerhalb bemelter Jagßberger Zent / bei jhrem alten geübten Herkommen verbleiken / vnd kein Theil dem andern Eintrag thun soll / alles fernern innhalts bengelten Extracts aufgesprochener Urtheil / die man auch in continenti , wo vornden / mit dem Original zu bestercken / vrbütig ist.

Ob dann nun wol Anwalds Gnädige Herren Principalies in vngewieffelter Hoffnung gestanden: Es würde mehrhochmelter Herr Bischoff / sich sacer gesprochener Urtheil allerdings gemäß gehalten / vñ über die vor Augen stehende Markstein (d) Würzburgische Stättlein J. vñ dem Hohenlohischen Flecken H. vñ derselben Zentliche vnd Hohe Obrigkeiten scheiden / mit dem jagen ferners nicht begriffen haben / so vnderscheiden sich doch J. F. G. vnder dem allein fürgewendten Schein / als sollten die berürten Markstein nicht alle kräftig seyn / auch vngearbeitet Anwalds Gnädige Herrn Principalen / daß dieselbe Stein durch unparthenische geschworne Landscheider beschädigt werden solten / jedesmals / wir auch vrbütig vñ zu frieden gewesen / über vorberürte Stein / vñnd außerhalb des Jagßbergischen Zentbezirks / auf vngewieffelter Hohenlohischer Hoher Meiter / vnd Nider-Obrigkeit / mit dem Wendwerck treiben / de facto fürzufahren / welches aber vorerwändic des Obmanns / vnd der Nidergesetzten Aufspruch allerdings zuent gegen ist.

Wann dann ein jedes Urtheil / so demselbigen nie gebürliche Vollstreckung geschicht / wenig Frucht bringt / vnd aber / vermög des hochlöblichen Rey. Cammergerichts vbllichen stylis herkommen ist / daß in Compromiss Sachen / auch contra partem , Executorial Mandata erkennet werden.

So ist Hierauß Anwalds / im Namen als obstehet / ganz vnderthäniges Bitten / E. F. G. wollen ihme gegen mehr hochgedachtem Herrn Bischoffen zu W. ein Executorial Mandat gnädig erkennen / vñnd in demselbigen J. Fürst. G. bei einer namhaften Peccernisch auffrelegen lassen / daß sie vorberürtem aufgesprochenem Urtheil / vergleichener massen nachsehen / vnd demselbigen zuwidder / Anwalds Gnädigen Herrn Principalen / auf dero Obrigkeit / in Hermuthäuser Gemarkung / an den Jägen vñnd Wendwercks Gerechtigkeiten / keinen Eintrag thun / oder auf den Fall J. Fürst. G. je an den Wendwercks Steinen zweifel hette / selbige durch Unparthenische / vnd geschworne Landscheider beschädigen vnd justificieren lassen wollen.

Hierüber E. F. G. Hoch Adelich mit Richterlich Amt / vnd vmb alles ferners / so ditz als den Rechte vnd dessen Gutshäuser / ob auch des vbllichen stylis hochermelts Rey. Cammergerichts / vnd in weiteren gebeten werden soll / kan oder mag / vnderthänigs Fleiß anruffend.

Erkennt in Consilio 17. Octobris,  
Anno 95.

## SVPLICATIO XCV.

Pro Monitorio, Jacob Heimers/ der  
Rechten Doctoris/

Contra

Den Edlen/Ehrweseten/ Steffan Rüden/  
von Bödigheimi.

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Kays. Majestat Cam-  
merrechter/Gnädiger Herr/E. F. G. gibt Anwalde  
des Ehrweseten und Hochgelehrten Herrn Jacob H.  
der Rechten Doctoris, Dettingischen Rahts vnd  
Advocaten/vnderthänig zu erkennen/das er an diesem  
hochlöblichen Kays. Cammergericht verschierer Zeit/  
auff des Edlen vn Ehrweseten/ Steffan Rüden von  
Bödigheim/gehane Vorschlagen vnd Ernenmen/  
in zweien vnderschiedlichen Sachen vnd Rechtferti-  
gung/als nemlich den Herrn Churfürsten zu Meynz/  
so dann/wider den von Rosenberg/zu Commissarien  
verordnet/beyd Commissiones auch allerding ver-  
richtet/Notul verschlossen/vn ermelten Steffan Rü-  
den dessen außieret/seiner laborum auch vnderschied-  
liche Designationes vnn verzeichnissen zugeschickt/  
vnd vmb Befriedigung derselbigen schriftlich ange-  
halten/Als er aber zu keiner Bezahlung kommen/ist er  
endlich verursacht/angedeutte Designationes E. F.  
G. zu übergeben/vnd vmb Taxation derselben vnder-  
thänig anhalten zu lassen.

Wann nun berürte Labores, nach Aufweisung  
beiligenden Decreti, in Sachen contra Meynz/auff  
ein hundert 44. fl. 31. Kreuzer/ so dann contra Ro-  
senberg/auff 46 Gulden 28 Kreuzer taxiert/das auf-  
gelegte Gelt auff 24. Gulden 43. Kreuzer sich belauft/  
vnd aber über beschreben Zuschreiben seither oder der Ge-  
blir wieder erfolgt/noch richtige Bezahlung des Dritts  
in der Güte zu verhoffen/dardurch Anwalds Princi-  
pal genötigt/sich anderer ordentlichen Mittel/ de-  
rer er doch viel lieber überhebt seyn wolte/ zu gebrau-  
chen.

Hierauff langt an E. F. G. Anwalds vnderthänige  
Bitt/sie geruhen seinem Principalen/wider ermelten  
Steffan Rüden/zu Erlangung solcher seiner Be-  
zahlung/monitorium in contueta forma gnädig zu  
erkennen vnd mitzutheilen.

Hierüber E. Fürst/Gn. HochAdelich mit Richter-  
lich Amt/ in bester Form Rechtens/ vnderthänigs  
Gleich anrussende.

## SVPLICATIO XCVI.

Pro Citatione Herrn Philippi M. der Rechten Li-  
cenciaten/ vnd als legitimi Administratores, seiner  
Ehelichen Hauffrauen Klägers/ contra den Edlen/  
vnd Ehrweseten/ auch Bestrengten/ Edlen/ vnd Ehr-  
würdigen/P. K. von E. Herrn A von R. Com-  
menthurn zu F. wie auch den Herrn  
Burg der Burg F.

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Kays. Majestat Cam-  
merrechter/Gnädiger Herr/E. F. G. gibt An-  
waldt des Ehrweseten und Hochgelehrten Herrn P.  
Mohren/der Rechten Licenciaten/ an statt seiner Ehe-  
lichen Hauffrauen/ gegen vnd wider die Bestrengte/

Ehrwürdige/ Edle/ Ehrwesete/P. K. von E. Herm  
Adamen von Klingenbach/Commenthurn zu Franck-  
furt/dann Herrn Burggraffen der Burg Friedberg/  
Vetlagte/vnderthänig zu erkennen.

Wiewol gedachter P. K. von E. Krafft einer Bi-  
derlösung/von seinen Eltern herrscrenden vnd in An-  
der wenigen Zahl 60. auffgerichtet Gült-Beschrei-  
bung/500. fl. Hauptsumma/Franckfurter Währung  
besagende/ deren vidimire glau wurdige Copy An-  
waldt hicmit überibt/mehrgedachten Herrn Philips  
M. an statt seiner Hauffrauen/ als rechtmäßigen  
Inhabern berürter Gült-Beschreibung/jährlichen  
25. Gulden/ermelter Währung/alle vnd jedes Jahrs  
auff unsrer lieben Frauens Tag/Natiuitatis genannt/  
zuverzinsen/ vnd zuverpensioniren schuldig/inmassen  
dann ihme Klägern solche Pensiones bis in das 68.  
Jahr inclusue, von ermeltem P. K. vnschbar gehand-  
reicht vnd erlegt worden seindt.

Dessen jedoch vngearchter/ so hat mehrgedachter  
Kläger/ die vbrig folgende M. jährigen Pensionen,  
über sein vielfältiges sollicitieren/ vnd beflagtes Jun-  
cker schrift vnd mündlichen Erbieten/bishiehero  
nicht erlangen/ noch zu einiger Bezahlung kommen  
können/sondern ist ermelter Vetlagter über solches al-  
les zugefahren/vnd hat die in berürter Gült-Beschrei-  
bung hypotheicierte vnd verschriebene Vnderpfandt  
eins Theils/ als nemlich seinen vierdien Theil Ze-  
hends zu R. Herrn Adamen von Klingenbach/Com-  
menthurn zu Franckfurt/erblichen verkauft/weicher  
auch/nach dem er solcher Pfandschaft ist verfán-  
digt worden/400. fl. bey einer Erbarn Rhat der Statt  
F. deponiert/das ander Vnderpfandt aber/ nemlich  
ein Hofgut/bey R. gelegen dem Herrn Burggrafen  
der Burg F. verfest.

Dieweil aber Anwalds Principal mit allein tem-  
pore prior & antiquior, sondern auch die Debitor  
zu Nachtheil/sein Klägers Pfandtgerichtigkeit/ ohne  
dessen Wissen vnd Willen die Vnderpfandt zu alien-  
nieren temes Wegs gebürt/ diesefelb auch ohne das al-  
so geschaffen/ daß Anwalds Principal sich berüts  
Aufstands halben/ an sein/ beflagts Eigenthumb/  
wie es mehr dann notori/ schwerlich würd erhalten  
können. Hierauf langt an E. F. G. Anwalds im Na-  
men seines Principals/vnderthänige titt/sie geruhen  
jme/sowol wider den Hauptschuldner/ als auch ange-  
regte vermeine Possessores rerum hyporecatarū/  
darin eins theils Freye vom Adel/dem Heilige Reich  
vnd diesem hochlöblichen Kays. Cammergericht im-  
mediate vnderworffen/Theils die Burg F. zu Rid-  
tern haben/vnd also vnderschiedlichen iurisdictionis  
bus zugethan vnd verwandt seyn/ auch ex hoc capite  
ne cau/ae continetia diuidatur, Citationem gnädig  
zu erkennen vnd mitzutheilen.. Hierüber E. F. G.  
HochAdelich mit Richterlich Amt/ in bester Form  
Rechtens/ pro administratione iustitiae vnderthän-  
igs gleich anrussende.

Erfennt in Cons. 10. Febr. Anno 95.

## SVPLICATIO XCVII.

Pro Citatione, ex capite denegata iustitia, Ketten  
burg/ contra Herrn F. Herzogen zu  
Sachsen/ E. c.

Hoch

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kنس. Maest. Cam-  
merrichter Gnädiger Herr E. F. Gn. bringt An-  
wald des Edlen und Erbwesten Georg von R. Erb-  
gesessen zu I. wider den Durchleuchtigen hochgeborenen  
Fürsten ih. Herrn Herkogen zu Sach-  
sen / et. vnderthänig supplicierend für.

Ob wolt in gemeine beschriebenen Rechten des H  
Röm-Reiche Ordnungen vñ Sachungen vñ inson-  
derheit dem offenbaren aufgefunden Landfriede vñ  
der andern heissämtlich vñ wol statuirt vñ verschen / dz  
keiner den andern / was Standes Würdens / od Be-  
sens der sey vmb keinerley Drfach willen / wie die Na-  
men haben möchten / auch in was gesuchtem Schein  
das geschehe seiner Possession / imhabens / oder Ge-  
währes were ligend oder fahrende Haab vnd Güter /  
Jurisdiction Gericht / Hoch- und Obrigkeit Geistlich  
vnd Weltlich / Zoll / Wasser / Weyd / vnd aller anderer  
Gerechtigkeiten nichts aufgenommen freuentlicher  
that entsezten / berauben / noch anderer Gestalt Ver-  
hindern vñ Eyntrag thun / sondern ein jeder den  
andern bei dem seinen gerüwig vñ und vnuerhindert  
bleiben / vnd wider Recht mit vergewaltigen soll in kei-  
nerlei Weise oder Wege.

Vnd dann Anwalds Principal eine Wiesen oder  
An die N. Wiese genannt / vnd für andern ein statt-  
lich Stück landes / welches zu Honßdorff / alles im  
Fürstenthumb Nider-Sachsen gelegen / vñ das Rat-  
terstück geheissen ist / bendes bona fide & iusto titulo /  
von weyland Herzog F. dem ältern zu Sachsen hoch  
löblicher Gedächtniß erlägt / vñ zu dero Behülf / seine  
statliche Fürstliche verschreibung vorzulegen hat auch  
darauf vorerwende Landerey / als seine eignethum-  
liche vñ an meniglich vñ und sonderlich beflagts  
Fürsten Eintrag vnd verhinderius / seines gefallens  
genutzt / genossen / vñ und gebrauchet / vnd billich förthin  
dabei auch gelassen werden soll / auch sein / Anwalds  
Principal Stim vnd meytung je vñ allwegen da-  
hin gericht gewesen / vñ noch / daß so jemandes Spruch  
vnd Forderung an jn zu habent vermeint / demselben  
an gebürenden Orten Rechtes nit verziehe.

Sohat sich doch solchem allem vngreacht / in der Ge-  
schicht zugeragen / dz nach dem Anwalds Principal  
abgelösenen N. Jahrs / respectiuē d. Korn vñ Graß /  
so der siebe Gott reichlich dafelbst bescheret vnd gegebe/  
durch die seinen / wie die vorige Jahr beschehen / wollen  
abschneiden lassen / daß sich etliche des beflagts Für-  
sten Bögte / vnd Vnderthanen gefunden / welche An-  
walds Principalen Leut / auf Geheis beflagts Für-  
sten vnd J. Fürst G. Groß-Vogt von Hislers (wie  
dann J. Fürst G. vnd erwehnten Groß-Vogt) solche  
Eingriff auch folgends aufrücklich ratiificiert vñ und  
hellebet / von obspecificierten Orten / Gewaltsamer  
Weise abgetrieben / vnd das Graß vnd Korn für sich  
selbst abgemahet / vnd folgends zu Behuff beflagts  
Fürsten an J. F. G. Schewren haben einführen las-  
sen. Ja es ist dabei nur geblieben / sondern haben noch  
fernier vorerwichte Sachische Bögte vnd Vnder-  
thanen / auf Geheis mehrbemelts beflagts Fürsten /  
vnd J. Fürst G. Groß-Vogts zu Larvenburg / An-  
walds Principalen armen Vnderthanen / N. ge-  
namt / ein stück Lands im L. gelegen / welches er vnd

seine Vorfahren / über die 25. Jahr in gerüwigem Be-  
sitz vñnd Gewehr gehabt / vñnd von weyland Herzog  
Franzen / dem Edlen E. milter Gedächtniß / dieses  
beflagts Fürsten / Herrn Vattern / Tauschweiz art  
sich gebracht / wie dasselbe mit hellen klaren Sigeln  
vñnd Briefen darzuthum / vñnd zu beweisen / zum  
euersten Verderben des Armins Manns / der auch  
allbereit so unvermögend / daß er Anwalds Princi-  
palen dasselbige / welches er zugeben verpflichtet / nicht  
entrichten kan / mit Gewalt eyngezogen / das Graß  
abgemahet / vñnd in beflagts Fürsten Schewren  
eyngeführt / vñnd alles / bis auff die heutige Stun-  
de / Anwalds Principalen / vñnd seinen armen Vnder-  
thanen / vnder dem Schein / als weren Herzog  
Franzen Fürst G. derselben Herrn vñ Vatters auf  
gegebene Verschreibung / Contract vñnd Handlung  
Rechtes halber / wegē einer von J. F. G. eyngewannte  
Protestation zu halten nit schuldig / vorerthalten ist.

Vnd weil Anwalds Principalen über vielfältiges /  
schriftliches vñnd mündliches beschobenes Ansuchen  
in gute restitucionem des ihme von seinen Vnder-  
thanen abgenommen Getreys vñnd Heys / nicht  
erlangen können / ist er endlich naß wider seinen  
Willen genötigt vñnd getrungen / beflagts Für-  
sten / auff den andern Weg der Aufräug zu ersu-  
chen / vñnd vmb Vnderzeichnung der neu Räthe vnder-  
thänig anzuhalten / vnd zu bitten / wie E. F. G. auf be-  
gefügte Instrumento requisitionis sub lit. A. gnä-  
dig zuvernehmen haben.

Vnd ob wol Anfangs das dem Instrumento eyn  
verleibtes requisition Schreiben / wegen dessen /  
daß es nit versiegelt gewesen / nit angenommen werden  
wollen / gleich ferrner obermannes Instrumentum  
bezeuger vñnd aufzuweiset. So ist dannoch solches Re-  
quisition-Schreiben sol offtmals beflagtem Fürsten  
versiegelt wü erumb zugefertige / daß J. Fürst G. es  
endlich / sonderlich auff Beförderen des Marschal-  
cken / F. von B vnd H. D. Landräthen angenom-  
men vnd behalten worden.

Ganz ohne aber / daß mehr Hochgedachte  
Fürst Anwalds Principalen vnderthänigen Rech-  
mäßigen Esuchen vñnd bitten / in bestümper Zeit  
ein wirkliches gnügen gethan / vñnd die 2. Räthe /  
wie sichs gesiebt / darauf Georg von R. sieben oder  
funf zwiefachen / oder zwierwelen / solte nidergesetz  
haben / sondern viel mehr wah / daß J. Fürst G.  
nich Anfangs in etlichen Wochen zu nichts erläutern  
wollen. Lesslich aber / vñnd auff vielfältiges / so wol  
Anwalds Principalen / als etlicher Landräht einstän-  
diges anhalten / haben J. Fürst G. ein fast Ehren-  
rüriges Schreiben an F. von B vñnd H. D. ergehen  
lassen / vñnd darinnen schlesisch solche Sachen an  
das Hof vñnd Landgericht verriesen / gleich E. F.  
Gn. auf dem Fürst. Schreiben / welches vor er-  
wehitem Instrumento li. A. signirt / de verbo ad  
verbū ejnverleibt / gnädig zuvernehmen. Aldiereit  
aber solcher Vorschlag G. von der Kettenburg nicht  
anmenlich gewesen / in weiterer Betrachtung / daß  
erstlich inn s. tit. 2. p. ordin wie vnd vor welchem Nach-  
ter in schlechten Spolien Sachen zu reproduciren /  
klärlich statuirt / verordnet vnd verschen.

## SVPLICAT. CAMER. IMPERIAL.

Vnd es dann auch ferner an deme/daz das Hofgericht in den ersten zweyen Jahren nicht gehalten worden / dennoch dasselbe des Jahres nicht über zwey mal geschicht zu geschiwzen/das Hofgericht dero gestalt/wie billich seyn sollte mit Land vnd Hofräthen/ nicht bestelt vnd besetzt ist/ auch Beklagter Fürst selbst präsidirt/ vnd also zugleich/ in causa prælenti, Part vnd Richter seyn würde/ auch sich ohne Vnderscheid/ vorerwähntem Articul ordin. stracks zu wider/ der Appellation gebrauchen würde.

Demnach sich solcher vnd anderer mehr Ursachen halber/ Anwalds Principal bewegen lassen/ einen Notarium an mehrgedachte Landräthe / F von B. vnd H. D abzufertigen/ vnd hat denselben (sintemal beklagter Fürst fast bedräßiglich verbotten/dass J. F. G. weiter nichts schriftlich angebracht werden sollte) mündlich nachlänge anbringen vñ vermelden lassen/ auf was Ursachen G. von der Kettenburg / seine Spruch vñnd Forderung am Hofgericht anhängig zumachen/Bedenckens trüge/mit weiterm suchen vñ Bitten/wie E. F. G. solches auf beyverwahrtem Instrumento, mit lit. B. signirt/lesend in Gnaden zube finden.

Vnd ob wol solch Anbringen widerumb dem Herzogen durch vielerwendte Landräthe / schriftlich entdeckt / vñnd Georg von K. darauff die Hoffnung gemacht / es sollte Beklagter Fürst durch mehrgedachte Landräthe/zu andern Bedencken gebracht seyn / vnd in die Rüderung der Räthe gewilligt haben/ So ist doch dasselbe nicht geschehen/sondern seye J. F. G. wie noch/bey derselben Erklärung geblieben/ gleich solches das Fürstliche schreiben/ so nechst gedachtem Instrumento sub littera B. inseriert worden ist/ferner bezeuget vnd außweiset.

Wann aber/Gnädiger Fürst vnd Herr/auf oberzehlem allem/mehr dann gnugsam abzunemen/ daz mehr Hochgemelter beklagter Fürst/auff die Maß vñ Weiß wie solches in der Ordnung verschen/vnd vorgeschrieben / Anwalds Principal Rechtens nicht verhelfen wollen / viel mehr aber die Iustitia ihme kündlich denegiert vnd verweigert/ vnd darentgegen ein beschwerlicher Weg vorgeschlagen ist/welcher Anwalds Principal anzunehmen/zum höchsten bedencklich/ ja er gestalten Sachen nach darzu Rechtswegen verbunden zu seyn/ nicht erachten kan / vñnd dahero nichts anders zusagen vnd zuschliessen / dann daß die Sach ipso iure an E. F. G. vñnd dñs hochlöblich Kays. Cammergericht deuolunt/vnd deselbst vñb geürliche Proces angriissen werden möge.

Demnach ist an E. F. G. Anwalds / nomine quo supra,vnderhängige hochfleissige Bitt / dieselbe geruhien diese sachen/ob id, quod debito & legitimo modo & tempore iustitia non administrata, sed potius denegata est. an dñs hochlöblich Kays. Cammergericht anzunemē / vnd Anwalds Principal für sich/ auch zu Mitbehülff seines Vnderhanen/welcher seinem Juncker in seinem Name/ vñd von seiner wegen zu agiren vollkommen Mache vñnd Gewalt gegeben hat/wie in processu causa soll dargethan vñ gnugsam bescheinert werden/ Citationem an iher Hochgedachten beklagten Fürsten / vñnd J. F. G.

Groß-Vogt/Beit von H. in solita & meliori forma gnädig zu decernire/vnd mitzuhilfen/ vnd ferner in der Sachen zu verfahren / wie sich ein solches nach gelegenheit diffals vermög der gemeine beschriebenen Rechten/vnd zu fördern des Röm. Reichs Ordnung / Satzung vñnd Abschieden / eignet vñnd gebürt.

Zu dem Anwalt im Namen vnd von wegen seines Gunstigen Principalen/E. F. G. Hochadellich Milstrichterlich Ampt vnderhängis Fleiß amufend.

Erkendt in Consil. 9. Febr. Anno 95.

## SVPLICAT. XCIX.

Pro Mandato sine clausula, ad soluendum sub poena dupli, Bischoffen zu Hildesheim: Contra Thümcapitel / vñnd andere gemeine Landstände daselbst.

Hochwürdiger Fürst/ Röm. Kays. Maj. Cammerrichter/Gnädiger Herr. Des Hochwürdigsten/Durchleuchtigen/Hochgeborenen Fürsten vñnd Herrn/ Herrn Ernst/ Erzbischoffen zu Köln/ce. Churfürsten/ce. Administratoren zu H. bestelter Anwald/zeiget kürzlichen an/apud acta bestindlich/ was Gestalt der Röm. Kays. Maj. vñserm aller gnädigsten Herrn de Annis 76. zu Regensburg vnd 82. zu Augspurg/bewilligte Eirkensteiner/ vñnd andere Reichs Contribution/von wegen des vñrigen Stiftis H gütten Theil nachständig/welches nirgent/ als daherozret/das gemeltes Stiftis Landstände vnder sich vneig seind/zu förderst etliche Adelspersonen in die Moderation/so höchst gemelster Churfürst vñnd Administrator Landfürstlicher Obrigkeit halben/einem Erbarn Kays der Statt H. auf genugsamn Ursachen gerhon/vnd gnädiglichen widerfahren lassen/nicht hätten nachwilligen wollen.

Als nun diese Zwoyracht fast lang gestandē/vielfällig gütlich vermant/vnd Handlungen auff den Landtagen vñnd sonst/ neben denen am Hochlöblichen Kays. Cammergericht eröffnete heufige Monitoria vñnd Præjudicial Bescheid / nichts würcken mögen/ so ist auff des Herrn Kays. Fiscals anhalten/ den 22. Februarij des nechst abgeoffenen J. Zahr/ zu Recht erkendt/das Anwalds gnädiger Herr Principal/als Bischoff zu H. wegen vngehorsam vnd nicht erlegens/aller vnd jeder E. F. G. Regalien/Priviliegien/Freyheiten/Gnaden/Rechten/vnd Gerechtigkeiten/so E. F. G. von Röm. Kays. Maj. auch derselben Vorfahren vñ dem heyl. Reich hat/ rechtlich priuier vnd verlustig erkannit worden.

Wiewol nun diese beschwerliche Urtheil vnd grosse Gefahr/den 14. Martij vnd 10 Aprilis des ergangenen J. Zahr/ den Hildesheimischen Landständen mit höchstem Fleiß vorgebracht/begert vñnd gesucht/ sie sich dermal eins vergleichen/die Restirenden Gelter auffbringen vnd zahlen möchten/ so ist doch nichts zuerhalte gewesen/sondern Anwalds gnädigster Principal getrungen worden/etlich Gelte aufschwere Pension von andern zuentlehn/ vnd in nechst verschiener Herbstmeß zu Franckfurt zuerlegen/ mit dem erbieten/

bien/ das vbrig auff die jecto Innischende Fassten-  
misch fernrer richtig zu machen.

Weil nun solcher Termine herben nahet / vnd ohne  
das sich zugetragen / dass der Durchleuchtig Hochze-  
borene Fürst vnd Henr. / Herz Joachim Friderich /  
Administrator des Primat vñ Erzstifts M. Marg-  
graff zu Brandenburg zt. als aufschreibender Fürst  
des Nider-schlesingen Kreyses / J. F. Gn sonderbare  
Botschaft in dem Stift Hildesheim / vnd andere  
Dexter gemeltes Kreyses geschickt/vnd anmelden las-  
sender Reh. Majest. in jecto angefester fast notwendiger  
Desension vñ Kriegsrüstung/wider den einbrech-  
enden Erbfeinde mit eyfertiger Geltshilff zu Ste-  
wer zukommen / inmassen auch andre benachbarte  
Reichesstände gethan/ auch ih Maj. von wegen dieses  
Nider-sächsischen Kreyses zum allerwenigsten mit N.  
tausen Gulden verholffen werden müste / welches  
dem Stift Hildesheim / pro sua quota 150. Taler  
aufträgt.

Als haben J. Churfürst. G. auff den 27. Tag Ja-  
nuarii nechst ihm / eine gemeinen Landtag gen Hilde-  
heim auf den Rittersal widerumb aufgeschrieben / die  
Gefahr und unvermeidliche Nottuß / obangereget  
beder Puncten / mit grossem Ernst vnd Fleiß aber-  
mals proponieren / begehrn vnd suchen lassen / die  
Hildesheimische Stende sich dermal etis vergleichen  
alte vnd neue Turkenfeuer zusammen brin-  
gen / vnd des Reichs Pfämmingmeister unverzüglich  
entfernen möchten. Es seynd aber die von der  
Ritterschaft / außerhalb J. von der W. gar außen  
geblieben / vnd den angefessten Landtag gepürlich nicht  
besucht / darauf erfolgt / dz die andere erschinene Stände  
ohn die Ritterschaft in niches willigen wollen / vñ  
also aller angewenter Fleiß vnd Mühe ohne Frucht  
abhangen.

Vann aber solche Verweigerunge vnd vngehör-  
same vnd Billigkeiten zu wider / nicht allein der Röm.  
K. Majestat vnd dem heyligen Römischen Reich  
zu Schaden / sonder Anwalds gnädigstem Herrn  
Principalen zu höchster Gefahr / Präjudiz vnd Be-  
schröverung gereicht / jedoch in den Reichs Constitutio-  
nen vnd Abschieden / auf vernünftigen Ursachen /  
heilsamlich vnd wol verscheit / das in diesen vnd der  
gleichen Fällen / auff gepürliches Anwaffen der Obrigkeit  
gegen den vngehorsamen Vnderthonen nottußige  
Mandata erkende / vnd rechliche Hand gereicht  
werden soll. Als bittet flagender Anwald ganz vnder-  
thangs Fleiß / E. Fürst. Gn. wollen / diesen gestalten  
Sachen nach / an die allgemeine Hildesheimische  
Landstende / vñ Senior des Thum Capitels / wie auch  
der 7. Stiftte vnd vom Adel / auch Bürgermeister vñ  
Raht der alten Statt Hildesheim / Mandatum sine  
clausula, ad soluendum cum alinexa Citatione  
partitionis, in meliori forma gnädig erkennen / ihne  
samwt vnd sonders / sub pteia dupli, außerlegen vñ  
ernstlichen mandieren / das sie ohne lengern Verzug /  
alle alte vnd neue Turkenfeuer / vollkommenlich er-  
legen vnd bezahlen müssen / damit der Keysertliche Ma-  
jestat vnd dem heyligen Reich verholffen / vnd An-  
walds Principal auf gesahr der erkantte Privation /  
vnd nunmehr partizipierter Execution enthaben vnd

erretet werden mögen. E. Fürst Gn. Hochadellich  
Mitricherlich Ampt vnderthangs Fleiß anru-  
fend.

Decretum: Ist gebeten Mandatum,  
so viel die 76. vnd 82. bewilligte Für-  
ckenstewer belangt / erkende des vber-  
ger halben abgeschlagen / in Conf. 23.  
Februarii Anno 95.

### S V P P L I C A T. X C I X.

Pro Mandato Executoriali des Chrismen Johani  
Biffhausen: Contra die Hochwürdige Wolgeborne  
Fürstin vnd Frau Abbatissin zu Essen / auch  
J. F. G. Richter zu Huggarden / Bern-  
harden Barcken.

Hochwürdiger Fürst Röm. K. Majest. Cam-  
merrichter / Gnädiger He / E. F. Gn. gibt An-  
wald des Chrismen Johani Biffhausen / gegen vnd  
wider die Hochwürdige / Wolgeborne Fürstin vnd  
Frau / Frau Elisabeth Abbatissin des Stifts Essen /  
vnd J. F. G. Richter zu Huggarden / Bernharden  
Barcken / auf hochtrügender Not vnderthang supplicando  
uerkennint.

Wiewol nicht allein in gemeinen beschriebenen  
Rechten / sondern auch des Reichs Ordnungen heyl-  
samlich vnd wol versehen: Quod Iudicia non de-  
beat esse clausoria, nec sententiae executione care-  
re, vnd das in solchen Fällen / quando scilicet sen-  
tentia inferioris iudicis transiuit in rem iudicata, &  
mora committitur in exequendo, vel ad facta  
interpellationem executio differtur, Index super-  
ior pro decernendo mandato executoriali, vnder-  
thang ersucht werden soll vnd möge:

Wiewol auch den 19 Octobr. Anno 92. Anwalds  
Principal ethi Brithel / berligendem Judicial Protocoll  
itinverlebt vor sich erhalten / welche nicht allein  
Becklagter in rem iudice à ergehē lassen / sonder auch  
darauff den 5. Novembris / ermittelte Frau Abbatissin  
vnd dem Richter zu Huggarden / Inhalt bezeugt / es  
schriftlichen Befehls / ernstlich befohlen mehrmelen  
ten Biffhausen bei innhabendem Besis / Vermeg  
gefelter Sentenz / zu manuteneren vnd handzuha-  
ben / auch bei Vren 50. Goldgulden / dem Gegen-  
theil / M. B. zugegeben sich sein / Biffhausen Éander /  
so lang / bis im Rechten anders erkant / gänz-  
lichen zuerhalten / vñ den Kläger vor Gewalt zuschüse.

Dessen jedoch vngearchet / so ist ermittelte Richter  
solchem Befehl mit nichts würtlichen nachtomin  
men / sondern hatt sich viel mehr ganz verdächtig bei  
der Sachen erzeigt / Becklagter auch in mittelst bei  
höchstgedachter Frau Abbatissin / desert / iam appelle-  
tatione / allererst eine vernünfte nichtige Commission  
erpractiziert / also das ermittelte Frau Abbatissin / auch  
über vielfeltig supplicieren vnd Anhalten / wie solches  
bezeugte Copia aufweisen / ienī vorigen recht-  
mässigen Befehl mit nichts exquireren noch An-  
walds Principal dabey handhaben wollen / sonder  
wurde gedachter Biffhausen von seinem Gegen-  
theil mit allerhand feindschlichen Gewalthatten dation  
abgehalten /

abgehalten/die Fälder von ihme selbsten besaet/vnnd die Frucht jn geheimst/vnangesehen er Kläger jme nichts zuthun schuldig/noch sonstken etwas verwirkt/aber inmittelst nichts desto weniger/ihren Pflicht/Dienst vnd Beedt/auch andere mehr Beschwerthus davon aufzutragen muss/ auch seines Leibs vnd Lebens nicht sicher seyn kan.

Dieweil dann auch versehens Rechtens/quod quilibet p. scelos in sua possessione manutenendus sit, & spoliatus ante omnia restituendus, etiam si spoliator velit in continentia de suo dominio docere, die Frau Abbatissin auch die erste in rem iudicatum ergangene Urtheil vor rechtmässig vnd billich erkant/ also nachmals dieselbe nicht retractieren kan.

Hierauff gelangt an E. F. G Anwalds/im Namen seines Principalen/der sich deswegen in der Personen mit Leibgefahr anhero wagen müssen/vnderthänig hochleßige Bitt/sie geruhem ihme wider hoch ermelte Frau Abbatissin/vnd ihren Richter zu Hugarden/neres iudicata effectu careat, pro facienda executione, & ad manutenendum bis sein Gegentheil ein anders mit Rechte aufgeführt/Mandatum Executoriale gnädig zu erkennen vnd mitzuheilen. E. Fürst. Gn. Hochadellich Miltrichterlich Amt in bester Form Rechtens/vnderthänig Fleiß anruffend.

Erkendi. Martij Anno 95.

### SVPLICATIO C.

Pro Mandato Executoriali, Desf Ehnhafften Heinrich Malers/genent Brückmann/vnd Euerd Wulff/beyde Bürger zu Dortmund: Conta die Hochwürdige vnde Wolgeborne Fürstin/Frau Elisabeth/desf Keyslerlichen freyen Weltlichen Stifts Essen Abbatissin.

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Keys. Maj. Cammerrichter Gnädiger Herr/E. F. Gn. gibt Anwald der Ehnhafften/Heinrichen Malers/genannt Brückmann/vnd Euerd Wulff/beyder Bürger zu Dortmund/ gegen vnde wider die Hochwürdige Fürstin/Frau Elisabeth/desf Keyslerlichen freyen Weltlichen Stifts Essen Abbatissin/c. vnderthänig zu erkennen. Ob wol ermelte Frau Abbatissin/weyland Johann R. hinderlassen Erben per decreto, welches sie mit eigener Hand underschriften/vn durch E. F. Gn. Commissarium oder Richter/B. Barcken hernacher publicieren lassen/gnädig auferlegt/weil sich ermelte Erben/wider Anwalds Principals/einer hiebeuor erhaltenen Urtheil vielfältig berümt/aber derselben nur allein eine bloße Eopen aufflegen vnd vorzeigen können/vngeachtet/sie sich verlauten lassen/das sie die ganze Acta, darauf die Urtheil gefest/in glaubwürdiger Form bey handen hätten/dieselbe in gewisser Zeit/sub pena cassationis, vorzubringen.

So haben doch ermelte Erben solchem Decreto, onangesehen sie terminum gutwillig one einige Appellation angenommen/ keine wirkliche Folge leisten können/sondern denselben purificieren vnd angeregt decretum in rem iudicatum ergehen lassen.

Wiewol nun hierauff Anwalds Principals bey hoch ermelter Frauen Abbatissin/sich bei solchem erhaltenem præiudicio, vnd iure quæsito, gnädig handzuhaben/vnnd pro executione & immissione in den halben B. Hof zu D. gelegen/in desf heyligen Römischem Reichs Hof Zuckard gehörig/vnd ihnen iure hæreditario güstendig aber von ermelten Erbē Batēr seeligen/via facti eynnommen/ auch von berüten Erben/Anwalds Principalen nun ein lange Zeit wider Recht vorenthalten worden/vnderthänig vielfältig/vermög behegligter Instrumenten requisitionum ange sucht. So habe sie doch dieselbige keines Wegs erlangen mögen/alles zu ihrem mercflichen Schaden vnd Nachtheil.

Wann nun nicht allein in gemeinen beschribenen Rechten/sondern auch in der Cammergerichts Ordnung/heylsamlich vñ wol versehen das in solchen fällen/vbi Iudex inferior execu ionem denegat, vel protrahit, victor mandarum executoriale apud superiore, damit an der Execution erhaltenet Urtheil kein Mangel erscheine/vnd mānniglich seines erlangten Rechtens fürderlich Vollziehung bekomme möge/bitten kan vnd mag.

Hierauff so gelangt an E. F. Gn. im Namen des Supplicanten vnderthänig hochleßige Bitt/die geruhem ihnen wider h. chgedachte Frau Abbatissin/vnd derselben Richter zu D. angeregt Mandatu Executoriale gnädig zu erkennen/vnd mitzuheilen/in dem Ewer Fürstliche Gnaden Hochadellich Miltrichterlich Amt/in bester Form Rechtens/vnderthänig Fleiß anruffend.

Abgeschlagen in Cons. 2. Martii Anno 95.

Fernere Supplication pro Mandato Executoriali, vel in eventum, Citatione, Compulsorialibus, Inhibi jone, nec non proroga ione fatalium,in eadem causa.

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Keys. Majest. Cammerrichter/Gnädiger Herr/E. F. Gn. gibt nachmahl/der Ehnhaffte Heinrich Malers/genannt B. vnd Euerd Wulff/beyder Bürger zu Dormund/constituerter Anwald/ gegen vnde wider die hochwürdige Fürstin/Frau Elisabeth/desf Keyslerlichen freyen Weltlichen Stifts Essen Abbatissin/auf begefürigt abschlegig Decret/auf höchster Berrangniß vnderthänig zu erkennen/das im verschienen J. Jahr/weyland Johann R. hinderlassen Erben/zu Begeürigung ihrer angemasten vnd berümbten Posselzion/des halben B. Hof zu D. gelegen/dessen Anwalds Principals hierüber von ermelte Ruping de facto vnd mit Gewalt entsetzt worden sein/eine schlechte blosse Urtheils Eopen darinnen weder Richter/Tag noch Ort benennt/vorbracht/vnnd sich darben vernemmen lassen/das sie die Acta, darauf sole Urtheil geschöpft/in authentica forma vollkommen hider sich hätte/als sie aber solche nit exhibiert/hat ihne Frau A durch J. F. G. verordneten Richter vnd Commissarium, einen gewissen Termin sub pena cassationis & retractationis hierzu bestimpt/welcher auch hernacher prolon-

prolongiert worden / darben es ermele Erben / ohne Interponierung eynger Appellation haben verpleiben lassen / innerhalb bestimmbem Termint aber keine authentica Acta nicht fürbracht/also beruft Decretum purificieren / vnd in rem iudicatam ergehen lassen/dardurch sich ihrer berümbten Possession dess-haben B. Hofes / welcher Anwalds Principales von Gott vnd Rechtes wegen zustehet / verlustig gemacht.

Ob nun wol die Supplicanten / hochermelte Frau Abbatisse nach dem solch Decret in rem iudicatam ergangen/darauff vielfältig pro manutenen etia & immisione vnderhängt angescucht: So haben sie doch bis auf heutige Tag zu keiner Execution kommen können/sondern hat sich viel mehr dieselbige den 9. Novemb. stylo nouo, veteri, den 30. Octobris, ohne einigen rechtmessigen ordenlichen Proces / eine vermeinte / nützige/vnd vorigem Decreto widriger End/ vnd absolutori Urthel behiegender Massen / in fauore der Appellaten vnd wider die Appellantien durch obnenennten iren Richter oder Commis-sarium Bernhardū B. zu publicieren gelässt lassen.

Wannaber Anwalds Principales solche nützige/ vermeinte Urthel / keines Weys acceptiert / sondern darwider per expressum protestiert/ vnd irem erhaltenen rechte inhäriert/gleichwohl von derselbe/als mereflich beschwert/vnd fernier beschwert zu werden besorgend/in continent, viua voce, an E. F. G. vnd die- ses Hochlöblich Keyserlich Cattmurge. als iudicem immediate superiorem , wie solches zu seiner Zeit acta prioris instantia aufzuweisen werden / sich berufen vnd appelliert / solche Appellation auch / so dem Rechten vnd Reichs Ordnungen / in quantitate & qualitate gemes / vnd debito modo anhero deuoluit/ wie sich geprüft zu prosequieren gemeint. So gelangt nachmal's an E. F. G. Anwalds vnderhängige hochfleissige Bitt/weil ein mal Frau A. die erste Urthel vor rechtmessig vnd billich erkannet/ & resiliendo ab ea, ihnen Klägern / jhr ius quælitum nicht wider benennen kan/vnd in solchem Fall/quando sententia transiuit in rem iudicatam, & mora committitur in exequendo, Iudex superior, contra infetiorem, Mandatum executoriale erkennet soll vnd mag. E. F. G. geruhen nachmal's ermelten Supplicanten wider hochermelte Fürstin/dass hiebevor gebeten Mandatum Executoriale, oder im Fall es ja bei vorigem decreto, über verhoffen / verpleiben solt / so wol wider J. F. G. vtpote, quæ litem suam fecit, vñ dero Richter Bernhard B. als auch die Appellantie/ Ditterichen R. vnd Niclausen auf der Berck/ Citationem, Compulsoriales & Inhibitionem respe- ciente gnädig zuerkennen/die fatalia auch/welche mehretheile deswegen verslossen / dieweil der Appellant mit des Vermögens einen Bottin zeitlicher anhero abufertigen/darzu wegen Leibsschwachheit/vnd Unsicherheit der Freybeuter/ sich selbsten nicht wol/ vnd ohne Gefahr wagen dörffen auff noch 2. Monat gnädig zu protogieren vnd zuerstrecken. In dem E. Fürst. Gna. Hochadellich Milstrichterlich Ampt in bester Form Rechtens vnderhängts Fleiß anrüssend.

Decretum: Seind Citation vnd Compulsoriales erkannet/ vnd die fatalia, wie ge-betten / erstreckt / das vbrige Begegn abgeschlagen/in consilio 10. Martii An. 95.

### S V P P L I C A T I O C I .

Pro Citatione ad videndum se ordinari tutores, der Edlen vnd Ehrenwesten/ Quirin Flach von Schwarzenburg vnd Burckhard Engelberts von Hafstein.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Keyser. Cattmerrichter/Gnädiger Herr. E. F. G. gibt Anwald der Edlen vnd Ehrenwesten/ Quirin Flach von Schwarzenburg / vnd Burckhard Engelberts von Hafstein/vnderhäng supplicando zuvernehmen/ dass nach absterben B. von E. seeligen Amptmanns zu B. als weyland H. von Hafsteins seeligen Anwalds Principales respectiuē lieben Bruders vnd Schwagers nachgelassene Töchter E. vnd E. B. verordneten vnd gewesenen Mitvormünds/derselben Pupillen zustehende hohe wichtige Gescheff vnd verrichtungen/ zum höchsten erfordern/dass dieselbige mit noch einem oder mehr Vormündern förderlich versehen werden.

Ob nun wol mehrberüter Burckhard Engelbert von Hafstein / als der nechste verwandt / vnd Quirin Flach / als der jetzige alleinig Vormünd / die Edle/ Ehrenweste/ Johann Philipse von G. zu Walloff / vnd Georgen von Bohenhausen zu B. als verwandte Freund/gütlichen erucht/vn zubetragen vnderstan-den so ist doch solches alles vergeblich gewesen/vnd ha-ben sich ohn eyninge rechtmessige Entschuldigung dar zu keines wegs bereden lassen wollen.

Dieweil sie dan gezwungen werden/ ermele namhaft gemachte Freund / welche dem heyligen Reich ohne Mittel vnderworffen / mit recht/vnd durch E. F. G. Bescheid/ zu Vormunder compellieren vnd verordnen zulassen.

Als gelangt an E. F. G. im Natiuen der Supplicanten / Anwalds vnderhängige Bitt / die geruhet in-jen/ wider obberurte Freund vnd Verwanten / Citationem ad videndum se ordinari tutores gnädig zuerkennen vnd mitzuteilen. In dem E. F. G. Hochadellich Milstrichterlich Ampt in bester Form Rechtens / vnderhängts Fleiß anrüssend.

Erkennt in Consilio 28. Martii  
Anno 95.

### S V P P L I C A T I O C I I .

Pro Citatione, ad suscipiendam item & de-fensionem, des Edlen Franken von Minin- geroda: Contra alle Herrn Graffen zu Stolberg.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Keyser. Maj. Cattmerrichter/Gnädiger Herr. E. F. G. bringt Anwald des Edlen vnd Ehrenwesten/ Franken von M. gegen vnd wider die Herrn Graffen zu Stolberg/ König

Königstein rc. vnderthänig supplicierend vor sind an das wienland sein Vatter seelig Hans von Minnigeroda / vorermelde Herrn Graffen / gegen vnd schiedlichen Obligation vnd Schadlos verschreibungen / auff etlich viel tausent Thaler sich verbürgt / welche Anwalds Principal / als hzres, zu Rettung seines Vatert seiligen Erawan vnd Glaubens / mit Verkauffung seiner ansehnlichen Güter / vnd höchstem Nachtheil entlich bezahlen müssen.

Ob nun wol Beklagter Herrn Graffen / men ver mög Brief vnd Siegel / widerumb zubezahlen schuldig / so haben sie doch bis dahoer in der glie darzu nicht vermöcht werden mögen / derowegen vñ als der Herz Churfürst zu Meinz das Haus Königstein / gnädigst an sich gebracht / doch an dem Kauffschilling vñ letzten Zahl noch ein ansehnlich zuerleg schuldig gewesen. Ist Anwalds Principal nit vnbüllich / auf Zulassung gemeiner Rechten verursach worden / an diesem Hochlöblichen Keiserlichen Cammergericht / wider ihre Churfürstliche G. ad quantitatem debiti, Mandatum arresti vnderthänig aufzubringen / wie dann dasselbig auch J. Churfürstlichen G. insinuert / vnd judicialiter reproduciert worden.

Ob dann wol hernacher Hochmeister Churfürst in debito liquido & confessato, vmb verhelfung Rechens / vnderthänigst etsucht / so haben sich doch J. Churfürstliche Gn. ferrier vnd weiters nicht erklärt / dann das er Kläger förderst solche seine Forderung / an hochmeistem Ken. Cammergericht aufzuführen vnd richtig machen soll / weren als dann J. Churfürstliche G. gnädigst gemeint / ihme gnädigste befürderung Hülff vnd Bezahlung vor andere widerfahren zu lassen.

Dieser dann Rechens / quod Arresti denunciatio sive insinuatio per Iudicem, coram quo lis instituitur, & cuius autoritate arrestatio facta est, den Beklagten vnd Schuldnern beschehen / vnd also dieselbige luscipienda litis & defensionis causa interpelliert werden sollen / damit hernacher der Creditor vel fideiustor, quando de veritate debiti constat, fidesque crediti facta, & sententia obtenta, er desto schleuniger ad executionē rei arrestata, vtpote vigilantior, gerahmen vnd kommen möge.

Solangt an E. F. G. Anwalds vnderthänige Witt / weil ohne das die Beklagte Herrn Graffen dem heiligen Reich ohne Mittel vnderworffen / vnd von Anwalds Principalen sonst nirgentwo dieser Sachen halben / dann an diesem hochlöblichen Keiser. Cammergericht / als supremo Iudicio, vbi etiam lis per præsum arrestum quasi cœpta, beflagt werden können / die geruhem seinem günstigen Herrn Principalen wider mehr wohl ermittelte Herrn Graffen zu S. Citationem ad suscipiendam licet & defensionem, &c. gnädig zu erkennen vnd mitzutheilen. Hierüber E. F. G. Hochadellich Meistricherlich Ampt in bester Form Rechens / pro administranda iustitia, vnderthänigs Fleiß anrussend.

Judicialiter, in Consilio i. Aprilis  
Anno 95.

## SVPLICATIO CII.

Pro Mandato auf die Pfändung der Ganerben zu Gröningen: Contra Brandenburg.

Hochfürdiger Fürst Röm. Keiser. Majest. Cammerrichter / Gnädiger Herr / Wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten / auch des heiligen Reichs Abschieden vñnd Ordnungen / sonderlich in der auffgerichtigen Constitution von Fabelt vñ Pfändungen / heylsamlich vnd wol versehen / das keiner den andern / oder dessen ungemittelte Vnderthanen / vmb keineren Ursatz e' willen / wie die Namen haben / auch in was gesuchtem Schein dasselbig geschehen möge / durch sich selbst / oder die seinige / an seiner lang wolber gebrachte rüttiger Possession vel quasi, Innhabens / Herkommens / vnd anderer gerechtsamen / ergens Gewalts entsetzen / turbieren oder pfänden / sondern ein jeder vmb sein Sprich / Forderung / so er zu dem andern zu haben vermeint / das ordentlich gebürlig Recht suchen / vnd sich dessen gebrauchen vñnd genügen lassen solle.

Wiewol auch sic Klägere / als gemeine Ganerben des Flecken Gröningen / onfern von Kirchberg gelegen / nummehr vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. vnd mehr Jahr / dan sich Menschen Gedanken erstrecken mag je vnd allezeit rüwiglich / vnd ohne Eintrag männlich / den Kirchweyschur ins gemeine der Gestalt herbracht haben / das die Kirchwey daselbst in ihrer der Ganerben Namen sumplich doch Wechselsweis / ein Jahr vmb das ander verkünd / geschust vñnd geschiirmt / auch Dantz gehalten / Kleinot auffgesteckt / die Maß geeicht / vñnd anders gethon haben / was dergleichen Kirchwey Schutz ferrners anhängig und sonst von Alters her berüchtiglich gewesen / darat auch jnen niemands Eintrag außerhalb nachfolgenden Eingreffs jemals zuthum begert / oder sich vndesstanden hab / derowegen darben noch billich vñmangfochten pleiben / vñnd bey ihrer herbrachten Possession vel quasi, gelassen vñnd gehandhabt / viel weniger darinn turbiert vñnd molestiert werden solten.

Dessen doch alles vnerwogen / habe D. L. durch euch / dero Mitbklage Beambten / als verrückter Zeit / nemlich Sontags / den eyssigen Juli / desjüngst verschienen D. Jahrs / durch den Aimpflicht zu Kirchberg / altem Gebrauch nach in obberluter Ganerben Namen die Kirchwey zu gemeinem G. verkünd vñ aufgerufen / auch geschürt vnd geschiirmt / darzu auch Zancken vnd Hader verbotten / Dantz gehalten / vnd ein Kleinot auffgesteckt worden / sich nicht allein gelüsten lassen / daselbst mit fünffzig oder mehr gerüster Mannschaft einzufallen / die Kirchwey in D. L. Namen allein zu führen / vñnd zuschirmen / die Maß oder Kopff zueichen / Dantz zu halten / den Krämer / so daselbst feyl gehabt / Standigelt abzumützig / sondern habe auch durch gemeine G. auffgesteckt Kleinot / nemlich ein Hosentuch / herab gerissen / hinweg genommen / mit sich nacher Creisheim mit Gewalt geführt / vñnd daselbst bis noch behalten / auch obwohl gemeine G. sich dessen gegen euch / den Marg-

gräf

gräflichen beschwert / vnd für solche Thätlichkeit getötet / auch auch des kündlichen alten Herbringens erinnert / so habe doch solches nicht verfangen wollen / sondern seye eine weg wie den andern mit solcher thätlichkeit de facto fürgefahren mit vermelden / das D. L. keinen G. daselbst / er seye gleich wer er wolle / den Kirchweyshus weiters vnd forthin mehr gestatten werde/allein der Meynung vnd Intention / D. L. ein neue zuvor vnerhörte Gerechtigkeit / den Kirchweyshus allein zu halten/dardurch zu schöpfen / und zuerwungen ist Klägere aber/an ihrer alten/wolhergebrachten Gerechtigkeit / des gemeinen sumpflichen Kirchweyshus/vnd dessen langwiriger/rüthiger vñ wol hergebrachter Possessio vel quasi, de facto zu entseze / und sie davon aufzuschliessen alles den gemeinen beschriebenen Rechten auch obangeregten vñfern vnd des heiligen Reichs außgerichteten Abschieden vnd Ordnungen nichts weniger auch der billigkeit / vnd dem wahren kündlichen Herbringen vnd Gebrauch/ gänglich zu entgegen vnd zu wider.

Wann sie dann solch Thätliches beginnen keineswegs ungerechtfertigt fürüber gehen lassen / solchem nach in Kraft obangelegener pfändungs Constitution / vnd darinnen verschener Rechteshülff / vmb die se unsre Kaiserlich Mandat vnd Ladung wider D. L. und auch zuerkennen vnd mitzuteilen / vnderhäng anzutun vnd bitten lassen / in massen erlangt / das ihnen gebettene Proces am heut dato erkannt werden seind.

Datum Speyer. N. Maij Anno 95.

Copia Citatiōnis ad videndum cassari. In Sachen Pogwischen/Contra Ranzouen.

W<sup>r</sup> Rudolff der ander von Gottes Gnaden / Erwähnter Römischer Kaiserē Embieten / ic Ersame / Seelhrie / Liebe / Getreue. Unserm Kaiser. Cammergericht hat vñser vnd des Reichs auch lieber Getreue / C. von der P. supplicierend anbracht / wie das sein Vatter/weyland Oswald von der Pogwischen / mit dir Ranzouen etliet er hochwichtiger Missverstand vnd Irrungen halben / in ein Compromiss / verdinge Recht laut verzeigten Begriffs welcher / ob er gleich eines engen vnd eingezogenen Verstandes / jedoch stillschweigend / die allgemeine clausulam, rebus sic stantibus, begriffen / gehalten vnd sich eingelassen / damit auch ein geraume Zeit zugebracht / vnd etliche Jahr darinnen verfahren / folgend wege gleich fallender seinem des Fürstlichen Holsteinischen Landgerichts / so auch Regierenden Landsfürsten würcklich repräsentiere vnd vertrette / in massen dan S. L. solche Gericht in der Person dagumal beygewohnet / vnd als Regierender Landsfürst besessen / zum Obmann vnd ordinarium, eius loci supremum Iudicem, von ermelten streitigen Partheyen einhellig erkoren.

Vnd obwohl du beklagter / in jüngst verschienenen Mario gehaltenem Fürstlichen Landgericht vnder prätendierem gleissendem Schein / auff Publicierung der Urtheil / oder Laudi etlicher massen getrungen / als aber nach ableben besagtem D. von der P. gerürt Compromiss / von wegen Rechtlicher Satzung /

allerdings expriert / erlossen / vnd derhalben Streit eingefallen / der Gestalt / das in solchen Puncten jeder Theil in bestimpter Frist / einen auffführlichen Satz fürbringen / vnd ferrner darauff ergehen soll / was Recht ist. Dessen aber vngeachtet / habestu durch Gebrauch wunderbarlicher Ränke vnd Lenck / die Sachen dahin gearbeitet vnd gebracht / das er Supplicant für ein ausländisch / frembd / nemlich das Schloß W. Landgericht gezogen / sonon obstantibus legitimis exceptionibus, & protestationibus, Laudum continens manifestissimam null.tatē, euidentem iniquitatem, atq; enormissimam lassionem, neben andern vielen eingeschleissen vnd verleibten / à lure & sanctionibus Imperialib. exorbitierenden Puncten / vnd sonderlich der verbotenen Lastmarum / nach Aufweisung vorgezeigter Copie desselben veröffnet / vermittelst dessen / vnd durch gebrauchter vngebürtlicher Mutation Judicij / ihme Supplicanten das beneficium appellatiois (welches dan species defensionis sey / & nullo iure vel sitru o, imd nec consensu partiu tolli possit) abzustriken gefehrlicher Weise verstanden worden / angesehen / das doch wol obgedachter Herzog zu H als J. F. angehöriges Landgericht / in effectu, vnum & idem Iudicium seye / vnd außerhalb vñsers Rey. Tamquam supremum Iudicium, & asylum Iustitiae, kein Oberrichter recognoscere noch erkennen der Gestalt / das auch alle vñ jede appellationes, vermöge vorgebrachten vidimierten Extractis, H. Landgerichts Ordnung / vnd derselben Einverleibten Reys. Privilegii, de non appellando, tam in rubro, quam nigro, nigris anders / als in erstbemelt vñser Cammergeri t ceteris paribus, deuoluert / erwachsen / vnd anhangig gemacht worden.

Hergegen aber bey dem Schleswigischen Landgericht / so gleich vñ ratione personatum iudicantū, & loco indicati, atq; sic secundum qui t. ermelten Holsteinischen Landgericht / einlich / alle Reductiones, Prouocationes, Revisiones, vnd vergleichende heylvuldige remedia, iniquitatem & imperi iam iudicantū corringtonia, exulirent / vnd in desuetudinem erwachsen / also dieses quoad effectum administratz iustitiae, interponende atq; profquan dæ appellationis, mit dem Holsteinischen Landgericht ganz vngleich seye / vnd auff den fall angezogene amiasische Abwechslung / vnd vngewisse Comixtio iudiciorum, contra expressum Compromiss tenorem, statt gewinnen solt würde hierdurch diese hochwichtige sach / zu euerstem verderblichen schaden / vnd bereiten vndergang sein Supplicanten zeitlicher Wolfahrt / extra Rom. Imperii fines & iurisdictionem, gemeinen Rechten vnd des Heil Reichs Ordnung zu wider gezogen vnd verschleissen / cum paria sint, exemptum, vel extra territorium esse si um.

Dieweil dann nun in vñserm vnd des heiligen Reichs Ordnung heilsamlich vnd wol versehen / das etn jedes Gericht bei seinem angefangenen Proces ge lassen / die iurisdictiones nicht confundiert, viel weniger die Sachen zu Abstrickung der Appellation / vnd reichenssiger Defension / für ausländische Gericht

gezogen werden sollen / auch in deductione cause, mit mehren Umbständen aufführlich gemacht werden sollen/ quod nullitates, vigore iurium nunquam acquirant vires, licet ab iis nunquam appellatur, neque quoq; modo prouocetur, also dieses orts mehr berücks vnsers Keyslerlichen Camergerichts Iurisdic<sup>tio</sup> fundiert vnd begründ seye / darrauf ihme dann auch Citatio erkannt / ic.

## SUPPLICATIO CIV.

Pro Mandato & Citatione auf die Constitution der Pfändung/ cum annexo Mandato de Castando, & non exequendo praecepto:

In Sachen T.contra B.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Keys. Majest. Cammerrichter Gnädiger Herr / E. F. Gn. bringt Anwaid des Edlen vnd Ernwesten Teobald Juli von Thüingen zu Büchold wider den Hochwürdigen F. vnd Herrn/Herrn Julius Bischoffen zu W. vñ Herzogen zu Franken/ so daß Schultheissen/Dorffmeister vnd Gemeind zu H. Obersfeld G. vnd B. vnderhänig supplicierend für: Ob wol sein Principal nicht weniger / als auch seine Voreltern seiliger / vor 10 20 30 40. 50. 60. 100. vnd mehr Jahren / als sich Menschen Gedächtnis erstrecken mag / in gerüwiger Possession vel quasi gewesen vnd etliche vor dieser Justicien rechtlich geflagte / vnd nachfolgender Newerung aufgeschlossen/ noch heutiges Tags seye/ mit seinen zu Büchold habentie dreyen Schäffereyen/ Steinbach/S. vnd N. so wol mit dem gehörigten / als andern grossen vnd kleinen Bihe / so ihme zu Büchold zuständig / nicht allein auf seinem Enghenthumb/Gemarckung/ Grund/ Boden vnd Gebiet/ sonder auch aufß E. vmbgelegener Würzburgischer anstossender Dorffer/ als Hundbacher/Obersfälzer B. vnd B. Marchkungen derselben zugehörigen Feldungen / Wälden vnd Gehölz/zutreiben / vnd die Weid zubesuchen/ sonderlich aber unversperte durchtrieb/ alles nach mehrem Special Inhalt vnd besagte Anwalds Principalen / in cedula secundi Mandati, contra easdem partes, vor dieser Iusticia, in puncto Citationis gerichtlich produzierter Elisiu, defensional vnd peremptorial Articul/ ohne männiglich's Verhinderung vnd Eintrag wol herbrachte / derhalben auch billich hinsürter bey solcher quasi Possession zulassen.

Dessen jedoch vngedacht/ als Anwalds Principal seine Trieb/Huet/vn Weitgerechtigkeit/ auf Hundsbacher/D.G. vnd B. Marchkung / anderer Gestalt mit/ als er / vnd seine Voreltern herbracht/ durch die Schäffer/ vnd weil diese von den mitbelegten Communen/ wie nacher erzählt würdt/ betrachtet/nachmals durch Unerthalen/ an der Schäfferset/ im Monat Junio vnd Julio nechstverschien/ besuchen lassen/ haben Schultheissen/Dorffmeister vnd Gemeind benennt vier Dorffschafften/N. N. N. vnd N. auf Fürstlichem Würzburgischem Besitz/ nemlich an die von Hundsbach / Anwalds Principalen Hammelknecht Hans Strom/ außim Steinbachs Hof/ den 11. July / vier die besten Hammel/ auß dem Hundsbachrück / vnd den sechs schiedenden eiusdem

obermelts vierzehn Hammel/bey oder vmb den Werterbäumlin / dann die von Obersfeld vorbenenntem Hammelknecht im Reichenhal/ ihren besten Hammel/Michael Bromen/Hammelknecht außim Sachserhof / bey den Weinbergen / vier beste Hammel/ beydes den 12. Junij/ vnd bemeltem Michael B. den 13. Junij/ im Obersfelder Hols/ einen guten Hammel/Hanssen Broms vorbenenntem Hammelknecht/ des Steinbachshof im Reichenhal / codem die, Hammel in gleichem Clausen Dünger / Hofknecht/ außim Sachserhof ein Melckschaf: Specificantur alia multa pignorationes.

Welches alles allein zu dem Ende fürgenommen/ Anwalds Principalen hierdurch seines wohgebrachten Rechtes / der Trieb / Huet vnd Weid/ sückung/ vnd derselben quasi Possession an bestimmt marckungen vnd Dren/ wider Recht vnd Billigkeit zuentsesen/ hochgedachten Herrn Bischoffen/ vnd dero Mitbelegten / eine neue Pfändungs Gerechtigkeit zuschöppfen / vnd deren prædia, von der schuldigen Dienstbarkeit mit der That zuentsfreuen/ auch durch der N. mutwillig aufzihagen/schehen/abtreiben / fahen vnd beschädigen contra mentem Constitutionis von Pfändungen / ohne Entgelt zuentslichen/ vnd hierdurch Anwalds Principalen / seiner quasi Possession gänzlich zuentsesen.

Dieweil dann in nechst angeregter Constitution von Pfändungen/ heilsamlich geordnet vnd verschen/ welcher Gestalt in solchen vnd dergleichen Fällen/ zwischen Partheyen/ die dem Reich ohne Mittel vndervorssen / wir dñ Hals bender Seits Partheyen sein/ vnd die Mitbelegte vier Communen/ & continentia causa, nicht zu separieren/ gehandelt / vnd producirt werden mag vnd soll.

Hierauf so ist an E. F. Gn. Anwalds / nomine quo supra, ganz vnderhänige Bitt/ sie geruhet jme wider hochgedachten Herrn Bischoffen/ vnd die mitbelegte Commune/Bernig angezogener Constitution/ ein Pœnal Mandat/ in dem ihnen geboten worden werde/ ohne Bezug/ auch einige Einred/ die abgenommene Pfand ohne Entgelt zu restituieren/ den Schad des beschuldigte Färlich's zuergense/ den Schäffen/ die auf hochverursachter Forcht vnd Gefahr ihr Leib vñ Ecke/ mit hüttē/ sondern andere besolden/vñ für die Hüttē lassen müssen/ ihr aufzulegt Mittelt wiederumb gut zumachen / vnd die in fraudem constitutionis geschlagene vñ beschädigte Personen/jres respectiuē interesse, vñ sonderlich Georg S. seiner Verseumnus halben/ die er wegen innigestandener Schniernd (welcher Zeit dann bei der gleichen armen Leuten im ganzen Jahr mehres nicht verdient wird) so er neben andern / von einem N. Barren abgestanden gehabt/ auf vierthalb Gulden achten thut nach billichen Dingen zuvergnügen und befridigen/ mit angehenger Ladung/ in einer bestimmt Zeit vor E. F. G. zuerscheinem/ vnd dz solche Mandat/ alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / anzuzeigen/ vnd dann dero angemaste Gerechtigkeit/ die Verstrickung/ in Recht/wie sich gebürt für zu bringen vnd darzuthun / alles in gnädiger Form gnädig zuerkennen.

Vnd

Vnd nach dem in dieser Supplication nach lengs aufgeführt was die Gegenthel / außerhalb gewöhnliches Pfändens mit Betramung / Gefahr Leibs vnd Lebens / vnd darauff anbefohlene exequirter Schlägerey / conuocatis hominibus cuiuscunque universitatis für einen gewalt vnd Landfriedbruch begangen / vnd ob wol solches mit truckenen Streichen befohlen / demnach an ihme gleichfalls vtrecht / Landfriedbrüchig vnd also geferlich / das solche anbefohlene mas der truckenen Streichen nicht leichtlich zu obseruieren / sondern Todtschlag darauf entsehen mögen. Dahero Anwalds Principal dessen angehörige Diener / Schäffer vnd Underthanen von E. F. G. von Rechts wegen billich sicher gemacht / oder zum wenigsten / weil das Schlagen vnd Leibbeschädigung / omni iure, tam diuino, quam humano verbotten / auch deren Fall einer ist / der à præcepto wol kan vnd mag angefangen / den Beklagten gewehrt werden solle / solche anbefohlene thätliche Befehl mit schlagen vñ beschädigen / nit zu exequirer / noch dieselbe anzugehen zulassen / sondern zu cassieren.

Soisfernerns an E. F. G. Anwalds / nomine quo supra, vnderthänige Bitt sie wöllen hochgedachten Bischoffen vnd mitbeflagte / sumpf vnd sonders / als in calu omni iute prohibito, da à præcepto, ne videlicet alter alterum, vi armata, dolo malo, ex propposito, & insidis ldat, non pacem publicam perturbet, billich anzufangen / bey ernstlicher Pœnitencia clausula mandieren / daß sie respetue solche Befehl anbefohlenen verbottener Streich vnd Beschädigung / widerumb cassieren / vnd dieselbe nicht exequirer sonder Anwalds Principal dessen angehörige Diener / Schäffer vnd Underthanen / ihrer Personen vnd Leibs halber vngeschlagen vñ unbeschädigt / und demnach sich an ordentlicher Erkannitus Rechentsettigen vnd begnügen lassen sollen / cum annexa Citatione ad dendum partitionem, welches Anwaldt nit allein wie gebetten / sonder in bester / beständigster Form / Maß vñ Weis solches von Rechts Gewenben / oder dñs Hochlöblichen Kœslerlichen Cammergerichts Gebrauchs wegen / gebetten werden solltan oder mag das Hochadelich Ulricherlich Amt pro administratione Iuris & iustitia anrussend.

Decretum. Ist gebetten Mandatum auf die Constitution der Pfändung erkendt / das übrige Begehren abgeschlagen / in Cöllz. 3. Septembri Anno 95.

Vterior Supplicatio pro Mandato de non offendendo, inter easdem.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kœsler. Majestat Cammergericht / Gnädiger Herr. Auf neben gesügt Decret / bringt E. F. G. Anwaldt des Edlen vnd Ehrenwesten / E. Julij von Tübingen / weitter in Underthänigkeit vor. Wiewol sein günstiger Principal sich gänglich verschen / es sollte in Kraft des 23. tit. 2. part. ord. das abgeschlagen Mandat auch erkendt worden sein / als aber solches bei E. F. G. nit verfangen wöllen / läßt ers dabe / wie billich bewenden / jedoch weil sein

günstiger Principal / von wegen sein selbs / auch seiner Schaffer / Diener vnd anderer ihme angehöriger Personen / ihme Leibs vnd Lebens Gefahr vnd Be- schädigung / nicht mehr frey noch sicher so repetiert Anwald seiner vorigen Supplication einverlebte narrata, vnd zugelegte Schein / vnd bittet / Darauff gegen die Beklagte jne Mandatum de non offendendo in communi & consueta forma gnädig zuersehen vnd mitzutheilen. Darüber E. F. G. Hochadelich Ulricherlich Amt in vnderthänigkeit anrussend.

Erfennt in Consil. 7. Septemb. Anno 95.

### SUPPLICATIO CV.

Vimb Confirmation über den Verkauff des halben Theils an Rieppur.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kœsler. Majest. Cammergericht / Gnädiger Herr. Auf was bewegliche Ursachen wir den halben theil am Hauss vnd Gut Rieppur verkaufflichen hinzugeben bewegt werden / haben wir hieb vor vnderthänig anzeigen gehaben. Wan dann von E. F. G. vns auff unsrern vnderthänigen bericht ein Decret vnderm dato den 25. Aug. jüngst hin des jahrs erfolgt / daß nach gelegenheit dieser Sachen / wir berüti Gut alienieren / vnd das Gelt andeuter massen anlegen mögen.

Als habt wir erheischender Vorturff nach / darauff den Verkauff vorzunemen / vnd endlich zubeschließen / nit vnderlassen / vnd also getroffen / in massen in unsrer Supplication / vnd darauff fernern bescheineten Bericht / den 26. Junij / vnd 6. Augusti dñs Jars / im Nahe eykommen / nach längs Anzeng beschehen.

Wann sich dann die Sach also verhält / vnd die Gebrüder von R. solch Gut anders nicht / dann zu des selbigen endliche Undergang vnd ihrer selbst eisernen Verderben erhalten mögen. Hergegen aber inen dieser namhaftre Kaufschilling / über das die Gläubiger bezahlt werden zu mehrern jrem Frommen vnd Nutzen gereichen mag.

Damit dann numehr beydersseits die wirklichkeit erfolge / ist an E. F. G. unsrer vnderthänige Bitt sie geruhet solchen Contract vñ Alienation gnädig zu confirmiren / vnd darüber Decret ergeben / vnd auch dessen allen glaubwürdigen schein vnd Urkunde vnder dem Kœs. Secret. Zinsigel gnädig mittheilen zu lassen / E. F. G. Hochadelich mit Richterlich Amt / hierüber vnderthänig Fleiß anrussendt.

Erfennt in Consil. 5. Ianuarii, Anno 96.

Copia Citationis ex l. dissamari, per Edictum: Wormser contra Wormserische Dissamanten.

Wir Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kœsler / ic. Embeter unsrern vnd des Reichs lieben Getreuen N. M. allen den jenigen / so Jacob W. von Schäffolsheim / Mariam Salome sein Hausfrau / vnd Sohn G. W. am 14. Junij nechst abgeschlossnen N. Jahrs / in vnd außerhalb der Statt Straßburg dissamirt / beschreuet / vnd an Ehren angetast / unsrer Gnad. Unsrem Kœslerlichen Cammergericht haben jetzbenannte / unsre

vnd des Reichs liebe Getreue vnd Andächtige/ Jacob Wormbser von Schäffolsheim/ N. vnd N. supplicierend zu erkennen geben.

Wiewol in den gemeinen beschriebenen Rechten/ auch vnsern vnd des Heiligen Reichs Saß vñ Ordinungen/heylsamlich geordnet vnnnd versehen/ auch bey Peinen darin vermett/hoch verbotten/ das niemand/ was Stands oder Wesens der sey/ den andern enge-nes Gewalts/ vnd wider Recht beleidigen/ verlesen/ oder auch einige Diffamation/Schmach vnd Verleumündung/mit Worten oder Werken zufügen soll.

Wiewoll auch gemelte Kläger sich von Jugend auff aller Erbaren Adelichen Tugenden bestiesen/darinn außerzogen/ auch bey hohen vñ Nidern Standis Personen/an Fürsten vnnnd Herrn Höfen/ vnd sonst ihr Lebenlang/ je vnnnd allregen mit anderst/bann für vnbefreite/vnverleumüdte Adels-Personen geacht/ gehalten/vnd erkant worden.

Dass doch dessen vngedacht/ als Mittwochs den 14. obmeltz Monats Junij ein Fehn ein Straßburgisch Kriegsvolk / über Nacht in sein Klägers Dorff Schäffolsheim sich gelägert/ vnd die Lotharingische Soldaten so nicht über ein Mejl Wegs (als zu Geisolsheim) daron jhr Lager gehabt/ solches erfahre/ dass dieselbe Lotharingische Soldaten/ ihre Widrige vñ Feinde/morgens früh/vngeschllich rimbz. Vhrn/ in gemeltem Dorff S. überfallen/ viel darvon erlegt/ vñ das Dorff in Brand gesteckt/dahero die Befehlsleuth verunsicht worden/saintp den vbrigten Kriegsleuten sich widerumb in die Stadt zugegeben/ mit denen sie Kläger/Sicherheit des Wegs halben/ auch hin ein auf ihrer Rutschten gefahren/ vnnnd sich keines Bösen versehen.

Als sie aber zu Straßburg under die Stadt Pforten konien/haben Bürger vnd Ausländische Kriegsknecht/Mägd vnd Kinder/über sie/mehr gedachte Kläger/ vnnnd anfänglich Jacob Wormbser /zorniger/ giftiger/boshaftiger Weise/ maltrioſe & dolo ma-jo geföhren/ vnd ihnen ein alten (mit Ehren zu mel-den) Schelmen/ ein Statt- vnd Land-Berrahter/ so dann seine Frau/eine Lothringische Hir/ ein Kind-verderberin/ein Hexin/Ehrvergessene Mörderin/ de-ren der Hencker/gleich dē andern Tag werde auff den Hals fisen/ nichts destoweniger auch den jungen Wormbser einen jungen Schelmen/ einen Land-verrähter geschmäht vnd gesholten/ solches von dem Weissen Thurn an bis in den Bruderhof/ continuaert/ vnder dessen Jung vnd Alt/ mit Grund vnd andern/ was sie dann in Eyl ergreiffen können/ eyn geworfen/vnd den Alten klagenden Wormbser/auff einer Seiten/ an den Schlaff mit einem Stein ge-worfen/ das er darvon verwundt worden/ also/ das dergleichen/ so lang die Stadt Straßburg gestanden/ wie anderst nicht zu wissen/ niemals/ auch den ärgster Ubelthätern widersfahren/ viel weniger von Freyen Adels-Personen/ so vnschuldig/ vnnnd die ihres Wissens/ kein Kind in der Stadt jemals beleidiget/ oder erzürnet/ gehört worden/ immassen angezogene hochsträffliche that vnd Ehrverleichtliche Diffamationes, nicht allein Hauptman Raphi / seinen Fendrich F. vnd allen andern Kriegsleuten/ so solches alles gese-

hen vnnnd gehört/ sondern auch dem Scherer/ so die Wund geheilt/ vnnnd meniglichen/ so wol auff dem Land/ als in der Statt/ wie dann auch damals zu S. vnsern anwesenden Commissarien, so solches Theils selbst gesehen/ fund vnd offenbar/ über das ein gemein Landgeschrey davon erschollen vnd aufgebrezt.

An welchen Verleumündungen/ Aufschreyen vnd Schmähen/ man nicht gesättigt gewesen/ Sondern habe jhnen Kläger mit unwarhaftem Grund zu ge-messen/ das sie den Lotharingischen Soldaten zuwissen gemacht/ vnnnd Anleitung gegeben/ das Straßburgische Kriegsvolk zu Schäffolsheim zu überfallen: Derwegen dann ein Rhat der Statt Straßburg Ursach genommen/ sie Kläger in besondern Ver-spruch vnd Glüd zu nehmen/ ohn derselben Erkänt-nuss auf der Statt nachmals mit zuweichen.

Welche hoch Ehrverlesiche/ fälschliche erdachte Zulagen vnd Diffamationes/ sie Kläger zu befür-merten schmerzlichem Gemüth vnd Herzen gesetzet/ vnd in Ansehung iher bekanntlichen Unschuld jhnen zum höchsten angelegen seyn lassen/ vnd darumb/ das mit nur meniglichen ihr Unschuld über die Wis-senschaft feriner kundbar gemacht/ auch für all im weiteren Gewalt/offenen Verleumündungen vñ Thäte-ligkeiten/ geschürt/ geschirmt/ gehandhabt/ auch der Glüd vnd Versprechen/ darumb bemelter Rhat sich des erschollenen Geschreys angenommen/ erlassen wurden/haben sie den Rhat ganz dienstlich vñ höch-stes Fleiß gebetten/jhnen die Friedhafte Ehrverle-her namhaft zu machen/ vnd unter Augen zu stellen/ auch ihre Verantwortung darüber anzuhören/ vnnnd dann zu Erkündigung des Grunds der Warheit/ ih-rem Hauptmann Raphi/ seinen Fendrich F. ander Kriegsvolk/ so damit vnd beh gewesen/ alle verloffe-ne Sachen geschen/ gehört/ vnd davon gut Wissens getragen/darüber zu verhören/ wie dann sie Kläger zu fernerei Inquisition/ vnd grundlicher Erforschung der Warheit/ sich anerbitten/ all ihr Gefind vnnnd Dienstknechte/ wie auch dergleichen/ welche man aus jren Underthanen begert/ ihrer Pflicht vnnnd End/ da mit sie jhnen Kläger verwandt vnd zugethan zu dem Ende zu erlassen vnd zu relaxieren/ da dann nach solcher Inquisition/eyngennommener Rundschafft vnd Examination sich befinden würde/ das sie vñ chuldig wie ihres Verhoffs angezogene Zulagen/ mit der Warheit in Ewigkeit/ vñ sie nu dargethan noch be-wiesen können werden/ das mehr bemalter Rhat zu notwendiger ihrer Adelichen Ehren/ vnd guten Leu-muts/ auch Beschirmung ihres Leibs vnd Lebens/ er-kennen vnd bewilligen wolten/ durch ein Toraometer in jhr der Kläger Kosten/auff allen Plätzen vnd für-nembsten Dertern in der Statt/ in des Rahts Na-men/ den Bürgern vnnnd Eynwohnern/ ben höflicher Straß gebieten vnnnd verkünden zu lassen/ sie Kläger weder mit Worten noch Werken/ weiters zu ezyden/ sondern da jemand was beständig widet sie zu-klagen/ das der oder diejenigen solches in einer darzu benannten Zeit/ für den Raht fürbringen/ vnd deren Bescheid darüber gewärtig seyn soll/ immassen vorge-legte Copia supplicationis/ so jesbemeltem Raht derwegen übergeben/ mit mehrern aufweise.

Diewel

Dierweil aber ihrer so schriftlicher / so mündlicher Anmanungen kein andere Antwort / vielweniger Rettung / dann allein / daß sie der gestalt der Arrestierung vns Glübd erlassen / sich auff Erfordern / widerumb zu stellen / erfolgen wollen / vnd dann von Tag zu Tag angezogene schreckliche Zulagen / wider sie vnd ihr Gejind / continuirt werden / wie dann auff Pauli Betehrung ihinghbin / an des Klagedat Hofhüten / in der Kalbs-Gassen / ein Famos-Pictur der gegen gelegen / sodamit übergeben / Nächlicher Weil angelebt worden / vnd aber ihnen Klägern / wie menschlichen zuermessen / an der offenen Schmach / Disfamation / gewölklicher Lästerung / vnd Abschneidung ihrer Adelichen Reputation mehr / dann an aller ihrer Zeitlichen Nahrug / ja auch Leib vnd Leben gelegen vnd darum nicht allein ihre Personen / sondern auch aller Wormser / vnd deren von Hagenbach Stamm vnd Namen / Adeliche Ehren vnd Herkommen in gemein betreffe / als haben sie die Sach ihrer unvermeidlichen Noturst nach / nicht länger auf sich erszen lassen / oder eynstellen können / Sondern dieweil bei einem Raht zu Straßburg / über vielfaltiges so mündliches / so schriftliches Ansuchen / wie obgemeldt / vnd ferners vorgezeigte Schriften aufwiesen / kein Bescheid erfolgen / vnd die Zeit verlaufen wolle / an obberürtem unserm Kaysrlichem Cammergericht / als der höchsten heylsamen Justicien im Heiligen Römischen Reich / dahin dann dieselb ratione protracta iustitia, vnd daß sie Kläger ohne das demselben zum Theil ohne Mittel vnderworffen / wie auch von wegen vndschiedlichen vnd unbekannten vnd wider / lub diuerlis iurisdictionibus wohnenden Difamanten / herfließend / gehörig / vnderthänig klagen vñ anbringen sollen / Darauf vmb diese unsere Kaysr-Ladung / zu Straßburg / Hagenau / vnd O. offens Edicis wech anzuschlagen / wider euch zuerkennen vnd mitzuhellen / vnderthänigs Fleiß anrufen vnd bitten lassen / auch erlangt / daß ihnen dieselbige an heute dato erlaunt werden ist.

Datum Speyer / den 12. Octob. anno 95.

#### SUPPLICAT. C VI.

Pro Mandato de non offendendo, Vnd sich aller verbottenen Thätigkeit vnd Landfriedbrechens zu enthalten / In Sachen Heinrich von der Wicke / contra M. von der Wicke.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kays. Majestat Cammergericht / Gnädiger Herr / E. F. G. gibt Anwalde des Edlen vñ Ernvesten / Heinrichen von der Wicke / zu R. vnderthänig zuerkennen. Ob wol Melchior von der W. dieses Kays. Cammergerichts Beysizer / newlischer Tagen / Mandatum Executoriale von diesem hochlöbllichen Kaysert. Cammergericht / wider Herrn Statthalter des Stifts Münster / auch einem Erbarn Raht der Stadt M. pro executione / eines Churfürsten zu Köln / als postulierten Herrn des Stifts Münster schreiben / pro facienda immisione in etlichen Lehengütern / aufbrache / dagegen Wolgemete

Herrn Statthalter / wie dann auch der Supplicant als principaliter interessiert / sich virtute clausula iustificatoria exponit / vnd Exceptiones sub- & ob reptionis wider solch aufbrachte Mandatum Zeit des selben Reproduction exhibieren lassen / vñ darumb der selbe von der Wicke sich billich mit angefangene Rechten sättigen solt haben lassen.

Dem doch ohnerachtet / haft er auff Sonntag den 10. Octob. zwischen 6. vnd 7. Uhr / des Morgens / vnderim Gottesdienste / Supplicanten Windmühle / bey der Stadt Münster / vor S. Egidii Pforten stehend / mit einem Schmid / thäglich eynnehmen / die Schlösser von der Müllerklisen abzuschlagen / das Gült-Korn darauf zunemmen / vnd seines gefallens damit zuhun / sich gelüsten lassen / vnderim Schein / als solte dieselbige Windmühle / zu der Wasser-Mühle innerhalb der Stadt Münster ligend / so ein Fürstlich Lehenaut ist / gehörig seyn / in welcher Wasser-Mühle / Kraft eingelagten Mandati Executorialis / der Raht zu Münster / den Supplicanten ( der die Mühlen von seinem Vatter ererbte / vnd über die 6. Jahr in rüwigem Besitz gehabt ) nichtiger Weise eingesetzt hette / jedoch nur allein zu seinen Rechten.

Dum soll sich nummehr solchs befinden / daß solches des von der Wicke Eynwenden / erfindlich seyn / in Anschung solche Windmühl ein Allodial-Eigen-thumb gut / die der Supplicat vor längst / als sein Väterlich Gut / jngehabt vnd besessen / Dahero dann der Supplicant / als er vernommen / daß solche Thätigkeit zu seinem grossen Nachtheil / Inglimpff / vnd Verhöning / an seiner Windmühl vorbemeler von der Wicke gepflogen / verorsacht / daß er / continuando suam possessionem / die Schlösser so an der Müllerklise / auf der Windmühlen angehangen / abgeschlagen / vnd das seinig darwider angeschlagen habe / Jedoch sub præcedente protestatione / daß er solches anderer gestalt nicht / dann ad continuationem possessionis sua thate / laut fernern Imholt hiebey gethanen Instrumenti protestationis vnd requisitionis / mit A. vnd B. notiert / welches / als der Supplicante dem von der Wicke angeben vnd beschicken lassen / jhne woltmeynlich zuvernehmen / sich hinsüro solcher Thätigkeit zuenthalten / So hat er eine gar bedräwliche Antwort / coram Notario & Testibus darauf gegeben / als weiters auf dem Instrumento darüber verfertiget / hiebey mit C. notiert / gehabt / sich erfindet / darinn er sich mit bedräwlichen Worten verneinen läßt / er wolte selbst den Supplicanten da er sich der Mühlen nicht enthalten wolle / dermassen würellich abweisen / daß er dessen kein Gefallen tragen solte / vnd da er dieselbige Mühlen nicht behalten möchte / woll er nicht allein die Windmühle / sondern auch die Wassermühlen selbst in Brandt stecken / zu Effectuiring welcher Bedräwung vnd Thathandlung / wie der Supplicant berichtet worden / haft er allbereit Hülff vnd Vertröstung / bey den Benachbarten Kriegenden Hauptleuten / vnd Herrn / als die Hoch- vnd Wogebornen Herrn / Morizien Prinzen zu Branden / & Graffen zu Nassau / Statthaltern in Holland / &c. auch

auch Herrn Wilhelmen Graffen zu Nassau/ Statt-  
haltern vnd Obersten Feldherren in Frieslandt / &c.  
die ihme die Hülfliche Hand reichen wollen/ da er sei-  
nen Willen nicht haben möge/ als auf den Schrei-  
ben derselbigen/ an Herrn Statthaltern des Stifts  
Münster aufbrach/ hieben Copen sub lit. D. vnd E.  
zu erschen/ mit welchen Bedräw-Schreiben/ was er  
Fürhabens ist/ er selbst in seinem egenen Schreiben  
sich gnugsam erklärt/ welches er propria manu ge-  
schrieben/ volgemeltem Münsterischen Herrn Statt-  
halter selbsten zugesetzt/ davon Copen gefügt/ mit F.  
darin er sich aufrücklich verneinen darfassen/ Er  
wolle Gewalt mit Gewalt stemmen/ daß anders nichts  
ist/ dann wann er seinen willen nit bekommen kan/ daß  
er als dann mit gewaltsamer Hand dem Supplican-  
ten das seinige abnehmen/ wie er dann allbereyt mit  
der Wasser-Mühlen gethan/ vnd mit der Windmüh-  
len zu ihm vnderstanden.

Welches alles an sich selbst/ omni iure diuino  
& humano verbotten/ vnd also beschaffen ist/ daß  
Anwalds Principal wider solchen vnbilllichen Ge-  
walt/ sich durch Rechliche Mittel billich muß lassen  
versichern.

Hierumb ist Anwalds vnderthänige Bitt E. F.  
G. wollen dem Supplicanten Mandatum de non  
offendendo, nec non de non turbando ferner in  
seinen Kindbaren Vätterlichen Gütern Possession/  
auch aller verbottenen Thathandlung/ sich zuenthal-  
ten/ gegen gedachten Melchior von der Wic/ gnädig  
zu erkennen und mittheilen.

E. F. G. Hoch Adellich mit Richterlich Ampt hie-  
rüber pro administratione iustitiae vnderthänig an-  
ruffendt.

Erkann in Consilio den 8. Nouembris,  
Anno 1595.

#### S V P P L I C A T I O C V I L .

Pro Mandato auff die Constitution von Pfändun-  
gen/ & de amplius non offendendo. In Sachen  
der Wolgeborenen Herrn/ Herrn G. vnd P.

Ernst/ Freyherrn zu Kriechingen/  
contra Mes.

Hochwürdiger Fürst Röm. Reichs Majestat Cam-  
merherrcher/ Gnädiger Herr/ E. F. G. bringt An-  
wald der Wolgeborenen Herrn/ Herrn Georgen/ vnd  
Herrn Peter E. Freyherrn zu Kriechingen vñ P. auch  
respectiuē, des Herzogthums L. vñ der Graffschafft  
E. Erbmarschalek/ &c. Gevettern/ wider den hochwür-  
digen/ Durchleuchtigen/ vnd Hochgeborenen Fürsten  
vnd Herrn/ Herrn E. der Rött. Kirchen Cardinaln/  
Bischoffen zu M. Herzogen zu Calabrien/ Lothringen/  
Baar/ vnd Geldern/ &c supplicierend für.

Ob wol sich vor vielen Jahren/ zwischen Wolgedach-  
ter Herrn loblchen Vorältern/ de Herrn zu Kriechin-  
gen/ vnd dann dem Bisshumb Mes/ wegen eines  
Dorffs so Barrendorf genain/ vnd in die Herschafft  
Kriechingen gehörig/ allerhand Irrung gereget/ die-  
selbige/ vermög eines darüber auffgericht Vertrags/  
hingeleget/ vnd in demselben vnder andern aufrück-  
lich verschen/ daß kein Bischoff zu Mes einige Fug o-  
der Macht haben solle/ die Vnderthanen in berürttem

Dorff Barrendorf/ mit Schatzungen vnd Steu-  
ren/ oder andern Miesen vnd Nutzungen/ wie die Na-  
men haben mögen/ es belange die Hohe Obrigkeit/ o-  
der nicht/ ohne aufrückliche Bewilligung vnd Zur-  
laß/ Wolernannter Herrn Kriechingen/ zu belegen/  
auch jetzt Wolgedachte Herrn zu Kriechingen/ dessen  
vor zehn/ zwanzig/ dreissig/ vierzig/ fünfzig/ sechzig  
vnd mehr Jahren hero/ ohne menigliches/ sonder-  
liche aber eines zur zeit regierenden Bischoffen zu Mes/  
eyntrag/ in ruwigem Besitz gewesen/ vnd/ aufgeschre-  
den jettiger/ auch der am 28. Apr. N. Jahrs/ vnd her-  
nachz 2. andern zugesfügten/ jederzeit aber allhie ge-  
flagten Turbation/ noch seyn.

Das doch dessen/ wie auch jetzt angeregter vorige  
Turbationum vnd Pfändungen wegen/ wider S.  
F. G. hieb vor aufbrachten vnd reproducierten drey  
en unterschiedlichen Ken. Mandaten/ auff die Consi-  
tution von Pfändungen/ vngedachtet dieselbe auff Lu-  
cae des Euangelisten Tag/ nechst verschien/ durch  
dero Silberstab/ obangeregten Barendörfern/ aber  
mal eine Summen Geits/ zu einer Schatzung oder  
Steuer/ ohne mehr Wolgedachter Herrn zu Kriechin-  
gen/ vorgehenden Consens vnd Bewilligung/ wider  
alt/ Herkommen/ Absordern/ vnd als die Vnderthanen  
zu B. sich dessen verwiegert/ denselben ihr Bech-  
werck vnd Kosten/ was sie noch in ihrer Armut vbrig/  
abpenden lassen/ alles der Meynung durch derglei-  
chen Thätigkeiten/ E. F. G. ein new/ zuver der En-  
deit vnerhörte gerechtsame/ vielgedachte Vnderthanen  
zu B. mit Schatzungen vnd Steuern/ res enge-  
nen Gefallens/ vnd vnersucht der Herrn Kläger/  
zugelegen/ zuschöppfen/ vnd also Anwalds Gnädige  
Herrn Principales/ an E. F. G. wohlerbrachten Be-  
sitz vel quasi/ daß kein Bischoff zu Mes die Barren-  
dörfer/ ohne E. F. G. vorgehende Bewilligung zuge-  
lagen besützt/ zu turbieren/ ja allgemach dessen gar  
zuentsetzen.

Wann aber dieses alles/ mit allein den gemeinen  
beschriebenen sondern auch des H. Reichs sonderbare  
Rechtens Constitutionen vnd Ordnungen zuvi-  
der/ auch in einer besondern Constitution von Pfänd-  
ungen heymlich verschien/ das keiner/ so dem H.  
Reich ohne Mittel vnderworffen/ was Städts/ Wur-  
den/ oder/ Wesens der seye/ den andern/ gleicher Ge-  
stalt/ als in diesem Fall/ dem H. Reich zugethan/ oder  
dessen Vnderthanen/ durch sich selbsten/ oder die sume  
pfänden/ oder da je solche Thätigkeit von einem vor-  
genommen/ wider denselben Mandatum sine clau-  
sula erkannt werden solle.

Als lang derowegen abermal an E. F. G. suppi-  
cierenden Anwalds vnderthänige Bitt/ vnd Rech-  
liches Begeren/ dieselbige wollen seinem Gnädigen  
Herrn Principals/ wider höchstermelten/ Herrn Erz-  
bischoffen zu Mes/ Mandatum auff angeregter Consi-  
tution von der Pfändung/ cum annexa Citatio-  
ne ad docendum/ gnädiglich erkennen vnd mitthei-  
len/ vnd bey einer namhaftten Pöen gebieten/ vnd  
befehlen/ offternamten Barrendörfern/ entweder  
obermelt Bechwerck vnd Kosten/ oder aber dasjenig/  
damit sie solchen ihren Haupthaft damaln gelöst/ ob-  
ne Entgeltlins widerumb zuerstattet reiches bis dā  
hero

hero/bnangesehen bey J. F. G. solches in der Güte gesucht worden mit erfolgen wollen.

Vnd dann neben diesem / weil die oft vnd die ermeiste Unterthainen zu Barrendorf / hart bedrängt / da si sich ins künftig / angedeuter Schasung auch weigern solten / sie fernier anzugreissen / vñ als sie sich/weil ihnen hieb vor ihr Bische / jeso ihr Beth abgenommen nun mehr an ihren Personen Gewalts zu besorgen / auch weiter zubefahren / die Paritio von dem Herrn Gegenheit / gleich so lang / als in vorigen obangegten Mandate so Theils vor dreyen Jahren aufgebracht worden / als dann auch eingesetzt werden möchten / auch der Herr Beklagte / dem Herrn Kläger zu mächtig vnd dann der selbige die Dräuungen leichtlich ins Werk richten kan / vñnd allbereit ziemliche Specimina bei diesen armen Leuten / das J. F. G. deren Dräuungen ins Werk zu setzen pflegen / ediert / auf die vorige oberzahlte Mandata gezogen. So ist Anwalds unterthänige Witt / der armen hochbetrangten Leuten zum besten / vnd damit sie von unbillichem Gewalt der Herrn pignorantē ins künftig gefichert / auch ein Mandatum de non offendendo , inn gewöhnlicher Form / nebe obgebettem Mandato / gnädig zuerkennen und mitzuhalten. Hierüber E. F. G. Hochadelich militärtheerlich Amt omni in clori modo / underthänig Fleiß antruffend.

Ecce n... Ist das gebeten Mandatum auf die Pfändung erkannet / das vbrige Begehren abgeschlagen. In Consilio 17. Nouemb. Anno 96.

#### S V P P L I C A T I O C V I I I .

Pro Mandato de soluendo, cum clausula, & annexa citatione. Herren Pfleger vnd Schaffner des neuen Spitals zu Hagenaw / contra den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johansen / Pfalzgraffen bey Rhein / u. auch N. N. Keller / Schultheis / Richter / Gericht vnd Gemeind zu E. vnd desselben Amptis Statt / vñnd Dörfer.

Hochwürdiger Fürst Röti. Kurf. Majestat Camerherr / Gnädiger Herr. E. F. G. bringt Anwaldt / der Edlen / Ehrenvesten / Hochgelehrten / Achthabn vnd wolwisen Herrn / Pfleger vnd Schaffner des neuen Spitals zu Hagenaw / gegen vñnd wider den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vñnd Herrn / Herrn Georgium Gustavum / Pfalzgraffen bey Rhein / als vormunder Weiland. Herrn Ruprechten / Pfalzgraffen bey Rhein / hunderlassenen Sohns / Georg Hansen / auch hochseliger Gedächtnus / beneden den zugeordneten Mütvormundern vor ihre Gnaden / dero Erben / Lehens Erben / vnd Nachkommen: Sodann Ambiente / Keller / Schultheis / Richter / Gericht / Bürger vnd Gemeind der Statt vñnd Ampt E. lagend vñnd underthänig zu vernommen / das Weiland der auch Durchleuchtig Hochgeborenen Fürst vñnd Herr / Wolfgang / Pfalzgraff bey Rhein vñb dessen merclichen müges vnd bestes Willen / im Jahr tausent fünfhundert fünftig eins / vff Montag nach Lazarus, den 9. Martii, damals gewesenen Schaffnern des neuen Spitals der Statt Hagenaw / vnd deren nachkommen / vnd Zinnhabern dis-

Brieffs / 80. Gulden / je funfzehn Vasen für ein Gulden gerechnet / oder da die Vasen in absall kommen / also viel grober / vñnd zu Hagenaw an der Müngänger Wehrschafft / als jeso funfzehn Vasen vngesährlich gelten / rechtes jährliches Zinses / vñnd ein jedes Jahr vff den 8. Martii, in die Stadt Hagenaw / zu ihren sichern Handen vñnd Gewalt / ohne ihren Kosten / vnd Schaden / vff vñnd ab / Schloß vñnd Statt / samt demselben ganzen Amt / vñ allen seinen Zugehörungen / als Dörfern / Gerichten / Gemeinden / Zwängern / Beldern / Wälden / Stever / Züszen / &c. so sich zu rechen. Mütverkauffern vnd Mitschuldner / samt ihren Erben vñnd Nachkommen / eines vffrichtigen / redlichen Kaufs / verkaufft vñnd verbunden haben / solche auch bei hoch betheurter Versprechung / auch respectuue geschworen Andtsstatt / solche jährliche zins jedes Jahrs vff bestimmten termin, ihnen Käuffern vnschbar zugeben vñnd einzuarbeiten / obligirt vñnd verschrieben / darauff auch sich mit freiem Willen / allen Gerichten / Geistlichen vñ Weltlichen / vnderwoffen / vor sich / ihre Erben / Lehens Erben / vnd Nachkommen / allen vñnd jeden Privilegien / vnd beneficien / deren sie sich behelfen konten / oder möchten / begeben / weiteren Innhalts beygefügter haupt vñd kauff Beschreibung.

Weil dann hochhermelter Flurst / nun mehr nach absterben / Weiland dero Vatters / Herzog Georg Hansen / Hoch vñnd Christlicher Gedächtnus / nicht allein häres in al o dialibus, sondern auch / vermög getroffener Vergleichung / berürt Amt vñnd Statt / & jesiiger zeit ihm posse s. vnd Besitz hat / die pensiones, bis vffs Jahr 94. aufgeschlossen vor diesem errichtet worden / welche auch in den Registern vnd Rechnungen begriffen / vnd von dem Landschreiber mit seiner eigenen Hand geschrieben / ein Aufzug davon den Spittal Schaffnern mitgetheilt / nicht weniger auch die Vertröstung vor me / geschehen / laut beygefügter Missa, bey den Herrn deputirten die Erinnerung vñ Fürschung iuthum / damit fürderlich die hinderständige pension es abgelegt werden / also in allweg sich darzu schuldig / halten vnd erkennen. Ob aber wol sie Kläger in zuuerlesiger Hoffnung bis dahero gestanden / es sollte obatgezogener hochbetheurter Beschreibung / wie auch gehabten mehrfältigen Vertröstungen mit würcklicher Erlegung / der hinderständigen noch unbezahlt Zins / gebürliche Volk bestehen / so ist doch ganz ohne / daß solches geschehen / Sonder ihre F. G. als Haupt / oder auch die Mitschulden / die von annis 94. hero verfallene Zins / onenrichtet / sonder seyndt bis dahero jederzeit säumig / vñnd in mora soluendi gewesen.

Wann aber ihnen Klägern gar nit thünlich / noch obligenden Ambs halben verantwortlich seyn will / die pensiones länger anstehen vñnd vffschwellen zu lassen / Sintemal solcher Offzug / dem neuen Spital so mit grossen Aufgaben / vnd vielen armen Kranken hoch beschwert vñnd beladen / sehr schädlich vñnd nachtheilig / auch ohne das allen Rechten vñnd der Erbarkeit gemäß / dasjenig / was erzählt massen versprochen vñnd zugelagt / vffrichtig gehalten werde / solche hochbetheurte vñnd respectuue Andliche zusagun-  
gen/

gen/Quarentigz in allem gleich/die angezogene auf  
ständige pensiones durchaus liquidissime seind/  
quo casu index aditus, statim ab executione incipere potest, welches auch in gegenwärtigem Fall  
desto mehr vngewisslich statt hat/weil diese Zins ein  
armes Haß und Spital so zu Recht viel und hoch be-  
freyet/betreffen thun/also dieses Keyserl. Cammerge-  
richts Iurisdiction, so wolt ratione renunciationis  
fori, als ob continentiam causæ non diuidenda,  
in dem E. F. G dem Reich ohne die Mätschuldner a-  
ber demselbe mediate vnderworffen/überflüssig sum-  
dirt und gegründt.

Herauff so langt an E. F. Gn. Anwalds vnder-  
thanige Vitt sie wollen den Klägern/ wider die Be-  
flagte zu Entrichtung deren von Anno 94. her ver-  
fallenen Zins/ auch deren se künftig bis zu Ablegung  
der Hauptsumma fällig werde obberin der Verschrei-  
bung gemäß/ man datum de soluendo, cum clau-  
sula annexa citatione, gnädig erkennen und mitthei-  
len. Zu dem E. Fürst. G. Hochadelich militärerlich  
Amt in bester Form Rechthens/pro administranda  
iustitia, vnderthanigs Fleiß anruffend.

Erfennt 6. Novemb. Anno 600.

#### SVPLICATIO CIX.

Pro Citatione vff den Landfrieden/ cum annexis  
mandatis, de non amplius turbando, non offen-  
dendo, nec non impediendo libero acces-  
so. Wildperg/ contra G. &  
consortes.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Ken. Majestat Cam-  
merrichter/ Gnädiger Herr. E. Fürst. G. gibt An-  
waldi des Edlen vnd Besten/ Adolff vom Wild-  
perg/ Herrn zu Arenthal/ vnderthanig supplicando  
zu erkennen. Wiewol nicht allein in gemeinen beschrie-  
benen Rechten/des heyligen Reichs Abschieden vnd  
Ordnungen/ sondern auch im offenen/ aufgefundenen/  
Keyserlichen Landfrieden/ vielfältig/ heilsamlich  
vnd wol verschen/ auch bey hohen Peenen vnd  
Straffen verbotten/dass keiner/was würden/ standis  
oder wesens der sey/vmb keinerley Ursach willen/ wie  
die namen haben möcht/ auch vnder was gesuchrem  
Schein das geschehe/ den andern durch sich selbst/ die  
seinige oder auch mit zuthun/ Hülff/ Raht vnd Vor-  
schub anderer eigens Gewalts/ feindlich mit gewehr-  
ter Hand vorsehlich überziehen/ überfallen/ an seiner  
ligender oder fahrender Haab vnd Güter angreissen/  
plündern/ berauben/ noch auch an habender Herrlich  
vnd gerechtigkeit/eigenes vornehmien/ sonderlich da  
man ordentlich Recht wol leiden mag/ beleidigen/ die  
Vnderthanen abspannen/de facto an sich ziehen/ den  
selben befallen/ oder per vim publicam schüßen vnd  
schirmen/ sondern ein jeder sich gegen dem andern ge-  
bührlichen Rechtes gebrauchen/ vnd daran erstickt  
lassen solle.

Wiewol auch Anwalds günstiger Junckher der  
von Wildperg/ vnd seine Voreltern/ das Dorff  
Francken/ mit allen darzu gehörigen Leuten/ Rechten

vnd Gerechtigkeiten/ hohe/ mittel vnd niedere Obrig-  
keit/ Fron/ Dienst/ Gebott vñ Verbott/ Excessen/ Fre-  
uel vnd Bussen/ seines gefallens zu straffen/ von der  
Ken. May. vnd dem heiligen Reich zu lehen getragen  
vnd noch tregt/ auch vor sich selbsten/ niemands an-  
dern/ dann allerhöchstgedachter Keyserl. May. vnd  
dem Reich immediate vnderworfen/ wie sie dann je-  
der Zeit solches rüwiglich/ ohne Jütrag mäßiglich  
herbracht/ vnd die Vnderthanen zu Franken/ ver-  
mög alter Documenten vñ weisshüben zu vnder-  
schiedlichen hohen Herrn dinglichen Tagen/ selbsten/  
Anwalds Principaln/ als Herrn zu Arenthal/ vnd  
sonsten niemands/ vor ihren rechten Oberherrn/ dem  
sie allen gebührlichen gehorsam zuleisten/ jederzeit er-  
kennt/ vnd noch wider ihren willen erkennen müs-  
sen. Dessen aber vngearchet/ vnd als den 2. Decemb.  
verschienen 99. Jahrs/ er Supplicant/ seiner vng-  
zweifelten Vnderthanen einen zu Franken/ d. ge-  
nannt/ wegen seines vngehorsams/ vnd begange-  
ner Eres halben/ in Verhaftung zu Arenthal bringe-  
lassen/ haben dieselbige sich zusammen rotir/ conspi-  
riert vnd verbunden/ Anwalds Principaln/ als jre or-  
dentliche Obrigkeit/ hinfürter in keinen Saché mehr/  
einigen gehorsam zuleisten/ welches der Gesangen/ du-  
rante captiuitate, selbsten vor Notarien vnd Zeu-  
gen öffentlich bekant/ sondern in solcher coniuration,  
bei höchster Verbündnis/ einer bey dem andern Leib  
vnd Leben zulassen/ sich verpflichtet/ wie sie dann sol-  
ches auch ins werck gerichtet/ vnd bei Nacht/ vnd  
sonst durch gelegenheit bey Tag/ verschlagener weig  
sich der Gefangniß genähert/ den verhaftten mit eis-  
erstem Ernst vermahnt/ sich bey Anwalds Prince-  
paln/ ihrem Herrn vnd Junckher zu Arenthal/ zu  
keinem abtrag einzulassen/ dann sie bedachte werden/ bey  
Fürstlichem Hoff zu Düsseldorf/ Ambiteuten vnd  
Räthen anzusuchen/ vnd also durch Gütschen Ge-  
walt ihnen zu erledigen/ dadurch der gefangen/ in sei-  
ner Rebellion vnd vngehorsam noch mehr bestellt  
vnd verhärtet worden. Darauff auch erfolgt/ daß der  
auch Edel Engelbert von D. Aimpfman zu S. vnd  
der Vogt/ als sie junior mit den Vnderthanen zu Fran-  
cken in guter correspondenz gestanden/ selbige bey  
Nacht vnd Tag jre heimliche verrätherische Wacht  
gehalten/ des Hauss gelegenheit/ vnd wie viel Personen  
darinnen seyn/ wie es am füglichsten einzunehmen/  
vnd zuersteigen/ aufgefundschaft vnd explorirt/ zu  
gefahren/ vnd auf der Graffschafft N. N. N. vnd N.  
vff die 300. mehrhaffter Personen aufzunahmen/ vnd  
bey ernstlicher straff gebieten lassen/ den 8. Febr. jüngst  
am Abend vmb 8. Uhr/ im Schloß zu S. volge-  
rüst/ sich einzustellen/ vnd ferners befels/ zugewar-  
tet. Wie sie sich nü/ gehorsamlich eingestelt/ seind sie nach  
empfangenem befels/ fast zur Mitternacht/ ganz still  
zu Arenthal angelangt/ zu denen sich die aufffürstliche  
Arenthalische Vnderthanen geschlagen/ Leitern zu-  
getragen/ an etlichen Orten die Mauern bestiegen/ an  
andern Orten mit Axten/ Beulen/ vnd andern Instru-  
menten, die pforten/ thüren/ schlösser vnd Fenster auf-  
gehauwen/ zerschlagen/ ins Haß Arenthal/ vnd dar-  
bey liegende Scheuren vnd Gebärd/ viel gefährlich  
Schuß gehabt/ vnd also daß Haß/ listiger verschla-

ner / Landfriedbrüchiger Weis / mit gewehrter Hand  
vorsätzlich eingenommen / nach Eroberung dessel-  
ben / mit Trommenschlagen / vnd brennenden Far-  
cken / auf Stro gemacht / vnd grossem Ungetümme  
Anwalds Principal selbst gesucht / vnd als sie ih-  
nen nicht / sondern ein Armen halb sunnenlosen Men-  
schen / welchen daselbst Anwalds Principal vmb Got-  
tes willen erhalten / nacktend im Bett ligend gefundē/  
derselb sie nicht bescheiden können / wo gedachter Sup-  
plican zu finden / schändlich zerschlagen / auf dem Bett  
geworfen / vnd mit einem Rhor zweien Zähn aufge-  
stossen / darüber er ein zeitlang zu Bett gelegen / vol-  
gends / mit schrecklichem Witen vnd Toben den Kel-  
ler aufgeschlagen / die Viertalien genossen / was ve-  
brig / vnd was sie nicht hinweg tragen können / theils  
ins Fewer gevorfzen / verbrennet / mit Füssen zerrei-  
tenden Wein / so sie nicht austrinken können / vni-  
nützlich auf die Erden laufen lassen / Anwalds Prim-  
pal zw / noch Vnuertheurare Adeliche Jungfrau-  
wen und Schwestern / geslossen / erschreckt / vnd als  
sie solches beredt / Gott vnd der Keyserl. Majest. vne-  
sern aller Gnädigsten Herrn / getagt seyn lassen / zum  
heftigsten vnd grausamsten / wie auch die Keyserl.  
Majestat selbst / iniurirt / vnd beymahne / da nicht  
noch edliche / redliches Genüts vnder ihnen gewesen /  
welchen gewehrt / vnd den Jungfrauen schutz ge-  
halten / Gewalt an sie zulegen hetten / unterstehen dürf-  
fen / Endlichen / vnd nach allem obgemeltem geübten  
landfriedbrüchigen Neutwillen / haben die beklagte /  
obangeregt straffwürdigen wehrhaften / Martini  
C. der Haftung erledigt / vff Anwalds Principals  
Pferdt gesetzt / vñ was sumsten vff dem Hauß Mann-  
schafts befinden / gefänglich mit sich geführt / vnd mit  
hellem Trommenschlagen vom Hauß Arenthal ab-  
gezogen / ihren Weg widerumb nach S. genommen /  
dahnen daß von dem Ambtman daselbst der Wain /  
welchen die Vnderthanen zu Franken sampt an-  
dem Vikosten bezahlt ist verehrt worden.

Wain nun / gnädiger Fürst vnd Herr / solche  
landfriedbrüchige / freuenliche / gewaltthätige / hoch-  
sträßliche Übersallung / Plünderung / Verhörlung /  
vnd Inclemmyt des Hauß Arenthals / sampt an-  
dem gefübtet Mutwill / obangeregt Gemeinden /  
Rechten Reichs abstieden / Ordnungen / vnd Key-  
selischen Landfrieden / strack's zu wider vnd entgegen /  
dardurch dain der Herr Herzog zu Gulch / als zweif-  
fels ohn / author & Mandans / wie auch J. Fürst. G.  
Ampman zu S. der Ambalds Principal ohne das  
fast gehässig vnd vffseig / dann andere Beuelchha-  
ber / weniger nicht diejenige / so darzu Hulff vñ Thal  
geleistet / vnd in beylegender Specification begriffen /  
in die Peen desselben ipso facto gefallen / vnd darein  
mit Urtheil vnd Recht erklärt werden sollen. Hier-  
rauff so langt an E. Fürst. G. im Namen ermitteltes  
Herrn Klägers / von Wildperg / Herrn zu Arenthal /  
Anwalds / vnderhänige hochfesige Bitt / sie wollen  
denselben / wider obangeregt Herrn Herzogen / J.  
Fürst. G. Ambtman zu S. vnd andere specificirte /  
gewöhnliche Proces vnd Ladung / zu sehen vnd hören /  
sich von wegen oberzelter landfriedbrüchiger Gewalt-  
thaten vnd Misshandlung / in berüte Peen des Land-

friedens / nemlich der Keyf. May. vnd des heyligen  
Reichs Acht gefallen seyn / mit Urtheil vnd Recht /  
erklärt zu verden. Dann ferrnre mandata sine clau-  
sula / de non offendendo / wie auch de non impe-  
diendo libero accessu / darinnen den beklagten / bei  
anscheinlicher Peen geboten werde / Anwalds Prin-  
cipal an seinen Reid s Lehen / auch Rechten vnd  
Gerechtigkeit zu Franken / vermög herbrachter pos-  
session / vel quali / vngewirret / vnd unbetrübt zulas-  
sen / darwider feindlicher / vorsehlicher / landfriedbrüch-  
iger Weis / über rechts erbieten / ferrner nichts vorzu-  
nehmen / wie auch den Arenthalischen Vnderthanen /  
durch sich selbst / oder J. Fürst. G. beamtete / durch  
heimliche Ansiftung / oder mit Gewalt / von An-  
walds Principal / ihrem Herrn vnd Juncbern  
nit abzutringen / noch beklagtem Herrn Herzogen / zu  
eigner rebellischen Ansiftung / gehorsam zuleisten /  
dann auch die Aduocaten vnd Procuratores / No-  
tariorum / deren Recht / Hulff vnd Behstand Anwalds  
Principal bedürftig / weil sich dieselbige / propter po-  
tentiam & minas / vel etiam ob metum aduersa-  
riorum / vff Arenthal nicht begeben / noch ab vnd zu  
ziehen dürfen / nit zuhindern / sondern frey sicher vnd  
vnangefochten passiren zulassen / vnd solches nicht al-  
lein gebettener Massen / sondern was nach Gelegen-  
heit oberzelter landfriedbrüchiger Handlung / An-  
walds günstigen Principal ferrner zu quem er-  
kennt werden soll / kan oder mag / gnädig zuerkennen  
vnd mitzuteilen.

In den E. F. G. Hochadelich miltrichterlich Ambi/  
pro administranda iustitia / vnderhänigs fleiss an-  
russend.

Decretum. Ist gebettene Citatio vff den  
Landfrieden / cum mandato de non of-  
fendendo / & non impediendo libe-  
ro accessu / erkamt / in Conf. 9. Decem-  
br. Anno 600.

Vnderhänige Supplicatio 110. Pro Mandato ex-  
ecutoriali Engelin von der Eicht seligen testamen-  
tarien / vnd des Edlen Arend von Rassfeld contra  
Herrn Bürgermeister vnd Rhat der Stadt  
Bremen / wie auch den Richter zu  
N. im Stift Mün-  
ster.

Hochwürdiger Fürst Rom. Keyf. Majestat Cam-  
merichter / Gnädiger Herr. E. F. G. bringt An-  
wald / Weiland Jungfrauen / Engelin von der Eicht  
seligen / testamentarien / vnd des Edlen / Arend von  
Rassfeld / vnderhänig supplicirend für / daß an diesem  
hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht / den 10.  
Iunii iungsthin in Sachen Busen contra Barsen /  
sententia confirmatoria gnädig eröffnet vnd ergan-  
gen / welcher wegen nit allein documentum aufge-  
löst / sondern seind auch Herrn Bürgermeister vnd  
Rhat der Stadt Bremen / vnd der Richter zu N. im  
Stift Münster / vnder welcher Jurisdiction des debitor  
verunderpfändte Güter gelegen / pro facien  
da executione / ac distractione eorundē / pro quo-  
ta debiti / vori rechts wegen / embiglichen ersucht vnd  
gebet-

gebetten werden. Es haben aber dieselbige solchem rechtmässigem Begehrn nicht statt geben wöllen/ Sondern durch eine vermeindten/ vnd hieben gefügten Bescheidt/den 10. Nouember verschienē Jahrs/ die Sach abermals anhero remittirt, vnd die Supplicanten zu Aufwürkung gebürstlicher Executorialia, damit aber ihnen nach gestalt der Sachen/nicht gedient/verweiseñ wollen.

Was nun in gemeinen geschriebenen Rechten/ vnd der Cammergerichts Ordnung/ heilsamlich verschen/ quod sententia, qua transiuit in rem indicatam, statim debeat executioni mandari, damit an der execution aufgesprochener Urtheil kein Mangel erscheine/ vnd männiglich seines erlangten Rechtens fürderlich vollziehung bekommen möge/ daß auch an die Obrigkeit/ vnder welchen die Güter gelegen/ auff vorgehende derselben verweigerung/mandatum executoriale erkanne vnd mitgetheilet werden sol. Hierauß so lange an E.F.G. Anwaldis vnderthänige mit/ dieselbige wölle seinen günstigen Principalen/ wieder obgedachte Bürgermeister vnd Raht der Statt Bremen/ vnd den Richter zu N. zu fürderlicher vollziehung angeregter Urtheil mandatum executoriale, annexa citatione, gnädig erkennen vnd mittheilen. In dem E.F.G. Hochadelich milderichterlich Amt/ in bester Form Rechtern vnderthäniges Fleß anrussend.

Erfant/ in Cons. 14. Febr. Anno 601.

### SVPLICATIO CXI.

Pro Mandato Executoriali, cum clausula, Frauene Anna Marie von Gemmingen/ geborne von Gültlingen/ Wittib/ contra Franz Cunraden Hoffwarth von Kirchheim/ vnd Eberhardt/ von vnd zu Gemmingen/ als Vormünder Friederichs vnd Rheinhardts von Gemmingen/ weiland Pleichharts von Gemmingen/ hinderlassen/ Söhne.

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Key. Majestat Cammerrichter/ gnädiger Herr/ E.F.G. bringt Anwaldt auff beygefugt abschlägi: Decret/ vnderthänig supplicirend vor/ Das weiland der Edel vnd Best/ Wolff Philips von Gemmingen zu Turfeld/ im Jahr ein tausend/ fünfhunderi vnd neunzig/ vor seinem ableiben ein Cod. solenniter auffgerichtet/ darin er seiner Ehelichen hinderlassenen Haushfräwen/ der auch Edlen vnd Eugensamen/ Anna Mariæ von Gemmingen/ vnd gebornen von Gültlingen/ wegen ihme in seiner Krankheit vnd sonst/ geleisteter aller Ehr/ Lieb/ Treu/ Gehorsam/ vnd Christlicher Ehelichen Freundschaft/ mit Confirmirung vorhergangener Ehelicher paeten doalien, noch ferner 5000. fl. in guter gangbarer Münz/ jeden zu 60. Kreuzer gerechnet ab vnd von seinem Haab vnd Gütern/ die ihm sonderlich von seiner vorige Haushfräwen seligen Margretha von Remmingen/ durch ein rechtmässig Testament verschafft worden/ desgleichen zwey guldene mit Edelgestein versetzte Armband/ mehr den halben Theil von seiner ersten Haushfräwen jme testirten Silbergeschirr 26. legit/ verschafft vnd vermachet/ vnd bald darauff/ eine Hinder-

lassung Ehelicher Leibs Erben/ verstorben. Ob nur wol die Supplicantin, nach dem ires Junckern selligen Bruder/ von beyden Banden/ Wolff Dietrich mit Tod abgangen / der vbrigen zweyen/ Friderich vnd Rheinhardts von Gemmingen/ von einem Band als minderjährigen/ vff welche/ als haredes proximos, tam feudalium, quam allodialium, die Verlässenschaft versetze/ solche auch würelich adirt vnd angerettet/ verordnete Vormünder/ die Edle vnd Beste/ Franz Cunraden Hoffwarth von Kirchheim/ Eberhardt von vnd zu Gemmingen vielfältig vmb Errichtung solcher Legaten ersucht sich auch getrostet vnd versehen/ sie würden ihre berüre verordnete Legata, ohn einigen Verzug/ vnd öffenthalte/ vff ihr vielfältig bittlich beschehen anhalten/ tau des begefligten Codicills, gänglich vergnügt/ leuterirt vnd eingeanwortet haben. So hat doch solches bis anhero nicht erfolgen wöllen/ sondern ist sie darmit vorseßlichen vffgehalten word/ dahero sie nochwendig den Weg Rechtern vor die Hand zunemen geswungen. Wenn nun dergleichen testamenta, Codicilli & ultimæ voluntates, im Rechten höchlich befreyet vnd privilegiert/ auch weniger nit/ als res indicata, paratam executionem habentes seyn/ die Wittib auch nicht gemeint/ ex beneficio l. fin. C. deedict. D. Adr. toll. Sondern in Straße anderer rechtlicher disposition vnd Mittel/ da von Joseph. Ludouic. decis. 23. p. 1. Michael Grassius in recept. sent. §. Legatum. q. 77. et Myns. obs. 61. cen. 5. ittel- den/ huiusmodi præceptum ac mandatum legatio contra haredem decerni posse, prædicti luri interpretes veriorem & communiorum affir- mant, vmb ein Keyslerisch executorial Mandat anzusuchen/ sonderlich aber auch der Ursachenhaben/ die weil im Abgang des heiligen Reichs auftrat/ als denen in executiois die Hand geschlossen/ E.F.G. Iurisdic̄tio dissals fundit/ auch dergleichen Mandata executorialia, wie dan auf besiegender Copie gnädig zuersehen/ hiebevor offe vnd vielmals an diesem hochlöblichen Keys. Cammergericht er- kant. Hierauß so langt nachmals an E.F.G. im namen der verlassenen Wittib/ welch vor sich selbst prævilegiert/ vnd damit sie nicht Rechtes gelassen auch von dem gegentheil/ ihrem Vorhaben nach/ lang vmb- getrieben werde/ Anwaldis vnderthänige Witt/ sie wollen derselben/ wider obbeimste Vormünder/ zu Erlangung angedenter Legaten Mandatum execu- toriale cum clausula, annexa citatione, gnädig erkennen vnd mittheilen. In dem E.F.G. Hochadelich milderichterlich Amt/ in bester Form Rechtern/pro administrâda iustitia, vnderthänigs Fleß anrussend.

Erfant/ in Cons. 13. Martii Anno 601.

### SVPLICATIO CXII.

Pro Mandato sine clausula, der sämplichen des H. Reichs Erbmarschalcken Herrn zu Pappenheim- cōr: Herrn Thurn Probst vnd Thurn Capitul zu W.

Hoch-

Hochwürdiger Fürst Röm. Kaiser-Majest. Cam  
merrichter Gnädiger Herr/E. F. Gn. bringt An-  
walts der samptlichen des heiligen Röm. Reichs Erb-  
marschaleken / Herrn zu Pappenheim / vnderthänig  
supplicirend vor.

Wievol der natürlichen eingeplante Billigkeit/  
auch den gemeinen beschriebenen Rechten / Sonder-  
lich des heiligen Reichs Constitutionen vnd Abschre-  
ben gesetzts / u wider / vnd höchst darinnen verbot-  
ten jemand / was Standis oder Wesens der sey ohn  
einge vorgehende Misshandlung / mit beschwerlichen  
Straffen zubelgen / von seinen Gütern zuüertreiben/  
von seinen wolgebrachten Ehren vnd Stand zu-  
entzegen / füremlich in des heiligen Reichs hochver-  
treuen Religionfriden heilsamlich vnd wol verschē/  
dass niemand von wege Augspurgischer Confession,  
beschwert / verachtet / vnd sonst an Leib vnd Gut beschä-  
diget noch die Bekandtnus zu solcher Religion für ein  
abscheuliche Unrat / vñ straffwürdige Verbrüchung  
gehalten / oder einiger Standi des heiligen Reichs vor  
sich vnd seine Vnderthanen / von wegen angeregter  
Confession, in keine wege beleidigt werden solle.

Wievol auch das Städlein Euerstatt / de Herrn  
Thum Probst / so dann einem Chründigen Thum  
Capitul zu Würzburg / vnd Anwaldts gnädigen  
Herrn Principaln / des heiligen Römisch. Reichs  
Erbmarschalek / Herrn zu Pappenheim / zu gleichen  
theilen zuständig / vnd darinnen alle hohe vnd niedri-  
ge Obrigkeit / Gebott / Verbott / Buß / Freuel / zu gleich-  
mässigem Rechten pro in diuise hergebracht / Son-  
derlich aber der Raht daselbst von einem jeden Theil  
mit sechs / vnd also in allem / mit achsehen Personen  
beset / vnd vnder der Bürgerschafft / ohne Vnder-  
schend bende Religionen als die Catholisch vnd Aug-  
spurg. Confession, eine gute lange Zeit hero ge-  
duldet worden / auch in krafft angezoener Motiuu/  
keiner Herrschaft der andern / an jren Gemeinden / ha-  
benden Rechten vorzugreissen / vnd sich des gebietens/  
verbietens / straffen / anzumassen gebürt.

Das doch dem zuwider / Weyland der Hochwür-  
dig Fürst vnd Herr / Herr Neidhart / Bischoff zu  
Bamberg / vnd Thum Probst zu Würzburg /  
jezo aber der Ehrwürdig vnd Edle Herr Wolfgang  
Albrecht von Würzburg / zu Würzburg vnd Bam-  
berg Thum Probst / vnd Probst zu Camburg / dessel-  
bigen gedachts Thum Probsts Successor / so dann  
obseruirt Thum Capitul / sich zu Euerstatt / für sich  
selbst / vnd allein de facto vndermunden / den Bürg-  
ern daselbst bei erster Straff zu gebieten / ihre Re-  
ligion / Augspurgischer Confession zuändern / vnd  
denjenigen / so sich des Gewissens halben / gewi-  
dert / vngeschickter Anwaldts Herrn Principaln / als  
der dritten Mitherrschaft / widersprechens / von we-  
gen ihrer vngeänderten Confession, gleichsam als  
ob dieselbige einer offentlichen Misshandlung zu-  
vergleichen / das Städlein zu raunien / vnd sich  
ins Elend zugegeben / gestalt sich daū auch den 4. O-  
ctob im Jahr der weniger Zahl / Neunzig zwon wei-  
ter begeben / dass sie von denjenigen Rahts Personen/  
so von wegen Anwaldts Herrn Principaln verord-  
net / fünff / auf gleichmässiger Ursachen / ihres Rahts

vnd Ehrenstandes entsetzt / vnd dem Thum Probst-  
schen Schulteissen geboten / bisz auff weitern Be-  
scheid sie nicht mehr zu Raht zuerfordern. Dardurch  
dann neben andern conuenientien seyhero / vnd bisz  
auff noch gegenwärtige Stund / die geliebte Iustitia  
gesperret / vnd die Gerichtstag gänslich nidergelegt.

Neben diesem haben sie auf angeregter prætention  
die Viertelmeister ihrer Empfer destituir / vnd als  
sich etliche ihrer Bürger vnd Bürgers Söhne dasel-  
bst / als N. N. N. in den Ehlichen stande begeben/  
vnd dero Ursachen an den Catholischen Pfarrherr  
daselbst / sie mit ihren Gesponzen einzusegnen begert/  
sich ferner zugetragen / dass gedachter Pfarrherr ihnen  
solches rund abgeschlagen / vnd sie anderer gestalt dar-  
zu mit kommen lassen wollen / sie verläugneten dann  
ihre Religion Augspurgischer Confession, dardurch  
sie dann endlich / wider ihnen willen / bessers Wissens  
vnd Gewissens halben / verursacht / vnd gleichsam ge-  
noträngt worden / sich an andern Orten einlesten zu-  
lassen / Das berürtte beflagte ihnen darumb / vnd be-  
nanntlich deshogen / dass si sich nach Aufweisung  
Augspurgischer Confession einzegnen lassen / obge-  
namtem Einrad / ein 100. gilden straff abgefördert /  
M. H. auf der Stadt geschafft / Hans K. verschienen  
Winter in grosser übermässiger Kält / durch ganz  
Unchristliche schwere Gefängniß dermassen tractirt,  
also an seinem Leib vnd Gliedern erfröret / vnd also  
zu erzichtet / dass er die Zeit seines Lebens daran gnug-  
sam zu dauen / vnd dann Hans B. mit dergleichen  
harten unchristlichen Straffen betrauet / dass er dar-  
durch sich in das Elend zugegeben / darin er noch bisz  
vñ gegenwärtige Stundt / mit höchster Beschwärniß  
verharret) bewegt worden.

Wann nun jetzt erzählte Gewalt vnd Zahhand-  
lungen / Ueberwerungen / vnd vnzimliche Eingriff / An-  
waldts Principaln zum höchsten beschwerlich / für sich  
selbst aber im Rechten höchst verbotten vnd vñ-  
uerantwortlich / auch mit keinem rechtmässigen Schein  
zubehaupten seyn / auf welche Fall / E. F. Gn. wie den  
betrangten zuhelfen / in dem 23. Titul / Secunda pars  
Ordin. Carr. gewisse Maß vnd Ordnung gege-  
ben.

Als ist dennach Pappenheimischen Anwaldts Vn-  
derthäniges bitten vnd Rechliches begeren / seinem  
gnädigen Herrn Principaln ein Mandatum sine  
clausula / darinnen obgedachte Herrn Wolfgang  
Albrechten von Würzburg / Thum Probst / so dann  
Dechant und Capitul zu Würzburg / bey einer nam-  
haftten Straff außerlegt / vñ eingebunden werde / das  
angelegte Verbott / von wegen Raumung der Stadt  
Euerstatt / widerumb abzustellen / die entseide Rahts-  
personen vnd Viertelmeister zu vorigem Stand /  
Ehren vñ Amt zu restituiren / Leonharden Chur der  
abgeförderten Selbststraff zu lassen / vnd die vbrigens /  
( ob sie wollen ) widerumb in die Statt zukommen /  
auch frey / sicher / ohngefrochten / vnd allerdingz auf-  
sorgen / zulassen / vnd anderer dergleichen Zahhand-  
lung sich ins fünftig gänslich vnd allerdingz zuent-  
halten / mit angehetteter Ladung in communi &  
solita forma gnädig zuerkennen vnd mit zuhei-  
len.

Hierüber E. Fürst. S. Hochadelich miltichterlich Ampt/pro administratione iuris & iusticie. Vnder thāngs fleiß anruffende.

Decretum. Wie gebeten abgeschlagen / in Cons. s. Nouemb. Anno 1600.

Fernere Vnderthāngige Supplication vnd Bitt/ pro mandato cum clausula.

Inter easdem.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Reichs Majestat Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr/vff beigefügten den 5.  
Nouemb. ertheilt decretum, widerhole ich / im Na-  
men der sämpelichen meiner gnädigen Herrn zu Pap-  
penheim/wider den Herrn Thumb Probst vnd Capit-  
ul zu Würzburg/narrata beiligender Supplication,  
vnderthāng bittend/wider den Herrn Thumb Probst  
vnd Capitol zu Würzburg/ Mandatum cum clau-  
sula, annexa citatione, gnädig zuerkennen vnd mit  
zutheilen. Hierüber E. F. Gn. HochAdelich miltichter-  
lich Ampt/in bester Form Rechtens / vnderthāngs  
fleiß anruffend.

Decretum. Wo fern Supplicant formlich  
supplicieren wdt / soldarauff ergehen was  
Recht ist/in cont. 30. Ian. Anno 601.

Vterior Supplicatio pro mandato cum  
clausula.

In eadem causa & inter easdem personas.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Konsel. May. Cam-  
merrichter/gnädiger Herr/vff E. F. S. am 3. Ja-  
nuarijungst gegeben decret/bringt Anwaldt der sämp-  
elichen Herrn zu Pappenheim / mit weiterm supplici-  
eren / im Rechten in Vnderthāngkeit für vnd  
an.

Biewol der natürlichen emgeplanten Willig-  
keit/auch den gemeinen beschriebenen Rechten/Son-  
derlich des heilige Reichs Conſi-unionen vnd Ab-  
ſchieden geſtraks zu wider/vnd höchlich darinnen ver-  
botten/ jemandt/ was Standes oder Weſens der ſey/  
on einige vorgehende Miſhandlung/miſbeſchwerlichen  
Straffen zubelegen/von ſeinen Gütern zuuertreiben/  
von ſeinen wolhergebrachten Ehren vnd Stande  
zuuertzen/fürnemlich in des heiligen Reichs hoch-  
verperentem Religiō frideſ/ heilſamlichen verſehen/  
daß niemand von wegen Augſburgiſcher Conſeſſion  
beſchwert/verachtet/vnd ſom̄ an Leib vnd Gut be-  
ſchädigt/noch die Bekandniſ zu folcher Religion für  
ein abſchweſliche Unthat/ vnd ſtraſwürdige Ver-  
bräichung gehalten/ oder einiger Stande des heiligen  
Reichs vor ſich vnd ſeine Vnderthanen/ von wegen  
angereger Conſeſſion, in keine wege beleidigt wer-  
den ſolle.

Biewol auch das Städtelein Einelſtätt / dem  
Herrn Thumb Probst/ so daß einem Ehewürdigen  
ThumbCapitul zu Würzburg vnd Anwaldt gnädige  
Herrn Principaln des heilige Römische Reichs  
Erbmarschalln/ Herrn zu Pappenheim/ zu gleichen  
theilen zuständig / vnd darinnen alle hohe vnd nīdrige  
Obrigkeiſ/ Gebott/Verbot/ Buſſ/ Freuel/ zu gleich-  
mäßigen Rechten pro induſio hergebracht/ Son-  
derlich aber der Raht daselbst von einer jedē Theil mit  
ſechs/ vnd also in allen/mit achzehn Personen besetzt/  
vnd vnder der Bürgerschafft/ ohne Vndershend

beyde Religion/als die Catholische vnd Augſburgiſche  
Conſeſſion/ eine gute lange Zeit hero geduldet wer-  
den/ auch in Kraft angezogener Motive/ keiner Her-  
ſchafft der andern/ an iren Gemeinden/ habenden  
Rechten vorzugreiffen/ vnd ſich des gebietens/ ver-  
bictens/ſtraffens/allein anzumaffen gebürt.

Daz doch dem zuwieder/ Weyland der Hoch-  
würdig Fürst vnd Herr/ Herr Neidhardt/ Biſchoff  
zu Bamberg/ vnd Thumb Probst zu Würzburg  
jeſo aber der Ehewürdig vnd Edle Herr/ Wolfgang  
Albrecht von Würzburg/ zu Würzburg vnd Bam-  
berg Thumb Probst vnd Probst zu Camburg/deffel-  
bigen gedachts Thumb Probstſ Successor/ so daß ob-  
berirt Thumb Capital ſich zu Einelſtätt für ſich ſelbſt  
vnd allein de facto vnderwunden/ den Bürgern da-  
ſelbst bey Ernster Straff zu gebieten / ihre Religion  
Augſburgiſcher Conſeſſion zuändern/ vnd den jeni-  
gen/ ſich des gewiſſens halben gewidert/ ungeach-  
ter Anwaldt Herrn Principaln/ als der dritten Mit-  
herrſchafft widersprectens/ von wegen ihrer ungeān-  
derten Conſeſſion/ gleichſamb als ob dieſelbig einer  
öffentliche Miſhandlung theilhaftig/ das Städtelein  
zu raumen/ vnd ſich ins Elend zugegeben/ geſtaltſich  
dann auch den 4. Octobr. im Jahr der wenigſt  
Zahl/ Neunzig zwey weiter begeben/ daß ſie von den  
jenigen Rahts Personen/ ſo von wegen Anwaldt  
Herrn Principaln verordnet/ fünf/gleichmäßiger  
Brſachen halben/ ihres Rahts vnd Ehrenstandis  
entſet/ vnd dem Thumb Probstſchen Schulteſſen  
geboten/ biß auff weiterm Bescheidt ſie nicht mehr  
zu Raht zuerfordern. Dardurch dann neben andern  
conuenienien/ ſeyhero/ vnd biß auff noch gegen-  
wertige ſtund/ die geliebte Iuſtitia geſperret/ vnd die  
Gerichtſtag gänſlich indergeleget.

Neben diesem haben ſie auf angereger preten-  
ſion die Viertelmeiſter iher Empfer destituit/ vnd  
als ſich etliche iher Bürger vnd Bürgers Söhne da-  
ſelbſten/ als E. M. H. vnd B. in den Ehrenstandt  
begeben/ vnd dero Brſachen an den Catholischen  
Pfarrherr daselbst ſie mit iheren Geſchenken einzuez-  
nen begiert/ ſich fernar zugetrage/ daß gedachter Pfarr-  
herr iheren ſolches rund abgeſchlagen/ vnd ſie anderer  
geſtalt nicht aukommen laſſen wollen/ ſie verläugne-  
ten dann ihre Religion Augſburgiſcher Conſeſſion/  
dardurch ſie dann endlich/ wieder iheren willen/ beſſer  
Wiſſens vnd Gewiſſens halb verſucht/ vnd gleich-  
ſam genottrangt worden/ ſich an andern Orten ein-  
leyten zulassen/ Das berirte beklagte iheren darumb/  
vnd benantlich deswegen/ daß ſiſ ſich nach Auſwei-  
fung Augſburgiſcher Conſeſſion einſegnen laſſen  
obangereget E. ein hunderd Gulden ſtraff abgefö-  
ret/ M. aus der Stadt geſchafft/ Hans R. verſche-  
nen Winters in großer übermäßiger Kälte/ durch  
gans Christiſche ſchwere gefängnis dermaßen  
tractiūt/ daß er an ſeinem Leib vnd Giedern erſtro-  
ren/ vnd also iugrichtet/ daß er die Zeit ſeines Lebens  
daran grugsam uだawen/ vnd dann B. mit dergleichen  
harten unmenschlichen ſtraffen bedrävet/ daß er ſich  
dardurch in das Elend zugegeben/ darinn er biß auf  
gegenwertige ſtund/ mit höchſter beſchwärme ver-  
harret/ bewege worden.

Wān nun jerg erſchle Gewaltheitſigen enjemb-  
liche

liche Newerungen vñ Übergriff des heiligen Reichs Religionfrieden stracks zu wider vnd darin bey schweren Peenē verbotten auch E. F. G. ob solchen fridē zu halten auch zu abschaffing widervertiger Begangen schafften eifertige Proces zu erkennen geboten vnd eingebunden vñ dahero dero selbe Jurisdiction mehr dan gnuglam fundirt vnd begründt. So ist Papenheimischen Anwaldes underthänige Bitt vnd Rechliches beghren seinen gemelten Herrn Princpal auf gemelte des heiligen Reichs Constitution, ein Mandatū cum clausula, darin obgedachte Herrn Wolfgang Albrechten von Würzburg auferlegt vñ eingebunden werde das angelegte Schott vñ wegen Raumung der Stadt Einbeck wiederumb abzufallen die entsetzte Nahspersoner vnd Viertelmischer zu vorigen standt Ehren vnd Amt zu restituiren / der angeforderten Geldstraffen zu erlassen vnd die vbrig (ob sie wollen) wiederumb in die Statt zukommen auch freyficher vnangefochten vñ allerdings auf sor gen zulassen vñnd andere dergleichen Thathandlung sich ins künftig gänzlich zu enthalte mit angeheftter Ladung in communi & solita forma gnädig zuerkenen vnd mitzuheilen. Hierüber E. F. G. Hochdeich mitthüchterlich Amt pro administratione iuris & iustitiae Underthänigs fleiß anruffende.

Eremit in Consilio 7. Januarii. Anno 601.

S V P P L I C A T . C X I I I .

Pro Mandato sine clausula, de soluendo,

S. contra R.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kays. Majest. Cammerrichter Gnädiger Herr E. F. G. bringt Anwald des Gestrengens Edlen vnd Ehrwürsten Hans Reichhardtē von Schönenburg / applicando hiemit in Underthänigkeit für welcher gestalt d' Wolgeborn Hen. Hen. Ott. Wildgraff zum Thaun vnd R. Rhein gräff zum Stein für sich / J. G. Erben Nachkommen vnd Inhabern darfür versester Underpfandt / im Jahr nach Christi Geburt 1593. Dem Gestrengē Edlen vñ Dosten Hans Reichhardtē von Schönenburg allen seinen Erben vnd rechtmäßigen Inhabern darüber aufgerichtene Hauptverschreibung eines aufrechten redlichen vnd beständigen Kaufs / techt vnd redlich verkauft vnd zu kaufen geben hat / 110 fl. jeden Gulden zu fünffzehn Dosen ob sechzig Kreuzer gerechnet guter grober landläufiger Münz jährlicher Guldenumb vnd für 2200 Gulden Haupsumma obiger Wehrung vnd dieser gestalt daß J. G. als Kläger ihme dem Kläger Käuffern vnd dessen Erben vnd Nachkommen jährlich vnd jeden Jahrs insonderheit vñ Thomae Apostoli acht Tage vor oder nach auf dero Rentmeistere zu Kurburg durch den Rentmeister so dero selben Zeit J. G. oder dero Erben alda haben werden ernannte Summa der 110 fl. in sein Klägers Flecken zu W. in seine Behausung sonder allen Klägers Kosten vnd Gefahr zuvor vnd ehe er Rentmeister einigen Pfennig zu J. G. Hoffhaltung liefert auch gleicher guter grober gangbahrer Münz wie hie obgesetz jedoch mit vorbehalt J. G. als Käuffern der Widerlösung bezahle lassen wollen alles bei Verpfändung dero Gräfflichen Ehren wahren Worten trauen vnd glauben an eines Rechten geschworen

Andts statt zusamt darüber gehauer Verhypothecierung J. G. Dorff vnd Gericht zu S. mit aller derselben Ober Rechte vnd Gerechtigkeit Leuten Zins/ Renten vñ Gefällen / Alles mit dieser auftrücklichen Bedingung wo fern J. G. als Verkäufer oder dero Erben an solcher bestimmten Pension der 110. gülten auff zeit wie obfchet sāmig oder hinderstellig sich erzeigen vñ gedachten dero Rentmeistern zu R. die richtige Bezahlung nit vfferlegen würde Das als dann er Käufer vñ seine Erben gut füg vnd mache haben sollen ohne allen weitläufigern Rechts Proces sondern vermittelst allein Aufbringung an diesem hochlöblichen Kays. Cam. mandata executorialia (welche ihnen auch gleichsam als in einer geurtheilten Sach vñuerweigerlich mitgehetzt werden sollen) angeregt Underpfandt an sich zu ziehen selbiges so viel vnd lang innen zu haben zugemessen zubehalte zu versesen oder zuverkauffen vñ entlich damit zu ihm vnd zu handen wie mit andern ihre eigenhümlichen Gütern bis vnd so lang sie alles Aufstandt so wol an dē Gütern als auch ganzen Haupsumma sampy dessen darüber aufgewendten Untostens gänzlich vnd zu mal durchaus zufrieden gestellt worden seyn Für welches alles wie obingesetz Schultheiß Gericht vnd ganze Gemeind zu gemelte S. sich nit allein zu Bürger vnd Meitschuldnern gesetzt vnd verschrieb / Son dern auch renunciando omnibus & quibuscumq; beneficiis iuris, sich selbst wissentlich vñnd wobe dächtlich auch eynheiliglich principales debitores constituit vnd auftrücklich ihme Klägern heimgestellt wider sie im Fall der Säumius obgesetzter mas sen zu procediret vnd verfahren / Innassen ein solches alles auf dieser hiebengelegter Original verschreibung ihres fernern Innhalts oculariter vnd mehr als überflüssig erscheinen thut. Ob nun wol bestimpte 110. gültten jährlicher Pension ihre Gnaden dem Kläger von Jahren zu Jahren vermög angezogener dero Kaufverschreibung gerüwiglich vnd one weiter aufschweissen aufrichten hetten lassen sollen. So ist ernannte Pension jedoch seyhero des getroffener Kaufs vñnd Erlegung der Haupsumma bis auf die heutige stundt vnd also zusammen in sieben unterschiedlichen mit Einschließung dieses 600. Jahrs vñ ange schen man vñb Bezahlung so wol ben J. G. vnd dero obgesetzten Rentmeistern als auch denen sich mitverobligirten Schultheissen vnd Gericht zu S. zu unterschiedlichen mahlen angehalten / vñ aufgerichtet vnd hinderstellig verblieben Sonderri ist Anwalds günstiger Principal nur von einer zeit zur andern vergebens offgehalten vnd vñb die wege gesprengt worden.

Sinemal dann diese berürre als von sieben Jahren hero zusammen aufgewachsene Pensiones an ihne selbsten allerdings ein liquidum debitum vñ Anwalds Principalen ganz schwierlich falle wil dieselbige in die Harr fürbaß zu lehren vñ zwar auch ohne das ver sebens Rechtes vnd bei dieses hochlöblichen Iudicij stylo herkommen vnd selbigem gemäß q̄ in huiusmodi liquidis & confessatis debitis, Index ad implorationē creditoris contra debitore cunctantem p solutione facienda citra aliquē longiorē pcessū statim ab executione incipere possit atq; debeat.

Als ist vñ langt hierüber an E. F. G. sein Anwaldts/ im namen/wie gehört/gank vnderhängige bitt/die wol ten ihme vor wohlermelten seinen gnädigen Princi paln/vider obgedachten Herrn beflagten Graffen/vñ dan Schultheissen/Gericht vñnd ganze Gemeynd zu S. Mandatum de soluendo,darinnen J. G. vnd den mitbelegten/sampflich bei einer ansehlichen nam haftren Gelstpeen/sine clausula, gebetten vnd vffer legt werde/ihme Anwaldts günstigen Principaln/alte obspectuarie aufständige siebenjährige Pensiones/ so zusammen in einer Summa 770. Gulden basen thun/ innerhalb einer/ihnen darzu präfigirten gewissen zeit/ wie auch hinfürters/bis zu Widerlegung der Haupt summa/jedes Jahrs fallende Pensiones/sampt derowegen vßgeloffenen Kosten vñ Schäden/engentlich aufzurichten vnd zu bezahlen/gnädig erkennen vñnd mittheilen. Hierüber vnd was ihme Anwaldts günstigen Principaln sonst/von Rechts vñnd Gerechtigkeit wegen/jmmer zum besten erkannt werden sol/ kan oder mag/E. F. G. Hoch Adellich miltrichterlich Ambt vñ derthängis fleiß anruffende.

Decretum wie gebetten abgeschlagen/in cons.  
3. Decemb. Anno 600.

Ferrnere Supplieatio pro Mandato cum clausula,  
de soluendo, vel in euentum, sine clausula, Im  
missoriali in bona hypothecata.

Inter easdem.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kurf. Majest Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr. vff E. F. G. hiebenge-  
legt decr. bringt Anwaldt des Geistrengen / Edlen  
vnd Wehsten/Hans Reichardten von Schönenburg/  
ferner Supplicando in Vnderhängigkeit hiemit zu-  
uernehmen. Ob wol der wolleborne Herr. Herr Otto/  
Wildgraff zu Dhaun für sich vnd dero Gnade Erbē  
vnd Nachkommen ihme Anwaldts Principalen/vnd  
seine Erbē vñ Nachkommen/in An. der wenigen Zahl  
neunzig drey/eines aufrichtigen/redlichen Kauffs  
verkaufft/vn zu kaufen geben hat 110. fl. guter grober  
vnd gangbahrer Münz/jährlicher Gulden/ jede Gul-  
den zu 15. Bazen oder sechzig Kreuzer gerechner/für  
vnd vñ 2200 fl. Hauptsumma/obiger Wehrung/(wel-  
cher Summa auch ihre G. als bald von Anwaldts günstigen  
Principalit entricht vnd bezahlt worden) mit  
dieser aufrücklichen Bedingung/wo ferrn J. G. in  
Entrichtung der gemelten 110. Gulden jährlicher gül-  
ten kaumig seyn würden/das als dann ihme Klägern  
vergunt vnd erlaubt seyn solle/vff ihrer G. Dorff vnd  
Gericht zu S. sampt allen desselben Rechten vñ  
Gerechtigkeiten/Rentten/Zinsen vñnd Gefällen/so von  
wolgedachten J. G. ihme Klägern vor solche Summa  
Gels verpfandt vñ verfest worden ist/one einigen weit  
läufiger Prozeß/ sondern gleich als in einer geur-  
theilten Sachen/an diesem hochlöblichen Kays. Cam.  
executorialis, welche ihme dan ohne Verzug mitge-  
theilt werden sollen/aufzubringen/selbige auch unha-  
ben vnd zugeniesen,bis vnd solang ihme Klägern/ol-  
che seine aufständige Pensiones vñ Hauptgut sampt  
lich/sampt allem darüber vßgeloffenen Kosten vnd  
Schaden völlig entricht seyn. Wie dan auch in solche  
Verhypothecirung/Schultheiss vñnd Gericht des er-  
melten Dorffs S. nit allein consentirt, vnd einge-

williget/sondern auch einhellig/renunciando omnibus & quibuscumque beneficis iuriis, sich selbsten freiwillig mitverbunden vnd debitores principales constituit, gestalt dan ein solches alles auf dieser hie-  
bey gefügten Original Kauffverschreibung mehr als überflüssig erscheinen thut. So hat doch dessen al-  
len vnangesehē/wohlermelter Herr beflagter vñ dero G. Gericht zu S. vff gleichwohl zuvor gungsam vielfäl-  
tiges gethanes annahmen/ihme Anwaldts günstigen Principaln / von Zeit des gethanen Kauffs an/ nie-  
mals einige Zahrgüten der 110. fl. erlegt / Sonder selbige an jeko sieben Jahr wider gleichwohl bei Gräß-  
lichen Ehren vnd wahren Worten an Eydisstatt ge-  
thanes versprechen anschein/vnd vnaufgerichtet ver-  
bleiben lassen. Dieweil dann nun ihme Anwaldts günstigen Principaln/als Klägern/ ganz schwerlich fallen wir solche von sieben Jahren hero zusammen auf erwachsene / vnd sich also in die 77. gulden erlauffene Pensiones, länger anschein zulassen / oder hinfür zu entrahten/vnd dan dis an ihme selbsten liquidum & confessatum debitum, vbi videlicet Index circa aliquem longiorum processura a pra cepto incipe-  
re potest, vnd dann E. F. G. Iurisdictionem dis-  
Orts / propter continentiam causa, dieweil sich Schultheiss vñnd Gericht zu S. sampt wohrmeltem Herrn Graffen für obbelte Verkauffe jährliche Pensiones mitverschrieben/ So langt derhalben an E. F. G. Anwaldts vnderhängige Bitt / die geruhet ihme wider obbelten Herrn Graffen / vnd dant Schultheissen und Gericht/vñnd ganze Gemeind zu S. Mandatum de soluendo cum clausula, ob aber auf obig erzehlychen Ursachen/ Mandatum sine clau-  
sula Immissoriali, in bona hypothecata, laut hier-  
neben angezogener vñnd beigelegter Kauffverschreib-  
ung/gnädig erkennen vñnd mittheilen. E. F. G. Hoch-  
adelich miltrichterlich Ambt hierüber in bester Form  
Rechtkens in vnderhängigkeit anruffend.

Decretum. Ist gebeten Mandatum Immissio-  
riale erkennt in Consil. 13 Febru. An. 1601.

S V P P L I C A T I O N C X I V .

Pro Mandato executoriali, des Ehrhaftien Mar-  
tin Schans/ contra die Ehrweste/Achbare/

Vorsichtigeweise Herrn Bürgermeister/  
vnd Raht der Statt Staden.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kurf. Maj. Cam-  
merrichter/Gnädiger Herr. E. F. G. gibt An-  
waldt des Ehrhaftien Martin Schans/Bürgers  
zu Staden/vnderhängig zuerkennen/das derselb an die  
sem hochlöblichen Kays. Cam. nach verflüssigung vieler  
Jahr/ nicht allein in puncio desertoris, sondern  
auch von seinem gegenheil/in Sachen contra Ha-  
sen/mutwilliger vnd verzüglichier weis gebettener reti-  
tution in integrum,vnderschiedliche Ortheil vñ son-  
derlich den 5. Feb. jflungst erhalten. Ob nun wol gedach-  
ter Supplicant Herrn Bürgermeister vnd Raht der  
Stadt Staden/ vnder welchen die gegenheil gesessen/  
pro facienda execuzione embiglichen ersucht / So  
hat er doch bis anhero nichts erlangt können/ sondern  
ist dieselbige bis in die fünf vñnd mehr Monat verzo-  
gen vnd remorirt worden/vnd zwar allem auf der Ur-  
sachen/dieweil ermelter Raht gern etwas gewisses vor  
sich

Sich haben möcht / darauff die Execution geschehen sollte/damit er außer allem verdacht seyn/und nach anbefohler Execution darzu er sich sonst willig erkante/dersachen richtig vnder Augen gehen könne vnd möchte. Dieweil daß zu Recht wie auch in der Cammergerichts Ordnung sonderlich in diesem Fall / da super desertione, vel appellationem non esse deuolutam, pronuncirt, heilsamlich versehen, q. sententia, quæ in rem iudicata transiit, statim executioni mandari debeat, daß auch wider die Obrigkeit/ vnder welchen die Beklagte begütet vnd entseffen/oder die streittige Güter gelegen / an der aufgesprochenen Ortheit kein mangel erschein/vnd manninglich seines erlangt Rechtes fördertlichs volziehung bekommen möge. Mandatum executoriale erkennet vnd mitgetheilt werden soll. Hierauf langt an E. F. G. im namen ermelts Supplicanten vnderthänige Bitt / dieselbe wollenjme / wider obgedachte Herren Bürgermeister vnd Rath der Stadt Staden / zu fördertlicher volziehung deren durch sie vor Jahren beigefügter eröffnete Ortheil / Mandatum executoriale erkennet vnd mittheile. E. F. G. Hochadelich mildtrichterlich Ampt/ in bester Form Rechtes / vnderthäniges Fleiß anruffend. Erkannt 12. Aug. Anno 601.

## S V P P L I C A T I O C X V .

Pro Mandato immisioriali, sine clausula, des Edlen vnd Besten Johān von Hattstein / & Consor. c. contra den auch Edlen vnd Besten Barthel von Franckenstein/ als Weylandt Johann Eberhardt Niedels hinderlassenen vnmündigen Sohns verordneten Vormünder.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kays. Majest. Cammerrichter Gnädiger Herr E. F. G. bringt Anwaldt des Edlen vnd Besten Johān von Hattstein vor sich vñ in Vormundschaft namen seiner vnderjährigen Geschwistrig / ferrner vnderthänig suppliando für welcher massen Weylandt d auch Edel vñ Best Johān Eberhardt Niedel von Bellersheim/ bneben Margretha Niedeselin / geborner von Franckenstein seiner Ehelichen Haufffrauen / vor sich vnd alle seine Erben vnd Erbneuer/ auf zeitigem gehabtem Rath vñ wolbedachtem Muth / seinem Schaden zuvor kommen/ vnd müssen zuschaffen/ vermög eines rechtlichen / staten vñnd auffrichtigen Kauffs / wie der anfornlichsten geschehen sol/ kan oder mag/ verkauft vñ übergeben haben/ Weylandt dem auch Edlen vñ Best Barthel Engelberten von Hattstein / seinen Erben / vñnd mit jhrem guten Wissen vñnd Willen Rechtmessigen Inhabern dis Briefs / jährlichen/ vnd besonders ein jedes Jar 116. vñ Michaelis/ vierzen Tag vor oder nach / im Jahr der wenigen Zahl / siebenzig acht anzufangen/ ein hundert Gulden/ an guter gangbahrer Reichsmünz/ sechzig Kreuzer / oder fuffzehn Bazen den Gulden gerechnet/ vor vñ vmb 2200. fl. auch bei Adelichen Ehren/Glauben/ würden und Treuen versprochen/ solchem allem unweigerlich nachzusezen/ von/ auf vnd ob ihrem freyen/ ledige/ ohn beschweren Hoff vnd Gütern zu Colbach/ vnd darzu gehörigem Land / auch Schäfferey vñnd Hoffreidt / welche sie zu einem rechten wahren Underpfand ein Gesetz verschrieben/ vñnd darf für Haabhaft gemacht /

also vñnd der Gestalt / im Fall sie die jährliche Zins/ sampt auffgelöffen Kosten/ nicht bezahlen / sondern sich läufig erzeigen sollen/ oder würden/ das als dann die Käufferey/ vñ dero Erbe/ auch inhaber dis Briefs / gut füg vñnd macht haben sollen / solche verschriebene Underpfand zu ihren Handen aufzuhalten/ einzunemen/ als ihre eigene Güter zu nutzen vnd zugebraucht/ vñuerhindert manninglichis/ wie sie sich dann aller Freyheit wissentlich begeben / alles weiter innhalts begefügten Original Haupt vñd Gült verschreibung.

Ob nun wol Anwaldts Principales/ als gedachtes Engelberts von Hattsteins seeligen hinderlassene Söhnen vnd Erben/ vnd also Rechtmäßige Inhaber selbiger Gültverschreibung sich Rechts vnd Willigkeit nach versehen/ es würden Beklagte solcher ihrer Versprechē nach/ alle erscheinende Zins vñ Gült/ entrichtet vñnd bezahlt haben / dessen jedoch vnaussehen/ auch nachmächtigen ersuchens vnd erinnerns vielfältig an gewundenen Unfostens ohn betrachtet / hat bis dahero der geringste Heller oder Pfennig/ an den verfallenen Zinsen mit erlegt werden wollen. Dieweil daß auff solche Fall/ aus zulassung der verschreibung Anwaldts Principales gut füg vñnd macht haben/ durch Hülff anderer/ obberurten verpfändeten Hoff vnd Güter zu Colbach sampt dessen Perrinentien vñnd Gefäll/ eigens Gewalts / ohne alle Gerichtliche Proceß/ allein durch eine bloße Offkundungsschrift/ zu ihren handen zunemen/ zu niesen vnd zugebrauchen / bish solang sie ihrer Hauptsumma/ vnd aufständiger Gültē/ vñ alles vffgewannten Unfostens vnd Schadens/ gänslichen zufrieden gestelt sind/ alles mit auftrücklicher/ sonderbarer begeißig aller vñ jeder Freyheiten/ vñ Excepionum der Rechten/ wie die Namen haben mögen/ In solchen Fällen auch/ vermög jüngsten deputation Abschiedts/ ab Executione wol angefangen/ vnd vff die verschriebene vñnd hypothecirte Güter/ Mandata immisiorialia sine clausula, gebettet vnd erkennet werden sollen. Als langt an E. F. G. Anwaldts vnderthänige Bitt/ sie wöllen jhnen Klägern/ wider den Edlen vnd Besten Barthel von Franckenstein / als gedachter debitorn hinderlassenen vnmündige Sons bestätigten Vormünder/ wie auch Keller vnd Hoffmann/ als Inhaber der Güter zu Colbach vñ Eschbach/ Mandatum Immisioriale sine clausula, gnädig erkennen vñ mittheilen. In dem E. F. G. Hochadelich mildtrichterlich Ampt/ in bester Form Rechtes / pro administranda iustitia, vnderthänigs / Fleiß anruffend. Erkannt in Cons. 20. Aug. Anno 601.

## S V P P L I C A T I O C X VI .

Pro Mandato de soluedo, vel Immisioriali, Carlī von Remhingen/ Obervoigt zu Schorndorff/ contra die Edle vñnd Beste Jacob von Bern/ vnd Georgen Wurmser von Schäffholzheim / als Böge Weylandt des Edlen vnd Besten Eberhardt Holdermans von Holderstein seeligen nachgelassener Erben Claus Ludwig G. vnd Maria Magdalena Holdermann/ von Holderstein.

**H**ochwürdiger Fürst Röm. Kays. Maj. Cammerrichter Gnädiger Herr E. F. G. gibt Anwaldt des Edlen vnd Besten Carl von Remhingen Obervoigt zu Schorndorff/ vnderthänig supplicado

zuuernehmen/das die Edle vnd Beste / Jacob von Bern/ vnd Georg Wurmbser von Schaffhausen / als Weylant des auch Edlen von Besten/Eberhardt Holdermans von Holderstein seelige nachgelassener Erben / Claus Ludig G. vnd Maria Magdalena Holdermann von Holderstein verordnete Vogt/ gedachtes Supplicanten vorfahren/Dem auch Edle vnd Beste / hans Rudolf von Dierberg/dieselben Erben oder wissentlichen Inhabern der Hauptverschreibung vmb ihrer beider Vogtsöhne vnd Pflegtochter/bessern Nutz/ frommen vnd wolfahrt willé/ auch mehrerm schaden zuuorkomen/eines wahren vffrichtigen/redlichen stät vnd vesten/Rauffs wie der am aller besten Macht Krafft vnd Bestandi hat/vnd haben soll/ kan oder mag/verkaufft vñ zukauffen gegeben haben/benanntschen/ein hundert/ vierzig fünff gilden/guter/gangbahrer vnd genehmiger Landtswehrung/ jeden Gilden zu fünfszehn Batzen/oder sechzig Kreuzer gerechnet/rechtes jährliches Zinses/allwegen auf den heiligen Pfingsttag/in die Stadt Billungen/ oder sechs Meil weges dawon/wohin man jedes mal bescheiden wirdt/acht Tag vor oder nach/ zu antworten/ für und vmb zweytausent/neunhundert Gilden/ obseruter Wehrung/Rauffgelts/von/oss vnd ab dere Vogtkinder zustehenden eigenhümlichen Sitz vnd Schloß zu Berghausen sampt allen darzu gehörigen Pertinentien, also vnd der gestalt/ da es sich begeben solte/das die bezahlung vnd Emantwortung berürtet Zinsgelts sich verzöge/od der beklagten Vogtsöhne vnd Tächer/ oder deren Erben vnd Inhaber dñs Briefs. daran läumig würden/also das ein Zins den andern rühere/vnd vnbekahlt ergreiffe/das als dann der Käuffer/oder seine Erben vnd wissentliche Inhaber/ gut füg vnd macht haben sollen/vorgeschrifene Vnder pfande selbst eigenen Gewalts/oder mit Rechte/Geistlich oder Weltlich an/ugreissen/an sich zu ziehen/ zu pfänden/vnd damit zu thun vnd zu lassen/als mit dero andern eigenhümlichen Haab vnd Gütern/so lang/ dick vñ viel/bis ihnen vmb Zins/Bukosten vñ Haupt gut/ein ganz volkommen genügen beschicht/wie sie sich dann in gleichen kräftiglichen verbunden/allen Presten schaden/mangel vnd Abgang da einiger erlitten/ mit andern eigenhümlichen/ ihren Vogt Kindern zustehenden Haab vnd Gütern zuersetzen/vnd völlig anderwerts zuerstatten/alles bey jren guten vnd wahren Adelichen Treuen vnd Glauben / Jimassen sie sich auch für ihre Pflegsöhne vnd Vogtstöchter/aller Hülf/Geistlich vnd Weltlichen Rechten/Gewohnheit vnd Statuten, auch aller andern Aufzüg/Priviliegien/Gnaden vnd Freyheiten / allerdings verzihen vnd begeben alles weiteren inhalts behyf/ger Haupt vnd Zins Verschreibung. Wann nun die beklagte Herrn Vogt/ über vielfältig beschrieben anhalten/ mit Entrichtung der Zins/ in betrachtung verschienen Pfingsten zween Zins verfallen/vnd über zehn Botzenlohn angewendet/ nicht allein berürtter Hauptverschreibung kein volg leisten/Sondern auch/ wie man Glaubwürdig berichtet wird/ berührte Vnderpfand/ der verschreibung zuwider/ andern gleicher Gestalt verfzt worden/dardurch Anwaldts glinstiger Principal verursachet/ auch wider seinen willen sich ordentlichen

weg Rechens zugebrauchen/Als langt an E. F. Gn. Anwaldts vnderhämige Bitt die weil beide Theil den heiligen Reich ohne mittel vnderworffen/die beklagte wegen ihrer Pflegsöhne vnd Töchter/ sich allen Exceptionibus & Priuilegiis, in bester Form Rechens bei Adelichen Treuen vnd Glauben begeben vnd renunciirt, vnd dem Supplicanten erlaubt/die Vnder pfandt selbst eigenen Gewalts/ oder mit Recht an/ugreissen/an sich zu ziehen/vnd mit denen/ als ihrem eigenthümlichen Gut/zu volfahren/vnd also ab Executione anzufangen/es wollen E. F. Gn. ihme Küagern/wider gedachte Wormunder/dero Pflegsöhne vñ Töchter/Mandatū cum clausula, de solue do. & vltterius assecurando. Oder aber vermög jüngsten deputation Abschiedts / Mandatum penale sine clausula, ad dimicendum hypothecam, vnd von denselben/vnd dessen Nutzungen abzutreten/ sich deren zu entschlagen/vnd Anwaldts Principal zu verlassen/inzirraumen/vnd ohne Inntrag rüwig gebrachen zu lassen/bis so lang er seines Aufstandis/ auch Buukosten/Rauffgelts vnd Interesse völlig sich befriedigt sindt/ ann. x. citatione, gnädig erkennen vnd mittheilen. Hierüber E. F. Gn. Hochadelich mildtrichterlich Amt/in bester Form Rechens vnderthänigs Fleis anrussend.

Decretum. Wofern die Hauptverschreibung in Originali vorbracht wird/ soll gebetteten Mandati halben ergehen/ was Recht ist/ in Conf. 25. August. Anno 601.

#### S V P P L I C A T I O C X V I L

Pro Mandato sine clausula, de Arrestis. Des Wogenbornē Herrn/Herrn Hartmans/ Graffen zu Manderscheid vñ zu Blanckenheim/Herrn zu Junckerodt vnd Thaum/ contra den Hochwürdige Durchleuchtigen vñnd Hochgeborenen Herrn/Herrn/Ferdinandi/Coadjutorum des Seifts E.

**H**ochwürdiger Fürst/Röm. Kaiserl. May Cammerrichter/gnädiger Herr/E. F. Gn. bringt des Wogenbornen Herrn/Herrn Hartman/ Graffen zu Manderscheid Anwaldt/in Vnderhämigkeit supplicirend vor. Ob wol in allgemeinen beschriebenē Rechten/ auch in dñs heiligen Reichs publicir. Constitutione, sonderlich aber in Anno siebenzig/ der ringern Zahl zu Speyer eröffnete Abschiedt/vnd erneuerten Camergerichts Ordnung/heilsamlich vñ wol verschen auch außerücklich verbotten/das keiner/ was würden Standis oder Wesens der seye/ den andern/ oder die seinigen/ so zu Rechten genugsam gesessen/ auch dessen nicht sichehns/ sondern in allweg vrbetig/seine Haab/ Güter/jährlich einommen/Nenten/Güten/Gefäll auch habende Rechte vnd Gerechtigkeiten/ wie die Namen haben mögen/eigens gefallens/ Gewalts vnd Vorhabens/ohne einige/rechtmäßige Verfolgung oder auf Übung ordentlichen Rechens/ arrestiren/ zuschlagen/ verbinden/ oder in andere Wege vñ vnd vorenthalten/vnd zu sich nemmen/ sondern ein jeder sich gebührlichen ordenlichen Rechens gebrauchen/ vnd dessen entschiedts färtigen vnd bemüge lassen solle. Und dann mehr als Notori/das Anwaldts wogenborner vnd gnädiger Herr vnd Principal vor ihr G. Person/ auch Graff/vnd Herrschafften/ sampt deren

Brah.

Vhralten Gräfflichen Gütern / wo die auch gelegen  
seyn mögen niemands anders/dan allein Key. May.  
vnd dem Reich ohne mittel vnderworffen/derowegen  
auch als ein freyer Graff vnd Stand des Reichs jeder  
zeit gehalten/erlaubt/agnoscit vñ zugelassen worden/  
auch solches liberi status/immediate Romano Im-  
perio subiecti, in wolherbrachter/über hundert/vnnd  
Menschen gedencklichen Zaren einiger possession,  
vel quasi, gewesen vnd noch ist/ also bis dahre allezeit  
ad Imperialia comitia citirt, citationes angenom-  
men/erschienen/Sessionem & votum gehabt/vñ den  
Reichs Abschieden einuerlebt / daß daher keinem ge-  
blüht hat / ihre Gn. in dero wohlerlangten Gütern/  
Rechten vnd Gerechtigkeiten/vnnd deswegen Rech-  
tsaßig habenden possession, ohne erkandtens Rech-  
tens/de facto & propria authoritate, mit gewalt-  
samen verbottenen Arrestis seu Impedimentis, zu  
berüben/vnd des ihrigen zu entseken. So ist gleich-  
wohl dem allem gefracks zu wider/in facto wah/ daß  
der Hochwürdig/Durchleuchtig vnd Hochgeborene  
Herr/Herr Ferdinand/def Erzstiftis Köln Coadiu-  
tor, sich gelüsten lassen/vnnd newlich im nechst abge-  
loffenen Iulio vnd Augusto, alle Anwaldts gnädige  
Herrn vnd Principalis/in/bey/vnd vmb das Erzstift  
Cöln allenhalben/als zu Erpp. 3 B. P. M. A. R. Z.  
M. ligenden Güter/Renten/Gefäll/vnnd habende  
Gerechtigkeiten/eigens Gefallens/de facto, ohner-  
kantens Rechtes/gewaltsamlich zugeschläge/ arrestirt  
vnd verbotten/ auch darüber etlicher beschéhenen Arre-  
sten/Eörpern mitzuheilen / rotunde abgeschlagen/  
wie in gleichem die Ursachen derselben verbottenen zu  
schlagen/mit unerhörter Thätigkeit zuvermelden ver-  
weigert/als auch Anwaldts gnädiger Herr vnd Prin-  
cipal von all solcher übergrosser unleidlicher zugesfüg-  
ter Beschweruß protestirt, auch solemniuer corā  
Notario & testibus, oblate sufficientissima cau-  
tione de Iudicio listi & iudicatum solui, sich darü-  
ber zu ordentlichem Rechten beruffen/erbottten / vñnd  
demnach bey höchstgemeltem Herrn Arrestanten,  
relaxationem solcher wider Rechlichen zuschläg/ver-  
mög der Rechten/vnnd des Reichs Ordnungen/ge-  
fordert vnd begeht/So hat doch das alles / so viel als  
nichts bei dem Herrn Arrestanten versangen wöllet/

sondern seind J. F. Gn. bey der angefangenen Thät-  
igkeit verblieben/ferrners zugesahen / vnd Anwaldts  
gnädigen Herrn Principalis/durchauf nichts folgen  
lassen / stark verbotten.

Dass dahero flagender Herr Graff/ nicht allein in  
jetzigem J. Gn. hohen alter zum eussersten mit aller  
Unbescheidenheit betrübt / verfolgt vñnd beschädigt/  
Sondern auch zu hochverderblicher Schmälerung  
irer Hoffhaltung/vnd etwa gar aufzumergen/vn-  
derstanden werden/ Inmassen denn dardurch etlich  
viel hundert Walter Früchte/vnd ansehenliche Ren-  
ten vorenthalten werden/alles obangezogenen Rech-  
ten vnd deshalb besagender Constitution de Ar-  
restis zu entgegen. Wann dann daselbst aus-  
trücklich disponirt, welcher Gestalt in solchem vñnd  
dergleichen Fällen/ da beyde Partheyen ( wie allhie  
richtig/vnd oben deducirt) dem heiligen Reich ohne  
Mittel vnderworffen/verfahren/vnd dem beleidigten  
Arrestirten verholffen werden sol/vñ dan Anwaldts  
gnädiger Herr vnd Principal/ als ein vnmittelbarer  
Standt des Reichs/ nit allein zu Recht genugsam  
gesessen/Sonder auch zu überflüssiger caution de iu-  
dicio listi & iudicatum solui, sich erbottten/ vñnd zu  
mehrerm überfluss nochmals darzu erbietig/ vñ sich iu-  
dicialiter inscribit haben wil/ auch dieses Konservati-  
chen Cammergerichts Jurisdiction hoc casu inter  
status immediatos, wie oben aufgeführt/vnlaugbar  
lich fundirt/wie gleichfalls alle Requisita constitutio-  
nis Arrestorum, gnugsam iustificirt.

Demnach ist an E. F. Gn. Krafft jetzt gemelte  
Constitution Anwaldts/in Namen /wie oben/vn-  
derhängige Witt / ihme gegen hochgedachten Herrn  
Coadiutor, ein Mandatum sine clausula, darinn  
hochgemeltem Herrn/Herrn beflagten/bey einer nam  
haftesten Peen offerlegt vñnd befohlen werde / in einer  
kürzen darzu benannten Zeit / die obgeflagte / wider  
Rechtliche Arresta vnd Verbotte zu relaxiren/die vor-  
enthaltene Früchte/Renten vnd Güter /cum omni  
causa, zu restituiren/cum annexa citatione ad doc-  
endum, gnädig zuerkennen vnd mitzuheilen/ In  
dem das Hochadelich miltrichterlich Ampt omni me-  
liori modo, vnderhängis Fleiß anrußend.

Erfannt in Consilio 7. Septemb. Anno 601.

F I N I S.

Symp  
JVP.  
NUM  
BVS. S  
SING  
CVM  
ADITVS  
ET PART  
ANITA CUL  
TINUS ADVS  
in Campan  
videlicet Aka  
ET ASSOCVTO  
in Bonnae Tunc

Environnement